HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 20 1917

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Jahrbücher

für

sächsisches Strafrecht.

Herausgegeben

von

Dr. Gustav Friedrich Held,
K. S. Geheimen Rathe,

Dr. Gustav Albert Siebdrat,
K. S. Geh. Justiz-Rathe,

Dr. Friedrich Oscar Schwarze,
K. S. Appellationsrathe.

Sechster Band.

(Mit einem Inhaltsverzeichniß über sämmtliche bisher erschienene Bände.)

Leipzig,

Arnoldische Buchhandlung.

1851.

Digitized by Google

Rec. Feb. 28, 1907

Digitized by Google

Inhalt.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

Seite

I. Denkschrift über das System des Strafgesetz-Entwurfes . . . 1

II. Zu Artikel 245, 246 des Criminalgesetzbuches. Vom Herrn Geh. Justizrathe ꝛc. Dr. Groß 27

III. Erörterungen criminalrechtlicher Fragen. Von Schwarze . . 45

IV. Kann die Schärfung der Gefängniß- und Arbeitshaus-Strafe durch hartes Lager und Entziehung warmer Kost die im Erkenntnisse ausgesprochene Strafdauer verlängern? Vom Herrn Großherzogl. S. Polizei-Inspector Börner zu Jena 67

V. Die Untersuchung gegen J. G. V. wegen versuchten Todtschlags seiner Ehefrau 78

VI. Die Bedeutung des Geständnisses in den verschiedenen Formen des strafrechtlichen Verfahrens, verglichen mit der des Geständnisses im bürgerlichen Prozesse. Vom Herrn Geh. Justiz-Rath, Prof., Ritter ꝛc. Dr. Abegg in Breslau 97

VII. Zur Auslegung des Art. 223 des sächsischen Criminalgesetzbuches — ein Rechtsfall. Vom Herrn Regierungsrathe Bamberg zu Rudolstadt 150

VIII. Ueber die Stellung der Anklage und das Verhältniß des Inquisitionsprincips zu dem Accusationsprincipe im Strafverfahren, mit besonderer Rücksicht auf das K. S. u. Großh. S. provisorische Gesetz v. 18. Novbr. 1848 u. 6. Octbr. 1848 und den Entwurf einer Strafprozeßordnung für die thüringischen Staaten v. J. 1849. Vom Großh. Sächs. Herrrn Polizei-Inspector Börner zu Jena 158

Digitized by Google

Seite

IX. Ueber ärztliche Gutachten in Unterſuchungsſachen und über die künftige Stellung der Gerichtsärzte dem Gerichte gegenüber. Von dem Herrn Amts-Actuar E. Ludwig in Stolpen 195

X. Beitrag zur Lehre vom Meineide. Mitgetheilt von dem Herrn Adv. Franz Poland in Dresden 209

XI. Culpoſe Tödtung oder verſuchter Mord? Ein Rechtsfall . . . 217

XII. Wer iſt bei denjenigen Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung von einem Antrage des Verletzten abhängig iſt, zur Stellung und Zurücknahme des Strafantrags dann berechtigt, wenn der Verletzte eine unter Vormundſchaft ſtehende Perſon iſt? Vom Herrn Actuar Roßtäuſcher zu Neuſalza 236

XIII. Die in der Unterſuchung gegen Otto Leonhardt Heubner geſprochenen Erkenntniſſe 265

XIV. Kritiſche Bemerkungen zu der Strafprozeßordnung für die thüringiſchen Staaten. Von F. B. Buſch, Vicepräſidenten beim gemeinſchaftlichen Großherzogl. Sächſ. und Fürſtl. Schwarzb. Appellat.-Ger. zu Eiſenach 310

XV. Mittheilungen aus der Geſetzgebung anderer Länder 327

XVI. Kritiſche Bemerkungen zu der Strafproceßordnung für die thüringiſchen Staaten. Von F. B. Buſch, Vicepräſidenten beim gemeinſchaftlichen Großh. Sächſ. u. Fürſtl. Schwarzb. App.-Ger. zu Eiſenach (Schluß) 353

XVII. Zur Erläuterung des Geſetzes, einige Abänderungen in dem Unterſuchungsverfahren betr. vom 30. März 1838. §. VIII. Vom Herrn Geh. Juſtizrathe Dr. Krug 375

XVIII. Zu Art. 238 des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuchs. Vom Herrn Geh. Juſtizrathe ꝛc. Dr. Groſſ 394

XIX. Ueber Culpa und Dolus — culpoſe und doloſe Tödtung . . . 406

XX. Erläuternde Bemerkungen zu Art. 195 und 198 des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuches vom 30. März 1838. Erörterung der Frage: „Iſt, nach ſächſiſchem Strafrecht, der animus injuriandi ein weſentliches Erforderniß einer ſtrafbaren Injurie, oder kennt daſſelbe auch culpoſe Ehrenkränkungen?“ Vom Herrn Actuar Alb. Wengler zu Leipzig 413

XXI. Erörterung von Fragen aus dem Strafproceſſe. Von Schwarze 432

XXII. Mittheilungen aus der Geſetzgebung und Spruchpraxis anderer Länder 441

XXIII. Betrug — Fälſchung — Beſchädigung aus Bosheit? Ein intereſſanter Rechtsfall 450

Digitized by Google

Präjudicien.

Seite

1. Ueber Veruntreuung und Betrug, sowie gleiche Theilnahme an diesem Verbrechen. (Erkenntniß des K. O.-A.-Gerichts.) . . . 95
1b. Art. 238. Victualiendiebstahl 215
2. Ueber die Zusammenrechnung und Bestrafung früher verübter, aber nach bereits erfolgter Bestrafung anderer Eigenthumsverbrechen erst bekannt gewordener Eigenthumsverbrechen 340
3. Ueber den Begriff der Majestätsbeleidigung. Art. 99 des Criminalgesetzbuches 341
4. Ueber den dolus indeterminatus bei dem Verbrechen der Körperverletzung 343
5. Ueber die Anwendung des Art. 249, insbesondere die Natur des daselbst bemerkten dolus und über Betrug in Vertragsverhältnissen 344
6. Ueber die unter Nr. 2 bemerkte Frage 348
7. Brandstiftung an der eignen und an der fremden Sache . . . 348
8. Ausgezeichneter Diebstahl 349
9. Art. 131 349
10. Ueber die Denunciationspflicht 350
11. Ueber die Berücksichtigung des Ersatzes in zweiter Instanz . . . 350
12. Zu Artikel 239 351
13. Ueber den Begriff des Landfriedensbruchs 461
14. Ist die Entwendung von wilden Kaninchen ein Wilddiebstahl . . 464
15. Art. 106. 113 465
16. Ueber das Verbrechen der Kindesabtreibung 467
17. Art. 209. 210. Zweikampf 468
18. Die Fälschung setzt nicht unbedingt eine gewinnsüchtige Absicht voraus 469
19. Ueber den Fall, wenn in erster Instanz unzulässiger Weise auf eine das gesetzliche Strafminimum nicht erreichende Strafe erkannt worden ist 470
20. Leidet die Vorschrift des Art. 95 auf die Verleitung zur Desertion nicht sächs. Soldaten Anwendung? 470
21. Der Gebrauch einer verfälschten Urkunde 473
22. Außergerichtlicher Ersatz 473
23. Funddiebstahl 473
24. Funddiebstahl. Irrthum 473
25. Depositum irregulare — Veruntrauung 474
26. Parthiererei: — Besitz der entwendeten Sache 475
27. Art. 226 475
28. Art. 96 476

Digitized by Google

Seite
29. Das Geſetz vom 4. December 1837. §. 2. 476
30. Art. 282. Fiſchdiebſtahl 477
31. Art. 230. 477
32. Außergerichtlicher Erſatz 477
33. Art. 131 478
34. Ungleiche Theilnahme 479
Literariſche Notizen 479

Digitized by Google

I.

Denkschrift über das System des Strafgesetz-Entwurfes.

Vorbemerkung.

Bei den Berathungen der Commission, welche gegenwärtig für die Revision des K. Sächs. Criminalgesetzbuchs — richtiger: für die Bearbeitung und Herstellung eines neuen Strafgesetzbuchs — in Thätigkeit ist, sind Zweifel über die systematische Anordnung des vorhandenen Stoffes entstanden, und diese Zweifel haben den Anlaß zu Abfassung der gegenwärtigen Denkschrift gegeben, durch welche der Referent der Commission die von ihm vorgeschlagene Eintheilung des Strafgesetzbuchs nach folgenden Rubriken: 1) Verbrechen, 2) Vergehen und 3) Polizeiübertretungen, in Schutz nimmt. Obschon die „Denkschrift" zunächst und ursprünglich nur für die Mitglieder der Commission bestimmt war, so hat doch der Vorstand des Justizministeriums, der zugleich Vorsitzender der Commission ist, der unterzeichneten Redaction die Erlaubniß zu deren Veröffentlichung ertheilt, damit auf diesem Wege auch andern Sachkundigen, welche die Wichtigkeit der hier behandelten, obwohl mehr formellen als materiellen Frage erkennen, Gelegenheit geboten werde, ihre Ansichten darüber auszusprechen und so die endliche Beschluß-

nahme vorbereiten zu helfen. — Die Einwendungen, auf deren Abwehr die „Denkschrift" berechnet ist, wird allerdings der Leser aus dem Inhalte der letzteren selbst entnehmen müssen, da es unthunlich erscheint, die bereits vorhandenen Vorlagen selbst hier mitzutheilen. Aber auch ohne im Besitz der letztern zu sein, wird man sich leicht überzeugen, daß die vorgeschlagene neue Anordnung die erheblichsten Abweichungen von dem Systeme unseres bisherigen Criminalgesetzbuches darbieten muß, und daß fast keines der Capitel des bisherigen zweiten Theiles Bestand haben kann, ohne eine Trennung der darin enthaltenen Materialien zu erfahren.

Diejenigen, welche über diesen Gegenstand ihre Stimmen abzugeben geneigt sind, ersuchen wir, ihre Zusendungen baldigst an den OAMath Dr. Siebdrat in Dresden zu richten; die Aufnahme in die Spalten dieser Zeitschrift kann jedoch, da der Zweck nur mehr ein vorübergehender ist, im Voraus nicht zugesagt werden.

Die Redaction.

Die Bedenken gegen die vorgeschlagene Eintheilung des Strafgesetzbuches sind, wenn ich nicht irre, von Hause aus eigentlich daraus hervorgegangen, daß man sich mit der materiellen Grundlage dieser Eintheilung, der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen, nicht befreunden konnte, und ich muß sie von diesem Standpunkte aus allerdings als begründet anerkennen. Eine blos formelle Grundlage — die Verschiedenheit der processualischen Behandlung nämlich — würde jene Eintheilung des Strafgesetzbuchs nicht rechtfertigen, sie ist daher von mir auch keineswegs hauptsächlich berücksichtigt worden, wie ich denn z. B. die politischen

Vergehen, obgleich sie mit Hülfe der Jury abgeurtheilt werden sollen, in den zweiten Theil des Strafgesetzbuches verwiesen habe*). Auch die bloße Höhe der Strafe würde keine genügende Grundlage, weder zur Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen, noch zu einer Eintheilung des Strafgesetzbuches abgeben. Denn bei einer gerechten Strafabmessung wird die Höhe der Strafe oft durch Umstände bestimmt, die auf das Wesen der Handlung nicht den mindesten Einfluß haben, wie z. B. jugendliches Alter, mangelhafte Zurechnung, Rückfall, Höhe des Betrags u. s. w. Selbst die Art der Strafe muß bisweilen von Umständen abhängig gemacht werden, die das Wesen der Handlung nicht ändern, und es würde daher z. B. unangemessen sein, aus den mit Zuchthaus zu bestrafenden Handlungen eine besondere Klasse zu machen, und dieselben in einem gesonderten Theile zusammenzustellen. Daher hat die französische Gesetzgebung, welche die Competenz der Jury lediglich davon abhängig macht, ob eine peine afflictive ou infamante bevorsteht, zwar zugleich die Benennung crime und delit hiermit in Verbindung gebracht, aber doch, gleich den ihr nachgebildeten Gesetzgebungen, billig Anstand genommen, hierauf eine Eintheilung des Strafgesetzbuches zu gründen.

Aber auch zur Competenzbestimmung würde sich die bloße Höhe der Strafe oder der Strafart nicht eignen, da, wenigstens nach den bisher in Deutschland üblich gewesenen Strafabstufungen, häufig eine und dieselbe Handlung vor die Jury oder vor das Bezirksgericht gehören würde, jenachdem sie den Umständen nach höhere oder niedere Strafe nach sich zieht, dies aber nicht selten erst von dem Ausgange des Processes abhängig

*) Ich erinnere hierbei daran, daß auch die Abgrenzung zwischen dem zweiten und dritten Theile keineswegs blos durch das Verfahren bestimmt wird. Kleine Diebstähle, leichte Körperverletzungen und Injurien wird man ohne Zweifel dem Einzelrichter zuweisen, ohne sie deshalb unter die „Polizeiübertretungen" aufnehmen zu wollen, und andererseits wird Bettelei und Landstreicherei wohl unstreitig zu den Polizeiübertretungen gerechnet werden, obwohl die deshalb nach Befinden eintretende Einlieferung in eine Correctionsanstalt nicht der Entschließung des Einzelrichters überlassen werden kann.

iſt. Die franzöſiſche Geſetzgebung, welche dieſes Princip befolgt, iſt eben dadurch zu der exorbitanten Härte gekommen, die ihr ſo häufig zum Vorwurfe gemacht wird. Sie hat ſich genöthigt geſehen, jedes crime durchaus mit einer peine afflictive ou infamante zu bedrohen, und daher kommt es, daß z. B. jeder ausgezeichnete Diebſtahl, bis zum geringſten Betrage herab, nach Art. 386—389 des Code pénal mit réclusion beſtraft wird, deren geringſte Dauer Art. 21 auf 5 Jahre feſtſetzt. Insbeſondere iſt es als eine nothwendige Conſequenz dieſes Princips anzuſehen, daß der Verſuch (Art. 2) und die Theilnahme am Verbrechen (Art. 59) in der Regel dem Verbrechen ſelbſt gleich geachtet wird, daß alſo ſelbſt bei Verbrechen, die mit abſoluter Strafe (der Todesſtrafe) bedroht ſind, deshalb nach dem Code pénal nicht auf eine niedrigere Strafart herabgegangen werden kann. Will man dieſe Härte, die dem deutſchen Gerechtigkeitsgefühle gewiß nicht zuſagen würde, vermeiden, ſo muß man die Competenz der Jury nothwendig dahin erweitern, daß ſie alle diejenigen Handlungen umfaßt, die *wenigſtens im höchſten Maaße* mit der dem Aſſiſengericht vorbehaltenen Strafart bedroht ſind. Thut man dies aber, *ſo hat man bereits der Sache nach den Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen adoptirt*, denn man hat an die Exiſtenz *gewiſſer Handlungen*, unabhängig von der im concreten Falle deshalb eintretenden Strafe, eine criminalrechtlich bedeutende Folge — den Eintritt des eigentlichen Criminalproceſſes — geknüpft, und eben dadurch die Handlungen, von welchen dies gilt, zu einer criminalrechtlich ausgezeichneten Klaſſe ſtrafbarer Handlungen, d. i. zu *Verbrechen* gemacht. Man würde alſo aus rein praktiſchen Gründen dahin geführt werden, den Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen, wenn er nicht ſchon vorhanden wäre, zu ſchaffen.

Immerhin würde aber dieſe Unterſcheidung etwas Willkürliches haben, wenn ſie ſich blos nach der *Strafhöhe* richten ſollte, wenn z. B. alle Handlungen, die im höchſten Maaße mit mehr als 6 Jahr Arbeitshaus bedroht wären, für Verbrechen erklärt würden. Ja ſie würde auf dieſer Grundlage nicht

einmal durchführbar ſein, da auch bei geringeren Vergehen nach den Umſtänden — bei Concurrenz und Rückfall — eine höhere Strafe eintreten kann.

Minder willkürlich dürfte ſie ſchon dann erſcheinen, wenn ſie ſich nach der Strafart richtet, zumal wenn dieſe Strafart eine ſolche iſt, die einer Handlung, welche auch nur im höheren Grade damit bedroht iſt, jenen entehrenden Charakter beilegt, woran wir bei dem Worte „Verbrecher" zu denken pflegen. Auch wird hierdurch die Ausführbarkeit geſichert, da in der Regel ſelbſt Concurrenz und Rückfall keinen Uebergang in eine höhere Strafart begründen, und, wenn man ausnahmsweiſe (bei Diebſtählen) einen ſolchen Uebergang wegen Rückfalls geſtatten will, auch die Competenz der Jury füglich ausnahmsweiſe für dieſen Fall von dem Vorhandenſein der Bedingungen dieſes Uebergangs abhängig gemacht werden kann.

Vollkommen gerechtfertigt muß aber jene Unterſcheidung ſich darſtellen, wenn ſich nachweiſen läßt, daß dieſelbe in der hiſtoriſchen Entwickelung des Strafrechts, in den Anſichten des Volks und in der Natur der Sache begründet iſt.

Die Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und Vergehen zieht ſich bekanntlich durch die ganze Geſchichte des deutſchen Strafrechtes hindurch. Sie beruht hier ebenfalls auf einer doppelten Grundlage, einer formellen und einer materiellen. Formell gründet ſie ſich auf den Unterſchied zwiſchen der eigentlichen Criminalgerichtsbarkeit (Blutbann, hohe Zent) und anderen Strafgewalten (Civilgerichtsbarkeit bei kleinen Diebſtählen, Injurien, geringen Thätlichkeiten u. ſ. w., geiſtliche Gerichtsbarkeit bei Unzuchtsfällen, Meineid, Gotteslästerung u. ſ. w., Marktgerichtsbarkeit bei falſchem Maaß und Gewicht und dergl.), materiell lehnt ſich der Begriff des Verbrechens an diejenigen Handlungen, die in der älteſten Zeit die Todesſtrafe (daher Blutbann), oder, wenn man noch weiter auf die Urverhältniſſe des germaniſchen Volkslebens zurückgeht, die Friedloſigkeit (das laidam portet in den lateiniſch geſchriebenen Volksrechten des ſechſten und ſiebenten Jahrhunderts) nach ſich zogen. Vergl. darüber Wilda, das Strafrecht der Germanen. Dieſes

Institut der Friedlosigkeit ist für den Begriff der Criminalstrafe, wie er sich später entwickelt hat, von ganz besonderer Bedeutung. Sie war ihrem Wesen nach Todesstrafe, nur daß die Vollziehung dem Verletzten, der Familie, der Gemeinde, theils als ein Recht, theils als eine Pflicht, überlassen war. In einem der von Wilda mitgetheilten alten Rechtsbücher ging man so weit, daß ein Friedloser seinen Frieden wiedergewann, wenn er nachweisen konnte, 12 andere Friedlose erschlagen zu haben. Indem man aber dem für friedlos Erklärten in gelindern Fällen Zeit ließ, das Land zu meiden, indem man sodann die Dauer der Friedlosigkeit selbst auf einen gewissen Zeitraum beschränkte, entwickelte sich daraus die Landesverweisung (Acht, Bann, beide Worte mit Nebenbedeutungen, die aber die ursprüngliche Verwandtschaft mit der Landesverweisung nicht verkennen lassen) mit ihren verschiedenen Abstufungen. Daher die Erscheinung, daß bis zum Jahre 1838 selbst sechswöchentliche Gefängnißstrafe in der sächsischen Jurisprudenz als eine Criminalstrafe betrachtet wurde, sobald sie „statt zeitiger Landesverweisung" erkannt war.

Die praktische Bedeutung jenes Unterschiedes ist mehr und mehr verloren gegangen, weil einerseits die formelle Grundlage desselben, bis auf einen unbedeutenden Ueberrest in den Erbgerichtsfällen, verschwand, andererseits auch seine materielle Grundlage bedeutende Modificationen erlitt. Diese bestehen darin, daß

1) eine Menge von Handlungen, die sonst für Verbrechen galten, mit Strafen bedroht wurden, die, besonders nach Einführung der Zuchthausstrafe, wenigstens in der Meinung des Volks nicht als peinliche angesehen wurden, z. B. die geringeren Fälle des sonst peinlichen Diebstahls und anderer Eigenthumsverbrechen, der Ehebruch, die Gotteslästerung (Fälle, die eigentlich der kirchlichen Strafgewalt angehörten, aber schon früh auf die Criminalgerichte übergegangen waren) u. a. m.,

2) daß andere Fälle, die man früher nicht für Verbrechen gehalten hatte, mit peinlichen Strafen bedroht wurden,

namentlich: Landfriedensbruch, Aufruhr, manche Arten des Betrugs und der Injurie u. ſ. w.,

3) daß überhaupt eine Menge neuer Vergehen entſtanden, die theils mit peinlichen, theils mit nicht peinlichen Strafen belegt wurden, als: Duell, Wilddiebſtahl, Amtsvergehen verſchiedener Art u. ſ. w.

Wenn nun aber demungeachtet ſich der Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen nicht nur in der Sprache, ſondern in der ganzen Denkungsweiſe des Volkes — man würde Denjenigen gewiß, wo nicht ſtrafen, doch bitter tadeln, der einen wegen Duell, Injurien, Ehebruch Beſtraften einen „Verbrecher“ nennen wollte — erhalten hat, ſo liegt darin gewiß eine dringende Aufforderung für ein zeitgemäßes und volksthümliches Strafgeſetzbuch, dieſen Unterſchied aufzunehmen und auch äußerlich als einen einflußreichen hervortreten zu laſſen, ſobald ſich nur dafür eine neue praktiſche Grundlage finden läßt.

Dieſe praktiſche Grundlage iſt formell durch die Einführung der Jury gewonnen, und auch materiell iſt ſie vorhanden, da es in der That eine Reihe ſtrafbarer Handlungen von ſo eigenthümlich beſchwerender Art gibt, daß ſie ſich füglich, noch abgeſehen von der Strafe und der ſtrafrechtlichen Behandlung, als eine beſonders ausgezeichnete Klaſſe der ſtrafbaren Handlungen, als Verbrechen, bezeichnen laſſen, und auch von der öffentlichen Meinung unzweifelhaft dafür angeſehen werden. Jener beſchwerende Charakter beſteht darin, daß ſie ihrer Natur nach, und nicht blos wegen beſonders hinzutretender erſchwerender Umſtände, entweder eine Niedrigkeit der Geſinnung, eine Entartung des ſittlichen Gefühls, eine Roheit des Gemüths, oder eine gänzliche Nichtachtung der Grundlagen alles Rechtslebens verrathen, und dieſen Charakter wird man bei denjenigen Handlungen, die ich im erſten Theile des Entwurfs als Verbrechen aufgenommen habe, vielleicht mit einzelnen Ausnahmen, über deren Stellung ſich noch ſprechen läßt, ſchwerlich vermiſſen.

Auch den ausgezeichneten Eigenthumsverbrechen kommt

ben-Gärcher, welche mit Rücksicht darauf, daß Regierungsrath Bär, wie wir bei Erklärung zum Protokoll — dem Tage — die Verhältnisse kann, wohl zu wichtigen Abänderungsanträgen gegen dessen Gesetzentwurf geben würden, sich dahin aussprechen, daß es nicht nöthig sei, die Berathung des Gesetzentwurfs in Betracht zu ziehen, und daß es daher

lichen Anerkennung, gänzlich verloren zu gehen droht, die aber tief in der Geſchichte und in der ganzen Denkungsweiſe des Volkes begründet iſt, und für deren Feſthaltung auch die erheblichſten legislativen Gründe — Gründe der Geſetzgebungspolitik — ſprechen. Denn mit dem Unterſchiede zwiſchen Verbrechen und Vergehen geht auch jener tiefe ſittliche Abſcheu vor dem Verbrechen verloren, der beſſer, als alle Strafen, geeignet iſt, Sitte und Geſetz im Volke aufrecht zu erhalten und zu kräftigen. Die leider jetzt ſo weit verbreitete Anſicht, daß die Strafe, nicht das Verbrechen, entehre, wird begünſtigt, wenn der Staat die ſtrafbaren Handlungen nur nach der Höhe der Strafe abſtuft, und der gemeine Mann, welcher ſieht, daß auch das ſchnell entflohene Schimpfwort, der leicht entzündete Schenkenerceß, die culpoſe Tödtung, die er mehr als ein Unglück betrachtet, vom Geſetz als Verbrechen bezeichnet wird, kommt leicht auf den Gedanken, daß es mit dem Verbrechen wohl überhaupt nicht ſo viel auf ſich haben möge. Man wende nicht ein, daß dadurch andrerſeits die Gleichgiltigkeit gegen das Vergehen befördert werde. Der Eindruck des Strafbaren bleibt immer, ja ſelbſt der einer höheren Strafbarkeit wird erhalten, wenn dem zweiten Theile des Geſetzbuchs noch ein dritter, von den Polizeiübertretungen, nachfolgt.

Daher haben denn in der That, ſchon bevor man an die Einführung der Jury gedacht hat, die gewichtigſten Stimmen ſich für die Wiederauffriſchung des Unterſchiedes zwiſchen Verbrechen und Vergehen verwendet. Faſt bei jeder neuen Geſetzgebung iſt dieſe Frage von Neuem zur Sprache gekommen, allein ohne Erfolg, weil es an einer praktiſchen Grundlage fehlte und daher alle Verſuche an der Unausführbarkeit ſcheitern mußten. Denn in der höheren Strafbarkeit allein, oder in der Spruch-Competenz der höhern Gerichte, konnte man eine ſolche Grundlage nicht finden, da der Begriff des Verbrechens, wenn er ein ſelbſtſtändiger und fruchtbarer ſein ſoll, von der Höhe der Strafe in concreto unabhängig ſein muß, die Competenz der Spruchbehörden aber ſich mehr oder weniger nach der Strafe in concreto richten mußte. Es kommt hinzu, daß alle unſere Crimi-

nalgesetzbücher sich mehr oder weniger an die Carolina anschließen, die ein eigentliches Criminalgesetz sein sollte, und nur hier und da gelegentlich eines nicht criminellen Vergehens gedachte. Nur allmälig hat sich seitdem der Kreis dieser nicht criminellen aber vor die Criminalgerichte gezogenen Vergehen so erweitert, daß man daraus eine besondere Abtheilung des Strafrechtes machen kann, sobald dazu ein praktisches Bedürfniß und eine praktische Grundlage vorhanden ist. Wir aber würden uns dem gerechten Vorwurfe aussetzen, die Anforderungen der Zeit und der Sache verkannt zu haben, wenn wir die gute Gelegenheit vorübergehen lassen wollten, das Strafgesetz auf seine ursprünglichen, nationalen und wesentlichen, durch Sitte und geschichtliche Erinnerung geheiligten Grundlagen zurückzuführen.

Soll aber der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen in das lebendige Rechtsbewußtsein des Volkes übergehen, und dadurch zu den wohlthätigen Folgen führen, die man sich hiervon versprechen darf, so ist es schon aus diesem Gesichtspunkte nöthig, die Handlungen, die man als Verbrechen bezeichnen will, übersichtlich zusammenzustellen, und dadurch augenfällig vor allen anderen auszuzeichnen. Die Verbrechen müssen den eigentlichen Criminalcoder bilden, der kurz und leicht faßlich sein muß, so daß er, wie der Katechismus, zum Volksbuche werden und dem Gedächtnisse leicht eingeprägt werden kann. Insbesondre soll dieser Criminalcoder ein Lehrbuch für diejenigen werden, die künftig berufen sein werden, zu der Verurtheilung wegen Verbrechen mitzuwirken, nicht damit sie im Gericht selbst die einschlagenden Stellen bald auffinden können — dies würde zu einer alphabetischen Ordnung führen, würde aber eine überflüssige Sorge sein, da die Geschwornen die einschlagenden Artikel aus der Anklageschrift und der Belehrung des Präsidenten erfahren — sondern damit sie sich vorher, ehe sie in die Sitzung kommen, ohne zu großen Aufwand an Zeit und Mühe mit den Grundsätzen bekannt machen können, die bei ihrem Beruf vorzugsweise zur Anwendung kommen. Nicht als ob sie sich nun hierauf durchaus zu beschränken hätten — sie

können ja, bei eventuell auf ein Vergehen gerichteter Anklage, in den Fall kommen, auch über Vergehen urtheilen zu müssen — allein es wird hier ungefähr derselbe Fall eintreten, wie bei unseren Criminalrichtern hinsichtlich des Criminalgesetzbuchs und anderer Strafgesetze, des Zoll- und Steuerstrafgesetzes, des Militärstrafgesetzbuchs u. s. w. Mit jenem sind sie vertraut, mit diesen nicht unbekannt. Es ist aber gewiß von großer Wichtigkeit, daß die Geschwornen nicht ohne alle Vorbegriffe vom Strafrecht in die Sitzung hineinkommen. Sie können ja ohne dieselben nicht einmal den Deductionen des Staatsanwalts und des Vertheidigers folgen. Es ist aber auch wichtig und wünschenswerth, daß sie diese Vorbegriffe aus dem Gesetze selbst und nicht etwa aus — oft sehr mangelhaften — Privatzusammenstellungen schöpfen. Ja selbst für den Juristen wird der Gebrauch des Strafgesetzbuchs durch jene Eintheilung keineswegs erschwert, sondern in manchen Beziehungen erleichtert. Man hat eingewendet, er werde oft Bestimmungen, die er beisammen zu finden gewohnt ist, an verschiedenen Orten aufsuchen müssen. Wäre dieser Einwand gegründet, nun so wäre dies wohl nur eine kleine mechanische Mühe, die wegfallen wird, sobald man sich an die neue Ordnung gewöhnt hat, und die sich der Jurist wohl gefallen lassen könnte, wenn dafür seinem jüngeren, der Unterstützung bedürftigeren Collegen, dem Geschwornen, die Arbeit erleichtert wird. Etwas Anderes freilich wäre es, wenn dadurch die innere Verbindung der Materien gestört, mithin das Verständniß erschwert würde. Dies ist ein Punkt, auf den ich später zurückkommen werde. Dagegen bietet die neue Eintheilung auch dem Juristen den Vortheil, daß er die Bestimmungen, die er, entweder als Assisenrichter, oder im Bezirksgericht grade anzuwenden hat, im ersten und im zweiten Theile beisammen findet. Allein dies ist bei Weitem nicht der wichtigste Vortheil. Man vergegenwärtige sich nur, welche ganz andere Bedeutung, als bisher, künftig die Competenzfrage haben wird. Bisher brauchte sich der Richter nicht sehr darüber den Kopf zu zerbrechen, ob eine wichtigere oder minder wichtige Criminalsache vorlag. In dubio besetzte er die Gerichtsbank,

in dubio verſchickte er die Acten an das Appellationsgericht, in dubio machte das Appellationsgericht das Urthel. Allein künftig kommt es darauf an, daß keine That der Beurtheilung der Jury entzogen werde, die nach dem Geſetz vor dieſelbe gehört, daß aber auch wegen keiner That der weitläufige und koſtſpielige Criminalproceß eingeleitet werde, wegen deren es nicht nöthig iſt. Jedem Richter, jedem Staatsanwalte müſſen daher die Handlungen, die vor die Jury gehören, ſtets gegenwärtig ſein. Im erſten Theile des Strafgeſetzbuchs findet er dieſelben beiſammen, und was etwa dabei noch zu beachten iſt, entnimmt er aus einer einfachen Competenzbeſtimmung, die etwa ſo lauten wird:

Vor die Aſſiſen gehören

1) alle im erſten Theile des Strafgeſetzbuchs aufgeführten Handlungen (mit wenigen ſpeciell aufzuführenden Ausnahmen),

2) alle Vergehen, wenn die wegen eines Verbrechens erhobene Anklage zugleich oder eventuell auf ein Vergehen gerichtet iſt,

3) die im Art. . . . . des zweiten Theiles genannten (politiſchen) Vergehen.

Würden dagegen im Strafgeſetzbuche die Verbrechen mit den Vergehen vermiſcht aufgeführt, ſo müßten in der obigen Beſtimmung unter 1) wenigſtens 100 Artikel citirt werden, und eben ſo viel Citate müßte die Beſtimmung für die Competenz der Bezirksgerichte enthalten. Sich dieſe zu merken, würde natürlich ganz unmöglich ſein, und der Juriſt würde ſich daher ſelbſt ein Verzeichniß der Verbrechen machen müſſen, um ſie ſich zu imprimiren, was ihm durch die überſichtliche Darſtellung im erſten Theile erſpart wird. *)

---

*) Man würde nicht einmal damit ausreichen, ſtatt der Artikelnummern die Namen der Verbrechen und resp. der Vergehen aufzuführen, denn viele Artikel enthalten nur Modificationen der Hauptbeſtimmung wegen eines Verbrechens. So ſind in dem Geſetze, die Einführung des mündl. und öffentl. Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, vom 28. Oct. 1848. Art. 11. obgleich es die vor die Aſſiſen gehörigen Handlungen mit ihren Namen bezeichnet und einige allge-

Dieſe praktiſchen Vortheile ſcheinen mir unverkennbar und unbeſtreitbar zu ſein, allein ich kann nichts dawider haben, wenn man ihnen eine untergeordnete Wichtigkeit beilegt, ſo lange man der Meinung iſt, daß die Eintheilung auf keinem logiſch richtigen Grunde beruhe, und den Zuſammenhang der Materien, mithin das Verſtändniß ſtöre. Dieſer Einwand wäre der bedeutendſte, allein ich glaube ihn als einen völlig unbegründeten nachweiſen zu können.

Verſteht man unter einem logiſchen Princip ein ſolches, aus welchem ſich die Aufeinanderfolge der Sätze, wie bei einem mathematiſchen oder philoſophiſchen Syſteme mit logiſcher Nothwendigkeit herleiten läßt, ſo gibt es für den ſpeciellen Theil des Strafrechts kein ſolches Princip.

Man nehme einen Eintheilungsgrund, welchen man wolle; die Form der Handlung (Verbrechen durch Gewalt oder durch Liſt); den Gegenſtand des Verbrechens (Verbrechen gegen die Perſon und gegen das Eigenthum); die Perſon des Verletzten (Staatsverbrechen und Privatverbrechen); die Perſon des Verbrechers (Amtsverbrechen und gemeine Verbrechen); immer wird man bei der Durchführung auf Verbrechen kommen, bei denen ſich dieſe Eintheilungsgründe durchkreuzen, oder die einen ganz für ſich beſtehenden Charakter haben (Duell, die meiſten fleiſchlichen Vergehungen, Bigamie, Gotteslästerung u. ſ. w.) und daher unter keinen der angenommenen Eintheilungsgründe paſſen. Jede Eintheilung hat daher etwas Willkürliches, bei jeder wird zuletzt nur eine gewiſſe Ideenaſſociation über die Stellung dieſes oder jenes Verbrechens entſcheiden, die man leicht, wenn man ſich daran gewöhnt hat, für eine nothwendige hält, während ſie doch eben nur eine willkürliche iſt. Es kann dies auch nicht anders ſein, da Verbrechen erfahrungsmäßig gegebene Größen ſind, die eben, weil ſie aus Willkür und Geſetzloſigkeit hervorgehen, ſich unter ein durchgreifendes logiſches Geſetz nicht bringen laſſen. Nur im Rechte — daher auch im

---

meine Kategorien vorausſchickt, noch 50 Artikel des Strafgeſetzbuchs beſonders allegirt.

Criminalrechte, ſo weit es reines, nicht angewendetes Recht iſt, d. h. in ſeinem allgemeinen (philoſophiſchen) Theile — nicht aber im Unrechte, in den verſchiedenen Formen des Verbrechens nämlich, herrſcht das Geſetz der Logik. Will man aber das, was kein logiſches Geſetz in ſich trägt, einem ſolchen unterwerfen, ſo kann dies nur ein ſelbſtgemachtes, alſo ein willkürliches ſein, und es läßt ſich daher behaupten und an den vorhandenen ſyſtematiſchen Geſetzbüchern nachweiſen, daß jede Eintheilung um ſo willkürlicher werden muß, je mehr ſie ſich das Anſehn gibt, aus einem logiſchen Princip in dem obigen Sinne hervorzugehen.

Will man aber erfahrungsmäßig gegebene Gegenſtände nach einem Princip eintheilen, ſo muß man dieſes Princip aus ihrer Natur entnehmen. Die Natur des Verbrechens aber iſt eine pſychologiſch-ethiſche. Wie man nun die Naturgegenſtände in drei Reiche theilt, das Mineralreich, das aus einer einfachen Miſchung der Elementarſtoffe hervorgeht, das Pflanzenreich, dem eine zuſammengeſetzte Miſchung zum Grunde liegt, und das Thierreich, wo ſich zu der Miſchung der Stoffe noch ein inneres individuelles Lebensprincip hinzugeſellt, ſo ergibt ſich aus der pſychologiſchen Natur der ſtrafbaren Handlungen die Eintheilung in Polizeiübertretungen, Vergehen und Verbrechen. Jene beruhen auf dem einfachen Ungehorſam gegen das poſitive Geſetz; bei den Vergehen tritt eine Vernachläſſigung des ſittlichen Princips, eine Hingebung an ungeregelte Triebe und Neigungen hinzu, bei den Verbrechen aber offenbart ſich ein poſitives böſes Princip, das im Individuum ein der vernünftigen Natur deſſelben feindſeliges Leben gewonnen hat, und von dem das Individuum beherrſcht wird. Geht man nun in der ſyſtematiſchen Anordnung weiter fort, ſo würde man bei der Darſtellung der einzelnen Naturreiche die dahin gehörigen Species aufzuführen und bei jeder derſelben von den Werkzeugen der Ernährung, der Bewegung, der Fortpflanzung zu handeln haben. Eben ſo handelt man bei den einzel en Verbrechen von ihrem Begriff, ihren Unterarten, ihren Erſchwerungs- und Milderungsgründen, ihrer Vollendung und nach Befinden ihrem Ver-

ſuch und den etwa beſonders ſtrafbaren Vorbereitungshandlungen. Unpaſſend aber würde es ſein, wenn man in der Naturgeſchichte etwa aus allen drei Reichen zuerſt diejenigen Thiere, Pflanzen und Mineralien zuſammenſtellen wollte, welche durch Giftgehalt dem Leben des Menſchen gefährlich werden, dann diejenigen, die ihm eine der Geſundheit nachtheilige, und diejenigen, die ihm eine wohlthätige Koſt gewähren, oder für die Induſtrie brauchbar ſind, ja ſelbſt wenn man auch nur die Darſtellung der thierähnlichen Pflanzen mit der der pflanzenähnlichen Thiere verbinden wollte.

Es fehlt alſo der Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen keineswegs an einer leitenden Idee, einem Princip, nur daß dieſes Princip kein rein logiſches, ſondern, der Natur der Sache gemäß, ein empiriſches, insbeſondere pſychologiſches iſt. Wollte man dieſes Princip nicht gelten laſſen, ſo würde man eben die Eintheilung nach einem inneren Principe ganz aufgeben und nach einem äußeren Eintheilungsgrunde ſuchen müſſen, und dieſer könnte dann nur entweder ein hiſtoriſcher oder ein praktiſcher — nach den materiellen und formellen Folgen der Verbrechen, den Strafen und dem Proceſſe — ſein, und dieſe äußeren Eintheilungsgründe würden ebenfalls wieder ſämmtlich auf die drei Hauptkategorien: Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen zurückführen.

Hierzu kommt, daß dieſes Princip das einzig durchführbare iſt. Ich verſtehe hierunter nicht eine conſequente Durchführung bis in alle Einzelheiten. Dieſe iſt nur bei einem logiſchen Princip, mithin nur bei ſolchen Gegenſtänden möglich, welche die Anwendung eines logiſchen Princips geſtatten (die Mathematik, die Philoſophie, das reine Recht). Kommt man bei der Darſtellung des Thierreichs auf Pflanzenthiere, ſo wird man es nicht vermeiden können, dieſer ihrer Eigenſchaft mit den nöthigen Erläuterungen zu gedenken, und ſo der Darſtellung des zweiten Theiles vorzugreifen. So kommt man auch im erſten Theile des Strafgeſetzbuchs auf Handlungen, die, wiewohl ſie ſich auf Verbrechen beziehen, doch nicht ſelbſt Verbrechen ſind (gewiſſe vorbereitende Handlungen, welche ſtrafbar ſind, cul-

pose Handlungen, Begünstigung u. s. w.). Daß diese Handlungen nicht Verbrechen sind, dieser negative Satz muß jedenfalls schon im ersten Theile ausgesprochen werden; es würde aber doch mehr als pedantisch sein, wenn man lediglich um einer äußeren Consequenz willen hierbei stehen bleiben, und die Bemerkung, daß sie aber doch als Vergehen strafbar sind, unterdrücken wollte, es dem Leser anheim stellend, dies aus der Vergleichung des zweiten Theiles zu entnehmen. Aehnliche kleine Inconsequenzen werden bei jeder Eintheilung zum Vorschein kommen. Allein um wie viel größer und auffallender ist die Inconsequenz, wenn man in einem das ganze Gebiet des Strafbaren umfassenden Strafgesetzbuche Verbrechen und Vergehen mit einander verschmilzt, die Polizeiübertretungen aber gesondert behandelt. Einen inneren Grund hierzu wird man schwerlich angeben können, und ich möchte auch hier darauf aufmerksam machen, daß die Bedenken gegen die vorgeschlagene Eintheilung aus einer Zeit herrühren, wo man eben nur an eine Umarbeitung des Criminalgesetzbuches dachte, und von dem dritten Theile, welcher hinzugefügt werden soll, und, da die Polizeistrafgewalt auf die Gerichte übergeht, nothwendig hinzugefügt werden muß, noch nichts wußte. Nun frage ich aber, ob die Uebersichtlichkeit gewinnen würde, wenn man dem Capitel von den Staatsverbrechen die polizeilichen Bestimmungen gegen Unbotmäßigkeit, gegen nächtliches Herumtreiben, Lärmen und Singen; dem Kapitel von der Tödtung die polizeilichen Verbote des Anstreichens von Spielwaaren mit giftigen Substanzen, des Aufstellens von Blumenstöcken auf unverwahrten Fenstersimsen u. s. w.; dem Kapitel von der Brandstiftung die polizeilichen Vorschriften wegen der Verwahrung des Lichts in Ställen, Böden und Flachskammern, wegen Aufbewahrung von Schießpulver, wegen der Streichzündhölzchen u. s. w.; dem Kapitel vom Raube die polizeilichen Vorschriften des Räubermandats; dem Kapitel vom Diebstahle und der Partirerei die polizeilichen Beschränkungen des Trödelhandels u. s. w. u. s. w. hinzufügen wollte. Sind etwa diese polizeilichen Vorschriften so ganz heterogener Natur? Man sehe nur das Räuber-

mandat, das Feuermandat, das Mandat „wegen Abtreib-, Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte", das Bankerottirmandat an, wo sie allenthalben wirklich mit den criminalrechtlichen Bestimmungen verbunden werden. Sie sind so wenig heterogener Natur, daß gewiß bei sehr vielen derselben Zweifel entstehen wird, ob sie in den zweiten oder in den dritten Theil aufzunehmen seien. Namentlich gehn die Bestimmungen wegen gefährlicher Handlungen durch alle drei Theile hindurch, und gerade hier würde, wenn man einmal die Abtheilung in drei verschiedene Gruppen verwirft, auch zu einer Abtheilung in zwei Gruppen (Verbrechen und Vergehen auf der einen und Polizeiübertretungen auf der andern Seite) nicht der mindeste logische Grund aufzufinden sein.

Aber auch für die Bearbeitung würde das Aufgeben der Eintheilung in drei Theile, wenn man einmal den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen mit seinen praktischen Folgen festhalten will, zu großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen. Namentlich die Bearbeitung eines allgemeinen Theils für beide Klassen zugleich ist kaum ausführbar. Die Commission hat sich bereits von der Nothwendigkeit überzeugt, von den strengen Grundsätzen, die für Verbrechen gelten, für die Vergehen manche Ausnahmen zu machen. Die Strafbarkeit des Versuchs ist bei Verbrechen die Regel, bei den Vergehen wird sie vielleicht zur Ausnahme werden. Der Versuch mit untauglichen Mitteln, — an einem Gegenstande, woran das Verbrechen nicht begangen werden kann, muß bei Verbrechen als strafbar anerkannt werden, bei Vergehen wird man dies vielleicht gar nicht, oder doch nur ausnahmsweise gelten lassen, und dasselbe dürfte wohl, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, auch bei den strafbaren Vorbereitungshandlungen (Verbindung und Aufforderung zum Verbrechen) und bei der reinen Begünstigung der Fall sein. Denkt man sich nun einen allgemeinen Theil, der die Grundsätze über Verbrechen und Vergehen umfaßt, so müßte er ungefähr so lauten: Art. 59. „Ein Verbrechen und ein Vergehen (und eine Polizeiübertretung) ist vollendet, wenn" u. s. w. Art. 61.

Aus ist dann Substanz oder eine unendliche Zahl derselben. Denken wir uns Eigenschaften als Attribute der Substanz, so können sie in einer Substanz so wenig als in einem Subjekt sein, weil sie sonst nicht Eigenschaften wären, sondern selbst Substanzen. Wir können also nicht sagen, daß die Substanz eine unendliche Anzahl von Eigenschaften sei, sondern wir müssen sagen, daß sie eine Eigenschaft habe, die wir als unendliche Anzahl von Eigenschaften bezeichnen. Diese Eigenschaft ist die Unendlichkeit. Es heißt auch ganz richtig: es wäre absurd und widersprechend, wenn eine Substanz nicht unendlich wäre. Denn sie wäre alsdann, wie die Substanz Descartes', ein endliches Ding, das in Beziehung auf seine Grenzen nicht mehr wäre, denn sie wäre nicht mehr Substanz, sondern selbst Eigenschaft. Nämlich weniger ist sie nicht in der Bestimmung über die Substanz, als sie mehr ist. Sie ist nicht weniger, als sie mehr ist. Sie ist nicht weniger, als sie unendlich ist, weil sie sonst nicht Substanz wäre, und sie ist nicht mehr, sie ist nie mehr als unendlich, weil sie sonst nicht Substanz wäre. Sie ist also nicht mehr als unendlich. Sie ist nicht mehr als eine Eigenschaft, weil sie sonst nicht Substanz wäre. Sie ist nicht weniger als eine Eigenschaft, weil sie sonst nicht Substanz wäre. Sie ist nicht weniger als unendlich, weil sie sonst nicht Substanz wäre. Sie ist nicht mehr als unendlich, weil sie sonst nicht Substanz wäre. Sie ist nicht weniger als eine Eigenschaft, weil sie sonst nicht Substanz wäre. Sie ist nicht mehr als eine Eigenschaft

äußere und nicht das Gewohnte mit dem Nothwendigen und Naturgemäßen verwechsele; daß man ferner eine Anordnung nicht blos um deswillen mit Mißtrauen betrachte, weil sie nicht jedem Verbrechen alle Handlungen, die sich irgend damit in Verbindung bringen lassen, unmittelbar nachfolgen läßt, da es sich ja eben darum handelt, ob diese äußere Verbindung eine nothwendige sei, und ob nicht durch die Sonderung eben so werthvolle, ja vielleicht wichtigere Gesichtspunkte der Ideenverknüpfung gewonnen werden.

Im dritten Kapitel des ersten Theiles*) habe ich die Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung zusammengefaßt, deren Spitze der Hochverrath ist. Alle diese Verbrechen stehen in einer engen Verbindung mit einander, namentlich dadurch, daß sie sich nur durch die modificirte Willensrichtung unterscheiden und bei einer kleinen Aenderung dieser Willensrichtung (der Absicht) sämmtlich in Hochverrath übergehen können. Für die Beurtheilung dieser Verbrechen ist dies gewiß höchst wichtig. Es ist auch dieser Gesichtspunkt durch die Fassung der einzelnen Artikel hervorgehoben, allein weit anschaulicher wird er gewiß dadurch, daß diese Verbrechen in ununterbrochener Aufeinanderfolge in einem Kapitel verbunden sind. Bei einer logisch-systematischen Anordnung im obigen Sinne würden nun die im 2. Kapitel des zweiten Theiles aufgeführten Vergehen großentheils zwischen jenen einzelnen Verbrechen des dritten Kapitels im ersten Theile eingeschoben werden müssen. Dadurch würde also jene Aufeinanderfolge gestört, jener einflußreiche Gesichtspunkt der Beurtheilung verdunkelt werden. Ja es könnten nicht einmal füglich alle diese Verbrechen in einem Kapitel beisammen bleiben, sondern sie müßten, wie im Criminalgesetzbuche, in drei, oder wenigstens in zwei Kapitel gesondert werden. Und was würde dadurch gewonnen? Stehn etwa

*) Das erste und zweite Kapitel enthält, nach einer Einleitung, welche die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des StGBuchs und das Strafsystem aufstellt, die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und deren Bestrafung.

die Vergehen im 2. Kapitel des zweiten Theils mit jenen Verbrechen in so enger Verbindung, daß sie ohne einen Hinblick auf jene nicht richtig beurtheilt werden können? Ist Widersetzung eines Einzelnen gegen die Diener der Obrigkeit oder gegen obrigkeitliche Personen wirklich schon eine Art Aufruhr? Es können allerdings, ich gebe dies zu, Fälle vorkommen, wo diese Verbrechen nahe aneinander angrenzen. Haben Mehrere sich widersetzt, so kann es sehr zweifelhaft sein, ob bloße Widersetzung Einzelner oder Aufruhr vorliege. Allein ähnliche Uebergänge kommen bei allen Verbrechen vor. So kann es sehr zweifelhaft sein, ob Raub oder Diebstahl, ob Versuch des Raubes oder der Nothzucht vorliege. Wird man aber deshalb darauf bestehen, daß diese Verbrechen in einem Kapitel behandelt werden? Zudem sind die Fälle der obigen Art höchst seltene Ausnahmefälle. Dagegen bei einer aufrührerischen Zusammenrottung, bei einem thätlichen Angriffe auf den Regenten muß allemal die Frage erwogen werden, ob nicht eine hochverrätherische Absicht zum Grunde gelegen habe.

Ferner der Auflauf! Die Verwandtschaft des Auflaufs mit dem Aufruhr ist in der That nur eine ganz äußerliche und unwesentliche, die darin besteht, daß bei beiden eine Menschenmenge versammelt ist, mit andern Worten, daß beim Aufruhr gewöhnlich auch zugleich ein Auflauf stattfindet. Allein ihrem Wesen nach sind beide Begriffe ganz verschieden, da der Aufruhr eine verbrecherische Absicht voraussetzt, der Auflauf aber an sich gar kein Verbrechen ist, sondern nur andere dabei begangene Vergehen erschwert. Durch die Zusammenstellung beider wird dieses Verhältniß verdunkelt und das Criminalgesetzbuch hat dadurch selbst zu der irrigen Auffassung Veranlassung gegeben, daß der Auflauf selbst schon etwas Strafbares sei.

Die Verpflichtung zur Anzeige müßte entweder bei den einzelnen Verbrechen, wo sie stattfindet, oder im allgemeinen Theile erwähnt werden. Ersteres wäre widrig weitläuftig, letzteres unpassend, weil sie eben nur bei gewissen Verbrechen stattfindet. Aber sie ist eine besondre staatsbür-

gerliche Pflicht, deren Vernachläſſigung daher ein Vergehen gegen den Staat conſtituirt, und aus dieſem Geſichtspunkte findet ſie, gleich andern ihr nachfolgenden Vergehungen, einen paſſenden Platz im erſten ſpeciellen Kapitel des zweiten Theiles.

Ich habe dieſes Kapitel überſchrieben „Von den Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und die ſtaatsbürgerlichen Pflichten". Ich hätte mich vielleicht mit der letzteren Bezeichnung begnügen können. Denn jene Pflichten beſtehen 1) in dem Gehorſam gegen die Organe der Staatsgewalt, 2) in der Unterſtützung derſelben (durch Anzeige und Verhinderung von Verbrechen), 3) darin, daß man ſich den beſonderen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen nicht entziehe, und endlich 4) daß man auch indirect (durch Begünſtigung ſolcher, die ſich jenen Pflichten entziehen wollen, durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte ꝛc.) der öffentlichen Ordnung nicht entgegenwirke. Unter dieſe Kategorien fallen alle im zweiten Kapitel des zweiten Theiles aufgeführten Vergehungen. Sie ſtehn daher allerdings in einer inneren logiſchen Verbindung mit einander, während ſie mit gewiſſen Verbrechen nur in eine äußerliche, oder in gar keine Verbindung zu bringen ſind, wie namentlich die Verleitung zur Deſertion, die Befreiung von Gefangenen, die Selbſtverſtümmlung, die ja eben nur dadurch ſtrafbar wird und werden kann, daß ſie in der Abſicht, ſich einer Verpflichtung zu entziehen, begangen wird. Ich glaube alſo für die Verbindung dieſer Vergehungen in einem Kapitel allerdings einen logiſchen und einen fruchtbaren Geſichtspunkt gewonnen zu haben, fruchtbarer, und wenigſtens eben ſo fruchtbar, als wenn man Widerſetzung gegen die Obrigkeit mit dem Aufruhre zuſammenſtellt, während man ja doch bloße Unbotmäßigkeiten, die ebenfalls nach Befinden in Aufruhr übergehn können, im dritten Theile, alſo getrennt vom Aufruhr, behandeln muß.

Im vierten Kapitel des erſten Theils habe ich Tödtungen, ſchwere Körperverletzungen und ſchwere Lebensgefährdungen (durch Vergiftung von Brunnen, Beſchädigung von Eiſenbahnen

u. ſ. w.) zuſammengefaßt*). Die nahe Verwandtſchaft dieſer Verbrechen liegt auf der Hand. Sie tritt ſelbſt in der analogen Behandlung bei der Beurtheilung des Cauſalzuſammenhanges, des Affects, der Raufhändel hervor, und die Anſchauung kann daher durch ihre Zuſammenſtellung gewiß nur gewinnen. Zugleich treten bei den hier in Frage kommenden Handlungen drei gemeinſchaftliche Geſichtspunkte

der Lebensgefahr,
der Gewaltthat,
der körperlichen Verletzung

hervor.

Im zweiten Theile habe ich nun dieſe Geſichtspunkte (Kap. 3. 4. und 5.) von einander geſondert. Hat dadurch nun etwa die Ueberſichtlichkeit und der Zuſammenhang gelitten? Ich glaube nicht, wofern man nur nicht den äußeren Zuſammenhang mit dem inneren verwechſelt. Ich glaube vielmehr, daß es grade nicht unwichtig iſt, einerſeits die Verſchiedenheit, andrerſeits die Verwandtſchaft dieſer Geſichtspunkte hervortreten zu laſſen, die nur in den ſchwerſten Formen als eine wirkliche Vereinigung derſelben erſcheint. Denn ein mörderiſcher Ueberfall iſt ſowohl eine lebensgefährliche, als eine gewaltſame und eine körperlich verletzende Handlung. Dagegen eine einfache Körperverletzung nennt man weder eine Gewaltthat noch eine Lebensgefährdung, eine culpoſe Tödtung iſt weder Körperverletzung noch Gewaltthat, eine einfache Einſperrung wird man nicht als gefährliche Handlung oder Körperverletzung bezeichnen.

Man ſcheint namentlich daran Anſtoß genommen zu haben, daß ich im dritten Kapitel des zweiten Theiles (von lebens- und gemeingefährlichen Handlungen) mehrere culpoſe Vergehen aufgenommen habe. Allein grade hier glaube ich, daß das An-

*) Die folgenden Rubriken des erſten Theiles ſind: Kap. 5. Brandſtiftung und Brandſchädigung; Kap. 6. Raub und gewaltſame Erpreſſung; Kap. 7. Nothzucht ꝛc.; Kap. 8. Verbrechen gegen die perſönliche Freiheit (Einkerkerung, Menſchenraub, Entführung); Kap. 9. Verbrechen gegen Religion, Ehre und Sitte (Meineid, falſche Anklage, Blutſchande und Doppelehe); Kap. 10. Eigenthumsverbrechen (ausgezeichneter Diebſtahl, Betrug, Erpreſſung und Veruntrauung); Kap. 11. Verbrechen gegen den öffentlichen Credit (Bankerott und Münzverbrechen).

ſtößige nur in dem Ungewohnten liegt. Iſt denn wirklich culpoſe Tödtung ſo nahe mit dem Morde und dem Todtſchlage, culpoſe Erregung einer Feuersbrunſt ſo nahe mit der Brandſtiftung verwandt? Nur in dem zufälligen Erfolge liegt hier die Verwandtſchaft. Das eigentlich Strafbare liegt in der Gefährlichkeit der Handlung, und auch die Strafe iſt daher mehr nach dem Grade der Gefährlichkeit der Handlung, als dem zufälligen Umfange des Erfolgs abzumeſſen. Es wird daher durch die von mir gewählte Anordnung ein richtigerer Geſichtspunkt eröffnet, eine richtigere Beurtheilung vorbereitet, als wenn man die culpoſe Tödtung als ein Anhängſel des Mordes, die culpoſe Erregung einer Feuersbrunſt als ein Anhängſel der Brandſtiftung behandelt. Zugleich wird dadurch, in der vorausgehenden allgemeinen Beſtimmung über Handlungen von beſonders gefährlicher Art, eine paſſende Grundlage zur Straferhöhung in beſonders ſchweren Fällen der culpa gewonnen.

Daß Verheimlichung der Schwangerſchaft an ſich nur in einer zufälligen Verbindung mit dem Kindesmorde ſteht, wird Jeder zugeben. Es iſt faſt nur ein Polizeivergehn — eine gefährliche Handlung. Auch das öſterreichiſche Geſetzbuch hat ihr ihren Platz im zweiten Theile angewieſen. Stellt man ſie zum Kindesmord, ſo muß man conſequent auch den polizeilichen Strafgeboten zur Verhütung des Kindermordes (Nachfrage und Anzeige bei der Obrigkeit) dieſe Stelle anweiſen.

Die im vierten Kapitel des zweiten Theiles zuſammengeſtellten gewaltthätigen Handlungen ſtehen ebenfalls in einem unverkennbaren Zuſammenhange. Nur einige derſelben würden ſich dem achten Kapitel des erſten Theiles mit Leichtigkeit anſchließen, die übrigen müßten ohnehin wohl ein beſondres Kapitel bilden, was immer, auch bei einer ſogenannten ſyſtematiſchen Anordnung, als ein Ausläufer derjenigen Kapitel erſcheinen würde, die von ſpeciellen Gewaltthaten (Raub, Erpreſſung und Nothzucht) handeln*).

*) Nach dem Feuerbach'ſchen Syſteme iſt die Gewalt ein ſogenanntes ſubſidiäres, vages Verbrechen.

Die geringeren Körperverletzungen (Kap. 5.) würden sich zwar den schwereren leicht anschließen. Allein es findet zwischen beiden eine so bestimmte Grenze statt, daß die Trennung wenigstens gewiß nichts Störendes hat, und für das sittliche Urtheil des Volks sogar ersprießlich werden kann. Für die Auffassung des im ersten Theile aufgeführten Falles, wo der Gebrauch eines gefährlichen Instrumentes und ein bleibender Nachtheil vorausgesetzt wird, ist es gewiß vortheilhaft, wenn die verwandten, nicht vor die Jury gehörigen Fälle, wo nur das Eine oder das Andere stattgefunden hat, davon gänzlich gesondert werden.

Kapitel 6. und 7. (Beleidigungen und Duell) müßten ohnehin bei jeder Anordnung besondre Kapitel bilden, ihre Absonderung von den Verbrechen kann daher kein Bedenken erregen.

Im Kapitel 8. kann nur der leichtsinnige Eid einen Anstoß erregen. Ich meinerseits würde nichts dawider haben, wenn man ihn, der nahen Verwandtschaft halber, in das Kapitel vom Meineide mit aufnehmen wollte. Denn das Verhältniß ist hier allerdings ein andres, als bei der culposen Tödtung. Der Erfolg, rein objectiv betrachtet, ist hier, wie beim Meineide, ein voraus gewollter und gewußter, und es ist nur der verschiedene Grad der Gewissenlosigkeit, welcher den Unterschied begründet. Allein eine Gefahr für die Beurtheilung ist auch bei der Trennung dieser unterschiedenen Fälle nicht zu besorgen.

Das 9. Kapitel (fleischliche Vergehungen) würde ebenfalls, auch bei einer sogenannten logischen Anordnung, beisammen bleiben, und nur vielleicht durch die Bestimmungen über Blutschande vermehrt werden.

Aber die Eigenthumsvergehen! Ich gebe gern zu, daß ich um der Eigenthumsvergehen willen die Eintheilung in drei Theile nicht gewählt haben würde, da ein specieller entscheidender Grund zur Sonderung hier nicht vorhanden ist. Allein ich kann auch andrerseits nicht zugeben, daß die Uebersichtlichkeit dadurch gestört, die Beurtheilung erschwert wird, man müßte denn die blos mechanische Mühe in Anschlag bringen, daß derjenige, der die ganze Lehre im Zusammenhange

leſen will, oder derjenige, der ſich bei der Beſtrafung eines einfachen Eigenthumsvergehens den Begriff, der ſchon im erſten Theile angegeben werden muß, und die Strafe vergegenwärtigen will, das 10. Kapitel im erſten und das 10. Kapitel im zweiten Theile aufſchlagen muß. Was aber die Beurtheilung anlangt, ſo iſt wenigſtens in einem Punkte die Sonderung ſogar erſprießlich. So ſehr ich mich bemüht habe, die ſo mannigfaltigen Strafkategorien des Criminalgeſetzbuchs zu vereinfachen, ſo habe ich doch nicht mit weniger als drei Kategorien ausreichen können:

1) einfache Eigenthumsvergehen,
2) einfache Eigenthumsvergehen mit erſchwerenden Umſtänden,
3) ausgezeichnete Eigenthumsvergehen.

Nur die letzteren ſind Verbrechen. Ständen aber die Kategorien unter 2. und 3. bei einander, ſo würde gewiß mancher Geſchworne irre werden, und auch die Fälle unter 2. zu den ausgezeichneten, zu den Verbrechen zählen.

Endlich das 11. Kapitel des zweiten Theiles*) und das Kapitel von den Amtsvergehen, würden bei jeder möglichen Eintheilung geſonderte Kapitel bilden müſſen.

Ueberblickt man nun den 2. Theil im Ganzen, ſo hat man

1) ſieben Kapitel (das 4., 6., 7., 8., 9., 11. und 12.), die ohnehin von dem übrigen Material geſondert werden müſſen, und wobei es ſich nur etwa von der Aufnahme oder Nichtaufnahme einzelner Beſtimmungen handeln könnte;

2) zwei Kapitel (das 2. und 3.), wo die Sonderung, meinem Dafürhalten nach, auf richtigeren und natürlicheren, oder doch mindeſtens eben ſo natürlichen logiſchen Geſichtspunkten beruht, als jede mögliche Verbindung mit einem entſprechenden Verbrechen; nur

3) bei zwei Kapiteln (dem 5. und 10.) mag man allenfalls ſagen, (wenn man die für die Sonderung angeführten ſpeciellen

*) Ungefähr dem funfzehnten Kapitel des CGBuchs entſprechend.

Rückſichten nicht gelten laſſen will) daß die natürliche Verbindung der neuen Eintheilung zum Opfer gebracht worden ſei.

Wenn dies nun auch wirklich der Fall wäre, wenn ſelbſt kleine Unzuträglichkeiten hieraus hervorgingen, ſo würde ſich doch immer noch fragen, ob ſich nicht bei einer rein logiſchen Eintheilung — die ſich dann aber unbedingt auch auf die Polizeiübertretungen erſtrecken müßte — eben ſo viele, nur andere Unzuträglichkeiten ergeben würden, ob nicht die Unzuträglichkeiten, welche man findet, durch einzelne Abänderungen zu heben ſeien, und wenn man auch dies verneinen müßte, ob nicht der Zweck des kleinen Opfers wohl werth ſei. Darüber kann nur der Geſammteindruck entſcheiden, den eine Betrachtung der Sache im Ganzen und nach allen den verſchiedenen Seiten hin, welche ſie darbietet, zurückläßt. Dieſe Betrachtung der Sache im Ganzen iſt es, wozu ich durch gegenwärtige Denkſchrift Stoff und Gelegenheit zu geben wünſchte.

Dresden, den 29. Nov. 1848.

II.

Zu Artikel 245, 246 des Criminalgesetzbuches.

Vom Herrn Geh.-Justizrathe ꝛc. Dr. Groß.

In Nr. 9. des Wochenblattes für merkwürdige Rechtsfälle vom Jahre 1848 ist ein interessanter Rechtsfall erzählt, welcher die Frage abhandelt, ob es ein nach Art. 245 und 246 zu bestrafender Betrug sei, wenn Jemand wissentlich ein bereits mit einem Gewinn herausgekommenes Lotterieloos von einem Collecteur erkauft. Das betreffende Appellationsgericht verurtheilte den Käufer, welchen es der Kenntniß von dem bereits auf das Loos gefallenen Gewinn für überführt erachtete, zu einjähriger Arbeitshausstrafe, und die ungemein ausführlichen Gründe dieses Erkenntnisses beruhen im Wesentlichen darauf, daß ein zwischen dem Käufer und Verkäufer eines Lotterielooses eingegangener Vertrag die bloße Hoffnung eines möglichen, zur Zeit des Handelsabschlusses noch völlig ungewissen künftigen Gewinnes zum Gegenstande habe, mithin, wenn dem einen der Contrahenten bereits bei dem Abschlusse des Handels bekannt war, daß er durch den Kauf nicht bloße Hoffnung auf einen künftigen Gewinn, sondern den schon zur Existenz gekommenen Gewinn selbst erlangt, der andere Contrahent aber den Gegenstand des Geschäfts als noch von einem bloßen Glückszufalle abhängig voraussetzt, auf Seite des letztern ein auf den wesentlichsten Gegenstand des Handels, die Identität des Kaufobjects sich beziehender Irrthum vorhanden sei und die Verhältnisse, unter

tenen im Republikgebiet gebildet, aus der Mitte gewählt, und in die Kammer der Repräsentanten entsendet werden. Jedes Departement ernennt einen Deputirten auf 50,000 Seelen, und jedes, das weniger als 50,000 Seelen zählt, einen Deputirten. Die Zahl der Deputirten beträgt 150. Sie werden ernannt, für 3 Jahre, und können niemals eingeschränkt über die ein zugiltig sein sollenden Ernennungen, und über die Gültigkeit der Ernennungen. Die Sitzungen sind nur mit Einwilligung der Kammer der Repräsentanten, welche sie unter sich in Verwaltung bringt, sie ernennt ihren Präsidenten, und ihre Secretäre, und setzt die Zeit, wenn sie sich zu Gesetzgebung, und Republikgeschäften versammeln, und wenn sie sich wieder trennen, und vertagen sollen. Sie ernennt ihre Beamten, und ihre Dienstbedienten, und setzt ihre Besoldungen fest. Sie hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen, und darüber berathen zu, und sie nicht zum Gesetz machen. Die Republik, zu genehmen, zu verwerfen, und zu verbessern. Sie hat das Recht, die Minister, und die übrigen Beamten der Regierung durch Bitte, in ihre Republik zum Gericht vorzufordern, und sie zu verurtheilen, oder loszusprechen. Sie hat das Recht über Krieg, und Frieden, und über Bündnisse der Republik, und Gesandte der Republik, und Fremde, und über Gesandte, und Fremde, die in der Republik sind, zu berathen, und zu beschließen. Sie hat das Recht, die Gesetze, und Verordnungen, und Beschlüsse der Regierung, und der Verwaltungskammern, und der Municipalitäten, und der Gerichte, und der Beamten, und Bedienten der Republik, und der Departementer, und Municipalitäten, und Gerichte, und Beamten, und Bedienten, und Bürger der Republik, und Fremde, und Gesandte, und Fremde, die in der Republik sind, zu untersuchen, und zu verbessern, und zu verändern, und zu vernichten, und zu bestätigen, und zu verwerfen, und zu verurtheilen, und loszusprechen. Sie hat das Recht, die Gesetze, und Verordnungen, und Beschlüsse der Regierung, und der Verwaltungskammern, und der Municipalitäten, und der Gerichte, und der Beamten, und Bedienten der Republik, und der Departementer, und Municipalitäten, und Gerichte, und Beamten, und Bedienten, und Bürger der Republik, und Fremde, und Gesandte, und Fremde, die in der Republik sind, zu untersuchen, und zu verbessern, und zu verändern, und zu vernichten, und zu bestätigen, und zu verwerfen, und zu verurtheilen, und loszusprechen. Sie hat das Recht, die Minister, und die übrigen Beamten der Regierung durch Bitte, in ihre Republik zum Gericht vorzufordern, und sie zu verurtheilen, oder loszusprechen. Sie hat das Recht über Krieg, und Frieden, und über Bündnisse der Republik, und Gesandte der Republik, und Fremde, und über Gesandte, und Fremde, die in der Republik sind, zu berathen, und zu beschließen. Sie hat das Recht, die Gesetze, und Verordnungen, und Beschlüsse der Regierung, und der Verwaltungskammern, und der Municipalitäten, und der Gerichte, und der Beamten, und Bedienten der Republik, und der Departementer, und Municipalitäten, und Gerichte, und Beamten, und Bedienten, und Bürger der Republik, und Fremde, und Gesandte, und Fremde, die in der Republik sind, zu untersuchen, und zu verbessern, und zu verändern, und zu vernichten, und zu bestätigen, und zu verwerfen, und zu verurtheilen, und loszusprechen.

lungen, ſondern um einen ſogenannten negativen Betrug durch Vorenthaltung der Wahrheit handelt. Der Gegenſtand des Irrthums könne nicht allein über die Strafbarkeit desjenigen entſcheiden, der denſelben aufheben konnte und nicht aufhob, vielmehr müſſe vor Allem zugleich der rechtsverletzende Character der Wahrheitsverſchweigung außer Zweifel geſetzt ſein. Denn wenn nicht die rechtliche Verbindlichkeit, die Wahrheit zu ſagen, begründet ſei, begründe das Verſchweigen derſelben, wenn auch in argliſtiger Abſicht, nicht das Vergehen des Betrugs. Aber ſelbſt, wenn die Verbindlichkeit, die Wahrheit zu ſagen, begründet ſei, werde dadurch nur die rechtliche Möglichkeit, nicht die Nothwendigkeit der Beſtrafung begründet, welche von andern Vorausſetzungen abhinge; und ſollte daher auch die rechtliche Möglichkeit der Strafe außer Zweifel ſein, ſo ſei es nichtsdeſtoweniger nothwendig, ebenfalls die Zweckmäßigkeit und Unentbehrlichkeit derſelben ins Auge zu faſſen, weil angenommen werden müſſe, daß auf einem Gebiete, wo ſo viele Zweifel ſich darbieten, der Geſetzgeber ſelbſt zu einer bedingten Strafandrohung, wie der Artikel 246 des Criminalgeſetzbuchs enthält, nicht ſeine Zuflucht genommen haben würde, wenn er eine ſolche nicht wegen der Beſchaffenheit der Handlung zugleich im öffentlichen Intereſſe für nothwendig erachtet hätte; ſ. Andreas Viſini Beiträge zur Criminalrechtswiſſenſchaft, Bd. I, Nr. II, §. 5, 6 und §. 8 am Ende. Gehe man bei Beurtheilung des vorliegenden Falles hiervon aus, ſo erſcheine, wenn ſchon die Handlungsweiſe des Inculpaten moraliſch und civilrechtlich nicht gebilligt werden könne, doch die Frage, ob derſelbe dadurch auch zugleich eines ſtrafbaren Betrugs im Sinne des Art. 246 ſich ſchuldig gemacht habe, gar ſehr zweifelhaft, bei welchem in der Sache ſelbſt liegenden, nicht zu beſeitigenden Zweifel einer Freiſprechung des Angeklagten geſtalten Sachen nach jedenfalls der Vorzug vor einem condemnatoriſchen Erkenntniſſe gegeben werden müſſe.“

Es iſt nicht zu leugnen, daß, von allem Andern zur Zeit abgeſehen, der Schluß dieſer Entſcheidungsgründe ſehr auffällig erſcheint. Denn der angezogene Grundſatz, in Criminal-

ſachen bei entſtehendem Zweifel über die Schuld des Angeklagten der mildern, für denſelben günſtigern Meinung den Vorzug zu geben, dürfte doch wohl nur dann in Anwendung zu bringen ſein, wenn ein ſolcher Zweifel die factiſchen, die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten begründenden Umſtände betrifft. Wenn aber die der Unterſuchung zu Grunde liegenden Thatſachen außer allem Zweifel geſetzt ſind, wie im vorliegenden Falle, indem in keinem einzigen Urthel ein Bedenken dagegen ausgeſprochen iſt, daß der Angeſchuldigte von dem bereits auf das erkaufte Loos gefallenen Gewinn Kenntniß gehabt habe, ſo dürfte es ſchwerlich zuläſſig ſein, ein freiſprechendes Urtheil auf die Ungewißheit des erkennenden Richters über die Auslegung der in Anwendung zu bringenden Geſetze zu gründen. Ebenſo bedenklich erſcheint der zwiſchen der rechtlichen Möglichkeit und der Nothwendigkeit einer Beſtrafung gemachte Unterſchied. Iſt nach den Beſtimmungen des Geſetzes und der unzweifelhaften Beſchaffenheit der Handlung, welche dem Geſetz unterliegt, die Beſtrafung rechtlich möglich, ſo iſt ſie im Intereſſe der öffentlichen Gerechtigkeit auch nothwendig, und wenn der in den Entſcheidungsgründen angezogene Schriftſteller den Eintritt der Unterſuchung und Beſtrafung davon abhängig machen will, daß „die Verletzung des Rechts auf Wahrheit mit einer den allgemeinen Rechtszuſtand erſchütternden pſychologiſchen Gewalt bewirkt werde", ſo findet dies wahrſcheinlich ſeinen Grund darin, daß in dem öſterreichiſchen Criminalrechte, auf welches ſich ſeine Bemerkungen vorzüglich beziehen, die Beſtimmung des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuches ermangelt, nach welcher bei Vertragsverhältniſſen eine Unterſuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beſchädigten anzuſtellen iſt. In Beziehung auf dieſe Beſtimmung iſt zu bemerken, daß in dem, vom Juſtizminiſterium urſprünglich vorgelegten Entwurfe des Criminalgeſetzbuches der Art. 246 (233 des Entwurfs) lautete: „Bei zweiſeitigen, auf gegenſeitigen Vortheil gerichteten Verträgen ſind jedoch Täuſchungen, welche die Gültigkeit des Vertrags nicht aufheben, einer ſtrafrechtlichen Ahndung nicht unterworfen". Gegen dieſe Faſſung wurde bei den Berathungen

hierüber das Bedenken geltend gemacht, daß hiernach die Zuläſſigkeit der Unterſuchung eigentlich von einem civilrechtlichen Erkenntniſſe abhängig gemacht werde, und es angemeſſener erſcheine, dem Criminalrichter beſtimmte Vorſchriften über die Vertragsverhältniſſe zu geben, unter welchen eine Unterſuchung wegen eines bei dem Vertrage vorgekommenen Betrugs zuläſſig ſei, und es wurde deshalb in dem den Ständen vorgelegten Entwurfe nachſtehende Faſſung angenommen: „der Betrug außer Verträgen iſt allezeit, bei Verträgen aber alsdann ſtrafbar,

1) „wenn bei einem zweiſeitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuſchung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf weſentliche Gegenſtände des Vertrags ſich bezieht, und in Folge derſelben rechtswidrigen Vortheil gezogen oder Schaden geſtiftet worden iſt;

2) wenn bei einſeitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuſchung zu Eingehung des Vertrags verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat.“

Die ſtändiſche Deputation der 1. Kammer wollte ſich aber damit nicht einverſtanden erklären, indem ſie vorſtellte, daß beide gegebene Beſtimmungen in der Hauptſache auf daſſelbe hinausliefen, in beiden Fällen der Betrug nur dann geſtraft werden ſolle, wenn er als causum dans zu betrachten, der Vertrag folglich nach civilrechtlichen Grundſätzen nichtig iſt, und dieſes ſowohl dann eintrete, wenn der Betrug weſentliche Gegenſtände betrifft, als wenn er überhaupt auf Verleitung zur Eingehung des Vertrags ging, weshalb es bedenklich ſei, durch einen ſolchen doppelten Ausdruck den Richter auf einen eigentlich nicht vorhandenen Unterſchied zu führen, und es brachte unter dieſen Motiven die Deputation in dem erſtatteten Bericht unter Einverſtändniß der Regierungscommiſſarien die frühere Faſſung jedoch in negativer Form folgendermaßen in Vorſchlag: „Bei Verträgen iſt ein Betrug nur dann ſtrafbar, wenn er nach civilrechtlichen Grundſätzen die Aufhebung des Vertrags bewirken würde“, auch wurde dieſe Faſſung von der erſten Kammer angenommen. Dagegen war die Deputation der 2. Kammer bei der Faſſung des vorgelegten Entwurfs verblieben, hatte auch

von Leben verschwinden, — es ist doch der Gesangverein, — ohne den Abendstern, durch Vorsingen, und Anfang und Ende, und Verkündigungen, und Ende, und Ende, und Ende

irriger Weiſe, die gegen das richtige Erkennen für wahr anzunehmen, was derſelbe ohne den veranlaßten Irrthum nicht anerkannt oder angenommen, ſondern bei Erkenntniß der Wahrheit verworfen haben würde, oder aber, wenn mit ſolcher liſtigen Verletzung der Wahrheit die öffentliche Treue und der Glaube getäuſcht wird.'' Er verlangt alſo zur Exiſtenz eines ſtrafbaren Betrugs bei Verträgen einen, die unternommene Täuſchung unterſtützenden äußerlich exiſtirenden Grund, oder, wie er ſich an einer andern Stelle ausdrückt, eine potenzirte Täuſchung, wie nach den von ihm angegebenen Beiſpielen durch Beibringung einer falſchen Urkunde oder auf ähnliche Weiſe geſchieht. Dieſes dürfte jedoch wenigſtens nach Sächſiſchem Criminalrecht keineswegs zuzugeben ſein. Bei den Verhandlungen über den Entwurf des Criminalgeſetzbuchs zwiſchen der Regierung und den Ständen ging man von der Anſicht aus, daß die Beſchränkung der Strafbarkeit des Betrugs auf weſentliche Gegenſtände des Vertrags nothwendig ſei, um chicanöſen Denunciationen wegen der namentlich bei dem Kaufcontracte ſo häufig vorkommenden unrichtigen oder übertriebenen Anpreiſungen oder anderen unweſentlichen Täuſchungen zuvorzukommen; man hatte aber keinen Zweifel darüber, daß eine abſichtliche, auf das Weſentliche des Vertrags ſich beziehende Täuſchung auch ohne einen hinzutretenden, dieſelbe unterſtützenden, äußerlich exiſtirenden Grund ſtrafbar ſein werde, wie denn z. B. ein Weinhändler, welcher eine aus allerlei unſchädlichen Ingredienzen künſtlich zuſammengeſetzte, wie Wein ausſehende und beinahe auch ſo ſchmeckende Miſchung für Wein verkauft hatte, in allen Inſtanzen wegen Betrugs für ſtrafbar erachtet worden iſt.

Dieſer Bedenken gegen das Formelle des fraglichen Oberappellationsgerichtserkenntniſſes ungeachtet, ſcheint aber doch daſſelbe materiell richtig zu ſein, nicht wegen einer vorhandenen Ungewißheit über die Auslegung des Strafgeſetzes, ſondern weil wirklich eine Zuwiderhandlung gegen daſſelbe nicht ſtattgefunden hatte. Im vorliegenden Falle war zu Begründung eines Straferkenntniſſes gegen den Käufer erforderlich: 1) die Täuſchung oder Benutzung des Irrthums des Verkäufers in

Beziehung auf einen wesentlichen Gegenstand des Vertrags; 2) die Hervorbringung dieser Täuschung durch die Verschweigung wahrer Thatsachen von Seiten des Käufers unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war; 3) eine Anzeige von Seiten des durch die betrügerische Handlung Verletzten. Die erste und dritte dieser Bedingungen waren unstreitig vorhanden, denn der Verkäufer befand sich im Irrthum über den Gegenstand des Vertrags selbst, welchen er für ein noch nicht mit einem Gewinn aus dem Lotterierade gezogenes Loos hielt, und derselbe hatte auch den dem Käufer beigemessenen Betrug bei der Behörde zur Anzeige gebracht. Allein an dem zweiten vorangegebenen Erfordernisse ermangelte es. Daß die Lotterieziehung an dem Tage bereits erfolgt war, an welchem der Käufer nach der bezeichneten Nummer fragte, mußte der Verkäufer eben so gut als der Käufer wissen, und wenn er demungeachtet zu dieser Zeit noch ein Loos verkaufte, so unterwarf er sich freiwillig dem Zufall, daß das verkaufte Loos bereits mit einem Gewinne gezogen worden war; darüber ihn aufzuklären, lag dem Käufer wohl eben so wenig eine rechtliche Verbindlichkeit ob, als demjenigen, welcher von einem Trödler ein altes Gemälde um einen geringen Preis erkauft, weil er dasselbe für das Werk eines berühmten Meisters erkennt, oder dem Banquier, welcher ein Geschäft über abzuliefernde Staatspapiere abschließt, weil er weiß, daß an einem dritten maaßgebenden Orte der Cours derselben bereits gestiegen ist. Wenn in Beziehung hierauf in den Entscheidungsgründen des ersten von dem betreffenden Appellationsgerichte gesprochenen Erkenntnisses gesagt ist, daß unter den vorliegenden Verhältnissen der Käufer sich zur Angabe der Wahrheit rechtlich verpflichtet achten müsse, weil nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze zur Rechtsgültigkeit der auf bloßen Zufall beruhenden Geschäfte die Ungewißheit beider Contrahenten vorausgesetzt, das Verschweigen der hierüber erlangten Gewißheit aber als eine arglistige und betrügerische Handlungsweise bezeichnet werde, so möchte wenigstens die angezogene l. 12 D. de hered. vel act. vendita dieses nicht beweisen. Sie lautet in Verbindung mit

der vorhergehenden l. 11: num hoc modo admittitur esse venditionem, si qua sit hereditas, est tibi emta, et quasi spes hereditatis, ipsum enim incertum rei veneat, ut in retibus. Hoc autem sic intelligendum est, nisi sciens, ad se non pertinere, ita vendiderit; nam tunc ex dolo tenebitur. Nach diesen Worten der Gesetze hat selbst der Verkäufer die Existenz der verkauften Erbschaft als einer ihm zukommenden nur dann zu gewähren, wenn er den Contract mit der Wissenschaft abschloß, daß die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers ihm nicht zugehören werde, wogegen wohl keineswegs daraus gefolgert werden kann, daß der Käufer sich einer Gefährde schuldig mache, wenn ihm auch der über den Kaufpreis weit ansteigende Betrag der Erbschaft bekannt gewesen sein sollte. Es kann jedoch die Frage über die civilrechtliche Gültigkeit des Geschäfts dahingestellt bleiben, sobald man nur anerkennt, daß dem Käufer hier keine rechtliche Verpflichtung oblag, eine ihm bekannte Thatsache dem Verkäufer mitzutheilen, um einen von ihm nicht veranlaßten Irrthum desselben zu beseitigen.

Weniger möchte man dagegen in folgendem Falle mit dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes, wodurch ebenfalls ein früheres Erkenntniß desselben reformirt wurde, einverstanden sein. Ein gewisser X. hatte laut einer Urkunde vom 12. Dec. 1842 eine Summe von 87 Thlrn. 15 gl., welche er bei dem Schlusse des Druckes eines von ihm herausgegebenen Werkes von dem Buchhändler Y. zu fordern hatte, an Z. cedirt, allein nach Versicherung des Y. von demselben am 17. Juni 1843 zehn Thaler, und am 22. Juli desselben Jahres wiederum 37 Thlr. 15 gl. erhoben, so daß Z., als er am 31. Juli 1843 Y. Mittheilung von der erfolgten Cession machte, nur noch 40 Thlr. erhalten konnte. X. gestand bei seiner Vernehmung diese sämmtlichen Thatsachen zu, behauptete jedoch bei der Cession sich den mündlichen Vorbehalt gemacht zu haben, die cedirte Forderung selbst erheben zu können, in welchen Vorbehalt Z. eingewilligt habe. Das betreffende Appellationsgericht verurtheilte jedoch „X. zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe, weil er mindestens so viel Z. schuldig gewesen, für das selbst Erhobene auf andere

Weise Deckung nicht geleistet, und das bloße Erbieten bei seinen Verhältnissen nur als eine sehr unsichere Hoffnung auf Ersatz zu betrachten, sein behaupteter Vorbehalt aber nicht nur durch Z. eidliche Aussage widersprochen, sondern auch an sich als dem Zweck des Cessionsgeschäfts widersprechend sei, die vom Vertheidiger aufgestellte Behauptung, daß X. in seinem Rechte gewesen, Beifall nicht verdiene, da die angezogenen römischen Gesetze sich nur auf das Verhältniß des Cedenten und debitor cessus unter einander beziehen, und eines Theils den letztern nöthigen, an erstern zu zahlen, so lange er von der Cession nicht in Kenntniß gesetzt worden, andern Theils, wenn diese Zahlung in gutem Glauben geschehen, den Cessus gegen nochmalige Anforderung des Cessionärs sichern, keineswegs aber den cedens gegen das Criminalgesetzbuch in Schutz nehmen, X. aber gegen dieses gehandelt habe, a) weil er dem Z. die fragliche Summe wirklich schuldig gewesen, b) den letztern durch die Cession in den Glauben gesetzt, daß er insoweit für seine Forderung gedeckt sei, c) unter diesen Umständen für X. die rechtliche Verbindlichkeit existirte, das Geld nicht zu erheben, oder eintretenden Falls Y. von der Cession in Kenntniß zu setzen, d) in solchem Falle Y. nach seiner Erklärung keine Zahlung an X. geleistet haben würde, e) dagegen X. in den an Y. geschriebenen Briefen sich noch ausdrücklich als Eigenthümer der Forderung gerirt und Zahlung verlangt, weshalb Art. 245, zumal wenn man zugleich Art. 1 berücksichtigt, in Anwendung zu bringen sei.“ Nach Publication dieses Urtheils brachte X. eine Quittung von Z. über erfolgte Befriedigung wegen der von der cedirten Summe erhobenen 47 Thlr. 15 gl. bei, und der Verfasser der anderweiten Schutzschrift bezog sich vorzüglich darauf, daß X. nach der l. 3. C. de novat. et delegat. in seinem Rechte sich befunden, und Z. selbst in einer zweiten außer dem Cessionsdocumente ausgestellten Urkunde die Cession nur eine Anweisung genannt habe. Das Oberappellationsgericht setzte hierauf in einem am 3. Juli 1846 gesprochenen Erkenntnisse die Strafe zwar auf Ein Jahr Arbeitshaus herab, erklärte aber das Factum selbst unzweifelhaft für strafbar, weil derjenige, welcher,

um ſich einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, argliſtiger Weiſe eine Forderung einzieht, die er einem Dritten zu ſeiner Sicherheit und Deckung erſt abgetreten hat, ſich nach den Worten und dem Sinne des Geſetzes eines Betrugs ſchuldig mache, und eine ſolche betrügliche Handlung nicht durch das angezogene Geſetz gebilligt werden ſollen, welches nur die Beſtimmung enthalte, daß wenn ein von der Abtretung der Forderung nicht unterrichteter debitor cessus an den Cedenten zahlt, der Ceſſionar nachher ſich nur an den letztern halten kann. Auf die von dem Juſtizminiſterium ſodann geſtattete dritte Vertheidigung erkannte das Oberappellationsgericht in einem anderweiten Urtheil vom 19. December 1846, daß wider X. geſtalten Sachen nach nichts vorzunehmen, aus folgenden Rationen: „X. hat nach der Urkunde vom 12. December 1842 bekannt, Z. aus Darlehnen und geleiſteter Bürgſchaft die Summe von 243 Thlrn. 18 gr. ſchuldig zu ſein, darauf 25 Thlr. bezahlt und ſeinen Gläubiger mit 87 Thlrn. 15 gl. an Y. angewieſen, indem er zugleich hierüber die Ceſſionsurkunde von demſelben Datum ausſtellte und verſprach, die übrigen 131 Thlr. 7 gl. vom 31. Januar an monatlich mit 3 Thlrn. abzuführen *). Die cedirte Forderung war auf einen Verlagscontract gegründet, wonach X. die 87 Thlr. 15 gl. erſt nach beendigter Reviſion und Vollendung des ganzen Druckes des von ihm verfaßten Werkes zu erhalten hatte, allein vor der Bekanntmachung der Ceſſion noch 47 Thlr. 15 gl. von dem Schuldner Y. erhob. Nach den Grund-

*) Nach einer frühern Urkunde hatte X. dem Z. wegen dieſer Forderung Vollmacht ertheilt, einen von ihm zu beziehenden Gehalt, von welchem ein Drittheil ſchon auf faſt undenkliche Zeiten hinaus verkümmert war, bei der Behörde zu erheben, wogegen dieſer ſich verpflichtet hatte, der Ehefrau des X. eine monatliche Unterſtützung zu verabreichen. X. wollte aber dieſe Vollmacht widerrufen, und beſchwerte ſich wegen der verweigerten Auszahlung des Gehaltes bei der betreffenden Kreisdirection, welche die Vollmacht als in fraudem legis ausgeſtellt caſſirte, wodurch dem Z., wie in der neuern Urkunde ſelbſt geſagt iſt, die Mittel benommen wurden, ſich aus des X. Gehalt bezahlt zu machen, und es wurde deshalb das anderweite Uebereinkommen getroffen.

Ihre vor Einführung dieses Gesetzes zu Recht über sie erkannte Strafe, auch Einführung derselben zu erkennen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juli 1869, betreffend die Einführung des Gesetzes, die Strafe der Verbannung und die Todesstrafe betreffend, nicht sind, daß selbst aus diesem Gesetze die Absicht des Gesetzgebers nicht zu entnehmen ist, die Verbannung als Strafe zu abrogiren, sondern eher diese Verbannung mit Einführung des Gesetzes vom 3. Juli 1869 in Wegfall kommt, daß ferner dieses Gesetz, sowie auch das Gesetz vom 3. Juli 1869 Rückwirkung nicht haben, daß es also nicht angehe, die Strafe, welche z. B. auf 4 Jahre Verbannung lautet, jetzt auf 4 Jahre Gefängniß zu verwandeln, wie dieß auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juli 1869 geschehen ist. Vergl. Entsch. d. Ger. Hof. Bd. 1. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Strafe, auch Einführung derselben zu erkennen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juli 1869, betreffend die Einführung des Gesetzes, die Strafe der Verbannung und die Todesstrafe betreffend, nicht sind, daß selbst aus diesem Gesetze die Absicht des Gesetzgebers nicht zu entnehmen ist, die Verbannung als Strafe zu abrogiren, sondern eher diese Verbannung mit Einführung des Gesetzes vom 3. Juli 1869 in Wegfall kommt, daß ferner dieses Gesetz, sowie auch das Gesetz vom 3. Juli 1869 Rückwirkung nicht haben, daß es also nicht angehe, die Strafe, welche z. B. auf 4 Jahre Verbannung lautet, jetzt auf 4 Jahre Gefängniß zu verwandeln, wie dieß auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juli 1869 geschehen ist. Vergl. Entsch. d. Ger. Hof. Bd. 1. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

des Benehmens X. beitragen, theils erkennen lassen, wie und von welcher Seite die Interessenten selbst die Sachlage zu der Zeit betrachteten, wo die Erhebung durch X. geschah. Nun hat Z. den Y. nicht von der Cession unterrichtet, und diese in seiner Willkür gelegene Unterlassung ist nicht ohne alles Gewicht, weil sie erkennen läßt, wie Z. das Geschäft betrachtet hat, nämlich als eine Forderung, deren rechtlich mögliche Realisirung erst von einer literarischen Leistung des X. abgehangen. Eben so wenig ist aus den Acten mit Sicherheit zu entnehmen, daß X. durch die Erhebung der 47 Thlr. 15 gl. den Z. wirklich in Schaden gebracht hat und ihm hierbei eine böswillige Absicht zur Last fällt. Z. hat nach seinen Aeußerungen Bl. — und — mehrmals gegen X. erklärt, wie er die cedirte Forderung für nichts achte, weil sie erst nach X. Leistung gefällig werde, und ihm in dieser Hinsicht nicht zu trauen sei*). War aber dieses Mißtrauen insofern ungegründet, als nach Bl. — X. bereits am Tage der Cession, am 12. December 1842, die ersten, erst nach vollständiger Ablieferung des Manuscripts gefälligen drei Viertheile des Honorars ausgezahlt erhalten, mithin präsumtiv seine Verbindlichkeit bis dahin vollständig erfüllt hatte**), so konnte X. aus jenen Erklärungen des Z. sich wohl zu der Ansicht bewogen finden, daß derselbe auf die ihm cedirte Forderung an sich keinen besondern Werth lege. Diese scheinbar nicht bedeutenden Umstände werden gleichwohl nicht ohne Wichtigkeit sein, weil Alles darauf ankommt, ob die Handlung in trüglicher Absicht

---

*) An beiden angezogenen Actenstellen erklärte Z., es sei möglich, daß er diese Aeußerung bei Gelegenheit eines neuen Darlehnsgesuchs von X. gethan, wobei X. selbst noch anführt, daß er vorausgesetzt, es habe Z. den Y. von der Cession schon in Kenntniß gesetzt, als er noch Abschlagszahlungen auf diese Forderung erhoben. Des Z. Aeußerungen bezogen sich also offenbar nicht darauf, daß er ein Recht des X. anerkannt, diese Forderung selbst zu erheben, sondern darauf, daß vielleicht die ganze Forderung nicht zur Existenz kommen werde, wenn X. die ihm noch obliegende Arbeit unterlassen sollte.

**) Darüber, daß X. bereits drei Viertheile des Honorars erhalten, mithin das Manuscript vollständig abgeliefert hatte, konnte Z. nach dem Inhalte des Documents sich gar nicht in Zweifel befinden.

gebenen Ab- und Zu- bez. der Ab- und Zuschlüsse durch die Verwaltungsbehörden verstanden wird, und nicht auch einen gänzlichen Ausschluß von Wasserbezug, wie er z. B. bei Verfügungen über Wasserentnahmen aus Seen und Teichen vorkommt, so ist die Regierung doch genau genommen nicht befugt, eine Verfügung, wie sie in Art. 46 Abs. 2 vorgesehen ist, zu treffen, ohne vorher die Zustimmung des Landrats eingeholt zu haben. Dieser Zustimmung wird es bedürfen, wenn der Besitzer, über dessen Wasserbezug eine Verfügung getroffen werden soll, sich dieser Verfügung nicht fügt, sondern Klage erhebt, und wenn dann das Gericht, welches die Klage für zulässig erklärt, die Verfügung für unzulässig erklärt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Zustimmung bei Klagen gegen die Verfügungen der Regierung nicht auch dann erforderlich sein soll, wenn die Klage abgewiesen wird, d. h. wenn dieses Gericht die Verfügung für zulässig erklärt. Auch in diesem Falle ist die Regierung nicht befugt, ohne Zustimmung des Landrats die Verfügung zu treffen, weil sie nicht weiß, ob nicht ein anderes Gericht, welches die Klage für zulässig erklärt, die Verfügung für unzulässig erklärt. Die Zustimmung des Landrats ist also nicht nur dann erforderlich, wenn die Klage abgewiesen ist, sondern auch dann, wenn sie für zulässig erklärt ist, und wenn die Verfügung für unzulässig erklärt ist, oder wenn die Klage nicht für zulässig erklärt worden ist, d. h. gerade dann nicht, wenn der Landrat Gelegenheit gehabt hat, sich über die Verfügung zu äußern. Dieses Gesetz gegen, d. erforderlich Zustimmung zu Verfügung, die Verfügung gegeben, auch

cedens noch selbst die cedirte Forderung von dem debitor cessus einzuziehen berechtigt sei; 3) daß Z. selbst unterlassen, den Y. von der erfolgten Cession zu benachrichtigen; 4) daß eine betrügerische Handlungsweise des X. nicht zu erkennen sei. Man könnte vielleicht darauf erwidern, daß die angezogenen römischen Gesetze und angeführten Rechtslehrer, wenn sie die Cession nur als eine actio mandata betrachten im Gegensatz zu der Delegation, bei welcher der debitor cessus nothwendig concurriren muß, hierbei vorzüglich das Verhältniß des Cedenten zu dem debitor cessus vor Augen haben, dessen Liberation durch eine ohne Kenntniß der erfolgten Cession an den cedens geleistete Zahlung bewirkt wird, daß der cedens doch wenigstens die Existenz der cedirten Forderung gewähren muß, und jedenfalls dolose handelt, wenn er selbst diese Existenz durch Einziehung der Forderung aufhebt, und daß das zwischen X. und Z. eingegangene Geschäft, wenn auch im strengen Sinne wegen ermangelnder Concurrenz des debitor cessus nicht in der Form, wohl aber dem Wesen nach eine wirkliche Delegation war, indem die frühere größere Schuldforderung des Z. an X. nach Abrechnung der abschläglich gezahlten 25 Thlr. und der cedirten 87 Thlr. 15 gl. auf die Summe von 131 Thlr. 7 gl. 5 Pf. herabgesetzt, die Zahlung dieser letztern Summe mit 3 Thlr. monatlich versprochen und darüber ein neues Document ausgestellt, mithin von beiden Contrahenten Z. als nunmehriger Eigenthümer der Forderung an Y. anerkannt wurde. Allein es dürften hierbei wohl überhaupt weniger die Spitzfindigkeiten des römischen Rechts als die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches in Betracht gezogen werden, welches zu einer dem Strafgesetze unterliegenden betrügerischen Handlung erfordert, daß der Thäter wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgegeben oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschwiegen oder unterdrückt und dadurch Jemanden in Schaden gebracht oder sich einen unerlaubten Vortheil verschafft hat. Diese Erfordernisse scheinen nun doch vorhanden zu sein. Einmal durfte X., wenn man ihn auch nicht für rechtlich verpflichtet achten wollte, den Y. von der

gebildeten Stimmung für die einfachen Formen leicht zu stimmen ist, dass, sind beabsichtigte Ausdehnung und Art gegeben, die Grösse der Schwingungszahl nur noch innerhalb enger Grenzen frei ist, dass endlich Schwingungsform und Schwingungsgrösse, wenn sie gegeben sind, nur noch eine einzige, in hohen Graden complicirte Klangfarbe zulassen, und dass diese Klangfarbe, wenn sie gegeben ist, nur noch einer einzigen, in hohen Graden complicirten Vocalform entspricht. Wir haben also in der That in den Vocalen Klangfarben, welche sich durch einen ausserordentlich hohen Grad von Bestimmtheit auszeichnen, und wir können daher, wenn wir die Vocale als Klangfarben betrachten, sagen, dass sie einen hohen Grad von Reinheit besitzen.

Wir wenden uns nun zu den Consonanten. Wenn wir die Consonanten mit den Vocalen vergleichen, so finden wir, dass sie sich durch einen sehr geringen Grad von Bestimmtheit auszeichnen. Wir können daher sagen, dass sie einen sehr geringen Grad von Reinheit besitzen.

Wir können also sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Reinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Reinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Wohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Wohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Musikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Musikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Tonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Tonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Tonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Tonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Singbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Singbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Sangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Sangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Melodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Melodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Harmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Harmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmelodie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangharmonie besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangfarbe besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangschönheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangreinheit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangwohlklang besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangmusikalität besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonhaftigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangtonfähigkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr geringen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsingbarkeit besitzen.

Wir können daher auch sagen, dass die Vocale einen hohen Grad von Klangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangklangsangbarkeit besitzen, während die Consonanten einen sehr

Betrugs der Betrüger auch noch erweislich die Abſicht gehabt hat, die übernommene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, mithin der gemißbrauchte Schein eines Vertrags eigentlich nur das Mittel zum Betruge geweſen iſt, wobei zum Beweis dieſer Behauptung angeführt iſt, daß das Criminalgeſetzbuch für die Exiſtenz eines Vertrags keine andere Merkmale aufſtelle als das Civilrecht, und daß mithin ein Widerſpruch darin liegen würde, wenn bei Verträgen, die nach Befinden auf dem Wege des Civilrechts als ungültig dargeſtellt werden können, nur ein Betrug außerhalb Vertrags ſtattfinden ſollte. Allein es ſcheint in den Anſichten des Oberappellationsgerichtes ebenfalls ein Widerſpruch vorhanden zu ſein, wenn daſſelbe zufolge des obgedachten Aufſatzes annimmt, daß ein wirklicher Vertrag nicht exiſtire, mithin ein Betrug außer Verträgen ſtattfinde, wenn der Betrüger den Auftrag eines Dritten zum Abſchluſſe eines Geſchäfts vorgeſpiegelt hatte, in welchem Falle doch wohl nach Befinden das Geſchäft als ungültig ebenfalls auf dem Wege des Civilrechts dargeſtellt werden kann, dagegen aber einen Vertrag annimmt, wenn z. B. Jemand unter einem ſich beigelegten falſchen Namen den Andern zu Eingehung eines betrügeriſchen Geſchäfts inducirt. Mit Zuverläſſigkeit iſt zu behaupten, daß bei den ſtändiſchen Berathungen über die von der Deputation der 2. Kammer vorgeſchlagene Beſtimmung, daß bei Vertragsverhältniſſen eine Unterſuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Verletzten anzuſtellen ſei, man immer nur an ſich wirklich gültige, mit Abſicht der Erfüllung von beiden Theilen abgeſchloſſene Verträge vor Augen gehabt und nicht daran gedacht hat, ſolche Verträge in den Kreis dieſer Beſtimmung zu ziehen, welche von dem Betrüger, ohne Abſicht einen wirklichen Vertrag einzugehen, nur als Mittel zu Ausführung des beabſichtigten Betrugs gebraucht werden. Auf gleiche Weiſe wird auch die in dem würtembergiſchen Strafgeſetzbuche Art. 352 enthaltene Beſtimmung: „Wo in Vertragsverhältniſſen nach civilrechtlichen Grundſätzen wegen rechtswidriger Täuſchung auf Aufhebung des Geſchäfts oder auf Schadenerſatz geklagt werden kann, hat es hierbei ſein Bewenden, und das Strafgeſetz kommt hierbei nicht zur An-

wendung, ausgenommen wenn ein Theil den Andern durch besondere Argliſt zur Eingehung des Vertrags verleitet hatte. Auch darf wegen Betrugs in Vertragsverhältniſſen nur auf Klage der Beſchädigten eingeſchritten werden", von den dortigen Gerichtshöfen ausgelegt, indem Hufnagel in den „neuen Präjudicien der würtembergiſchen Gerichte, Tübingen, 1848, S. 448", hierzu bemerkt: „im Plenum des Criminalſenats zu Eßlingen wurde am 3. Aug. 1839 in Berathung gezogen, welche Fälle unter dem Ausdrucke: Betrug in Vertragsverhältniſſen, zu verſtehen, und dabei zur Richtſchnur aufgeſtellt unter Andern: 1) es iſt nicht Betrug in Vertragsverhältniſſen, wenn dem Angeſchuldigten die Eingehung des Vertrags durchaus nicht Zweck, ſondern nur ein Scheingeſchäft, ein Mittel zum Zweck des Betrugs geweſen iſt, wenn z. B. Jemand in betrügeriſcher Abſicht Waaren auf fremden Namen ſich zu verſchaffen weiß. Dieſer Grundſatz wurde bisher mit kurzer Unterbrechung befolgt, nach längerer Erfahrung iſt aber deſſen Richtigkeit in neuerer Zeit nicht mehr angefochten worden."

III.

Erörterungen criminalrechtlicher Fragen.

Von Schwarze.

1.

Ueber Irrthum.

Das Königl. Sächs. Criminalgesetzbuch bestimmt in Art. 68:

„Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist.“

Diese Bestimmung steht theils im Widerspruche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, theils mit der nachfolgenden Bestimmung in diesem Artikel, und erzeugt offenbar ungerechte Strafurtheile. Den Beweis hierfür zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen.

Man unterscheidet bekanntlich zwischen factischem und Rechts-Irrthume.

Der letztere ist in der Regel als ein Strafausschließungsgrund nicht anerkannt worden. Er kann sich in dreifacher Beziehung äußern*).

---

*) Heffter, d. strafrechtl. Lehre v. ignorantia u. error. Im N. Archive d. Criminalrechts. Bd. XII. S. 143.

Entweder beſteht er in der Unkenntniß des die Handlung verbietenden *Geſetzes*, oder in der Unkenntniß der auf die Handlung geſetzten *Strafe* (in Betreff ihrer Größe ꝛc.) oder in der Unkenntniß der Vorſchriften, in welchen die dem Thäter *bekannte Strafbarkeit* der Handlung wegen Nebenumſtände derſelben *erhöht* wird, obſchon der Thäter den erſchwerenden Character dieſer Nebenumſtände nicht kannte (z. B. bei ausgezeichneten Diebſtählen).

Was die *Unkenntniß der Geſetze* anlangt, ſo iſt häufig unterſchieden worden zwiſchen Handlungen, bei welchen jeder vernünftige, der civiliſirten Welt angehörige Menſch auch ohne poſitives Geſetz von ihrer Strafbarkeit überzeugt ſein wird (delicta naturalia oder natura talia), und Handlungen, welche, ohne dieſen Charakter, lediglich durch das poſitive Staatsgeſetz zu ſtrafbaren Handlungen erhoben worden ſind*). Bei den letzteren würde Rechtsunwiſſenheit nicht ohne Weiteres als Strafausſchließungsgrund zu verwerfen ſein, da trotz aller Fürſorge des Staats für die Publication der Geſetze es doch eine wahre Fiction genannt werden müßte**), wenn man von der Vorausſetzung ausgehen wollte, daß allen Bürgern die Strafgeſetze deshalb bekannt ſeien, — weil er ſie kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Selbſt das Letztere iſt nicht unbedingt wahr, da man nicht ſagen kann, daß unſere Geſetze, namentlich in den Ländern, in welchen es keine geſchloſſenen Strafgeſetzbücher gibt, ſo klar und ſo faßlich und ihrer Zahl nach ſo gering ſeien, daß jeder Bürger, auch wenn er ſich mit ihnen nicht fortdauernd beſchäftigen wird, ununterbrochen ihrer bewußt zu ſein im Stande wäre. Bei Handlungen, welche an ſich keinen rechtsverletzenden Charakter tragen und auch von der Volksmoral nicht geächtet

---

*) Der bekannte Streit, ob die römiſche Eintheilung in delicta juris gentium und juris civilis eine wirklich praktiſche oder nur eine philoſophiſche Rechtsanſicht geweſen — worüber insbeſondere *Birnbaum*, im N. Archive XI. S. 101 ff. zu vergleichen — kann dahin geſtellt bleiben, da dieſe Eintheilung, wenn ſie in der oben (im Texte) aufgefaßten Bedeutung feſtgehalten wird, noch heut zu Tage practiſchen Nutzen gewährt.

**) Eine ſolche Fiction ſtatuirt das franzöſiſche Recht.

ſind, würde es ohnedem ein ungerechtes Verlangen ſein, daß der Bürger ſich jederzeit erſt, vielleicht durch eine Anfrage an den Rechtsgelehrten, darüber vergewiſſere, daß er nichts Verbotenes begehe. Wie oft ſind nicht die Rechtsgelehrten ſelbſt zweifelhaft und verſchiedener Meinung, ob eine Handlung rechtlich erlaubt ſei oder nicht. Man nehme nur ſo manchen Fall der Selbſthilfe, des Wuchers, des (widerrechtlichen) Gebrauchs fremder Sachen ꝛc. Wie oft iſt nicht die Grenze zwiſchen Erlaubtem und Strafbarem wegen concurrirender beſonderer Rechtsverhältniſſe ſo ſchmal, daß, um ſie aufzufinden, es der Anwendung eines außerordentlichen Scharfſinnes und der ſchwierigen Löſung verwickelter civilrechtlicher Verhältniſſe bedarf, welche dem Angeſchuldigten ebenfalls nicht in juriſtiſcher Klarheit vorlagen noch vorliegen konnten. Man erinnere ſich an die Fälle, wo der Commiſſionär vereinnahmte Gelder nicht gehörig ſeinem Committenten verrechnet hat und die Frage, ob eine Unterſchlagung vorliege, auftritt. Der bekannte Satz des Römiſchen Rechts:

> Constitutiones principum nec ignorare quemquam nec dissimulare permittimus *),

iſt theils nicht unbedingt anwendbar, theils zunächſt nicht auf das Criminalrecht zu beziehen.

Begeht nun ein Bürger eine ſolche Handlung, welche, an ſich nicht rechtswidrig, nur von dem poſitiven Staatsgeſetze verpönt worden, ohne Bewußtſein ihrer Strafbarkeit, ſo würde es eine offenbare Ungerechtigkeit in ſich enthalten, ihn, gleich als ob ſein dolus außer allem Zweifel ſei, mit Strafe zu belegen.

Zu dem dolus gehört das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit (ſ. noch unten). Im Falle des Rechtsirrthums iſt kein rechtswidriges bewußtes Wollen. — Man hat dieſe Bedenken gegen eine völlige Verwerfung des Rechtsirrthums als Strafausſchließungsgrund dadurch zu beſeitigen geſucht, daß man geſagt:

---

*) Schon Andere haben darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Stelle nur die Verpflichtung, ſich mit den Geſetzen bekannt zu machen, enthalte, ohne jedoch eine unwiderlegbare Vermuthung für die Geſetzkenntniß in jedem einzelnen Falle anzunehmen.

„Eine That ist straflos, wenn der Thäter in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit seine Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat.“ (Vgl. z. B. Baier. G.-B. Art. 121.)

Allein eine unüberwindliche Unwissenheit wird selten, fast nie anzunehmen sein. Es fragt sich eben, ob dem Thäter eine Handlung als strafbar anzurechnen, bei deren Vornahme er in dem besten Glauben gewesen, daß er nichts Strafbares thue, und daher auch keine Veranlassung hatte, sich darüber zu erkundigen, ob sie strafbar sei oder nicht. Zu einer solchen Erkundigung würde er nur im Falle des Zweifels sich verpflichtet gehalten haben. Dennoch kann seine Unwissenheit des Strafgesetzes keine unüberwindliche genannt werden.

Im Allgemeinen mag die Berufung auf die Unkenntniß des Gesetzes als Strafausschließungsgrund nicht angesehen werden. Allein eine unbedingte Regel, wie gewöhnlich geschieht, läßt sich nicht aufstellen.

Ebensowenig kann man der Ansicht Kleinschrods und der Neueren beitreten, daß im Falle der Unkenntniß des Gesetzes die That als eine fahrlässige zu betrachten und nach den Grundsätzen über die culpa zu strafen. Die Vertheidiger dieses Satzes sagen von dem Urheber einer solchen That neseit quod scire potuit. Allein das scire posse begründet noch nicht den Vorwurf der culpa. Es fragt sich immer, ob eine dringende Veranlassung vorlag, eine Wissenschaft zu erwerben, welche uns vor der Verletzung des Gesetzes geschützt hätte. Gezeigtermaßen ist dieses bei unsern Handlungen nicht immer der Fall, da Handlungen verboten sein können, bei denen wir vielleicht auch nicht die entfernteste Ahnung haben, daß sie verboten sein können, also gar keine Veranlassung hatten, uns zu unterrichten, ob etwa ein verbietendes Gesetz vorhanden sei.

Ohnedem fragt es sich: ist denn eine culpa im eigentlichen Sinne des Worts in Fällen dieser Art vorhanden? Der Thäter wollte den eingetretenen Erfolg seiner Handlung, soweit er ein factischer ist, ebenso wie der, welcher das Strafgesetz

kannte, — nur den rechtlichen Erfolg, die Verletzung eines Strafgesetzes wollte er nicht. Hierdurch wird seine Handlung noch nicht eine fahrlässige, deren Wesen gerade darin besteht, daß der Thäter nicht glaubt, daß der später eingetretene Erfolg seiner Handlung eintreten werde. Die Gründe, welche uns verhindern, in den Fällen, in welchen Jemand eine Handlung begeht, die erst in Folge besonderer, ihm unbekannt gebliebener Umstände zum Verbrechen wird, eine culpose Rechtsverletzung anzunehmen (z. B. A concumbirt mit der B, ohne zu wissen, daß sie die Ehefrau des C ist), stehen auch hier entgegen.

Demnächst muß man auch fragen: Unterscheidet denn das Gesetz im Uebrigen bei den Ausschließungsgründen der Strafbarkeit, ob der Zustand, welcher die Ausschließung bewirkt, ein verschuldeter gewesen oder nicht; ob Jemand den Wahnsinn ꝛc., in welchem er eine gesetzwidrige Handlung verübte, verschuldet hat oder nicht? — Gewiß nicht! Warum sonach bei dem Rechtsirrthum?

Aus diesem Dilemma gelangt man nur dadurch zu einer, dem Leben und der Gerechtigkeit entsprechenden Regel, wenn man hier dem Richter freie Hand läßt, um in dem einzelnen Falle nach dem ganzen Sachverhalte zu ermessen, ob der Thäter mit der Berufung auf den Rechtsirrthum zu hören sei. Unser Gesetzbuch steht dieser Ansicht nicht entgegen. Denn es heißt in dem angezogenen Artikel:

> Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, — noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.

Hier ist also der Fall, wenn Jemand eine verbotene Handlung ohne Kenntniß des verbietenden Gesetzes begeht, gar nicht berührt. Denn der Wahn, von welchem die Rede ist, bezieht sich nur auf den Fall, wenn Jemand, bei der Kenntniß des Gesetzes, durch dasselbe sich nicht verpflichtet glaubt, weil er es für unvereinbar hält mit den Geboten der Moral oder der Religion; — hierher gehört insbesondere der Fall, wenn

Jemand einen Andern tödtet, weil er glaubt, hierdurch ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, die Kirche, der er angehört, vor einem großen Unglück zu bewahren, sonach aber eine löbliche That zu begehen ꝛc. Das richterliche Ermessen ist daher von dem Gesetzgeber in den Fällen der eigentlichen Gesetzunkenntniß nicht ausgeschlossen worden.

Einen Beitrag hierzu gewähren die Bd. III S. 478 ff. dieser Jahrb. mitgetheilten Entscheidungsgründe zu einem Erkenntnisse des K. O.-A.-Gerichts. Ebenso hat das K. Spruchcollegium zu Leipzig im Jahre 1847 in einem Falle, in welchem Jemand einer wucherlichen Behandlung des Andern beschuldigt und der objective Thatbestand des Vergehens festgestellt war, doch bei den complicirten factischen Verhältnissen, welche die Behauptung des Angeschuldigten, — eines ganz einfachen und, wie das Gericht bezeugte, einfältigen Menschen — daß er in seiner Handlung etwas Strafbares nicht gefunden, sehr wahrscheinlich machten, die Berufung auf die Gesetz-Unkenntniß für zulässig erachtet und den Angeschuldigten losgesprochen.

Allerdings ist in dem Deputationsberichte der I. Kammer zu dem Entwurfe des C.-G.-Buchs folgendes angeführt:

„Der Unkenntniß des Strafgesetzes (ignorantia legis) gedenkt der Entwurf gar nicht, obgleich allerdings, insbesondere bei Vergehen, die nicht dem natürlichen Rechtsgefühle widersprechen, Fälle denkbar sind, wo bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Kenntniß des Gesetzes eine Berücksichtigung angemessen erscheint. Die Deputation glaubt indessen, eines desfallsigen Antrages sich enthalten zu können, weil schon durch die allgemeine Fassung des §. 5 des Gesetzes über Publication der Gesetze und Verordnungen vom 6. Sept. 1834 (G. S. S. 190)*) der Sache prospicirt zu sein scheint.

*) §. 5. lautet: „Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt, und es soll mit Anfang des 15. Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mitgerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz und Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt erachtet werden.“

Die Ständeverſammlung beantragte nämlich in der ſtändiſchen Schrift vom 18. November 1833 (L. A. I. Abthl. 3. Bd. S. 328) ausdrücklich den Wegfall eines, jede Exception ex ignorantia legis abſchneidenden Zuſatzes und Vertauſchung deſſelben gegen die nunmehrige geſetzliche Dispoſition, um dadurch die gemeinrechtlichen Grundſätze über Publication der Geſetze nicht zu alteriren, ſo daß dieſelben, da hier keine entgegengeſetzte Dispoſition eingeſchloſſen iſt, auch in Bezug auf das Criminalgeſetzbuch als unangetaſtet betrachtet werden müſſen.

Ein ausdrücklicher diesfallſiger Zuſatz ſchien der Deputation aus dem an eben jener Stelle der ſtändiſchen Schrift angegebenen Grunde (befürchteter Mißbrauch) bedenklich."

Allein es iſt hier nur ein criminal-politiſcher Grund vorgeführt, aus welchem eine diesfallſige Beſtimmung nicht in das Geſetz aufgenommen, dabei aber anerkannt worden, daß Fälle der ignorantia legis ſich denken laſſen, welche zu berückſichtigen ſeien. Die Unmöglichkeit, Kenntniß von dem Geſetze zu erhalten, reicht nach Obigem jedoch nicht aus.

Eine ganz andere Frage iſt es, ob die Kenntniß der (allgemeinen) Rechtswidrigkeit der Handlung zur Beſtrafung des Thäters genüge oder nicht, vielmehr die Kenntniß der (im poſitiven Geſetze des Staats ausgeſprochenen) Strafbarkeit erfordert werde. Es gibt Handlungen, bei welchen Jeder an ihrer Rechtswidrigkeit nicht zweifeln wird, die aber doch in dem poſitiven Staatsgeſetze nicht verboten ſind. Roßhirt*) erfordert die Kenntniß der Strafbarkeit (Geſetzwidrigkeit), eben weil nicht jede rechtswidrige Handlung zugleich eine im Strafgeſetze des Staats verpönte (ſtrafbare) ſei.

Der Verf. dieſes Ausſatzes iſt anderer Meinung. Hält der Thäter die Handlung, die er zu begehen im Begriffe iſt, für eine rechtswidrige, ſo hat er auch, im Falle, daß er kein ſie verbietendes Geſetz kennt, die Verpflichtung, ſich darum zu kümmern, ob ein ſolches vorhanden, weil der Gedanke ſehr

*) Im N. Arch. d. Crim.-Rechts Bd. IX. S. 500 ff.

nahe liegt, daß der Staat in ſeinem Geſetze dieſe rechtswidrige Handlung mit Strafe bedroht haben werde. Unterläßt er dieſe Erkundigung, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihn das Strafgeſetz trifft. Denn, indem er es darauf ankommen ließ, ob die Handlung, deren rechtswidrigen Charakter er erkannte, eine verbotene ſei oder nicht, willigte er eventuell auch in die Subſumtion der That unter das Strafgeſetz, dafern ein ſolches exiſtiren ſollte*).

Das Auffällige, welches vielleicht in der Eingangs aufgeſtellten Behauptung liegt, daß eine in Folge der Geſetzunkenntniß begangene geſetzwidrige Handlung, ohne Rückſicht, ob erſtere verſchuldet ſei oder nicht, ſtraflos ſei, wird ſonach dadurch beſeitigt, daß der Verf. eine doloſe, ſtrafbare Geſetzübertretung annimmt, wenn der Thäter auch nur der Rechtswidrigkeit (ohne Rückſicht auf die Geſetzwidrigkeit) ſeiner Handlung bewußt geweſen. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß das Bewußtſein der Widerrechtlichkeit zu präſumiren.

Noch bedenklicher wird man allerdings ſein müſſen, wenn der Thäter ohne Weiteres die Kenntniß des Strafgeſetzes zugibt, aber behauptet, daß er daſſelbe anders verſtanden habe, als Seiten des Richters es erklärt wird**). Iſt die Handlung eine ſolche, deren Rechtswidrigkeit nicht zu bezweifeln, ſo kommt auf das Mißverſtändniß nichts weiter an, da das letztere ſodann immer einen eventuellen dolus in ſich ſchließt. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo wird der Richter aus den Umſtänden des Falls und der Individualität des Thäters zu entſcheiden haben, ob die Behauptung eines Mißverſtändniſſes glaublich ſei oder nicht. Iſt daſſelbe aber nachgewieſen und zwar dergeſtalt, daß

---

*) Das Hannöv. G.-B. ſagt Art. 41: „Rechtswidriger Vorſatz iſt der Entſchluß zu einer ſtrafgeſetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtſein, daß ſie unerlaubt ſei.“ Das G.-B. verlangt hier nicht Kenntniß der Geſetzwidrigkeit. — Vgl. Leonhardt, Commentar I. S. 202 ff. u. v. Bothmer, Erörterungen. Bd. I. S. 8.

**) Vgl. noch Feuerbach, Reviſion II. S. 44, der allerdings die Entſchuldigung des Thäters wegen Mißverſtändniſſes des Geſetzes nur auf Grund ſeiner Abſchreckungstheorie zuläßt.

dem Thäter auch kein Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung des Gesetzes beiging, so muß dieser Irrthum als entschuldigend betrachtet werden*).

Die Unkenntniß der auf die That gesetzten Strafe in Betreff ihrer Größe ist kein Entschuldigungsgrund. Die Anhänger der Abschreckungstheorie müssen aber einen solchen annehmen, da die Abschreckung nur von einer vollständigen Kenntniß der Strafdrohung zu erwarten ist. Allerdings kam Feuerbach über diese Consequenz durch die Aufstellung der Präsumtion, daß jeder mit Verstand begabte Mensch das Gesetz habe kennen müssen, hinweg**). Nach unserm Gesetzbuche ist an dem aufgestellten Satze nicht zu zweifeln.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter nicht geglaubt hat, daß nach dem Gesetze der eine oder andere Nebenumstand die Strafbarkeit seiner, als rechtswidrig erkannten Handlung erhöhe. Dieser Satz ist nur die Consequenz des vorigen und des Hauptsatzes, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zur Anwendung des Gesetzes genüge.

Nach diesen Bemerkungen gehen wir über auf den **factischen Irrthum**. Es ist jedoch hier nur von den Fällen die Rede, in welchen Jemand eine straflose Handlung zu begehen glaubte, welche jedoch wegen gewisser factischer, dem Thäter unbekannt gebliebener Verhältnisse von dem Strafgesetze für strafbar erklärt wird, z. B. A beschläft die B, ohne zu wissen, daß sie seine Schwester ist, — C verehelicht sich mit der D, ohne zu wissen, daß sie bereits verheirathet ist.

Das Gesetz will hier nur dann einen Strafausschließungsgrund anerkennen, wenn dem Thäter diese besondern Verhältnisse ohne seine Schuld unbekannt geblieben. Trug er

---

*) Die Rechtslehrer sprechen auch hier wieder von einem verschuldeten (culposen) Irrthum und einem unverschuldeten. Vgl. Henke, Handb. I. §. 52 S. 330 ff. Das Hannöv. G.-B. erklärt Art. 84 6. eine Handlung für straflos, wenn der Thäter sie in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten.

**) Köstlin, Revision ꝛc. S. 619. — Vgl. noch Hefftera. a. O. S. 256 ff.

ſelbſt die Schuld, daß ſie ihm unbekannt geblieben, ſo muß — das folgt a contrariis — die Handlung ihm als eine doloſe zugerechnet werden.

Dieſe Beſtimmung iſt — wie eingangsgedacht — nicht zu rechtfertigen.

Nach den oben entwickelten Grundſätzen befreit ſelbſt die Geſetzesunkenntniß von der Strafe, wenn ſie zugleich mit dem Glauben, daß die That keine an ſich widerrechtliche ſei, verbunden war. Ebenſo genügte die Thatſache der Unkenntniß, ohne Rückſicht, ob ſie verſchuldet war oder nicht, dafern nicht die Beſtimmungen über den unbeſtimmten Vorſatz Platz ergriffen. Hier aber ſoll der factiſche Irrthum nur dann befreien, wenn der Thäter in ſchuldloſer Unwiſſenheit derjenigen factiſchen Verhältniſſe ſich befand, welche ſeine That zu einer geſetzlich verbotenen machen.

Dieſe Beſtimmung ſteht im Widerſpruche mit den allgemeinen Grundſätzen über dolus ꝛc. Eine doloſe Rechtsverletzung iſt nur dann vorhanden, wenn der Thäter in dem Bewußtſein der Widerrechtlichkeit ſeiner Handlung dieſe vornahm. Fehlt dieſes Bewußtſein — ohne Rückſicht auf die Urſache dieſes Mangels —, ſo iſt auch von einem dolus, von einer rechtswidrigen Abſicht nicht weiter die Rede.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Thäter im beſten Glauben von der Erlaubtheit ſeiner Handlung ſich befinden mußte, und jeder Zweifel, welcher in dem Thäter in dieſer Beziehung aufſtieg, ſtört den Schutz der hier gedachten Unwiſſenheit. Die Ueberzeugung, daß eine Handlung ſtraflos ſei, verträgt ſich nicht, wie überhaupt keine Ueberzeugung, mit Zweifeln, welche vielmehr die Ueberzeugung und den guten Glauben ausſchließen.

Ob aber ſodann dieſe Ueberzeugung eine ſolche war, die nicht in Jedem gleichmäßig ſich gezeigt haben würde, ob der Andere gegen eine ſolche Meinung Zweifel gehegt haben würde, darauf kann, ſoviel die Willensrichtung des Thäters anlangt, nichts ankommen, — genug, er war in dem Glauben, daß kein Verhältniß vorhanden ſei, durch welches ſeine Hand-

lung unter das Strafgeſetz geſtellt werde, und ſeine Willensrichtung bei der letztern daher keine verbrecheriſche.

Der Mangel genauerer Ueberlegung oder weiterer Erörterung kann nach Befinden den Vorwurf des Leichtſinnes und der Unbeſonnenheit nach ſich ziehen, aber niemals die Beſchuldigung geſetzwidriger, verbrecheriſcher Abſicht begründen.

Nehmen wir einen — kürzlich vorgekommenen — Fall:

A ſtand mit ſeiner Ehefrau B im Scheidungsproceſſe, wurde jedoch ſchließlich von dem Ehegerichte mit ſeinem Scheidungsantrage zurückgewieſen. Beide Ehegatten lebten, wie dieſes nicht ſelten der Fall, bereits ſeit Anfang des Eheproceſſes, jedoch ohne richterliche Erlaubniß, getrennt, und dieſe Trennung dauerte auch nach dem Rechtsſpruche fort.

Aus ungenügenden Gründen nahm A, ein Handarbeiter, an, daß ſeine Ehe wirklich getrennt worden ſei und ſchritt ſpäter zu einer zweiten Ehe mit der C. Der betreffende Geiſtliche hatte davon, daß A bereits verheirathet geweſen, keine Kenntniß gehabt, auch dieſen hiernach zu fragen unterlaſſen und A ebenfalls — ohne daß jedoch ihm hierbei ein Vorwurf gemacht werden konnte — hiervon nichts weiter erwähnt.

Später erſt wurde das wahre Sachverhältniß entdeckt, und A, welcher während ſeiner zweiten Ehe, daß er bereits verheirathet geweſen, nicht verheimlicht und gegen ſeine (zweite) Frau und Andere ſich dahin ausgelaſſen, daß er von ſeiner erſten Frau geſchieden ſei, zur Unterſuchung gezogen.

Die Gründe, auf welchen A's Glaube beruhte, daß er von ſeiner erſten Frau geſchieden worden, waren ſehr gering, jedoch nicht von der Art, daß ſie nicht im Stande geweſen wären, in dem A, einem ungebildeten Manne, den gedachten Glauben zu erzeugen. Aber der Vorwurf traf ihn vollſtändig, daß, obſchon er ausreichende und wiederholte Gelegenheit gehabt, ſich zu erkundigen, ob er in Wahrheit geſchieden ſei, er dieſe Gelegenheit nicht benutzt hatte. War nun ſein Glaube ſo ſtark, wie er verſicherte, ſo hatte er auch nicht das Bedürfniß, Erkundigung einzuziehen. Allein man konnte deshalb nicht ſa-

geht, daß für alle diese Schalt-methoden gültige, und keine
ist. Es wird schließlich darauf ankommen, welche
Methode sich am besten bewährt. Ich habe mich für
die erste entschieden, weil sie mir, abgesehen von dem
Mangel, daß jedes Jahr gleich ist, alles das unter den
Vorzug zu vereinigen scheint, was sich überhaupt dagegen
gesagt werden kann, wenn es sich darum handelt, Schalt-
methoden zu vergleichen. Ich will nun diese Methode
mit einander vergleichen mit der Methode der Griechen.

Wenn wir den 1. Jan. 4713 julianischer Periode zu grunde
legen, so ist dieses Jahr das erste einer Periode von 19
Jahren, und so heißt gegenwärtig das Jahr 1880 nach der
neuen Berechnungsart. Jetzt ist dieses Jahr bald zu Ende
gegangen, und wir haben also bereits 1880 Jahre, seit
Christus geboren ist, und wenn Christus wirklich in dem
Jahre 1 geboren, und nicht das Jahr 0 als solches
haben soll so sind wir jetzt im 1881. Jahre nach Christi
Geburt rechnet. Gegenwärtig aber, wird dieses Jahr nicht
1881 sondern 1880 genannt, weil man sagt, es sind 1880
Jahre seit Christi Geburt vergangen, und wir befinden uns im
Laufenden jetzt dieses Jahres; diese Lücke scheint in der
Zeitrechnung nicht vorhanden zu sein, weil man sie nicht
für nöthig erachtet hatte einen Namen dafür zu geben, und
man Zeitrechnet und — sie kann auch ungehindert fortgeht,
weil sich diese Lücke nicht bemerkbar macht.

Wenn wir nun die Zeitrechnung von 1881 Jahr nach
der julianischen und der Methode der Griechen fortsetzen
so finden wir, daß diese Methoden nicht übereinstimmen,
daß es nicht übereinstimmen in der Abstimmung der Schalt-
jahre, und daß sich diese Unstimmigkeit mit jedem Jahre
größer werden muß, je weiter man rechnet.

Die Griechen hat man den Vorwurf gemacht, daß sie
ihre Schaltjahre nicht richtig gesetzt hätten, und daß
sie dadurch, daß sie zu wenig Schaltjahre, d. h. zu wenig
Schaltjahre einschalten, in eine unglaubliche Zeit irgend ein
Kalender einführen, das, wie Julianische, so eine Schaltjahr

erhebe; z. B. A concumbirt mit der B in einem öffentlichen Hauſe; die B iſt die Ehefrau des C. A hatte keine Veranlaſſung, zuvörderſt zu erörtern, ob die B etwa die Ehefrau eines Dritten ſei*).

Hieran ſchließt ſich der Fall, deſſen ſchon oben — im Vorübergehen — gedacht wurde, wenn der Thäter in der rechtlichen Beurtheilung der einſchlagenden factiſchen Verhältniſſe irrte. Es handelt ſich hier weder um die Unkenntniß des Strafgeſetzes noch beſonderer factiſcher Nebenumſtände. Es fragt ſich nur: iſt die juriſtiſche Beurtheilung des Falles eine richtige geweſen oder nicht? Dieſe Frage kommt nicht blos bei den Anſchuldigungen wegen Meineides, wie Weiß**) bereits richtig gezeigt, ſondern auch bei andern Verbrechen (z. B. bei dem Betruge) und bei manchen Contractsverhältniſſen, z. B. Commiſſionsgeſchäften, Pachtverhältniſſen ꝛc. (z. B. bei Unterſchlagungen) vor. Man macht hier die Entſcheidung über die Schuldfrage noch zu ſehr abhängig von juriſtiſchen Formen und von der Löſung verwickelter civilrechtlicher Verhältniſſe, welche eine verſchiedene rechtliche Auffaſſung zulaſſen oder doch von der Art ſind, daß ein in den Irrgängen des Rechts Unerfahrener ſehr leicht zu einer andern Beurtheilung gelangen kann, als das Richtercollegium, welchem ſpäter die Entſcheidung zuſteht. In Fällen dieſer Art wird allerdings der Spruch der Geſchwornen, weil dieſe dem Leben und den Volksanſichten näher ſtehen, mehr Garantie der Richtigkeit darbieten, als der auf gelehrte civilrechtliche Erörterungen gebaute Schluß der Strafbarkeit und die Annahme der Schuld, welchem das nichtjuriſtiſche Publikum ſeine Zuſtimmung verſagen wird.

*) Vgl. Held und Siebdrat, d. C.-G.-B. S. 131.

**) Vgl. C.-G.-B. ad art. 68. — S. 294 d. Aufl. II.

2.

Ueber Meineid und leichtsinnigen Eid.

Worin beruht der Unterschied beider Verbrechen?

Zuvörderst ist im Auge zu behalten, daß der Ausdruck „leichtsinniger Eid" nicht genau ist. Derjenige, welcher ohne reifliche Ueberlegung des Sachverhältnisses einen Eid schwört, begeht noch nicht das Verbrechen des leichtsinnigen Eids, dafern nicht zugleich nachgewiesen wird, daß der geleistete Eid der objectiven Wahrheit nicht entspricht. Es entscheidet daher die subjective Richtung nicht allein, sondern eine von ihr unabhängige Thatsache muß hinzutreten. Richtiger würde es daher sein, wenn man dolosen und culposen Meineid oder, dafern man das Wort „Meineid" für die erstere Gattung ausschließlich beibehalten will, Meineid und leichtsinnigen Falscheid unterschiede.

Bei der Feststellung des Begriffs des leichtsinnigen Falscheids tritt nun vorzugsweise die Frage vor: wie unterscheidet sich dolus und culpa? — Es läßt sich dieser Unterschied recht schlagend an diesen beiden Verbrechensarten nachweisen.

Auch bei der **culpa** ist eine strafbare Willensrichtung vorhanden, auch bei ihr zeigt sich eine bestimmte Absicht und ein bestimmtes Wissen. Der culpos Handelnde will die That, die er vornimmt, und er weiß, daß er sie vornimmt. Wer eine That vornimmt, muß auch wissen können, welche Erfolge sie nach dem Gange der Erscheinungen in der Natur haben können. Die Ueberlegung dieser Möglichkeiten fehlt bei dem, welcher culpose handelt. Er ist im Stande, sich dieselben vorzuführen und mit Rücksicht auf dieselben sich wegen der Vornahme oder Unterlassung seiner Handlung zu entscheiden. Allein eine innere Disposition des Handelnden läßt ihn nicht bis zu dieser Ueberlegung kommen, und diese Disposition nennen wir culpa, Fahrlässigkeit.

Der wirklich vorgebrachte Erfolg hat nicht im Willen des Handelnden gelegen. Allein er hat auch nicht einmal an die Möglichkeit desselben gedacht, und es ist sonach der Erfolg ohne Einfluß für die Frage, welche Absicht hat den Handelnden ge-

leitet. Die That geht weiter als der Wille, obschon sie nicht so von dem letztern unabhängig ist, wie der Zufall. Dagegen bei dem dolus treten Absicht und Erfolg in unmittelbare, sich gegenseitig völlig deckende Verbindung, und die Handlung selbst wird die gewollte Ursache eines beabsichtigten Erfolgs, den das Gesetz als rechtsverletzend ahndet.

Man spricht von bewußter culpa und unbewußter culpa. Allein die culpa, welche sich ihrer selbst bewußt wird, hört auf, culpa zu sein. Sobald der Handelnde in seiner Ueberlegung so weit vorgeschritten, daß ihm der Gedanke an die Möglichkeit eines an sich nicht gewollten Erfolgs sich aufdringt, kann er, wenn er die Handlung nichts destoweniger vornimmt, den eingetretenen Erfolg als einen nichtgewollten nicht gänzlich mehr abweisen.

Die Handlung bleibt sonach bei der culpa immer eine gewollte, und der Erfolg der Handlung ist durch die letztre herbeigeführt. Allein der Handelnde hatte keine Vorstellung von diesem Erfolge, und dadurch tritt der letztre aus dem Kreise der Absicht, wenn schon die Ursache des Erfolgs eine beabsichtigte gewesen.

Nun darf man nicht sagen, daß, weil jeder Handelnde die Verpflichtung habe, sich zu überlegen, ob aus seiner Handlung eine Rechtsverletzung des Dritten erwachsen könne, und bei vorhandener Möglichkeit eines solchen Erfolgs die Handlung zu unterlassen, sonach jeder rechtsverletzende Erfolg dem Handelnden zur bewußten culpa, d. h. insoweit zuzurechnen sei, daß anzunehmen, daß er an die Möglichkeit eines solchen, wenn schon nicht beabsichtigten Erfolgs gedacht habe. Denn aus jener Verpflichtung folgt nicht nothwendig ihre Beobachtung. Und ebenso ist die Individualität des Handelnden, seine Verhältnisse ꝛc. zu berücksichtigen, um zu ermessen, inwieweit ein solcher Erfolg ihm als möglich erscheinen und das Bewußtsein hiervon sich ihm nothwendig aufdringen mußte.

Ebensowenig ist aber auch anzuerkennen, daß der Handelnde verbunden sei, nachzuweisen, daß er an die Möglichkeit des eingetretenen Erfolgs nicht gedacht habe. Der Beweis, daß

er an ſelbige gedacht habe, iſt gegen ihn aus dem ganzen Sachverhalte zu führen.

So iſt das Weſen der culpa ein Irrthum über den Erfolg der That, und zwar ein Irrthum, der vermeidlich geweſen. Kann man in einzelnem Falle ſagen, daß der Handelnde wohl im Stande geweſen, dieſen Irrthum einzuſehen und mithin den Erfolg ſeiner Handlung als einen möglichen zu betrachten, ſo trifft ihn der Vorwurf der culpa. Es verſteht ſich jedoch hierbei von ſelbſt, daß zur Erkennung dieſes Irrthums nicht eine die Sorgfalt eines verſtändigen und beſonnenen Menſchen überſteigende Reflexion erforderlich geweſen ſein darf. Es wird auch hier das Maß der Sorgfalt entſcheidend ſein, welches man von dem Handelnden theils ſeiner ganzen Individualität nach, theils in Rückſicht auf die an ſich vorhandene höhere oder mindere Wichtigkeit der Handlung, mit Erwägung der allgemeinen Lebensverhältniſſe und des gewöhnlichen Ganges der Erſcheinungen in der Natur, ohne Unbilligkeit fordern konnte. Die ſogenannte diligentia, quam quis suis rebus kann nicht entſcheiden, da der, welcher ſeine Angelegenheiten überhaupt mit Leichtſinn behandelt, in dieſem keine Prärogative zu leichtſinnigen, Dritte verletzenden Handlungen erhalten kann.

Von der Natur und den Umſtänden des einzelnen Falles hängt auch die einer Generaliſirung unfähige Beſtimmung des Grades des Verſehens und das Maß der hiernach zu beſtimmenden Strafe ab.

Kann dem Handelnden ein ſolches Verſehen nicht beigemeſſen werden und iſt ſonach der Irrthum über den eingetretenen Erfolg als ein vermeidlicher nicht anzuſehen, ſo betreten wir das Gebiet des **Zufalls.**

Bei dem **dolus** iſt die innere Reflexion, aus der die That als das Gewollte hervorgegangen, entſcheidend. Die That mit ihrem Erfolge tritt in eine nothwendige Verbindung mit der Abſicht, und wird mit dem Erfolge und der Abſicht ein Ganzes. Die That wird nur das Mittel zu dem eingetretnen Erfolge, welcher das Weſentliche und Beſtimmende in dem Entſchluſſe zur Handlung iſt. Beide Momente — das des Willens

und das der That in ihrer Vollendung — sind parallel geworden und begleiten sich gegenseitig. Die Absicht umfaßt die Handlung in ihrer vollen Totalität, während diese Totalität bei dem Zufalle im Widerspruche mit der Absicht sich befindet und bei der culpa wenigstens nicht in Uebereinstimmung mit der Absicht erfolgt.

Allein es kann der Handelnde auch den Erfolg seiner That als wahrscheinlich vorausgesehen haben und nimmt dieselbe nichts destoweniger vor. Hier liegt keine culpa vor. Der Handelnde gibt durch seine That die Zustimmung zu dem Erfolge. Der letztere steht in der Einheit mit dem Willen und hat von dem Willen sich nicht getrennt. Der Erfolg ist jedenfalls nun ein solcher, welcher die That zur dolosen (im eigentlichen Sinne des Worts) stempelt.

Dieser Fall kann nun sich so gestalten, daß der Handelnde neben dem bestimmt und direct beabsichtigten strafbaren Erfolge auch die Möglichkeit eines andern, nicht zunächst in der Absicht gelegenen strafbaren Erfolgs erkennt, oder daß er neben dem beabsichtigten, straflosen Erfolge diese Möglichkeit erkennt. In ersterem Falle ist eine Concurrenz von dolus directus und eventualis, im letztern nur ein dolus eventualis vorhanden.

Angenommen, daß beide (strafbaren) Erfolge eintreten, so ist die Concurrenz zweier strafbaren Erfolge derselben That gegeben (ideelle Concurrenz). Angenommen aber, daß nur einer dieser möglichen Erfolge eintritt, so wird ein vollendetes Verbrechen und neben diesem der Versuch eines Verbrechens vorliegen. In allen diesen Fällen entscheidet die Vorschrift in Art. 48 des Cr.-G.-B.

Der Beweis einer solchen Concurrenz des dolus directus und eventualis wird sich häufig auch bei dem Läugnen des Bezüchtigten aus den Umständen führen lassen. Z. B. A. hat den B. mit einem Messer in die Brust gestoßen, dergestalt, daß der B. nur durch ein glückliches Ungefähr vor einer tödtlichen Wunde bewahrt wurde. Hier wird gegen den A, welcher den B. nur schwer zu verletzen beabsichtigt haben will, der Beweis geführt werden können, daß er die Möglichkeit, den B. zu tödten, vorausgesehen und in den Kreis seines Willens mit auf-

genommen. Sonach trifft hier ein vollendetes Verbrechen (der Körperverletzung) ex dolo directo mit einem versuchten Verbrechen (der Tödtung) ex dolo eventuali zusammen und die Strafe ist nach dem Letzteren zu bemessen.*)

Nach dieser Ansicht hat auch in der letzten Zeit das K. Ober-Appell.-Gericht erkannt, und nicht mehr und nicht weniger ist in den Schlußworten des Art. 31 ausgesprochen. Die Worte: „voraussehen mußte" und „voraussehen konnte" in Art. 132. bieten blos die Unterlage zu dem, bei mangelndem Geständnisse, zu führenden Beweise des dolus eventualis.

Glaubte der Handelnde, daß ein später wirklich entstandner Erfolg, an welchen er gedacht, nicht eintreten werde, da er die ganze Sachlage nicht für geeignet hielt, diesen Erfolg herbeizuführen, so befand er sich im Irrthum über den Erfolg seiner Handlung, und der letztre kann ihm mithin, nach Befinden, zur culpa angerechnet werden.

Bei den in Affect vorgenommenen Handlungen kann zugegeben werden, daß die Möglichkeit eines andern, als des zunächst in aufwallender Leidenschaft beabsichtigten Erfolges nicht in das Bewußtsein und in die Reflexion des Handelnden getreten; z. B. A. geräth in heftigen Streit mit dem B. und sticht mit dem Messer, welches er eben in der Hand hält, nach dem B., „um ihm eins zu versetzen." Er stößt dem B. das Messer in die Brust und B. stirbt an der empfangnen Wunde. Hier kann das Anführen des A., daß er dem B. nur eine Verletzung beifügen wollen, keineswegs aber in diesem Augenblicke daran gedacht habe, daß die Verletzung tödtlich sein könne, weil Entschluß und That sofort auf einander gefolgt seien und er in höchster, jede weitere Ueberlegung ausschließender Leidenschaft sich befunden, nach Umständen wohl glaublich sein. In Fällen

*) Allerdings kann nach diesen Grundsätzen unter Anwendung der betreffenden Bestimmungen des Cr.-G.-B. auf sehr harte Strafen erkannt werden. Allein dieses Bedenken ist legislativ, aber nicht entscheidend für den Richter. Die Gesetzgebungen anderer Länder haben für Fälle dieser Art besondere Strafen, welche zwischen den der Tödtung und den der schweren Körperverletzung stehen, bestimmt.

dieſer Art würde daher eine culpoſe Tödtung in Verbindung mit einer doloſen ſchweren Körperverletzung concurriren.

Tragen wir nun dieſe Grundſätze auf die obengenannten beiden Arten des Falſcheides über, ſo ergibt ſich Folgendes:

Sobald der Schwörende weiß, daß die Behauptung, welche er eidlich für wahr ausgibt, falſch iſt, und leiſtet den Eid, ſo will er nicht nur den Eid (die Handlung), ſondern auch die Täuſchung des Richters (den Erfolg der Handlung). Da übrigens der Richter durch den Eid die gewiſſenhafte Angabe der Ueberzeugung des Schwörenden erzielen will, ſo täuſcht der Letztre den Richter ſelbſt dann und begeht das Verbrechen des Meineids, wenn — zufälligerweiſe — der Schwörende eine Behauptung für unwahr hält und ſie als wahr ausgibt, auch wenn ſie wirklich wahr ſein ſollte. Seine Ueberzeugung, auf welche wiederum die richterliche Ueberzeugung und mit dieſer die richterliche Entſcheidung ſich ſtützt, iſt maßgebend für den Thatbeſtand des Verbrechens, nicht die objective Wahrheit und Unwahrheit, auf welche ohnedem, wenn nicht eigne Handlungen des Schwörenden in Frage ſind, mit genügender Gewißheit nicht zu rechnen, da auch gewiſſenhafte Zeugen ſich in der Auffaſſung ſinnlicher Wahrnehmungen irren können.

Liegt ein ſolcher Irrthum vor, der, den Umſtänden nach, als ein leicht vermeidlicher ſich nicht darſtellt, iſt ſonach nur ein objectiv falſcher Eid geleiſtet worden, ſo fallen Erfolg und Wille völlig auseinander und jenes, das That- und das Willensmoment vermittelnde Band iſt nicht vorhanden. Denn wenn ſchon die That an ſich gewollt wurde, ſo erſtreckte ſich dieſes Wollen nicht auf die Totalität der That in ihrer Vollendung und ihrem Erfolge. Der Zeuge, welcher eidlich verſichert, daß er den A. zu einer gewiſſen Zeit an einem beſtimmten Orte geſehen, obſchon es der B. geweſen, wird, wenn er den Letzteren für jenen in Folge einer nachgewieſenen bedeutenden und leicht täuſchenden Aehnlichkeit gehalten, ſtraflos ausgehen.

War der Irrthum ein ſolcher, der bei pflichtmäßiger Ueberlegung und Beſonnenheit vermieden werden konnte, ſo war einerſeits die That, aus welcher der rechtsverletzende Erfolg ent-

ſprungen, zwar gewollt, andrerſeits aber nicht in ihrer Totalität (wie bei dem dolus), wenn ſchon die Totalität wieder eine ſolche iſt, die der Handelnde erfaſſen konnte und es ihm nun zur Schuld angerechnet wird, daß er dieſe Totalität nicht in ſeine Reflexion aufnahm und hierdurch ſich ſelbſt außer Stand geſetzt haben würde, eine That ferner zu wollen, deren Totalität ſeiner Abſicht nicht entſprach. Hier liegt ſonach eine culpa, ein culpoſer Falſcheid vor.

Allein wenn nun der Schwörende in jenem Zuſtande ſeiner Reflexion ſich befand, welchen wir den Zweifel nennen, und er ſchwört, dieſer Zweifel ungeachtet, den Eid?

Man hat häufig in Fällen dieſer Art einen leichtſinnigen Eid angenommen und hiernach erkannt.

Allein in dieſen Fällen liegt nach der Anſicht des Verf. ein nach Art. 183 zu beurtheilender Meineid vor.

Die Möglichkeit des Gegentheils der durch den Eid verſicherten Behauptung iſt in die Vorſtellung und in die Reflexion des Schwörenden getreten und ſonach dieſe Möglichkeit als ein Theil der von ihm beabſichtigten Handlung (in ihrer Totalität) in ſeine Abſicht ſelbſt mit aufgenommen worden. Er iſt bei der Vornahme der Handlung ſich bewußt, wie noch ein anderer Erfolg, als der zunächſt gewollte, aus ihr hervorgehen könne, und er erklärt durch die Vornahme der Handlung, daß er dieſen Erfolg nicht hindern wolle, daß es ihm recht ſei, wenn dieſer Erfolg eintrete.

Hier iſt nicht bloßer Mangel an pflichtmäßiger Ueberlegung, welcher den Schwörenden hindert, bis zu dem Stadium des Zweifels oder wohl ſelbſt der gegentheiligen Ueberzeugung vorzuſchreiten, vielmehr ihn in dem Glauben, daß er die Wahrheit durch ſeinen Eid ausſage, läßt und ihn über ſeinen Irrthum, in dem er ſich befindet, nicht aufklärt. Dieſe Trägheit geiſtiger Reflexion liegt nicht vor. Die Reflexion iſt vielmehr ſo weit gediehen, den Schwörenden auf die vorhandene Möglichkeit eines Irrthums aufmerkſam zu machen, ohne doch zugleich im Stande zu ſein, die diesfallſigen Zweifel zu beſeitigen. In dieſem Zuſtande unbeſeitigter Zweifel nimmt er eine Hand-

lung vor, bei welcher er nicht gewiß ist, welchen Erfolg sie haben werde, und ein Bewußtsein, daß einer dieser Erfolge ein strafbarer sei. Er erklärt daher durch die Vornahme der Handlung sein Einverständniß mit diesem Erfolge, wenn er eintreten sollte.

Aus diesen Gründen ist in Fällen dieser Art ein Meineid im Sinne des Art. 183 des Cr.-G.-B. anzunehmen.

Aus denselben Gründen kann der Verf. der in dem Commentare des Cr.-G.-Buches von Held und Siebdrat S. 268 aufgestellten Ansicht nicht beipflichten, wenn daselbst gelehrt wird:

> Eine wahrheitswidrige Behauptung liegt dann nicht vor, wenn Jemand etwas, ohne es genau zu wissen, als wahr beschwört, was auch wahr ist; ihm fällt nur eine unmoralische Handlung zur Last.

Der Richter, welcher einen Eid von dem Zeugen oder der Partei verlangt, fordert, daß derselbe seine Ueberzeugung ausspreche und hierbei zuvörderst sich genau überlege, ob die Behauptung, zu deren eidlichen Bestärkung er sich anschickt, wahr sei. Der Richter kann und darf erwarten, daß der Schwörende von jedem Zweifel entfernt sei. Wer an der Richtigkeit einer Sache zweifelt, ist von derselben nicht überzeugt, — beide Zustände geistiger Thätigkeit sind unvereinbar.

Derjenige, welcher ohne genaue Kenntniß von einer Thatsache doch diese Kenntniß zu haben versichert und den hierauf gerichteten Eid schwört, verletzt seine Eidespflicht. Er begeht eine Handlung unbekümmert um deren Erfolg und bekräftigt eine Lüge durch seinen Eid. Seine That fällt daher unter Art. 183.

Die Wichtigkeit und Heiligkeit des gerichtlichen Eides wird durch die gegentheilige Meinung, welche hier nur eine unmoralische Handlung erblickt, leicht gefährdet.

Nach der Ansicht des Verf., welcher hierbei auf die obigen allgemeinen Unterschiede von dolus und culpa sich stützt, kann von einem culposen Falscheide nur dann die Rede sein, wenn der Schwörende bei der Eidesleistung in dem festen Glauben, daß er die Wahrheit sage, sich befand, dieser Glauben aber auf

einem Irrthume beruhte, indem die eidliche Aussage unwahr gewesen, und dieser Irrthum von dem Schwörenden bei pflichtmäßiger Ueberlegung vermieden werden konnte. Wo ein solcher Irrthum nicht vorliegt, wo der Zweifel in der Seele des Schwörenden sich geltend machte, wo der Letztere von der Wahrheit seiner Behauptung nicht überzeugt war, ist auch ein eventueller dolus, mithin ein doloser Falscheid vorhanden.

IV.

Kann die Schärfung der Gefängniß- und Arbeitshausstrafe durch hartes Lager und Entziehung warmer Kost die im Erkenntnisse ausgesprochene Strafdauer verlängern?

Vom Herrn Großherz. S. Polizei-Inspector Börner zu Jena.

Nach Art. 12 d. Königl. S. St.-G.-B. können Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen gleich der Zuchthausstrafe durch hartes Lager und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot geschärft werden. Von diesen Schärfungen kann das harte Lager von zehn bis auf dreißig Tage, die Entziehung der warmen Kost bis auf drei Monate nach Art. 8 ansteigen; keine derselben darf jedoch ununterbrochen länger als zwei Tage hintereinander angewendet werden. Diesen Vorschriften gegenüber haben die Bestimmungen der Art. 17, nach welchen Arbeitshausstrafe im niedrigsten Maaße nur zwei Monate, Gefängnißstrafe, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine längere Dauer festgesetzt ist, im höchsten Maaße nicht über drei Monate dauern soll, zu verschiedener Strafverbüßung, je nach den verschiedenen Ansichten der erkennenden und ausführenden Behörden, in allen den Fällen geführt, in welchen die in den Erkenntnissen, unter Beifügung eines oder beider der obigen Strafübel, ausgesprochene Dauer der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe nicht so hoch ist, daß sie

die für die Strafhärtungen bestimmte Zeit, einschlüssig der Tage, an welchen diese ausgesetzt werden, übersteigt. Einige nämlich meinten, in dergleichen Fällen sei die Strafe in Hinsicht auf die Strafübel mit Ausschluß der intermittirenden Tage zu verbüßen; rechneten also diese intermittirenden Tage auf die Dauer der Strafe überhaupt nicht mit ein. Andere dagegen waren der Ansicht, die Dauer der Strafzeit sei mit Einschluß der intermittirenden Tage zu verbüßen, rechneten also die für die Strafübel bestimmten Tage, welche nicht von der ganzen Dauer der Strafe überhaupt umfaßt wurden, nicht mit.

So kam es denn, daß nach der Berechnung der Erstern in denjenigen Fällen, in welchen die ganze Dauer der Strafe mit Schärfung durch hartes Lager oder Entziehung warmer Kost zu verbüßen war, die Strafe sich von selbst über das im Erkenntnisse ausgesprochene Maaß verlängerte, während nach der Berechnung der Andern dies nicht stattfinden sollte.

Dies veranlaßte zunächst im Königreiche Sachsen ein unter dem 16. Juni 1840 erschienenes, die Art. 7, 8 und 12 des Strf.-G.-B. erläuterndes Gesetz, folgenden, wörtlichen Inhalts:

„Wenn nach Art. 7, 8 u. 12 hartes Lager oder die Entziehung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen.

Dieselbe Erläuterung wurde für das Großherzogthum Weimar durch Gesetz vom 28. Febr. 1842 publicirt und die Herzogthümer Altenburg, Meiningen und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen conformirten sich dadurch, daß sie diese Erläuterung in den Art. 12 ihrer Strafgesetzbücher mit nur unwesentlichen Wortänderungen aufnahmen, zugleich aber den Anfangs von der ersten sächs. Kammer beantragten und angenommenen, dann aber, da sich die zweite Kammer nicht einverstanden erklärte, von beiden Kammern fallen gelassenen Zusatz hinzufügten:

Steigt jedoch die Dauer der solchergestalt geschärften Freiheitsstrafe über drei Monate an, so ist nach Ablauf des dritten Monats dem Verbrecher jedenfalls einen Tag um den andern warme Kost zu reichen.

Allein diese Erläuterung hat weder in der Theorie noch in der Praxis zu einer gleichmäßigen Auffassung der betreffenden Strafartikel geführt und die vorher bestandenen Zweifel stehen gelassen.

So sagt Schueler in den Neuen Jahrbüchern f. S. St.-R. Bd. I. 2. S. 70 v. Jahre 1841, indem er von dem Altenburg. Strafgesetzbuche spricht:

„auch wird noch hinsichtlich der Schärfung aller Freiheitsstrafen hinzugefügt, daß, wenn hartes Lager oder Entziehung warmer Kost in Anwendung gebracht werden, in die dafür bestimmte Zeit, insofern diese nicht die ganze Dauer der Strafzeit umfaßt, die Tage, an welchen die gedachten Schärfungen ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen sind. (Ist also auf Entziehung der warmen Kost auf vier Wochen erkannt worden, so soll diese Entziehung 6 Wochen lang nach der natürlichen Computation stattfinden, indem nach Art. 8 und 12 auf 2 Tage bei Wasser und Brot allemal erst wieder ein Tag bei warmer Kost stattfinden muß.) Steigt jedoch die Dauer der solchergestalt geschärften Freiheitsstrafe über drei Monate an (hier ist doch wohl tempus continuum gemeint, denn wenn man nur die Tage der Schärfung rechnen will, so darf ja die Schärfung nach Art. 8 und 12 gar nicht länger als auf drei Monate erkannt werden), so soll nach Ablauf des dritten Monats dem Verbrecher jedenfalls einen Tag um den andern warme Kost gereicht werden. Man sieht, daß durch diesen der königl. sächs. Novelle zu Art. 7, 8 und 12, Gesetz vom 16. Juni 1840 entsprechenden altenburg. Zusatz zu Art. 12 den Schärfungen des Art. 8 Nr. 2 und 3 und Art. 12 Nr. 1 und 2 eine viel größere Ausdehnung gegeben wird, als dies im Weimarischen, wo die königl. sächs. Novelle vom 16. Juni 1840 noch nicht gilt, der Fall ist, indem, wenn nach dem Weimarischen Strafgesetzbuche jene Strafschärfungen auf

30 Tage, resp. auf drei Monate beschränkt sind, diese Zeit nur nach natürlicher Computation als tempus continuum genommen werden kann, welche Auslegung jedoch durch den Zusatz des altenburg. Criminalgesetzbuchs zu Art. 12 ausdrücklich beseitigt wird, so daß hier eine auf drei Monate erkannte Strafschärfung sich über einen Zeitraum von fünf Monaten erstrecken kann und regelmäßig erstrecken wird."

Dagegen erklärt sich Weiß in seinem Commentar II. Ausgabe, S. 79—80, Ziffer 10, dahin:

„Ob der Begriff der Strafschärfung, wenn dabei nicht ausdrücklich, wie dies z. B. im 61. Artikel geschehen, wo zugleich blos von der Fortsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Rede ist, die Arten der gestatteten Strafschärfung angegeben sind, auch Erhöhung des gesetzlichen Strafmaßes in sich begreife, kann um deswillen zweifelhaft erscheinen, weil an einigen Stellen Straferhöhung allerdings als Strafschärfung bezeichnet wird; vergl. den 160. Art. und die Verordnung vom 27. April 1838. Art. III. (Gesetzbl. S. 376), desgleichen das Forstgesetz §. 34 am Ende (S. 211.) Indessen ist jene Frage zu verneinen, da über das höchste Strafmaß ohne besondere gesetzliche Vorschrift nicht erkannt werden darf, und außer der im 17. Art. enthaltenen Begrenzung der Strafdauer es an einer gesetzlich bestimmten Grenze, welche nicht zu überschreiten sei, fehlen würde. Vergl. Krug 1. S. 17."

und Seite 80 unter b:

„Die Vorschrift, daß hartes Lager und Entziehung warmer Kost ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander stattfinden können, ist schon gesetzlich und bedarf daher keiner weitern Erwähnung im Straferkenntnisse. Wenn daher z. B. auf 12 Wochen Gefängniß erkannt worden ist, so kann hartes Lager und Entziehung warmer Kost niemals auf längere Zeit als 8 Wochen vollstreckt werden. Dann bedarf es aber auch im Urtheil keines besondern Zusatzes, sondern wenn diese Schärfung für die ganze Zeit von zwölf Wochen erkannt ist, so versteht es sich von selbst, daß

die Vollſtreckung nur in dem vom Geſetz bemerkten Maße erfolgen könne.“

Zu der Erläuterung ſelbſt bemerkt Weiß a. a. O. S. 82 und 83 unter Bezugnahme auf Groſſ Bemerkungen zu dem Geſetze v. 16. Juni 1840, S. 1—3:

„Es iſt daran zu erinnern, daß hartes Lager und Entziehung warmer Koſt, jenes nur auf höchſtens 30 Tage, dieſes nur bis zu drei Monaten erkannt werden darf (ſ. Art. 8). Wird daher eine dieſer Schärfungen der Zuchthausſtrafe oder auch hartes Lager der Arbeitshausſtrafe beigefügt, ſo wird die gegebene Erläuterung Anwendung finden, weil Zuchthaus und Arbeitshaus immer auf eine längere Zeit zuerkannt werden müſſen, als die Schärfung geſtattet. Doch iſt, wie ebenfalls bereits bemerkt worden, ſtets zugleich die Faſſung des Erkenntniſſes zu berückſichtigen. Wenn z. B. einer ein- oder mehrjährigen Zuchthausſtrafe hartes Lager während des erſten Monats beigefügt worden iſt, ſo wird dies ebenſoviel ſein, als wenn dieſe Schärfung ausdrücklich nur auf zwanzig Tage vorgeſchrieben worden wäre, weil geſetzlich nur zwei Tage hintereinander und mit einer ſodann eintretenden Unterbrechung von einem Tage, jene Schärfung zuläſſig iſt. Wäre dagegen die Schärfung auf die Zeit von einem Monate erkannt worden, ſo würde es ſich allerdings nicht auf die Zeit des erſten Monats der Strafverbüßung beſchränken, ſondern bis in die Mitte des zweiten Monats ſich erſtrecken und ſonach 45 Tage umfaſſen, von welchen jedoch nur an 30 Tagen die Schärfung eintreten könnte.“

Von Landtagsverhandlungen liegen nur die Weimariſchen vor; nach dieſen hat der Landtag die Erläuterung nach der Auffaſſung des Referenten angenommen, welche dahin geht, daß das Maximum der Zeitfriſt für dieſe Schärfungen und das im Urtheil ausgeſprochene Maß derſelben mit Ausſchluß der ausfallenden Tage zu berechnen ſei. (Weimariſche Landtagsverhandlungen v. Jahre 1842. I. 846.)

Gegen die erſtere Anſicht nun muß es ſchon Bedenken erregen, daß die ſchärfende Qualifikation einer Strafe, wenn dieſe

eben nicht in der Verlängerung beſteht, ſchlechthin Einfluß auf deren Dauer haben ſoll. Es muß Bedenken erregen, daß auf dieſe Weiſe den Schuldigen eine Schärfung der Strafe, nämlich die Verlängerung derſelben, ſtillſchweigend trifft, da doch in andern Fällen das Strafgeſetzbuch ausdrücklich erwähnt, wenn dieſe Schärfung eintreten ſoll: (ſ. Art. 61) oder andrerſeits es des beſonderen Ausdruckes einer ſonſt der Strafe beizufügenden Schärfung in dem Erkenntniſſe nur dann nicht bedarf, wenn, wie bei Zuchthaus erſten Grades, gewiſſe Schärfungen als unzertrennliche Attribute der Strafe erſcheinen (Art. 7. d. Strfgeſ.-B.) Held und Siebdrat, das Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen zu Art. 8. S. 40.

Dagegen wird freilich eingewendet, der Sträfling ſoll ja eine beſtimmte Zeit bei Waſſer und Brot, auf hartem Lager verbüßen und da dieſes nach dem Geſetze ununterbrochen hintereinander nicht zuläſſig iſt, ſo bringt eben die geſetzliche Beſtimmung die Verlängerung des Strafmaaßes von ſelbſt mit ſich. Allein dieſes iſt es eben, was bewieſen werden ſoll.

Ferner erſcheint nach dieſer Anſicht die Strafdauer, die einfache Entziehung der Freiheit als etwas Unweſentliches, Gleichgültiges, den Strafſchärfungen gegenüber. Daß dieſes aber nicht im Sinne des Geſetzgebers liege, zeigen recht deutlich die Beſtimmungen im Schlußſatz des Art. 12 des Königl. und des Großh. S. Strafgeſetzbuches und im §. 32 des Großh. S. Geſetzes zum Schutze der Forſten vom 10. Novbr. 1840.

Nach dem erſteren ſoll die Anwendung der beiden in Rede ſtehenden Strafübel bei Vagabunden und Bettlern, welche wegen anderer als der im Artikel als beſonders ſchwer hervorgehobenen Vergehen beſtraft werden, eine Verkürzung des Strafmaßes und umgekehrt in Forſtſtraffällen der Wegfall der kalten Koſt eine Verlängerung des Strafmaßes zur Folge haben. Dann:

Den Satz vorausgeſetzt, daß die Dauer der Strafverbüßung das im Erkenntniſſe ausgeſprochene Maaß der Strafe ſo wenig überſteigen dürfe, als es mit einer geordneten Handhabung des Rechts verträglich iſt, daß gegenüber poſitiven Ge-

ſetzvorſchriften hinſichtlich beſtimmter und namentlich von gewiſſen Behörden, ohne Verletzung ihrer Competenz, nicht zu überſchreitender Strafmaße, dennoch durch Hinzutritt von Schärfungen der Sträfling eine längere Entziehung der Freiheit zu dulden hat, als das Geſetz vorzuſchreiben ſcheint, läßt ſich noch manche negative Einwendung gegen die zuerſt in Frage gebrachte Anſicht vorbringen. So ſollen nach §. 5 des Großh. Sächſ. Geſetzes vom 9. April 1839 über die Zuſtändigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden, dieſe Behörden nicht über drei Monate Gefängniß erkennen. Es würde alſo nach dem eben aufgeſtellten oberſten Satz auch Niemandem durch ein Straferkenntniß einer Polizei- oder Verwaltungsbehörde die Freiheit länger als drei Monate entzogen werden können. Allein nach der gegentheiligen Anſicht würde Jemand, den eine ſolche Verwaltungsbehörde zu drei Monaten Gefängniß bei Waſſer und Brot verurtheilte, volle fünf Monate im Gefängniſſe ſitzen.

Ferner würde Jemand, den eine Civilbehörde auf den Grund ihrer diesfallſigen Zuſtändigkeit zu drei Monaten Gefängniß bei Waſſer und Brot verurtheilt hätte, ſeine Strafe nicht in dem Gefängniſſe dieſer Behörde verbüßen können, da dieſe fünf Monate umfaſſen würde, nach Art. 11 des St.-G.-Buches aber über drei Monate anſteigende Gefängnißſtrafen in den Gefängniſſen der Criminalgerichte abgebüßt werden müſſen.

Dieſe und ähnliche Gegengründe ſind an ſich gewiß ſehr trifftig, das Gewicht ihrer Beweiskraft hängt aber von dem Vorderſatze ab, den die Gegner, ſich auf die in Rede ſtehende Erläuterung beziehend und dieſe in ihrem Sinne auslegend, jedoch nicht zugeben. Und man wird ihnen ſo lange nicht Unrecht geben können, als nicht die entgegengeſetzte Anſicht poſitiv zu erweiſen iſt.

Hierzu bedarf es vor allen Dingen einer Verſtändigung über die wörtliche Auffaſſung der Erläuterung. Die Worte

„, inſofern ſolche (die Strafſchärfungszeit) nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt,“

können einmal heißen:

„insofern die ganze Dauer der Strafzeit solche nicht umfaßt".

Dies würde heißen, wenn die Schärfungszeit als tempus continuum die dem Wortlaut des Erkenntnisses nach bestimmte Strafdauer übersteigt, z. B. wenn es heißt acht Tage Gefängniß bei Wasser und Brot. Die ganze Dauer von acht Tagen Gefängniß umfaßt nicht acht Tage bei Wasser und Brot, vielmehr gehören hierzu, wegen der intermittirenden Tage, elf Tage. Müßte so construirt werden, so wäre wohl an der Richtigkeit der Meinung derer, welche die Strafdauer durch die Strafschärfung verlängern lassen, insoweit nicht zu zweifeln.

Construirt man dagegen so:

„insofern nicht die ganze Dauer der Strafe solche umfaßt",

so heißt dies ganz dasselbe wie:

„insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt",

und der Sinn kann kein anderer sein als der, daß nur ein Theil der Strafe durch eines jener Strafübel geschärft gedacht werden soll, z. B. drei Wochen Gefängniß und hiervon eine Woche bei Wasser und Brot. In solchen Fällen soll die Strafschärfungszeit mit Ausschluß der intermittirenden Tage berechnet und eine volle Woche verbüßt werden, wozu mit Hinsicht auf Art. 8 zehn Tage nothwendig sind; während wenn die intermittirenden Tage auf die für die Strafübel bestimmte Zeit eingerechnet würden, der Gefangene nur 5 Tage Wasser und Brot erhielt, welche, einschlüssig jener, eine Woche ausfüllen.

Diese Interpretation hat nicht nur das für sich, daß sie sich getreu an die Wortstellung hält, sondern führt zugleich auch zu einem, mit keiner Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Widerspruch stehenden Sinne, da der Ausschluß der intermittirenden Tage da ganz natürlich erscheint, wo die im Erkenntnisse ausgesprochene Dauer der Strafe die weiteste Ausdehnung der in Anwendung gebrachten Schärfungen zuläßt.

Ist dies aber nun richtig, und es werden dies wohl auch die Gegner zugestehen, so fragt sich nur, wie dessenungeachtet

die entgegengesetzte Auslegung in den Fällen, wo die Strafschärfung die ganze Dauer der Strafe umfaßt, hat Anwendung finden können. Dies läßt sich nur aus einer falschen Auffassung des Gegensatzes des in der Erläuterung gegebenen Falles und aus einer ungerechten Ausdehnung des scheinbar darin liegenden Princips der unbedingten Ausschließung der intermittirenden Tage erklären. Wenn nun aber Schüler selbst zugibt, daß nach dem Weimarischen Strafgesetzbuche, vor Annahme der Königl. Sächs. Novelle, jene Strafschärfungen auf 30 Tage, bezügig drei Monate beschränkt seien und diese Zeit hier nur nach natürlicher Computation als tempus continuum genommen werden könne, so ist dies gewiß richtig, falsch aber die Folgerung, daß diese Auslegung durch die Erläuterung bezügig die derselben gleichlautenden Zusätze zu dem Art. 12 des Altenburger, Meininger und Sondershäuser Strafgesetzbuches beseitigt werde und hiernach eine auf drei Monate erkannte Strafschärfung sich regelmäßig auf fünf Monate erstrecke. Denn die Erläuterung spricht ja nur von dem bestimmten Falle, wenn nicht die ganze Dauer der Strafe von der Strafschärfung umfaßt wird, kann also auch nur für solche Fälle maßgebend sein. Sie stellt nicht ein allgemeines Princip fest, sondern eine Ausnahme von derselben. Das allgemeine Princip des St.-G.-Buches ist, daß die Strafe nach Maßgabe der im Erkenntnisse ausgesprochenen Dauer derselben verbüßt werden soll.

Diesem müssen sich die Nebenbestimmungen, was doch die Qualifikationen sind, unterordnen und im Conflikte mit jenem weichen. Hierfür spricht außer der Schülerschen Erklärung selbst, welche, von dem fraglichen Zusatze abgesehen, dies zugibt, auch eine ebenfalls vor Aufnahme der Königl. Sächs. Erläuterung erlassene Bekanntmachung der Regierung zu Weimar vom 5. April 1841, in welcher die Justizunterbehörden angewiesen werden: „die in Art. 8 des Strafgesetzbuchs unter Ziffer 1, 2, 3, und in Art. 12 daselbst unter Ziffer 1, 2 gedachten Schärfungen solcher Zuchthaus-, Strafarbeitshaus- und Gefängnißstrafen, welche auf den Grund des Strafgesetzbuches selbst erkannt worden sind, sofern nicht im Straferkenntnisse die Art und Weise

der Vollziehung vorgeschrieben ist, in der durch den Art. 8 vorgezeichneten Maße zu vollstrecken, so daß mithin für die ganze Dauer des im Erkenntnisse ausgedrückten Zeitraums der erkannte Dunkelarrest ununterbrochen, hartes Lager und Entziehung warmer Kost hingegen zwei Tage hintereinander ununterbrochen, unter Wegfall der Schärfung an jedem dritten Tage, verbüßt werden müssen.'' Könnte die Zulässigkeit der Ausdehnung eines nur für bestimmte Ausnahmefälle aufgestellten Grundsatzes auf alle unter Anwendung der Schärfung durch hartes Lager oder Entziehung warmer Kost vorkommenden Fälle, wofür die Gegner den Beweis schuldig bleiben, dessenungeachtet noch zweifelhaft sein, so dürfte wohl endlich folgende Betrachtung zur Gewißheit führen.

Der Gegensatz des in der Novelle angenommenen Falles ist:

Wenn die durch hartes Lager oder Entziehung warmer Kost eintretende Strafschärfung die ganze Dauer der Strafe umfaßt, so sollen die Tage, an welchen diese Strafschärfungen ausgesetzt werden, auf die Dauer der Freiheitsstrafe nicht mit eingerechnet werden.

Hieraus erhellt, daß der Punkt, auf den es allein ankommt, der ist, welche Zeit mit Ausschluß der intermittirenden Tage zu berechnen ist. In dem in der Novelle gegebenen Falle ist es die für die Strafübel, in dem entgegengesetzten Falle aber, wie aus dem Gegensatze selbst folgt, die für die Dauer der einfachen Freiheitsstrafe bestimmte Zeit. Können nun die intermittirenden Tage nicht überhaupt in Wegfall kommen, weil denn insoweit die Strafe ganz und gar wegfallen würde, so folgt, daß wenn sie von der für die Strafschärfung bestimmten Zeit ausgeschlossen werden, sie in den für die einfache Strafe erkannten Raum eingeschlossen werden müssen, und umgekehrt, werden sie hier ausgeschlossen, sie in jene einzuschließen sind, denn einen dritten Raum gibt es nicht. Tritt nun dies letztere ein, so kann die Schärfung keine Verlängerung der Strafe zur Folge haben, weil die intermittirenden Tage

von der Dauer der Strafe ausgeſchloſſen ſind, ohne ſie aber eine weitere, über die Strafdauer hinausreichende Verbüßung der Strafſchärfung nicht möglich iſt, weil die Anwendung der Schärfungen nach Art. 8 nur mit Intermiſſion zuläſſig iſt. Demnach iſt es zwar richtig, daß ſtets mit Ausſchluß der intermittirenden Tage gerechnet werden muß, dieſe Berechnung aber nur dann zu einer Verlängerung der für die Strafübel beſtimmten Zeit führen kann, wenn dieſe Zeit innerhalb des für die Strafdauer überhaupt erkannten Maaßes fällt. Es wird alſo der höchſte Grad der Strafſchärfung durch Entziehung warmer Koſt nur dann verbüßt werden können, wenn z. B. das Erkenntniß auf ſechs Monate Gefängniß lautet, während das an ſich höchſte Maß der Gefängnißſtrafe von drei Monaten die Anwendung des höchſten Maßes jener Schärfung ausſchließt.

Die Strafgeſetzbücher von Altenburg, Meiningen und Sondershauſen geſtatten nur durch Aufnahme des Schlußſatzes in Art. 12 inſofern eine Milderung der Schärfung, als in jenem Schlußſatze beſtimmt wird, wenn die Dauer der Freiheitsſtrafe unter Hinzufügung einer der beiden Schärfungen über drei Monate erkannt wird, die Intermiſſion ſtatt an jedem dritten Tage, an jedem zweiten Tage eintreten ſoll.

Weiter beſagt dieſer Zuſatz Nichts, und es iſt dabei feſtzuhalten, daß die in Art. 8 gegebene Vorſchrift der Ausſetzung der Strafſchärfung an jedem dritten Tage nur das Maximum des Strafübels beſtimmt.

V.

Die Untersuchung gegen J. G. V. wegen versuchten Todtschlags seiner Ehefrau *).

Die Ehefrau des Handarbeiters J. G. V. zu M. zeigte wider ihren Ehemann unter dem 17. Mai 1848 den Gerichten zu M. an, daß derselbe am 12. Mai 1848 nach seiner zur Mittagszeit jenes Tages erfolgten Rückkehr von der Arbeit, wo er sogleich mit ihr einen Streit anzufangen gesucht, trotz des von ihr seinen Schmähungen entgegengesetzten Schweigens, sie plötzlich mit beiden Händen gepackt, sie zusammengestaucht und mit der geballten rechten Faust wiederholt auf den Kopf geschlagen, endlich aber mit einem Messer einen so heftigen Stoß nach ihr geführt, daß aus der Wunde des durch diesen Stoß getroffenen linken Oberarms das Blut stromweise geflossen, und sie, um sich vor Aergerem zu retten, zu fliehen genöthigt gewesen sei.

Zugleich führte sie zu Rechtfertigung ihrer soeben angeführten Befürchtung noch an, daß ihr Ehemann schon früher wiederholt gegen sie selbst und andere sich dahin geäußert:

„erst müsse das Luder (womit sie, die Ehefrau, gemeint gewesen) fort, dann komme auch er daran."

Nach dem von ihr gleichzeitig über die Beschaffenheit der ihr beigefügten Körperverletzung beigebrachten, noch am Tage

---

*) Die Geschichtserzählung ist im Hauptwerke aus den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse erster Instanz entlehnt worden.

des Vorfalls von dem Wundarzte B. zu P. ausgestellten Atteste bestand solche in einer, einen halben Zoll langen und einen reichlichen Zoll tiefen Wunde des linken Oberarms, welche nach dem Urtheile des genannten Wundarztes einen Blutverlust von zwei bis drei Unzen herbeigeführt und eine bei jener Exploration noch vorhandene, sehr schmerzhafte Geschwulst zurückgelassen.

Nach dem später, unter dem 25. Mai 1848 von dem Landgerichtswundarzte F. zu den Acten übergebenen Befundscheine stellte sich jedoch dieselbe bereits bei der am 23. Mai vorgenommenen anderweiten Untersuchung der B. als vernarbt, übrigens aber von einer solchen Beschaffenheit dar, daß daraus ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Verletzten nicht zu befürchten.

Es äußerte jedoch zugleich am Schlusse dieses seines Gutachtens der genannte Gerichtswundarzt, auf Anlaß der Seiten des Untersuchungsgerichts, unter Vorlegung des Messers, womit jene Verletzung herbeigeführt worden, an ihn gerichteten Frage über die Beschaffenheit dieses Messers sich dahin:

„daß dasselbe, da dessen Klinge 5¼ Zoll lang, und wenn schon nicht scharf, doch ganz spitzig zulaufe und daher in fleischige Theile ohne Knochenwiderstand leicht eindringen könne, allerdings für geeignet anzusehen, auch eine tödtliche Verletzung edler Theile herbeizuführen."

B. selbst vermochte gleich bei seiner ersten Vernehmung, nicht in Abrede zu stellen, daß er an dem bezeichneten Tage nach seiner Ehefrau, mit welcher er vorher einen Streit angefangen gehabt, als dieselbe eben im Begriffe gewesen, vor ihm zu fliehen, mit dem in gerichtlicher Verwahrung befindlichen und von ihm anerkannten Brotmesser, welches er jedoch seiner Versicherung nach nur Essenshalber in der Hand gehabt, einen Stoß geführt habe, gab auch die Möglichkeit einer hierdurch herbeigeführten Verwundung seiner Ehefrau zu, bemerkte dabei, daß er damals zwar einen Schnaps getrunken, jedoch keineswegs betrunken gewesen sei, behauptete ferner, an die ihm von seiner Ehefrau beigemessenen Aeußerungen gegen diese

ſich nicht erinnern zu können, leugnete dagegen auf das Beſtimmteſte, daß er bei jenem Vorfalle oder irgend jemals die Abſicht gehabt habe, ſeine Ehefrau zu erſtechen.

Von letzterer aber iſt hierauf, bei ihrer perſönlichen Befragung über den Sachhergang, ſolcher folgendergeſtalt dargeſtellt worden:

Zur Mittagszeit des mehrgedachten Tages, wo ſie eben vor ihrer Wohnung mit dem Austragen des Düngers beſchäftigt geweſen, ſei ihr Ehemann von der Eiſenbahn, wo derſelbe bisher gearbeitet, mit Hacke und Schippe nach Hauſe zurückgekehrt und habe dabei im Vorübergehn an ihr geäußert, ſie müſſe ihn bei dem Oberbahnwärter K. ſchlecht gemacht haben, da ihm dieſer ſonſt nicht den Abſchied gegeben haben würde.

Sie habe jedoch auf dieſen Vorwurf nichts erwidert, vielmehr ſchweigend ihre Arbeit fortgeſetzt, und als ſolche, nach Verlauf von ungefähr einer Viertelſtunde beendigt geweſen, ſich hierauf nach ihrer Wohnung begeben, um in einem, auf dem Vorplatze vor ihrer Wohnſtube ſtehenden Fäßchen mit Waſſer ihre Hände zu waſchen.

Schon während ſie dies gethan, habe ſie wahrgenommen, daß in dem Innern der Stube, deren Thür offen geſtanden, ihr Mann auf ſie ſcheltend herumgegangen. Insbeſondere habe er ihr den Vorwurf gemacht, daß ſie „die ganze Nacht haußen liege und erſt um 3 Uhr heimkomme.“ — Als ſie kaum ſich gewaſchen und noch nicht einmal abgetrocknet gehabt, ſei derſelbe mit gezücktem Meſſer in der einen Hand aus der Stube getreten mit den Worten:

„jetzt gib Rede und Antwort, was du thun oder laſſen willſt,“

auf ſie losgekommen und habe ihres Zurufes:

„Herr Jeſus, du wirſt doch das nicht thun,“

ungeachtet, mit dem Meſſer nach ihr geſtoßen.

Sie ſei jedoch ausgewichen und ſo ſei daſſelbe, nachdem ſie davon am Ohre geſtreift worden, in ihren linken Oberarm gefahren.

In Folge deſſen ſei ſie zurückgetaumelt und über eine nahe

ſtehende Lade gefallen; allein, obſchon ſie ihr Ehemann, während ſie dagelegen, wiederholt mit der Fauſt auf den Kopf geſchlagen, habe ſie ſich doch wieder emporgerafft, ihren Ehemann, der ſie am linken Aermel gepackt, und dabei ſolchen ausgeriſſen gehabt, zur Seite gedrängt und ſie nunmehr aus dem Hauſe in das benachbarte H.'ſche Gut, deſſen Hinterthür ſie hinter ſich verriegelt, geflohen und erſt nunmehr durch ein Schmerzgefühl an ihrem linken Oberarme und durch den Anblick des davon ablaufenden Blutes zur Kenntniß von der ihr zugefügten Verletzung gelangt.

Demnächſt erklärte ſie, daß die Behauptung ihres Ehemannes, das Meſſer damals nur gerade wegen des Eſſens in der Hand gehabt zu haben, unwahr, ſie vielmehr der Ueberzeugung ſei, daß er ſie damit habe tödten wollen, um ſo mehr, als ſie vor ihm ſchon wiederholt habe flüchten müſſen, um ihr Leben zu retten. Weiter verſicherte ſie, daß ihr Ehemann damals „zwar etwas im Kopfe gehabt, keineswegs aber betrunken geweſen ſei.“

Auch auf Vorhalt dieſer Angaben ſeiner Ehefrau beharrte V., obſchon er, ſoweit ſolche die thatſächliche Schilderung des Vorganges vom 12. Mai betreffen, deren Wahrheit nicht bezweifelte und ſeine eigne Ungewißheit darüber nur damit entſchuldigte, daß ihm, ſeit er einmal vor Jahren von ſeinem Bruder gemißhandelt und namentlich auf den Kopf geſchlagen worden ſei, zuweilen die Gedanken vergingen, mit Beſtimmtheit bei ſeiner frühern Erklärung, daß er ſeine Ehefrau keineswegs habe erſtechen wollen und ebenſo erklärte er das weitere Anführen der Letztern, wie ſie ſchon früher wiederholt durch die Flucht das Leben vor ihm zu retten habe ſuchen müſſen, für unwahr.

Als jedoch dieſelbe, ihm perſönlich gegenübergeſtellt, bei ihren früheren Angaben unabänderlich verblieb, räumte nunmehr V. ein, daß er bei dem angezeigten Vorfalle das Meſſer nicht des Eſſens halber in der Hand gehabt, ſondern daſſelbe erſt ergriffen habe, um ſeine Ehefrau damit zu verletzen, gab auch zu, daß dieſelbe — wiewohl ihm die ſeiner-

und ihrerseits dabei gefallenen Worte nicht mehr erinnerlich — „damals geschrieen und lamentirt" habe, und erklärte auf den ihm hierauf von seiner Ehefrau mit voller Bestimmtheit in das Gesicht gesagten Vorwurf: „daß er sie damals habe erstechen wollen",

„ja, das ist wahr!"

gegen das Untersuchungsgericht aber auf sofortigen Vorhalt dieses Geständnisses weiter etwas nicht, als die Worte:

„Noth bricht Eisen",

denen er sodann auf die weitere Frage des Inquirenten:

„wohin er denn seiner Ehefrau mit dem Messer die tödtliche Wunde habe beibringen wollen?"

noch folgendes hinzufügte:

„ich habe nun alles gestanden; das weiß ich aber wahrhaftig nicht mehr; ich ging in der Wuth und in der halben Besoffenheit auf meine Frau los, um sie mit dem Messer zu tödten, — wie ich das bewerkstelligen würde, das hatte ich mir nicht überlegt."

Auch bei dem mit dem Inculpaten angestellten Schlußverhöre gestand derselbe unter nochmaliger Anerkennung des mehrgedachten Messers wiederholt zu, bei dem damit am 12. Mai 1848 nach seiner Ehefrau geführten Stoße die Absicht gehabt zu haben, dieselbe zu tödten, und äußerte auf Befragen über den Beweggrund zu dieser That sich folgendergestalt:

„Was man in der Dummheit und in der Besoffenheit nicht thut! Sie hat mir immer zum Trotze gelebt, das Messer lag auf dem Tische und da kam ich auf den Gedanken.

Ich trinke noch einmal, ergreife das Messer und taumle auf sie los."

Mit diesem Geständnisse verband er jedoch nunmehr die Behauptung, daß er schon bei seiner damaligen Rückkunft nach Hause, und namentlich noch zur Zeit der That, in dem Zustande der Trunkenheit, in welchem er — wie er hinzufügt — leicht in Wuth gerathe, sich befunden habe.

Soviel das Benehmen des Angeklagten vor der That anlangt, so wurde ermittelt, daß er an dem Morgen desselben

Tages in Folge eines ihm von dem Aufseher ertheilten Verweises die Arbeit an der Eisenbahn ohne Weiteres und auf trotzige Art verlassen hatte, wie er es schon früher mehrmals gethan. Sein Benehmen war daher den übrigen Arbeitern nicht aufgefallen. Auf dem Wege nach Hause kehrte er unterwegs ein und ließ sich in seine Flasche Branntwein füllen, ohne davon auf der Stelle zu trinken. Der Verkäuferin, die ihn genau kannte, war sein Benehmen keineswegs aufgefallen. Ueberhaupt hatte Inculpat von früh bis zu dem Augenblicke der That ziemlich eine Kanne Branntwein und ein Fläschchen Bier getrunken.

Nach der That hat der Angeklagte gegen mehrere Personen, wie diese bezeugen und er nicht in Abrede stellt, auf deren Vorhalt zugestanden, daß er seine Frau erstechen wollen. Insbesondere hatte er gegen eine Person sich dahin geäußert: „ich dachte, ich würde gestern aus der Welt gehen, es gelang mir aber nicht!" und auf die Frage, was er damit sagen wollte, geantwortet: „Du wirst schon wissen, was ich damit sagen will!" Ebenso hatte er gegen eine Zeugin sich ausgelassen: „ich wollte meine Frau erstechen, aber das Messer biegte sich." Die Zeugin bemerkt, daß er wohl etwas angetrunken gewesen sei, denn er sei sehr redselig gewesen und habe ganz offen gesprochen.

Zu bemerken ist, daß der Angeklagte als Grund seiner Abneigung gegen seine Frau angibt, daß er in Folge der Verdächtigungen Anderer seine Frau für die Ursache seiner Dienstentlassung gehalten. Auch beschwerte er sich darüber, daß ihm seine Ehefrau den Beischlaf verweigere, womit die Aussage der Frau in Verbindung zu setzen, daß er ihr Vorwürfe über nächtliches Herumlaufen gemacht habe.

Das Gericht fand es unter diesen Umständen für nöthig, den Angeklagten ärztlich exploriren zu lassen und das Gutachten des Arztes darüber zu erfordern, ob der Erstere am delirium tremens leide und ob als wahrscheinlich anzunehmen, daß V., **als er den Versuch gemacht, seine Frau zu tödten, des freien Gebrauchs seiner Vernunft mächtig gewesen sei.**

Digitized by Google

Das sehr gut ausgearbeitete Gutachten des Gerichtsarztes lautete nun folgendermaßen:

Johann Gottfried V., 57 Jahre alt, ist ein Mann von kräftigem, untersetztem Körperbau, munterm, gesundem Ansehen, dem Anscheine jünger, als er es wirklich ist, im Aeußern reinlich und accurat, im Benehmen höflich und freundlich, gesprächig und nicht ohne Anstrich von einem gewissen Grade von Bildung. Seiner Angabe nach ist er, einige Fieberkrankheiten während seiner militärischen Dienstzeit ausgenommen, nie ernstlich krank gewesen, rühmt sich einer ungewöhnlichen Körperkraft, wie auch Andere bestätigen, und versichert, mit dem jüngsten Manne um die Wette arbeiten zu wollen. Daß er vom Geschlechtstriebe stark heimgesucht werde, räumt er ein, mit dem Anführen, er getraue sich jeden Abend den Coitus auszuüben und doch den Tag über seine Arbeit unbeschwert zu verrichten. Seine Frau habe ihm aber seit mehreren Jahren den Genuß desselben stets verweigert. Ebenso machte er kein Hehl aus seiner Neigung zum Branntweintrinken, die ihm noch vom Soldatenstande her anhänge, doch versicherte er, tüchtige Portionen vertragen zu können und öfters den Tag über eine Kanne genossen zu haben. Befragt, ob er von Körpergebrechen frei sei oder vielleicht Leiden an sich habe, welche äußerlich nicht zu erkennen? erzählt er von einer Kopfverletzung, welche er vor ungefähr 8 Jahren durch seinen Bruder erlitten habe und zwar habe dieselbe in 2 Löchern im Schädel bestanden, durch das Zerschlagen eines Topfes an seinem Kopfe herbeigeführt. Dr. V. habe sie ihm geheilt, doch sei seit dieser Zeit an der verletzten Stelle eine periodisch wiederkehrende schmerzhafte Empfindung zurückgeblieben, auch brause es ihm manchmal im Kopfe an dieser Stelle, wenn er liege, und es überkomme ihm wie ein Schlaf, sobald er aber dann Schnaps trinke, werde ihm wieder leicht und frei im Kopfe. Aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, war aber auf der bezeichneten Stelle nicht einmal eine Hautnarbe, geschweige denn eine Verletzung des Schädels zu entdecken, und es erschien dies ganze Anführen V.'s, wenn nicht erfunden, doch wenigstens ungebührlich ausgeschmückt und

Digitized by Google

übertrieben, indem der gemachten Beſchreibung nach die Beſchädigung blos in einer Verwundung der weichen Hautdecken des Schädels durch einen Topfſcherben beſtanden hat. Im Laufe des Geſprächs wurde er unvermerkt dahin geführt, ſich über die Anweſenheit oder Abweſenheit der bekannten Symptome des delirium tremens auszuſprechen, jedoch zeigte er hierbei mit keinem einzigen derſelben Bekanntſchaft. Der Branntwein war ihm, ſobald er Arbeit hatte, auch in der angegebenen größern Quantität, Bedürfniß, ſo daß er nicht nur keinen Nachtheil davon verſpürte, ſondern im Gegentheil ſich bei dem Genuſſe deſſelben wohl befand und kräftig fühlte. Er wurde auch dann nicht betrunken, wohl aber, wenn er arbeitslos war, und ſich geärgert oder gezankt hatte. So lange er in freiem Zuſtande ſich befand, war ſein Schlaf ſtets feſt und ruhig, nur im Gefängniſſe vermag er blos wenige Stunden zu ſchlafen; Zittern der Hände hat er nie verſpürt, keine Hallucinationen des Gehörs- und Geſichtsſinnes gehabt, noch je an Beeinträchtigung der Seelenkräfte gelitten. Sein Appetit und ſeine Verdauung waren ſtets regelmäßig, immerfort hat er ſeiner Ausſage nach Durſt gehabt. Puls und Herzſchlag fanden ſich normal.

Anlangend ſeine geiſtigen Functionen, ſo war in keiner derſelben bei der längern Unterredung mit ihm das geringſte Abnorme zu entdecken. Gedächtniß, Auffaſſungsvermögen und Urtheilskraft waren vollkommen naturgemäß. Er erzählte anhaltend und fließend, allerdings in der Art der Leute ſeines Standes, weitſchweifig und umſtändlich, beantwortete alle Fragen ſchnell und richtig, ja zeigte ſich nicht ſelten eine gewiſſe Schlauheit, um einzelne Punkte meines Examens zu ſeinen Gunſten zu verwenden, indem er Angaben machte, die ſich bei einigen Kreuzfragen in der Regel bald als unrichtig ergaben und von ihm auch fallen gelaſſen wurden, als ich ihm die Widerſprüche nachwies.

Wenn nun dem Vorſtehenden zu Folge B. bei ſeiner Unterſuchung ſich als ein kräftiger und geſunder Mann in körperlicher und geiſtiger Beziehung auswies, ſo kann die erſte der an mich geſtellten Fragen: ob B. am delirium tremens leide? mit Be-

ſtimmtheit durch Nein beantwortet werden. Er iſt ein Branntweintrinker, doch hat bis jetzt der Genuß von Spirituoſen keine nachtheilige Wirkung auf ſein körperliches und geiſtiges Befinden ausgeübt. Nach der von Clarus in deſſen

„Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzuſtände, Leipz. 1828, S. 118,

aufgeſtellten naturgetreuen Eintheilung der Trunkfälligkeit in 4 Grade, kann man für V. blos den erſten Grad derſelben, die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments, und auch dieſe nur in beſchränkter Maaße in Anſpruch nehmen, inſofern nämlich derſelbe nicht die hierbei gewöhnliche Vernachläſſigung ſeines Aeußern und Verwilderung ſeines Benehmens zeigt, ſondern nur die ſogenannte trunkfällige Wildheit, ferocitas ebriosa, welche ſich durch ein trotziges, brutales, jähzorniges Weſen, durch Roheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgiltigkeit gegen die Gefühle des Mitleids, der Theilnahme, des Rechtes und der Billigkeit und durch ſtete Bereitſchaft, die Kraft des Körpers gegen Widerſtand, beſonders gegen Schwächere, geltend zu machen, äußert. Dieſelbe kommt am häufigſten in den niedern Ständen, bei den von Kindheit an, an ſtarke Getränke und dabei an ſchwere Arbeit gewöhnten, rohen aber kräftigen Naturen vor, führt leicht zu ſchweren Gewaltthätigkeiten und blutigen Verbrechen, und kann in Wahnſinn oder Manie übergehen. Sie kann aber für ſich allein nicht als ein pſychiſcher Zuſtand betrachtet werden, der die Vernunft und Willensfreiheit aufhebt und daher die Zurechnungsunfähigkeit begründet.

Rückſichtlich der zweiten Frage, ob anzunehmen ſei, daß V. am 12. Mai, als er den Mordverſuch auf ſeine Frau gemacht, zurechnungsfähig geweſen ſei? kann die gutachtliche Beantwortung ſich nur auf den Inhalt der Unterſuchungsprotocolle und die Schlüſſe gründen, welche ſich aus den Ergebniſſen der Erploration bilden laſſen, da eine Beurtheilung des damaligen Zuſtandes durch eigene Wahrnehmung des Unterzeichneten nicht ſtattgefunden hat. Jedoch werden die genannten Unterlagen hinreichende Anhaltepunkte zu Abfaſſung einer genügenden

Antwort darbieten. Actenkundig und dem Verfaſſer Dieſes aus eigner Erfahrung bekannt iſt, daß B. mit ſeiner Frau in ſtetem Zwieſpalt lebt und dieſelbe, namentlich im trunkenen Zuſtande, oft und bedeutend gemißhandelt und körperlich verletzt hat; er hat bei der mit ihm am 14. gehabten Unterredung mehrmals mit Beſtimmtheit erklärt, ſeit Jahren ſchon ſei ihm das Leben mit ſeiner Frau unerträglich, ſie verſage ihm den Beiſchlaf, ſo daß er ſchon längſt nicht verſuche, ſie darum anzugehen und ſich deshalb an Andere wende, ſie thue ihm nichts zu Liebe und einem ſolchen Zuſtande müſſe ein Ende gemacht werden, er halte es nicht länger aus. Am 12. Mai hatte er nach Genuß einer verhältnißmäßig geringen Menge Branntweins im Verdruß über einen erhaltenen Verweis, ſeine Arbeit bei der Eiſenbahn verlaſſen, erſt eine Flaſche Bier getrunken und ſich mit einer zweiten Quantität Branntwein verſehn (über ein Nöſel) nach Hauſe begeben, daſelbſt mit ſeiner Frau, die er als die Urſache ſeiner Entfernung vom Dienſte betrachtete, Händel angefangen, ſich fortwährend noch durch Trinken zum Zorn aufgeregt und in der Erbitterung, daß dieſelbe ſeinen Anfällen beharrliches Schweigen entgegenſetzte, ſie körperlich angegriffen und zuletzt mit einem zufällig daliegenden Meſſer in der mehrerwähnten Weiſe verwundet. Alles dieſes weiß B. noch jetzt; er hat anfangs geleugnet, dann aber Alles, bis auf Einzelnheiten, zugegeben und als Grund ſeiner That ſeine immer höher geſteigerte Erbitterung und den halb trunkenen Zuſtand angeführt. Ingleichen verharrte er bei der mit ihm am 14. gehaltenen Unterredung bei dieſen Ausſagen und deutete durch Worte und Achſelzucken an, daß er allerdings ein falſches Mittel gewählt habe, um ſich von ſeinen drückenden Verhältniſſen zu befreien. Er müſſe ſich in das fügen, was er verſchuldet, ſeine Frau ſei jetzt oben und er unten, denn er habe ſein Recht verſoffen.

Betrachtet man den Verlauf und die Aufeinanderfolge der Ereigniſſe jenes 12. Mai, ſo ergibt ſich für den unbefangenen Beurtheiler, daß von einer That in einem geiſtig unfreien Zuſtande im engeren Sinne des Wortes nicht die Rede ſein kann, im Gegentheile hat man es hier mit einer durch Branntwein-

genuß wenn nicht herbeigeführten, doch unterhaltenen und vermehrten zornmüthigen Aufregung zu thun, die durch das beharrliche Schweigen des Gegenstandes, auf den sie sich richtete, noch gesteigert, als Culminationspunkt die fragliche Gewaltthätigkeit erblicken läßt, über deren specielle Tendenz der Thäter im Augenblicke des Verbrechens sich vielleicht selbst nicht Rechenschaft geben konnte und zu welcher nicht unwahrscheinlich das zufällig daliegende Messer die nächste Veranlassung gab. Eine That in gänzlich unfreiem Zustande verrichtet, hinterläßt nicht die Erinnerung an alle Einzelnheiten, am wenigsten bleibt bei dem sogenannten furor transitorius, der einzig nur hier in Frage kommen könnte, da die Abwesenheit des delirium tremens schon ausgesprochen wurde, eine Spur von den in momentaner Zornwuth verübten Handlungen im Gedächtnisse zurück.

Die von V. in Erwähnung gebrachte alte Kopfwunde, welche er als Grund seiner bisweiligen Unbesinnlichkeit unter andern Entschuldigungsgründen mit anführt, und den er auch gegen mich versucht, einige Wichtigkeit beizulegen, kann hier nicht als Grund momentaner geistiger Unfreiheit betrachtet werden, denn 1) ist, wie schon erwähnt, die ganze Existenz derartiger Folgen jener spurlos verschwundenen oberflächlichen Kopfwunde mehr als problematisch; 2) hat V. selbst sich nie auf sie bezogen, um die That damit zu beschönigen, und 3) erklärte er gegen mich, am 14., daß die Zufälle, die er als Folgen der Verwundung bezeichnen zu müssen glaube, sich jedesmal nach dem Genusse von Branntwein verlören, indem ihm da ganz leicht und frei im Kopfe werde.

Da er nun am 12. Mai geständlich und erwiesen betrunken war, so konnte eine Beeinträchtigung seines Sensoriums aus jener Ursache nicht gleichzeitig bestehen.

Ich muß daher, in Ermangelung jedes triftigen Grundes für Annahme einer habituellen oder periodischen Seelenstörung bei dem Inculpaten, so bewandten Umständen nach ihn für zurechnungsfähig in Bezug auf die am 12. Mai verübte Körperverletzung erklären, und dem richterlichen Ermessen anheimstellen, ob und in wie weit eine Beschränkung dieser Zurechnungs-

Digitized by Google

fähigkeit durch den, allerdings eigenmächtig und absichtlich herbeigeführten Zustand der Trunkenheit am Tage der That und die, in Folge der Trunkfälligkeit ausgebildete größere Reizbarkeit und Neigung zu Gewaltthätigkeiten überhaupt stattfinden könne.

So weit das ärztliche Gutachten.

Der Defensor bezweifelte, daß der Angeklagte seine Frau zu tödten wirklich beabsichtigt habe und zurechnungsfähig gewesen, wollte auch eventuell den Art. 28 des Cr.-G.-B. angewendet wissen, indem er sich darauf berief, daß, als Inculpatens Ehefrau niedergefallen sei, letzterer nicht wieder mit dem Messer gestochen, sondern sie mit der Faust geschlagen habe, nun aber, wenn er bei seinem Vorsatze stehn geblieben wäre, er gewiß eher mit dem Messer gestochen, als nur mit der Faust geschlagen haben würde.

Das A.-G. erklärte den Inculpaten des versuchten Todtschlags seiner Ehefrau für schuldig und verurtheilte ihn zu einer vierjährigen Arbeitshausstrafe.

Aus den Entscheidungsgründen ist noch folgendes mitzutheilen:

Inculpat selbst hat nirgends, daß er durch die genossenen Getränke in einen Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt worden, behauptet, ja sogar bei Gelegenheit seiner ersten Vernehmung, wo er ebenfalls schon der Wirkung des Branntweingenusses, als eines Entschuldigungsgrundes für seine That, gedachte, ausdrücklich bemerkt, daß er keineswegs „betrunken" gewesen sei.

Dieß Alles und seine, wenn auch nur dunkle Erinnerung an den Hergang der Sache, machen daher jeden Zweifel hinsichtlich der Beweiskraft der vorliegenden wiederholten und mit den sonst ermittelten Umständen übereinstimmenden Geständnisse sowohl, als bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten schwinden.

Nichtsdestoweniger würde man zu weit gehen, wollte man in dem vorliegenden Falle den trunkenen Zustand des Verbrechers

zur Zeit der That für völlig einflußlos auf die rechtliche Beurtheilung der Letztern erklären.

Denn durch das bezirksärztliche Gutachten steht fest, daß V. mit einem — wiewohl dem schwächsten Grade von Trunkfälligkeit behaftet ist.

So wenig nun auch dieser Zustand an sich als ein solcher zu betrachten, welcher die Vernunft und Willensfreiheit völlig aufzuheben vermag, so lehrt doch, wie nicht allein in dem vorliegenden ärztlichen Gutachten, sondern auch in dem

> encyclopädischen Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde unter dem Worte: „Trunkfälligkeit" S. 694 ff.

anerkannt worden, die Erfahrung, daß in Folge eben jenes Zustandes die Trunkenheit nicht nur leichter entsteht, sondern auch einen stärkern Grad erreicht und namentlich in höherer Maaße eine Beschränkung der Willensfreiheit herbeiführt.

Daß nun aber V. wirklich, trotz seines Gewöhntseins an den Genuß von Branntwein, von letzterem am Morgen des 12. Mai mehr, als er vertragen können, zu sich genommen, kann nach dem Acteninhalte und namentlich der eigenen Auslassung seiner Ehefrau,

> „betrunken war er nicht, aber er hatte schon etwas im Kopfe",

nicht bezweifelt werden.

Unter diesen Umständen hat es bedenklich fallen müssen, anzunehmen, daß V. jenen Messerstoß nach seiner Ehefrau in Folge des mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, dieselbe zu tödten, oder auch nur mit Ueberlegung geführt, und mithin eines Mordversuches sich schuldig gemacht habe, vielmehr erscheint seine That als das Erzeugniß einer durch seine individuelle Beschaffenheit und den unmäßigen Genuß geistiger Getränke gegen seine ohnehin von ihm gehaßte Ehefrau so heftig aufgeregten Leidenschaft, daß sie nur aus dem Gesichtspunkte eines versuchten Todtschlags hat angesehen werden können.

Und zwar ist es ein mit einem an sich zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens völlig tauglichen Mittel beendigter

Verſuch, deſſen Mißlingen — möge man nun ſolches der ſchon erwähnten plötzlichen Wendung der Bedrohten oder der Unſicherheit des nach ihr geführten Stoßes, oder auch beiden zugleich zuſchreiben — lediglich durch äußere Umſtände herbeigeführt worden iſt.

Für die Strafzumeſſung konnten daher zunächſt nur die in Art. 123 in Verbindung mit Art. 26 des Criminalgeſetzbuches enthaltenen Strafbeſtimmungen zur Richtſchnur dienen, nicht aber die in dem 28. Artikel deſſelben Geſetzes enthaltenen, indem der Anwendung der Letzteren ſchon der Umſtand, daß das Mißlingen des Verbrechens nur in äußeren Umſtänden ſeinen Grund gehabt, entgegenſteht.

Vergl. Held's und Siebdrat's Commentar zu dem Criminalgeſetzbuche für das Königreich Sachſen zu Art. 28.

Neue Jahrbücher für ſächſiſches Strafrecht, Bd. 3. 1845. n. V. S. 105.

Konnte nun aber hiernach der Grund für die unterbliebene Vollendung des von dem Inculpaten beabſichtigten Verbrechens nicht in einem freiwilligen Wiederabſtehen von ſolchem gefunden werden, ſo läßt doch V.'s Benehmen nach der That — ſein plötzlicher Uebergang zu bloßen Thätlichkeiten gegen ſeine Ehefrau ohne fortgeſetzten Gebrauch der tödtlichen Waffe — einen ſo auffallend niedrigen Grad verbrecheriſcher Willensfeſtigkeit erkennen, daß man ſich, bei Zuſammenhaltung der vorangezogenen geſetzlichen Beſtimmungen (Art. 123 und 26 des Criminalgeſetzbuchs) mit Art. 42 deſſelben Geſetzes bewogen gefunden, die Strafe des Inculpaten nur auf Arbeitshaus in der Dauer von vier Jahren feſtzuſtellen.

V.'s gleichzeitige Verurtheilung zu Bezahlung ſämmtlicher Unterſuchungskoſten wurde hierdurch von ſelbſt bedingt.

Das K. O.-A.-G. confirmirte auf anderweite Vertheidigung für den Inculpaten, in welcher insbeſondere die Anwendung des Art. 28 des C.-G.-B. beantragt wurde, das vorige Erkenntniß, und zwar aus folgenden Gründen:

Inculpat hat wiederholt eingeräumt, daß er, als er nach seiner Ehefrau mit dem Messer gestochen, sie zu tödten beabsichtigt habe, und es sind nirgends in den Acten Thatsachen erhoben worden, welche einen Zweifel gegen die Wahrheit dieses Geständnisses zu erregen vermöchten.

Bei diesem Geständnisse bedarf es auch keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob nicht aus den Umständen, unter denen die That verübt wurde, insbesondere der Art der gebrauchten Waffe auf das Vorhandensein dieser tödtlichen Absicht mit Sicherheit zurückzuschließen sein würde, wenn Inculpat diese Absicht geleugnet haben sollte, so wie, wenn man selbst diese Frage verneinen wollte, es einer weitern Prüfung der Frage nicht bedürfte, ob nicht wenigstens ein Versuch des Todtschlags aus unbestimmter Absicht anzunehmen sein würde, da die That eine solche war, bei welcher Inculpat eine tödtliche Verwundung seiner Ehefrau leicht voraussehen konnte. Bei dieser letzteren Frage würden sodann die Zweifel mit zu berücksichtigen sein, welche wiederholt gegen die Annahme eines Versuchs aus unbestimmter Absicht bei den in aufwallender, die ruhige Ueberlegung sehr beschränkender Leidenschaft verübten Verbrechen vorgebracht worden sind.

Gegen die Annahme einer tödtlichen Absicht spricht auch keineswegs der von dem Defensor hervorgehobene Umstand, daß Inculpat, nachdem seine Ehefrau den Stich erhalten und auf der Flucht über eine Lade gefallen, mithin seiner Gewalt völlig preisgegeben gewesen, dieselbe mit der geballten Faust auf den Kopf geschlagen, nicht aber weiter mit dem Messer, welches er in den Händen gehabt, gestochen habe. Denn die tödtliche Absicht war bereits durch den Messerstich ausgeführt worden, wenn gleich der bezweckte Erfolg nicht eintrat. Ebenso wenig liegt aber in diesem Umstande ein genügender Grund zu der Annahme, daß Inculpat, als er seine Ehefrau geschlagen, von seinem früheren Vorhaben wieder abstehen und — wie weiter zu folgern sein würde — seine Ehefrau nur mißhandeln wollen. Denn, wenn man die Schilderung des Vorfalls Seiten der V., gegen welche Inculpat nichts einzuwenden

vermocht hat, unbefangen prüft und insbesondere berücksichtigt, daß das Stechen mit dem Messer, das Niederstürzen der verehl. V. und das Schlagen des Inculpaten in unmittelbarer rascher Aufeinanderfolge sich ereigneten, so muß man annehmen, daß Inculpat auch bei dem Schlagen immer noch seine ursprüngliche Absicht verfolgte und sie keineswegs mit einer andern vertauscht hatte. Ohnedem konnte Inculpat, dessen Versuch mit dem Messer mißlungen war, wohl nunmehr seinen Zweck mit Faustschlägen gleichfalls erreichen, selbst abgesehen von demjenigen, was Bl. — über seine Körperkraft bezeugt worden. Hierzu kommt noch, daß Inculpat auch nach der That davon, daß er seine Frau erstechen wollen und hierbei das Messer sich gebogen habe, gesprochen hat, ohne irgendwie darauf, daß er über seine That Reue gefühlt und deshalb die Wiederholung des Stoßes unterlassen habe, sich zu beziehen. Auch in der Untersuchung selbst hat er nirgends zu behaupten vermocht, daß er von der Ausführung seiner That aus Reue oder freiwillig abgestanden sei.

Die Anwendung der Bestimmung in Art. 28 würde mithin nicht gerechtfertigt sein.

Darauf, in welcher Richtung Inculpat den Stoß mit dem Messer geführt habe, kommt nichts an, wie auch der Bl. — behauptete Widerspruch in den Angaben der verehl. V. bei ihren Befragungen Bl. — nicht zu finden und nur auf die letzteren, nicht auf die von ihrem Rechtsbeistande zuerst eingereichte Anzeige, bei etwaigen Widersprüchen, das Absehen zu richten ist. Inculpat hat in tödtlicher Absicht den Stoß mit dem Messer geführt und seine Ehefrau verwundet; — diese beiden Thatsachen reichen völlig zu der Annahme eines Versuchs der Tödtung aus.

Was die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten anlangt, so bedarf es nur einer Verweisung auf das Bl. — befindliche gerichtsärztliche Gutachten und die in denselben entwickelten Gründe, um die gegen Inculpatens Zurechnungsfähigkeit erhobenen Zweifel zu beseitigen.

Es zeigt auch die tägliche Erfahrung, wie oft Menschen, welche an den Genuß des Branntweins gewöhnt sind, doch in

dem Falle, wenn ſie vor oder bei dem Genuſſe deſſelben ſich geärgert oder mit einer andern Perſon gezankt haben, in einen Zuſtand der Aufregung verſetzt werden, welche ſehr leicht zu gewaltthätigen Ausbrüchen der Leidenſchaft führt. Gereizt bereits durch den erhaltenen Verweis, in Folge deſſen er ſofort ſeine Arbeit verließ, genoß Inculpat auf dem Wege nach Hauſe bereits geiſtige Getränke und kam in einem aufgeregten Zuſtande zu Hauſe an. Daſelbſt fing er mit ſeiner Ehefrau, welche er einheimiſch traf und gegen welche er bereits theils wegen der Verweigerung des ehelichen Beiſchlafs — wobei ſeine Aeußerung Bl. —*) ſehr bezeichnend iſt — theils weil er ſie als Urſache ſeiner Entlaſſung aus dem Dienſte betrachtete, Streit an, wie denn bekanntlich Leute in dieſer Stimmung oft muthwillig den Streit mit ihrer Umgebung ſuchen und durch Stillſchweigen derſelben zu einer größeren Heftigkeit gereizt werden. Das Stillſchweigen ſeiner Ehefrau, ſowie der im Unmuth fortgeſetzte Genuß des Branntweins ſteigerte ſeinen Zorn auf das Aeußerſte und das zufällig daliegende Meſſer mochte wohl, wie Bl. —**) bemerkt worden, ihm die nächſte Veranlaſſung geben, ſeinen bis zum Aeußerſten geſteigerten Zorn zu befriedigen und den Gegenſtand deſſelben, welcher ihn der Gegenrede unwerth hielt und dadurch noch mehr reizte, zu vernichten. Daß Entſchluß und Ausführung im vorliegenden Falle ziemlich zuſammentreffen werden, iſt als höchſt wahrſcheinlich anzunehmen. Allein hierdurch wird nur die Anwendung des Art. 123 bedingt und, in Verbindung mit den übrigen Acteninhalte, eine milde Beurtheilung der That innerhalb des Strafmaaßes gerechtfertigt.

*) S. oben S. 87. — **) S. S. 82 — 87.

Präjudicien.

1.

Ueber Veruntreuung und Betrug, sowie gleiche Theilnahme an diesen Verbrechen.

(Erkenntniß des K. O.-A.-Gerichts.)

Wenn Jemand die Forderung eines Andern bei dem Schuldner einhebt und das erhobene Geld zu eignen Zwecken verbraucht, so ist vorerst und hauptsächlich zu unterscheiden, ob ein Auftrag zur Einhebung stattgefunden hatte oder nicht. Ersteren Falls wird das Verbrechen der Veruntreuung begangen, es müßte denn zu erweisen sein, daß der Verbrauch des Geldes in der zuverlässigen Aussicht geschah, dem Inhaber der Forderung zur rechten Zeit aus bereitliegenden Mitteln Genüge leisten zu können, wie dies z. B. bei einem Beauftragten, der sich auf der Reise befindet, sich zutragen kann. Tritt eine solche Ausnahme ein, so fehlt es an dem zum Begriffe der Veruntreuung erforderlichen dolus, und die Handlung ist straflos, falls nicht wiederum besondere Umstände einen anderen Gesichtspunkt, nämlich den der widerrechtlichen Benutzung einer fremden Sache, aufkommen lassen.

In dem zweiten der obigen Hauptfälle ist weiterhin eine Möglichkeit vorhanden, daß der Geldempfänger, nach Maßgabe der zwischen ihm und dem zahlenden Schuldner gepflogenen Verhandlungen, als Beauftragter des Letzteren anzusehen wäre, und alsdann könnte, dem Schuldner gegenüber, ebenfalls das Verbrechen der Veruntreuung — unter den vorher angegebenen Modificationen — begangen werden. Von diesem singulären Falle aber abgesehen, kann die Erhebung des Geldes nur dadurch ermöglicht worden sein, daß der Schuldner in die irrige Meinung versetzt wurde, als zahle er an einen wirklich Beauftragten. Um zur strafrechtlichen Beurtheilung eines derartigen Falles zu gelangen, ist es nöthig, die Absicht zu kennen, welche der Geldempfänger zu der Zeit hatte, als er den Schuldner in Irrthum versetzte. War diese Absicht schon auf die nachherige Verwendung des Geldes zu eigenen Zwecken gerichtet, so liegt das Verbrechen des Betrugs vor; der Schuldner ist hier der Verletzte, weil er seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht ledig wird. Wenn hingegen jene ursprüngliche Absicht des Empfängers auf das Beste des Forderungsberechtigten gerichtet war (negotiorum gestio), so ist der angewandte dolus an sich kein criminell strafbarer, und es kann, wenn der Empfänger vermöge eines später gefaßten Vorsatzes das Geld zu eignen Zwecken verbrauchte, lediglich der Gesichtspunkt einer Veruntreuung, dem Forderungsberechtigten gegenüber begangen, eintreten, und zwar wiederum mit den oben auseinandergesetzten Modificationen.

Obschon nach dem Criminalgesetzbuche die Strafen der einfachen Veruntreuung und des einfachen Betrugs einander gleich stehen, so gewinnen doch die vorstehenden Betrachtungen ihren Einfluß, sobald auf verwandtschaftliche Verhältnisse, Theilnahme Anderer am Verbrechen u. dgl. m. Rücksicht zu nehmen ist.

In der vorliegenden Sache ist Franz Louis R. (über welchen eine Cognition in gegenwärtiger Instanz dermalen nicht stattfindet) durch das Erkenntniß Bl. — wegen Betrugs in Strafe genommen worden, weil er die von ihm zu eignen Zwecken verbrauchten Gelder von den Schuldnern seines Stiefvaters und seines Bruders, — letztere geständlich ohne Auftrag, erstere

nach richterlicher Ueberzeugung der erkennenden Behörde ohne Auftrag — eingehoben hat. Der Inculpat Traugott Ernſt E. aber, rückſichtlich deſſen das frühere Erkenntniß es dahin geſtellt gelaſſen hat, ob er vorausgeſetzt habe oder nicht, daß R. von ſeinem Stiefvater und Bruder mit Erhebung jener Forderungen beauftragt geweſen, iſt wegen gleicher Theilnahme an dem von R. begangenen Verbrechen, es möchte nun ſolches in Beziehung auf ihn, E., als Betrug oder als Veruntreuung betrachtet werden, folglich, entweder nach Art. 245 oder nach Art. 242 verbunden mit Art. 223 sub 3, ferner nach Art. 50, 33 und 34 des E.-G.-B." mit Arbeitshausſtrafe von acht Monaten belegt worden.

Es gelangt hier zuvörderſt in Betracht, daß allerdings kein Grund vorhanden iſt, E. des Wiſſens, daß R. ohne Auftrag handelte, für ſchuldig zu erachten. Soviel die Forderung des R.'ſchen Stiefvaters anbetrifft, hat R., wie gedacht, ſelbſt noch in der Unterſuchung den Auftrag zum Einheben behauptet. In Betreff der, R.'s Bruders zuſtändig geweſenen Forderung, gibt das Confrontationsprotokoll Bl. — Aufſchluß; es läßt ſich aber aus demſelben nicht herleiten, daß E. Mitwiſſer an dem falſchen Vorgeben R.'s, und folglich Theilnehmer an einem Betruge geweſen ſei. Es bleibt demnach, zufolge des Obigen, in Anſehung E.'s nur noch der Geſichtspunct der Veruntreuung übrig.

Hier würde aber zu bedenken ſein, daß E. in der Meinung geſtanden haben kann, es befinde ſich R. in dem Falle, ſeinen Verwandten in der Eingangs gedachten Weiſe, die das Verbrechen der Veruntreuung ausſchließt, volle Genugthuung zu leiſten. Dafür ſpricht die Bl. — zugeſtandene Aeußerung R.'s: er habe zum Bezahlen ſeines Bruders zu Hauſe Geld in der Sparbüchſe. Dies Vorgeben iſt ein wahrheitswidriges geweſen; R. hatte keine Sparbüchſengelder, wohl aber zufolge Bl. — einen hypothekariſch verſicherten Anſpruch auf 50 Thlr. — Daß nun E. für überwieſen zu achten ſei, jene Wahrheitswidrigkeit gekannt, oder überhaupt eine Interverſionsabſicht auf Seiten R.'s vorausgeſetzt zu haben, läßt ſich nicht behaupten, und höchſtens würde inſoweit, aus Vermuthungsgründen allgemeinerer Art, eine Losſprechung von der Inſtanz, nicht aber ein Straferkenntniß, zu rechtfertigen geweſen ſein.

Allein auch dieſe Argumentation tritt in den Hintergrund, indem durch andere Rückſichten E.'s völlige Freiſprechung geboten wird. Es haben nämlich die Verwandten R.'s Bl. — erklärt, von jedem Antrage auf deſſen Beſtrafung abſehen, und wegen ihrer Forderungen ſich nicht an die urſprünglichen Schuldner, ſondern an jene 50 Thlr. halten zu wollen. Dieſe Erklärung hat R.n, inſofern deſſen Handlungsweiſe als Betrug gegen die Schuldner betrachtet worden iſt, nicht ſtraflos machen können; ſie wird aber von entſcheidender Wichtigkeit für E., deſſen Strafbarkeit, wenn überhaupt eine ſolche vorhanden, nach dem Obigen nur aus dem Geſichtspunkte der Veruntreuung betrachtet werden könnte. Nach der öfters ausgeſprochenen Anſicht des OA-Gerichts findet eine gleiche Theilnahme an dieſem letzteren Verbrechen auf Seiten deſſen, der nicht ſelbſt Beſitzer oder Verwalter der fremden Sache war, nicht ſtatt; es würde demnach abermals nur entweder ungleiche Theilnahme oder Begünſtigung einer Veruntreuung, ſoviel E. betrifft, in Frage geſtellt ſein; dieſe beiden Arten der Betheiligung werden aber, nach fernerer Anſicht des OAGerichts, ſobald dem Hauptverbrecher eigenthümliche mildernde oder ſtrafausſchließende Verhältniſſe zur Seite ſtehen, nach gleichen Grundſätzen wie das Hauptverbrechen beurtheilt,

vgl. Held und Siebdrat, CGB S. 95.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

VI.

Die Bedeutung des Geständnisses in den verschiedenen Formen des strafrechtlichen Verfahrens, verglichen mit der des Geständnisses im bürgerlichen Prozesse.

Von Herrn Geh. Justiz-Rath, Prof., Ritter ꝛc. Dr. Abegg zu Breslau.

Die Veränderungen, denen wir unter andern auch im Gebiete des Strafverfahrens entgegensehen und die zum Theil schon durch die Gesetzgebungen angebahnt sind, nachdem die Grundlagen und Grundsätze, auf welchen dasselbe künftig stattfinden und nach welchen es bestimmt werden soll, festgestellt worden, legen auch der Wissenschaft neue Pflichten auf. Oder vielmehr, sie geben der Erfüllung bereits begründeter und bereitwillig geübter Pflichten eine neue Richtung, einen neuen Inhalt. Das wird gewiß von Denen nicht bezweifelt, die das Verhältniß der Wissenschaft nicht nur zu dem bestehenden Rechte und der geschichtlichen Bildung desselben, sondern auch zu der Gesetzgebung und der Fortentwicklung zum Leben (wie man so häufig und mit einem Seitenblick auf die Theorie sagt) richtig würdigen. Hat das Neue eine Berechtigung, so muß es auch von der Wissenschaft aufgenommen, ja es wird schon vorher, ehe es zur Geltung gelangt, von ihr anerkannt und für sie Gegenstand der Behandlung gewesen sein: es muß in dem System

derſelben eine Stelle behauptet haben, die nicht erſt durch die äußerliche Anerkennung von Seiten der Geſetzgebung bedingt iſt, da die Wiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfang über das beſchränktere Gebiet des Geltenden oder jetzt Einzuführenden hinausgeht. Aber es würde nur gemißbilligt werden müſſen, wollte man unter Berufung auf eine, allerdings unerläßliche großartige Auffaſſung des Ganzen es abweiſen, auch dem Einzelnen die erforderliche Aufmerkſamkeit zuzuwenden, das ohnehin nicht für ſich und ohne Zuſammenhang mit dem Syſtem beſteht.*)

Man könnte, wenn man die Art und Weiſe betrachtet, mit welcher in unſern Tagen in ungemeiner Raſchheit Neuerungen eingeführt werden, bei denen, wie es den Anſchein hat, die Ergebniſſe der Wiſſenſchaft, auf die man ſonſt und bis vor Kurzem auch für die neuen Geſetzgebungen mit Recht einen Werth gelegt hat, faſt unbeachtet bleiben, geneigt ſein, der Beſorgniß Raum zu geben, es liege der Grund hiervon nicht ſowohl in der gebieteriſch geforderten Eile, welche es nicht geſtatte, für das, was dringend nothwendig iſt, den gründlichern Weg einzuſchlagen, der in ruhigen Zeiten als der durch den Zweck gebotene erſcheint, als vielmehr in der Meinung, daß dieſer entweder vom Ziele ab, oder doch nur als ein Umweg dahin führe, wohin man geradezu den ſchnellen Gang richten zu müſſen glaubt. Es wäre nicht billig, bei der bekannten Lage der Dinge hierüber ſtreng zu rechten; es wird erlaubt ſein, im Zweifel die Auslegung, den Erklärungsgrund anzunehmen, welche der Wiſſenſchaft die ihr gebührende Berechtigung nicht ſtreitig machen; man darf hoffen, daß das richtige gegenſeitige Verhältniß, ſollte es vorübergehend verkannt werden, ſich bald wieder herſtelle. Jedenfalls dürfte die Wiſſenſchaft in einer etwaigen Beiſeitſetzung, die ſie erfahren, nicht einen Grund finden, ihrerſeits dies zu erwiedern, und ſich von dem zurückziehen, was hier ihre Aufgabe und Pflicht iſt.

---

*) Vergl. meine Bemerkungen in den kritiſchen Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft J. 1848. S. 888.

In dem Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, eine Lehre aus dem Strafprozesse hervorzuheben und deren Stellung in dem System des bisherigen einheimischen Verfahrens und desjenigen, welches nunmehr eingeführt wird und zum Theil bereits ist, zu bestimmen, zugleich mit Berücksichtigung des frühern Rechts. Es werden sich hoffentlich aus der Betrachtung einige Ergebnisse gewinnen lassen, die, wenn sie auch nicht auf eine neue Gestaltung des Prozesses Einfluß haben, doch der richtigen Auffassung des Gegenstandes förderlich sein werden.

Ich wähle dazu die Lehre vom Geständnisse, von dem man und insofern nicht ganz mit Unrecht behauptet, daß es eine andere Bedeutung erhalten werde, als überhaupt bei den Schwurgerichten die bisherige Beweistheorie aufgegeben erscheint. Ob dies auch eine Folge des Anklageverfahrens im Gegensatze des Untersuchungsverfahrens sei und wie weit ein wirklich praktischer Unterschied stattfinde, so wie ob dadurch, abgesehen von der Wirkung der Beweisgründe auf das Urtheil, für die Aufsuchung und Benutzung der Beweismittel eine erhebliche Verschiedenheit bedingt werde, soll im Zusammenhang der Betrachtung erörtert werden.

Eine allgemeine Bemerkung muß ich vorausschicken. Das bisherige Verfahren auf Grundlage eines Bestrebens des Untersuchungsgerichts von Amtswegen die Wahrheit zu ermitteln, den Beweis herzustellen und dadurch für das urtheilende Gericht die Gründe der Ueberzeugung zu liefern und mit der Eigenthümlichkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Beweistheorie — die für den untersuchenden, wie für den urtheilenden Richter maaßgebend sein mußte, ist dadurch — wie man auch sonst demselben seine Mangelhaftigkeit vorwerfen möge, die es neben unbestreitbaren Vorzügen unleugbar hat — ein in sich selbst einiges und übereinstimmendes. Das neue dagegen ist gerade in dieser Hinsicht — in der Lehre vom Beweise — ein getheiltes, indem für eine Reihe von Straffällen das Schwurgericht zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufen wird, für andere dagegen die rechtsgelehrten vom Staate angestellten Rich-

ter über Beweis (That und Schuld) und über die rechtlichen Folgen (Strafe) zugleich und wie in dem frühern Verfahren urtheilen, nur mit der Abweichung, daß auch für sie keine gesetzlichen Beweisvorschriften mehr bestehen, wiewohl sie ihr Urtheil auch in Betreff der Beweisfrage durch Gründe zu rechtfertigen haben, was bei den Geschworenen nach der Natur der ganzen Einrichtung wegfällt. Von den Bedenken, die sich bei dieser Stellung der gelehrten Richter erheben lassen, will ich hier nicht sprechen;*) aber in Betreff jener Zwiespaltigkeit des Verfahrens, wobei da und dort verschiedene Principien angenommen werden, darf nicht verschwiegen werden, daß ein innerer Grund dafür nicht besteht; da (mit wenigen Ausnahmen, nämlich der überall dem Schwurgerichte überwiesenen politischen und Preßverbrechen) ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, nur die, zum Theil sehr willkürlich bestimmte Grenze, nach der Höhe der Strafe das Kriterium darbietet, ob die Sache vor ein Schwurgericht kommen solle oder nicht.**) Daß bei den vielfachen Bedenken, die sich der Aufnahme des Schwurgerichts für unsere Verhältnisse entgegenstellen, es gutgeheißen werde, demselben nicht eine umfassendere Zuständigkeit beizulegen und diese vielmehr auf die schweren Fälle zu beschränken, gehört einer andern Seite der Betrachtung an. So viel scheint unzweifelhaft, daß die Gründe, die man zum Theil aus der Vortrefflichkeit dieser Einrichtung und fast noch mehr aus der (häufig) mit Uebertreibung behaupteten Verwerflichkeit der Entscheidung der Thatfrage durch die Staatsrichter anzuführen pflegt, wenn sie wahrhaft solche sind, auch dagegen sprechen müssen, die nur mit kurzer Freiheitsstrafe (die aber doch bis zu mehreren Jahren

*) Vergl. meine Beiträge zur Strafgesetzgebung S. 129. 191. und meine Betrachtungen über das Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen, vom 17. Juli 1846 im Archiv des Crim.-R. 1847. S. 163.

**) So im französischen, dem rheinischen, dem neuen preußischen Verfahren und damit übereinstimmend in allen mir bekannten neueren Entwürfen in deutschen Landen.

Digitized by Google

aufsteigt) bedrohten Verbrechen von dem Schwurgericht auszuschließen, daß die Consequenz fordere, dann überhaupt und ohne Unterschied ein Princip zu befolgen, und daß die Rücksicht auf die nicht über Gebühr zu vermehrende Belästigung der Geschworenen, auf die Kosten, die Dauer der Prozesse eine ganz untergeordnete sei, wo es auf Gerechtigkeit ankommt, wenn es wahr wäre, daß nur das Schwurgericht dieselbe gewährleiste! Dennoch haben die französischen und rheinischen und nach diesen alle neuern deutschen Gesetzgebungen neben dem Schwurgerichte die Zuständigkeit der andern Richter für die überwiegende Zahl von Uebertretungen als ausschließende angeordnet. Man darf also mindestens das Zugeständniß, welches sich hierin ausspricht, in Anschlag bringen bei einem Streite der Ansichten, der dadurch allein noch nicht aufhört eine Bedeutung zu haben, daß die Gesetzgebung nicht mehr in der Lage ist, erst einen Beschluß zu fassen.

Bevor wir nun genauer eingehen auf die Stellung des Geständnisses in den verschiedenen Formen des Verfahrens und zu den bei denselben vorkommenden Grundsätzen über den Beweis, scheint es angemessen, Einiges von dem Begriffe und der Natur des Geständnisses in Erinnerung zu bringen.

Geständniß, Bekenntniß ganz im Allgemeinen hat wie im gewöhnlichen Sprachgebrauche, so auch im gerichtlichen Verfahren die Bedeutung der Erklärung oder Einräumung eines dem Aussagenden unter den gegebenen Voraussetzungen nachtheiligen Umstandes. Eine engere Bedeutung erhält es im Prozesse dadurch, daß diese Einräumung sich auf eine Behauptung des Gegners bezieht, die dieser in seinem rechtlichen Interesse aufgestellt hat und durch deren Anerkennung in ihrer Richtigkeit der Zugestehende in so weit einen Beweis gegen sich selbst an die Hand gegeben und den daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen sich unterworfen hat. *) Eine solche vom Gegner ausgehende, den andern beschwerende oder verpflichtende Be-

*) Daß die Wirkung des Geständnisses durch eine Einrede entkräftet werden kann, gehört einer andern Seite der Betrachtung an.

hauptung, die den Inhalt des Rechtsſtreites betrifft, kommt nur vor theils im bürgerlichen Rechtsverfahren, theils in dem ſtrafrechtlichen Anklageverfahren: man kann ſie nicht, oder doch nur ſehr beſchränkt und im uneigentlichen Sinne in dem Unterſuchungsverfahren und in der beiden Formen gemeinſchaftlichen Voruntersuchung annehmen. Sind nun auch die nächſten Wirkungen des Civil- und des Criminal-Geſtändniſſes gleich, ſo tritt doch weiter ein Unterſchied ein, der ſich nothwendig aus der Verſchiedenheit der Principien und des Gegenſtandes des einen und des andern Verfahrens ergibt. Bei dem einen hat man Grund, ſich mit der dadurch gelieferten förmlichen Wahrheit*) zu begnügen; bei dem andern verlangt man ſog. wirkliche oder materielle Wahrheit. Von den praktiſchen Folgen dieſes Unterſchiedes wird weiter unten zu handeln ſein: hier iſt nur zu bemerken, daß man für beides den gemeinſamen Erklärungsgrund angibt: während das eigene Intereſſe den Menſchen beſtimmen könne, etwas zu ſeinem Vortheil zu behaupten, was ihm daher ohne Weiteres, wenigſtens im gerichtlichen Streite, nicht geglaubt werden kann, wo er Partei iſt, ſo müſſe das, was er zu ſeinem Nachtheil und gegen ſich einräumt, für wahr angenommen werden, da er gegen ſein Intereſſe nicht ſprechen würde, wenn er mit Grund die ihn beſchwerende Behauptung in Abrede zu ſtellen vermöchte. Darum hat z. B. die Behauptung des Klägers, welcher einen Anſpruch an den Beklagten macht, für ſich allein, nicht die Wirkung der Glaubwürdigkeit, welche eine ihm günſtige richterliche Entſcheidung zu begründen vermöchte, ſondern ſie erhält dieſelbe erſt durch das Zugeſtändniß des Beklagten. Aber zu jener gemeinſamen, entfernten Erklärung der Wirkſamkeit deſſen, was Jemand gegen ſich ausſagt (man könnte ſie mit einer causa remota vergleichen), tritt noch eine nähere, wenngleich nur eine Vermuthung enthaltende (gleichſam causa proxima), indem man bei dem Civilgeſtändniß, nach der Natur des der Willkür und

*) Eine Bezeichnung, die Möſer, patriot. Phant. Bd. IV. Nr. 30, zuerſt gebraucht haben ſoll. Bethmann-Hollweg, Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozeſſes. Berlin u. Stettin 1827. S. 251.

der Privatverfügung unterworfenen Gegenstandes, eine Verzichtleistung zu Gunsten des Gegners annimmt, wonach der Richter bei dieser formellen Wahrheit, oder der ihm dargebotenen Grundlage für sein Urtheil, welches ein jus inter partes ausspricht, sich beruhigen kann und muß und weder eine Veranlassung, noch eine Befugniß hat, eine Untersuchung über die Richtigkeit des Geständnisses anzustellen; während bei dem Criminalbekenntnisse ein psychologischer und sittlicher Grund in dem Gewissen und dem Schuldbewußtsein gefunden werde, welches den Schuldigen, und nur diesen, nöthigen könne, zu seinem Nachtheile der Wahrheit die Ehre zu geben und, was er außerdem vermeiden würde, dasjenige einzuräumen oder von selbst anzugeben, was für ihn eine strafrechtliche Folge herbeiführen muß. In jenem Falle hat es daher bei dem Geständniß sein Bewenden, wenn es nur an keinem der rechtlichen Erfordernisse fehlt, von denen die Wirksamkeit abhängt; in diesem dagegen, wo nicht Privatinteressen vorliegen, wo Gerechtigkeit in einem höhern Sinne walten soll, wird eine Begründung des Geständnisses und zu diesem Zweck eine Prüfung der Wahrheit desselben gefordert. Dies ist wenigstens die regelmäßige Auffassung, wenngleich Abweichungen und Ausnahmen vorgekommen sind und zum Theil noch jetzt behauptet werden. *)

In Verbindung mit der Frage nach dem Grund des Geständnisses steht die nach dem Inhalte, und diese knüpft sich wiederum an die juristische Wirkung desselben. Diese letztere besteht, wenn man von dem Begriffe des Geständnisses als der Einräumung einer Behauptung der andern Partei ausgeht, darin, daß eben diese als rechtlich wahr gilt, so daß sie, und nur sie die Grundlage des Urtheils darbietet, oder (wie nach dem ältern römischen Recht) ein solches entbehrlich machen kann. Der Inhalt ist dann eben so formell, wie die Wahrheit, der: „schuldig zu sein, was der Kläger behauptet, oder fordert.“ Der weitere Inhalt der Angabe, der zugleich als Motiv des Gestehenden für diesen einen Werth hat, bleibt für das Ver-

*) Davon weiter unten.

fahren, für den Gegner und den Richter gleichgültig; der Geſtehende kann das Recht des Andern als gegründet anerkennen, er kann Verzicht leiſten, ſchenken, er kann, wie bei dem Vergleiche, bei einer zweifelhaften Sache nachgeben und überhaupt, um den Streit zu beenden, nachgeben wollen.*) Was iſt nun der Gegenſtand des civilrechtlichen Bekenntniſſes? Der Kläger macht einen Rechtsanſpruch, er behauptet ein Rechtsverhältniß, allerdings auf Grundlage einer Thatſache. Es kann nun für die praktiſche Folge einerlei ſein, ob das Geſtändniß auf die Rechtsforderung des Andern gehe, daß man die von demſelben behauptete Verbindlichkeit anerkenne, oder auf die Thatſache, daß der Umſtand, worauf der Anſpruch gegründet wird, als richtig eingeräumt werde; und für unſer heutiges Recht und Verfahren macht dies auch keinen Unterſchied; mag man das Geſtändniß dann als Beweismittel, oder da die Beweisauflage ſich auf das, was eingeſtanden iſt, worüber die Parteien übereinſtimmen, nicht bezieht, als einen Grund der Entbehrlichkeit einer Beweisauflage und Beweisführung betrachten — immer iſt es jetzt für den Richter ein Ueberzeugungsgrund, durch welchen ſein Urtheil beſtimmt wird. Anders im römiſchen Rechte, ſo lange die Regel gilt, daß das Geſtändniß ein Urtheil entbehrlich mache**) und daß daſſelbe mit dem Urtheil auf gleicher Weiſe das Recht begründe: hier bezieht es ſich auf das Rechtsverhältniß und nur mittelbar auf die Thatſache, und in der rechtlichen Eigenſchaft, die es mit dem Urtheil gemein hat, der Wirkung, iſt es nothwendig mehr als bloßes Beweismittel. Dies gilt jedoch nur von dem in jure vor dem Prätor abgelegten Geſtändniß. War dieſer dagegen erſt vom judex inſtruirt, die Sache zu erörtern und dieſem, je nach dem das Ergebniß ſein werde, die Anweiſung ertheilt, zu ver-

*) v. Savigny, Syſtem des heutigen römiſchen Rechtes. Bd. VII. S. 11.

**) L. 6. § 2. D. de confessis (42. 2.) L. 56. D. de re judicata. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 261. v. Savigny a. a. O. S. 8. Puchta Curſus der Inſtitutionen. Thl. II. §. CLXXIII.

urtheilen, oder loszusprechen (si paret — condemna, si non paret — absolve)*), da erscheint das Geständniß in judicio, dem nun doch noch ein Urtheil folgt, als ein Beweismittel, wenn es gleich nicht unbedingt auf Thatsachen sich beschränkt.**) Es ist mit Recht erinnert worden,***) daß das Wesen der Sache nicht verändert werde, wenn entweder „in der Anerkennung des Rechtsverhältnisses stets auch die Anerkennung der dazu nöthigen Thatsache liegt, nur daß dabei die Auswahl unter mehreren gleich möglichen Thatsachen ungewiß bleiben kann", oder wenn „die Anerkennung einer reinen Thatsache z. B. des Empfanges eines Darlehns, zugleich die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses (hier die Darlehnsschuld) in sich schließt."

Im Criminal-Prozeß hat man aber stets und gewiß von der Zeit an, wo sich ein eigentliches rechtliches Verfahren gebildet hatte, die Sache anders aufgefaßt. Daß immer, auch wenn der Angeklagte ein Bekenntniß ablegte, noch ein gerichtliches Urtheil, die Verurtheilung in die Strafe folgen mußte, beruht auf einer im Wesen des Strafrechts und der Natur der auszusprechenden und im öffentlichen Interesse unmittelbar zu vollziehenden Strafe gegründeten Nothwendigkeit und überhaupt auf dem Gegensatz des Principes des Strafrechts und Verfah-

---

*) Allerdings ist das Rechtsprechen immer das eigentliche Geschäft des Richters, welches ihm aber unter der Bedingung, daß die dem Gesetze oder den rechtlichen Grundsätzen, durch welche die actio, formula, bestimmt wird, unterzustellenden thatsächlichen Voraussetzungen sich so verhalten, vom Prätor zur Pflicht gemacht wird. Vgl Gaii Comm. IV.

**) Denn es hat überhaupt die Wirkung eines Vertrags, das Eingehen einer neuen Verbindlichkeit, aber nur des Beklagten gegenüber dem Kläger, nicht ein Verhältniß zu einem Dritten, der daraus so wenig ein Recht ableiten kann, als eben durch das Geständniß und die Erfüllung eines Nichtschuldners, der auch nicht Stellvertreter des wahren Schuldners war, dieser letztere befreit wird. Doch giebt es hiervon Ausnahmen. S. überhaupt L. 4 pr. L. 11. § 9. L. 10. pr. L. 22. D. de interrog. in jure fac. Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 180.

***) v. Savigny, a. a. O. S. 17.

reus und desjenigen des bürgerlichen Rechts.*) Aber das iſt es nicht allein. Das Geſtändniß hat auch nicht, als Beweismittel, jene unwiderſprechliche Rechtsgültigkeit, welche dem Civilgeſtändniß ſeine Wirkung verleiht. Wie großen Werth man auch auf daſſelbe und nicht blos im Unterſuchungsprozeß gelegt hat, immer konnte es für ſich allein und formell nicht als genügender Beweisgrund angeſehen werden, und gerade im inquiſitoriſchen Verfahren hat man von jeher die Nothwendigkeit erkannt, das Geſtändniß nicht nur nach den äußeren Bedingungen, ſondern auch und vornehmlich nach den Motiven, nach dem Inhalt, der Glaubwürdigkeit, ja der Möglichkeit zu prüfen und danach für die Begründung, die Subſtantiirung, die (ſo viel als möglich zu erlangende) Beſtätigung**) Erforderniſſe aufgeſtellt, die als Zeugniß von der richtigen Auffaſſung der Sache und von dem Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit anzuerkennen ſind. Dies äußert ſich auch in dem Unterſchied, welcher hinſichtlich der Zuläſſigkeit und der Begründung des Widerrufs des Geſtändniſſes im bürgerlichen und im ſtrafrechtlichen Verfahren ſtattfindet.

Ferner iſt es wohl unzweifelhaft, daß in dieſem letztern das Bekenntniß ſich ſtets auf Thatſachen, nicht auf Rechtsverhältniſſe bezieht, welche ohnehin blos in ſtrafrechtlichen Folgen beſtehen, was eben die Unentbehrlichkeit des Urtheils bedingt. Dies bedarf einer nähern Begründung. Allerdings iſt auch hier das Bekenntniß ein ſolches der Schuld, aber dieſe Schuld liegt dann unmittelbar in der That der Handlung und iſt als ſolche die des Willens und Wiſſens, ſie iſt vom Bewußtſein aufgenommen, wie das Bekenntniß in dem Schuldbewußtſein ſeinen Grund hat. Dies zeigt ſich recht deutlich, wenn man das Bekenntniß (confessio) im Sinne der Beichte des

*) Vgl. meinen Verſuch einer Geſchichte der Preußiſchen Civilprozeß-Geſetzgebung. Breslau 1848. S. 122. und weitere Nachweiſungen daſelbſt Note 268.

**) Meine Abhandlung im Archiv des Crim.-R. 1834. S. 95. Habicht, rechtliche Erörterungen. Zerbſt 1843. S. 78.

Digitized by Google

canoniſchen Rechts nimmt, hervorgegangen aus der Reue und dem Verlangen der Sühne und Buße, Beſſerung, wobei zugleich an die etymologiſche Bedeutung dieſer Ausdrücke und der poenitentia, ſo wie deren innere Verwandtſchaft mit der Strafe zu erinnern iſt.*) Der Bekennende erklärt ſich ſoweit ſchuldig, — jetzt noch ohne Rückſicht auf eine ihn bezüchtigende Behauptung und ob das, deſſen ihn ſein Gewiſſen ſtraft, im juriſtiſchen Sinne ein Verbrechen ſei, — er kann ja freiwillig und bei einer Selbſtanklage bekennen — aber es geſchieht dieſes in Betreff einer That, die ſeine Handlung iſt und die erſt wiederum ein Urtheil erfordert, welches deren rechtliche Eigenſchaft beſtimmt. Dieſe rechtliche Seite nun, das muß man anerkennen, wird ſich ihm in den meiſten Fällen auch darſtellen, er wird nicht irgend eine Thatſache, ein Faktum einräumen, unbewußt, wie darüber geurtheilt werde, er wird es mit dem Bewußtſein, oder mindeſtens in dem Gefühle der Verantwortlichkeit thun. Darum kommt es auch jedenfalls bei den Handlungen, welche ſchon das natürliche Gefühl mißbilligt, welche ſittlichen und religiöſen Grundſätzen zuwider ſind, bei den ſog. delicta juris naturalis, wie bei dem furtum, von welchem es heißt: quod lege naturali prohibitum est admittere,**) gar nicht darauf an, ob der Schuldige das Strafgeſetz und vollends ob er die Strafe, welche daſſelbe droht, gekannt habe, wie ja ſelbſt bei den Verbrechen der andern Art (delicta juris civilis) die Rechtsunwiſſenheit und Geſetzesunkenntniß in der Regel nicht entſchuldigt; ſondern es kommt lediglich darauf an, ob er wiſſen konnte, daß die Handlung, die er vornahm, recht oder unrecht ſei. Von den vielfachen Fällen, wenn z. B. Jemand eine fremde Sache an ſich nimmt, um ſie zu gebrauchen oder auch für ſich zu behalten, wird Jedem, der nur die gewöhnliche durch das Leben und den Verkehr gebotene Bildung beſitzt und der überhaupt handlungsfähig iſt, wohl, auch ohne juriſtiſche

*) Vgl. meine Strafrechtstheorie, S. 105, 109.

**) L. 1. § 3. D. de furtis. Mein Lehrbuch der Straf-R.-W. § 63. 66.

Kenntniß wiſſen, ob er die Ergreifung auf Grund eines Vertrags, Kauf, Schenkung, Miethe, Leihe, oder ob er ſie in diebiſcher Abſicht vornimmt; dem Dieb wird ſein Gewiſſen ſagen, daß er durch die Beſitznahme der fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers, um ſich dieſelbe zuzueignen, ein Unrecht begehe, geſetzt auch, daß ihm z. B. der Unterſchied von Entwendung und Unterſchlagung, über welchen die Rechtsgelehrten nicht gleicher Meinung ſind, unklar wäre. Auch der Handelnde *urtheilt*, im logiſchen, wenn auch nicht im rechtlichen Sinne — und wenn er ein Bekenntniß ablegt, ſo mag man von ihm ſagen, confessus quodammodo sua sententia condemnatur. Es kann alſo wohl ein Bekenntniß in der Weiſe ſtattfinden, daß mit der That, mit der Art ihrer Verübung zugleich deren rechtliche Eigenſchaft geſagt wird; es iſt ziemlich daſſelbe, ob der des Diebſtahls Bezüchtigte dieſen begangen oder *dieſe Sache* geſtohlen zu haben geſteht. Allein für's Erſte wird ſich die ſtrafrechtliche Unterſuchung niemals darauf beſchränken, ein ſolches Geſtändniß erlangt zu haben, und zweitens wird ſie es nicht, ohne daß es von der Angabe der beſondern Handlungsweiſe begleitet werde, die in verſchiedene, der Zeit nach getrennte Thätigkeiten zerfallen kann und die als beachtenswerth anzunehmen ſind. So wenig es für die rechtliche Beurtheilung von Einfluß ſein darf, daß der Geſtehende ſeine Handlung gerade ſo bezeichne, ſo wenig wird ein Bekenntniß ohne die genaue Angabe der einzelnen Umſtände, alſo wenn es nur einen *Begriff* ausdrückt, eine Bedeutung haben, ſelbſt wenn dieſer Begriff nicht ein rein wiſſenſchaftlicher, techniſcher, geſetzlicher, ſondern ein ſolcher wäre, den der gemeine Sprachgebrauch und die Erfahrung im Leben feſthält. Jene Einzelnheiten, die das Geſtändniß darbietet, ſind Gegenſtand genauer Nachforſchung und Erörterung, ſo daß rückſichtlich ihrer das Geſtändniß nur die Gelegenheit für das weitere Verfahren darbietet, und hier macht die Form deſſelben und die Theilnahme der Schwurgerichte keinen Unterſchied, da Alles dieſes in der *Voruntersuchung* ſchon, um über die Verſetzung in den Stand der Anklage oder Anſchul-

Digitized by Google

digung urtheilen zu können, mit Sorgfalt der Wahrheit gemäß hergestellt werden muß, und erst dadurch eine Grundlage für die Hauptverhandlung gewonnen wird. Vollends kann nicht ein Geständniß mit rechtlicher Wirkung dahin abgelegt werden, daß z. B. ein qualificirter Diebstahl, ein Mord oder ein Todtschlag, ein Hochverrath begangen sei, da dieses überhaupt nicht eingestanden werden kann, sondern das Dasein dieses Verbrechens erst durch ein Urtheil, mittelst eines Schlusses aus faktischen Vordersätzen, erklärt wird. Wir sind daher berechtigt, einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Civil- und dem Criminal-Geständniß darein zu setzen, daß bei dem letztern nicht, wie bei jenem, ein Urtheil entbehrlich sein oder wenigstens sofort auf die der Behauptung des Gegners entsprechende Bejahung erfolgen könne, sondern daß hier nun noch ein gedoppeltes Urtheil bedingt werde, nämlich dasjenige über die rechtlichen Folgen (die Strafe) und, als Grundlage desselben, das über das Vorhandensein des Verbrechens im Sinne gesetzlicher Begriffe. Dieses nämlich ist mehr als die bloße Beweisfrage, und es verdient dieser Umstand ganz besondere Berücksichtigung bei der Frage über die Grenzen der Befugniß der Geschwornen und was denn eigentlich rechtlicher Weise Gegenstand ihrer Entscheidung sein dürfe.*) Es steht dies in Verbindung mit der weitern Frage über das Wesen der ganzen Einrichtung. Diejenigen, welche dieselbe ganz besonders wegen der Mangelhaftigkeit, ja (der behaupteten) Widersinnigkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Beweistheorie vertheidigen und dem rechtsgelehrten Richter die Fähigkeit oder, im ungegründeten Mißtrauen, die Unparteilichkeit, die zur Entscheidung über die Thatfrage erfordert werde, absprechen, werden sich nicht verhehlen dürfen, daß das Geschäft der Geschworenen sich auf den Beweis beschränke und daß es außerhalb der Grenzen ihres

*) S. unter andern v. Daniels Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens, Berlin 1849. S. 188, wo, mit Rücksicht auf die Fragestellung, gut zwischen dem, was auch bei der sog. Thatfrage dem Beweise und was dem rechtlichen Urtheile angehört, unterschieden wird.

Berufs liege, eine Rechtsentſcheidung zu treffen. Zu andern Ergebniſſen führt freilich die Anſicht einer durch die Jury vertretenen höchſten Volksgewalt, die ihren Willen und, da keine Rechenſchaft ſtattfindet, auch ihre mögliche Willkür im Gebiete der Rechtspflege geltend zu machen befugt ſei.*) Selbſt für das bürgerliche Verfahren darf man aus den Wirkungen, die dem Geſtändniſſe beigelegt werden, nicht zu viel ſchließen. Wenn es auch, namentlich in ſeiner frühern Bedeutung, als confessio in jure mehr auf das Rechtsverhältniß, als auf die Thatſachen bezogen werden mag, ſo ſind doch letztere jetzt der Hauptinhalt und aus den Thatſachen ergibt ſich erſt das Rechtsverhältniß, und es wird Niemand bezweifeln, daß Schuld und Eigenthum reine Rechtsverhältniſſe ſind, wozu ſich gewiſſe Thatſachen nur als Entſtehungsgründe verhalten können.**) Und gewiß, ſo wie, wenn rechtlich entſchieden iſt, daß dieſes beſtimmte Verbrechen, z. B. eine nur fahrläſſige Tödtung oder ein Mord vorhanden ſei, die Beſtimmung der Strafe meiſt weniger Schwierigkeit bietet, als eben jenes Urtheil, ſo iſt die Entſcheidung der Frage (man denke z. B. an den Bentink'ſchen Prozeß, an das Städel'ſche Teſtament), welches Rechtsverhältniß beſtehe, in der Regel die weit ſchwierigere als die, welche rechtliche Folgen an den Vorderſatz ſich knüpfen, daß alſo das Eigenthum dem eingeräumt werden müſſe, dem es zuſtehe.

---

*) Parteitendenzen, durch die das in ſeiner Idee ſo ſchöne Inſtitut herabgewürdigt wird, müſſen von der Wiſſenſchaft bei der Prüfung für die Anwendung unbeachtet bleiben. Aber, wo es Pflicht iſt, gegen Mißverſtändniß und Mißbrauch zu warnen, mag man auch ſolche mit ihren Ergebniſſen einer Erwähnung, die ſie nach ihrem Inhalt ſonſt nicht verdienen, würdigen. So lieſt man jetzt in einer zu Mannheim erſchienenen Anweiſung für die Geſchworenen von Brentano, dieſe hätten nicht nur über den Beweis der Thatſache und die Schuld, ſondern vornehmlich darüber ſich auszuſprechen, ob das Volk wolle, daß ein Angeklagter beſtraft werde oder nicht. Wie viel muß hier hinzugeſetzt und entfernt werden, um dem Satze die Wahrheit zuzugeſtehen, deren er fähig iſt!

**) v. Savigny a. a. O. S. 17. 86.

Digitized by Google

Jener Unterſchied tritt auch im römiſchen Rechte noch in anderer Weiſe hervor: in dem Civilprozeſſe behauptet der Kläger geradezu ein Recht und eine dieſem entſprechende Pflicht oder Verbindlichkeit des Gegners, z. B. daß er Eigenthümer ſei, daß der Andere etwas thun, leiſten, geben ſolle;*) worauf ſich die Formeln und die Erklärungen des Gegners beziehen: hier kommt (etwa von dem Falle der formula in factum concepta abgeſehen)**) die zu Grunde liegende Thatſache nicht unmittelbar zur Sprache, der Beklagte kann ſofort den Rechtsanſpruch zugeben. Anders bei der Criminal-Anklage; denn wenn es auch heißt, es ſei Jemand repetundarum oder majestatis reus accusatus, ſo wird doch die Anklage ex lege (z. B. Cornelia de sicariis, Julia de adulteriis) nicht in ſolcher abſtrakter Allgemeinheit aufgeſtellt und nicht eben ſo zugeſtanden, ſondern ſie geht auf beſtimmte Thatſachen. Das Geſetz ſtellt wenigſtens bei den Verbrechen, die ein judicium publicum begründen, nicht einen allgemeinen Begriff auf. Aber es nennt die Fälle und Handlungen, durch welche Jemand ſich der Uebertretung ſchuldig macht, die ſtrafbar iſt, wo dann allmälig durch die Juriſten noch andere nicht ausdrücklich benannte Fälle nach den Grundſätzen der Interpretation hinzugefügt werden; es heißt z. B.: dem Geſetze verfällt, wer das und das begeht (lege tenetur, qui etc.) oder: durch das Geſetz wird vorgeſehen, daß nicht Jemand — das oder das thue (lege cavetur, ne quis etc.), oder: die Strafe des Geſetzes hat verwirkt, wer ꝛc.

---

*) hunc hominem — fundum ex jure Quiritium meum esse — oder adversarium dare, facere etc. oportere. Gaii Comm. IV. § 39.

**) Gaii Comm. IV. § 43. Sed eas quidem formulas, in quibus de jure quaeritur, in jus conceptas vocamus, quales sunt, quibus intendimus nostrum esse aliquid ex jure Quiritium, aut nobis dare oportere — in quibus juris civilis intentio est. § 46. Ceteras vero in factum conceptas vocamus, in quibus nulla talis intentionis conceptio est: sed initio formulae nominato eo, quod factum est, adjiciuntur ea verba, per quae judici damnandi absolvendive potestas datur. Vergl. ferner § 47.

(poena legis tenetur, qui etc.).*) Der Ankläger muß auf bestimmte Thatsachen seine öffentliche Rechtsverfolgung gründen**) und auf diese bezieht sich die Freilassung des Angeklagten und dessen Geständniß, wenn er ein solches ablegt — nicht darauf, daß er das einräumt, was das Juristische an der Sache ist.

Eine Vergleichung mit den andern Formen des Beweises wird unsere Ansicht deutlicher machen. Auch bei diesem, so fern er ein gerichtlicher Eid ist, unterscheidet das frühere römische Recht, ob er in jure oder in judicio abgeleistet werde; die Richtung auf das Rechtsverhältniß ist die regelmäßige und gewöhnliche, obgleich mittelbar dadurch auch die Feststellung der zu Grunde liegenden Thatsachen erfolgt, wie auch unmittelbar die Thatsachen den Inhalt des Eides ausmachen können, wenn darauf die Fassung gerichtet war, die von demjenigen abhing, welcher dem Gegner den Eid antrug. Das Verhältniß ist hier ähnlich, wie bei der formula in jus oder in factum concepta.***) Mit der ganzen Auffassung des Eides in Civilsachen und der demselben beigelegten Wirkung, wonach die durch Vertrag und durch eine bindende Prozeßhandlung, welche sowohl die Natur der Litiscontestation, als des rechtskräftigen Urtheils hat,†) erfolgte Feststellung des Rechtsverhältnisses entscheidet, ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Thatsachen, steht in Verbindung die unserm Rechte fremde Bestimmung, daß diese Wirkung des Eides, wenn er abgeleistet worden ist, nicht durch die Behauptung und eine danach zu gestattende Beweisführung des falschen Eides entkräftet werden

---

*) L. 1—5. 7—12. D. ad legem Jul. de vi publica L. 1. 3. 4. D. ad leg. Cornel. de sicar. et venef. L. 1. D. de lege Pomp. de parric. L. 1. D. de lege Cornel. de falsis. L. 7. D. de lege Jul. repet. L. 1. D. ad legem Jul. peculatus. Vgl. meine Bemerkungen zu Rein's Crim.-R. der Römer in den kritischen Jahrbb. für deutsche R.-W. J. 1847. S. 691.

**) Geib Geschichte des röm. Criminalprozesses. S. 254, 265, 515.

***) v. Savigny a. a. O. S. 60 u. die vorige Note.

†) v. Savigny a. a. O. S. 65.

dürfte.*) Bekanntlich iſt dies bei uns anders, und zwar iſt es eine von der Strafgeſetzgebung ausgehende Beſtimmung, welche hier das bürgerliche Recht abändert.**) Eine ſolche Anwendung konnte begreiflicherweiſe im Criminal-Prozeſſe gar nicht vorkommen.***) Aber auch im bürgerlichen Rechtsverfahren kann jetzt der Eid nur über Thatſachen angetragen und angenommen oder zurückgeſchoben werden, und es iſt Pflicht des Richters, bei der Feſtſtellung der Eidesformel darauf zu ſehen, daß nicht über das Daſein eines Rechtsverhältniſſes geſchworen werde. Denn der Eid hat jetzt nur die Eigenſchaft und Wirkung eines Beweismittels.†) Ueberhaupt wird, unter dem Einfluſſe des canoniſchen Rechts, der Eid nicht mehr nach der blos formellen Seite, ſondern nach der materiellen als Gewiſſensſache gewürdigt.††) Und hierin liegt denn auch der Grund der Zuläſſigkeit der Vertretung des Gewiſſens durch Beweis und die Bedeutung derſelben.†††)

*) v. Savigny a. a. O. S. 67. Die einzige Ausnahme, welche das neueſte röm. Recht geſtattet, iſt die der L. 13. Cod. de reb. cred. et de jurej. (4. 1), wenn die Falſchheit des Eides ſich ergibt, durch den ein Anſpruch auf ein Legat oder Fideicommiß begründet worden iſt. Denn die L. 1 i. f. Cod. eod., welche auf eine größere Allgemeinheit der hier angedeuteten Ausnahme ſchließen läßt, iſt (wie Savigny a. a. O. Note u. erinnert) wohl interpolirt.

**) Peinl. G.-O. Art. 107.

***) Meine hiſtoriſch-praktiſchen Erörterungen aus dem Gebiete des ſtrafrechtlichen Verfahrens. S. 14.

†) v. Savigny a. a. O. S. 86. Es darf daher der Eid nicht zugeſchoben werden über das Daſein eines Eigenthums oder einer Schuld, ſondern nur über diejenigen Thatſachen, woraus das Eigenthum oder die Schuld angeblich entſtanden ſein ſoll. Der Grund dieſes wichtigen Satzes liegt darin, daß jedes Urtheil über das Daſein eines Rechtsverhältniſſes ſtets ein Stück Rechtstheorie mit in ſich ſchließt, die doch unmöglich als paſſender Gegenſtand eines Eides angeſehen werden kann.

††) Meine Abhandlungen über die Lehre vom Meineide im Archiv des Criminal-Rechts, J. 1834, S. 579, u. J. 1838, S. 296, und in der juriſtiſchen Wochenſchrift für die preußiſchen Staaten, J. 1840, S. 437.

†††) Meine Abhandlung über die Gewiſſensvertretung durch Beweis, in der juriſtiſchen Wochenſchrift für die preußiſchen Staaten, 1840, S. 533.

Nehmen wir ferner das Zeugniß. Daß dieses überhaupt nur im Beweisverfahren seine Stelle habe und, vorausgesetzt daß alle rechtlichen Erfordernisse vorhanden seien, einen Beweisgrund darbieten könne, ist unbestritten. Aber nicht minder auch, daß der Zeuge immer nur Thatsachen, und zwar solche bekunden könne, die er selbst sinnlich wahrgenommen oder beobachtet habe, und es steht ihm nicht zu, Rechtsverhältnisse zu erklären, ja nicht einmal an seine Aussage über die Thatsache Schlußfolgerungen anzuknüpfen, die ein Urtheil enthalten würden. Dies gilt auf gleiche Weise für das Zeugniß in Civil- und in Criminalsachen.*) Und auch hieraus läßt sich eine Lehre für die eigentliche Bestimmung der Geschwornen entnehmen, selbst wenn man die Ansicht nicht theilt, der zu folge ein Zusammenhang zwischen den altgermanischen Eideshelfern und den Geschwornen einerseits, so wie der Zeugen andrerseits, je nach der weitern geschichtlichen Bildung angenommen werden soll.**)

Endlich darf noch auf die Fassung des Beweisinterlocuts und auf die Beweisauflage überhaupt aufmerksam gemacht werden, und auf den Zusammenhang der hier zur Anwendung kommenden Grundsätze mit dem über die Beweislast. Keineswegs hat aber der Kläger, dessen Anspruch der Beklagte leugnet oder bestreitet, diesen als einen rechtlichen zu beweisen, sondern es liegt ihm ob, „den Grund seiner Klage und soviel davon verneint" darzuthun, und auch diese allgemeine Fassung, die stets auf die Thatsache zurückweiset, wird selten genügen und gebilligt werden können,***) vielmehr wird in der Regel das Beweisthema genau durch Angabe der einzelnen behaupteten und für die Entscheidung erheblicher Umstände bestimmt, die der Gegner in seiner Einlassung auf die Klage speciell ver-

*) Mein Lehrbuch des Criminal-Prozesses, §. 124.

**) Nachweisungen bei Mittermaier, deutsches Strafverfahren, Abth. I. § 17. II. §. 195. 196, zu dem jetzt die Schriften von Biener, Maurer, v. Daniels, Michelsen u. A. kommen.

***) Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses. 12. Ausg. § 180. 181. Linde, Lehrbuch des Civilprozesses. 6. Ausg. § 240. 241.

neinend beantwortet hatte. Und daſſelbe gilt für den Beklagten in Anſehung der eigentlichen ſelbſtſtändigen Einreden, für die Replik des Klägers ꝛc. Wenn nun hier überall das Faktiſche Gegenſtand des Beweiſes iſt, ſo wird auch im Strafprozeß die Sache ſich nicht anders verhalten. Von einer Beweisauflage kann nun zwar im eigentlichen Sinne die Rede nicht ſein: nicht im Unterſuchungsverfahren, wo es die Aufgabe des Gerichts iſt, die Wahrheit von Amtswegen zu ermitteln, weshalb auch theils das Geſtändniß überhaupt, theils und insbeſondere das beſchränkte oder ſog. qualificirte Geſtändniß anders behandelt wird, als dies im bürgerlichen Prozeſſe der Fall iſt;*) aber auch im Anklageverfahren, obgleich hier zwei Parteien einander gegenüberſtehen und jeder beſtimmte Pflichten obliegen, namentlich der öffentliche Ankläger ſeine den Angeklagten beſchwerende Angabe zu begründen und den erforderlichen Beweis zu führen hat, wird nicht ein weſentlicher Unterſchied hervortreten. Die Art und Weiſe der Benutzung der Beweismittel iſt zum Theil eine andere, aber die Grundſätze ſind die nehmlichen: ſo daß, indem hier überall nur Thatſachen in Betracht kommen, die Beſtimmungen des Civilprozeſſes über das Verhältniß von Beweis und indirektem und direktem Gegenbeweis, von der Verſäumniß peremtoriſcher Beweisvorſchriften und dem Deſertwerden des Beweiſes und was zufolge des Eventualprincips gefordert wird, keine Anwendung leiden.**) Aber auch, wo im Verfahren formell von einer Beweisauflage die Rede iſt, wie nach der Peinl. G.-O. Carls V. bei dem Falle der Nothwehr, auf die ſich der des Todtſchlags Angeſchuldigte beruft,***) oder bei der Anſchul-

*) Mein Lehrbuch des Criminal-Prozeſſes, § 105.

**) Mein angef. Lehrbuch, §. 6.

***) P. G.-O., Art. 141. „Das die notweer bewiſen ſoll werden.“ — „Item welcher ſich aber nach erfindung der thati eigner gethaner notweer berümbt, oder gebrauchen will, und der ankleger der nit geſtendig iſt, ſo legt das recht dem thäter auff, ſolche berümbte notweer, obgemelter maſſen, zu recht gnug zu beweiſen, beweiſt er die nicht, er wirt ſchuldig gehalten.“

digung der Kindestödtung,*) da muß dies durch das Princip des Strafprozesses näher bestimmt, und kann nicht (selbst nicht mit Berufung auf die nur scheinbar entgegenstehenden Aeußerungen des Gesetzes) angenommen werden, daß in Ermangelung des erforderlichen Beweises der hier so genannten Einrede dem Bekenntnisse eine für sich bestehende förmliche und unanfechtbare Wirksamkeit zuzuschreiben sei, wo jene Umstände, die der Einrede zu Grunde liegen, genau betrachtet, eben solche nur in entgegengesetzter Voraussetzung und Richtung sind, die zur thatsächlichen Begründung der Anklage oder Anschuldigung gehören.

Es ist schon vorhin angedeutet worden, daß die Verschiedenheit der rechtlichen Bedeutung und Wirkung des Bekenntnisses im Civil- und Criminal-Prozesse sich auch bei der, übrigens nicht unbestrittenen Frage über die Zulässigkeit und die Behandlung des Widerrufes zeige. Wäre das Geständniß immer nur nach seinem Inhalte der nicht blos formellen, sondern materiellen Wahrheit genommen, also auf die Thatsachen, die dem Rechte zu Grunde liegen, bezogen worden, so hätte überall ein Widerruf gestattet werden müssen, wo sich ein Irrthum oder die Unrichtigkeit des Eingestandenen darthun ließ. Dies ist nun, was zunächst das im Civilprozeß abgelegte Geständniß betrifft, nach der römischen Ansicht zwar nicht der Fall, aber eben so wenig ist ohne Ausnahme eine Unanfechtbarkeit vorhanden, indem, von dem Inhalte ganz abgesehen, förmliches Recht ebenso, wie durch ein rechtskräftiges Urtheil entstehen sollte, sondern dieses letztere, wird nur als Regel aufgestellt. Eine Ausnahme davon, wonach ein Beweis gegen das Geständniß möglich ist, kann endlich im Wege der Restitution stattfinden. Die Restitution ist aber bedingt durch den Nachweis eines Irrthums, und zwar eines faktischen, nicht

*) P. G.-O., Art. 131. — „wann on obbestimpte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynen solchen gedichten fürgeben ledigen" — „Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter ihrer angemasten unbeweisten frevenlichen entschuldigung bestehn bleiben wollt —" ꝛc.

eines Rechtsirrthums,*) welcher nicht auf grober Nachläſſigkeit beruhen darf.**) In dieſem Erforderniß der Wiedereinſetzung auf Grund eines Irrthums zeigt ſich recht eigentlich die formelle Natur des in jure erfolgten Geſtändniſſes; der Inhalt kommt für ſich ſo wenig in Betracht, daß der bloße Beweis des Gegentheils der eingeſtandenen Thatſache nicht hinreicht.***) Daß zuweilen auch ohne jene Vorausſetzungen eine Zurücknahme der Einräumung oder eine Verbeſſerung zuläſſig war, iſt hier nicht weiter auszuführen; nur ein Fall iſt hervorzuheben, und zwar nicht blos, weil er, wie man glauben ſollte, ein ſich von ſelbſt verſtehender iſt, ſondern weil auch bei dieſem Beſchränkungen eintreten. Es iſt der, wo die Unmöglichkeit deſſen ſich ergibt oder bewieſen wird, was eingeſtanden worden iſt.†)

---

*) L. 2. D. de confessis (42. 2) mit Cap. 3. X. de confessis (2. 18) u. C. 2 de restit. in VI. (1. 21).

**) L. 11. § 11. D. de interr. in jur. fac. (11. 1).

***) Cap. 3. X. de confessis (2. 18) mit L. 11. § 8. D. de interr. in jure fac. (11. 1) v. Savigny, a. a. O., S. 31. „Dieſer wichtige in unſern Rechtsquellen ausdrücklich anerkannte Satz iſt die nothwendige Folge davon, daß dem Geſtändniſſe ja auch ganz andere Abſichten, als die Anerkennung der Wahrheit, zum Grunde liegen können, unter andern die Abſicht zu ſchenken.“

†) L. 13. pr. D. de interr. in jure fac. (11. 1) „quia falsae confessiones convenire naturalibus deberent.“ L. 14. § 1. eod. In totum autem confessiones ita ratae sunt, si id, quod in confessionem venit, et jus et naturam recipere potest. Vgl. L. 16. D. eod. v. Savigny a. a. O. S. 34. fügt hinzu: „Daher iſt es unnöthig, wenn Manche behaupten, der Beweis der Unmöglichkeit ſei ſtets hinreichend, und mache den Beweis des Irrthums unnöthig. Wenn alſo Jemand eine von ihm perſönlich begangene That eingeſteht, ſo iſt zum Widerruf nicht hinreichend, daß er das Alibi beweiſt. Denn aus dem Alibi folgt allerdings, daß er die That nicht begangen haben kann, alſo auch nicht begangen hat; es folgt aber nicht, daß er im Irrthume war, als er das Geſtändniß der That ablegte. Ja ſogar wird gerade in dieſem Falle der Irrthum höchſt unwahrſcheinlich, vielleicht nur unter den abenteuerlichſten Vorausſetzungen möglich ſein.“ Dieſe Bemerkung mag, nur nicht unbedingt für Privatdelikte, und wo überhaupt wegen Verbrechen eine von der Criminal-Unterſuchung geſonderte Verfolgung des Entſchädigungspunktes ſtattfindet, zugegeben wer-

Digitized by Google

Nach der Strenge der römiſchen Auffaſſung genügt nicht die faktiſche Unmöglichkeit, es muß „das Eingeſtandene in Folge von Rechtsregeln als unmöglich erkannt werden" — nur dann bedarf es keiner Reſtitution, und das Geſtändniß iſt wirkungslos. Die Unmöglichkeit, und ſomit die Unwahrheit der Thatſache, bietet nur eine Grundlage dar für den in den andern Fällen ſtets nöthigen Beweis des Irrthums bei dem fraglichen Geſtändniß. Sie ſelbſt aber beweiſet noch nicht dieſen Irrthum, „weil das Unmögliche, eben ſo gut als das blos Unwahre, mit Bewußtſein der Unwahrheit, folglich ohne Irrthum eingeſtanden ſein kann."

Der Widerruf im ſtrafrechtlichen Verfahren iſt aber weder durch eine Reſtitution bedingt, noch wird etwa als Grund einer ſolchen, oder deſſen was ihr in der Wirkung gleichgeachtet werden möchte, der Nachweis eines Irrthums verlangt: nur wird ein ſolcher, wo er möglich iſt, am eheſten wirkſam ſein, um die Behauptung des Widerrufs, oder die Vorlegung der Unrichtigkeit des früheren Geſtändniſſes zu unterſtützen. Der wichtigſte Unterſchied liegt ſchon darin, daß das Geſtändniß ſelbſt, wenn es allein und ohne weitere Begründung vorliegt, nicht eine ſolche förmliche Wahrheit macht, die der unterſuchende und der urtheilende Richter als genügend zur Verurtheilung betrachten dürfte; es iſt, wenigſtens im bisherigen Unterſuchungs-Prozeß, ſtets eine

---

den. Nicht ſo für das ſtrafrechtliche Verfahren, wo, bei der Forderung der Wahrheit, gerade genug vorliegt, wenn „aus dem Alibi folgt, daß er die That nicht begangen haben kann, alſo auch nicht begangen hat." Uebrigens iſt im Vorbeigehen zu erinnern, daß jene Folgerung nur dann aus dem Alibi zu ziehen, und dieſes nur dann gegen ein Geſtändniß oder ſonſtige Beſchuldigung wirkſam ſei, wenn die Rede iſt von einer verbrecheriſchen Handlung, welche die zeitige und räumliche Gegenwart an dem beſtimmten Orte, wo die That geſchah, erfordert, was z. B. nicht auf den ſog. intellektuellen Urheber geht, und auch in vielen andern Fällen, wie in dem ſo eben angegebenen Beiſpiele, dahin näher zu beſtimmen iſt, daß die Beſchuldigung gerade auf dieſe Art der Mitwirkung, z. B. die Anſtiftung mittelſt Rede oder Schrift, nicht aber auf die wirklich verübten Verbrechen gehe, über welche die Criminal-Unterſuchung ſtattfindet.

weitere Beweisaufnahme da nothwendig, wo es sich nicht um Angaben handelt, die lediglich das Innere, z. B. des Entschlusses, der Absicht des Handelnden betreffen. Wo eine noch weitere Bestätigung der Richtigkeit der angegebenen Thatsachen möglich ist, da muß auch diese pflichtmäßig durch sorgfältige Benutzung aller im gegebenen Fall sich darbietenden Mittel zu bewirken gesucht werden.*) Man wird zwar nicht behaupten dürfen, daß ein an sich giltiges und glaubwürdiges Geständniß durch den Mangel der erwarteten Bestätigung unter allen Umständen seine Beweiskraft verliere; es wird von der besondern Beschaffenheit des Falles abhängen, wie viel Gewicht jener Angabe beizumessen sei: aber wenn der Mangel der Bestätigung seinen Erklärungsgrund in der Beschaffenheit des Inhalts des Bekenntnisses hat, wenn dieses vollends als unrichtig, ja unmöglich erscheint, so wird dem Geständniß alle und jede Beweiskraft abgesprochen werden müssen. Also das Geständniß für sich ist zum Beweise nicht leicht hinreichend; der Widerruf für sich zwar eben so wenig zur Entkräftung eines giltigen Geständnisses, denn es kann ja auf dieser Seite die Unwahrheit und das Leugnen oder Lügen sein: allein er muß doch immer gehört werden, wenngleich die psychologischen Gründe, die im Allgemeinen für die Annahme der Richtigkeit eines Schuldbekenntnisses sprechen, gegen den Widerruf, der durch nichts unterstützt ist, geltend gemacht werden können. Vielmehr muß Alles, was der Angeschuldigte überhaupt ausgesagt hat und was er über sein Verhältniß zu dem Gegenstande der Untersuchung auszusagen vermag, in seinem Zusammenhang gewürdigt werden, und dies gilt nicht nur von dem Geständnisse und dem Widerrufe, sondern auch von mehreren, unter einander nicht übereinstimmenden Geständnissen, die schon dadurch — auch ohne einander geradezu zu widersprechen — an Glaubwürdigkeit verlieren; es bleibt hier näher zu erwägen, ob überhaupt etwas, und wie viel demnach als eingestanden anzunehmen sei: dann ist weiter bei der Pflicht, die Wahrheit von Amts-

*) Meine Abhandlung im Archiv des Crim.-R., J. 1834. S. 95.

wegen zu ermitteln, darauf zu ſehen, welches die Ergebniſſe der andern benutzten Kenntnißquellen ſeien, insbeſondere die durch das Bekenntniß und die angegebene Thatſache eröffnet worden ſind, da ſowohl dieſes, als der Widerruf durch ſolche mehr begründet, unterſtützt, und ſo viel als möglich controlirt werden ſollen.*) Von einer Annahme des Geſtändniſſes, ohne weiteres Verfahren, um daſſelbe zu beſtätigen oder um, ſelbſt von dieſem abgeſehen, den Angeſchuldigten zu überführen, wie bei dem „Schuldig Plaidiren" des engliſchen Rechts, wird nachher die Rede ſein.

Man darf übrigens nicht annehmen, daß jedes Bekenntniß in jure hingereicht habe, um ein Urtheil entbehrlich zu machen, oder ſpäter, und noch jetzt, um eine Verurtheilung zu begründen. Der Inhalt mußte ein beſtimmter ſein, wie dies in der Regel ſchon durch die Klage bedingt war, urſprünglich wohl eine beſtimmte Geldſumme — alſo überhaupt eine Beſchränkung auf eine perſönliche Verpflichtung — ſpäter wurde, auch wenn der Gegenſtand ein anderer war, doch die confessio, wie die condemnatio auf eine gewiſſe Summe Geldes zurückgeführt.**) Nachher ging man zwar weiter: die Wirkung des Geſtändniſſes fand auch ſtatt bei einer vollſtändigen Einräumung der nicht auf eine certa pecunia gerichteten Klage, es war dann nur noch ein Verfahren nöthig, um dem Gegenſtande der Klage nach eine Summe zu beſtimmen (judicium,

*) Mein Lehrbuch des Criminal-Prozeſſes § 103. 104 ꝛc. Auch hier gilt, was Hadrian in dem Reſcripte ſagt, das in L. 3. § 2. D. de Testib. (22. 5) mitgetheilt wird: „Hoc ergo solum tibi rescribere possum summatim, non ubique ad unam probationis speciem cognitionem statim allegari debere, sed ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opineris."

**) Gaii Comm. IV. § 48. L. 6. pr. D. de confessis (42.2). „Certum confessus pro judicato erit: incertum non erit." §. 1. „Si quis incertum confiteatur, vel corpus sit confessus, Stichum vel fundum dare se oportere: urgeri debet, ut certum confiteatur, item is, qui rem confessus est, ut certam quantitatem fateatur." Bethmann-Hollweg, Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozeſſes. S. 264.

nicht rei judicandae, ſondern rei aestimandae causa).*) Das Bekenntniß bindet den Verklagten für den jetzt nicht weiter in Betracht kommenden Grund der Klage, den der Richter nicht mehr zu unterſuchen braucht, und es bedarf nur der Schätzung,**) ſo fern nicht ſchon für dieſe eine Uebereinſtimmung waltete. Denn alsdann bedarf es gar keines judicium mehr.***) Die in den Quellen, vornehmlich aus der Lex Aquilia erwähnten Beiſpiele,†) (weil hier lis inficiando crescit in duplum, das Geſtändniß aber die Verurtheilung auf das Einfache richtete, nun aber auch nicht mehr zurückgenommen

*) L. 25. § 2. D. ad leg. Aquil. (9. 2). Notandum quod in hac actione, quae adversus confitentem datur, judex non rei judicandae, sed aestimandae datur, nam nullae sunt partes judicandi in confitentes.

**) S. die vorhergehende Note. Die Erklärung liegt in der Natur der actio confessoria. Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 267.

***) L. 20. D. ad leg. Aquil. „Puta enim, quod qui convenitur, fateatur se occidisse, et paratus sit aestimationem solvere, et adversarius magni litem aestimat.“ Vgl. L. 3. 5. D. de confessis.

†) S. die vorige Note. Schon oben iſt auf die hier eintretende Beſchränkung aufmerkſam gemacht, wonach die Unwahrheit und die phyſiſche oder rechtliche Unmöglichkeit vom Richter nicht als Inhalt eines giltigen Geſtändniſſes, ſo wenig ein Urtheil Unmögliches mit Erfolg ausſprechen kann, behandelt werden kann. L. 23. § 11. D. ad leg. Aquil. „Si quis hominem vivum falso confiteatur occidisse et postea paratus sit ostendere, hominem vivum esse, Julianus scribit, cessare Aquiliam, quamvis confessus sit, se occidisse. hoc enim solum remittere actori confessoriam actionem, ne necesse habeat docere eum occidisse. ceterum occisum esse hominem a quocunque oportet.“ L. 24. „Hoc apertius est, circa vulneratum hominem: nam si confessus sit, se vulnerasse, nec sit vulneratus, aestimationem cuius vulneris faciemus? vel ad quod tempus recurremus?“ L. 25. pr. „Proinde si occisus quidem non sit, mortuus autem sit, magis est, ut non teneatur in mortuo, licet fassus sit.“ S. auch L. 4. D. eod. „Si is, cum quo lege Aquilia agitur, confessus est, servum occidisse, licet non occiderit, si tamen occisus sit homo, ex confesso tenetur.“*) Alles nur in Betreff des privatrechtlichen Geſichtspunktes.

*) Vgl. L. 3. pr. § 1. D. quae sent. sine appell. (49. 8)

werden konnte,)*) bieten für unsere Betrachtung noch das beson-
dere Interesse, daß hier ein Delikt, und zwar ein solches in
Frage steht, wegen dessen bei uns überall ein strafrechtliches
Verfahren Platz greift. Es wird aber gerade hier eine faktische
Grundlage gefordert, die wahr sein muß, wenngleich dann
noch ein erheblicher Unterschied gegenüber dem Criminalgeständ-
nisse sich zeigt. Ist nämlich in dem Falle, den wir betrachten,
die Thatsache richtig, (z. B. daß der Sclave getödtet
worden sei), so kann durch ein Geständniß der in Anspruch
Genommene die rechtliche Verpflichtung übernehmen, den Werth
zu bezahlen — es kommt nicht darauf an, daß er den Sclaven
getödtet habe, wenn nur überhaupt feststeht, daß derselbe ums
Leben gebracht worden sei (ceterum occisum esse hominem a
quocunque oportet); ist sie falsch, so kann der Verklagte, ob-
schon er gestanden hatte, beweisen, daß der angeblich Getödtete
am Leben sei, und ist dann nicht verpflichtet. Man kann dies
auf das Strafrecht so übertragen, daß zunächst, als Voraus-
setzung der Rechenschaft, die von einer Person gefordert wird,
außer Zweifel sein müsse, es sei überhaupt die fragliche That
vorhanden, es liege ein Verbrechen vor, der sog. objektive That-
bestand und was die ältern Praktiker so bezeichneten, constare
debet de delicto, wiewohl dies noch eine andere weitere Bedeutung
hat. Damit jedoch kann man sich nicht begnügen: so wie ohne
jene Voraussetzung ein einfaches Geständniß nicht hinreichen
würde, welches nicht nur die Thäterschaft des Aussagenden,
sondern auch den Umstand (für welchen sonst kein Beweis vor-
läge) bekunden sollte, es sei überhaupt ein Verbrechen verübt,
so ist es auch nicht genug, daß sich Jemand zu einer Begeben-
heit, die vorhanden ist, als Urheber bekennt, möge sie an sich
das Dasein eines Verbrechens enthalten, oder erst dadurch,
daß sie von einer bestimmten Person, die sie auf sich nimmt,
herbeigeführt wurde, in der Eigenschaft eines Verbrechens er-
scheinen. Es muß also nicht nur auch hier ein certum da sein,

*) Meine Betrachtung in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechts-
wissenschaft, J. 1843, S. 105, 74.

auf welches ſich das Geſtändniß bezieht, das aber anders als im Civilprozeſſe beſtimmt wird, ſondern auch eine wahre Grundlage, und dann muß das Verhältniß des Geſtehenden zu dieſer, zu der That, dadurch auf rechtlich giltige Weiſe beſtimmt werden, daß es ſeine Handlung ſei. Nur er, der Thäter, der Handelnde ſelbſt hat ſie zu verantworten und kann dafür in Anſpruch genommen werden. An dieſen weſentlichen Erforderniſſen ändert es nichts, daß bei dem Beginn einer Unterſuchung nicht ſelten die Begebenheit oder That noch nicht feſtſteht, daß das Daſein einer verbrecheriſchen Handlung erſt nur wahrſcheinlich iſt, daß ein Geſtändniß, z. B. bei einer Selbſtanzeige oder bei Gelegenheit der Unterſuchung über eine andere Anſchuldigung, der weitern Erörterung über den Thatbeſtand vorausgeht, ja daß dieſes ſelbſt oft erſt die Möglichkeit und die Veranlaſſung gewährt, die ſtets unerläßliche Nachforſchung über das Daſein des objektiven Thatbeſtandes anzuſtellen. Das weitere Verfahren, ſei es in der Special-Unterſuchung und der Verſetzung einer beſtimmten Perſon wegen dieſes Verbrechens in den Stand der Anſchuldigung, oder im Anklageprozeß, indem gegen jenen eine Anklage erhoben wird, hat nothwendig eine faktiſche Vorausſetzung, in dem nicht mehr blos muthmaaßlichen Daſein eines Verbrechens — welche eben durch die beiden Strafprozeßformen gemeinſchaftliche Voruntersuchung zu begründen iſt. Für dieſe letztere, deren Ergebniſſe zuſammengefaßt werden, iſt es einerlei, und macht wenigſtens keinen praktiſchen Unterſchied, ob auf den Grund vorhandener Beweiſe, des objektiven Thatbeſtandes, ein Geſtändniß erfolge, — das auch bei dem Daſein ſonſtiger Ueberführungsbeweiſe entbehrt werden kann, oder ob, nach dem Geſtändniſſe, die Ermittelungen ſtattfinden, welche theils zur Begründung und Prüfung der Richtigkeit deſſelben dienen, theils auch unabhängig hiervon nothwendig ſind.

Wenn in dem Bisherigen auf das Geſtändniß in dem bürgerlichen Rechtsſtreite mehr Rückſicht genommen iſt, als es ſonſt wohl zum Zweck einer criminalrechtlichen Abhandlung geſchieht, ſo hoffe ich, ſoll der Verlauf der Betrachtung dieſes

rechtfertigen. Durch die Hervorhebung der Unterschiede, so wie der sich darbietenden Vergleichungspunkte, werden sich theils einige praktische Ergebnisse, theils bestimmtere Anschauungen gewinnen lassen.

Haben wir nun durch die Betrachtung des Gegensatzes die Bedeutung und den Inhalt des Geständnisses im Strafprozesse kennen gelernt, und dargethan, daß es hier nicht auf eine dadurch allein festzustellende förmliche Wahrheit ankomme, sondern auf die Wahrheit und Richtigkeit selbst, so daß nicht das Geständniß jene verbürgt, oder, welches ihr Inhalt sei, als gleichgiltig erscheinen lasse, vielmehr umgekehrt die Wahrheit erst dem Bekenntniß seinen Werth und seine Giltigkeit verleihe, so ist ferner zu untersuchen, welche Stellung dasselbe in den verschiedenen Formen des Verfahrens einnehme und, was damit zusammenhängt, ob nach der einen oder andern Form des Prozesses, demselben ein so besonderes Gewicht zugeschrieben werde, daß man es als einen Gegenstand des Bestrebens des Richters betrachte, ein solches wo möglich zu erlangen. Wir können schon jetzt bemerken, unter Berufung auf das, was unsere Wissenschaft lehrt, was in allen Gesetzgebungen sich findet und was die Erfahrung in der Anwendung bestätigt, daß, ohne Unterschied des Untersuchungs- und des Anklage-Verfahrens, überall dem (mit allen Erfordernissen der Glaubwürdigkeit versehenen) Geständnisse ein großer Werth beigelegt werde, aber nicht ein so unbedingter, daß es als die unerläßliche Voraussetzung einer Verurtheilung gilt, da auch ohne solches auf den Grund eines vollständigen Ueberführungsbeweises die Verurtheilung stattfinden kann. Die Gesetze fordern mit Recht nicht nothwendig ein Geständniß, was nur die Folge haben würde, daß — bei dem Wegfallen jedes Zwanges, wie ihn die frühere Zeit kannte, — der, welcher hartnäckig die Wahrheit leugnete, das Geständniß zurückhielte, der Strafe entginge, welche nur den Geständigen träfe, dessen Reue und bessere Beweggründe ihn in eine schlimmere Lage versetzten, als den Andern, ja sie legen, wie bisher ausgeführt worden, dem bloßen Geständnisse, vollends wenn es nicht in der Angabe der hier in Betracht

kommenden Thatſache beſtünde, gar nicht die Wirkung bei, die ſonſt ein vollſtändig gebrauchtes ordentliches Beweismittel hat. Sie erkennen auch, und mit Recht, eine Ueberführung an, und die Möglichkeit der Verurtheilung eines Leugnenden, wobei hier nicht weiter gehandelt werden ſoll von der Frage über die Statthaftigkeit des Indicienbeweiſes, und ob auf Grund deſſelben die ordentliche, oder eine geringere, ſog. außerordentliche Beſtrafung gerechtfertigt ſei,*) ſo wie von der Entſcheidung durch Geſchworne, bei welcher, da eine Rechtfertigung durch Gründe und Vergleichung der Ergebniſſe des Verfahrens mit objektiven Beſtimmungen über den Beweis nicht ſtattfindet, formell der Unterſchied der Beweismittel und Gründe nicht hervortritt, und auch das Geſtändniß, wenn ein ſolches abgelegt iſt, ſo wenig unmittelbar in Betracht kommt, daß ſogar ohnerachtet deſſelben und gegen daſſelbe eine Freiſprechung erfolgen kann, was zwar zuweilen auffällig erſcheint, indeß in dem Weſen der ganzen Einrichtung ſeine Erklärung findet. Unſere Geſetze verlangen hinſichtlich der Schuld und Betheiligung — Geſtändniß oder Ueberführung, nicht Geſtändniß und Ueberführung, obgleich es ſtets wünſchenswerth iſt, daß beide zugleich vorhanden ſeien, und gewiß zur Beruhigung des Richters dienen wird. Mehr fordern weder das gemeine Recht und der Gerichtsgebrauch, noch die bisherigen Landesgeſetzgebungen. So wie eine gewiſſenhafte Unterſuchung ſich nicht durch ein bloßes Schuldbekenntniß befriedigt findet, und deſſen Daſein nicht als eine Rechtfertigung bei der Unterlaſſung des auf die Wahrheit zu richtenden Verfahrens gelten darf, ſo wird auch bei ſonſtigem Beweiſe es immer wichtig ſein, ein hinzutretendes Bekenntniß zu erlangen. Nur darf dieſes nicht für ſo unentbehrlich gehalten werden, daß man es als eine Aufgabe des Richters betrachtete, auf deſſen Herbeiführung ein ſolches

*) Vgl. meine Betrachtungen in den kritiſchen Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft, J. 1845, S. 961, u. J. 1848, S. 897, und daſelbſt weitere Nachweiſungen, und meine Abhandlungen in der Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. S. 173, III. S. 1.

Beſtreben zu richten, welches im Widerſpruch ſtände mit dem Princip, auf dem allein der Werth und die ſittliche wie pſychologiſche Bedeutung des Geſtändniſſes beruht — der ſubjektiven Freiheit. So hatte man allerdings das Verhältniß nicht zu allen Zeiten aufgefaßt. Um nur eines zu erwähnen, die der P. G.-O. vorausgehende Bamberger H.-G.-O. fordert zu der Ueberweiſung das Geſtändniß ſo unbedingt, daß ſie auch hier den Zwang zur Erlangung eines ſolchen anordnet,*) während die P. G.-O. nur in dem Falle nicht vollſtändiger Ueberweiſung, bei ſolchen Anzeigen, denen ſie die Wirkung eines ſog. halben Beweiſes beilegt, den Zwang für gerechtfertigt erklärt, um das Geſtändniß herbeizuführen,**) nicht ohne genaue Angabe der Vorausſetzungen der Glaubwürdigkeit, die nur dem in der Urgicht enthaltenen und durch die als wahr gefundenen Angaben beſtätigten Bekenntniß zukommen ſollte.***) Für die Anwendung hat man ſich dann ſpäter zwiſchen zwei Extremen bewegt, dem einen, das Bekenntniß als nothwendig zu fordern und darauf hinzuwirken, dem andern, auf eine oft nicht einmal vollſtändige Ueberführung eine Verurtheilung zu gründen. Die Mitte hält der Grundſatz, eines oder das andere — immer unter der Bedingung des Daſeins aller der Erforderniſſe, welche die Beweiskraft verbürgen — für genügend anzunehmen, — wenn man nicht etwa das faktiſch häufig vorkommende Zuſammentreffen beider zu einer rechtlichen Nothwendigkeit machen wollte, und demnach nicht nur eine Bemühung dieſes zu erreichen, gutheißen, ſondern auch erſt von deren mitſprechendem Erfolge die Verurtheilung von Rechtswegen abhängen laſſen zu müſſen glaubte.

---

*) Bamb. u. Brand. H.-G.-O. Art. 80. Vgl. meine Abhandlung: „Beitrag zur Berichtigung einiger Mißverſtändniſſe, welche bei den Verhandlungen über die Strafprozeßreform vorzukommen pflegen", in der Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. S. 173, 191. Not. 22.

**) P. G.-O. Art. 69. (Projekt I. Art. 71.), meine in der vorigen Note angef. Abhandlung a. a. O. Not. 23.

***) Vgl. meine Abh. im Archiv. d. Crim.-R., J. 1834, S. 95.

Wird nun gewöhnlich, beſonders in der neuern Zeit, behauptet, daß dem Unterſuchungsprozeſſe ein Streben auf Erlangung eines Bekenntniſſes vorzugsweiſe angehöre, und zwar nicht blos zufolge einer Ausartung, die bei der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens leichter möglich war, ſondern als durch deſſen Princip bedingt, während dieſes bei dem Anklageprozeſſe ſich anders verhalte, ſo kann dies nur unter mehrfachen Einſchränkungen als richtig zugegeben werden. Was geſchichtlich über den Zwang zum Geſtändniſſe (durch Folter, Marter, quaestio) bekannt iſt, bezieht ſich gerade auf den accuſatoriſchen Prozeß, ſowohl den römiſchen, als auch der P. G.-O., welche zwar neben der Anklage im engern Sinne auch das Klagen von Amtswegen kennt, aber jene Form noch als die gewöhnlichere aufſtellt. *) Das iſt richtig, daß in dem Verfahren, deſſen Princip überhaupt die Ausmittelung der Wahrheit durch das Unterſuchungsgericht ſelbſt iſt, eine Richtung auf das Bekenntniß näher liegt, als bei dem Accuſations-Prozeſſe, wo der Ankläger, der nicht gerade darauf rechnen darf, daß ihm ſein Gegner durch ein Geſtändniß die Durchführung der Anklage erleichtern werde, verpflichtet iſt, den Beweis ſeiner Anſchuldigung zu liefern. So wie jedoch dort das Bekenntniß nicht als ein durchaus weſentliches Erforderniß gilt, ſo iſt es hier nicht ausgeſchloſſen, daß auf deſſen Erlangung — und in früheren Zeiten ſelbſt mittelſt Zwanges, hingearbeitet werde. Ja bei dem Anklageverfahren, welches eine Einlaſſung des Angeklagten (eine Art Litiscontestation) vorausſetzt, iſt von dem Geſtändniſſe in mehr formellem Sinne ſo entſchieden die Rede, daß auch ein ſolches von Seiten des Anklägers in Beziehung auf die Einreden des Gegners erwähnt wird. **) Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß in der Anwendung bei dem Unterſuchungsprozeſſe weit mehr, als es in deſſen Princip liegt, ein Streben des Inquirenten ſichtbar iſt, den Ange-

*) S. überhaupt Biener, Geſchichte des Inquiſitionsprozeſſes. Leipzig 1827.

) P. G.-O. Art. 141. ſ. oben S. 115. Note *)

ſchuldigten zu einem Geſtändniſſe zu bewegen: dies könnte gerechtfertigt erſcheinen, wo die Umſtände, die Ergebniſſe der bisher benutzten Kenntnißquellen der gegründeten Annahme Raum geben, der Angeſchuldigte habe etwas zu geſtehen und halte nur wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen mit der Wahrheit zurück,*) und ſofern dann die Einwirkung des (wie zu verlangen gerechten und humanen) Unterſuchungsrichters eine würdige, ſittliche und innerhalb der Grenzen des Rechtes und Geſetzes ſich haltende, jeden unerlaubten Zwang, jede Drohung, jedes nicht in ſeiner Macht ſtehende Verſprechen, kurz jede verwerfliche Handlungsweiſe verſchmähende war. Man wird ferner einräumen müſſen, daß, ohnerachtet die Folter aufgehoben war, und demgemäß überall jeder Zwang zur Erpreſſung eines Geſtändniſſes unterſagt wurde, dennoch traditionell ſich in der Praxis das Beſtreben erhalten konnte, insbeſondere gegenüber verſchmitzten und hartnäckig leugnenden, ſchwer bezüchtigten Angeſchuldigten, alle, nur nicht geradezu verbotene, Mittel anzuwenden, um einen ſolchen bereits als ſchuldig Erachteten (gewiß aber oft mit Unrecht) in das Gewebe ſeiner Lügen zu verwickeln und ihn durch geiſtiges Uebergewicht und logiſche Nöthigung zu einem Bekenntniſſe zu bringen.**) Begünſtigt wurde dies durch das Syſtem der Ungehorſamsſtrafen, die unter andern auch wegen offenbarer Lügen eintreten konnten, wo dann deren Anwendung auch auf Fälle des Leugnens nicht fern lag. Und ſo ſehr dieſe Maßregeln, als Strafen, die ſich auf ein erkanntes begangenes Unrecht beziehen ſollten, ſich im Begriffe, den Vorausſetzungen und dem Zweck von den Zwangsmitteln zur Erpreſſung eines Geſtändniſſes unterſcheiden,***) ſo war doch zu beſorgen — und die Erfahrung hat dies beſtätigt, daß ſie, ohnerachtet der auf Verhütung des Mißbrauchs berechneten geſetzlichen Vorſchriften, zu einer

*) L. 1. § 1. D. de quaestion. L. 16. Cod. de poenis. Meine Beiträge zur Strafprozeßgeſetzgebung, S. 179.

**) Vgl. Martin, Lehrbuch des Criminal-Prozeſſes, § 60.

***) Mein Lehrbuch des Crim.-Prozeſſes, § 122.

Art Folter werden könnten, weshalb längſt die Stimmen Derer ſich gegen dieſelben erklärt hatten, welchen die Einführung eines zeitgemäßen gerechten Verfahrens am Herzen lag.*) Nur möge man nicht den Mißbrauch, der von Einzelnen gemacht worden, dem bisherigen Verfahren allein zur Laſt legen, und nicht vergeſſen, daß in der dem öffentlichen Anklageprozeſſe vorausgehenden Voruntersuchung dieſe und andere Mißbräuche ebenſogut möglich, ja daß ſie, namentlich in dem franzöſiſchen Verfahren, nicht ſelten ſind, und dadurch noch nicht alle Bedenken beſeitigt werden, daß in der nachfolgenden öffentlichen Verhandlung — was allerdings ein unleugbarer Vortheil iſt — die Gelegenheit beſſer als mittelſt der formellen Vertheidigung im Unterſuchungsprozeſſe gegeben wird, ſolche Mißbräuche zur Kenntniß des urtheilenden Gerichts zu bringen und ihre ſchädlichen Wirkungen zu entfernen. Iſt es nun aber unbeſtritten, daß der Anklageprozeß unſerer Zeit, und auf den Grund einer nothwendigen geſchichtlichen Entwickelung, eben auf dem Unterſuchungsprincip beruhe und nicht mit einem privatrechtlichen Streite verglichen werden kann, daß das jetzige Anklagen „von Amtswegen" erfolgt, ſo wird auch ein ſo großer Unterſchied in Betreff der Richtung auf ein Geſtändniß nicht angenommen werden dürfen, wenngleich ein Unterſchied überhaupt ſtattfindet. Bei weitem größer iſt derjenige, der durch die Einrichtungen entweder einer richterlichen Entſcheidung der Beweisfragen nach geſetzlichen Vorſchriften, oder des Geſchwornengerichts bedingt wird. Denn bei letzterm wird nicht ſelten auf das wirklich vorhandene Geſtändniß weniger geachtet und insbeſondere, auch ohne ein ſolches, leichter ein Ueberführungsbeweis angenommen werden, namentlich auf Anzeigen, wobei hier nicht nochmals auf die Erörterung der Frage eingegangen werden ſoll: ob alle die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, welche

*) Vgl. meine Abh. im Archiv des Crim.-R. 1847, S. 125, und meine hiſtor.-prakt. Erörterungen, S. 209. Gerau über die Bedeutung des Geſtändniſſes im Allgemeinen, wie des außergerichtlichen im Strafverfahren, in der Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. S. 261. 281.

in ſolchen Fällen entgegentreten, dadurch auf eine befriedigende und das Rechtsbewußtſein beruhigende Weiſe gelöſet werden, daß eine, oft wie ein Machtſpruch erſcheinende, unanfechtbare Erklärung von Perſonen, die als ſolche des Rechts unkundig ſind, ohne Angabe von Gründen erfolgt, die dem Richter die Pflicht auferlegt, mit Verzichtleiſtung auf ſein eigenes Urtheil über die dem Geſetze unterzuſtellenden Ergebniſſe des Verfahrens die rechtlichen Folgen auszuſprechen.

Indeß, wir verlaſſen dieſe Betrachtung. Es iſt allgemein anerkannt, daß das, was man ſo eigentlich ein Streben, das Geſtändniß herbeizuführen, nennt, in jedem Verfahren zu mißbilligen ſei, und daß bei dem Verhalten des Unterſuchungsrichters gegenüber dem Angeſchuldigten eine Grenze zu beobachten ſei, die ſich allerdings am wenigſten durch geſetzliche Vorſchriften beſtimmen läßt. Aber ſoll man deshalb zu dem andern Extrem übergehen, auf das Bekenntniß, wenn es nicht ganz unaufgefordert abgelegt wird, verzichten, und jede Frage, die ſich auf das Verhältniß des Angeſchuldigten zu der That bezieht, welche Gegenſtand des Verfahrens iſt, für unſtatthaft erklären?

Keine Geſetzgebung iſt ſo weit gegangen; aber wenn man gewiſſen Schriftſtellern und der Stimme Derer vertrauen dürfte, welche ſich für berechtigt halten, über die Verbeſſerungen des Verfahrens zu ſprechen, ſo ſollte man meinen, es wäre ein Unrecht, dem Angeklagten auch nur entfernt zuzumuthen oder von ihm zu erwarten, daß er, ſeiner Schuld bewußt, über dieſelbe ſich erkläre!

Auf die Bedeutung des Geſtändniſſes, ſowohl nach der Seite der Subjektivität und des Gewiſſens des Schuldigen, als derjenigen der Objektivität für die Grundlagen des Urtheils iſt bereits aufmerkſam gemacht worden. Hier ſoll nur noch das Moment berückſichtigt werden, auf das es beſonders ankommt, und in Betreff deſſen, wie ich glaube, eine, freilich nur formelle Uebereinſtimmung unter den Vertheidigern der verſchiedenen Anſichten ſtattfindet. Es iſt das der Freiheit. Nur ein freies Bekenntniß hat Werth und Beweiskraft, und auch

letztre nur in Verbindung aller sonstigen im Begriffe liegenden und durch die Gesetze anerkannten Erfordernisse. Die Freiheit des Individuums, und zwar nicht blos die persönliche im engern Sinne, verlangt ihr Recht; es ist ein nothwendiger Fortschritt, daß dieses, längst zum Bewußtsein gekommen, nunmehr auch zur Wirklichkeit werde. Man hält es für gerechtfertigt, den in Untersuchung zu Versetzenden, oft nur erst Verdächtigen, über dessen Schuld erst entschieden werden soll, vorläufig in Haft zu halten und seiner Freiheit zu berauben — allerdings nicht anders, als unter sichernden Formen und bei dem Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen. Und gewiß, wie hoch auch diese — der Nothwendigkeit vorübergehend*) geopferte Freiheit anzuschlagen sei: sie ist eine untergeordnete gegen jene des Willens und Bewußtseins, von der wir in Beziehung auf das Geständniß sprechen. Ist es nun aber ein Eingriff in die Freiheit, wenn die eigne Mitwirkung des Angeschuldigten bei dem wider ihn angestellten Prozesse für nothwendig erachtet wird? Würde es nicht vielmehr eine Verfolgung dieser Freiheit sein, wenn er nicht selbst bei dem Verfahren sich betheiligte und, lediglich abwartend, was gegen ihn unternommen wird, das Urtheil wie ein von Außen kommendes Schicksal, wie einen Zufall, dem er sich nicht zu entziehen vermöchte, über sich ergehen lassen müßte? Worauf beruht denn die von jeher anerkannte Nothwendigkeit (gegen welche das Contumacial-Verfahren nur eine, und zwar vielfach beschränkte Ausnahme macht), daß der Angeschuldigte persönlich vor Gericht erscheinen und sich erklären solle, daß er nicht durch einen Stellvertreter im Criminalprozesse handeln dürfe, daß er dagegen hier überhaupt handeln solle, und mindestens die Gelegenheit ihm dazu geboten werden müsse, und daß nicht ein Verfahren ohne sein Zuthun stattfinden könne?**) Man führt

*) Vorübergehend, weil die Beschränkung sich nur auf die Untersuchungshaft bezieht. Sollte nachher eine Verurtheilung erfolgen, so gehört dies unter einen andern Gesichtspunkt.

**) Mein Lehrbuch des Crim.-Prozesses, § 77. 103.

mit Recht an, daß es sich um einen Gegenstand handle, bei dem er selbst unmittelbar betheiligt ist, um seine Handlung, die er zu verantworten habe, und deren Folgen ihn ebenso unmittelbar und nicht blos möglicherweise in seinem Vermögens-Interesse treffen, und, was nicht zu übersehen ist, wobei die Gerechtigkeit sich weder mit Fiktion und Verzicht, noch mit blos formellem Rechte begnügen kann und darf, sondern ihren Ausspruch auf die Wahrheit zu gründen hat. Man macht geltend, daß der Angeschuldigte, im Fall der Schuld, sich am besten über sein Verhältniß zu der That erklären, über die dabei vorgekommenen Umstände aussagen und Auskunft ertheilen könne, — im Falle der Nichtschuld die Gelegenheit „sich zu lediegen" erhalten müsse, die auch dem Schuldigen zum Zwecke seiner Vertheidigung dadurch gegeben werde. Alles dies aber, was unzweifelhaft richtig ist, ergibt sich als nothwendige Folgerung aus dem Grundsatze der anzuerkennenden Freiheit des Individuums, wonach überhaupt über seine Verantwortlichkeit nicht anders, als nach einem ordentlichen Rechtsverfahren, dessen Regeln ihm bekannt sind und welches auch zu seinem Schutze dient, geurtheilt werden darf. Diesem seinem Recht entspricht die Objektivität der Gerechtigkeit, welche eben dieses geordnete Verfahren und die Betheiligung der demselben zu unterwerfenden Person auch von ihrem Standpunkte aus fordert. Wenn aber durch die Natur des Strafprozesses eine sich gegen das angeschuldigte Individuum behauptende Macht des Rechts, eine nothwendige Gewalt bedingt ist, welcher es sich zu unterwerfen hat, so kann zwar aus dieser die Befugniß abgeleitet werden, den Angeschuldigten selbst wider seinen Willen und durch gesetzliche Zwangsmaßregeln vor Gericht zu stellen und, was oben bemerkt ist, ihn zur Erklärung aufzufordern, ihn zur Verantwortung zu ziehen;*) aber es ist weder der einzige, noch der wichtigste Grund. Vielmehr ist dies die Freiheit,**)

*) Gerau, a. a. O. S. 264.

**) Meine angef. Abhandlung in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. S. 189.

der Angeſchuldigte hat das Recht, vernommen und gehört zu werden und ſich zu erklären. Weiter darf man nicht gehen: was und wie er ſich ausſpreche, muß ihm, mit allen Folgen (die z. B. eine durch Leugnen oder unwahre Angaben herbeigeführte Verlängerung des Vorverfahrens, der Haft ꝛc. bewirkt,) überlaſſen bleiben. Man wird auch nicht einmal da, wo mit Recht ein Bekenntniß erwartet werden kann, ein ſolches durch die Künſte des Inquirirens zu erreichen ſtreben: aber man darf auch nicht dem Gerichte zumuthen, auf die erlaubte Einwirkung zu verzichten, welche Sitte und Recht zu allen Zeiten bei dem nicht ganz Verdorbenen ausüben; vollends braucht daſſelbe nicht ſich der Willkür und dem der Wahrheit Hohn ſprechenden Benehmen eines Frevlers dienſtbar zu machen. Es dürfen die geiſtigen Waffen und die Ueberlegenheit, welche das Recht über das Unrecht hat, durch Vorhaltung der Widerſprüche und Unwahrheiten des Leugnenden und Lügners, durch Aufdeckung des Verhältniſſes der Ausſagen zu dem auf anderm Wege Ermittelten, durch die Aufforderung zu weitern Erklärungen ꝛc. von dem Unterſuchungsrichter gebraucht werden, ohne daß dadurch der Freiheit des Angeſchuldigten zu nahe getreten wird. Auch das Recht und die Freiheit, welche die Gerechtigkeit zum Inhalte und zu verwirklichen hat, fordern ihre Geltung; ſie dürfen in einem möglichen Colliſionsfalle nicht der Willkür des Geſetzübertreters Preis gegeben werden. Denn hier, wo das Betragen des vor Gericht Geſtellten die Vorhaltung und Aufdeckung der Widerſprüche möglich und nothwendig macht, iſt nicht mehr die Rede von dem möglicherweiſe in Verdacht gerathenen Unſchuldigen, und es wird gegen den, vielleicht ſchon der Ueberführung nahe gebrachten Schuldigen — wiewohl die im Recht und der Sitte gegründete Schonung ſelbſt dieſem nicht verweigert werden ſoll — um ſo weniger ein Unrecht begangen, wenn man von ihm Erklärungen auf vorhandene, durch ihn ſelbſt dargebotene Vorausſetzungen fordert, die ein Bekenntniß enthalten können, je mehr, wenn dann der Erfolg der gehegten Erwartung dennoch nicht entſpricht, das Gericht ſich dabei beruhigen, es darauf ankommen laſſen muß, ob es gelinge, auf

andere Weise die Wahrheit herzustellen. Daß man von manchen Seiten jenes, unter den angegebenen Umständen gebotene Verhalten des Richters bei dem Verhöre des Angeschuldigten, oder Angeklagten, mit der Bezeichnung einer geistigen Tortur von vorn herein glaubt verurtheilen zu müssen, kann für die Gerechtigkeit und die mit ihr zu vereinigende Klugheit nicht eine Veranlassung sein, unthätig der Unredlichkeit zuzusehen. Doch möge hierin eine Warnung gefunden werden vor jedem Ueberschreiten der feinen Grenzen, die hier gezogen sind; wir möchten, wo auch nur der entfernteste Schein eines geistigen Zwanges stattfindet, diesen nicht in Schutz nehmen, selbst nicht durch die Betrachtung, daß ein solcher nach allen Seiten wesentlich verschieden sei von dem physischen Zwange, dessen Verwerflichkeit längst allgemein anerkannt ist. Nur wird man nicht jene moralische Macht der Wahrheit und des Rechts gegen die Unwahrheit und das Unrecht, jene logische Nöthigung, die erstere ausübt, schon an sich als einen unerlaubten geistigen Zwang betrachten und verwerfen dürfen, als welche nur durch einen Mißbrauch diese Eigenschaft annehmen. Jener Zwang liegt in der Sache selbst und kann dem Schuldigen, wenn er in Untersuchung gerathen ist, um so weniger erspart werden, als er auch ohne diese sich ihm fühlbar macht und nicht selten die Ursache eines entgegenkommenden freiwilligen Bekenntnisses ist. Er macht sich eben so geltend wider ihn, wenn er überführt ist und danach verurtheilt wird, nur daß hier das formelle Moment seiner Mitwirkung fehlt.

Wie nun dem Untersuchungsprozesse ein Drängen nach dem Geständnisse fremd ist, und wenn es stattfand, hierin nur ein Mißbrauch gefunden werden kann, den das nicht öffentliche schriftliche Verfahren begünstigen mochte, so ist der Anklageprozeß weit entfernt, die erlaubte und bedingt gebotene Richtung auf ein Geständniß abzuweisen.*) Von der nach Grundsätzen, die für beide Formen die nämlichen sind, erfolgenden Voruntersuchung wird dies wenigstens jeder Kenner,

*) Meine angef. Abhdlg., S. 215, v. Daniels, a. a. O. S. 179.

jeder, der einige Erfahrung beſitzt, einräumen. Bei dem eigentlichen öffentlichen Hauptverfahren findet allerdings ein Inquiriren nicht ſo, wie in dem hiernach benannten Prozeſſe ſtatt: wohl aber nach der Praxis ein vollſtändiges Verhör, in der Weiſe und Richtung, die bisher bezeichnet worden iſt. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß eine Mitwirkung des Angeklagten durch ſeine eignen, nicht blos die Vertheidigung betreffenden Ausſagen überall gefordert, und durch die Fragen des Vorſitzenden, die auch auf ein Geſtändniß gehen, ſo viel als möglich veranlaßt werde. Es iſt ein Irrthum, wenn nicht eine Unwahrheit, wenn man behauptet, die Schonung gehe ſo weit, daß dem Angeklagten keinerlei Aeußerung oder Handlung zugemuthet werde, wodurch er ſich in eine ungünſtige Lage verſetzen könnte.*) Im Gegentheil: nicht nur beſtimmte, oft ſuggeſtive Fragen kommen vor, ſo wie Vorhaltungen, wo ſich ein Widerſpruch mit den frühern Erklärungen oder mit Ausſagen der Zeugen, der Mitangeklagten, oder mit ſonſtigen Ergebniſſen der Unterſuchung zeigt: ſondern auch Gegenſtellungen, Recognitionen; ja es wird von dem Gericht das Verlangen geſtellt und geboten, daß der Angeklagte eine beſtimmte Kleidung anlege, eine gewiſſe Haltung annehme, wenn es darauf ankommt, die Identität der Perſon anerkennen zu laſſen.**) Und zwar geſchieht dies nicht zu folge eines zu rügenden Mißbrauchs — ohnehin kann es ja auch durch die Rückſicht auf die Vertheidigung geboten ſein. Nur wird man nicht leugnen dürfen, daß hierin nicht minder eine Zumuthung an den Angeklagten liegt, deren Ergebniſſe ihn beſchweren, als in jenem andern Vorhalten zur Erlangung eines Bekenntniſſes,

*) Meine angef. Abhandlung, S. 206.

**) Aus gedruckten Aſſiſenverhandlungen und bekanntgemachten Rechtsfällen könnte eine Reihe von Beſtätigungen angeführt werden. Ich will nur auf einen neuerlich vorgekommenen Rechtsfall aufmerkſam machen. „Aktenmäßige Darſtellung des in der Nacht vom 18. auf den 19. Dec. 1847 verübten furchtbaren Raubmordes", verhandelt in den Sitzungen der Aſſiſen zu Düſſeldorf d. 26., 27., 28. u. 30. Juni u. 1. Juli 1848. Düſſeldorf 1848, beſonders S. 34, 43, 45, 48, 52, 63, 75, 83 u. 99.

und das Verhältniß zu der individuellen Freiheit ist da und dort nicht verschieden.

Schließlich noch einige Bemerkungen über die rechtliche Wirkung des gehörig abgelegten Geständnisses. Ich verstehe darunter dasjenige, welches vor Gericht, und zwar in der Untersuchungssache, die eben stattfindet, abgelegt und mit allen gesetzlich geforderten Eigenschaften versehen ist. Auch ein außergerichtliches Geständniß wird für die Beweisfrage so wenig unberücksichtigt bleiben dürfen, als ein zwar gerichtliches, jedoch nicht in der in Rede stehenden, sondern in einer andern Untersuchungssache nur gelegentlich abgelegtes: aber doch nur mittelbar, namentlich wo Schwurgerichte entscheiden; auch bedarf es dann stets eines Beweises dieser Thatsache, daß ein außergerichtliches Bekenntniß stattgefunden habe. Jenes gerichtliche Geständniß hat nun an sich überall mit Recht einen ganz besondern Werth, doch ist derselbe und die Behandlungsart verschieden nach den besondern Formen des Verfahrens und den Beweistheorien. Man sollte denken, der Werth, der auf das Geständniß gelegt wird, müsse auf gleiche Weise, wie bei dem Bestreben, ein solches zu erlangen, erkannt werden; indeß verhält es sich nicht ganz so. Was zunächst den Untersuchungsprozeß anlangt, so wird zwar hier, wie wir gesehen haben, eine Richtung auf das Geständniß häufig eintreten, obschon wir nicht zugeben dürfen, daß diese, und gerade als charakteristisch für jenes Verfahren, in einer Weise stattfinde, die demselben principiell zum Vorwurf gemacht werden könnte. Vielmehr ist es gerade hier, wo die größte Vorsicht bei der Prüfung des Bekenntnisses und der Begründung desselben nach seinem Inhalte und den einzelnen Bestandtheilen zur Pflicht gemacht wird; ja man kann behaupten, daß in dem gemeinen und dem auf gleicher Grundlage stattfindenden inquisitorischen Prozesse, wo es auf Herstellung der Wahrheit und des wirklichen Rechts ankommt, — niemals ein Geständniß für sich allein, wenn es nicht sonst bestätigt und auf glaubhafte Weise wiederholt ist, eine Verurtheilung zur Folge habe. Auch im Anklageprozesse wird einerseits nicht minder eine erlaubte,

innerhalb der erwähnten Grenzen ſich haltende Richtung auf ein Geſtändniß bedingt und gerechtfertigt ſein, andrerſeits dieſes ſelbſt, wenn es erfolgt iſt, der ſorgfältigſten Erörterung unterworfen werden müſſen, ſo daß es gleichfalls, wenn es ganz allein daſtünde und in keiner andern Weiſe, wenigſtens eine innerliche Unterſtützung hätte, zum Verurtheilungsbeweiſe nicht für genügend erachtet werden dürfte. Dies wird ſich vornehmlich bei der Vorunterſuchung geltend machen, wo dem Inſtruktionsrichter dieſelben Pflichten obliegen, welche der Inquirent im Unterſuchungsprozeſſe zu beobachten hat, während der urtheilende Richter, möge er an geſetzlich vorgeſchriebene Beweisregeln oder an ſein freies Ermeſſen gewieſen ſein (wie jetzt im Anklageverfahren in den Fällen, die ohne Geſchworne entſchieden werden), ſich nicht durch das Daſein eines Geſtändniſſes allein beſtimmen laſſen darf, ſondern das Geſammtergebniß der Beweiſe zu Grunde legen muß.

Ueberall wird alſo Gegenſtand der Erwägung ſein, was überhaupt geſtanden werden könne, da es Umſtände und Merkmale des Thatbeſtandes gibt, die ihrer Natur nach nicht, oder nicht ausſchließend Gegenſtand der unmittelbar eignen Wahrnehmung ſind, und jedenfalls eine ſelbſtſtändige oder hinzutretende anderweitige Beweisführung erfordern, wenn eine Verurtheilung erfolgen ſoll. Für den ſog. objektiven Thatbeſtand wird daher das Bekenntniß hauptſächlich nur die Bedeutung haben, entweder die Veranlaſſung und den Stoff für weitere Ermittelungen zu gewähren, oder für die bereits bewirkten eine immer wünſchenswerthe Beſtätigung zu bieten, ſo daß dann eine gegenſeitige Controle ſtattfindet. Für den ſog. ſubjektiven Thatbeſtand, der ohnehin auch ſeine objektive Seite hat und von dieſer nicht überall getrennt werden kann,*) gilt zunächſt das Nämliche. Ferner aber wird ſich die Bedeutung des Geſtändniſſes beſonders für den Hauptfall äußern, auf welchen der Begriff deſſelben im engern Sinne

*) Mein Lehrbuch des Crim.-Prozeſſes, § 74 – 76, 88, der Crim.-R.-W. § 68.

bezogen wird, die Erklärung einer Betheiligung bei der fraglichen That als Urheber, Gehülfe ꝛc.; und dann unter dieser Voraussetzung für die innern Willensbestimmungen und das Wissen, die eine sinnliche Beobachtung und eine darauf gegründete Beweisführung nicht zulassen: denn der dolus z. B. darf nicht vermuthet werden. Allerdings kann derselbe aus Umständen unter nähern Bedingungen erschlossen werden, und in dieser Hinsicht kann neben dem unmittelbaren Eingeständniß auch ein mittelbares, durch Einräumung solcher, einen sichern Schluß gestattender Umstände von Werth sein, unter andern auch zum Zweck der Prüfung des Geständnisses selbst. *)

Führen wir auf diese Erwägung und die dadurch gebotene Vorsicht, auf die stets nothwendige Bemühung, ohnerachtet eines formellen Geständnisses die ganze Wahrheit zu ermitteln und darauf erst ein Urtheil zu fällen, auch das Ergebniß zurück, wonach, wenn der Erfolg nicht ein entsprechender ist, solchem Bekenntnisse die Beweiskraft abgesprochen werden kann, und zwar sowohl von Seiten der Richter im engern Sinne, als der Geschwornen, und lassen wir einen objektiven Grund, selbst für die nicht selten auffallenden Freisprechungen bei dem Dasein eines Geständnisses, gelten, so bleibt nunmehr noch das andere Extrem zu betrachten übrig.

Dieses findet sich vornehmlich im englischen Strafverfahren, und zum Theil hat es in den neuesten deutschen Gesetzgebungen Aufnahme gefunden. Hier wird auf Erlangung des Geständnisses durchaus kein Werth gelegt, ja es wird nicht selten vom Gerichte dem Angeklagten gerathen, sich eines solchen zu enthalten und vielmehr es auf den Beweis, der wider ihn zu führen ist, ankommen zu lassen. Aber — seltsamer Widerspruch! — wenn der Angeklagte sofort gesteht, so wird auf dieses Bekenntniß vor Gericht ein so unbedingtes Gewicht gelegt, daß darauf, ohne weiteres, die Fällung des Strafurtheils erfolgt,

---

*) Feuerbach's Lehrbuch des Crim.-R. 14. von Mittermaier umgearbeitete Ausgabe, § 54. Marezoll, das gemeine deutsche Crim.-R. S. 102. Mein Lehrbuch der Crim.-R.-W. §. 88.

jedoch, wo dies zuläſſig iſt, in der Regel gelinder, als es ſonſt würde geſchehen ſein.*)

Der Gefangene geſteht, nachdem er vor die Gerichtsſchranken geſtellt iſt, die Anklage zu (confesses). In dieſem Falle hat, wenn nur ein Geſtändniß abgelegt wird, das Gericht nichts zu thun, als dieſes zu den Akten zu verzeichnen und das Urtheil zu ſprechen. Indeß iſt das Gericht gewöhnlich bei Capitalvergehen der Annahme und Niederſchreibung eines ſolchen Geſtändniſſes ſehr abgeneigt, und räth in der Regel dem Gefangenen, dieſes zurückzunehmen und auf die Anklage ſich zu verantworten (plead).**) Es iſt bekanntlich die erſte Frage, die der Richter nach den einleitenden Verhandlungen, der Verleſung der Anklageakte an den Angeklagten richtet, ob er ſich ſchuldig bekenne oder nicht. Nur wenn er antwortet: „nicht ſchuldig" (not guilty), oder, wenn er ſchweigt, erfolgt ein weiteres Verfahren, und ein Verdikt; was aber auch dann ſtets geſchehen muß, wenn bei mehreren gleichzeitigen Anklagen oder verſchiedenen Anklagepunkten die Antwort für die einen „ſchuldig", die andern verneinend iſt, wo jedoch das Verhör und weitere Beweisverfahren ſich auf die geleugneten Vergehen beſchränkt: der Strafausſpruch aber auch für den erſten Fall des „ſchuldig" ausgeſetzt bleibt, bis nach dem beendeten Verfahren über das Ganze geurtheilt werden kann.

Dies iſt nun unſern Anſichten gänzlich fremd, wo, wie gezeigt, dem Bekenntniß nicht die Wirkung eines, jedes andere Verfahren entbehrlich machenden Beweiſes beigelegt werden darf. Man würde es auch in England um ſo weniger für begründet anzunehmen geneigt ſein, da gerade bei dieſem, im Gegenſatz zu dem franzöſiſchen Schwurgericht, poſitive Beweisregeln anerkannt ſind und nicht Alles der möglichen Subjek-

---

*) Meine hiſtoriſch-praktiſchen Erörterungen aus dem Gebiete des ſtrafrechtlichen Verfahrens, S. 221.

**) Henry J. Stephen, Handbuch des engliſchen Strafrechts und Strafverfahrens. A. d. Engl. überſetzt von Ernſt Mühry. Göttingen 1843. S. 461.

tivität anheimfallen darf. Es beruht dies zunächst auf geſchichtlichen Gründen. Dann aber entgeht, wie geſagt, auch das mögliche Bedenken nicht dem Gerichte, welches dem zum ſofortigen Geſtändniſſe Geneigten anräth, ſich deſſelben zu enthalten und die Ueberführung zu gewärtigen: nicht als ob an der Richtigkeit des Geſtändniſſes überhaupt gezweifelt würde, für das gerade unter dieſen Umſtänden und dem Orte, wo es ſtattfindet, noch eine beſondere Vermuthung ſpricht, ſondern weil es doch noch auf Manches, was außerhalb des Bekenntniſſes liegt, ankommt. Und ferner iſt anzunehmen, daß ſchon in der Voruntersuchung, und nachdem die Sache vor die große (Anklage-) Jury gekommen und von dieſer die Verſetzung in den Anklageſtand ausgeſprochen worden war, das Erheblichſte ſo weit hergeſtellt ſei, um bei einem nunmehr erfolgenden freiwilligen Geſtändniß, bei der Kenntniß des Angeklagten, der dadurch bedingten Verurtheilung, auch die Beruhigung zu haben, daß dieſe nicht auf eine unwahre Selbſtbeſchuldigung gegründet werde. Denn der Angeklagte weiß es, daß in einem ſolchen Falle ein weiteres Verfahren, das ihm günſtig ſein könnte, nicht ſtattfinde und er alsbald verurtheilt werde. Es iſt anzunehmen, daß im Zweifel immer auch der Schuldige es auf den ordentlichen Rechtsgang werde ankommen laſſen, wenn er hoffen darf, daß er ſich mit einigem Erfolge vertheidigen und einer Ueberführung entgehen könne, da er im ungünſtigſten Falle doch auch nur eine Verurtheilung zu gewärtigen hat, freilich dann ohne die ihm ſonſt möglicherweiſe zu Theil werdende ſchonende Berückſichtigung.

Ein gleiches Verfahren wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beobachtet, welches ſich, wie bekannt, im Ganzen dem engliſchen anſchließt.*)

Von neueren Geſetzgebungen, welche ähnliche Beſtimmungen aufſtellen, ſoll hier nur der preußiſchen gedacht wer-

*) C. Th. Tittmann, über die Gerichtsverfaſſung, Strafrecht und Strafprozeß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ꝛc. Dresden und Leipzig 1848, S. 115 ff.

den. Die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen vom 3. Januar 1849 beſtimmt in § 98:

„Die Verhandlung der Sache beginnt mit Verleſung der Anklageſchrift durch den Gerichtsſchreiber.

Der Vorſitzende des Gerichts befragt den Angeklagten: ob er ſich ſchuldig bekenne, oder nicht ſchuldig ſei? Bekennt er ſich ſchuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntniſſes kein Bedenken ob, ſo faßt das Gericht das Urtel ſofort ohne Zuziehung von Geſchwornen ab.“

Es iſt nicht zu überſehen, daß hier auf der einen Seite einer Befugniß des Vorſitzenden, den Angeklagten von einem Geſtändniſſe abzuhalten oder ihn zur Zurücknahme deſſelben zu beſtimmen, (die auch in England meines Wiſſens nicht geſetzlich ausgeſprochen, ſondern durch den Gebrauch eingeführt und anerkannt iſt,) nicht Erwähnung geſchieht, auf der andern aber doch ausdrücklich der Vorbehalt gemacht iſt, daß gegen die Richtigkeit des Bekenntniſſes kein Bedenken obwalten dürfe. Hierdurch iſt wohl die Sicherheit gewährt, daß nicht ohne Weiteres ein Bekenntniß als Grundlage der Verurtheilung angenommen werde, die, wie ich ſchon erinnert habe, noch anderer Vorausſetzungen bedarf, als der Richtigkeit des Bekenntniſſes. Denn nicht blos dann, wenn dieſe Richtigkeit in Zweifel gezogen werden kann, ſondern auch, wenn in Betreff des Geſtändniſſes allen Erforderniſſen genügt iſt, wird die Frage über die Strafbarkeit noch auf andern faktiſchen Vorderſätzen beruhen. Es iſt zu erwarten, daß die Gründlichkeit, mit welcher bisher verfahren worden iſt, ſich auch ferner und namentlich bei der von dem Richter zu beantwortenden Frage, ob hier das Geſtändniß ausreichend ſei, bethätigen werde, wie nicht minder, daß bei der Voruntersuchung Alles das werde gehörig erörtert worden ſein, was die unerläßliche Grundlage entweder für das, im Falle des „nicht ſchuldig Plaidirens“ nothwendige Verfahren, oder im entgegengeſetzten Falle für die unmittelbar erfolgende rechtliche Beurtheilung der Sache ſein muß.

Der § 44. „Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.“

soll gewiß nicht irgend eine Beschränkung hinsichtlich der stets für nothwendig erklärten und bisher in unsern Gerichten beobachteten Gründlichkeit der Untersuchung anordnen, und man darf von der Erfahrung, die stets bei dem Uebergange von einer bestehenden Gesetzgebung über das Verfahren zu einer neuern gemacht worden ist, daß nämlich für die lebendige Gestaltung desselben, für die durch die Ausübung und Anwendung gebotene nähere Bestimmung Alles dessen, was das neue Gesetz nicht erschöpfend angeben kann und soll, für die Ausfüllung der Lücken, da, wo der richterlichen Einsicht ein Raum gelassen ist, sich die bisherige Uebung und Gewohnheit geltend machen und das, was sich als der Gerechtigkeit und dem praktischen Bedürfnisse entsprechend bewährt hat, beibehalten werde, nur guten Erfolg erwarten. Denn auch hier sind plötzliche Sprünge, Neuerungen, ohne irgend eine organische Vermittelung und Anknüpfungspunkte an das Gegebene weder möglich, noch, wenn dies wäre, auch nur wünschenswerth. Eine Grenze hat das, was ich in diesem Satze ausspreche, der wohl hier nicht durch eine weitere Ausführung gegen Mißverständniß geschützt zu werden braucht, nothwendig an den allgemeinen Grundsätzen des neuen Gesetzes, an dem ganzen Gerüste der neuen Einrichtung, an allen den einzelnen Bestimmungen, welche mit der Beibehaltung früherer Praxis bei dem auf andere Grundsätze gebauten ältern Verfahren unvereinbar sind. Ein solcher Widerspruch findet aber gerade hier, bei dem Verfahren in der Voruntersuchung zu dem

Zwecke, den der § 44 angibt, nicht ſtatt, und ſo wird denn die Beſorgniß nicht eintreten, die man ſonſt in dieſer Hinſicht zu hegen geneigt ſein möchte. Ich habe übrigens dieſen Gegenſtand an einem andern Orte berührt und erlaube mir dahin zu verweiſen. *)

Schon die bisherige preußiſche Criminal-Ordnung, welche auf das Unterſuchungsprincip gegründet iſt und das Unterſuchungsverfahren für das ausſchließende erklärt, hat einige Beſtimmungen aufgeſtellt, die ſich mit dem ſo eben betrachteten vergleichen laſſen, und bei denen es vornehmlich die umſichtige Anwendung in den Gerichten iſt, der man es verdankt, wenn nicht gewiſſe, ſonſt leicht mögliche Nachtheile eintraten. Ich rechne dahin beſonders die des § 301.

„Wenn der Thatbeſtand vollſtändig oder doch mit *größter Wahrſcheinlichkeit* ausgemittelt worden, und der Angeſchuldigte ein *vollgiltiges Bekenntniß* abgelegt hat; auch die Verbindung zwiſchen der That und dem Thäter *wahrſcheinlich* gemacht iſt, ſo bedarf es bei Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung beſteht, oder eine dreijährige Einſperrung nicht überſteigt, *keiner weitern Beweisaufnahme.*“ Wie jedoch dieſe gewiß vielfache Bedenken erregende Beſtimmung durch die §§ 300, 302, 304, ſo wie durch das Princip des auf materielle Wahrheit gerichteten Verfahrens **) zu beſchränken und auf ihren richtigen Inhalt zurückzuführen ſei, die ohnehin kein Verbot für den Richter enthält, ſo wenig als ein ſolches in dem angeführten Schlußſatze

---

*) Meine Betrachtungen über die preußiſche Verordnung v. 3. Jan. 1849. *Beilageheft zum Archiv des Crim.-R. d. J.*

**) Crim.-O. § 303. „Ueberhaupt muß der Richter bei der Beurtheilung, in wie fern nach einem abgelegten Bekenntniſſe der That noch Beweismittel aufzunehmen ſeien, um die Wahrheit dieſes Bekenntniſſes darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollſtändigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes, ſondern auch auf die damals für den Bekennenden entſtehenden Nachtheile und die Wichtigkeit des Verbrechens Rückſicht nehmen.“

des § 44. der Verordnung vom 3. Jan. 1849 enthalten ist, habe ich bei einer andern Gelegenheit nachgewiesen.*)

Auch über den sog. Lohn des freiwilligen Geständnisses habe ich meine Ansichten dargelegt und will zur Vermeidung von Wiederholungen auf die frühern Ausführungen verweisen, die zugleich die bei solchen Verfahren in Betracht kommenden Lehren des Prozesses behandeln.**)

Man hat in einer nicht sehr entfernten Periode auf Seiten der Wissenschaft und nach ihr auch der Praxis, so weit erstere auf letztere einen Einfluß ausübt, das Bestreben bemerkt, für Rechtsinstitute unsers Volks einen Anknüpfungspunkt und eine geschichtliche Grundlage in ältern Einrichtungen, insbesondere des römischen Rechts zu suchen, wo sich irgend eine Aehnlichkeit darzubieten schien. Wie löblich an sich auch dieses Bestreben sein mochte, das auf der Anerkennung eines nicht blos zufälligen Zusammenhanges der Gegenwart mit der Vergangenheit und der Einrichtungen, die in dieser und jener ihren geschichtlich nothwendigen Grund haben, beruhte, so mußte man doch bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß hier das historische Princip selbst, dem man dadurch zu genügen meinte, eine Grenze setze, und daß es im Widerspruch mit demselben stehe, wenn man namentlich Einrichtungen, die in eigenthümlich germanischer Rechtsanschauung gegründet waren, auf eine oft sehr gezwungene Weise mit altrömischen Institutionen in Verbindung setzte; vollends wenn damit nicht blos eine für die Wissenschaft interessante Vergleichung, sondern ein praktisches Ergebniß gewonnen werden sollte. Man hat es anerkannt, daß jedes Institut auf der eigenthümlichen volksmäßigen Grundlage, auf der es entstanden, und in Verbindung mit dem Gesammtrechte eben des betreffenden Volkes aufgefaßt und so nach dessen

*) Meine angef. Abhandlung in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. S. 196—99.

**) Historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens, S. 205. Archiv des Crim.-Rechts, J. 1834. „Zur Lehre vom Bekenntnisse." S. 95.

Natur entwickelt werden müsse; es ist, indem man so das wahrhafte historische Princip in etwas anders, als die bloße Erforschung des alten Rechts gesetzt, indem man sich überzeugt hat, daß das Begreifen des Gegenstands nicht blos in dem Auffinden des vergleichbaren Aehnlichen, sondern auch in dem der wesentlichen Unterschiede, der Einrichtungen bestehe, welche verschiedenen Zeiten und Völkern angehören, die bessere Methode der richtigern Erkenntniß des römischen wie des deutschen Rechts zu Statten gekommen, und auch die Anwendung hat davon Gewinn gezogen. Ich fürchte nicht, in den eben gerügten Fehler zu verfallen, wenn ich am Schlusse dieser Betrachtung nochmals kürzlich auf die scheinbare Aehnlichkeit zurückweise, welche das „Schuldig Plaidiren" mit der confessio in jure hat.

Nach der Auffassung des Geständnisses vor dem Strafgericht in England, welches sofort die Verurtheilung zur Folge hat, ohne daß über die Sache ein Verfahren stattfindet, um mit deren wahrer Beschaffenheit auch die Richtigkeit des Geständnisses herzustellen oder die Entscheidung von diesem unabhängig zu begründen, bietet sich allerdings eine Vergleichung mit der römischen confessio in jure dar, die ebenfalls dem Streite, und zwar so, daß nicht einmal ein Urtheil mehr nöthig ist, ein Ende macht, und die Sachfälligkeit des Gestehenden erkennen läßt, denn: confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur.*) Aber wir haben gesehen, wie beschränkt selbst im Gebiete des bürgerlichen Rechtsstreits dieser Grundsatz war und wie er selbst da, wo strafrechtlich zu beurtheilende Handlungen unter den Gesichtspunkt des Privatrechts gezogen werden, z. B. wenn wegen Tödtung oder Verwundung eines Sclaven mit der legis Aquiliae

*) L. 1. D. de confessis (42. 2) L. unic. Cod. eod. (7. 59). „Confessos in jure pro judicatis habere placet." Paul. sent. rec. V. 5a § 2. „Confessi debitores pro judicatis habentur." L. 4. Cod. de repud. hered. (6. 31) „— quod confessos in jure pro judicatis haberi placuit —".

actio eine Entschädigung gefordert wurde, noch andern in der Natur der Sache liegenden Beschränkungen unterworfen war, namentlich wenn sich die Unmöglichkeit und somit die Unrichtigkeit des Eingestandenen ergab.*) Von der interrogatio in jure, wo sie nicht auf den Streitpunkt selbst, sondern auf eine bei diesem in Betracht kommende Präjudicialfrage sich bezog, und bei welcher die hierauf erfolgende Antwort niemals die Wirkung haben konnte, ein Urtheil entbehrlich zu machen, ist hier nur die andere Anwendung zu erwähnen, der zu folge sie, wenn der Gegner sich freiwillig vor Gericht auf die den Streit selbst betreffende Frage erklärte, die Veranlassung einer confessio in jure sein konnte, wo dann für die rechtlichen Wirkungen eben nur diese letztere, nicht jene selbstständig in Betracht kam.**)

Im römischen Strafrechte hat die confessio weder an sich jenes, jede andere Erörterung ausschließende Gewicht, noch vertritt sie hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Stelle eines Urtheils, so wenig als hier die übrigen im Civilrechte vorkommenden Surrogate eines Urtheils Platz greifen (Vergleich, Eid, Verzicht ꝛc.). Sobald einmal die Strafrechtspflege ihrem Begriffe entsprechend in die Wirklichkeit getreten war und nicht mehr die Willkür — auch nicht die freiwillige Unterwerfung des Nichtschuldigen — über die Strafe entscheiden durfte, mußte auch anerkannt werden, daß dem Privatrechte ein anderes Princip als dem Strafrecht zu Grunde liege, und daß, was von der freien Verfügung über Gegenstände, die sich auf einen Vermögenswerth zurückführen lassen, von dem Verzichte ꝛc. gilt, nicht auf das Gebiet des strafrechtlichen Verfahrens übertragen werden könne. Eben so haben wir ge-

*) S. oben S. 117 Note †) und S. 121 Note †), mein Lehrbuch der Crim.-R.-W. § 220.

**) v. Savigny a. a. O., S. 20 ꝛc., welcher Not. a. darauf aufmerksam macht, daß die in den Quellen abwechselnd gebrauchten Ausdrücke „interrogatus respondit, confessus, confessio und respondere, confiteri“ gleichbedeutend und nicht als ungenauer Sprachgebrauch anzusehen seien.

ſehen, daß, während die confessio in jure ſich auf den Rechtspunkt bezog und nur mittelbar auch die Thatſache als Grundlage umfaßt, das Geſtändniß im Strafprozeſſe ſtets noch ein Rechtsurtheil zur Folge haben mußte und alſo die Eigenſchaft eines Beweismittels und Grundes hatte. Dadurch ſind zugleich eine Reihe anderer Erforderniſſe, von denen die Glaubwürdigkeit abhängt, nothwendig bedingt, die man, auch ohne daß ſchon feſte Beweisregeln ſich gebildet hatten, gewiß nicht unbeachtet ließ. Man hat den Werth des Bekenntniſſes nicht anerkannt, aber denſelben keineswegs dem blos formellen Bekenntniß zugeſchrieben; und da überhaupt die Richter nach dem Geſammteindruck entſchieden, den die Verhandlungen, die Anklage und Vertheidigungsreden, die vorgebrachten Beweiſe in ihrer Verbindung und in ihrem Ineinandergreifen auf ſie machten, — anderer Rückſichten nicht zu gedenken, die zwar dem ſtrengen Rechte fremd, hier doch nicht ganz abgewieſen wurden, — ſo wird man zugeben müſſen, daß ſo wie ſchon für das römiſche Strafrecht eine Analogie der civilrechtlichen confessio in jure nicht beſteht, ſo noch weniger eine ſolche zwiſchen dieſem und dem im engliſchen Strafverfahren vorkommenden Inſtitute ſtattfindet.*) Und für unſere Verhältniſſe erſcheint eine Uebertragung gewiß ſehr bedenklich, da die geſchichtlichen Rechtfertigungsgründe, die dieſes ſelbſt im engliſchen Rechte, wie wir geſehen haben, keineswegs begünſtigte Inſtitut noch allenfalls vertheidigen laſſen, für uns nicht eintreten. Das Einzige, was ſich für die gleiche Würdigung des Civil- und des Criminal-Geſtändniſſes anführen läßt, iſt die Annahme, daß weder dieſes noch jenes ohne ein Bewußtſein der Schuld abgelegt werden werde, — aber immer macht es dann für das Strafrecht die Forderung, daß die Wahrheit als Inhalt des Geſtändniſſes erkannt, und nur dieſe dem Urtheile zum Grund gelegt werde, nothwendig, ein weiteres Verfahren entweder noch eintreten zu laſſen, oder daſſelbe, als die

*) Geib, Geſchichte des römiſchen Crim.-Prozeſſes, doch gilt dies weniger im Anfang, S. 329, als ſpäter, S. 613.

unentbehrliche Voraussetzung der Anklage bereits mit seinen, das gerichtliche Bekenntniß unterstützenden Ergebnissen vorher veranstaltet zu haben. Dies wird nun auch wohl anerkannt, und wenn mit Einführung des Schwurgerichts bei uns auch jene in der preußischen Verordnung aufgenommene Bestimmung eine Stelle erhält, so wird man wohl nicht unterlassen, alle durch die Gerechtigkeit gebotenen sichernden Maaßregeln zu bestätigen, damit nicht die Gefahr vermehrt werde, die überhaupt mit der neuen Einrichtung für uns verbunden ist, sofern diese der Grundlagen und Bedingungen entbehren sollte, unter denen allein sie ihrer Bestimmung zu entsprechen vermag, der wahren Gerechtigkeit zu dienen. Praktisch ist freilich so wenig zu besorgen, daß erst in der Hauptuntersuchung ein Nichtschuldiger sich sollte schuldig bekennen, daß vielmehr umgekehrt meistens der Schuldige, der in der Voruntersuchung nicht gestanden hat, es jetzt mehr auf den Spruch der Geschwornen ankommen lassen und deren möglicher Geneigtheit zum Freisprechen, wo eine unwiderlegliche Ueberführung nicht zu besorgen steht, nicht durch ein voreiliges Bekenntniß entgegenwirken werde.

Fassen wir das Ergebniß kurz zusammen. Ohne Unterschied des Verfahrens ist die tiefe Bedeutung des Geständnisses anzuerkennen: diese kann es aber nur haben, wenn es in jeder Beziehung als ein wahrhaft freies stattgefunden hat. Dem Beschuldigten muß die Gelegenheit gegeben werden, sein Gewissen zu erleichtern und seine Freiheit dadurch zu bethätigen, daß er Herr wird über sich selbst nach der Seite seiner dem Rechte widerstrebenden Willkür und Subjektivität, daß die Wahrheit siege über das Beharren im Unrecht, worin er selbst unfrei ist. Diese Unfreiheit beginnt in der Freiheit, welche allein die Bedingung der Zurechnung, und durch welche es möglich ist, daß die Freiheit sich gegen jene behaupte. Eben darum aber muß das Geständniß in seiner Wahrheit erkennbar und begründet sein: es kann im Strafverfahren nicht für sich eine formelle Giltigkeit haben. Die Anerkennung des auch subjektiv freien Willens bekundet sich darin, daß der Angeschul-

digte bei dem Verfahren mit handelt, und nicht lediglich die Schuldigerklärung als etwas ihm äußerlich Gegenübertretendes erfahre. Es kann ſein, daß die noch nicht zur Freiheit erhobene Subjektivität das Geſtändniß, wider ſein Gewiſſen, zurückhält: dann darf er, bei der Ueberführung, der gerechten Ahndung nicht entgehen, aber dieſe muß ihn ſo treffen, daß auch ſein Gewiſſen ihn verurtheilt und der Widerſpruch gehoben iſt, der bei ſeinem vergeblichen Leugnen hervortritt. Hierin liegt die Bedeutung des Wahrſpruchs der Geſchwornen.

VII.

Zur Auslegung des Art. 223. des sächsischen Criminalgesetzbuches — ein Rechtsfall.

Vom Herrn Regierungsrathe Bamberg zu Rudolstadt.

Im Artikel 223. des sächsischen Criminalgesetzbuches sind für die Ausmessung der Strafe des einfachen Diebstahls nach dem geringsten und höchsten Werthsbetrage des Entwendeten Klassen gebildet und ist für jede dieser Klassen ein geringstes und höchstes Strafmaß festgestellt. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß auch innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes jeder Klasse die Höhe des Werths des entwendeten Gegenstandes auf die Wahl des Strafmaßes Einfluß äußern muß. Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Richter innerhalb der Klassen nach dem für die ganze Klasse gesetzlich gegebenen Verhältnisse des Werths zur Strafe eine Strafskale in der Weise zu bilden habe, daß er z. B. für die erste Klasse, wo der höchste Werth 5 Thlr. und die höchste Strafe in sechs Wochen = 42 Tagen Gefängniß besteht, feststellt, daß der Diebstahl von einem Thaler Werth mit 8 Tagen Gefängniß zu bestrafen sei, wie sich $5 : 1 = 42 : 8\frac{2}{5}$ verhält.

Das Ober-Appellations-Gericht zu Dresden hat sich bereits gegen diese Auffassung der in Frage stehenden Gesetzesvorschrift erklärt*) und die Kommentatoren des sächsischen Crimi-

*) Vgl. diese Jahrbücher Bd. 2. S. 141.

nalgeſetzbuchs*) halten ſie für unvereinbar mit dem Geiſte dieſes Geſetzbuches; ſie lehren vielmehr, daß innerhalb der einzelnen für die Vergehen gegen das Eigenthum aufgeſtellten Klaſſen für die Ausmittelung des Strafmaßes im einzelnen Falle nicht der Werthsbetrag die wichtigſte Rückſicht ſei, ſondern daß die Verhältniſſe des einzelnen Falles, wie in objektiver, ſo auch in ſubjektiver Hinſicht zu würdigen wären, ſo daß bald die eine, bald die andere Rückſicht am ſchwerſten in die Wagſchaale falle und ſelbſt bei dem höchſten Werthsbetrage einer beſtimmten Klaſſe auf das geringſte Strafmaß derſelben Klaſſe und umgekehrt bei dem geringſten Werthsbetrage auf das höchſte Strafmaß erkannt werden könne.

Die Gründe, auf welche man ſich zur Rechtfertigung dieſer Anſicht bezieht, beruhen auf der Würdigung des im Criminalgeſetzbuche anerkannten Princips der relativen Strafen und der hierauf bezüglichen Beſtimmungen des Art. 42.

Dieſe Gründe dürften nun auch ebenſo hinreichend als erſchöpfend ſein, ſo daß die auf ſie baſirte Anſicht nur noch auf negative oder indirekte Weiſe, nämlich durch Widerlegung der entgegenſtehenden Anſicht, wird unterſtützt und befeſtigt werden können. Es läßt ſich nämlich darthun, daß es, wo nicht unmöglich, ſo doch unthunlich erſcheint, die entgegenſtehende Anſicht durchführen und für die einzelnen Klaſſen des Art. 223. Strafſkalen bilden zu wollen.

Für die erſte Klaſſe iſt zwar, wie wir bereits anerkannt haben, die Bildung einer Skale leicht ausführbar; unmöglich dagegen iſt ſie für die vierte Klaſſe, weil es bei dieſer an einem höchſten Satze des Werthsbetrags fehlt und fehlen mußte, während er für die Strafe gegeben iſt. Bei der zweiten Klaſſe wird nach der Faſſung des Artikels die Frage ſehr erheblich, ob wirklich nur die dreimonatliche Arbeitshausſtrafe dem höchſten Werthsanſatze hat entſprechen ſollen, was doch zur Skalenbildung unerläßlich ſein würde. Auch würde die Skalenbildung

*) Groß, Bemerkungen z. Cr.-G.-B. 1. Abth. S. 120. Weiß, ſächſ. Cr.-G.-B. Bd. 1. S. 202 f., Bd. 3. S. 40. 42.

bei dieſer Klaſſe für einen Werth von 7—8 Thlr. auf 3 Monat Gefängniß führen, was doch nach dem Art. 223. ebenſo unzuläſſig iſt, als eine Arbeitshausſtrafe von kürzerer Dauer als zwei Monaten (Art. 17.). Wollte man endlich die Skalen der einzelnen Klaſſen an einander reihen und unter ſich verbinden, ſo würde man zu unzuläſſigen Rückſchritten kommen; denn während der, welcher 5 Thlr. entwendet, nach pos. 1. mit 6 Wochen Gefängniß zu beſtrafen ſein würde, würde derjenige, der wenig mehr entwendet hätte, nach pos. 2. mit nur vier Wochen Gefängniß zu beſtrafen ſein; ebenſo würden dem, welcher 10 Thlr. geſtohlen, drei Monate Arbeitshaus zuzuerkennen ſein, während der Diebſtahl von wenig mehr nur mit zwei Monaten Arbeitshaus zu ahnden ſein würde (Vgl. pos. 3.).

Bei der Anerkennung nun, welche die hier durch Widerlegung einer entgegenſtehenden Auslegung vertheidigte Auffaſſung in den ſächſiſchen Gerichten bereits gefunden hat, würde man dieſe wenigen Bemerkungen nicht der Mittheilung für werth gehalten haben, wenn nicht einerſeits bei der weitern Verbreitung des ſächſiſchen Strafgeſetzbuchs zu wünſchen wäre, daß auch eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung überall Platz greifen möchte, und wenn nicht andrerſeits die Anſicht, deren Widerlegung verſucht worden, wie der nun mitzutheilende Rechtsfall ergibt, außerhalb Sachſen von einem Obertribunal zur Anwendung gebracht worden wäre, deſſen wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit gerechte Anerkennung gefunden hat.*)

Der Rechtsfall nun, bezüglich deſſen wir das Erkenntniß des H. Anhalt. und F. Schwarzb. gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbſt mittheilen wollen, iſt folgender:

Der Soldat H. M. aus B. im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt war bereits von den Militärgerichten mehrmals und zwar zweimal wegen kleinen gemeinen Diebſtahls, das eine Mal mit 8 Tagen geſchärften Arreſt und Verſetzung in die

*) Zur Begründung dieſes Urtheils dürfte ſchon die Hinweiſung auf Dr. A. Habichts rechtliche Erörterungen und Entſcheidungen gemeinrechtlicher Controverſen (Zerbſt 1843) genügen.

zweite Klasse, das andere Mal mit 20 Hieben, und ebenfalls zweimal wegen Holzdiebstahls und zwar mit 6 Tagen geschärften Arrest und später mit 16 Tagen Zwangsarbeitshausstrafe belegt worden, als er wegen eines wiederholt begangenen gemeinen Diebstahls vom Militär entfernt und zur Bestrafung den Civilgerichten überwiesen wurde.*) Er hatte nämlich, als er auf Urlaub in seinem Geburtsorte sich aufhielt, in dem nahegelegenen Fürstl. Schwarzb.-Sondershäusischen Orte S. zwei Hemden entwendet, welche zum Trocknen auf einen Gartenzaun gelegt worden waren und von denen das eine auf 48 kr. hoch geschätzt worden ist.

Nach dem im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Gerichtsgebrauche wird, wenn ein Inländer im Auslande ein Verbrechen begeht und die Untersuchung im Inlande geführt wird, das inländische Strafrecht dann nicht zur Anwendung gebracht, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Auslandes eine geringere Strafe erkannt werden müßte.**)

Dieser Fall lag hier vor, da in Sondershausen zur Zeit der Verübung des in Frage stehenden Diebstahls bereits das, namentlich bei dem Verbrechen gegen das Eigenthum mildere, sächsische Criminalgesetzbuch recipirt war, während im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt noch das gemeine Criminalrecht Geltung hat und nach dem hier bestehenden Gerichtsge-

---

*) Die Militärbehörde war dabei von der, nach dem Folgenden irrigen, Ansicht ausgegangen, es werde wegen dritten gemeinen Diebstahls auf Zuchthausstrafe zu erkennen sein.

**) Dieser, vom Oberappellationsgericht zu Zerbst bestätigte Gerichtsgebrauch bestand früher auch im Königreiche Sachsen s. Motive zu Art. 2. des Entw. des sächs. C.-G.-B. Auch vertheidigen den Grundsatz unter andern Schmid, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts § 87. Günther in Weiskes Rechtslexikon, Bd. 4. S. 746 und Pütter, Fremdenrecht § 23. S. 26. A. Mg ist Bauer Abhandl. aus dem Strafrecht. 1. Bd. Abh. 2. § 11. 12. Abegg, Lehrb. d. Strafrechtswissenschaft S. 90. Ueber die bezüglichen Bestimmungen der neuern Strafgesetzbücher vgl. Häberlin, Grundsätze d. Cr.-R. Bd. 1. §. 6. S. 7.

brauche im vorliegenden Falle auf eine mehr als dreimonatliche Zuchthausstrafe hätte erkannt werden müssen. *)

Da nun nach Art. 223. des Sächsischen, wie des Sondershäus. Criminalgesetzbuches der Diebstahl bei einem Werthsbetrage bis zu 5 Thlr. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen und nach Art. 240. (vgl. Art. 58.), wenn er im Rückfall begangen ist, mit Gefängniß bis zu zwölf Wochen bestraft und, wenn es nicht der erste Rückfall ist, auf die nächstfolgende höhere Strafart erkannt werden kann,**) so wurde mit Rücksicht auf die vom Angeschuldigten auch wegen Forstentwendungen bereits erlittenen Strafen (vgl. Art. 42 und 61.) und den im Art. 226. anerkannten Erschwerungsgrund von dem Gerichte erster Instanz auf eine zehnwöchentliche Arbeitshausstrafe erkannt. ***)

---

*) Als geringste Strafe des dritten Diebstahls wird nämlich eine einjährige Zuchthausstrafe festgehalten; sie wird jedoch nur dann erkannt, wenn mindestens die geringste Strafe des zweiten Diebstahls — nämlich eine dreimonatliche Zuchthausstrafe — bereits vorhergegangen war; man würde deshalb im vorliegenden Falle, wo die frühern Strafen weit geringer gewesen, nicht auf die Strafe des dritten, sondern auf die des zweiten Diebstahls zu erkennen, das Minimum derselben aber zu überschreiten gehabt haben.

**) Am Einfachsten ergibt sich hieraus ein Strafmaximum von 12 Wochen Arbeitshaus und dürfte wohl nichts nöthigen, diesem Strafmaximum mit Hartitzsch zu Art. 240. S. 379. eine dreimonatliche oder mit Weiß zu Art. 223. Bd. 3. S. 56. eine zweimonatliche Arbeitshausstrafe zu substituiren; denn Art. 17. bestimmt nur, daß nicht unter 2 Monaten Arbeitshaus erkannt werden soll, und nach Art. 53. sind nur die, beim Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen in höhere Strafen verwandelten, geringeren Strafen blos nach monatlichen Fristen zu berechnen und kürzere Zeitfristen dann in Wegfall zu bringen.

***) Auch hatte man den Werth des zweiten Hemdes nicht viel geringer angenommen, als den desjenigen Hemdes, dessen Werth gehörig ermittelt war. Ob man überdies noch darauf Gewicht gelegt habe, daß der Angeschuldigte im kräftigsten und erwerbsfähigsten Alter stand, erhellt nicht aus den Entscheidungsgründen und es mag auch zugegeben werden, daß die Strafe etwas hoch gegriffen worden. Wahrscheinlich ließ das Gericht auf seine Entschließung auch die Rücksicht Einfluß üben, daß der Angeschuldigte bereits Arbeitshausstrafe erlitten und daß er in der Erwartung, es werde ihn Zuchthausstrafe treffen, vom Militär entfernt worden war, so daß er in

Dieſe Strafe wurde aber auf eingelegte Berufung vom Oberappellationsgerichte zu Zerbſt auf eine vierzehntägige, einen Tag um den andern bei Waſſer und Brod zu verbüßende Gefängnißſtrafe herabgeſetzt. Die dem Erkenntniſſe beigegebenen Entſcheidungsgründe ergeben, durch welche Erwägungen man zu dieſer Strafherabſetzung gelangte und daß man dabei von der oben beſtrittenen Auslegung des Art. 223. ausgegangen iſt, weshalb wir ſie hier auszugsweiſe mittheilen.

Da nämlich der Eigenthümer des zweiten Hemdes, welches nicht wieder hat beigeſchafft werden können, eidlich verſichert hatte, daß er den Werth deſſelben nicht anzugeben vermöge, ſo ſah man ſich bei dem Mangel am Beweiſe irgend eines Werths des gedachten Hemdes verhindert, demſelben einen ſolchen beizulegen und ſomit genöthigt, blos den Werth des einen Hemdes feſtzuhalten. Nun ſoll, lauten die Entſcheidungsgründe weiter, nach dem erſten Abſchnitte des Art. 223. dann, wenn der Betrag des Geſtohlenen bis zu vollen 5 Thlrn. ſteigt, doch nur Gefängniß bis zu 6 Wochen eintreten. Innerhalb dieſes Strafmaßes gibt zwar (vgl. Art. 226.) die Entwendung eines Bleichſtückes einen Erſchwerungsgrund ab und rechtfertigt die Schärfung der Haft durch Beſchränkung auf Waſſer und Brod. Allein da der Werth des Geſtohlenen allein ſogar das Aufſteigen von der einen Stufe der Strafbarkeit zu der andern beſtimmt, ſo iſt dieſelbe auch auf der Stufe, die eben in Frage ſteht, das hauptſächlichſte, vorwaltend entſcheidende Moment. Erinnert man ſich nun, daß 48 kr. = 13 ſgr. 8⅓ Pf. im 14 Thalerfuße noch nicht den zehnten Theil von 5 Thlrn. erreichen, ſo wird man zugeben müſſen, daß, nimmt man eine arithmetiſche Gleichung zum Ausgangspunkte, auch noch nicht einmal der zehnte Theil des Maximum der Strafe, d. h. 42 dividirt durch 10 = 4⅕ Tagen Gefängniß verwirkt ſein würde. Wenn wir übrigens nicht nur den oben erwähnten ſpeciellen

---

einer kurzen Gefängnißſtrafe nur eine geringe Schmälerung des durch die Befreiung vom Militärdienſte erlangten Vortheils finden, alſo ſein ſtrafbares Beginnen mehr für belohnt, als für beſtraft halten würde.

Erſchwerungsgrund in Betracht ziehen, ſondern auch aus der früheren Begehung von zwei Holzdiebſtählen (nach Art. 42.) einen im Allgemeinen ſtraferhöhenden Beitrag zur ſubjektiven Charakteriſtik und Gefährlichkeit des Appellanten entnehmen, ſo würde es ſich doch nicht verantworten laſſen, wenn wir deshalb die Strafe, die ſich rechtfertigt, ſobald wir den, lediglich durch das Verhältniß des Werthes gezeigtermaßen vorgeſchriebenen Standpunkt der objektiven Strafbarkeit einnehmen, verdoppeln oder gar noch darüber hinaus gehen wollten; denn in der That ſelbſt liegen keine ſonſtigen, ein weiteres Aufſteigen gebietende oder auch nur geſtattende Umſtände. Das Aeußerſte, was daher über den Appellanten verhängt werden kann, wenn der vorliegende einfache Diebſtahl für ſich zu beſtrafen wäre, würde hiernach eine ſiebentägige Gefängnißſtrafe, abwechſelnd bei Waſſer und Brod, ſein. Indeſſen er iſt ſchon vorher zwei Mal von einem Richter auch wegen Diebſtahls zu Strafen verurtheilt worden und hat letztere bereits verbüßt. Er hat deshalb eine Schärfung wegen Rückfalls (vgl. Art. 58.) verwirkt, d. h. die geſetzliche Strafe des neuen Verbrechens iſt nach den allgemeinen Beſtimmungen zu erhöhen, aber nie über das verdoppelte Strafmaß. Hiervon hat auch der Art. 240., der ſpeciell von rückfälligen Dieben handelt, nichts geändert. Demſelben iſt vielmehr blos die Vorſchrift eigenthümlich, daß der Richter, wenn Jemand wegen Diebſtahls bereits wenigſtens zweimal beſtraft worden iſt und auf das Neue rückfällig wird, ermächtigt iſt, außer der im Art. 58. vorgeſchriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und ſtatt der ebendaſelbſt beſtimmten Schärfungen die verwirkte Strafe in der zunächſtfolgenden höhern Strafart verbüßen zu laſſen. Die Individualität des Appellanten, der, in dem kräftigſten Alter, ohne durch Noth getrieben zu ſein, redlichen Erwerb verſchmäht und ſich der erſten beſten Gelegenheit zum Stehlen leichtſinnig hingibt, kann es nicht bedenklich erſcheinen laſſen, daß wir von dem Rechte einer Verdoppelung der geſetzlichen Strafe Gebrauch machen und auf dieſe Verdoppelung die zweite Schärf-

ungsart des Art. 12. erſtrecken; allein da letztere keine ſelbſtſtändige Natur hat, ſondern nur eine Begleiterin der Gefängnißſtrafe iſt, ſo darf ſtatt dieſer Schärfung nicht auf eine höhere Strafart erkannt werden. Die Gefängnißſtrafe ſelbſt aber kann begreiflich nur da in der zunächſt folgenden höheren Strafart verbüßt werden, wo letztere möglich iſt. Da nun nach Art. 17. nicht unter zwei Monaten auf Arbeitshaus erkannt werden darf, ſo muß es in unſerm Falle lediglich bei einer geſchärften 14tägigen Gefängnißſtrafe ſein Bewenden behalten, weil die Unmöglichkeit des Ueberganges in jene ſchwerere Strafart keine Vervierfachung dieſer beizubehaltenden leichteren Strafart rechtfertigt. (Siebdrat in dieſen Jahrbüch. Th. 2. S. 100 bis 114 u. 359.)

VIII.

Ueber die Stellung der Anklage und das Verhältniß des Inquisitionsprincips zu dem Accusationsprincipe im Strafverfahren, mit besonderer Rücksicht auf das Königl. S. u. Großh. S. provisorische Gesetz v. 18. Novbr. 1848 u. 6. Octob. 1848 u. den Entwurf einer Strafprozeßordnung für die Thüringischen Staaten v. J. 1849.

Vom Großh. Sächs. Herrn Polizei-Inspector Börner zu Jena.

Bereits in vielen deutschen Ländern, wenn auch leider wiederum in jedem für sich und nach seiner Art, hat sich die allgemeine Forderung nach einem öffentlichen mündlichen Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft und Schwurgerichten zu verwirklichen begonnen. Das Königreich und das Großherzogthum Sachsen, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Preußen und Bayern haben bereits vollständig oder theilweis neue Strafprozeßordnungen, in andern Ländern werden solche vorbereitet. Bemerkenswerth unter letztern ist insbesondere der Anfangs dieses Jahres erschienene Entwurf einer Strafprozeßordnung für die Thüringischen Staaten. Mit diesen neuen Gesetzen eröffnet sich für die Wissenschaft und das praktische juristische Leben eine neue Thätigkeit. Vorzüglich wird die erstere durch die Prüfung des Vorhandenen und Entstehenden, wie durch die Ausführung des

Einzelnen und Speciellern in Anſpruch genommen. Auch tauchen die allgemeinen principiellen Fragen von Neuem auf; der Vorzug des engliſchen vor dem franzöſiſchen Syſteme, das Inquiſitionsprincip und das Accuſationsprincip dienen beſonders der Kritik zur Grundlage und zum Ausgangspunkt. Ohne nähere hiſtoriſche Anknüpfungspunkte der Gegenwart an die unmittelbare Vergangenheit hat Deutſchland die Aufgabe, dieſe neuen Einrichtungen aus ſich ſelbſt heraus zu ſchaffen, und dabei zunächſt die ſo ſehr verſchiedenen Vorbilder Englands und Frankreichs mit ihren vielfachen Erfahrungen vor ſich. Die faſt ausſchließliche Entſcheidung für Frankreichs Beiſpiel iſt durch viele Gründe, zumeiſt durch eine bei beiden ſehr ähnliche Vorzeit in dieſem Gebiete der Rechtsgeſchichte und durch genauere Kenntniß der ſchon in einzelnen deutſchen Ländern geltenden Einrichtungen des Nachbarlandes, auf unſerer Seite gerechtfertigt. Doch weiſen auch gewichtige Stimmen auf England hin und warnen vor Einſeitigkeit. So viel ſteht feſt, das jetzt Geſchaffene, ſo vollkommen es auch iſt, wird nicht das dauernd Beſtehende ſein. Denn es trägt zu ſehr die Spuren des augenblicklichen Dranges und der rationellen Unfreiheit an ſich. Darum eben nun bedarf es um ſo mehr der Kritik, damit, was probehaltig erſcheint, feſtgehalten, was unthunlich, verworfen werde. Der deutſche Trieb, das Beſtehende möglichſt feſtzuhalten und das Neue an die Grundlagen des Vorgehenden anzuknüpfen, hat ſich auch hier beſonders geltend gemacht. Nicht immer, wie ich glaube, zu Gunſten des Neuen. Es gibt Zeiten und Dinge, die keine Verwandtſchaft und keine Hülfe im Vergangenen finden und aus ſich ſelbſt ſchaffen und geſchaffen ſein wollen. So ſehr man die Vorzüge der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit, der Staatsanwaltſchaft und der Schwurgerichte allgemein, wenigſtens von Seiten derer gelten läßt, welche die gegenſeitigen Einflüſſe dieſer Einrichtung und der politiſchen Freiheit anerkennen, ſo ſehr ſucht man doch das Möglichſte des frühern Verfahrens feſtzuhalten und alle Flüche gegen das Inquiſitionsverfahren ſind nicht im Stande geweſen, dem Inquiſitionsprincipe ſeine breiteſte Geltung in den neuen Syſtemen

ſtreitig zu machen. Nicht, daß man dieſem Principe ſein Recht läßt, ſoll hier getadelt, ſondern vorerſt am Einzelnen unterſucht werden, wie weit dieſes Recht gehen dürfe. Daß es ein ſolches und zwar ein vollgültiges habe, wird von vornherein zugeſtanden; aber das Accuſationsprincip gilt mit unzweifelhafter gleicher Berechtigung neben ihm; das Maß der Verbindung beider muß gefunden werden und hierin gerade iſt vielfach gefehlt in verſchiedener Weiſe und es iſt um ſo nothwendiger hiernach überall zu forſchen, je tiefer und unbemerkbarer oft die Fäden liegen, welche die einzelnen Beſtimmungen mit dem oberſten Principe verbinden.

Aus den mancherlei ſich aufdrängenden Fragen greifen wir hier die eine heraus über die Stelle, welche der Anklage einzuräumen ſei.

Um zunächſt das Gebiet zu begrenzen, auf welchem ſich dieſe Frage bewegt, iſt zu bemerken, daß ſie nur in den Prozeßordnungen oder Entwürfen Bedeutung hat, welche ſich an das franzöſiſche Syſtem, d. h. an das Syſtem mit Staatsanwaltſchaft und Anklagekammern anſchließen, ſich dagegen von ſelbſt in dem rein engliſchen Syſteme erledigt, weil hier ſich ihre Stellung am Anfange des Prozeſſes ganz von ſelbſt verſteht; ferner deshalb, weil in England, namentlich wenn man von den Coronerunterſuchungen abſieht, das Inquiſitionsprincip eine ſehr untergeordnete Geltung hat, die Vorunterſuchung in keinem Zuſammenhange mit der Cognition der großen Jury ſteht, dieſe ſelbſt mehr über die Statthaftigkeit der Klage in der Maaße, wie ſie angebracht iſt, nach einſeitigem Gehör des Anklägers und ſeiner Zeugen, als über die Zuläſſigkeit und Nothwendigkeit der Verſetzung in den Anklageſtand nach vorgängiger objektiver Prüfung einer bereits tiefer in die Sache eingegangenen Vorunterſuchung, entſcheidet, und endlich wegen des mangelnden Inſtituts der Staatsanwaltſchaft, als einer das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft vertretenden öffentlichen Behörde, in Folge welchen Mangels die eben zu löſende Colliſion verſchiedener, einander nebengeordneter und durch ihre

Selbstständigkeit besondere Garantien der Gerechtigkeit darbietender Factoren des Prozesses gänzlich hinwegfällt.

Mühry, im Anhange I. zu Stephens' Handbuch des engl. Strafrechtes und Strafverfahrens S. 588.

Rüttimann, über die englische Strafrechtspflege S. 55. 66. 67.

Es ist daher die Parallele nicht zu rechtfertigen, welche Mittermaier zieht zwischen der Prüfung der Anklagebill durch die große Jury in England und der Einrichtung, nach welcher die Anklage am Schlusse der Voruntersuchung vor Erlassung des Dekretes über die Versetzung in den Anklagestand durch die Anklagekammer, dieser vorgelegt werden muß.

Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht. 1845. § XII. S. 85. Anmerk. 5. S. 87. Anmerk. 13.

Auf diesem so abgegrenzten Gebiete nun haben sich zweierlei Meinungen geltend gemacht und sind in die Gesetzgebungen übergegangen. Nach der Ansicht des Einen soll die Anklage erst nach gefälltem Dekrete der Anklagekammer auf Versetzung in den Anklagestand, auf den Grund dieses Dekrets, erhoben werden; die Andern dagegen halten es für vorzüglicher, die Anklage am Schlusse der Voruntersuchung erheben zu lassen und deren Stehen und Fallen von dem Dekrete der Anklagekammer abhängig zu machen. Für die erstere Einrichtung gelten als Beispiele der französisch-rheinische Strafprozeß. Hier wird die Anklage erst nach dem Erkenntnisse der Anklagekammer angefertigt mit Zulassung eines Cassationsverfahrens über dieselbe unter gewissen Voraussetzungen. Der Hauptverhandlung selbst liegt das Anklagedekret und die Anklageschrift zu Grunde.

Code d'instruction crim: art. 241. 313.

Dr. A. von Daniels, Grundsätze des französischen und rheinischen Strafverfahrens. Berlin 1849. § 284. 325.

A. C. H. Braun, Hauptstücke des öffentlichen mündlichen Strafverfahrens. S. 63. Anmerk. r.

Eine gleiche Stellung hat die Anklage in mehrern andern neuen Strafprozeßordnungen, z. B. in dem

Churhessischen Gesetze v. 31. Okt. 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betr. § 189. 192. 193 u. 195.

in dem

Großh. hessischen Gesetze die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. v. 28. Okt. 1848. Art. 92.

ferner in dem

Königlich bayerschen Gesetze die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. v. 23. Novbr. 1848. No. 25 des Gesetzblattes § 47. 48. 49. 61. 63. 65.

und in der

Großherzogl. badischen Strafprozeßordnung v. 6. März 1845. Art 215. 207.

Die zweite Meinung hat ihre Vertretung ebenfalls in ausländischen wie in inländischen Gesetzgebungen gefunden. Von den erstern nach Mittermaier z. B. in dem Strafgesetzbuche für das ehemalige Königreich Italien v. 8. Septbr. 1807. und in dem Neapolitanischen Strafgesetzbuche v. 26. März 1819. Nach beiden hat der Staatsprocurator bei dem Antrage auf Versetzung in den Anklagestand die Anklage dem Anklagegerichte zur Prüfung vorzulegen. Mittermaier a. a. O.

Von deutschen Gesetzgebungen bestimmen:

das Königlich sächsische Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen v. 18. Novbr. 1848. § 14. 15. 17 u. 19.

und das, namentlich in der vor der Berathung mit dem Landtage publicirten Fassung, mit diesem größtentheils übereinstimmende

Großherzogl. sächs. provisorische Gesetz über die Ein-

richtung des Strafverfahrens bei politischen Vergehen und bei Preßvergehen v. 6. Okt. 1848. § 10. 11. 13 u. 15.

daß am Schlusse der Voruntersuchung, in welcher der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten über die Anzeige und alle gegen ihn sprechende Umstände und Beweismittel zu hören und die Erklärungen desselben aufzunehmen hat, die Anklageschrift durch den Staatsanwalt in zwei Exemplaren eingereicht und hiervon das eine Exemplar dem Angeschuldigten zur Antwort darauf binnen acht Tagen peremtorischer Frist mitgetheilt werden soll.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1) alle die Umstände, welche den Thatbestand des der Anklage zu Grunde liegenden Vergehens bilden, mit Beziehung auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches;
2) den Namen des oder der Angeklagten;
3) die Bezeichnung der bei der Hauptverhandlung zu gebrauchenden Beweismittel;
4) den Antrag auf Schuldigerklärung und Bestrafung.

Nach Ablauf der zur Antwort gesetzten achttägigen Frist und Erledigung aller sonst etwa bis dahin noch nothwendig gewordenen Erörterungen sind die Akten an die Anklagekammer abzugeben, welche auf Grund derselben entscheidet:

a) ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege;
b) ob das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, vorliege;
c) um welches Verbrechens willen der letztere in Anklagezustand zu versetzen sei, endlich
d) welche Zeugen oder andere Beweismittel, die von dem einen oder dem andern Theile angegeben worden, zur Hauptverhandlung mit vorgeladen oder beschafft werden sollen.

Wider die Entscheidung der Anklagekammer findet ein Rechtsmittel nicht statt. In der Hauptverhandlung wird die

Anklageschrift und das Anklageerkenntniß verlesen und hierauf die Vernehmung des Angeschuldigten vorgenommen.

In dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung für die thüringischen Staaten. Jena, bei Frommann, 1849.

welcher unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt, ist das auf die Versetzung in den Anklagestand bezügige Verfahren und die Stellung der Anklage folgendermaaßen bestimmt:

In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat, (Art. 74.) von da an aber von Amtswegen vorzuschreiten und das Geeignete zu verfügen (Art. 75.); er hat dem Angeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeschuldigte alle gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind dieselben zu erheben (Art. 125.). Nach geschlossener Voruntersuchung, wenn sonst keine Erörterungen mehr nöthig werden, hat (bei Verbrechen, deren Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht erfolgen soll) der Oberstaatsanwalt binnen 14 Tagen erstreckbarer Frist eine auf den Grund der Voruntersuchungsakten gefertigte Anklageschrift gegen den Angeschuldigten bei dem Untersuchungsrichter zu übergeben. Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich (Art. 194.).

Die Anklageschrift soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das

den Gegenſtand der Anklage bildende Verbrechen begründen ſollen, mit allen erſchwerenden oder mildernden und für die Strafausmeſſung erheblichen Umſtänden. Mehrere Verbrechen ſind zu ſondern;

3) die Anklage in der Form: daß der Angeſchuldigte wegen des fraglichen, nach ſeinen thatſächlichen Beſtandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgeſetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgeſetz verletzt zu haben; und die Bezeichnung des Gerichtes, welches die Staatsanwaltſchaft zur Hauptverhandlung und zur Entſcheidung der Sache für zuſtändig hält.

4) Zum Schluß ſind die Beweismittel anzugeben, welche ſowohl für den Thatbeſtand als für die Thäterſchaft des Angeſchuldigten bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden ſollen. Insbeſondere ſind die Namen und der Aufenthaltsort der Belaſtungs- und Vertheidigungszeugen und der Sachverſtändigen, deren Abhörung die Staatsanwaltſchaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen ſie ſich mit Vorleſung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Ausſagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageſchrift iſt doppelt und bei Mitſchuldigen ein Duplikat für einen jeden derſelben zu überreichen (Art. 195.). Die Anklageſchrift iſt dem Angeſchuldigten bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und er dabei ſchriftlich oder auch mündlich zu Protokoll zu bedeuten, daß ihm freiſtehe, binnen 14 Tagen (erſtreckbarer Friſt) ſelbſt oder durch einen Vertheidiger Anträge auf Vervollſtändigung der Unterſuchung zu ſtellen, und die Beweismittel anzugeben, welche er außer den von der Staatsanwaltſchaft bezeichneten bei der Hauptverhandlung gebraucht wiſſen will. Es bleibt dem Angeſchuldigten unbenommen, während derſelben Friſt dasjenige vorſtellig zu machen, was er gegen die Verſetzung in den Anklageſtand überhaupt oder in der beantragten Maaße glaubt geltend machen zu können (Art. 196.). Die nach dieſem Artikel dem Angeſchuldigten oder ſeinem Ver-

theidiger freistehenden Anträge und Ausführungen sind dem Staatsanwalte sofort bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen. Hat in Folge der Anträge des Angeschuldigten eine Vervollständigung der Untersuchung stattgefunden, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behuf etwaiger Abänderung der Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und ändert sie dieselbe, so ist auch hiervon wieder bei gleicher Strafe abschriftliche Mittheilung zu machen. Ausführungen nach dem Schlußsatze des Art. 196. sind von der Staatsanwaltschaft unbeantwortet zu lassen; so wie überhaupt ein Schriftenwechsel zwischen ihr und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger unzulässig ist (Art. 199.). Der Untersuchungsrichter hat hierauf die Akten dem Kreisgerichte zu weiterer Entschließung mitzutheilen, welches je nach dem Antrage des Staatsanwaltes dieselben der Anklagekammer des Appellationsgerichtes zu weiterer Entscheidung einschickt oder selbst Entscheidung ertheilt.

Etwa noch nöthige Vervollständigungen der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter können auch jetzt noch von der Behörde, an welche die Akten gelangt sind, verfügt werden (Art. 200.). Hierauf wird, wenn nicht Fälle der Freisprechung eintreten (Art. 202.), das Verweisungserkenntniß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand ertheilt. Dieses Erkenntniß muß bei Strafe der Nichtigkeit die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, angeben, das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist, und über die Beiziehung der von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten angegebenen Beweismittel zur Hauptverhandlung entscheiden. In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die in der Anklageschrift enthaltenen Anträge gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und anzuwendender Strafgesetze zulässig. Rücksichtlich der Beweismittel ist insbesondere zu be-

ſtimmen, welche Zeugen und Sachverſtändige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden ſollen, oder bei welchen eine Vorleſung ihrer Ausſagen und Angaben in der Voruntersuchung ſtattfinden ſoll. Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden (Art. 203.). Hiergegen findet weiter kein Rechtsmittel ſtatt als die Nichtigkeitsbeſchwerde an das Oberappellationsgericht (Art. 207.), und zwar nur aus folgenden Gründen:

1) wenn ein nicht zuſtändiges Gericht in der Sache für zuſtändig oder ein zuſtändiges Gericht für nicht zuſtändig angenommen würde;
2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weiſe ohne einen ſolchen Antrag aufgetreten iſt, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten iſt, wo letzterer hätte auftreten müſſen;
3) wenn gegen geſetzliche Vorſchriften gefehlt würde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht iſt;
4) wenn das Gericht, welches die vorige Entſcheidung ertheilt hat, nicht gehörig beſetzt war;
5) wegen unrichtiger Anwendung oder Nichtanwendung eines Strafgeſetzes in dem vorigen Erkenntniſſe;
6) wenn Beweismittel, welche nicht offenbar unerheblich ſind, in dem Verweiſungserkenntniſſe aberkannt würden (Art. 208.).

Weicht ein Verweiſungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgeſetzes von der Anklageſchrift ab (Art. 205.), ſo ſind nach Befinden die Akten der Staatsanwaltſchaft zum Behuf entſprechender Abänderungen der Anklageſchrift vorzulegen. Die Abänderung iſt binnen acht Tagen zu bewirken, und dem Angeſchuldigten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen (Art. 214.). Dem Angeſchuldigten und der Staatsanwaltſchaft ſteht auch nach dem Verweiſungserkenntniſſe frei, neue Zeugen und Sachver-

ſtändige nachzubringen. Sie müſſen aber dieſelben unter Angabe derjenigen Punkte, worüber ſie gebraucht werden ſollen, zeitig anzeigen. Ueber die Zulaſſung der neuen Beweismittel bei der Hauptverhandlung entſcheidet ſodann noch das Gericht, bei welchem die letztere vorgenommen wird, und es ſollen nur offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zugelaſſen werden (Art. 215.).

Von den Vorſchriften für das Verfahren in der Hauptverhandlung gehören noch hierher:

Vor der Vernehmung des Angeklagten hat der Vorſitzende bei Strafe der Nichtigkeit die Anklageſchrift, das Verweiſungserkenntniß und die etwaigen Nachträge der Anklageſchrift durch den Gerichtsſchreiber verleſen zu laſſen (Art. 234.). Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten, oder daß die in dem Verweiſungserkenntniſſe aufgeführte That durch kein Strafgeſetz verboten iſt, ſo ſpricht es ungeachtet des vorliegenden Verweiſungserkenntniſſes den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenſtehende Entſcheidung des Oberappellationsgerichtes eingegangen iſt (Art. 254.). Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer andern That oder eines andern Verbrechens ſchuldig iſt, als in dem Verweiſungserkenntniſſe enthalten iſt, ſo wird derſelbe, vorbehältlich gewiſſer beſtimmt angegebener Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigeſprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalte die weitere Verfolgung der andern That oder des andern Verbrechens vorbehalten und es iſt auf ſeine diesfallſigen Anträge das Geeignete zu verfügen (Art. 255., vgl. Art. 256.). Dieſelben Grundſätze gelten bei der Hauptverhandlung vor dem Geſchwornengericht, ſ. Art. 282 ff.

Abgeſehen von der ſorgfältigern Durcharbeitung und der größern Ausführlichkeit in den einzelnen Beſtimmungen, weicht der Entwurf für die thüringiſchen Staaten von den beiden ſächſiſchen proviſoriſchen Geſetzen, ſoweit nämlich deren Inhalt hier in Rede kommt, hauptſächlich nur in der Beſtimmung des Art. 214. ab, daß in Fällen, in welchen das Verweiſungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafge-

ſetzes von der Anklageſchrift abweicht, nach Befinden die Akten der Staatsanwaltſchaft zum Behuf entſprechender Abänderungen der Anklageſchrift vorgelegt werden ſollen. Es kann alſo, was über die ſächſiſchen Geſetze geſagt wird, als zugleich auch über das thüringiſche geſagt angeſehen werden. Von jenem wird deshalb zunächſt die Rede ſein, weil wenigſtens zu dem Königl. Sächſ. die Motive vorliegen und dadurch die Kritik einen ſicherern Boden gewinnt.

Der in der Ueberſchrift angedeutete Zuſammenhang dieſer Erörterung über die Stellung der Anklage mit der principiellen Frage über das Verhältniß des Inquiſitionsprincips zu dem Accuſationsprincipe liegt darin, daß mit der Anerkennung des erſteren der Anklage ihre Stelle vor dem Dekrete der Anklagekammer, mit der Anerkennung des zweiten dagegen derſelben ihre Stelle nach dem Verweiſungsdekrete eingeräumt werden muß. Denn da in dem Inquiſitionsverfahren die Trennung der verſchiedenen Faktoren des Prozeſſes und die Uebertragung ihrer Funktionen an verſchiedene ſelbſtſtändig neben einander ſtehende Perſonen deshalb nicht bedingt iſt, weil alle Thätigkeit in dieſem Verfahren von dem Richter unmittelbar und ohne die Anregung eines dritten Faktors, der Staatsanwaltſchaft, ausgeht, ſo iſt es ganz conſequent, daß der Anklage keine andere Bedeutung eingeräumt wird, als die eines Antrages, deſſen Beſtehen und Nichtbeſtehen, ohne weſentlichen Einfluß auf den Prozeß, von einer richterlichen Behörde abhängt, deren Ausſpruch allein über den Gang des Prozeſſes entſcheidet. Hingeſehen auf den überwiegenden Einfluß, den das Verweiſungsdekret der Anklagekammer auf den ganzen Prozeß im Verhältniß zu der Anklage ausübt, iſt es in der That nur eine hohle Phraſe, daß man die Anſtellung einer Anklage ſogar bei Strafe der Nichtigkeit verlangt. Die eben erwähnte Beſtimmung des Art. 214. des thüringer Entwurfes iſt der Mantel, mit dem man jene Hohlheit bedeckt hat.

In dem Accuſationsverfahren iſt dagegen nicht nur das Vorhandenſein einer Anklage, ſondern auch die Stellung derſelben an die Spitze der Hauptverhandlung eine nothwendige

Folge des Princips und eine tief in das ganze Weſen des Prozeſſes eingreifende Sache. Hier ſteht die Anklage durchaus ſelbſtſtändig da und ihr Gebundenſein an den vorgängigen Ausſpruch einer Jury oder an ein Dekret einer Anklagekammer berührt ihre Selbſtſtändigkeit nicht, weil jenes Dekret, einem andern Abſchnitte des Prozeſſes angehörig und denſelben ſchließend, nur die Baſis für die Haltbarkeit der Anklage bildet, dieſelbe nur verwirft oder beſtätigt, nicht aber an ihre Stelle als Grundlage des Hauptverfahrens tritt und treten kann. Iſt nun die Rede von einem Prozeßverfahren, welches auf den combinirten Principien der Inquiſition und der Accuſation beruht, ſo folgt aus dem eben Geſagten, daß hier die Frage über die der Anklage einzuräumende Stellung von der vorherrſchenden Geltung des einen oder des andern Princips abhängig iſt. Ueber dergleichen Zweifel kommt man freilich leicht hinaus, wenn man der Anſicht derer beitritt, welche behaupten, daß ſowohl der accuſatoriſche Prozeß, nämlich der unter Mitwirkung eines Staatsanwaltes im Gegenſatze des reinen ſchriftlichen Accuſationsprozeſſes, wie der gemeinrechtliche inquiſitoriſche auf dem Inquiſitionsprincipe beruhe. Dieſer Anſicht muß entſchieden entgegengetreten werden, nicht weil ſie in der Wirklichkeit falſch iſt, ſondern weil ſie, legislativ zur Geltung gebracht, die weſentlichen Vortheile des Accuſationsprozeſſes vernichtet. Zum Beleg der Geltung dieſer Anſicht dient

Biener in der Abhandlung über die neuern Vorſchläge zur Verbeſſerung des Criminalverfahrens in Deutſchland. Ztſchr. für geſch. Rechtswiſſenſchaft, Bd. XII. S. 87. Anmerkung 32.

Hier heißt es:

Es iſt wohl nicht überflüſſig, hier zu bemerken, daß ſowohl dieſer accuſatoriſche Prozeß (nämlich der accuſatoriſche Prozeß unter Mitwirkung eines Staatsanwaltes im Gegenſatz des reinen ſchriftlichen Accuſationsprozeſſes ſ. S. 97. Anmerk. 57.) als der gemeinrechtliche inquiſitoriſche auf dem Inquiſitionsprincipe beruhe (Beiträge S. 6. Abegg, Beiträge zur Strafgeſetzgebung S. 45. Geib, röm. Crim.-

Prozeß S. 102—103.). Das letztere (das Inquisitionsprincip) geht aus der fortschreitenden Civilisation nothwendig hervor und beruht auf dem Grundsatze, daß wo möglich keine Rechtsverletzung ungestraft bleibe und der Staat durch Anstalten dafür sorge. Die Prozeßformen, in welchen dieses Inquisitionsprincip realisirt wird, können verschieden sein. Erstlich accusatorisch, wo die Formen des üblichen accusatorischen Prozesses von einem öffentlichen Ankläger beobachtet werden; zweitens inquisitorisch, wo amtliche Untersuchungen ohne Anklage stattfindet: a) der Richter untersucht allein, b) der Richter untersucht unter Mitwirkung eines Fiskals; drittens gemischt, wo nach der amtlichen Untersuchung der Schluß des Prozesses in der Form der Anklage verhandelt wird: a) der Richter untersucht und zum Schluß wird der Fiskal excitirt, eine Anklage zu formiren, b) der Richter untersucht unter Mitwirkung eines Fiskals und hierdurch wird die fiskalische Anklage begründet.

Ohne Widerspruch liegt dieser Ansicht eine Verwechslung des Princips und der Formen zu Grunde, auch hinsichtlich des mit Staatsanwaltschaft verbundenen accusatorischen Verfahrens. Man kann gern zugeben, daß die Staatsanwaltschaft in einem großen Theile ihrer Funktionen ein inquisitorisches Institut ist; gewiß aber ist sie dies nicht in soweit sie als Anklageschaft auftritt. Hier fußt sie auf dem Accusationsprincipe.

In der That, eine wunderbare Logik müßte die sein, mittelst welcher es zu beweisen möglich wäre, daß der accusatorische Prozeß auf dem Inquisitionsprincipe und der inquisitorische Prozeß auf dem Accusationsprincipe beruhe. Man könnte sich weiten Redens hierüber enthalten, wenn es eben nur auf einen theoretischen Formalismus ankäme, aber gerade, daß hier etwas materiell sehr Wichtiges zu hohlem Formalismus gemacht werden soll, gibt der Sache ihre Wichtigkeit. Betrachtet man die accusatorischen Formen in dem Strafprozesse nur als Formen, so sollte man sich derselben ganz enthalten und sie als leeren Flitterstaat, dem Gespenste des Inquisitionsprozesses umgehängt, bei Seite werfen. Dies sollen sie aber nicht sein und sind es

nicht, denn sie hängen mit sehr wesentlichen Prozeßeinrichtungen zusammen, die das Accusationsprincip zu ihrer Voraussetzung haben. Das Inquisitionsprincip kennt keine Trennung des Klägers und des Richters. Das Accusationsprincip duldet eine solche Verbindung nicht, sondern fordert die Trennung der Funktionen des Anklägers von der des Richters. Die Haft aus Furcht vor Collusionen ist eine Folge des Inquisitionsprincipes. Das Accusationsprincip kennt eine solche Präventivmaßregel nicht. Das Recht, im Nichterscheinungsfalle den Angeklagten zu contumaziren, kann nur aus dem Accusationsprincipe, nicht aus dem Inquisitionsprincipe abgeleitet werden. Das Accusationsprincip sucht die Wahrheit auf dem Wege der Parteiverhandlung zu finden, nach dem Inquisitionsprincipe wird sie durch die Mittel des Inquirirens gesucht. Das Accusationsprincip räumt dem Ankläger wie dem Angeklagten gleiche Parteirechte ein; in dem Inquisitionsprincipe überwiegt die höhere Rücksicht auf das allgemeine Wohl die auf die persönliche Freiheit und Gleichheit des Staatsbürgers, auch in den Fällen, wo der durch das Verbrechen Verletzte nicht der Staat selbst, sondern nur ein Privatmann ist u. s. w. In den Prozeßformen nun realisiren sich die Principien und es ist deshalb ganz undenkbar, daß die entgegengesetzten Formen auf demselben Principe beruhen sollten. Wie weit aber dem einen Principe neben dem andern Raum zu gestatten und auf diesem dualistischen Grunde ein einheitliches Strafverfahren zu begründen sei, hat die Gesetzgebung zu finden.

Der bei Lösung dieser Aufgabe denkbare erste Streit, welchem von den beiden Principien der Vorzug zu geben sei, kann als beseitigt und durch Gründe der Vernunft, des Rechtes und der Erfahrung als dahin entschieden betrachtet werden, daß keins an sich zur Bildung eines vollkommnen Strafverfahrens ausreichend, sondern die Verbindung beider zu einem solchen nothwendig sei. Der Punkt der Aufgabe liegt darin, das Maaß der Verbindung zu finden. Den leitenden Faden gibt hierbei, wie für das materielle Strafgesetz, so für das Strafverfahren, die Beschaffenheit der Wirkung des Ver-

brechens, der Grad der ſittlichen Bildung und das Maaß der politiſchen Freiheit des Volkes.

Der Umfang der Wirkung des Verbrechens kommt in der Rückſicht zur Geltung, daß jedes ſchwerere Verbrechen, auch nur gegen den Einzelnen begangen, ſtets mehr oder weniger die ganze Staatsgeſellſchaft mit trifft, indem es den allgemeinen Frieden, die Ordnung, Sicherheit und Ruhe ſtört und gefährdet. Dadurch iſt die unmittelbare Einmiſchung des Staates in die Verfolgung der Verbrechen, die Nothwendigkeit auch von Staatswegen gegen dieſelben einzuſchreiten, geboten. Es genügt hierzu nicht allein, daß der Staat für Anſtalten ſorge, die Gelegenheit geben, das Verbrechen zu verfolgen, zur Strafe zu bringen und die Strafe zu vollziehen, ſondern er muß ſich ſelbſt auch an der Auffindung und Verfolgung der Verbrechen betheiligen. Denn auf der einen Seite liegt ihm der Schutz der durch die Verbrechen geſtörten öffentlichen Sicherheit und Ordnung ob und andrerſeits iſt in der ausſchließlichen Ueberlaſſung der Verfolgung der Verbrechen an die Staatsbürger nicht genügende Garantie der Verfolgung aller Verbrechen namentlich dann vorhanden, wenn Furcht oder geringeres materielles Intereſſe in die Wagſchaale fallen und die des Gemeinſinnes und der Vaterlandsliebe in die Höhe ſteigen laſſen.

Dieſe Betrachtungen geben dem Inquiſitionsprincipe ſeine Geltung auch da, wo man ſich, wie in England, vorwiegend dem Accuſationsprincipe zuneigt. Denn unabweislich drängt ſich hier die Nothwendigkeit auf, inquiſitoriſche Inſtitute in den Strafprozeß einzuführen. Dieſe werden vorzüglich in der Voruntersuchung und in der Einrichtung einer ſtrafverfolgenden Behörde Platz finden. Auf der andern Seite führt aber nicht nur die Gefahr des Mißbrauches und einer zu großen Ausdehnung des Inquiſitionsprincips, wie es eine ſolche dem Abſolutismus und der Hierarchie verdankt, auf die Nothwendigkeit, demſelben ein Gegengewicht zu geben, ſondern es fordert auch die ſittliche Würde des Menſchen und die politiſche Freiheit der Staatsbürger, ſelbſt da, wo es ſich um Verbrechen handelt, ein Verfahren, durch welches jene nicht mehr verletzt und dieſe nicht

nen natürlich nicht, als wir bas Recht der Gesetzgebung, die Ausübung des wirklich Gesetzgebenden zu verhindern. Wenn es aber, wie wir gesehen haben, das Recht und die Pflicht der Regierung ist, die Gesetze zu vollziehen, so ist es ihr auch nicht zu verwehren, wenn sie dieses Recht und diese Pflicht dadurch ausübt, daß sie Einrichtungen trifft, welche die Gesetze vollziehen, und Anordnungen macht, welche die Gesetze vollziehen. Sie kann dieses Recht und diese Pflicht nicht ausüben, wenn sie nicht

der obersten Idee adäquat sind, also gerechte, erreicht werden soll und kann. Denn wollte man durch eine ungleiche Stellung der Parteien, durch Bevorzugung der einen vor der andern Ungerechtigkeit üben, so würde man das auf diesem Wege erlangte gerechte Urtheil eben so wenig ein gerechtes nennen können, als man demjenigen den Namen eines frommen Mannes beilegt, welcher mit betrügerischem Gute eine Kirche baut. Die Parteistellung und Gleichberechtigung auch in dem Strafverfahren wird also durch die Forderung der Gerechtigkeit bedingt und dieser Forderung nur durch die Form des Anklageverfahrens genügt, nicht des Inquisitionsverfahrens. Denn dieses bietet hierfür deshalb nicht genügende Bürgschaft, weil es die Vertretung verschiedener Rollen derselben Person überträgt, und diese Person durch ihre Stellung so unmittelbar an das Interesse des Staates geknüpft ist, daß, abgesehen von der Beschaffenheit der menschlichen Natur, welche nicht leicht zwei sich widerstrebende Ideen auf einmal neben einander mit gleicher Sorge hegt, hierin allein eine große Gefahr der Gerechtigkeit gefunden werden muß.

Dagegen wird eingewendet, daß es die Beschaffenheit des menschlichen Geistes wohl gestatte, daß er sich gleichzeitig zweien Interessen zuwende und beide mit gleicher Schärfe zu prüfen im Stande sei. Die Wahrheit selbst, welche der Mensch überall suchen müsse, sei ein Resultat der Abwägung des Für und Wider. Allein dieser Satz gilt wohl auf dem Felde der Wissenschaft und des ruhigen Lebens, nicht aber da, wo der Kampf der Leidenschaften die Seele erregt und tausend Einflüsse den Geist befangen, wovon sich zu lösen ihm nur selten sofort die Kraft zu Gebote steht. Allein schon die Möglichkeit einer solchen Befangennehmung, deren Dasein tausend trübe Erfahrungen lehren, muß warnen und den Gesetzgeber die Mittel suchen lassen, dieselbe zu vermeiden. Ein Princip, welches in seinen Consequenzen die Kerker der heiligen Inquisition und die Folterbank hervorgerufen hat, muß von dem Gesetzgeber mit Mißtrauen betrachtet werden. Denn seine Aufgabe ist es, nicht allein an sich gute Gesetze zu schaffen, sondern auch solche, deren

Grundsätze wo möglich keinen Mißbrauch gestatten. Das Gesetz muß in sich selbst den Schutz vor seiner Entwürdigung tragen. Die Gefahr des Inquisitionsprincips liegt nicht allein in seinen möglichen, wenn auch ungerecht gezogenen Folgerungen, sondern auch in seinem Grunde. Dieser ist nicht immer offene Anklage, sondern häufig allgemeine Sorge, öffentliches Gerücht und das unmoralischste von allen, geheime Angabe.

Gaetano Filangieri: über den Anklageprozeß und das Geschwornengericht, übersetzt von Pape, S. 39.

Diese Gründe in ihrem Wesen verschieden aufgefaßt, in ihrer Gerechtigkeit verschieden gedeutet und in ihren Zwecken verschieden angewendet, dienen im glücklichsten Falle eben so sehr dem Hasse, der Verleumdung und der Rache, wie der Gerechtigkeit und können von List und Schlauheit benutzt auch den gerechtesten Richter irre leiten und den Unschuldigsten an den edelsten Gütern des Lebens kränken.

Quintilianus, Inst. orat. Lib. V. c. 3.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß das System der Anklage, wenn diese unbeschränkt in die Hände der Bürger gelegt wird, ebenfalls solche Nachtheile mit sich führen könne, allein eben mit aus diesem Grunde ist das ausschließliche System der Privatanklage nicht zu vertheidigen; wenn man dies aber dennoch wollte, so fehlt es nicht an Gegenmitteln, wie der römische Prozeß zeigt. Ueberhaupt aber kann das, was dem einen wie dem andern in gleichem Maaße angehört, nicht bei der Wahl des einen vor dem andern entscheiden. Zu Gunsten des Anklagesystems kommt dabei noch in Erwägung, daß jene Gründe hier nur mittelbar auf den Prozeß wirken, indem sie zunächst die Anklage veranlassen und diese erst den Prozeß, bei dem Inquisitionsprincip dagegen unmittelbar zu dem Prozesse führen. Tritt daher in jenem System ein unparteiisch prüfendes Mittel, wie die Staatsanwaltschaft, dazwischen, so neigt sich die Wage hier schon zu Gunsten des erstern und fordert die Gesetzgebung zu seiner Annahme auf.

Ein wenig von dem Wege abgewichen kehren wir zu dem ersten Ausgangspunkt zurück. Hier findet sich noch ein wichtiger Einwurf gegen die Zulassung einer Parteistellung in dem Strafverfahren, allein schon durch den Namen des Einwendenden gewichtig.

> Martin in seiner Recension der Heppschen Schrift über Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens in den krit. Jahrbb. für deutsche Rechtswissenschaft. 13. Bd. 1843. S. 104.

sich für das bisherige reine Inquisitionsverfahren erklärend, hat gegen Hepp, welcher für die Special-Untersuchung einen öffentlichen Ankläger in Vorschlag bringt, aus Rücksicht auf Sicherung des Angeschuldigten gegen Bedrückung und in der Absicht, die Form eines Verfahrens bei Criminalsachen herbeizuführen, welche der des Civilverfahrens mehr ähnlich wäre, folgendes angeführt, was hier wörtlich folgt:

> „Um zunächst auf die Form des Criminalverfahrens zu „kommen, so bringt die unverkennbar große Verschie„denheit des Gegenstandes beider Prozeßarten auch eine „von einander abweichende Form derselben, wenn nicht „nothwendigerweise, dann doch sehr natürlich und zweck„mäßig mit sich, gewährt daher einer solchen Formver„schiedenheit den Vorzug. Im Civil-Verfahren hat „man es nämlich mit Gegenständen zu thun, welche der „freien Verfügung der streitenden Theile (ihrer Will„kür!) regelmäßig unterworfen sind und davon äußert „sich der erheblichste Einfluß auch auf das ganze (Civil-) „Verfahren, z. B. durch die Wahl der Prozeßgattung, „(summarisch oder ordentlich), der zu benutzenden Klage, „Einreden, Beweismittel, Rechtsmittel u. d. m., so wie „durch die Folgen des Ungehorsams. Eben deshalb aber „kann kein Civilverfahren ohne zwei Parteien gedacht wer„den (L. 62. D. de judiciis), deren jede die, nur ihr in „Hinsicht des Streitobjektes zustehende Willkür ausübt. „Ganz anders verhält sich das Alles bei Bestrafung „öffentlicher (Criminal-) Verbrechen, wobei jede Willkür, „sowohl des Angeschuldigten, — welcher über sein Le„ben, seine Freiheit, Ehre und Gesundheit, worauf es „hierbei doch immer mehr oder weniger ankommt, be„liebig zu verfügen, gar nicht befugt ist, — als auch

...hat noch zu Lebzeiten bei der Kindtaufe ...
...Kinder, gleich den Großen und, wenn sie ...
...Jahre alt sind, auch zum Abendmahl ...
...Lehren ist von Hussenius, Hafenreffer, Hoppe, ...
...gene Verfasser, Lund in der Anlage II, Nro. ...
...Nr. 1 und 2 und Nro. 3 Seite 1 bis 3 und ...
...Die Augsburgischen Bekenntnisschriften ...
...Nro. 1 bis 3 enthalten die Schrift von der ...
...Nro. 4 die Schrift von der Taufe, Nro. 5 ...
...Augsburgischen Confession, in der das ganze ...
...Nro. 6 die Schrift, worin die Artikel, ...
...Nro. 7 die Schrift, worin die Artikel, ...
...Nro. 8 die Schrift, worin die Artikel, ...
...Nro. 9 die Schrift, worin die Artikel, ...
...Nro. 10 die Schrift, worin die Artikel, ...
...Nro.

Gläubiger, derselbe sich Hauptsächlich an seine Klienten, in Ver-
mögensangelegenheiten und Geldsachen überhaupt, und da man
damit noch nicht allein sich begnügte, auch an seine Freunde
gewandt, Gelegenheiten über den Vermögensstand derjenigen
Personen, welche sich um seine Tochter bewarben, einzuziehen
suchte und sich dort, Erkundigungen, auch über die Art und Weise
von Einrichtung der Verhältnisse, häufig genug, selbst durch
Briefe, Rath erholte, so ist es begreiflich, daß er, wenn er sich
durch die Erkundigungen, welche er über den Vermögensstand
und die sonstigen Verhältnisse desjenigen, welcher seine Tochter
heirathen wollte, eingezogen hatte, zu dem Resultate kam, daß
dieser nicht das Vermögen besitze, welches er ihm zugeschrieben
hatte, und daß er sich in seinen Erwartungen getäuscht habe, er
sich nicht mehr bemühte, die Verbindung, und sie schien
auch wirklich nicht mehr zu Stande zu kommen, wenn nicht
Cicero, durch Vermittelung seiner Freunde, seine Tochter auf
das angelegentlichste bestimmte diesen Heirathsplan nochmals zu
überdenken, und sich nicht durch Kleinigkeiten, die der
Bräutigam seinem Vermögen nach, durch seine Art und Weise
Verbindung zu treten, einigen Mängeln seiner Erziehung
ist und sich verschiedene Verhältnisse ergeben, welche sich
mit Leichtigkeit ordnen ließen, die Verbindung ihrer Kinder
nicht rückgängig machen zu lassen. Cicero, welcher seine Tochter
Tullia, Publius Cornelius Dolabella, einem jungen Manne,
welcher sich aber nicht besonders auszeichnete, und der Neigung
der Tullia zu ihm, nicht abgeneigt war, zur Gemahlin gegeben
hatte, war, wie es scheint, durch die Nachrichten, welche ihm
Freunde in Rom, welche sich mit Erkundigungen über den Bräu-
tigam seiner Tochter beauftragt hatten, zugekommen waren, in
seinen Erwartungen getäuscht worden, und hatte sich, wie es
scheint, durch die Nachrichten, welche ihm Freunde über die
Verhältnisse in Rom, welche sich mit Erkundigungen über den
Bräutigam seiner Tochter beauftragt hatten, zugekommen waren,
in seinen Erwartungen getäuscht worden, und hatte sich, wie es
scheint, durch die Nachrichten, welche ihm Freunde über die

rathes erfahrner Männer verlassen, oft unschuldig und unwissend unterliegen muß; dieses kann nur durch Herstellung der rechtlichen Gleichheit der Parteien erlangt werden. Diese Gleichheit muß mit dem Moment eintreten, wo der Staat, beziehentlich der Staatsanwalt in den Stand gesetzt ist, die Klage zu erheben. Diese Möglichkeit ist ihm aber gegeben, sobald der Instruktionsrichter den objektiven Thatbestand festgestellt und die Richtung des Verdachtes der Schuld gegen ein bestimmtes Subjekt begründet hat. Dieser Zeitpunkt ist der längste, wo eine völlige Herstellung der Parteigleichheit stattfinden muß, ein Mehr als bisher, z. B. Zulassung eines Vertheidigers, kann schon früher eintreten, worauf ich aber jetzt nicht näher eingehen will. Von dem eben bezeichneten Zeitpunkte an ist kein rechtlicher Grund mehr zu finden, aus welchem der Angeschuldigte dem Ankläger gegenüber in seinen prozessualischen Befugnissen verkürzt werden könnte. Nur die Haft wegen Gefahr der Flucht macht eine Ausnahme. Auf dem Felde der Hauptverhandlung müssen sich die Parteien frei und gleich gegenüber stehen, die Grenze der Verhandlung muß fest vorgezeichnet, der Punkt, um den sie sich zu bewegen haben, muß beiden Theilen gleich bekannt und beide Theile gleichmäßig zum Angriff und zur Vertheidigung vorbereitet sein. So nur ist dem prüfenden Richter ein unparteiisches und gerechtes Urtheil möglich. Denn die Gerechtigkeit setzt die Möglichkeit der gründlichsten Erforschung der Wahrheit in dem Conflikte der Widersprüche verschiedener Theile voraus. Ist aber nur ein Theil in seiner vollen Freiheit gehindert, so bleibt nothwendig ein Zweifel an der Begründetheit der gefundenen Wahrheit und des darauf gebauten Rechtsspruches zurück. Psychologische und rechtliche Gründe sprechen dagegen, daß das Inquisitionsverfahren diese Freiheit und Unbefangenheit beiden in dem Criminalprozesse betheiligten Parteien geben kann. Die Erfahrung hat trotz allen Widerspruchs der Theorie diese Sätze bestätigt. Zu den rechtlichen Gründen gehört vor allen der, daß dem Richter nur der Rechtsspruch gebührt und für dessen Wahrheit und Gerechtigkeit nur dann hinreichende Bürgschaft vorhanden ist, wenn

bes Rechtes über ihr Vermögen hat. Also muß auf Schaden, der ihr aus der Verwaltung ihres Vermögens erwächst, ihr Mann, wie in der Regel auch sie bei Zahlungsunfähigkeit, sich in Acht haftigen und sie bei widrigenfalls Nichtachtung ihrer Rechte, wie sie ihr Gesetz und Vertrag gewähren, mit Rat und Tat zu schützen haben. Ebenso wie die Ehefrau für die Verwaltung des Vermögens, so muß der Mann auch für dessen Erhaltung verantwortlich sein. Wenn die Frau nur das Einkommen mit verwaltungsrechtlichen, so muß der Mann auch das Kapital mit verwaltungsrechtlichen, so muß der Mann auch das Kapital mit verwalten, das Einkommen mit genießen. Und wenn die Frau das Recht hat, über ihr Einkommen innerhalb und außerhalb der Ehe nach ihrem Ermessen zu verfügen, so muß auch der Mann das Recht haben, über das Kapital in Haus und Hof innerhalb und außerhalb der Ehe nach seinem Ermessen zu verfügen. Wenn die Frau in der Ehe Rechte und Pflichten hat, so muß auch der Mann außerhalb der Ehe Rechte und Pflichten haben.

Ehebrecherische Frauen sollen Strafgelder und Zuchthaus, ehebrecherische Männer nicht.

Der Satz: Strafe gerecht für jeden Teil!

Es muß der ehebrecherischen Ehefrau wie der ehebrecherischen Ehemann eine Strafe auferlegt werden.

Es ist nicht recht, daß nur die ehebrecherische Ehefrau mit Strafgeldern und Zuchthaus bestraft wird, der ehebrecherische Ehemann aber nicht.

Es ist nicht recht, daß nur die ehebrecherische Ehefrau mit ihrem Ehebruch verletzt wird, der ehebrecherische Ehemann aber nicht.

Es ist nicht recht, daß nur die ehebrecherische Ehefrau mit ihrem Ehebruch verletzt wird, der ehebrecherische Ehemann aber nicht.

Ein neues Gesetz ist deshalb dringend notwendig, das Strafgelder und Bestrafung von Ehebrecherinnen und Ehebrechern bestimmt. Dieses Gesetz ist das Recht der Gemeinde

ung, über die Stellung des Aſſiſenpräſidenten und dergl. mehr, iſt die hier zur Beantwortung vorgelegte über die Stellung der Anklage eine der wichtigſten.

Außer Mittermaier a. a. O. hat ſich unter Andern auch

Schwarze in den Bemerkungen zu § 15. des Königl. ſächſiſchen Geſetzes vom 18. Novbr. 1848.

für die Stellung der Anklage vor dem Verweiſungsdekrete erklärt, wobei es mir freilich nicht klar iſt, wie er ſeine Anſicht mit den in den Bemerkungen zu § 18. 19. 20. erhobenen Bedenken in Einklang bringen will.

Auch die Motive zu dem Königl. ſächſ. Geſetze, namentlich zu § 19.

die Königl. ſächſ. Geſetzgebung über die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen, aus den Quellen erläutert und herausgegeben von Dr. Carl Heinrich Haaſe,

führen nicht zur Ueberzeugung.

Es heißt hier zu § 19.:

> Aus der Faſſung der Sätze unter 2b. und c. wird hervorgehen, daß die Anklagekammer bei Entſcheidung der Frage, ob der Angeſchuldigte in den Anklagezuſtand zu verſetzen ſei, nicht an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden iſt, ſie vielmehr, wenn ſie in dem, was in den Akten der Voruntersuchung vorliegt, ein anderes Vergehen erkennt, als dasjenige iſt, wegen deſſen der Staatsanwalt die Anklage erhoben hat, nicht behindert iſt, die Anklage wegen des erſtern Vergehens zuzulaſſen, wegen des letztern aber abzuweiſen. Es iſt dies allerdings, ſtreng genommen, eine Abweichung von dem Anklageprincipe, allein eine, welche die Rückſicht auf Vereinfachung des Geſchäftsganges dringend erheiſcht. Wollte man dies nicht zulaſſen, ſo würde man nur den Erfolg herbeiführen, daß der Staatsanwalt auf Grund der bis dahin geführten Voruntersuchung eine neue Anklage gegen den Angeſchuldigten einreichen und dieſe auf das in der Anklagekammer in jenen Erörterungen erkannte Vergehen des Angeſchuldigten richten müßte.

Man erkennt an, daß die Anklagekammer über die Verſetzung in den Anklageſtand zu erkennen habe, geſtattet aber die Erheb-

ung der Klage von Verhandlung zu Verhandlungen, als den Verhandlungen zur Verlegung in das Endurtheil. Mit dem Augenblicke, wo die Klage nicht in die Rolle der Streitsachen und zur Sache selbst tritt und ihr eine Verhandlung zur Sache selbst folgt, kann sie nicht mehr zurückgenommen werden, sondern es muß ein Urtheil in der Sache selbst ergehen, wenn der Beklagte nicht in die Zurücknahme eingeben will. Diese Verhandlung zur Sache selbst ist also der Zeitpunkt, wann die Klage zur Streitsache, und der Beklagte zum Gegner gemacht wird. Dieser Zeitpunkt, auf den es in Ansehung der Zurücknahme der Klage ankommt, ist nicht immer der nämliche. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so ist der Zeitpunkt, wann die Klage zur Streitsache wird, der, wann der Beklagte in Contumaciam verurtheilt wird. Wenn der Beklagte erscheint, und sich auf die Klage einläßt, so ist der Zeitpunkt, wann die Klage zur Streitsache wird, der, wann der Beklagte sich auf die Klage einläßt, oder wann er sich auf die Klage einläßt, und

die Anklagekammer entscheidet nach beendigter Voruntersuchung — auf Grund der ergangenen Akten. Es muß ihr also auch Alles, was in diesen Akten vorliegt, also auch alle Beweismittel zu benutzen freistehen und sie kann nicht auf die von dem Ankläger und dem Angeschuldigten ausgewählten beschränkt sein. Es hat wohl Hrn. Schwarze bei dieser Ansicht der Gedanke vorgeschwebt, daß das Anklageprincip den Richter an die Anklage und Einlassung binde. Dann hat er aber zu viel Consequenz vorausgesetzt, Consequenz, auf welche in den angeführten Motiven selbst verzichtet wird. Die Sache ist noch viel schlimmer. Wie nämlich, wenn einmal die Anklagekammer einen ganz andern Angeschuldigten für den in den Anklagestand zu versetzenden erkännte, als den, welchen der Instruktionsrichter und der Staatsanwalt dafür erachten? Welche Scene vor dem Gerichtshofe, wenn bei Vorlesung der Anklage und des Dekretes der Anklagekammer in jener A., in dieser B. als der Angeklagte genannt wird! Man wird sagen: dies kann nicht vorkommen, denn der § 19. unter 2b. bestimmt ausdrücklich, die Anklagekammer solle prüfen, ob das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, vorliege. Es habe sich also die Anklagekammer lediglich an den objektiven Thatbestand, an die Schwere der gegen den bestimmten Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe zu halten. Ganz richtig. Verträgt sich denn das aber damit, daß man ihr eine Cognition über den Beweis überhaupt dadurch zugesteht, daß man die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beweismittel wenigstens hinsichtlich des von dem Staatsanwalte angeführten, unbedingt in ihre Hände gelegt hat? Hierunter befinden sich doch wohl auch die Mittel für den Beweis des subjektiven Thatbestandes. Hiergegen läßt sich zwar noch einwenden, daß diese Prüfung blos zum Zwecke der Abschneidung irrelevanter oder überhaupt unzulässiger Beweismittel geschehen solle, um durch deren nutzlose Erörterung nicht das Verfahren zu verweitläufigen und ferner, wie es in den Motiven heißt, damit das Dekret über die Zulässigkeit der Beweismittel den Termin zur Einbringung derselben festsetzen solle. Es läßt sich dann noch ein-

wenden, die Cognition der Anklagekammer könne sich nicht auf die subjektive Schuld oder Unschuld erstrecken, da derselben die Competenz zu einem definitiven Rechtsspruche nicht zustehe. Allein, dies Alles zugegeben, wird doch Niemand in Abrede stellen können, daß, wenn die Anklagekammer auf Grund der Akten der Voruntersuchung und hingesehen auf die bereits vorliegende Anklage und Vertheidigung darüber cognoscirt:

a) ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege,
b) ob das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, vorliege und
c) um welches Verbrechens willen der Letztere in Anklagezustand zu versetzen sei;

möglicherweise als Resultat dieser Cognition sich ergeben könne, daß das in der Anklage formirte Verbrechen vorliege, wegen desselben aber nach Inhalt der Voruntersuchungsakten nicht A., sondern B. in Anklagezustand zu setzen sei.

Hier bleibt nur die Wahl, entweder eine neue Anklage und Einlassung darauf zuzulassen, oder das Dekret der Anklagekammer für die Anklage gelten zu lassen. Im erstern Falle stellt sich das ganze Anklageverfahren vor Abgabe der Akten an die Anklagekammer als unnütz heraus, im zweiten Falle, welcher der Intention des Gesetzes entspricht, wird dem Anklageprincipe, nicht blos der Anklage*form*, der Todesstoß gegeben und das ganze Anklageverfahren zerfällt in einen hohlen Formalismus. Also entweder eine neue Anklage, oder die Anklagekammer, die richterliche Behörde, übernimmt die *Parteistellung* des Staatsanwaltes, der wie eine Marionette im Hintergrunde steht und wartet bis man ihn von Neuem in Bewegung setzt. Es ist zwar noch denkbar, daß die Anklagekammer das objektive Vorhandensein des Verbrechens anerkennend, den in der Anklage Beschuldigten von dem Verdachte deshalb freispricht, ohne die Anklage gegen einen Andern zu dekretiren, so daß die Versetzung dieses in den Untersuchungs- und Anklagestand von einem neuen Antrage des Staatsanwaltes abhinge. Auf diese Weise geschähe allerdings dem Anklageprincipe Genüge, allein es würde dann eben, was gerade das Gesetz vermeiden will,

eine neue Anklage nöthig. Daß übrigens dieſes der Sinn des Geſetzes ſei, muß in Abrede geſtellt werden. Der Entwurf der thüringiſchen Strafprozeßordnung entſcheidet ſich für Abänderung der Anklage.

Jene Paralyſirung der Thätigkeit des Staatsanwaltes tritt auch dann ein, wie Hr. Schwarze a. a. O. S. 26. ſehr gut ausführt, wenn die Anklagekammer von einer andern Anſicht der rechtlichen Qualifikation der angeſchuldigten That ausgeht, als der Inſtruktionsrichter und Staatsanwalt, und eben deshalb die Vornahme neuer Erörterungen faktiſcher Umſtände anordnet, welche vorher einflußlos ſchienen. Hier wird, bemerkt Herr Schwarze, die Thätigkeit des Staatsanwaltes in Betreff der Begründung des Antrags auf Einleitung der Unterſuchung leicht nutzlos gemacht und der Staatsanwalt außer Stand geſetzt, bei der veränderten rechtlichen Auffaſſung der That, die in ſeiner Stellung liegende Berechtigung zur Stellung anderweiter Anträge und zur Wahrung des öffentlichen Intereſſes gehörig zu gebrauchen. Ich ſetze hinzu, auch zur Wahrung des Intereſſes des Angeſchuldigten, der einen weſentlichen Schutz in den die Richtung der Unterſuchung beſtimmenden Anträgen des Staatsanwaltes gegen das Durcheinander der Anſchuldigung nach der Methode des alten Inquiſitionsprozeſſes findet. Nach allem dieſen ſcheint der Vorzug der Stellung der Anklage vor dem Erkenntniſſe der Anklagekammer beſonders darin zu liegen, daß die Richtung der Unterſuchung mehr in der Gewalt richterlicher Beamten als der der Staatsanwaltſchaft bleibt. Denn ſolche Gründe, wie Mittermaier anführt, daß durch dieſe Stellung der Anklage den Richtern eine beſſere Ueberwachung derſelben hinſichtlich zu großer Leidenſchaftlichkeit und dergleichen geboten ſei, fallen doch wahrhaftig zu leicht in die Wagſchaale.

Haaſe a. a. O., Bemerkung 2., S. 52. 53. ſucht die Erwiederung und Vertheidigung des Angeſchuldigten auf die Anklage und damit die Logik des Geſetzes dadurch zu retten, daß er behauptet, die Anklagekammer könne den Angeſchuldigten wegen eines andern Vergehens, als des von dem Staats-

anwalte behaupteten, nur dann in Anklageſtand verſetzen, wenn der Staatsanwalt in ſeiner Anklageſchrift diejenigen Thatſachen (obſchon irriger Weiſe, um dadurch die Anklage wegen des von ihm behaupteten Verbrechens zu unterſtützen) wirklich erwähnt habe, auf deren Grund die Anklagekammer ihre abweichende Entſcheidung baue, weil ſonſt der Angeſchuldigte ſeiner Vertheidigung verluſtig würde, indem er bei ſeiner Herauslaſſung auf die Anklageſchrift nur über den Inhalt der letztern ſich zu erklären hätte.

Hiergegen iſt einzuwenden, daß dieſe Erklärung gegen die klaren Worte des § 19. läuft, nach welchem die Anklagekammer nach Beendigung der Voruntersuchung auf den Grund der ergangenen Akten entſcheiden ſoll. Es ſteht nicht in dem Geſetze, daß die Anklagekammer über die Anklage auf den Grund des von dem Ankläger benutzten Materials der Voruntersuchungsakten entſcheiden ſolle. Die Anklagekammer kann ja ſogar, ehe ſie eine Entſcheidung gibt, die Unterſuchung durch den Inſtruktionsrichter noch vervollſtändigen laſſen, wodurch, da dies nach eingereichter Anklage geſchieht, Material in die Akten kommt, welches der Staatsanwalt bei der erſten Anfertigung der Anklage gar nicht benutzen konnte. Soll nun auch die Anklagekammer hierauf keine Rückſicht nehmen? Ich glaube nicht, daß man hiernach noch an der Unrichtigkeit der obigen Erklärung zweifeln kann, abgeſehen davon, daß derſelben die Motive zu § 19. des Königl. ſächſ. Geſetzes, welcher unſerem § 15. wörtlich entſpricht, entgegenſtehen. Die Herbeiziehung dieſer Erklärung, um die nun einmal eingereichte Vertheidigung zu retten, führt zu einem weitern Abſurdum, welches darin liegen würde, dem Geſetzgeber eine Beſtimmung zuzumuthen der Art, daß, um die Vertheidigung gegen eine verworfene Anklage aufrecht zu erhalten, der Richter an das bei der Anklage benutzte Material gebunden ſein ſoll, während die Anklage gerade deshalb verworfen werden kann, weil das falſche Material benutzt worden iſt. Es ſind ja beſonders die Thatſachen und aktlichen Depoſitionen, welche ſich auf die verbrecheriſche Willensrichtung beziehen, durch welche häufig verſchiedene Anſich-

ten über die Beſchaffenheit des vorliegenden Verbrechens gebildet werden und welche Veranlaſſung zu weitern Erörterungen geben, deren Reſultate ganz abweichende Anklagen erzeugen können.

Man denke ſich z. B. den Fall: ein Menſch richtet gewaltſam Zerſtörungen an einem Hauſe an durch Zertrümmerung der Thür, eines geſchloſſenen Ladens oder dergleichen, ſchlägt vielleicht auch dabei einen andern Mann, welcher ſich widerſetzt, nieder und bei dieſer Gelegenheit entſpringt, von einer gerade in dem Orte, in welchem ſich ein feſteres Gefängniß nicht findet, anweſenden Gerichtsdeputation, ein wegen Verdachts von Mord eingezogener und in dieſem Hauſe einſtweilen verwahrter Menſch. Der Inſtruktionsrichter inſtruirt nun die Unterſuchung auf Antrag des mit ihm übereinſtimmenden Staatsanwaltes aus dem Geſichtspunkte des Art. 109. des Str.-Geſ.-Buchs des Verbrechens der Befreiung von Gefangenen. Die Anklagekammer findet in den Akten Umſtände angedeutet, welche in der Anklage aber nicht berührt ſind, deren nähere Erörterung jedoch erwarten läßt, daß der Angeſchuldigte die Abſicht der Befreiung des Gefangenen nicht gehabt, und vielmehr nach Art. 288. wegen Beſchädigung fremden Eigenthums in Anklageſtand zu ſetzen ſein dürfte. Wie will man unter dieſen Umſtänden die Anklagekammer in ihrem Urtheil nur an die Thatſachen binden, welche in der Anklageſchrift erwähnt ſind. Es gibt hier nur zwei Wege: die Anklage wird als ungegründet abgewieſen, oder ein auf ein anderes Verbrechen lautendes Dekret ertheilt, dem anderes Material, als jenes, zu Grunde liegt. Bei der gegenwärtig noch beſtehenden Beſchränkung des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens allein auf die politiſchen Vergehen mögen dergleichen Fälle ſeltener vorkommen; dehnt ſich daſſelbe aber auf alle Verbrechen aus, ſo wird die Frage über die Stellung der Anklage von höchſter Wichtigkeit, da eine Menge ſehr verſchieden zu beſtrafender Verbrechen nur durch ſehr feine Grenzen geſchieden ſind.

In der gegenwärtigen Anordnung wird, nach dem bisher Geſagten, gewiß eine Verwechſelung der Funktionen des Richters

ad) wenn in Staatsurkunden, die andere Bestimmung, bei Inschriftenmünzen ist von Beibehaltungen, die Bestimmung der Beibehaltung in Staatsurkunden wenn die Eingangsbestimmung, bei Inschriftsmünzen ist von Beibehaltungen, die Bestimmung

Die Form-Bestimmung ist eine Eingangsbestimmung, die andere Bestimmung Stücke. Die erst Bestimmung ist Beibehaltungen und Beibehaltungen in den Staatsurkunden, die andere Bestimmung Stücke. Die

nutzung ihm ſpäter wichtig werden kann, und der Angeſchuldigte kann ſich durch Eingabe einer ſchriftlichen Ausführung eben ſo gut vor der Anklagekammer vertheidigen, als durch jene Auslaſſung auf eine Anklage von noch höchſt problematiſcher Lebensdauer.

Die ſcharfe Trennung der verſchiedenen Prozeßſtadien, ſo wie der Funktionen der in denſelben hauptſächlich thätigen Faktoren iſt ein durch die Wiederherſtellung des Anklageverfahrens beſonders bezweckter Gewinn und eine vorzügliche Garantie des Rechtsſchutzes. Die allmählige Vernachläſſigung derſelben war ein Hauptgrund des Verfalls der Rechtspflege und des Mißtrauens gegen die Reinheit ihrer Ausübung.

Biener, über die neuen Vorſchläge der Verbeſſerung des Criminalverfahrens in Deutſchland, a. a. O., S. 72 ff. 92 ff.

Dieſe Trennung iſt zugleich eine nothwendige Vorausſetzung der Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte, weil durch ſie allein und die mit ihr zuſammenhängenden Einrichtungen der mehrſeitigen Prüfung der Anſchuldigung und Vertheidigung, ſo wie der verſchiedenſten Rechtsmittel, nicht nur jede Willkür ausgeſchloſſen, ſondern auch das ganze Verfahren ſo vorbereitet wird, daß dadurch die endlich erkennenden Richter die ſicherſten Grundlagen des Rechtsſpruches erhalten.

Es läßt ſich Nichts mehr in ſich widerſpruchvolles denken, als ein Widerſpruch zwiſchen dem Anklagedekrete und der Anklage. Im franzöſiſchen Verfahren iſt derſelbe möglichſt vermieden. Willkürliche Abweichungen der Anklage von dem Anklagedekrete ziehen Caſſation nach ſich.

Braun a. a. O., S. 63. Anmerkung 1.

Die Verleſung des Anklagedekretes vor dem Gerichtshofe kann nie die Bedeutung haben, dem Richter Anhaltepunkte für die Unterſuchung, gegenüber der Anklage, zu geben, ſondern nur als Rechtfertigung des Vorhandenſeins der Anklage dienen. Durch Zulaſſung des Anklagedekrets an die Stelle der Anklage, ganz oder theilweis, ſo daß bei vorhandenen Abweichungen jenes vor dieſer den Vorzug hat, wird nicht nur, wie

über Sonntag. Am Montag bei Wetter soll er vor Tau ausgeschwärmt, darüber noch nach sonnen-warmen Stunden Nachgeh-Verfügungen. Das Verfügungsrecht ist ein absolutes Recht, das mit der Hand abgeschnitten wird. Wenn der Jagdherr nicht selbst Jäger ist, so muß er einen Jäger halten, der ihn vertritt, und dieser darf verordnen, was er will. Wenn Hirsch und Hindin Nachbarleute sind, so kann Ersterer Anspruch machen, daß Letztere ihm Nachgeh-Verfügungen gestatte

Art. 214. des Entwurfs der thüringiſchen Strafprozeßordnung für vermieden erachten können. Denn immer führt dieſer Artikel im günſtigſten Falle nur zu einer Aenderung der Anklage, ſo daß folgende aus den angeführten Gründen ſehr zu tadelnde Mängel ſtehen bleiben:

1) die nur formelle Durchführung des Anklageprincips, auch in den Theilen des Prozeſſes, in welchen der Vorzug deſſelben vor dem Inquiſitionsprincipe nicht zu verkennen iſt, mit andern Worten die Anerkennung des principiell zu verwerfenden Satzes, daß das accuſatoriſche Verfahren auf dem Inquiſitionsprincipe beruhe.

Indem man dieſer Anſicht den Vorzug gab, mag man wohl an das Lob gedacht haben, welches dem gemeinrechtlichen Inquiſitionsprozeſſe wegen der ſtrengen Sonderung der verſchiedenen Prozeßſtadien durch die Trennung der inquisitio generalissima, generalis und specialis mittelſt beſonderer Dekrete geſpendet wird; man hat aber vergeſſen, daß dieſe Einrichtung ihr Lob beſonders deshalb verdient, weil ſie die der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit von Seiten des Inquiſitionsprincipes drohenden Gefahren möglichſt beſeitigt, alſo die Vorzüge dieſer Einrichtung wohl in dem reinen Inquiſitionsprozeſſe Anerkennung finden müſſen, ſehr aber in einem auf den Grund der verbundenen Principien der Accuſation und der Inquiſition conſtruirten Prozeſſe an ihrer Wichtigkeit verlieren. Läßt man freilich das accuſatoriſche Element nur formell gelten, gibt man ſtatt eines öffentlichen Prozeſſes nur das Schauſpiel einer öffentlichen Wiederholung der breiteſten, die Unterſuchung überall erſchöpfenden inquiſitoriſchen Voruntersuchung, dann wäre es Unrecht, jene wirklichen Vorzüge des Inquiſitionsprozeſſes für die bloßen accuſatoriſchen Formen, welche für einen ſo weſentlichen Verluſt keinen Erſatz geben können, fallen zu laſſen.

Allein das ſoll eben nicht ſtattfinden. Dies vorausgeſetzt iſt die Eintheilung des Prozeſſes in inquisitio generalissima, generalis und specialis in dem Anklageverfahren nicht haltbar. Denn die Voruntersuchung, welche zugleich die Elemente des ſubjektiven Thatbeſtandes ſoweit zu beſchaffen hat, daß darauf

10 Beilage eine 10 Schilling Schuld habe werden können, und hier in unserm gemeinschaftlichen Streit mit Recht gegen Gott in gewissen Fällen als Bürgschaft für uns eintritt, um bei Verletzungen gegen Gott Zweifelsknoten aufzulösen.

Wenn nun Christus, der Bürge, Gott für uns versöhnt hat, und Gottes Gesetz in der Bedeutung, wie es Christus erfüllt hat, Matthäi 5, 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56.

3) die der Vermiſchung der richterlichen Funktionen mit denen der Partei, welche der Staatsanwalt in der Eigenſchaft als Ankläger vertritt;

und

4) gewinnt die Anklagekammer durch dieſe Einrichtung eine ſolche Ausdehnung von Befugniſſen, daß dadurch das Gleichgewicht der verſchiedenen Faktoren des Prozeſſes, namentlich den Geſchwornen und Richtern der Hauptverhandlung gegenüber, geſtört und die durch die Sonderung der beſtimmten Thätigkeiten der Prozeßorgane gebotene Garantie für Erlangung eines durchaus unparteiiſchen Rechtsſpruches gefährdet wird.

IX.

Ueber ärztliche Gutachten in Unterſuchungsſachen und über die künftige Stellung der Gerichtsärzte dem Gerichte gegenüber.

Von dem Herrn Amts-Actuar E. Ludwig in Stolpen.

„Möchten Inquirenten und erkennende Richter ſich immer bemühen, den ganzen Menſchen, welcher als Angeklagter vor ihnen ſteht, möglichſt kennen zu lernen; es iſt eine ſchöne, reichlich lohnende Aufgabe, nachzuweiſen, daß der Verbrecher nur ein Unglücklicher ſei.“

Seuffert.

Wenn jede Handlung des Menſchen, d. h. das ſinnlich wahrnehmbare Reſultat des Willens, mit deſſen geſammtem Seelenzuſtande und dem hiermit in Verbindung ſtehenden gleichzeitig in die Erſcheinung tretenden Bildungsgrade auf das Genaueſte und Innigſte zuſammenhängt und gerade in der Richtung hervortritt, welche das geiſtige Leben, ſei es aus ſich ſelbſt oder unter der Einwirkung der nie fehlenden äußern Einflüſſe, eben genommen hat, ſo muß unbezweifelt auch da, wo es darauf ankommt, irgend eine poſitiven Geſetzen eines Staates, welchem der Handelnde angehört, zuwiderlaufende That einer

rechtlichen Beurtheilung zu unterwerfen, vor allen Dingen auf die Quelle zurückgegangen werden, aus welcher der Trieb zum gesetzwidrigen Handeln entsprungen ist. Das Zurückgehen zu dieser Quelle, auf welches früh schon Schiller in seinem „Verbrecher aus verlorner Ehre" so kurz als trefflich mit den Worten hinwies: „wir müssen ihn seine Handlungen nicht blos vollbringen, sondern auch wollen sehen; an seinen Gedanken liegt uns unendlich mehr, als an seinen Thaten und noch weit mehr an den Quellen seiner Gedanken, als an den Folgen jener Thaten," führt allein zu dem Standpunkt, welchen der Inquirent und erkennende Richter dem Angeschuldigten gegenüber einzunehmen hat.

Allein das Auffinden und Erkennen dieser Quelle ist nicht leicht, es setzt einen richtigen und tiefen psychologischen Blick, ein besonderes psychisches Studium und Bekanntschaft mit den Grundprincipien voraus, nach welchen sich das geistige Leben des Menschen normal entwickelt und ausbildet, und es kann hierzu die durch aufmerksame und sorgfältige Beobachtung gewonnene Menschenkenntniß sicherlich niemals genügen, wie wohl sie auch dem Laien anstehen und ihn in gar vielen Fällen wenigstens vor groben Mißgriffen bei entstehenden Zweifeln darüber, ob unter gewissen Verhältnissen irgendeine rechtswidrige Handlung mit ihren Folgen dem Thäter anzurechnen sei oder nicht, zu schützen im Stande sein mag. Sehr wahr und treffend sagt in dieser Beziehung Friedreich*): „Diese psychologischen Kenntnisse, welche der Richter besitzt, diese Menschenkenntniß ist etwas ganz anderes als die gerichtliche Psychologie, die in foro zur Sprache kommt. Der wissenschaftlich gebildete Kopf, das Genie, wird sich eine sogenannte philosophische Psychologie, Selbst- und Menschenkenntniß zu erwerben wissen, ohne daß er jedoch im Stande ist, die einzelnen Seelenkrankheitsformen in ihren verschiedenen Charakteren, in ihrem bald offenbaren, bald verborgenen Zustande, richtig zu erkennen: denn dieses setzt eine genaue Kenntniß der ganzen mensch-

*) In seinem System der gerichtl. Psychologie. Zweite Aufl. S. 164.

eines Dynastien, somit der Familien als solcher. Gleiche, in ein und derselben Richtung liegende, nach einer und derselben Seite hin wirkende Kräfte, welche eine Familie bilden, sind es, welche auch eine Dynastie bilden. Wenn also eine Familie, welche Dynastie ist, ihre Macht verliert, so ist es ihr Unglück, wenn sie Dynastie bleibt, und sie kann nur dann Dynastie bleiben, wenn sie ihre Macht wieder gewinnt. Wenn also eine Familie, welche Dynastie ist, ihre Macht verliert, so ist es ihr Glück, wenn sie keine Dynastie bleibt, und sie kann nur dann keine Dynastie bleiben, wenn sie ihre Macht wieder verliert

Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 für das Königreich Württemberg. 1906.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. August 1906. S. 191. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. August 1906. S. 193. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. August 1906. S. 194. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. August 1906. S. 195. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. August 1906. S.

gitis gratificandum, wenn das Subjekt den Willen und die Fähigkeit besitzt solche zu bestätigen oder zu leisten (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 20 S. 401). Ebenso Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1 S. 1 Anm. 2 a. E. Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 1 S. 1 ff. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Definition einen Vorzug vor der Definition des Entwurfs hat, indem sie die Gewerbsmäßigkeit mit in den Begriff des Kaufmanns aufnimmt. Allein sie ist nicht frei von Bedenken. Sie ist zu weit, indem sie auch Personen, welche nur gelegentlich Handelsgeschäfte machen, zu Kaufleuten macht. Sie ist zu eng, indem sie Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, aber nicht in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu Kaufleuten macht. Sie ist unbestimmt, indem sie nicht angiebt, was unter einem Handelsgewerbe zu verstehen ist. Sie ist unpraktisch, indem sie die Eintragung in das Handelsregister nicht als Voraussetzung der Kaufmannseigenschaft aufstellt. Sie ist endlich unrichtig, indem sie die Kaufmannseigenschaft von der Eintragung in das Handelsregister abhängig macht, während doch diese Eintragung nur deklarativ wirkt.

[1] S. d. Entw., Art. 1, 2, 4, 5.

Regel des Rechts und Gutes will gefällig bei einander, die Zwietracht einer Regel wegen, welche, indem sie selbst nur Mittel sein kann, nicht Zweck sein darf, sondern nur Mittel sein soll, um das Zweckmäßige und Gute zu befördern und zu verwirklichen, zwischen Menschen, denen es gemeinsam ist, das Gute haben zu wollen.

Wenn auch Menschen, welche sich in gemeinsamen sittlichen Anschauungsweisen zum Guten hin bewegen sollen, wenn sie sich in ihrem Streben nach dem Guten gegenseitig fördern wollen, sich über Regeln, welche sie befolgen wollen, einigen müssen, so ist doch die Regel nicht das Wesentliche, sondern das Wesentliche ist die Einigung über das Gute, welches durch die Regel gefördert werden soll. Wenn auch Menschen, welche sich in gemeinsamen sittlichen Anschauungsweisen zum Guten hin bewegen sollen, wenn sie sich in ihrem Streben nach dem Guten gegenseitig fördern wollen, sich über Regeln, welche sie befolgen wollen, einigen müssen, so ist doch die Regel nicht das Wesentliche, sondern das Wesentliche ist die Einigung über das Gute, welches durch die Regel gefördert werden soll. Wenn auch Menschen, welche sich in gemeinsamen sittlichen Anschauungsweisen zum Guten hin bewegen sollen, wenn sie sich in ihrem Streben nach dem Guten gegenseitig fördern wollen, sich über Regeln, welche sie befolgen wollen, einigen müssen, so ist doch die Regel nicht das Wesentliche, sondern das Wesentliche ist die Einigung über das Gute, welches durch die Regel gefördert werden soll. Wenn auch Menschen, welche sich in gemeinsamen sittlichen Anschauungsweisen zum Guten hin bewegen sollen, wenn sie sich in ihrem Streben nach dem Guten gegenseitig fördern wollen, sich über Regeln, welche sie befolgen wollen, einigen müssen, so ist doch die Regel nicht das Wesentliche, sondern das Wesentliche ist die Einigung über das Gute, welches durch die Regel gefördert werden soll.

meinen Gut. Während man mit erhöhtem Vergnügen das Land durchreist, darf man bekanntlich Halt vor Nacht in die vom Wirthe angebotenen Betten legen. Ich habe es gethan, und habe es nicht bereut. Es ist Pflicht, auf solche Art die Gastfreundschaft des Wirthes zu belohnen, und ich habe sie, wie ich sie in Ungarn gefunden habe, auch in der That gefunden. Ich habe mich gut gehalten, und habe Alles, was ich verlangte, bekommen. Ich habe mir nur Eines gewünscht, und das habe ich nicht bekommen. Ich habe mir gewünscht, daß mir der Gastfreundschaft halber jemand Gesellschaft leisten möchte. Ich habe mir gewünscht, daß mir der Wirth, oder sein Sohn, oder sonst wer, Gesellschaft leisten möchte. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein zu Nacht essen müsse. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein zu Bette gehen müsse. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein aufstehen müsse. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein Kaffee trinken müsse. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein reiten müsse. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein Mittag essen müsse. Ich habe mir gewünscht, daß mir jemand Gesellschaft leisten möchte, damit ich nicht allein Abendbrod

iſt an der Zeit, daß Inquirent und Richter eine bisher ſehr vernachläſſigte und ſo verſchiedenartig beantwortete Frage, wie weit der vom Gerichte zu Rathe gezogene pſychiſche Arzt bei Ermittelung zweifelhafter Seelenzuſtände ſeine Thätigkeit erſtrecken dürfe und welche Stellung er überhaupt dem Judicio gegenüber einzunehmen habe, näher ins Auge zu faſſen.

Die Zweifel, welche rückſichtlich der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers entſtehen, ſind theils objektiv, theils ſubjektiv und überhaupt dreifacher Art. *)

Die That des Angeſchuldigten iſt entweder

1) ſchon an ſich unſinnig,

oder es laſſen

2) die übrigen Umſtände bei Begehung der That auf Mangel an Willensfreiheit ſchließen,

oder es begründen endlich

3) die näheren, ſpeciellen Ausſagen des Thäters im Laufe der Unterſuchung Zweifel an deſſen Zurechnungsfähigkeit.

Der unter 1) erwähnte Fall wird in ſo fern unter allen Umſtänden eine gleiche Behandlung erfahren, als bei dieſem nicht mit der criminellen Unterſuchung, ſondern mit der Exploration des Verbrechers, welche das weitere Verfahren erſt bedingt, begonnen wird.

Anders aber und meiſt verwickelter geſtaltet ſich das Sachverhältniß bei den unter 2) und 3) gedachten Fällen, da gerade hier das Wiſſen des Richters nicht ausreicht, gewandte Verſtellung und Heuchelei von der Wahrheit zu unterſcheiden, oder eine vorgefaßte, einſeitige Meinung die Wahrheit für Täuſchung hält. Daß Letzteres am gefährlichſten iſt, liegt am Tage. Der Inquirent und erkennende Richter wird ſolchen Falls das Benehmen des Inkulpaten nach ſeiner individuellen Anſicht auffaſſen und beurtheilen und ſelbſt den ſchroff hervortretenden Widerſprüchen und ſonſtigen auffälligen Erſcheinungen in ſeiner

*) Beiſpiele finden ſich bei Friedreich a. a. O. S. 307 ff.

Befangenheit eine Deutung geben, die der Wahrheit fern liegt. Ein näheres Eingehen auf das in dieſer Beziehung zur Zeit noch übliche Verfahren wird die gemachte Behauptung rechtfertigen.

Mögen auch gewiſſe Umſtände bei Begehung eines Verbrechens oft ſeltſam und unnatürlich erſcheinen, ſo pflegt man ſich doch bald zu beruhigen, ſobald nur das Benehmen des Thäters und deſſen Ausſagen, die vielleicht gerade darauf berechnet ſind, das nun einmal Geſchehene als das Reſultat längeren Vorbedachts zu bezeichnen, der Art ſind, die oberflächlich aufgetauchten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zurückzudrängen. Iſt man doch in der Regel weit mehr geneigt, irgend eine That mit allen Schreckniſſen, denen nur die ſchöpferiſche Kraft der zügelloſeſten Phantaſie Geſtalt und Leben zu verleihen vermag, verübt, als ſich in den Erwartungen getäuſcht zu ſehen, einem ſich mächtig und ſchnell zur größten Spannung aller Gefühle entwickelnden Trauerſpiele folgen zu können; der Inquirent und Richter, deſſen Humanität vielleicht bereits mit Täuſchungen aller Art belohnt worden iſt, wird allmählich und unwillkürlich mißtrauiſch und menſchenfeindlich und zieht ſich mit ſeinen beſſeren Gefühlen, mit denen er ſo oft auf die Herzen verſtockter Sünder, aber leider meiſt vergebens, zu wirken verſucht hat, in ſein Innerſtes zurück, während er ſeinen Umgebungen und denen, die ihre Thaten vor ihn geführt haben, eine rauhe Außenſeite zukehrt. Der Grundſatz: „quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium“ erſcheint ihm endlich nur noch als eine euphemiſtiſche Redensart, welcher im praktiſchen Leben kein Werth beizulegen ſei.

Man braucht durchaus nicht blos an verknöcherte und pedantiſche Criminaliſten der Vorzeit zu denken, um in dieſen Bemerkungen Wahrheit zu finden. Wie reich das gegenwärtige Zeitalter auch an Intelligenz und Humanität iſt, nichts deſto weniger werden in ihm alle die Erſcheinungen auftauchen, die oft ſelbſt den gebildetſten und hellſten Verſtand mehr oder weniger gefangen halten. Während man nun aber ſchon längſt die

Gebiete, Handlung und obiger Gesetzesbestimmung scheint Übereinstimmigkeit nicht zu sein. Eine absolut Unmöglichkeit kann es nicht heißen, daß, wenn man wünscht, Wein zu trinken, Wein schenken, und auf jeden Fall Wein trinken, Wein haben muß. Ebenso wenig kann es heißen, daß, wenn man Wein haben will, Wein verkaufen muß, daß man Wein verkaufen muß, um Wein zu haben, daß man Wein verkaufen muß, um Wein zu trinken, daß man Wein verkaufen muß, um Wein zu schenken, daß man Wein verkaufen muß, um Wein zu verkaufen, daß man Wein verkaufen muß, um Wein zu verkaufen, daß man Wein verkaufen muß, um Wein zu verkaufen

jenen Gesellschaften von Aus-, wie es der Sprachgebrauch der Römer gewöhnlich thut,[1] Ein- oder von Ausschließung, die Gesellschaft besteht, — eine gesellschaftliche Verbindung mit dem Zwecke der Ehre oder des Erwerbes, besteht, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche gegründet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche anerkannt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche geschützt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche geordnet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche gebilligt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche gestattet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche geduldet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche verboten ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche aufgelöst ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche vernichtet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche zerstört ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgerottet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche vertilgt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgetilgt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgelöscht ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgemerzt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgerottet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgetilgt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgelöscht ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgemerzt ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche ausgerottet ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich als eine solche vertilgt

eines ſolchen Satz, indem alles gedacht werden kann, ſogenannte Subjekt obgleich an ſich ſelbſt nicht ſo ſein kann, ſondern nur ein Merkmal (Prädikat) eines möglichen Subjekts ſein kann, dem dieſes Subjekt, welches die Stelle eines Prädikats vertritt, beigelegt werden kann. Wenn man ſagt: Gott iſt allmächtig, ſo ſind die Worte: Gott iſt, nicht ſo viel, als: Ein Ding, welches Gott heißt, iſt vorhanden. Es wird freilich jemand mit einem ſolchen Satze nicht viel ausrichten können. Es iſt aber doch ein Satz, der nur Worte und Gedanken enthält, ſo lange nämlich der Begriff, welches Subjekt ſein ſoll, einen Sinn hat, d. i. ſo lange er nicht leer iſt. Dieſes Subjekt kann nun mit Gott, oder mit Allmacht, oder mit Allmächtig, oder mit Allmächtig iſt, oder mit Allmächtig iſt nicht, oder mit Allmächtig iſt nicht und Gott, oder mit Allmächtig iſt nicht und Gott iſt nicht, oder mit Allmächtig iſt nicht und Gott iſt nicht und Allmächtig iſt nicht, oder mit Allmächtig iſt nicht und Gott iſt nicht und Allmächtig iſt nicht und Gott iſt nicht, und ſo weiter, verbunden werden, und alle dieſe Sätze ſind nicht ſinnleer, ſondern haben einen Sinn, der ſich auf Gegenſtände bezieht, die ſich in irgend einer Erfahrung finden können. Es iſt aber auch k

mit in meine Rechnung zu nehmen. Ich habe nämlich bereits die Bemerkung gemacht, daß in Deutschland die Gesetzgebung über Ehe und Ehescheidung, über Vormundschaft und Curatel, über Adoption und Legitimation, über Alimentation und Erbrecht nur ganz ausnahmsweise in die Competenz der Reichsgesetzgebung fällt, und daß in Folge dessen die Gesetzgebung über diese Materien in den verschiedenen Theilen des Reichs eine sehr verschiedene ist. Ich habe ferner bemerkt, daß in Folge dessen auch die Grundsätze des internationalen Privatrechts über diese Materien in den verschiedenen Theilen des Reichs verschieden sind.

Ich füge hinzu: diese Verschiedenheit ist eine sehr große. Sie ist eine so große, daß sie in der That nicht selten dazu führt, daß ein und dasselbe Verhältniß, ein und dasselbe Rechtsgeschäft, ein und dasselbe Delict, ein und dasselbe Vergehen gegen die Gesetze in einem Theile des Reichs so, in einem anderen Theile des Reichs anders beurtheilt wird. Ich habe bereits in meinem Vortrage über Ehe und Ehescheidung, über Vormundschaft und Curatel, über Adoption und Legitimation, über Alimentation und Erbrecht Beispiele dafür angeführt. Ich will nun heute Einiges mehr anführen, und ich will es zu dem Zwecke thun, um Ihnen zu zeigen, daß es sich hier nicht um Kleinigkeiten handelt, daß es sich hier nicht um Dinge handelt, welche nur für den Juristen von Interesse sind, sondern daß es sich hier um Dinge handelt, welche für jeden Gebildeten, welche für jeden Staatsbürger, welche für jeden Menschen von Interesse sind, und daß es sich hier um Dinge handelt, welche für jeden Gebildeten, welche für jeden Staatsbürger, welche für jeden Menschen von Interesse sein müssen.

Ich habe bereits bei der Ehe und bei der Ehescheidung auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung hingewiesen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß in Folge dessen auch die Grundsätze des internationalen Privatrechts über diese Materien in den verschiedenen Theilen des Reichs verschieden sind. Ich habe ferner bereits darauf hingewiesen, daß in Folge dessen ein und dasselbe Verhältniß, ein und dasselbe Rechtsgeschäft, ein und dasselbe Delict, ein und dasselbe Vergehen gegen die Gesetze in einem Theile des Reichs so, in einem anderen Theile des Reichs anders beurtheilt wird. Ich habe bereits bei der Ehe und bei der Ehescheidung Beispiele dafür angeführt. Ich will nun heute Einiges mehr anführen, und ich will es zu dem Zwecke thun, um Ihnen zu zeigen, daß es sich hier nicht um Kleinigkeiten handelt, daß es sich hier nicht um Dinge handelt, welche nur für den Juristen von Interesse sind, sondern daß es sich hier um Dinge handelt, welche für jeden Gebildeten, welche für jeden Staatsbürger, welche für jeden Menschen von Interesse sein müssen.

ein absolutes und nicht relatives Bestimmtsein, bei der Zufälligkeit, welche in einem solchen Zustande von gegenseitiger Einwirkung steht, das Verhältniß der Nothwendigkeit. Die Nothwendigkeit ist also das Bestimmtsein durch Anderes, welches selbst nur ein Bestimmtes ist, und dessen Bestimmtheit ebenso in einer Beziehung auf ein anderes Bestimmtes besteht, und so ins Unendliche fortgeht. Das Nothwendige ist also, weil es ist, es ist, weil es ist; es hat keinen Grund, wie das Zufällige, sondern es ist nur Bedingung. Oder das Nothwendige ist, was durch Anderes, aber durch Anderes, die selbst nothwendig sind, gesetzt ist. Die Nothwendigkeit ist so die Identität der Identität und der Nichtidentität, die Identität, welche in ihrer Nichtidentität sich selbst gleich bleibt. Sie ist die Einheit der Einheit und der Mannigfaltigkeit, die Einheit, welche in ihrer Mannigfaltigkeit sich selbst gleich bleibt, und die Mannigfaltigkeit, welche in ihrer Einheit sich selbst gleich bleibt. Sie ist die Identität der Identität und der Nichtidentität, die Identität, welche in ihrer Nichtidentität sich selbst gleich bleibt, und die Nichtidentität, welche in ihrer Ident

weiter Lehrerstelle und den Studentenstand aufgegeben hatte, Schulrath" oder „Rektor Magnificus" über einen Burschen wie mich? Ich hatte mir's ja selbst gesagt, daß ich nicht mehr zurückkehren könne, daß ich mich nicht mehr fügen könne, daß ich keine Geduld mehr habe zur Erziehung einer Jugend, die mir nicht gefällt, und zu Lehrern, die mir noch weniger gefallen. Und doch, ich empfand es, daß ich verachtet werden mußte, daß man, indem ich Abschied nahm, mir ins Gesicht lachte, daß man mich für einen Narren hielt, daß man mich bedauerte, daß man mich verspottete. Und ich hatte mich doch so gefreut auf meine Freiheit, auf meine Ungebundenheit, auf meine Ungestörtheit, auf meine Ungehemmtheit, auf meine Ungeschorenheit, auf meine Ungeschlossenheit, auf meine Ungeschultheit, auf meine Ungeschultheit, auf meine Ungeschult

grube angeſchafft, auch bereits 63,800 Torfziegeln gefertigt und ſchon neue Maſſe zu 24,000 Stück Torfziegeln aus dem Torflager mit bedeutenden Koſten herausſchaffen laſſen und von den fertigen Torfziegeln Abnahme gefunden hätte, wäre Beklagter in die Torfgrube gekommen, hätte ſich der ſämmtlichen noch vorräthigen Torfziegel bemächtigt, des Klägers Arbeitsleute ungefähr nach Johanni 183. davon gejagt, die Torfziegeln eigenmächtig verkauft, außenſtehende Gelder, die Klägern zugehört, eingezogen, des Klägers Sohne in der Torfgrube Geld für Torfziegel, die für Rechnung des Klägers verkauft geweſen, abgenommen und ſich der Torfziegelmaſſe zu 24,000 Stücken, ſo wie der Torftrockenſcheune und des Apparats zur Waſſerableitung bemächtiget, auch in dieſem Jahre 183. die Torfgrube ſo wie die Maſſe von 24,000 Torfziegeln anderweit verpachtet. Kläger forderte nun den auf dieſe Weiſe entſtandenen Schaden, den er näher berechnete.

Nach geführtem Beweiſe des Klägers und Gegenbeweiſe des Beklagten ward von der Juriſtenfacultät zu Leipzig ein Urtel abgefaßt, in welchem Beklagtem folgender Reinigungseid auferlegt wurde:

daß er im Verlauf der Zeit, als Kläger ein Torflager in ſeinem, Beklagtens Grundſtück zu benutzen gehabt, in die Torfgrube nicht gekommen, Klägers angeſtellte Arbeiter von Fortſetzung ihrer Arbeit nicht zurückgehalten und davon gehen heißen, auch einige außenſtehende Gelder für von Klägern gefertigte und verkaufte Torfziegel nicht an ſich gezogen habe.

Aus den Entſcheidungsgründen iſt folgendes zu bemerken:

Die Ausſagen der Zeugen bieten wenig Ergebniſſe zu Klägers Vortheil dar. — Nur zum Theil und ſehr unvollkommen erhalten die von Klägern aufgeſtellten Behauptungen, als ob Beklagter in die Torfgrube gekommen und Klägers Arbeiter fortgejagt, ingleichen: daß Beklagter von Klägern verfertigte Torfziegel eigenmächtig verkauft habe, durch die Depoſitionen der Zeugen Fol. Act. einige Unterſtützung. Von dieſen Zeugen beſtätigen nämlich in Beziehung auf den 1ſten Punkt mehrere: daß Beklagter einesmals in die Torfgrube gekommen ſei, ſich mit Klägern überworfen und Miene gemacht habe, die Arbeiter fortzujagen, daß ſich zwar beide wieder mit einander vereinigt hätten, jedoch Tags darauf Klägers Arbeit aufgehört habe; daß er einmal eine Quantität bei Beklagtem beſtellter Torfziegel, nachdem ihm Beklagter freigeſtellt, ſolche zu laden, wo er wollte, bei Klägern geladen, nichts deſto weniger Beklagter die Bezahlung dafür von ihm angenommen habe. In Anſehung beiderlei Gegenſtände legt ſich aus dieſen Zeugenausſagen zwar kein vollſtändiger Beweis, aber doch eine Präſumtion gegen Beklagten zu Tage, weshalb der erkannte Reinigungseid als gerechtfertiget ſich darſtellt. Denn mag es auch ſein, daß, wenn man die Klage mit dem hierher gehörigen Artikel vergleicht, der Beweisführer darüber mit ſich ſelbſt nicht einig zu ſein ſcheint, zu welcher Zeit, ob vor oder nach Johannis gedachten Jahres Beklagter einer Störung ſich ſchuldig gemacht habe, welche ſeinem Geſchäft ein Ende gemacht haben ſoll, ſo kommt doch alles darauf an, ob ſolches im Verlauf der Zeit geſchehen, wo Kläger auf Beklagtens Grund

und Boden ein contractmäßiges Recht zur Torfgräberei gehabt, daher auch die dem Beklagten auferlegte Eidesleiſtung hierauf ausdrücklich gerichtet worden. Wenn auch ferner kein Beweiszeuge Klägers Behauptung, daß Beklagter Klägers angeſtellte Arbeiter aus der Torfgrube fortgejagt, beſtätigen wollen, ſo iſt doch durch ihre Ausſagen conſtatirt, daß von der angegebenen Zeit an, wo Kläger und Beklagter uneins geworden und von Beklagtem dasjenige geſchehen, was Kläger ihm zur Laſt legt, Klägers Arbeit in der Torfgrube aufgehört hat, welches ebenfalls eine Präſumtion gegen Beklagten herbeiführt, zu deren gänzlicher Beſeitigung es der ihm auferlegten Eidesleiſtung bedarf.

Beklagter leiſtete den ihm zuerkannten Reinigungseid, ward wegen Meineides angeklagt und geſtand bei ſeinen Vernehmungen zwar zu: daß er zur angegebenen Zeit allerdings mehrmals auf das Feld und in das Torflager gekommen ſei, wie dies zur Bewirthſchaftung ſeines Grundſtücks natürlich nothwendig geweſen ſei, und daß er zu Klägers Arbeitern geſagt habe: „Reiſet zum Teufel und nehmt Euer Zeug mit!“ auch ferner: „Ihr ſeid nicht werth, daß ich Euch auf meinem Wege hinausgehen laſſe, Ihr macht mir mehr Schaden, als ich Nutzen von der Torfgrube habe!“ Allein er leugnete, bei dieſen Handlungen die vom Kläger beigemeſſene Abſicht gehabt zu haben, die Arbeiter deſſelben zu vertreiben. Die eingezogenen Poſten für Torfziegel aber anlangend, ſo behauptete er, daß er dieſelben, bis auf eine, erſt dann eingezogen habe, als Kläger ſchon ſelbſt freiwillig das Torflager und die Bearbeitung deſſelben hätte aufgegeben gehabt, ohne ſeinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen zu ſein. Er verſicherte, den Eid mit gutem Gewiſſen geleiſtet zu haben, da der Sinn und Zweck des angefochtenen Eides mit den obigen von ihm zugeſtandenen Handlungen gar Nichts gemein gehabt habe, indem jener Eid ſich nur auf Eingriffe in des Klägers vertragsmäßige Befugniſſe und auf Verhinderung deſſelben daran habe beziehen können, nicht auf Handlungen, die an ſich einflußlos geweſen, oder erſt nach freiwilligem Zurücktritte Klägers geſchehen wären.

Darauf wurde vom Schöppenſtuhle zu Leipzig folgendes Urtel abgefaßt:

„Dieweil M. P. die Wirklichkeit mehrerer Thatſachen, welche er in der beiliegenden Civilſache abgeſchworen, eingeräumt, ſonach derſelbe eines Meineides ſich ſchuldig gemacht, die zu ſeiner Exculpation angeführten Meinungen und Verhältniſſe aber ihm auf keine Weiſe zu Statten kommen mögen, da ſie auf offenbaren Mentalreſervationen beruhen und von ihm in dem erwähnten Prozeſſe zu Ablehnung der von dem Gegner behaupteten Thatſachen an- und auszuführen geweſen wären: ſo iſt derſelbe mit einjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen. Er iſt auch zu Abſtattung der erwachſenen Unkoſten verbunden.“

Gegen dieſes Urtel ließ ſich der Beklagte anderweit vertheidigen, auf ſeinen Antrag wurden noch mehrere Entlaſtungszeugen abgehört und Erörterungen mit den Parteien angeſtellt; es iſt jedoch der hauptſächliche Inhalt der Akten im nachſtehenden zweiten Erkenntniſſe ſo vollſtändig angeführt, daß auf dieſes ſogleich übergegangen werden kann. Es lautet:

„Daß M. P. mit der in dem fol. seq. zu lesenden Urtel ihm auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe zu verschonen, vielmehr wegen des ihm beigemessenen Meineides gestalten Sachen nach weiter etwas wider ihn nicht vorzunehmen. Dagegen ist gedachtes Urtel, insoweit darin P. zu Abstattung der aufgelaufenen Unkosten verurtheilt worden, wie hiermit geschieht, zu bestätigen, es ist auch P. die fernerweit erwachsenen Unkosten abzustatten verbunden."

Der Inhalt des von P. geleisteten Eides zerfällt in folgende verschiedene Sätze:

1) daß P. nicht in die Torfgrube gekommen;
2) daß er M.'s angestellte Arbeiter von Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht zurückgehalten und davon gehen heißen;
3) daß er einige außenstehende Gelder für von M. gefertigte und verkaufte Torfziegel nicht an sich gezogen habe; und
4) daß er keine dieser Handlungen zu der Zeit vorgenommen, während welcher M. das Torflager in seinem, P.'s, Grundstücke zu benutzen gehabt.

Nun hat P. ad 1) und 4) bei seiner Vernehmung allerdings eingeräumt, daß er während letztgedachter Zeit öfters in die Torfgrube gekommen; allein wenn er auch bei dem abgelegten Reinigungseide das Gegentheil beschworen, so hat ihm doch deshalb ein Meineid nicht zur Last gelegt werden können, da offenbar sein Kommen in die Torfgrube nicht schon an und für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Inhalte des 2. und 3. Satzes als ein Grund der von M. angestellten Schädenklage betrachtet werden darf, um so mehr, als selbst in den Entscheidungsgründen des Definitivurtels klar ausgesprochen ist, daß M. die öftere Anwesenheit P.'s in der Torfgrube während des angegebenen Zeitraums durch mehrere Zeugen bewiesen habe, mithin es die Absicht der Urtelsverfasser bei Abfassung des Reinigungseides gar nicht gewesen sein kann, von dem Eide über jenen bereits bewiesenen Umstand allein schon die Entscheidung jenes Rechtsstreites abhängig zu machen.

Ad 2) hat P. theils nicht in Abrede gestellt, daß er zu Anton G., einem Arbeiter M.'s, in der Torfgrube gesagt: „Reiset zum Teufel und nehmt Euer Zeug mit!" theils gestanden, daß er, als er einmal in die Torfgrube gekommen, M.'s Arbeiter mit den Worten ausgescholten: „Ihr seid nicht werth, daß ich Euch auf meinem Wege hinausgehen lasse; Ihr macht mir mehr Schaden, als ich Nutzen von der Torfgrube habe." Allein P. hat geleugnet, daß er mit jenen Aeußerungen die Absicht, die Arbeiter M.'s fortzutreiben oder an der Arbeit zu hindern, ausgesprochen, und daß in Folge jener Aeußerungen irgend einer der Arbeiter an der Arbeit sich behindern lassen; und es stehen ihm hierunter allerdings theils die eigenen Depositionen der in der Civilsache sowohl von M. bei dessen Beweise, als von ihm, P., selbst bei seinem Gegenbeweise als Zeugen benannten Arbeiter, theils die Resultate der anderweiten Vertheidigung zur Seite. Denn von M.'s Beweiszeugen sagt N. N., daß P. zwar die Arbeiter fortjagen wollen, sich aber mit M.

seiner ursprünglichen Art — bis Sonntag, den 15. Juli 1894 um 6 Uhr Abends, wenn die Bedingungen nicht genügend erfüllt sind, — bis Montag, den 16. Juli 1894 um 6 Uhr Abends, wenn die Bedingungen genügend erfüllt sind, — in der Expedition dieses Blattes, Berlin W., Mohrenstraße 54, zu haben.

Die Expedition gestattet, über Exemplare, welche sie nicht selbst verkauft hat, keine Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 12. Juli 1894.

Die Expedition.

Die Ausgabe der Nummern 1 bis 3 der Zeitschrift „Der Kampf“ ist eingestellt worden, weil die Bedingungen, welche der Herausgeber an die Fortsetzung der Ausgabe knüpfte, nicht erfüllt worden sind

sich gerade in der Grube befunden, bezahlt habe; was jedoch P. durchaus in Abrede gestellt hat.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß die sub b) und c) erwähnten Vorfälle ganz ohne Einfluß auf die vorliegende Untersuchung sind, da ad b) in den Entscheidungsgründen des Definitivurtels der Beilagsakten die Erhebung der 4 Thlr. 1 Gr. von M.'s Sohne von den Thatsachen, auf welche der Reinigungseid bezogen wurde, ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, der Verkauf der Torfziegel sub c) aber, abgesehen davon, daß er ganz unerwiesen geblieben, im November 183., also zu einer Zeit geschehen sein soll, wo, nachdem, was oben ad 2) bemerkt ist, M. schon längst die Arbeiten in der Torfgrube eingestellt und P. dieselben für eigene Rechnung fortgesetzt hatte.

Es bleibt mithin nur das von P. sub a) abgelegte, die Erhebung der H.'schen Post an 3 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. betreffende Geständniß übrig. Indessen erscheint auch hier P. als zur Gnüge gerechtfertigt.

Zuvörderst versichert nämlich H. selbst fol. der beigelegten Civilakten, als damaliger Beweiszeuge: er wisse nichts davon, daß P. außenstehende Gelder für von M. verkaufte Torfziegel eincassirt habe. Er, H., habe einmal bei P. 1500 Torfziegel bestellt, worauf P. erwidert: er könne laden, wo er wolle, bei M. oder bei Kr. Sein Knecht habe nun bei M. geladen, das Geld dafür an 3 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. habe er aber an P. bezahlt, weil er bei diesem und nicht bei M. die Bestellung gemacht habe.

Hiernächst ergibt sich aus der fol. der Beilagsakten von M. eingereichten Imploration, daß P. die gedachten 3 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. erst im Jahre 183. an sich genommen, also, nach dem oben ad 2) bemerkten, ebenfalls zu einer Zeit, wo M. kein Torflager mehr auf P.'s Grundstücke zu benutzen hatte.

Es ist mithin so viel gewiß, daß die H.'sche Forderung nicht von solchen Torfziegeln hergerührt, welche M. selbst an H. verkauft hatte, und daß P. sie nicht zu der Zeit erhoben habe, zu welcher M. noch ein Torflager auf P.'s Grundstücke zu benutzen hatte. Von diesem letztern Umstande hing aber, wie in den Entscheidungsgründen des Definitivurtels fol. der Beilagsakten ausdrücklich ausgesprochen worden ist, die Entscheidung jenes Civilprozesses allein ab, mithin kann darauf, ob M. die Torfziegel, die H. an P. bezahlte, selbst gefertigt oder verkauft habe, ohnehin weiter nichts ankommen.

Bei dieser Lage der Sache läßt sich aus allen von P. abgelegten Geständnissen noch nicht folgern, daß P. durch Leistung des obgedachten Reinigungseides eines Meineides sich schuldig gemacht habe. Der im vorigen Urtel ausgesprochenen Ansicht, daß alles, was P. zu seiner Rechtfertigung angeführt habe, nur auf Mentalreservationen und Ausflüchte hinauslaufe, die bei vorliegender Untersuchung nicht zu berücksichtigen seien, hat man nicht beitreten können. Denn unter Mentalreservation wird bekanntlich diejenige Deutung verstanden, welche der Schwörende den Worten des ihm vorgeschriebenen Eides nach einem von ihm selbst gefaßten, jedoch mit der Intention dessen, der den Eid forderte oder auflegte, in Widerspruch stehenden Sinne unterlegt.

Cf. Abr. Kaestner D. de reservat. mentalib. Lips. 1746. §. VIII. Glück, Erläuter. der Pandecten. Th. 12. S. 204.

Dies läßt sich aber im vorliegenden Falle hinsichtlich P.'s nicht behaupten; denn wenn er auch nach Ablegung des gedachten Reinigungseides zugestanden hat, daß er, während M. noch das Torflager in seinem Grundstücke benutzte, in die Torfgrube gekommen sei, M.'s Arbeiter gehen heißen und M.'s Sohn Geld für verkaufte Torfziegel abgenommen habe, so geht doch aus den Entscheidungsgründen des Urtels, worin ihm jener Reinigungseid auferlegt wurde, selbst klar hervor, daß die Absicht der Urtelsverfasser bei Auflegung dieses Eides gar nicht dahin ging, von obigen Umständen allein die Entscheidung des Rechtsstreites abhängig zu machen.

Es war sonach P. mit der im vorigen Urtel erkannten Strafe zu verschonen, dagegen aber dieses Urtel, in so weit er darin zu Abstattung der Untersuchungskosten verurtheilt worden ist, zu bestätigen, auch P. zu Uebertragung der seitdem erwachsenen Kosten anzuhalten, da derselbe jedenfalls insofern wenigstens gegen die Form gefehlt hat, als er, wie ihm allerdings oblag, nicht schon vor Ablegung des Reinigungseides diejenigen Erklärungen gegeben hat, die erst bei der vorliegenden Untersuchung zur Sprache gekommen sind und diese Untersuchung herbeigeführt haben.

Präjudicien.

1.

Art. 238. Victualiendiebstahl.

Mehrere Bauernbursche hatten eine verschlossene Restauration zweimal erbrochen und beide Male verschiedene Victualien entwendet, auch selbige sofort verzehrt. Ein Antrag auf Bestrafung lag nicht vor. Allein das AG. zu Dresden bestrafte einen Jeden der Inculpaten nach Art. 230. des Cr.GB. in so weit, als die Victualien nicht von ihm, sondern von seinen Genossen verzehrt worden, da hier die Vorschrift des Art. 238. cessire. — Allein das OAG. war anderer Meinung, aus folgenden Gründen:

Es ist in den Entscheidungsgründen zu dem vorigen Erkenntnisse bereits ausgesprochen worden, daß die beiden, hier in Frage befangenen Diebstähle — abgesehen einstweilen von der bei dem zweiten Diebstahle mitverübten Entwendung von Cigarren — an sich und insoweit diejenigen Eßwaaren, welche jeder einzelne Theilnehmer verzehrt hat, als Victualiendiebstähle anzusehen und bei dem Mangel eines auf Bestrafung gerichteten Antrags des Verletzten nicht mit Strafe zu belegen seien. Vielmehr hat man in voriger Instanz die Bestrafung der Inculpaten bei jedem derselben nur insoweit eintreten lassen, als der Werth der Victualien in Frage kommt, welche nicht er, sondern die übrigen Theilnehmer verzehrt haben, und dabei ausgesprochen, daß der Art. 238. des Cr.-GB. sich seinem Sinne nach nur auf die zur Befriedigung der eigenen Lüsternheit verübten Entwendungen beziehe und der Begriff einer gleichen Theilnahme am Victualiendiebstahle eines Andern ausgeschlossen sei.

Das Oberapp.-Gericht hat jedoch dieser Ansicht, insbesondere in Erwägung der besonderen Umstände des vorliegenden Falls, nicht beitreten können.

Art. 4 und 5 des Ges. vom 21. April 1855 die gesetzlichen Bedingungen, bei der allgemeinen Gültigkeitserklärung solcher Ordnungen nicht gegeben waren, und die Gültigkeitserklärung daher nicht hätte ausgesprochen werden sollen. Nach Art. 4 und 5 des angeführten Gesetzes, welche, wie die Motive zu dem Gesetzentwurfe ausdrücklich hervorheben, nur die Bedeutung haben, daß sie die Grundsätze, welche auf die Gültigkeitserklärung der Ortsstatuten Anwendung finden, aussprechen, ist eine solche Gültigkeitserklärung nur dann zulässig, wenn die Ortsstatuten nicht Bestimmungen enthalten, welche mit den Vorschriften des Gesetzes, mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung, mit den Rechten Dritter, oder mit den Interessen des Gemeinwesens in Widerspruch stehen. Diese Voraussetzungen treffen aber bei den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42,

XI.

Eulogie Zöllners über verstorbene Mönch?

Von Dr. Hofstetter.

Auf derselben Bank der Gelehrsamkeit saß mit dem Verstorbenen Zöllner, der seine Abhandlungen, die Geschichte seiner Schriften und Ansichten enthält, mit Recht eine Geschichte seiner Leiden und Freuden nennen könnte. Beide Männer, Zöllner und Mönch, waren Freunde, und Zöllner widmete seinem Freunde eine Lobrede, die wir hier mittheilen.

Mönch, der Sohn eines Bürgers zu Bern, wurde daselbst im Jahre 1746 geboren. Seine Eltern waren Christian Mönch und Elisabeth Mönch, geborne Wyttenbach. Er besuchte die Schule seiner Vaterstadt, und bezog im Herbste 1764 die Universität Göttingen, wo er sich der Theologie widmete. Nach vollendeten Jahren wurde er Hauslehrer in Bern, und nachher Vikar in Thun. Im Jahre 1772 kam er als Hauslehrer nach Lausanne, wo er sich mit Gelehrten und Gelehrsamkeit beschäftigte. Hier lernte er Gibbon kennen, mit dem er in Freundschaft lebte, bis der Tod ihn von dieser Welt abrief. Nach mehrern Jahren kehrte er nach Bern zurück, und wurde Professor der Philosophie, und Pfarrer zu Stettlen. Im Jahre 1778 wurde er Professor der Geschichte, und Pfarrer zu Bümpliz. Diese Stelle bekleidete er bis an sein Ende, ob er gleich seine theologischen Lehrämter, nachdem er 1798 seine

war. Bei der äußeren Beſichtigung fand man namentlich, außer vier bläulich-rothen Streifen am linken Schenkel, welche augenſcheinlich von, kurz vor dem Tode erhaltenen Schlägen herrührten, jedoch als zu dem eingetretenen Tode in gar keiner urſächlichen Beziehung ſtehend erkannt worden ſind, theils an dem hinteren Theile des Kopfes Hautentfärbungen, ungewöhnliche Erhöhungen, Quetſchungen und Hautwunden, theils auf der Geſichtsfläche Quetſchungen und Blutverluſt aus der Naſe, wogegen bei der inneren Beſichtigung ſowol ſchon in den äußeren weichen Bedeckungen des Schädels bedeutende Blutergüſſe und Bluterfüllung, als ganz beſonders nach Durchſägung des Schädels ſehr beträchtlicher Blutaustritt und Blutüberfüllungen im Gehirn und deſſen Häuten und Gefäßen bemerkbar wurden.

Sonſtige Unregelmäßigkeiten und organiſche Abnormitäten waren nicht zu finden, und ſprach ſich das auf deſſen Grund ertheilte gerichtsärztliche Gutachten im Weſentlichen dahin aus, daß Walther keines natürlichen, ſondern eines gewaltſamen Todes und zwar an Gehirnlähmung, wahrſcheinlich unter Mitwirkung von Gehirnerſchütterung, geſtorben ſei und die Veranlaſſung zu dieſer Störung, mithin zu dem Tode ſelbſt, in äußeren Gewaltthätigkeiten beſtehe, welche den Kopf von außen her mehrfach getroffen haben müßten.

Der Urheberſchaft dieſer Verletzungen wird, wie ſchon angedeutet, der Handarbeiter Johann Michael Schwanitz zu Treuen beſchuldigt.

Die bisherigen Lebensverhältniſſe deſſelben bieten etwas Bemerkenswerthes nicht dar, außer daß er erſt kürzlich wegen Exceſſes ſich in Unterſuchung befunden hat und deßhalb mit ſechswöchiger, zur Zeit noch nicht verbüßter Gefängnißſtrafe belegt worden iſt.

Seine Beziehungen zu dem in ſeiner Nachbarſchaft wohnenden jüngeren Walther mögen früher keineswegs unfriedliche geweſen ſein; erſt in neuerer Zeit hatte ſich zwiſchen Beiden eine Feindſchaft entſponnen, wahrſcheinlich in Folge davon, daß Schwanitz gegen Walthern in einer wider dieſen anhängigen Diebſtahlsunterſuchung als Ankläger aufgetreten war.

Als Ergebniß dieſes feindſeligen Verhältniſſes iſt es zunächſt anzuſehen, wenn Schwanitz am Nachmittag des 11. December, an welchem ſich, wie ihm bekannt war, der jüngere Walther und der Lohgerber Julius Ferdinand Moſes aus Treuen in Hartmannsgrün befanden, um mit dem Begüterten Johann Gottlieb Stöckel daſelbſt Schatzgräberei zu treiben, und demſelben unter dieſem Vorwande Geld abzuſchwindeln, ohne beſonderen Anlaß oder Beruf ebenfalls nach Hartmannsgrün ſich verfügte, mit dem Entſchluſſe, die betrüglichen Pläne jener beiden Perſonen durch Belehrung Stöckels zu durchkreuzen.

In Hartmannsgrün angelangt, traf Schwanitz auf dem Dorfwege mit Walthern und Moſeſen zuſammen. Er ging eine Strecke Weges hinter denſelben her. Es entſpann ſich zwiſchen ihm und Walthern eine Schlägerei, bei welcher er von dieſem mittelſt eines ſofort aus einem nahegelegenen Gartenzaune ausgeriſſenen Pfahles angegriffen wurde, und mehrere blutige Verletzungen davon trug.

Während Walther hierauf, unter Zurücklaſſung des gedachten Zaunpfahles, die Flucht ergriff, begab ſich Schwanitz, mit dem an ſich genommenen Pfahle, in die Vollſtädt'ſche Schenke zu Hartmannsgrün. Unter Fluchen und Lärmen erzählte er hier ſein Begegniß mit Walthern und Moſeſen, und er ſtieß dabei, wie er deſſen, ſeines Ableugnens ungeachtet, durch die eidliche Ausſage des Wirthes, Friedrich Vollſtädt zu Hartmannsgrün und die adminiculierenden Depoſitionen Marien Roſinen verehel. Vollſtädt und eines gerade anweſenden Gaſtes, Gottlob Oſchatzens aus Schönheide, für überführt zu achten, wiederholt die drohende Aeußerung aus:

„Morgen früh lebt Der nicht mehr!"

Nach längerem, zum Theil ſchlafend verbrachten, Aufenthalte entfernte er ſich, und zwar nach Angabe Vollſtädt's unter der beſtimmten Erklärung:

„Der, der mich geſchlagen hat, lebt morgen nicht mehr!"

Seinem urſprünglichen Zwecke gemäß ging er nun zu dem Begüterten Stöckel, um dieſen vor den Betrügereien Walthers und Moſeſens zu warnen. Neben Ausführung dieſes Vorhabens

nahm er Gelegenheit, von der am nämlichen Tage mit Walthern bestandenen Schlägerei zu erzählen, und hierbei soll er, nach eidlichen Versicherungen des anwesenden Stöckelschen Sohnes, Gottlieb Christian Stöckels, welchem er selbst jedoch widerspricht, unter Hinweisung auf die erhaltenen Verletzungen sich dahin geäußert haben:

„daß Walther seine Prügel schon wieder kriegen würde."

Von Hartmannsgrün begab sich Inculpat in der zehnten Abendstunde nach Treuen zurück und zunächst in die Trögersche Bierschenke, woselbst er sich an einen Tisch neben mehreren anderen Gästen niederließ. Auch hier gab das mehrgedachte Zusammentreffen mit Walthern Stoff zur Unterhaltung; auch hier ließ er sich, wie er selbst nicht schlechthin abredig gewesen, dahin aus, daß er sich deßhalb an Walthern schon wieder rächen werde, ja er soll dabei sogar nach eidlicher Aussage Gustav Adolph Dietrichs und Carl Gottlob Trögers die — von anderen Anwesenden überhörte — Aeußerung hingeworfen haben:

„wer weiß, was die Leute morgen sagen!"

Währenddem war übrigens auch Walther mit dem Weberlehrling Friedrich August Tischendorf aus Treuen in die Trögersche Schankwirthschaft eingetreten und hatte, anscheinend ohne von Schwanitzen beachtet zu werden, an einem abgesonderten Tische Platz genommen. Nach 12 Uhr hatte er sich, gleichzeitig mit Tischendorfen und mehreren anderen Gästen, wiederum entfernt und den Nachhauseweg unter erbetenem Geleite des ersteren, gegen welchen er die Besorgniß eines abermaligen Zusammentreffens mit Schwanitzen geäußert, angetreten.

Bald darauf brach auch Schwanitz, jedoch ebenfalls nicht allein, sondern in Gesellschaft anderer Gäste, aus der Trögerschen Schenke zum Heimweg auf und ging, zuerst in Begleitung der Anderen, später aber allein, in der Richtung nach seiner Wohnung auf der Lengenfelderstraße fort, welche letztere alsdann an dem auf der Handzeichnung mit † bezeichneten Puncte*)

*) Anm. Die Localitäten anlangend, so gehet von der Lengenfelder-

der Schauplatz des von so bedauerlichen Folgen begleiteten Zusammentreffens mit dem in gleicher Richtung vorausgegangenen Walther werden sollte.

Diesem Zusammentreffen mit Walthern ging jedoch zunächst noch ein anderes Begegniß voraus. Als nämlich der obgedachte Weberlehrling Tischendorf, welcher Walthern auf dessen Bitten das Geleit bis zu dem auf der Handzeichnung mit Nr. 7 markirten Puncte, der Kießlingschen Schenke, gegeben hatte, von da auf der Straße zurückkehrte, stieß er an der Stelle, an welcher von der Straße der Weg nach dem Ringelsberge abgeht, auf den ihm entgegenkommenden Schwanitz. Er wurde von diesem mit den Worten:

„wart, hier treff ich dich gerade"

angehalten, sprang jedoch auf die Seite und ergriff die Flucht. Ohne von Schwanitzen, welcher vielmehr auf der Straße den Weg nach seiner Wohnung zu fortsetzte, verfolgt zu werden, blieb er noch eine Weile stehen, in der Erwartung, daß Schwanitz auch mit dem auf der Straße vorangegangenen Walther noch zusammenkommen würde, und erst, als er bei fortgesetzter Aufmerksamkeit etwas hierauf Bezügliches nicht vernahm, trat er auch seinerseits den Nachhauseweg an.

Soviel nun das unmittelbar hierauf gefolgte Zusammentreffen des Inculpaten mit Walthern betrifft, so sind zunächst die darauf Bezug habenden Vernehmlassungen des Angeschuldigten selbst näher in's Auge zu fassen. Dieser gestand nun gleich bei dem ersten summarischen Verhöre, daß er in der fraglichen Nacht mit Walthern einen Streit gehabt und denselben mit einem Stocke geschlagen habe; auch recognoscirte er einen ihm bei der Arretur abgenommenen Stecken — nach Beschreibung des Gerichts einen von einer dünnen grünen Fichte ab-

---

straße ein Weg nach dem Ringelberg ab, darauf gelangt man auf derselben Straße an die Kießlingsche Schenke, welcher in einiger Entfernung gegenüber, ein Brauhaus und das Hofmannsche Haus liegen. Eine Strecke weiterhinauf liegt das Haus, wo Inculpat wohnt, und noch weiter (60 Schritte von diesem Hause) das Prellersche Haus und noch weiter (in noch größerer Entfernung) das Haus, wo Walther wohnt.

ſtammenden, 1 Elle und 2 Zoll langen, am ſtärkeren Ende 1 Zoll 1½ Linie und am unteren Ende 10 Linien ſtarken Stock — als denjenigen, mit welchem er Walthern geſchlagen habe. Ueber den Hergang ſelbſt gab er bei den ſpecielleren Vernehmungen an:

Er ſei von der Trögerſchen Schenke aus direct nach Hauſe gegangen. Eine kurze Strecke vor dem Hofmannſchen Hauſe habe Walther geſtanden und ihn angeredet:

„Du gottverdammter Hund, ich ſtech' Dich todt."

Dabei habe derſelbe ein offenes Meſſer in den Händen gehalten. Er habe nun Walthern abgewehrt und ſich nicht zu Leibe gelaſſen. Im fortwährenden Streiten ſeien ſie auf der Straße vorwärts bis vor das Prellerſche Haus (Nr. 2) gelangt. Dabei habe er ſeinen im Prellerſchen Hauſe wohnenden Bruder, Auguſt, zu Hülfe gerufen. Vor dem Prellerſchen Hauſe ſeien ſie zuſammen niedergefallen. Und erſt hier habe er Walthern den fraglichen Stock, welchen dieſer bei ſich gehabt, abgenommen und ihm einige Hiebe verſetzt. Er habe ſich darauf entfernt, während Walther auf dem Erdboden liegen geblieben.

Hiernächſt leugnet Inculpat, daß er Walthern verfolgt und zuerſt angegriffen habe, behauptend, daß vielmehr dieſer ihm aufgelauert und den erſten Angriff unternommen; er will ferner Walthern nicht auf den Kopf, ſondern blos auf den Rücken und das Geſäß, und auch nicht vor, ſondern erſt nach dem Niederfallen auf die Erde, geſchlagen haben, und er ſtellt endlich die Abſicht, Walthern zu tödten, durchaus in Abrede, indem er zugleich die Ueberzeugung ausſpricht, daß derſelbe nicht in Folge der Schläge, ſondern vielmehr in Folge des Niederſtürzens auf den hartgefrornen Erdboden ums Leben gekommen ſei.

Wendet man ſich zur Prüfung und Vergleichung der vorſtehenden Angaben mit den objectiven Unterſuchungsergebniſſen, ſo muß zunächſt die Behauptung des Inculpaten, daß auf dem Nachhauſewege von der Trögerſchen Schenke er von Walthern erwartet und zuerſt angegriffen worden ſei, und daß insbeſondere der bei dem Exceſſe gebrauchte Stock ſich urſprünglich im

Seite Blühten treiben kann, erhöhte Zweifel gegen Darwin, und endlich bes ungenialen Lamarck Ansicht, daß Thiere durch Art der Ernährung und Lebensweise, durch Uebung und Gewohnheit und vielleicht von Einfluß des Klimas, sich verändern und vervollkommnen, daß sie durch Vererbung dieser Eigenschaften auf ihre Nachkommen übergehen, hat in Paul Gervais einen Vertheidiger gefunden, der sie in einer Reihe von Aufsätzen in der Revue des deux Mondes, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893,

Die vierte Bedeutung ist endlich auf den Gedanken Anselms, daß und wie Gottheit Gottheit durch Menschheit, und ebenso auch Menschheit durch Gottheit vollendet, d. h. zu ihrer vollen Bedeutung und ihrem wahrhaften Begriffe gelangt, zurückzuführen. Gottheit ist nicht Gottheit, wenn sie nicht Menschheit, und Menschheit ist nicht Menschheit, wenn sie nicht Gottheit ist. Denn nur in der Einheit beider ist die Vollkommenheit beider. Gottheit ist nicht Gottheit, wenn sie nicht vollendete Menschheit ist, und Menschheit ist nicht Menschheit, wenn sie nicht Gottheit ist. Gottheit ist nicht Gottheit, wenn sie nicht Menschheit ist, weil sie nicht vollendete Gottheit ist. Denn sie ist nicht vollendete Gottheit, wenn sie nicht Menschheit ist. Und Menschheit ist nicht Menschheit, wenn sie nicht Gottheit ist, weil sie nicht vollendete Menschheit ist. Denn sie ist nicht vollendete

in sehr bestimmter Weise zu erkennen gegeben hatte, ist Seiten Walthers etwas derartiges nicht bekannt geworden; während Walther sich bewogen gefunden hatte, zu seinem persönlichen Schutze gegen etwaige Nachstellungen Schwanitzens auf dem Heimwege aus der Trögerschen Schenke das Geleite Tischendorfs in Anspruch zu nehmen, hat Schwanitz bei der späteren Begegnung mit diesem ohne allen Anlaß Händel gesucht und, wie es fast scheinen möchte, von deren Verfolgung bei dem Ausweichen Tischendorfs nur aus dem Grunde sofort wieder abgestanden, um nicht hierbei in dem bereits vorausgegangenen Walther das eigentliche Ziel seiner Bestrebung zu verlieren. — Am beredtesten spricht aber dafür, daß Schwanitz der angreifende Theil gewesen sei, der Umstand, daß das Zusammentreffen mit Walthern vor dem Prellerschen Hause (Punct † der Handzeichnung), mithin an einer, von der Trögerschen Schenke ausgegangen, über Schwanitzens Wohnung hinaus nach der Waltherschen Wohnung zu gelegenen Stelle der Lengenfelder Straße, stattgefunden hat. Denn so gewiß es auf der einen Seite ist, daß Walther, wenn er Schwanitzen hätte auflauern wollen, nicht diesen Punct, bis zu welchem jener auf dem geraden Wege nach seiner Wohnung nimmermehr gelangen können, sondern eine Stelle bei oder vor der Schwanitzschen Wohnung zum Hinterhalte gewählt haben würde, ebenso sicher muß auf der andern Seite, in Ermangelung eines gleichberechtigten Erklärungsgrundes, der Zweck, zu welchem Schwanitz mit Uebergehung seiner Wohnung bis zu dem gedachten Puncte vorschritt, in der Verfolgung Walthers gefunden werden. Als ein vergebliches Bemühen erscheint es aber, wenn Inculpat den Hergang so darzustellen sucht, als sei das erste Zusammentreffen mit Walthern bereits an einem früheren, vor seiner Wohnung gelegenen Puncte erfolgt und als seien sie beide erst im Verfolge des Streites beim fortwährenden Vorwärtsschreiten bis zu dem Prellerschen Hause gelangt, woselbst dann der Wortwechsel in Thätlichkeiten ausgeartet sei. Denn es steht dem Inculpaten hierunter sein eigenes, vorher abgelegtes, unzweideutiges Geständniß, daß Walther ihn am Prellerschen Hause erwartet und

angeredet habe, so wie die innere Unwahrscheinlichkeit seines neuerlichen Vorbringens und die Aussage mehrerer Zeugen, welche den Streit aus der Ferne mit angehört haben und als den Ort desselben übereinstimmend die Stelle vor dem Prellerschen Hause bezeichnen, entgegen.

Uebergehend zu den Angaben des Angeschuldigten über die That selbst, so kommen bei deren Prüfung zuvörderst die schon beregten Depositionen mehrerer Zeugen in Betracht, welche, von dem laut geführten Wortwechsel der beiden Streitenden aus dem Schlafe erweckt oder sonst aufmerksam gemacht, von verschiedenen Standpuncten, aus größerer oder geringerer Entfernung den Streit angehört haben. Es sind dieß erstens die Bewohner des Prellerschen Hauses, sodann die Bewohner des Hofmannschen Hauses, weiter zwei, in der fraglichen Nacht in dem nahegelegenen Brauhause beschäftigte Personen, hiernächst der in der Nähe des Punctes 6 der Handzeichnuug gestandene Nachtwächter und endlich der Bewohner eines benachbarten Hauses, der Webermeister Carl August Mosler.

Der ziemlich übereinstimmende Inhalt dieser Aussagen läßt sich im Wesentlichen auf folgende Sätze zurückführen:

daß bei dem entstandenen Wortwechsel Einer der beiden Streitenden — nach der Stimme Michael Schwanitz — dem Gegner vorgehalten,

> wie dieser das Messer haußen habe und es ihm (Schwanitzen) wohl machen wolle, wie in Hartmannsgrün

dabei aber wiederholt seinen im Prellerschen Hause wohnenden Bruder mit den Worten herbeigerufen hat:

> „August, August, komm heraus, er hat das Messer haußen"

daß ferner der Andere der beiden Streitenden — nach dem Klange der Stimme der jüngere Walther — zwischen jenen Worten Schwanitzens wiederholt den Ausruf:

> Michel, laß mich los!

hören lassen,

daß, nachdem die Streitenden diese Reden wechselseitig

mehrmals wiederholt, plötzlich ein Geräusch erklungen, welches von einigen Zeugen als ein Fall auf den Erdboden, von anderen als ein mit einem Knüttel geführter Schlag auf einen menschlichen Körper, von Einem Zeugen als „ein Pfätscher“ bezeichnet wird,

daß unmittelbar nach diesem Geräusche die Stimme des Einen der beiden Streitenden, Walthers, verstummt, wogegen die Stimme des Anderen noch fernerweit zu hören gewesen,

daß bald hierauf noch mehrere einzelne Schläge — anscheinend mit einem Knüttel oder einem Tragband auf einen menschlichen Körper geführt — hintereinander gefallen, bis bei der Dazwischenkunft einer dritten Person, August Schwanitzens, und auf dessen Gebot, Ruhe eingetreten.

Nach dem Vorstehenden läßt sich über den Verlauf des Excesses soviel mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Walther zuerst von Schwanitzen, dem er wiederholt zugerufen:

„Michel, laß mich los!“

erfaßt worden ist, daß die vorgefallenen Thätlichkeiten sämmtlich von Schwanitzen, ohne Erwiederung Seiten Walthers, ausgegangen und daß Walther sofort in Folge der ersten mechanischen Gewalt, welche ihn getroffen, kampfunfähig geworden ist.

Allein für die, für die rechtliche Beurtheilung wichtigsten Fragen: ob diese letztgedachte Verletzung ein Schlag auf den Körper Walthers, oder ein Fall auf den winterlich erstarrten Erdboden, und letzteren Falls, ob es der Fall Eines menschlichen Körpers, des Waltherschen, oder aber beider Streitenden gewesen und durch welchen äußeren Anstoß das Niederstürzen herbeigeführt, so wie, welche Körpertheile Walthers dadurch und durch die später gefolgten einzelnen Schläge getroffen worden sind? ist aus den obgedachten Zeugenaussagen eine sichere Entscheidungsgrundlage nicht zu gewinnen.

Ebensowenig finden diese Fragen in dem Befunde der gerichtsärztlichen Untersuchung des Leichnams (wobei übrigens den Sachverständigen der von Schwanitzen bei der Schlägerei gebrauchte Stock nicht mit vorgelegen zu haben scheint,) ihre

Beantwortung; vielmehr spricht sich das Gutachten dahin aus, daß sich nicht mit Sicherheit nachweisen lasse, ob die Veranlassung zum Tode Walthers in Schlägen, welche den Kopf getroffen, oder in einem Sturze auf den Kopf zu suchen sei, indem neben der Möglichkeit, daß ein mit heftiger Gewalt, wenn auch mittelst eines nur mittelstarken Stockes auf den Kopf Walthers geführter Schlag die tödtliche Einwirkung auf das Gehirn desselben ausgeübt habe und daß somit Walther, zum Tode bereits getroffen, niedergestürzt sei, die andere Möglichkeit bestehe, daß ein auf den Kopf des etwas berauschten Walther in einer kalten Winternacht geführter Schlag nur Betäubung herbeigeführt habe und daß erst durch den hierauf erfolgten Sturz mit dem Kopfe auf den harten, gefrornen Boden der Tod eingetreten sei.

Ist somit der unmittelbare, wie mittelbare Causalzusammenhang zwischen den Seiten Schwanitzens verübten Gewaltthätigkeiten und dem eingetretenen Tode Walthers nicht zu ermitteln gewesen, so ergiebt sich hieraus von selbst die rechtliche Folgerung, daß Inculpat des Verbrechens der Tödtung nicht für schuldig erachtet und deßhalb bestraft werden kann.

Allein wenn man auch von diesem Erfolge ganz absieht und vielmehr von der Annahme ausgeht, daß der Tod Walthers durch einen, von dem Willen und Wirken Schwanitzens vielleicht unabhängigen Sturz auf den Boden herbeigeführt, mithin die später zugefügten Gewaltthätigkeiten nur gegen den auf den Boden hingestreckten Leichnam gerichtet gewesen seien, so bleibt doch die Handlungsweise des Inculpaten darum noch keineswegs straflos, sondern sie tritt nur mit Hinsicht auf die ihr zum Grunde gelegene Absicht in die Grenzen des Versuches und namentlich in die Reihe derjenigen Fälle zurück, welche in Art. 27 des Criminalgesetzbuchs vorgesehen worden sind. Daß aber die Absicht des Angeschuldigten bei den, Walthern zugefügten Gewaltthätigkeiten auf Körperverletzung der schwereren Art und, wenigstens eventuell, selbst auf Tödtung desselben gerichtet gewesen sei, hat man, ungeachtet des Ableugnens des Inculpaten, anzunehmen unbedenklich gefunden. Dafür sprechen

schickt zuvörderst von der Lage in ihrer Nationalentwicklung und ausgegangenen Verhältnissen der Juedaeer, welche sich über Palästina, Syrien, Aegypten, Babylon, Persien, Griechenland und Italien verbreitet hatten, eine Uebersicht, und durchgehends gegen Ende seiner Arbeit gründet sie, jüngeren Ansätzen, welche entstanden sind, und namentlich in der Kabbalistik und St. Simonismus in der Gesellschaft Elisabeth Cruzer, eine Darstellung, welche sich durch Klarheit und Gründlichkeit vor vielen ähnlichen Arbeiten auszeichnet. Besonders ist sie auch wohlthuend, daß Joachim in Verschiedenheit der Ansichten, welche sich über Religion und Religionsformen finden, nicht in Bitterkeit und Leidenschaft verfällt, sondern, wie auch seine gründlichen Studien und Kenntnisse sind, mit ruhiger Besonnenheit und Würde spricht. Wir können daher dieses Werk, welches wir besonders allen denjenigen Lesern empfehlen, welche sich besonders mit diesem Gegenstande mehr, wenn in sich an sich eine in Richtung und Ansichten, so doch in Kenntnissen und gründlichen Einsichtungen hat Joachim Recht haben, und wir können ihm nur Dank wissen, daß er uns mit diesem Werke eine so gründliche Arbeit geliefert hat, welche jeder Gebildete mit Vergnügen und Interesse lesen wird. Wir können nur noch hinzufügen, daß der Verfasser sich auf dem Titelblatte nicht genannt hat, und daß seine Arbeit durch eine gute Correctur gewonnen hätte, wenn sie nicht durch viele Druckfehler, welche sich in ihr finden, entstellt wäre. Wir wollen nur einige Verbesserungen auf Seite 12 und 13 anführen, wo Seite 12 Zeile 3 von unten Ebionäer, Zeile 2 von unten Ebionäer, Seite 13 Zeile 1 von oben Ebionäer, Zeile 2 von oben Ebionäer, Zeile 3 von oben Ebionäer, Zeile 4 von oben Ebionäer, Zeile 5 von oben Ebionäer, Zeile 6 von oben Ebionäer, Zeile 7 von oben Ebionäer, Zeile 8 von oben Ebionäer, Zeile

daher auf Grund des Art. 27 des Criminalgesetzbuchs, übrigens mit Rücksicht darauf, daß man in der That, wenn solche sonst erwiesenermaßen mit tödtlichem Erfolge begleitet gewesen wäre, noch immer nicht die subjectiven Voraussetzungen des Art. 121, sondern nur diejenigen des Art. 123 des Criminalgesetzbuchs wiedergefunden und hiernach die Strafe des vollendeten Verbrechens bemessen haben würde, eine dreijährige Arbeitshausstrafe dem Grade der vom Inculpaten an den Tag gelegten Böswilligkeit entsprechend erachtet.

Der Kostenpunct bedarf keiner besondern Rechtfertigung.

B.

Entscheidungsgründe.

Indem man im Hauptwerke sich auf die, in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses enthaltene ausführliche und gründliche Relation der Ergebnisse der Untersuchung berufen kann, ist zur Rechtfertigung vorstehenden Erkenntnisses noch Folgendes zu bemerken gewesen:

Die erste Frage, deren Beantwortung von Einflusse auf die Entscheidung ist, geht dahin: ob anzunehmen sei, daß Inculpat den Webergesellen Walther in der Nacht vom 11. bis 12. December 1849 bei ihrem Zusammentreffen auf der Straße nach Lengenfeld angegriffen oder aber, ob Walther ihn angegriffen und Inculpat nur zur Abwehr dieses Angriffs Thätlichkeiten gegen Walther verübt habe. Ueberwiegende Gründe sprechen für Annahme des erstern Falles und dafür, daß Walther auf dem Wege in seine Wohnung von dem Inculpaten verfolgt und von diesem zuerst angegriffen worden sei.

Denn, wenn schon der Umstand, daß Walther *vor* dem Inculpaten die Trögersche Schenke verlassen hat, nicht für diese Meinung angezogen werden kann, da er eher dafür spricht, daß Walther, dessen Wohnung nach Bl. — über die des Inculpaten hinauslag, dem Inculpaten unterwegs auflauern wollen, so wird diese Meinnng doch durch folgende Thatsachen genügend gerechtfertigt.

Zunächst gelangt in Betracht, daß für Walthern, der seinen

Sagen bereit in den Wiederholungsstunden behalten sollen. Es sind dies, wie Jeremias sagt (§ 82) — erstens, die unentbehrlichen Sagen, die jeder Christ wissen muß, wenn er nicht in Unwissenheit dahingehen soll, — zweitens, diejenigen Sagen, welche einige Beziehung zum Katechismus enthalten, wie z. B. Sagen, die Beispiele sind für die rechten Gott, und Nächstenliebe, welche durch beide zu übende Barmherzigkeit, Geduld, Demuth, Sanftmuth, Gehorsam, Treue, die Verachtung des Reichthums und der Ehre, und was sonst alles mehr ist, in sich begreift, — drittens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Sünden, vor denen wir uns zu hüten, — viertens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Tugenden, die wir zu üben haben, — fünftens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Strafen, welche Gott über die Sünder verhängt, — sechstens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Belohnungen, welche Gott den Frommen ertheilt, — siebentens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Tugenden, die wir zu üben haben, — achtens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Strafen, welche Gott über die Sünder verhängt, — neuntens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Belohnungen, welche Gott den Frommen ertheilt, — zehntens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Sünden, vor denen wir uns zu hüten haben, — elftens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Tugenden, die wir zu üben haben, — zwölftens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Strafen, welche Gott über die Sünder verhängt, — dreizehntens, diejenigen Sagen, welche Beispiele sind für die Belohnungen, welche Gott den Frommen ertheilt.

Die Sprüchwörter, welche sagen, daß Sünde Sünde, und gerade weiche Strafe, welche nicht sagt, daß Tugend Tugend und Tugend belohne,

— die Sprüche Salomonischer Weisheit sagen: — die Sprüche Salomonischer Weisheit, die Sir. 1, 1 und 47, 18 sich

Mörder bei den Kindbetten Scharfrichter gerufen hat, so muß der Empfindliche diese Anschuldigungen mit der Zeit ruhig ertragen lernen, wenn er nicht will, daß man ihn für einen Ex, zentner hält, dessen Gift, wie es heißt, in alle Umgegenden hingetragen wird. Jetzt gewinnt Jede, wo sie kommt, als Scharfrichterin Ehre und Ansehen, und wenn sie nicht ein Paar Kinder todt gebiert, hat sie keine Umgegenden. Im Gegentheil ist, bei Kindter etwa, wo Eine Hebamme den Kindbetten Scharfrichter ist, die andere Hebamme Alles bequem und ruhig ihrer Arbeit nachkommen. Jeden Tag kommt eine Gebärende, und Jede kann sich eine Hebamme wählen, wie sie will. Ist sie nicht in den nächstliegenden Wochen, nächst der Stadt selbst gelegen, so kommt sie nicht in Betracht, und Jede kann sich eine Hebamme wählen. Ist sie in den nächstliegenden Wochen, so kommt sie

gelegen, gegeben und oft, anderen zu bit bitten und zu geben.

Kommt ihr, wie Matthäus schreibt (Kap. 25), — gehet gesegnete meines, und nicht verfluchte, ins ewige, — und ihr habt meinen Leuten gethan, Matthäus hat diesen Segnungen habe. Wenn wir Leuten in der Nachfolge Christi, — in seinem Gehorsam, — in seinem Leiden, in Gemeinschaft seiner Leiden und

des Verbrechens der Tödtung nicht für schuldig erachtet werden könne.

Allein dieser Ansicht ist nicht beizutreten gewesen.

Das Gutachten der Gerichtsärzte läßt unentschieden, ob Walther in Folge des Sturzes auf den Boden oder aber in Folge erhaltner Schläge tödtlich verletzt worden sei. Selbst wenn man davon absehen will, daß die mehrfachen, an entgegengesetzten Theilen des Kopfes sichtbaren Verletzungen nicht ausschließlich von dem Falle auf den Boden, sondern jedenfalls allein oder wenigstens theilweise von Schlägen auf den Kopf Walthers herrühren, so wie angenommen, daß Schwanitz Walthern nicht eher, als derselbe bereits am Boden gelegen, geschlagen habe, so muß er immer noch als Urheber des Todes Walthers angesehen werden. Die günstigste Annahme für Inculpaten ist es nämlich, wenn man davon ausgeht, daß der Tod Walthers bereits und sofort erfolgt sei, als er auf den Boden gefallen ist. Walther ist nach der Versicherung Inculpatens dadurch gefallen, daß er und Inculpat sich gepackt haben und dabei niedergestürzt sind. Geht man nun davon aus, daß Inculpat Walthern zuerst angefaßt und angegriffen hat, so ist er auch für den Fall Walthers, der hierdurch herbeigeführt worden ist, verantwortlich zu machen und er als Urheber desselben anzusehen. Seine Handlung war es, durch welche Walther niederstürzte und sich tödtlich verletzte, und in ihr liegt wenigstens die mittelbare Ursache der Verletzung selbst. Vergl. noch Henke, Lehrb. d. Crim. Rechts. Bd. II, S. 129 f. Hefftter, Lehrb. d. Crim. Rechts. §. 231.

Es kann auch keinem Bedenken unterliegen, von dieser Meinung bei dem jetzigen Erkenntnisse auszugehen und die für Inculpaten günstigere Ansicht der vorigen Instanz aufzugeben, weil, wie sich weiter noch zeigen wird, die in zweiter Instanz gefaßte Ansicht schließlich noch zu einer Herabsetzung der Strafe führt und dieses Ergebniß ausreichend ist, um den Einwand, als ob eine reformatio in durius ertheilt worden, zu beseitigen.

Fragt man nun, in welcher Absicht Inculpat Walthern

ähnlich empfinde sein, ja dass man sich hier sicherlich zu weit vom Leben, welche einen solchen Gegenstand mit Vorliebe behandelt, entfernt habe. Wenn man sich aber die Mühe gibt, die Sache näher zu betrachten, so wird man finden, dass sie in mehrerer Beziehung einen Stoff für die Poesie abgeben, ja sie sogar zu einer Lieblingsidee machen. Wenn man sich nämlich die Frage vorlegt, in welchen Momenten sich wohl am meisten die Liebe zu einer Person, die Sehnsucht nach ihr, ihr Verlust, ihr Tod, ihre Wiederkehr äußern, so wird man finden, dass es vorzüglich dann geschieht, wenn sie in Gefahr ist, in Gefahr kommt, sie zu verlieren, oder wenn sie in Verbindung einer Gefahr überstanden hat. Die Verbindung einer Gefahr ist ein Moment, welches Leonore mit Wilhelm, Adelheid mit Egmont, Thekla mit Max, Maria mit Norfolk gemein hat. Wenn man sich nun die Gefahr, in welcher Maria Stuart ist, und in die Gefahr, Elisabethen zu verlieren, hinzudenkt, so wird man finden, dass sie in jenen Momenten, wo sie auf ihre Lage kommt, Elisabethen so unbeschreiblich liebenswürdig finden muss, dass sie sich ihr in einer Weise nähert, wie sie sich keiner Freundin nähert, dass sie ihr Schicksal mit dem ihrer Freundin vergleicht, dass sie ihr mehr Schuldlosigkeit, ihr mehr Unglück zuschreibt, dass sie sich mehr mit ihr identificirt, dass sie sich mehr in ihre Lage versetzt, dass sie sich mehr mit ihr beschäftigt, dass sie sich mehr mit ihr beschäftigt, dass sie sich mehr mit ihr beschäftig

und überhaupt ſich anders, als bezeugt wird, benommen haben würde.

Nach dieſem Allen kann darüber nicht gezweifelt werden, daß Inculpat durch ſeine Handlung den Tod Walthers herbeigeführt habe, und daß auf dieſe ſowohl die Strafbeſtimmungen des Art. 132 als insbeſondere die des Art. 127 des Crim.-Geſetzbuchs Anwendung leiden. Man hat, da die letzteren ſich hier als die ſchwereren darſtellen, Inculpaten der fahrläſſiger Tödtung Walthers für ſchuldig erachtet und für angemeſſen befunden, nach Art. 127 die erkannte Strafe in der Maße, wie geſchehen, herabzuſetzen.

Die Entſcheidung in Betreff der älteren und neueren Koſten bedarf keiner beſonderen Rechtfertigung.

XII.

Wer iſt bei denjenigen Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung, von einem Antrage des Verletzten abhängig iſt, zur Stellung und Zurücknahme des Strafantrags dann berechtigt, wenn der Verletzte eine unter Vormundſchaft ſtehende Perſon iſt?

Vom

Herrn Actuar **Roßtäuſcher** zu Neuſalza.

Unter den vielen Controverſen, welche in der Lehre von den oberwähnten Verbrechen vorkommen, und deren Beantwortung dem Unterſuchungsrichter ſowohl als dem Strafrichter mitunter nicht geringe Verlegenheiten bereitet, iſt die in der Ueberſchrift genannte ohne Zweifel eine der ſchwierigſten und zugleich practiſchwichtigſten.

Es kann, wenn dergleichen Verbrechen gegen Personen, die unter Vormundschaft stehen, verübt worden sind, der doppelte Fall eintreten, daß entweder letztere selbst, oder daß deren civilrechtliche Vertreter vor Gericht erscheinen, um den erforderlichen Strafantrag, beziehendlich für ihre Pflegbefohlenen, zu stellen, oder einen bereits gestellten Antrag wieder zurück zu nehmen; es kann ferner vorkommen, daß jene mit diesen über die Frage, ob die Untersuchung gegen den Thäter und dessen Bestrafung zu beantragen sei oder nicht, verschiedener Ansicht sind; es kann endlich wohl auch geschehen, daß die gesetzlichen Vertreter selbst die Thäter, oder doch wenigstens bei dem in Frage befangenen Verbrechen betheiliget sind.

Wie hat sich hier der Richter zu verhalten? wem soll er das Klagerecht und das Recht zur Zurücknahme des Strafantrags gestatten, dem Verletzten selbst, oder dem Vormunde? soll er dem Vormunde zugestehen, wider den Willen des Pflegbefohlenen zu denunciren, und wer soll in dem zuletzt erwähnten Falle die Rechte des Verletzten wahrnehmen?

Für den sächsischen Juristen — und auf das sächsische Recht soll sich mit Rücksicht auf die Tendenz der Jahrbücher diese Abhandlung beschränken — ist die Frage von besonderer Wichtigkeit, weil durch das Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 die Anzahl der gedachten Verbrechen im Verhältniß zu dem früheren Rechte und zu der neueren Gesetzgebung anderer Staaten bedeutend vermehrt worden ist, eine dießfallsige gesetzliche Bestimmung aber, wie sie in anderen Criminalgesetzbüchern sich vorfindet, *) nicht vorhanden ist.

---

*) z. B. im Würtembergischen Strafgesetzbuche Art. 137. Derselbe lautet: „Zu Anbringung der Klage bei Gericht ist der Betheiligte, wenn er das 16. Jahr zurückgelegt hat, berechtigt; hat derselbe dieses Alter noch nicht erreicht, oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit selbst vor Gericht zu handeln verhindert, so sind diejenigen, welche kraft ehelicher, älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt seine Person zu vertreten haben, statt seiner zur Klage berechtiget. Die Fälle, in denen ausnahmsweise den Vertretern des Beschädigten, oder anderen Personen, oder Behörden sogar gegen den Willen des Ersteren ein eigenes Klagerecht zusteht, sind im Gesetze besonders be-

Zwar enthält Art. 203 des sächsischen Criminalgesetzbuches im zweiten Abschnitte unter anderen auch die Bestimmung, daß bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber und Kinder auch die Ehemänner und Väter zu dem Strafantrage berechtigt sein sollen. Allein es ist schon hinlänglich bekannt, und bedarf sonach keiner weiteren Beleuchtung, daß diese Vorschrift sich auf die sogenannte mittelbare Injurie bezieht, und sonach hierher, wo von einer Vertretung der Rechte des Verletzten die Rede ist, gar nicht gehört. *)

Ebensowenig können die Vorschriften in Art. 263. 264. 265. und 266, nach welchen den Aeltern und Vormündern bei den dort erwähnten Verbrechen das Klagerecht nachgelassen ist, auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden, weil hier der Grund zu dieser Berechtigung ebenfalls nicht in dem Vertretungsrechte, sondern vielmehr darin liegt, daß in jenen Fällen die genannten Vertreter selbst als verletzt angesehen werden.

Aus den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1836 zu 1837 geht hervor, daß man das Bedürfniß einer solchen gesetzlichen Bestimmung lebhaft fühlte.

Von der Deputation der ersten Kammer zur Vorberathung des Criminalgesetzbuches wurde nämlich in ihrem Bericht vom 4. November 1836 nach Anleitung des 121. Artikels des Entwurfs des Würtembergschen Strafgesetzbuchs (des älteren vom Jahre 1832) nach Art. 5 folgender Zusatzartikel vorgeschlagen:

„In allen Fällen, wo nach diesem Gesetzbuche Untersuchung und Strafe nur auf Antrag der beleidigten (?) Personen stattfindet, sind, wenn diese letztere unter Alters- oder Zustandsvormundschaft steht, diejenigen, welche vermöge ehelicher, väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt deren Person zu vertreten haben, an ihrer Stelle zur Erhebung der Anklage, so wie zur Zurücknahme derselben berechtiget. Ausgenommen hiervon sind die unmündigen Ehefrauen, wenn sie

---

stimmt. Waren die Vertreter des Beschädigten selbst die Thäter, so ist das Verfahren von Amtswegen gegen sie einzuleiten."

*) s. Weiß, Criminalgesetzbuch S. 309.

gegen dem Klemens Kellogg erhoben worden, in welchem Falle es nicht nur zur Kellogg freistehen, letzteren auch vor den Landesgerichten der Vereinigten Staaten zu klagen. Wenn die Klemens von Kellogg 1000 in Silber, so sind sie verpflichtet, diese Summe in Gold, laut der Bedingungen der Anleihe zu bezahlen.

Diese Gold-Klausel war von einem Kongress eingeführt worden, der sich selbst für souverän erklärte, und welcher, wenn er es wollte, Gesetze machen konnte, die Gold und Silber gleichstellten in der Gesetzgebung, gleiche, in materieller Beziehung, Geltung verliehen. Dieser Kongress hatte sich aber nicht nur selbst für souverän erklärt, sondern auch thatsächlich mit Erfolg versucht, die Souveränität der Einzelstaaten zu vernichten.[1]

Wie der Kongress die alten Klemens unter Gleichstellung von Gold und Silber zu bezahlen befahl, so hatte er auch die Bezahlung der neuen Anleihen in Gold vorgeschrieben. Wenn also Kellogg, welcher eine ursprüngliche Gold-Klausel besaß, diese Klausel in eine Silber-Klausel umwandelte, so hatte er sich einer Handlung schuldig gemacht, welche, wenn sie nicht durch die Gesetze Klemens in weiteren Sinne, gerechtfertigt, für gewöhnlich Diebstahl genannt werden würde.

Allein auch diese Ansicht schien nicht Stichhaltigkeit zu besitzen, denn der Kongress hatte sich selbst das Recht beigelegt, gesetzliche Zahlungsmittel zu schaffen.

Eine Klausel, nach welcher Gold und Silber gleichgestellt wurden, war ein Gesetz, welches der Kongress in Ausübung seiner Souveränität gemacht hatte, und welches in seiner Souveränität Kraft besaß, ein anderes Gesetz, welches Gold und Silber nicht

[1] Vgl. Statut-Al. XV. 1865. 1866. 1141. 1866. 1870. 1880.

von Gründen für den einen oder andern Fall entsprechen, so werden Parteien, wie die Beschäftigten sein sollen mit der Wahl, sich nicht leicht einigen können. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Parteien sich vorher verständigen, wen sie Schiedsrichter sein sollen, und wenn sie sich nicht einigen können, so wird es gut sein, wenn jede Partei einen Schiedsrichter wählt, welchen dann Beiden in gleicher Zahl eine dritte Person beigegeben wird, welche Obmann genannt wird.

Dies kann nun so vorgenommen werden, daß jede Partei besonders wählt, und die einzelne Benennung jener allgemeinen Versammlung oder der ausgewählten Ausschüsse überlassen bleibt, wie sie es für gut finden.

Wenn nun diese Wahlen von Beiden, wieder auf Beide, oder auf eine oder die Schiedsrichter von Beiden gewählt und von Beiden bestätigte Obmänner vor sich gegangen sind, so ist es gut, wenn diese Schiedsrichter Beide Parteien zu sich berufen.

Zweckmäßig wird hier Versammlung Statt finden, und bei dieser Versammlung werden sie die Streitpunkte, welche vorliegen, auch die sie betreffenden Beweise aufnehmen und hören.

Ist dies nicht möglich, der Schiedsrichter so gesinnt, sich wenigstens auf den Fall von Streitigkeiten, auf und mit Jemand, der sich nicht fügen will, zu einigen, so wird es gut sein, wenn sie sich eine solche Person zum Schiedsrichter Beide auf sie Einladung gefallen lassen.

Zunächst kann nun gefragt werden

Ist der schiedsrichterliche Spruch eine Person (Chef, Vorsteher, Eigenthümer) derselben, die Schiedsrichter beigegeben sind, so ist es Pflicht und Schuldigkeit, sich zu fügen.

Der schiedsrichterliche Ausspruch gilt für Beide, wie über Beide, wenn sie sich ihm unterwerfen.

Hat der schiedsrichterliche Ausspruch entweder, in Folge

Würtemberg den civilrechtlichen Vertretern dieſes Recht im allgemeinen geſtattet.*)

Ebenſo in Preußen und Baden.**)

Aus den Verhandlungen des Landtags vom Jahre 1836 zu 1837 geht mehrfach hervor, daß man damals auch in Sachſen kein Bedenken trug, ihnen dieſes Recht einzuräumen.

Denn in dem von der Deputation der erſten Kammer vorgeſchlagenen bereits oben erwähnten Zuſatzartikel war dieß beſtimmt ausgeſprochen, und wenn derſelbe auch die Zuſtimmung der zweiten Kammer nicht erhielt, ſo lag doch der Grund hiervon nicht darin, weil man jenen Perſonen dieſes Recht nicht geſtatten wollte, ſondern weil man von der Anſicht ausging, daß eine ſolche Beſtimmung mehr in das Verfahren gehöre.

Ferner waren zwar in dem Entwurfe des 203. Artikel (Art. 193 des Entwurfs) die urſprünglich mit aufgenommenen Worte: „Unmündige“ und „Vormünder“ ſpäter im Art. 203 hinweggelaſſen worden. Wie jedoch ausdrücklich ausgeſprochen wurde, geſchah dieß nicht etwa deshalb, weil man die Vormünder von dem Rechte, wegen gegen ihre Pflegbefohlenen verübter Beleidigungen die Beſtrafung des Thäters für dieſelben zu beantragen, ausſchließen wollte, ſondern weil man im Gegentheile der Anſicht war, daß ihnen dieſes Recht nach allgemeinen Rechtsprincipien zuſtehe, und befürchtete, es würden, wenn die Vormünder in dieſem Artikel allein erwähnt wären, in Bezug auf andere, nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilende Verbrechen, Mißverſtändniſſe veranlaßt werden.***)

Auch die Praxis hat ſich in Sachſen für Bejahung dieſer Frage entſchieden.

Das königliche Appellationsgericht zu Budiſſin befolgt z. B. den Grundſatz, daß den Vormündern, deren Pflicht ſich nicht lediglich auf Verwaltung des Vermögens des Bevormun-

---

*) Vgl. oben Not. 1.

**) Vgl. pr. Landr. §. 567. 568, bad. Geſetzb. §. 315.

***) Beil. zur ſtändiſchen Schrift vom 2. December 1837 zu Art. 193. 1. Abtheil. III. Bd. S. 598 unter b. — Mittheilungen S. 5531.

deten beſchränke, als ſolchen und ſtatt des Pflegbefohlnen das fragliche Recht zuſtehe, mit Ausnahme der Vormünder unmündiger Ehefrauen, welchen nicht geſtattet ſein ſoll, wegen eines von dem Ehemann begangenen Ehebruchs deſſen Beſtrafung ſelbſtſtändig zu beantragen oder einen dießfalls geſtellten Antrag zurückzunehmen. *)

Nach der Anſicht des königlichen Oberappellationsgerichts haben die gedachten Vertreter dieſes Recht, ſoweit das Recht und die Pflicht der Vertretung nach den Beſtimmungen des Civilrechts überhaupt geht, jedoch mit der Beſchränkung, daß, bei gegen die Perſon gerichteten Verbrechen zu ihrem Strafantrage noch die Zuſtimmung des Verletzten hinzutreten ſoll, wenn dieſer ſelbſt zur Anklage berechtiget erſcheint. **)

Indeſſen wird ſie hin und wieder auch verneint. Diejenigen, welche dieß thun, berufen ſich zur Vertheidigung ihrer Anſicht gewöhnlich darauf, daß das Recht des Verletzten, wegen eines gegen ihn verübten Verbrechens die Beſtrafung des Thäters zu verlangen, oder von einem ſolchen Strafantrage abzuſehen (das Recht der Verzeihung), ein rein perſönliches ſei, welches auf den Vormund gar nicht übergehen könne.

Nach des Verfaſſers Anſicht hängt die Entſcheidung der Frage von der richtigen Erkenntniß der inneren Gründe ab, welche den Geſetzgeber beſtimmt haben, bei gewiſſen Verbrechen die Officialunterſuchung auszuſchließen und die Einleitung der Unterſuchung und Beſtrafung des Thäters von einem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, weshalb hierüber erſt Einiges vorausgeſchickt werden muß.

Die Motiven zu dem Entwurfe des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuchs enthalten über jene Gründe nichts; es werden daher dieſelben aus den betreffenden einzelnen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs ſelbſt zu entwickeln und herzuleiten ſein.

Es laſſen ſich vornehmlich folgende zwei Klaſſen jener Verbrechen unterſcheiden:

---

*) Vgl. Weiß, Criminalgeſetzbuch S. 310.

**) Held und Siebdrat, Criminalgeſetzbuch S. 138.

In die erste Klasse

1.

gehören diejenigen, welche mit Rücksicht auf den eigenen Willen des Verletzten als Verbrechen hingestellt sind, weil durch sie zunächst und hauptsächlich ein individuelles Privatrecht verletzt wird, mithin in sehr vielen Fällen nur der Verletzte im Stande sein wird, die Schuld des Verletzenden gehörig zu beurtheilen und bei welchen sonach, wenn der Verletzte durch Unterlassung der Anklage stillschweigend seine Einwilligung erklärt, der Grund zur Bestrafung hinwegfällt. Es sind dieß dieselben Verbrechen, von denen die Regel gilt: „volenti non fit injuria.“

Hierher gehören beispielsweise die im Artikel 132 unter Nr. 1. 2a. Art. 138. 168. 194. 195. 198. 200 erwähnten Verbrechen.

Bei diesen Verbrechen ist das Officialverfahren offenbar deshalb ausgeschlossen, weil, bevor nicht der Verletzte selbst erklärt hat, er erkenne die stattgefundene Rechtsverletzung für ein Verbrechen, darüber, daß ein solches vorliege, eigentlich noch gar keine Gewißheit vorhanden ist.

Der zweiten Klasse

2.

sind diejenigen Verbrechen beizuzählen, welche zwar ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten im unmittelbaren Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als strafbar sich darstellen, bei welchen aber die Einleitung der Untersuchung und die Bestrafung des Thäters deshalb von einem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist,

a. weil der Thäter und der Verletzte einem und demselben Familienverbande angehören, mithin einerseits, wenn der Staat unaufgefordert sich einmischen wollte, das sittliche Princip der Familie verletzt werden, und in sehr vielen Fällen Nachtheile für die Familie selbst die Folge sein würden, andrerseits dem Familienoberhaupte in der ihm zustehenden Strafgewalt schon ein geeignetes Mittel an die Hand gegeben ist, das Verbrechen zu ahnden;

(Art. 237. 244. Zuſatz-Artikel zu Art. 245 des Criminalgeſetzbuchs.)

b. weil ſonſt, wenn auch zwiſchen dem Thäter und Verletzten das unter a. erwähnte Verhältniß nicht ſtattfindet, doch das Wohl des Verletzten ſelbſt und ſeiner nächſten Angehörigen, deren guter Ruf und Stellung im Leben häufig gefährdet werden würden.

(Art. 149. 150. 152. 153. 211. 212. 216 des Criminalgeſetzbuchs.)

So gewichtig und zureichend nun aber auch obige Gründe für Ausſchließung des Officialverfahrens ſein mögen, ſo hat es doch der Geſetzgeber aus Rückſichten auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewiß mit Recht bedenklich gefunden, in jenen Fällen gänzliche Strafloſigkeit eintreten zu laſſen.

Er hat vielmehr dadurch, daß er jene widerrechtlichen Handlungen mit Strafe bedrohte, alſo für Verbrechen erklärte und nur die Strafbarkeit von einem Antrage des Verletzten abhängig machte, ausgeſprochen, daß Fälle eintreten können, in welchen die Ahndung derſelben unbedingt nothwendig erſcheint.

Unzweifelhaft hat er hierbei alle diejenigen Fälle im Auge gehabt, in welchen erhebliche Gründe gegen Einleitung der Unterſuchung und Beſtrafung des Thäters entweder nicht vorliegen, oder, Falls dergleichen auch vorhanden ſein ſollten, doch dem Staate aus der Nicht-Ahndung des Verbrechens größere Nachtheile erwachſen würden, als diejenigen ſind, welche der Verletzte, deſſen Familie und ſonſtige Angehörige von der Unterſuchung zu befürchten haben.

Kommen nun Fälle dieſer Art vor, ſo wird durch die Rückſicht auf das allgemeine Beſte für den Verletzten das Gebot begründet, von ſeinem Rechte des Strafantrags auch wirklich Gebrauch zu machen.

Daß er dieſem Gebote Folge leiſten werde, hat der Geſetzgeber offenbar vorausgeſetzt, als er die Beſtrafung des Verbrechens von ſeinem Willen abhängig machte und dadurch die Strafgewalt des Staats — ſo zu ſagen — in die Hände eines Einzelnen legte.

Soll also der Zweck, welchen der Gesetzgeber bei jener Ausnahmebestimmung im Auge hatte, überhaupt erreicht werden, so kann dieß nur dann geschehen, wenn von dem Rechte des Strafantrags und der Zurücknahme desselben ein weiser und richtiger Gebrauch gemacht wird.

Dieß ist aber wiederum nur dann möglich, wenn in jedem einzelnen Falle die Frage, ob die Einleitung der Untersuchung und die Bestrafung des Thäters zu beantragen und nach Befinden, ob ein bereits gestellter Strafantrag wieder zurückzunehmen sei, zu dem Gegenstande der genauesten Erwägung gemacht wird.

Die Fragen, welche sich hierbei der zum Strafantrage und zu dessen Zurücknahme Berechtigte vorzulegen und zu beantworten hat, ergeben sich nach dem Obigen von selbst.

Nach Befinden wird er nämlich darüber zu cognosciren haben:

ad. 1. ob die betreffende rechtswidrige Handlung den besonderen Umständen nach ein wirkliches Verbrechen enthalte oder nicht z. B. ob das Schimpfwort, die Thätlichkeit mit Rücksicht auf die Persönlichkeit dessen, von dem sie ausgingen, als eine Beleidigung anzusehen sei, oder nicht,

oder:

ad. 2. ob vielleicht dem Verletzten selbst und dessen Angehörigen aus der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung des Thäters, insbesondere der damit verbundenen Veröffentlichung des Falls, wesentliche Nachtheile erwachsen können, ob namentlich diese Nachtheile größer sind als diejenigen, welche der bürgerlichen Gesellschaft im Falle der Nicht-Ahndung des Verbrechens drohen,

und außerdem

ad. 2ª. ob nicht die dem Familienhaupte zustehende häusliche Strafgewalt zur Ahndung des Verbrechens hinreichend erscheine.

Je nach dem Resultate dieser Cognition wird sich nun das weitere Verfahren des Verletzten richten.

Findet er nämlich, daß die Frage ad 1. zu bejahen, oder daß die ad 2 a. b. und ad 2a zu verneinen sind, so wird er den

Strafantrag ſtellen, im Gegenfalle wird er von demſelben abſehen, oder den bereits geſtellten Antrag wieder zurücknehmen.

Jene Cognition über das Materielle muß alſo dem formellen Strafantrage, beziehendlich dem Verzichte auf denſelben, vorausgehen; ſie iſt das Fundament deſſelben und mithin eigentlich gerade das, um was es ſich hier handelt.

Kann und muß man nun auch zugeben, daß das fragliche Recht ein perſönliches ſei, inſofern daſſelbe unveräußerlich iſt und insbeſondere auf die Erben nicht übergeht, vielmehr mit dem Tode des Berechtigten erliſcht,*) ſo gehen doch offenbar diejenigen zu weit, welche behaupten, daß die Ausübung deſſelben ein und für allemal an die Perſon des Berechtigten gebunden ſei.

Ohne Zweifel verwechſeln ſie hierbei den in der Nichtanſtellung des Strafantrags und beziehendlich in deſſen Zurücknahme liegenden Verzicht auf die Ahndung des Verbrechens mit der Verzeihung eines zugefügten Unrechts im chriſtlichen Sinne. Wäre von einer ſolchen die Rede, ſo würde man kein Bedenken tragen, ihnen beizuſtimmen, denn dann würde allerdings, wie ſich von ſelbſt verſteht, eine Vertretung durch den Vormund nicht ſtatthaft ſein.

Allein um eine ſolche handelt es ſich nach dem Obigen gar nicht.

Es handelt ſich vielmehr um die Abwendung gewiſſer Nachtheile, welche einerſeits der bürgerlichen Geſellſchaft und ſonach mittelbar auch dem Verletzten ſelbſt aus der Nicht-Ahndung des Verbrechens, andrerſeits dem letzteren und deſſen nächſten Angehörigen aus der Einleitung der Unterſuchung und Beſtrafung des Thäters erwachſen können, und es liegt ſonach in dem Strafantrage ſtreng genommen weiter nichts als die thatſächliche Erklärung, daß man Nachtheile der erſteren Art, in dem Verzicht auf denſelben dagegen die, daß man Nachtheile der letzteren Art befürchte, und dieſen Nachtheilen, im erſteren Falle durch die Beſtrafung des Thäters, im letzteren Falle

*) Held und Siebdrat, Criminalgeſetzbuch S. 138.

durch das Abſehen von einer gerichtlichen Unterſuchung, begegnen wolle.

Warum aber den civilrechtlichen Vertretern im Allgemeinen nicht geſtattet ſein ſollte, in dieſer Beziehung das Intereſſe ihrer Pflegbefohlenen wahrzunehmen, iſt in der That nicht abzuſehen.

Denn dieſelben vertreten nach unſerem jetzigen Rechte — einzelne weiter unten zu erwähnende Fälle ausgenommen — Dritten gegenüber die ganze Perſon des Unmündigen; ſie ſind dazu verpflichtet in allen ſeinen Angelegenheiten ſein Beſtes nach Kräften wahrzunehmen und haben ihn daher auch gegen Nachtheile der oberwähnten Art zu ſchützen.

Da jedoch die hier in Frage kommenden Verbrechen nicht immer gegen ein und daſſelbe Recht, vielmehr theils gegen die Perſon, theils gegen das Vermögen gerichtet ſind, die Vormundſchaften aber in ſolche zerfallen, welche ſich auf die Perſon und das Vermögen zugleich, und in ſolche, welche ſich auf das Vermögen allein erſtrecken, ſo muß natürlich unterſchieden werden.

Es können hier überhaupt folgende Vormundſchaften in Betracht kommen:

α) die natürliche Vormundſchaft des Vaters, ferner die Vormundſchaft
β) über Minderjährige,
γ) über Wahn- und Blödſinnige,
δ) über kranke und gebrechliche Perſonen,
ε) des Ehemanns über die Ehefrau,
ζ) über Verſchwender und
η) über Abweſende.

Hiervon beziehen ſich die unter α — ε auf die Perſon und Vermögensverwaltung zugleich (cura mixta), während die unter η und meiſtentheils auch die unter ζ reine Vermögenscuratelen ſind (cura realis).

Nach dem Obigen waltet kein gegründetes Bedenken ob, den erſteren im Allgemeinen das erwähnte Befugniß in Bezug auf beide Verbrechens-Klaſſen zu geſtatten.

Ebenſowenig iſt es einem Zweifel unterworfen, daß daſſelbe den unter ζ und η erwähnten Vertretern rückſichtlich der gegen

die Person gerichteten Verbrechen nicht zustehen könne, da sich ihr Vertretungsrecht auf die Person nicht erstreckt.

Dagegen kann, obwohl sich ihre Vertretung speziell auf das Vermögen bezieht, wohl noch gezweifelt werden, ob es ihnen bei solchen Verbrechen einzuräumen sei, durch welche Vermögensrechte verletzt werden.

Diese Frage ist von nicht geringer Wichtigkeit.

Soll z. B. der Abwesenheitsvormund des A. es ruhig mit ansehen, wenn der letztere von seinen Geschwistern durch Betrug oder Diebstahl um den größten Theil seines Vermögens gebracht wird, während es doch dem abwesenden A. unmöglich ist, selbst den erforderlichen Strafantrag zu stellen?

Davon, daß dergleichen Fälle nicht zu denjenigen gehörten, in welchen zur Einleitung der Untersuchung ein Strafantrag erfordert wird, kann nicht die Rede sein, da nach der richtigen Ansicht nicht der Abwesenheitsvormund, als Verwalter und Inhaber des Vermögens, sondern vielmehr der abwesende A. als Eigenthümer desselben, als der Verletzte anzusehen ist. *)

Nicht mit Unrecht ließe sich hier wohl sagen, daß der Vormund, da ihm die Aufsicht über das Vermögen und dessen Verwaltung obliege, nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung habe, darüber zu cognosciren, ob die Einleitung der Untersuchung zu beantragen und der Thäter zur Rechenschaft zu ziehen sei, oder nicht.

Allein es entscheidet hier nicht das Recht allein, gegen welches das Verbrechen gerichtet ist, sondern auch der Gegenstand der Cognition, welche nach dem Obigen dem Strafantrage und dessen Zurücknahme vorausgehen muß; mit anderen Worten: nicht nur das erstere, sondern auch der letztere muß in den Bereich der Vertretung des Vormundes gehören, wenn er zu dem Strafantrage berechtiget sein soll.

Nun wird es aber meistentheils der Fall sein, daß, während das Verbrechen gegen das Vermögen gerichtet ist, doch bei der Cognition persönliche Verhältnisse des Verletzten, insbesondere

*) Vgl. neue Jahrb. für sächs. Strafr. B. 2. S. 478.

persönliche Beziehungen desselben zu dem Thäter in Frage kommen und den Ausschlag geben, wie z. B. bei Diebstählen und Betrügereien zwischen Verwandten und Ehegatten.

In allen solchen Fällen fällt es bedenklich, dem nur für die Vermögensverwaltung bestellten Vormunde die Cognition und Entscheidung zu überlassen, weil sich eben sein Vertretungsrecht nicht auf die Person des Verletzten erstreckt. Dagegen waltet kein Bedenken ob, ihm dieselbe bei allen denjenigen Vermögensverbrechen zu gestatten, bei welchen dergleichen persönliche Verhältnisse nicht concurriren, wie z. B. bei allen dergleichen Verbrechen der oben unter 1. erwähnten Gattung, wo es sich lediglich um die Frage handelt, ob ein wirkliches Verbrechen, oder nur eine civilrechtlich unerlaubte Handlung vorliege.

Ist sonach die unter I. aufgestellte Frage dahin zu beantworten, daß den civilrechtlichen Vertretern das dort erwähnte Recht insoweit zu gestatten sei, als nach den Grundsätzen des Civilrechts ihre Vertretung sich erstrecke, so kann nun die weitere Frage entstehen:

II.

ob dieses ihr Recht ein ausschließliches sei, oder ob dasselbe auch den unter Vormundschaft stehenden Verletzten selbst zustehe?

Das Gesetz selbst gewährt hier wiederum ein sicheres Anhalten nicht.

Die hierher gehörigen Artikel des Criminalgesetzbuchs sind nicht gleichlautend.

Es heißt hier, es solle mit der Untersuchung verfahren werden: „nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person“ (Art. 75. 119. 203. 260. 326); ferner: „nur auf Anzeige des Beschädigten“ (Art. 135. 139. 237. 246), weiter: „nur auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person“ (Art. 214), endlich: „auf Antrag des Bestohlnen (Art. 238), des Betrogenen (Art. 265), der Verführten (Art. 266), des Jagdberechtigten (Art. 281), des Eigenthümers oder Besitzers (Art. 287)“.

Nach dem strengen Wortlaute ließe sich sonach allerdings annehmen, daß gerade der Verletzte und nur der Verletzte zu

dem Antrage berechtigt sein solle. — Allein es läßt sich hiergegen mit gutem Grunde anführen, eines Theils, daß durch das Wort „nur“ weiter nichts als der Gegensatz zu dem, die Regel bildenden Verfahren von Amtswegen bezeichnet werden solle, anderen Theils, daß der Gesetzgeber, wenn er auch stets nur von dem, durch das Verbrechen Verletzten spricht, doch dabei stillschweigend vorausgesetzt habe, daß demselben die Berechtigung zu einem solchen Antrage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abgehe.

Nach dem Württembergischen Strafgesetzbuche*) steht das Recht des Strafantrags denjenigen Minderjährigen zu, welche das 16. Lebensjahr erfüllt haben, dagegen sind alle diejenigen, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, so wie kranke**) und — wie sich schon von selbst versteht — abwesende Personen davon ausgeschlossen.

Was die Praxis in Sachsen anlangt, so geht das Appellationsgericht zu Budissin von der Ansicht aus, daß den Bevormundeten selbst unbenommen sei, gegen denjenigen, welcher sie verletzt, selbstständig auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen und dergleichen Anträge wieder zurückzunehmen, sofern sie nur nach den Verhältnissen, welche die Vormundschaft nöthig machten, hierzu nicht überhaupt unfähig seien, und daß insbesondere Unmündigen dieses Recht zustehe, sofern sie bereits das zwölfte Jahr bei Stellung des Antrags resp. dessen Zurücknahme zurückgelegt haben.***)

Das königliche Oberappellationsgericht gestattet den Bevormundeten das Recht zur Anklage, wenn sie in den Jahren stehen, wo ihnen ein ernster Wille beizumessen ist.****)

Vergegenwärtiget man sich, daß und welch eine Cognition dem Strafantrage und dessen Zurücknahme vorauszugehen habe,

---

*) S. d. oben angef. Art. desselben.

**) Die Praxis hat dieß auch auf geisteskranke Personen erstreckt.

***) Vgl. Weiß, Criminalgesetzbuch S. 310.

****) Vgl. Held und Siebdrat, Criminalgesetzbuch S. 138.

ſo könnte es für den erſten Augenblick faſt gewagt erſcheinen, ihnen dieſes Recht einzuräumen.

Die Frage, ob eine wirklich ſtrafbare oder vielleicht eine nur civilrechtlich unerlaubte Handlung vorliege, iſt oft nicht ſo leicht zu entſcheiden. Denn die Grenze zwiſchen beiden iſt oft ſehr ſchmal und deßhalb ſchwer erkennbar.

Noch mehr Schwierigkeit hat es bei vielen Fällen, die Folgen, welche im concreten Falle eine Unterſuchung für den Verletzten, den Thäter und deren nächſte Angehörige haben kann, oder welche dem Staate aus der Nicht-Ahndung des Verbrechens erwachſen können, im voraus zu beſtimmen. Es wird hierzu eine reifliche, ruhige und leidenſchaftsloſe Erwägung aller einflußreichen Umſtände z. B. des vorhergegangenen eigenen Benehmens des Verletzten, der Beweggründe zur That, der näheren Art und Weiſe der Ausführung derſelben, der dabei gezeigten Böswilligkeit, nöthig ſein, ja es wird oft auf mit dem Verbrechen nicht in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehende Verhältniſſe, wie z. B. auf den Charakter des Thäters, deſſen Erziehung und früheren Lebenswandel, ſeine und ſeiner Angehörigen Stellung im bürgerlichen Leben zurückgegangen und hierauf die Entſcheidung baſirt werden müſſen.

Hierzu wird aber jedenfalls ſchon eine höhere Reife des Verſtandes, eine gewiſſe Sicherheit und Schärfe des Urtheils, eine längere Lebenserfahrung erforderlich ſein.

Gerade der Mangel dieſer Eigenſchaften iſt ja aber, in der Mehrzahl der Fälle wenigſtens, der Grund zur Bevormundung.

Die hieraus entſpringenden Bedenken gegen Bejahung der unter II. aufgeworfenen Frage werden noch durch die Größe der Nachtheile verſtärkt, welche erfahrungsmäßig entſtehen, wenn von dem hier in Frage befangenen Rechte entweder ein zu ausgedehnter oder ein zu eingeſchränkter Gebrauch gemacht wird.

Es iſt — um in der erſten Beziehung nur Einiges anzuführen — nichts Seltenes, daß die hier in Frage befangenen Verbrechen durch das vorhergegangene eigene unkluge Benehmen des Denuncianten erſt hervorgerufen ſind, welches durch die Unterſuchung an den Tag kommt, ihn in einem lächerlichen

Bahn ging, so wird gut thun, die Verordnung, zu Wahrnehmungen, wie sie seine eigene Stellung mit sich bringt, in Erwägung zu ziehen, und sich nicht durch Vorurtheile oder Leidenschaften irre leiten zu lassen. Er kömmt nun zu folgenden, von seiner bisherigen Unentschlossenheit wegen Abschaffung oder Beybehaltung der Hofkanzleyen zeugenden Resultaten. Er findet nemlich die Hofkanzleyen nicht für so unnütz, als sie von vielen ausgeschrien werden, indem sie gewissermassen das Archiv für die Gesetze und Verordnungen, die Hofkanzleyen sind, und die Verfertigung neuer Gesetze und Verordnungen, wenn sie nicht ganz neu sind, sehr erleichtern. Sie sind, wie Kaiser selbst sehr richtig bemerkt, keine Behörden, sondern nur Hilfsämter, welche, wenn sie überflüssig sind, sehr leicht durch eine Verfügung aufgehoben werden können, ohne dass dadurch eine grosse Veränderung entstünde.

Er will indessen die Verfügung treffen, wenn sich jemand, der Kenntnisse besitzt, finden sollte, der ihm einen Vorschlag machte, wie die Kanzleyen, ohne sie ganz zu vernichten, doch so eingerichtet werden könnten, dass sie nicht mehr Kosten verursachten, als sie jetzt machen, und dass sie doch ihren Endzweck, nemlich Archive zu seyn, erfüllten. Er will sich auch nicht abhalten lassen, wenn er sich überzeugt, dass es nöthig sey, einige Kanzleyen zu vereinigen, oder auch ganz aufzuheben, dieses zu thun, wenn gleich die Beamten, welche dadurch ihre Stellen verlieren würden, sich darüber beschweren sollten.

Er will ferner, wenn es nöthig ist, die Gehalte der Beamten, welche durch Aufhebung der Kanzleyen ihre Stellen verlieren würden, nicht ganz aufheben, sondern nur bis zu der Grösse herabsetzen, dass sie mit ihrem Einkommen, das sie in ihren neuen Dienstleistungen erhalten werden, ihren vorigen Gehalt ausmachen. Diese Gehalte, wie die Belohnung der Talente anbelangt, will er nach Verdienst und Würdigkeit ertheilen.

Nachdem sich nun Kaiser Joseph über die Hofkanzleyen, und über seine Denkart wegen Beybehaltung, so weniger gerade neuer Verordnungen dieser Kanzleyen anbelangt, dessen nicht

So können bekanntlich minderjährige Mannsperſonen, wenn ſie das 18te und Weibsperſonen, wenn ſie das 14. Lebensjahr erfüllt haben, gültig Eheverlöbniſſe eingehen; es können Unmündige, wenn ſie nicht mehr bei dem Vormunde, oder ihren Anverwandten, ſondern in der Fremde ſind, ſich vermiethen, und inſoweit ohne Zuziehung des Vormundes ſich verbindlich machen; wir haben ferner eine beſondere Eidesmündigkeit, welche mit dem 18ten und in gewiſſen Fällen mit dem 16. Lebensjahre eintritt, ſo wie denn auch Unmündige, wenn ſie das 14. Lebensjahr erfüllt haben, zur Errichtung letztwilliger Verfügungen berechtiget ſind.

Analog dieſen Fällen dürfte aus den nachſtehenden Gründen, trotz der obigen Bedenken, auch hier eine ſolche Ausnahme zuläſſig, ja ſogar nothwendig erſcheinen.

Es iſt bekannt, wie verſchieden die menſchlichen Anſichten über den Begriff und Werth der durch das Strafgeſetz vor Verletzung geſchützten moraliſchen und irdiſchen Güter ſind. Dieß gilt vornehmlich von der Mehrzahl derjenigen Rechte, welche durch die oben unter I. 1. erwähnten Verbrechen verletzt werden, wie z. B. durch Injurien und Körperverletzungen. Der Eine hält das für eine grobe Injurie, was dem Andern vielleicht nur ein mitleidiges Lächeln ablockt; in den Augen des Einen hat eine Körperverletzung eine Bedeutung, welche der Andere, welcher weniger um ſeine Geſundheit beſorgt iſt, kaum begreiflich findet.

Bedarf es alſo im concreten Falle einer Willenserklärung darüber, ob die rechtsverletzende Handlung als ein Verbrechen anzuſehen ſei, oder nicht, ſo iſt offenbar der Verletzte, ſeine geiſtige Befähigung vorausgeſetzt, derjenige, welcher im Stande iſt, dieſe Erklärung am richtigſten abzugeben, da gerade ſeine individuelle Anſicht über den Begriff des verletzten Rechts, ſein eigenes Urtheil über den Werth ſolcher moraliſcher und irdiſcher Güter in Frage kommt, zu deren Würdigung er den beſten Maaßſtab in ſich ſelbſt trägt.

Demnächſt darf man nicht aus den Augen laſſen, daß diejenigen Verhältniſſe, welche nach dem Obigen bei den unter

2 a. b. erwähnten Verbrechen vor Erhebung der Anklage in Erwägung gezogen werden müssen, sehr häufig von der Beschaffenheit sind, daß der Verletzte selbst die beste und genaueste Kenntniß davon entweder gleich anfangs hat, oder doch dieselbe unschwer sich verschaffen kann.

Bei dem Familien-Diebstahle und Betruge z. B. liegen oft die Motiven zur That in dem Geize und dem Eigensinne der Aeltern, in der zu großen Strenge derselben, oder in anderen Fehlern der Erziehung, welche natürlich der zu derselben Familie gehörige Verletzte besser als jeder Andere kennen muß; der von der Ehefrau bestohlene Ehemann weiß recht gut, daß die erstere die Summen, die sie ihm entfremdete, nur dazu verwendete, um ihrer Putzsucht zu fröhnen, oder daß sie dieselben dem liederlichen und verschuldeten Sohne heimlich zusteckte; die arglistig Verführte wird sich oft selbst sagen müssen, daß ihr eigenes kokettes Wesen, welches den Verführer reizte, oder die zu große Schwäche und Nachsicht der Aeltern, welche das Verhältniß zwischen ihr und dem Verführer von vorn herein vielleicht zu sehr begünstigten, die Hauptveranlassung zu dem Verbrechen war.

Den civilrechtlichen Vertretern dagegen wird die nöthige Wissenschaft von diesen Umständen häufig nicht beiwohnen, zumal wenn sie, wie nicht selten der Fall, nicht aus der Zahl der nächsten Verwandten und Angehörigen der von ihnen zu vertretenden Person gewählt worden sind, vielmehr letzteren und deren Familie fern stehen. Und wollte man ihnen auch das Recht einräumen, sich durch Befragung und Zuratheziehung des Verletzten und dessen Angehörigen oder sonst auf geeignete Weise Kenntniß davon zu verschaffen, so würde dieß eines Theils für die letzteren oft sehr lästig und störend und dem Zwecke, welchen das Gesetz bei jener Ausnahmebestimmung überhaupt im Auge hatte, ganz entgegen sein, anderen Theils würde es wohl auch zu dem gewünschten Resultate mitunter nicht führen, da für den Bevormundeten eine gesetzliche Zwangspflicht, seine und seiner Familie Geheimnisse dem Vormunde zu offenbaren, nicht existirt.

Vermöge seiner genaueren und besseren, ja mitunter ausschließlichen Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse wird also

der Verletzte ſelbſt, unter der ſchon oben erwähnten Vorausſetzung, auch in Fällen der letzteren Art derjenige ſein, welcher die Frage, ob der Strafantrag zu ſtellen und nach Befinden zurückzunehmen ſei, oder nicht, am richtigſten beantworten kann.

Aus den vorſtehenden Gründen erſcheint es rathſam, den unter Vormundſchaft ſtehenden Verletzten ſelbſt neben den civilrechtlichen Vertretern die eigene Geltendmachung jenes Rechts zu geſtatten, ſobald ſie nach den beſonderen Umſtänden, welche ihre Bevormundung nöthig machten, dazu nicht unfähig erſcheinen.

Ja bei gewiſſen Verbrechen treten jene Gründe ſogar ſo ſtark hervor, und ſind ſo überwiegend, daß es

III.

nöthig wird, von der oben unter I. aufgeſtellten Regel Ausnahmen zu machen. Dieß iſt namentlich der Fall

1) bei den unter I. 1. erwähnten Verbrechen, welche gegen die Perſon des Verletzten gerichtet ſind,

und

2) bei dem Ehebruche.

Bei den erſteren nämlich wird und muß, obwohl das Geſetz im Allgemeinen die Merkmale aufſtellt, welche zu dem Begriffe des Verbrechens vorhanden ſein müſſen, und an welchen die betreffende Handlung als Verbrechen für Alle gleichmäßig erkennbar iſt, im concreten Falle doch ſtets das perſönliche Gefühl des Verletzten ſeinen entſcheidenden Einfluß äußern, wenn es ſich darum handelt, ob er die verletzende Handlung für ein wirkliches Verbrechen halte oder nicht; der Wille des Verletzten wird hauptſächlich durch das Gefühl hier beſtimmt werden. Hinſichtlich des Gefühls kann aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, eine Vertretung durch den Vormund nicht ſtattfinden. Derſelbe wird nur nach ſeinem eigenen Gefühle beurtheilen können, ob z. B. die und die Aeußerung, oder die und die Thätlichkeit eine Verbal-, beziehendlich Real-Injurie gegen ſeinen Pflegbefohlenen enthalte, er wird alſo auch in dieſem Bezuge eine Erklärung, welche als wahrer Ausdruck des Willens des Verletzten gelten kann, für den letzteren ſelbſtſtändig nicht abgeben können.

allen benjenigen von Gläubern einzeln, d. h. ohne allgemeine Berufung, welche Forderungen, welche bereits bestimmt genug sind, um darüber Urtheilen zu können, ob sie Gläubiger eines Dritten (Schuldner zu Anfpruch, d. h. um die Verurtheilung desselben zu einer Leistung, sei es Geld, sei es Handlung oder Unterlassung, sei es Herausgabe von Sachen, welche sich im Besitze des Schuldners befinden, oder Leistung von Sachen, welche sich im Besitze eines Dritten befinden, welche aber der Schuldner von diesem Dritten herausverlangen kann, sei es Leistung von Sachen, welche sich weder im Besitze des Schuldners noch eines Dritten befinden, welche aber der Schuldner sich verschaffen kann, um sie zu leisten

letzten nicht lesen kann und also auch nicht weiß, in welchem Grade der Ehebrecher die Zuneigung des unschuldigen Theils besitzt?

Hierzu kommt noch, daß Art. 215 des Criminalgesetzbuchs die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß bei dem einfachen Ehebruche eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen sei, wenn nachgewiesen werde, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich, oder stillschweigend verziehen habe. Im Schlußsatze des Artikels ist nur die Beschränkung beigefügt, daß bei dem doppelten Ehebruche die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern könne, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlange.

Da es hiernach ganz in der Hand des verletzten Ehegatten liegt, die Einleitung der Untersuchung oder deren Fortgang durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung wie z. B. durch Gestattung des ehelichen Beischlafs, zu verhindern, so würde, wenn dem Vormunde hier ein selbstständiges und uneingeschränktes Klagerecht zustünde, sehr oft der Fall eintreten, daß wegen eines bereits verziehenen Ehebruchs ein Antrag auf Bestrafung von ihm gestellt würde, so wie denn auch Inconvenienzen anderer Art hieraus erwachsen würden.

Erscheint es hiernach einerseits als vollständig gerechtfertiget, die civilrechtlichen Vertreter von der selbstständigen Vertretung ihrer Pflegbefohlenen in der angegebenen Beziehung bei den zuletzt erwähnten Verbrechen auszuschließen, so ist es doch gänzlich unbedenklich, ihnen auch hier die Stellung des Strafantrags und dessen Zurücknahme zu überlassen, wenn der Verletzte, — vorausgesetzt, daß er selbst dazu berechtiget ist — seine Zustimmung dazu ertheilt.

Es wird nun

IV.

unsere weitere Aufgabe sein zu untersuchen, bei welchen einzelnen Bevormundeten die Fähigkeit zu der Stellung des Strafantrags und dessen Zurücknahme als vorhanden anzusehen sei.

Hinsichtlich der unter I. γ. δ. ε. ζ. erwähnten Bevormun-

deten — die unter η können wegen des rechtlichen Begriffs der Abwesenheit hier nicht in Betracht kommen — ist die Entscheidung ohne Schwierigkeit.

Wahn- und Blödsinnige nämlich können natürlich ebenso wie Kranke und Gebrechliche nur insoweit zu dem Strafantrage und dessen Zurücknahme berechtiget sein, als sie nach den bestehenden Gesetzen ihre civilrechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen können.

Die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau aber und die über Verschwender beruht keineswegs auf einem bei dem Curanden vorhandenen Mangel an der zur gehörigen Verwaltung ihrer Geschäfte nöthigen geistigen Reife und Ausbildung, sondern auf anderen hierher nicht weiter gehörigen Gründen, und es bedarf sonach keines besonderen Beweises, daß den genannten Personen die eigene Ausübung und Geltendmachung jenes Rechts verstattet sein muß.

Am schwierigsten gestaltet sich die Sache im Betreff der Minderjährigen. Es fragt sich nämlich hier, welches dasjenige Alter sei, in welchem jene Reife des Verstandes und Urtheils, welche nach dem Vorstehenden unbedingt zur Ausübung des in Frage befangenen Rechts nöthig ist, vorausgesetzt werden kann. Denn nur hierauf und nicht blos, wie das Oberappellationsgericht annimmt, auf den Ernst des Willens kann es nach dem Obigen ankommen. — Nur in einem einzigen Falle wird diese Frage unnöthig, nämlich bei dem gegen einen minderjährigen Ehegatten verübten Ehebruche. Denn da im Art. 215 des sächsischen Criminalgesetzbuchs dem unschuldigen Ehegatten das Recht der ausdrücklichen und stillschweigenden Verzeihung des Ehebruchs eingeräumt ist, so folgt hieraus ex opposito nothwendig, daß ihm auch das Recht des Strafantrags, und zwar — da im Artikel ein Unterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen nicht gemacht ist — ohne Unterschied des Alters zustehe. Was aber die übrigen Verbrechen, mit Ausnahme des Ehebruchs, anlangt, so stößt man, wenn man einen bestimmten Altersterminus, mit welchem die Fähigkeit zur eigenen Ausübung des Rechts eintritt, für einen und alle Fälle festsetzen will, ganz

auf dieſelben Schwierigkeiten, wie bei Beſtimmung des Zeitpunkts für die criminalrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Da nämlich die geiſtige Entwickelung nicht bei allen Individuen gleichmäßig, vielmehr bei einigen ſchneller, bei anderen langſamer, vorſchreitet, ſo wird auch jene Fähigkeit bei dem Einen früher als bei dem Anderen eintreten. Auch kommt hier die Gattung, welcher das Verbrechen im concreten Falle angehört, weſentlich in Betracht. So wird z. B. — wie weiter unten nochmals berührt werden wird — bei der Mehrzahl der unter I. 1. gedachten Verbrechen, insbeſondere bei den gegen die Perſon gerichteten, wie bei Verbal- und Real-Injurien, bei leichten Körperverletzungen zur Entſcheidung der Frage, ob von dem Klagerechte Gebrauch zu machen ſei, oder nicht, eine bei weitem geringere Reife des Verſtandes und Urtheils erforderlich ſein, als bei den Verbrechen der unter 2 a. d. erwähnten Klaſſe.

Nach dem allem wäre wohl das einzig Richtige, die Beantwortung der Frage, ob der Minderjährige ſelbſtſtändig Anklage erheben, und auf dieſelbe verzichten könne, von der Exploration ſeines geiſtigen Zuſtandes, unter gleichzeitiger Berückſichtigung der Art des vorliegenden Verbrechens, in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen.

Allein es läßt ſich nicht verkennen, daß ein ſolches Verfahren mit den größten Weitläufigkeiten verbunden und daher um ſo mehr zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, als häufig Fälle eintreten werden, in welchen eine ſchnelle Entſcheidung der Frage nothwengig iſt.

Unter ſolchen Umſtänden bleibt kein anderer Ausweg übrig, als zu unterſuchen, ob es nicht gewiſſe civil- oder criminalrechtliche Beſtimmungen giebt, welche ſich auf den gegenwärtigen Fall analog anwenden laſſen.

Das Appellationsgericht zu Budiſſin findet — wie ſchon gedacht — eine ſolche Analogie im Art. 66 des Criminalgeſetzbuchs und beruft ſich zu deren Begründung darauf, daß, wenn mit dem erfüllten zwölften Lebensjahre dem Angeſchuldigten eine geſetzwidrige Handlung als Verbrechen angerechnet werde, demſelben Individuum nicht füglich die Befugniß abgeſprochen wer-

den könne, wegen geſetzwidriger Handlungen, durch welche daſſelbe verletzt worden, Unterſuchung und Beſtrafung zu fordern und ein Mißbrauch dieſes Befugniſſes um ſo weniger mit Grund zu beſorgen ſei, da hierbei nicht ausgeſchloſſen werde, daß der Vormund in Fällen, in welchen derſelbe überwiegende Gründe dafür zu haben glaube, von einem ſolchen Antrage abzuſehen, Gelegenheit habe, ſeinen Einfluß geltend zu machen.

Nach des Verfaſſers Dafürhalten iſt jedoch dieſe Analogie nur bei den oben unter I. 1. erwähnten Verbrechen ſtatthaft, bei welchen dem Strafantrage lediglich eine Cognition darüber, ob die rechtswidrige Handlung ein Verbrechen enthalte oder nicht, vorauszugehen hat. Im Uebrigen ſteht ihr das Bedenken entgegen, daß ihr ein nothwendiges Erforderniß jeder richtigen Analogie, nämlich die Gleichheit des Grundes, mangelt. Damit nämlich Jemandem eine geſetzwidrige Handlung als Verbrechen angerechnet werden könne, wird erfordert, daß er im Stande ſei, ſie als ſolches zu erkennen und daß er ſich in einem Zuſtande befinde, wo er ſeinen Willen dem Strafgeſetze gemäß beſtimmen konnte, gleichwohl aber eine Willensbeſtimmung vorgenommen oder unterlaſſen hat, welche Urſache des Verbrechens geworden iſt. — Mit Recht wird man nun wohl behaupten können, daß einem Individuum, welches im Stande ſei, das Verbrecheriſche ſeiner eigenen Handlungen zu erkennen und ſeinen Willen dem Strafgeſetze gemäß zu beſtimmen, auch ein richtiges Urtheil darüber zuzutrauen ſei, ob die gegen *ihn ſelbſt* von Dritten verübten geſetzwidrigen Handlungen ein Verbrechen enthalten und daß er die Fähigkeit habe, demgemäß ſeinen Willen zu erklären.

Allein jedenfalls iſt ein ſehr großer Unterſchied zwiſchen dem Erkennen der Strafbarkeit einer Handlung und einer Cognition der oben unter I. ad 2[a]. [b] erwähnten Art. Daß man nicht ſtehlen, betrügen, rauben und morden dürfe, wird dem Menſchen ſchon in ſeinen Kinderjahren bei der Erziehung und dem Schulunterrichte eingeprägt, und es bedarf daher, um das Verbrecheriſche dieſer und anderer ähnlicher Handlungen einzuſehen, nicht derjenigen geiſtigen Reife und Ausbildung, welche

nach dem Obigen erforderlich sind, um die Folgen zu erkennen und zu bemessen, welche eines Theils aus der Einleitung der Untersuchung und aus der Bestrafung des Thäters für den Verletzten und dessen nächste Angehörige, anderen Theils der bürgerlichen Gesellschaft aus der Nicht-Ahndung des Verbrechens erwachsen können.

Der allerdings mögliche Einfluß des Vormundes kann hier auch nicht in wesentlichen Betracht kommen, da es sich um die selbstständige Befugniß des Minderjährigen zur Anklage handelt und Fälle eintreten können, in welchen dieser und der Vormund ganz entgegengesetzter Meinung sind.

Die einzige statthafte Analogie bietet sich nach unserer Ansicht in den gesetzlichen Bestimmungen über die Eidesmündigkeit in bürgerlichen Rechtssachen dar. Mit vollem Rechte läßt sich nämlich wohl annehmen, daß ein Individuum, welches die nöthige intellectuelle Ausbildung besitze, um die Pflicht zur Wahrhaftigkeit, die Bedeutung und hohe Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides zu erkennen, und im concreten Falle die Thatsache, über welche der Schwörende sein Urtheil abgeben soll, gehörig zu verstehen und aufzufassen, auch zur Cognition im Betreff des Strafantrags und dessen Zurücknahme befähiget sein werde, daß also auch, indem der Staat erklärt, daß die Eidesmündigkeit mit dem erfüllten achtzehnten Lebensjahre eintrete, mit diesem Alter das Recht zur Stellung des Strafantrags und dessen Zurücknahme von allen Individuen gleichmäßig erworben werde.

Diese Annahme wird noch dadurch unterstützt, daß nach der Bestimmung des sächsischen Criminalgesetzbuchs im Art. 62 mit demselben Zeitpunkte die Jugend aufhört, ein Milderungsgrund zu sein. *)

Faßt man das Vorstehende nochmals kurz zusammen, so gelangt man zu dem Resultate, daß bei dem Verbrechen des

---

*) Dem ganz ähnlich tritt in Württemberg, wo die Jugend bis zum 16. Jahre als Straf-Milderungsgrund gilt, die Befugniß zum Strafantrage mit diesem Jahre ein.

Ehebruchs der verletzte Ehegatte ohne Rücksicht auf das Alter, daß ferner bei den unter 1. erwähnten Verbrechen der Minderjährige, sobald er das 12. Altersjahr, bei allen übrigen aber dann, wenn er das 18. Lebensjahr erfüllt habe, zur Stellung und Zurücknahme des Strafantrags berechtigt sei.

Aus dem Bisherigen werden sich die übrigen Fragen, welche noch aufgeworfen werden können, leicht beantworten lassen.

Wie schon oberwähnt, kann es

V.

vorkommen, daß der Verletzte und dessen civilrechtlicher Vertreter im Betreff der Stellung des Strafantrags oder dessen Zurücknahme verschiedener Ansicht sind, daß also der Eine denunciren will, während der Andere vom Strafantrage absehen zu müssen glaubt, und nunmehr eine Entscheidung darüber nöthig wird, welcher von beiden dem andern mit Erfolg widersprechen könne. Vorausgesetzt wird hier natürlich, daß beide zu dem Strafantrage berechtiget sind, da, wenn dem einen oder dem anderen diese Befugniß nicht zustände, dessen Wille hier weiter nicht in Betracht kommen kann. Unstreitig muß hier der Wille des Verletzten selbst den Ausschlag geben, da das Befugniß des civilrechtlichen Vertreters dann nur als ein *subsidiäres* erscheint. Hierfür spricht auch die ganz singuläre Bestimmung in Art. 265 und 266 des sächsischen Criminalgesetzbuchs, nach welcher die Aeltern und beziehendlich die Pflegeältern des Verletzten den Strafantrag wegen der dort genannten Verbrechen selbst *wider* den Willen des letzteren zu stellen befugt sind. Denn es würde ganz überflüssig gewesen sein, dieß besonders auszusprechen, wenn nicht der Gesetzgeber selbst das Gegentheil, nämlich daß der Vertreter gegen den Willen des Verletzten den Strafantrag nicht stellen dürfe, als Regel angenommen hätte, und es gilt also hier der Grundsatz: exceptio firmat regulam.

Es kann ferner

VI.

gefragt werden, wie es zu halten sei, wenn weder der Verletzte, noch dessen civilrechtlicher Vertreter nach dem Vorstehenden zum

Strafantrage und zu deſſen Zurücknahme berechtiget iſt? Es ſind hier zwei Fälle möglich:

Entweder nämlich

1) iſt eine Vertretung des Verletzten zwar nicht im allgemeinen, wohl aber im concreten Falle durch ſeinen civilrechtlichen Vertreter unzuläſſig, wie z. B. bei dem gegen einen Abweſenden verübten Verwandtendiebſtahle,

oder

2) es iſt überhaupt eine ſelbſtſtändige Vertretung des Verletzten nicht zuläſſig, wie z. B. bei dem gegen einen geiſteskranken Ehegatten verübten Ehebruche.

In dem erſteren Falle wird ſich der Unterſuchungsrichter leicht damit helfen können, daß er ſich an die betreffende obervormundſchaftliche Behörde wendet, und bei derſelben um Beſtellung eines Vormundes lediglich zu dem Zwecke der Cognition, ob zu denunciren ſei, oder nicht, nachſucht, wogegen ein geſetzliches Bedenken nicht vorhanden iſt.

Im zweiten Falle könnte die Frage entſtehen, ob nicht das Verfahren von Amtswegen einzutreten habe. Für die Bejahung dieſer Frage ließe ſich anführen, daß der Staat — wie ſchon oben ausgeführt worden — ein weſentliches Intereſſe daran habe, daß Verbrechen auch dieſer Art nicht vorkommen, und daß deshalb in Fällen, wo ein Strafantrag nicht möglich iſt, eine Ausnahme von der Regel, nach welcher der Unterſuchung und Beſtrafung des Thäters ein Antrag vorauszugehen hat, gemacht werden müſſe, um die ſonſt der bürgerlichen Geſellſchaft drohenden Nachtheile zu verhüten.

Allein abgeſehen davon, daß dergleichen Fälle nur ſelten vorkommen werden, ſo würde das Officialverfahren dem Zwecke, welchen der Geſetzgeber überhaupt hatte, als er die Beſtrafung jener Verbrechen von dem Antrage des Verletzten abhängig machte, e diametro entgegen ſein, und es würde mithin den Regeln der Geſetzesinterpretation geradezu widerſprechen, wenn man eine ſolche Ausnahme ohne weiteres ſtatuiren wollte. Man muß vielmehr annehmen, daß es in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen habe, dergleichen Fälle ungeſtraft zu

laſſen, da er eine beſondere Beſtimmung in dieſer Beziehung nicht traf.

Endlich kann es noch

VII.

geſchehen, daß der civilrechtliche Vertreter ſelbſt das Verbrechen gegen ſeinen Pflegbefohlnen verübt hat, oder doch bei demſelben in irgend einer Art und Weiſe betheiligt iſt, und es ſich nun fragt, wer die Rechte des Verletzten ſolchenfalls wahrzunehmen habe. Selbſtverſtändlich wird hier vorausgeſetzt, daß der Verletzte nicht ſelbſt das Recht zur Anklage und deren Zurücknahme hat. Denn hat er es ſelbſt, ſo ſteht nichts im Wege, daß er davon gegen den Vormund Gebrauch mache.

Streng genommen fällt dieſe Frage mit der unter VI. 1 zuſammen.

Der Vormund iſt nämlich dann als ein ſolcher anzuſehen, welchem nach Befinden zwar im allgemeinen, aber nicht im ſpeciell vorliegenden Falle ein Vertretungsrecht zuſteht, und es dürfte daher ebenſo wie dort in der Pflicht der obervormundſchaftlichen Behörde liegen, für die Vertretung des Verletzten durch Beſtellung eines Specialvormundes Sorge zu tragen.

XIII.

Die in der Unterſuchung gegen Otto Leonhardt Heubner geſprochenen Erkenntniſſe.

Der frühere Kreisamtmann von Freiberg, Otto Leonhardt Heubner, iſt wegen ſeiner Betheiligung an dem in Dresden im Mai 1849 ſtattgefundenen Aufſtande und des ſich dadurch zu Schulden gebrachten Verbrechens des Hochverraths auf Grund des Art. 81 des Criminalgeſetzbuchs in zwei gleichlautenden Erkenntniſſen des K. App.-Gerichts zu Dresden und des K. Ober-App.-Gerichts zum Tode verurtheilt worden. Im Gnadenwege iſt die Strafe in lebenslängliche Zuchthausſtrafe verwandelt worden. Bei dem lebhaften Intereſſe, welches dieſer Unterſuchungsproceß in Rückſicht auf die That ſowohl als die Perſon des Angeſchuldigten erregt hat, ſo wie bei der juriſtiſchen und ſtaatsrechtlichen Wichtigkeit der in dieſen Erkenntniſſen erörterten Fragen hat es nicht unangemeſſen erſchienen, jene zur Kenntniß des größeren juriſtiſchen Publikums zu bringen.

Die Entſcheidungsgründe zu dem Erkenntniſſe des K. App.-Gerichts folgen unter A. und die zu dem des K. Ober-App.-Gerichts unter B.

A.

Die Ereigniſſe in der Stadt Dresden, aus denen die gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegenden Verbrechen hervorgegangen ſind oder mit denen ſolche in Verbindung ſtehen, haben, ſoweit ſich dieß nachweiſen läßt, in der Weigerung Sr. Majeſtät des Königs, die deutſche Reichsverfaſſung anzuerkennen und einzuführen, ihren Urſprung. Sie beginnen mit der am 30. April 1849 von der Staatsregierung verfügten Auflöſung der Ständekammern. Die Zurufe, mit denen die Präſidenten beider Kammern die Sitzungen ſchloſſen, ſind bekannt.

Noch an demſelben Tage erſchien als Placat an den Straßenecken eine aus dem Club der Linken der aufgelöſten Kammern hervorgegangene und von 67 Mitgliedern derſelben unterzeichnete, gegen die von den Staatsminiſtern in einer Anſprache

...ge des Gesetzes, betr. Aenderungen desselben vom 30. Juni 1876, ist der Bundesrath ermächtigt, die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks und der Tabakfabrikate, sowie über die Verwendung des Tabaks zu steuerfreien Zwecken, vom 16. Juli 1879, mit Ausnahme der §§. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 62,

(S. 7 der gedr. Gen. Acten) gemäß, ein gegen die Staatsregierung aufreizendes Placat dieses Vereinsausschusses (S. 22 der gedr. Gen. Acten), daneben eine Erklärung des „Arbeitervereins" zu Dresden, ähnlichen Inhaltes.

Gleichzeitig luden Maueranschläge, vollzogen von sämmtlichen Commandanten der verschiedenen Abtheilungen der Communalgarde, zu bataillonsweisen Urversammlungen der letzteren ein. In diesen, Nachmittags 3 Uhr abgehaltenen Urversammlungen wurde eine Adresse an Se. Majestät den König beschlossen, in welcher die Communalgarde „gegen ihre Mitwirkung zu Maßregeln, welche die Gültigkeit der deutschen Reichsverfassung in Frage stellen sollten", sich verwahrte; es wurde aber auch, unter dem Einflusse des Vaterlandsvereins (vgl. S. 7 der gedr. Gen. Acten) zugleich der Beschluß gefaßt, das Commando der Communalgarde aufzufordern, am folgenden Tage die gesammte Bürgerwehr durch Appell zu versammeln, um bewaffnet und in feierlicher Parade die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung durch ein derselben zu bringendes Hoch auszusprechen (S. 9 der gedr. Gen. Acten.). Am 3. Mai (Donnerstag) Vormittags sind nun, wie bekannt, Sr. Majestät dem Könige nicht nur die Adresse der Communalgarde, sondern auch eine auf unverweilte Verkündigung der Reichsverfassung gerichtete Adresse des Raths und der Stadtverordneten zu Dresden überreicht worden; die Antworten des Königs waren ablehnende; die Communalgarde verwies Er auf ihre Pflicht. Eine Bekanntmachung des Gesammt-Ministeriums setzte die Gründe auseinander, aus denen der König das Anerkenntniß der Reichsverfassung zur Zeit unthunlich finden müsse.

Dessenungeachtet beschloß der zu einer Sitzung versammelte Communalgarden-Ausschuß mit Stimmenmehrheit die Abhaltung der stürmisch verlangten Parade und die Zusammenberufung der Communalgarde durch Appell. Der vorsitzende Commandant hatte sich diesem Beschlusse widersetzt, erstattete dem General-Commando Meldung und bat zugleich um seine Entlassung; letztere wurde nicht angenommen, die beschlossene Parade vom General-Commando als ungesetzlich untersagt und nur die Versammlung der einzelnen Abtheilungen durch Appell zu dem Behufe gestattet, um denselben die Antwort des Königs auf die Adresse bekannt zu machen (S. 14 der gedr. Gen. Acten). Das letztere geschah, und die Abtheilungen gingen, nachdem ein wiederholter Antrag auf Gestattung der beabsichtigten Parade auch von Sr. Maj. dem Könige zurückgewiesen worden war, ungefähr um 4 Uhr Nachmittags zum größten Theil auseinander; nur einige

derſelben blieben, um zur Aufrechterhaltung der bedrohten Ruhe und Sicherheit verwendet zu werden, unter den Waffen.

Die Bewegung war nämlich immer drohender geworden; Volkshaufen rotteten ſich zuſammen und verlangten Waffen; von Unbekannten wurden Reden gehalten; man begann, mit Marktbuden und Wagen die Straßen zu ſperren; verſuchte, um eine vorausgeſetzte Flucht des Königs zu verhindern, einige Ausgänge des königl. Schloſſes zu verrammeln (S. 12. 37 f. 43 der gedr. Gen. Acten). Ein Bülletin der Dresdener Zeitung Nr. 106 enthält sub dato Dresden, 3. Mai, 2 Uhr Nachmittags, folgende Stelle:

„Man fürchtet eine Abreiſe des Königs und die Eingänge des Schloſſes werden daher ſorgfältig bewacht. Vom Lande und aus der Provinz hofft und erwartet man bewaffneten Zuzug.“

Kurz nach 4 Uhr Nachmittags wurde von Volkshaufen ein Angriff auf den Zeughof gemacht; das dort aufgeſtellte Linienmilitär wies ihn mit Gewehrfeuer zurück; mehrere der Angreifenden wurden verwundet; einer getödtet; der Getödtete wurde auf einem Wagen in der Stadt herum und zuletzt vor das königl. Schloß gefahren, wo man den Wagen ſtehen ließ. Eine Abtheilung der Communalgarde wurde zu Herſtellung der Ruhe nach dem Zeughofe entſendet; deſſenungeachtet ſtießen die Volksrotten ein Thor des Zeughauſes mittelſt eines Wagens ein; die Beſatzung feuerte einen Kartätſchenſchuß unter ſie ab; die Communalgarde glaubt, daß ſolcher zugleich ihr gegolten habe, ſie zieht ſich zurück, das Geſchrei: „Blut! Rache!“ erſchallt; der Commandant der Communalgarde wird des Verraths beſchuldigt, weil die letztere ohne Munition ſei; zu Herbeiziehung der ſämmtlichen Abtheilungen derſelben wird Sturm geläutet und Generalmarſch geſchlagen (S. 12. 14 f. 37 f. der gedr. Gen. Acten und notoriſch). Auf die Beſatzung des Zeughauſes wurde inzwiſchen von Bewaffneten aus den umliegenden Gebäuden geſchoſſen; einer dieſer Schüſſe tödtete einen Officier der Linientruppen; gleichzeitig wurde unter Aufreißen des Pflaſters, der Trottoirs nud Schleußenbohlen, der Bau der Barrikaden fortgeſetzt (S. 13. 122 der gedr. Gen. Acten und notoriſch). Schon Mittags 12 Uhr war nun aber auch ein Placat an den Straßenecken erſchienen, welches unter Beziehung darauf, daß nach der neueſten preußiſchen Note — mittelſt deren bekanntlich die königl. preußiſche Regierung den Regierungen anderer deutſchen Staaten bewaffnete Hülfe anbot — die Beſetzung des Landes mit preußiſchen Truppen bevorſtehe, verkündete, daß die Stadt-

verordneten zu Dresden in einer Nachmittags abzuhaltenden außerordentlichen Sitzung die Niedersetzung eines Vertheidigungsausschusses gegen fremde Truppen beantragen würden. Es war unterzeichnet mit den Namen „Blöde, Minkwitz, Seidenschnur"; Männer, die dem democratischen Vaterlandsvereine angehörten und zugleich Stadtverordnete waren (S. 27 f. 42 der gedr. Gen. Acten). Eben dieselben veranstalteten auch (S. 27 f. der gedr. Gen. Acten) zu Nachmittags 4 Uhr die angekündigte außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten; einige Mitglieder des Stadtraths fanden sich auf ergangene Einladung in derselben ein; es erschienen aber auch Tzschirner und einige andere, der äußersten Linken angehörige Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung; Tzschirner'n wurde sogar das Wort verstattet (S. 31 f. 34 der gedr. Gen. Acten). Obschon nun in dieser, völlig tumultuarischen, durch die Nachricht des Kampfes am Zeughause unterbrochenen Sitzung, welcher der Adv. Blöde, als damaliger Vorstand der Stadtverordneten, präsidirte, davon die Rede war, durch eine Deputation bei der Regierung anzufragen, ob der Einmarsch fremder Truppen bevorstehe, so kam es doch zu Constituirung eines eigentlichen Vertheidigungsausschusses nicht; es wurde aber, nächst der Absendung einer abermaligen Deputation an den König zu Anerkennung der Reichsverfassung, in Gemäßheit eines von dem Stadtverordneten Dr. Seidenschnur gestellten Antrags, die Bildung eines aus einer Anzahl Stadtverordneter und Rathsmitglieder zusammen zu setzenden Sicherheitsausschusses beschlossen, auch wurden sofort durch Acclamation 5 Stadtverordnete, als Dr. Richter, Dr. Minkwitz, Dr. Köchly, Kell und Dr. Seidenschnur zu Mitgliedern desselben bestimmt. Die anwesenden Rathsmitglieder verweigerten den Beitritt, ohne daß vorher vom Stadtrathe darüber berathen und Beschluß gefaßt worden sei; es ist ihnen auf diese Weigerung stürmisch erklärt worden, daß man die Beschlüsse auch ohne den Rath durchzuführen wissen werde (S. 30 f. der gedr. Gen. Acten). Während nun eine Anzahl Stadtverordnete und Rathsmitglieder, denen sich auch Führer der Communalgarde anschlossen, auf das königl. Schloß zu Stellung des beschlossenen nochmaligen Antrages auf Anerkenntniß der Reichsverfassung sich begab, verfügten sich die zu Mitgliedern des Sicherheitsausschusses bestimmten Stadtverordneten — insgesammt Mitglieder des democrat. Vaterlandsvereines — auf das Rathhaus, ließen sich das Sessionszimmer des Rathes öffnen, nahmen an der Sitzungstafel Platz und begannen ihre Thätigkeit. Eine große Anzahl anderer Personen, unter ihnen Tzschirner,

Schlacht bei „Kreta-Kleider-Kirchen-Festival“ (Kapitel 6)

Schlacht bei „Kreta-Kleider-Kirchen-Festival“ (Kapitel 6)

Schlacht bei „Kreta-Kleider-Kirchen-Festival“ (Kapitel 6)

Schlacht bei „Kreta-Kleider-Kirchen-Festival“ (Kapitel 6)

folgenden Nacht sind dagegen die Barrikaden an allen Puncten, wo solche angelegt worden waren, emporgestiegen; auch haben sich schon an diesem Abende, hauptsächlich aber am folgenden Tage, die auf dem Rathhause zurückgebliebenen Rathsmitglieder dazu brauchen lassen, Requisitionen an auswärtige Communalgarden zum Einrücken nach Dresden zu erlassen. Es sind auch in Folge dieser Requisitionen, in denen sich der Rath auf §. 11 des Ges. vom 11. April 1848 berief, Abtheilungen auswärtiger Communalgarden eingetroffen; diejenigen aber, welche wahrnahmen, worauf die Sache hinauskommen sollte, wieder zurückgegangen (S. 13. 35. 43. 44 der gedr. Gen. Acten). Im Laufe der Nacht stiegen, wie notorisch, vom Thurme der Kreuzkirche Raketen auf, auch brannten auf den umliegenden Anhöhen Feuerzeichen.

Am Zeughause wurden Versuche gemacht, die militärische Besatzung desselben zum Treubruche zu verleiten.

Freitags, am 4. Mai früh 4 Uhr hatte der König, dessen persönliche Sicherheit nach dem Obigen unzweifelhaft bedroht war, von den Staatsministern begleitet, Dresden verlassen und auf die Festung Königstein sich begeben. Schnell wurde dieß auch in Altstadt-Dresden, dem Schauplatze des Aufstandes, bekannt; in der Dresdner Zeitung stand:

„4. Mai, Morgens 7 Uhr. Der König ist fort, wahrscheinlich nach der Festung Königstein; wenigstens fuhr heute sehr früh ein Dampfschiff stromaufwärts, das stark mit Militär besetzt war."

Es fiel indessen an diesem Vormittage nichts Wesentliches vor, nur schrieb die Dresdener-Zeitung:

„4. Mai, gegen 10 Uhr Morgens. 3000 Sensen sind herbeigeschafft, die Proletarier bewaffnen sich damit. Das Bürgerschießhaus ist vom Volke überfallen worden, die darin befindlichen Böller, Büchsen und Munitionsvorräthe werden vertheilt. Endlich verläßt man den abgeschmackten gesetzlichen Boden und erkennt den revolutionären als den allein gesetzlichen an. Desgleichen fürchten die Führer der Truppen Zuzug von Leipzig und überhaupt einen Angriff von der Neustädter Seite. — Allem Anscheine nach gehen wir nach den Worten Heinze's: „„Eine Regierung bestehe nicht, man werde sie in allen Winkeln suchen, und wenn man sie nicht finde, darin sitzen lassen, aber jedenfalls auf den Barrikaden bleiben““, einer provisorischen Regierung entgegen."

An demselben Vormittage erschien denn nun auch ein von

einer Anzahl Mitglieder der aufgelösten Kammern unterzeichnetes Placat, durch welches alle noch anwesende ehemalige Mitglieder der sächsischen Volkskammern aufgefordert wurden, sich sofort auf dem Rathhause zu versammeln (S. 85 der gedr. Gen. Acten). Nach der Aussage des Tzschirner'schen Schreibers, Woogk, soll es schon am vorhergehenden Abende von Tzschirner'n verabfaßt worden sein (S. 35 der gedr. Gen. Acten). Die meisten der Unterzeichner behaupten, daß sie hierbei nur eine Besprechung über die bei der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes zu ergreifenden Maßregeln beabsichtigt hätten; mehrere dagegen haben eingeräumt, daß schon damals davon gesprochen worden sei, daß die Mitglieder der aufgelösten Kammern die Zügel der Regierung in die Hände nehmen müßten.

In den Mittagsstunden sind denn auch ungefähr 15 oder 16 Personen auf dem Rathhause zusammen gekommen und aus diesen ist, wiewohl unter Widerspruch einzelner, eine „provisorische Regierung" — diese Uebergangsbehörde aller Revolutionen — bestehend aus dem schon oftgenannten Adv. Tzschirner aus Bautzen, dem Kreisamtmann Heubner aus Freiberg und dem Geheimen Regierungsrathe Todt, hervorgegangen, wodurch auch zugleich der obenbezeichneten Wirksamkeit des früheren Sicherheitsausschusses ein Ende gemacht und dieser auf ein seinem Namen entsprechendes, in Wahrung der städtischen Interessen bestehendes Wirken beschränkt wurde. Eine förmliche Wahl der provisorischen Regierung scheint nicht stattgefunden, vielmehr scheint man gleich Anfangs über die Ernennung der genannten Personen sich einverstanden zu haben (S. 45 f. der gedr. Gen. Acten). Nach ihrer Ernennung sind dieselben auf den Balkon des Rathhauses geführt und dem versammelten Volkshaufen zur Bestätigung vorgestellt worden; nach deren Erfolg hat man die Bewaffneten in Reihe und Glied treten lassen und auf die deutsche Reichsverfassung vereidet; auch ist sodann die Einsetzung einer provisorischen Regierung auf den Glockenthürmen feierlichst eingelauten worden (S. 45 f. der gedr. Gen. Acten). Sie übernahm die Leitung des — angeblich noch immer auf zu erzwingende Anerkennung und Einführung der Reichsverfassung abzweckenden — Aufstandes und entwickelten auch sofort ihre Thätigkeit; es erschienen alsbald das berüchtigte Placat, mit der Ueberschrift: „Mitbürger!" und mit den Eingangsworten: „Der König und die Minister sind entflohen" (S. 85 f. der gedr. Gen. Acten), so wie die Ansprache an die „Soldaten!" (S. 86 der gedr. Gen. Acten). Jenes Placat wurde den Gemeindeobrigkeiten des Landes mit der Auffor-

derung, daſſelbe bekannt zu machen, und den Verfügungen der proviſoriſchen Regierung Folge zu leiſten, zugeſendet (S. 86 der gedr. Gen. Acten). Zugleich ergingen Ordres an die Communalgarden des Landes, nach Dresden zu rücken und ſich zur Verfügung der proviſoriſchen Regierung zu ſtellen.

Die im Zeughauſe liegenden Truppen hatten, durch falſche Nachrichten getäuſcht, mit einer dort poſtirten Abtheilung Communalgarde eine Art Convention geſchloſſen, vermöge deren der letzteren die Beſetzung des innern Zeughofes eingeräumt wurde, während das Militär das Zeughaus ſelbſt beſetzt hielt; Tzſchirner verkündete vom Balkon des Rathhauſes, die Truppen ſeien übergegangen und andere würden bald nachfolgen, auch erſchien ſofort ein Placat der proviſoriſchen Regierung, welches mit den Worten beginnt:

„Das brave ſächſiſche Militär hat dem Gebote der Pflicht gegen die heiligen Intereſſen des deutſchen Vaterlandes Genüge geleiſtet ꝛc.“

(S. 86 der gedr. Gen. Acten). Auch hatte ſich, ſchon vor Einſetzung der ſogenannten proviſoriſchen Regierung, der Militärcommandant der Garniſon zu einem gewiſſen Waffenſtillſtande, wie ſolcher in dem Placate des Sicherheitsausſchuſſes (S. 43 der gedr. Gen. Acten) näher bezeichnet iſt, herbeigelaſſen.

Inzwiſchen mehrten ſich die bewaffneten Zuzüge von auswärts; es wurde Nachmittags von Seiten der Inſurgenten auf das königl. Schloß geſchoſſen, die Truppen wieſen dieſen Angriff zurück, nahmen ihre vorigen Stellungen wieder ein; die inmittelſt in Dresden eingerückte leichte Infanterie verdrängte die Communalgarde aus dem Zeughofe; andere, aus ihren Garniſonen herbeigezogene Truppen rückten ein; zu einem Angriffe und Kampfe kam es aber an dieſem Tage weiter nicht.

Uebrigens waren die Staatsminiſter von Beuſt und Rabenhorſt von der Feſtung Königſtein zurückgekehrt.

Sonnabends früh 5 Uhr bewegten ſich nun aber die ſämmtlich in der Neuſtadt zuſammengezogenen Bataillone zum Angriffe über die Elbbrücke. Das Commando über die Militärmacht wurde Vormittags 10 Uhr durch Tagesbefehl dem Generallieutnant von Schirnding übertragen. Ehe jedoch die Truppen zum Angriffe ſchritten, ſollte nochmals der Weg der Güte verſucht werden. In einer öffentlichen Kundmachung vom 5. Mai ſprachen die Miniſter, indem ſie erklärten, daß ſie weder den König, noch die Regierung verlaſſen gehabt, vielmehr ſofort zurückgekehrt ſeien, nachdem ſie des Erſteren perſönliche Sicherheit beſchützt geſehen, nochmals die Hoffnung aus, daß das

sächsische Volk dem Rufe des Gesetzes, den Pflichten der Treue und den Mahnungen der Besonnenheit folgen werde, brachten auch dabei eine Proclamation des Königs vom 4. Mai zur öffentlichen Kenntniß, worin derselbe verkündete, aus welchen Gründen Er Dresden einstweilen verlassen und sich auf die Festung Königstein begeben habe und daß hierdurch die Regierungsgeschäfte nicht unterbrochen würden.

Auch hierdurch änderte sich nichts; die Truppen gingen daher, zu nunmehriger Niederwerfung des Aufstands, um 2 Uhr Mittags zum Angriffe über und erst von dieser Zeit an begann der eigentliche Kampf, welcher dann bis zum 9. Mai Vormittags fortgesetzt wurde und endlich mit einer gänzlichen Niederlage und einer allgemeinen Flucht der Insurgenten endigte.

An diesem Kampfe hatten übrigens von dem 6. Mai an die von der Staatsregierung herbeigerufenen preußischen Hülfstruppen, von denen die ersten am 5. Mai Abends gegen 6 Uhr hier eingetroffen waren, Theil genommen.

Noch versuchten Heubner — nachdem Todt und Tzschirner, so wie andere Häupter des Aufstandes schon früher das Weite gesucht und ihn verlassen hatten — sich mit den flüchtigen Haufen erst in Freiberg, dann in Chemnitz festzusetzen; allein an letzterem Orte ereilte ihn sein Geschick, indem er, nebst einigen anderen Individuen, von mehreren entschlossenen Männern in der Nacht vom 9. zum 10. Mai daselbst festgenommen und zu Arrest gebracht wurde.

Die Einzelnheiten der zwischen den Truppen und den Insurgenten stattgefundenen Gefechte zu schildern, ist nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Zeilen; wohl aber kann man nicht unberührt lassen, mit welcher Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit Seiten der Aufständischen gekämpft worden ist, wie die „provisorische Regierung" am 5. Mai (vgl. S. 88 der gedr. Gen. Akten) die hiesige Communalgarde unter der Drohung, daß man sie sonst mit Zwang unter die Waffen treiben werde, auf den Kampfplatz rief, wie man diese Drohung auch hier und da wirklich ausführte, wie man einem Theile der Communalgarde die Waffen wegnahm und die Rotten des Volks damit ausrüstete und wie im Verlauf des Aufstandes Fuhren, Lebensmittel, Munition und Waffen, zum Theil durch Erpressung und Anwendung von Gewalt oder Drohungen, beschafft, Brandstiftungen verübt, — das große Opernhaus, drei Häuser auf der kleinen Brüdergasse und drei auf der Zwingerstraße sind ein Raub der Flammen worden — und, wie namentlich am Königl. Schlosse und dem Prinzl. Palais, dergleichen versucht, aus

Militärgebäuden Vorräthe an Waffen, Munition und Effecten geraubt, einzelne kleine Truppenabtheilungen und Privatperſonen gefangen genommen und verhaftet wurden (S. 51. 60. 65. 68. 71. 77. 90. 118. 120. 125. 167 f. der gedr. Gen. Acten). Endlich iſt auch noch hervorzuheben, daß den verbündeten ſächſ. und preuß. Truppen ein Verluſt von circa 40 Todten und etwa 100 Verwundeten zugefügt worden iſt.

Wie ſchon oben angedeutet wurde, iſt die von dem Könige und der Staatsregierung verweigerte Anerkennung der deutſchen Reichsverfaſſung als die nächſte Veranlaſſung des oben geſchilderten Kampfes anzuſehen. Ob es aber der Zweck, der Hauptzweck jenes Aufſtandes geweſen, die verſagte Anerkennung der Reichsverfaſſung zu erzwingen, dieß iſt eine Frage, für deren Verneinung allerdings erhebliche Momente vorliegen, Momente, welche darauf hinweiſen, daß man, wenigſtens hier und da, die gedachte Weigerung des Königs und der Regierung nur als willkommenen Vorwand zur Erhebung genommen, in Wahrheit aber die monarchiſch-conſtitutionelle Staatsform ganz zu ſtürzen und an deren Stelle die republikaniſche (vielleicht als Anfang für ganz Deutſchland) zu ſetzen beabſichtiget habe.

Erwägt man nämlich, wie ſeit Jahr und Tag die Regierung ſchwächer geworden war, wie die Umſturzpartei mit jedem Tage an Terrain gewonnen hatte, wie von gewiſſen Vereinen, die ſich über das ganze Land verbreiteten und unter planvoller Geſammtleitung gemeinſchaftlich nach einem Ziele hinſtrebten, der geſetzliche Boden immer mehr unterwühlt wurde, wie man die arbeitende, beſitzloſe Maſſe ſyſtematiſch gegen die Brodgebenden und die Beſitzenden, das Heer zu Subordinationsvergehen, Alle aber gegen die Regierung aufzuwiegeln ſuchte, wie dieſe Vereine ſelbſt in der oberen Staatsverwaltung und in den Kammern zu herrſchen begannen und ſelbſt in dem Heere Sympathien zu erlangen ſtrebten, ſich in den Turnercorps und anderen, der Communalgarde beitretenden beſonderen Corps organiſirte Streitkräfte bildeten und mit ihren republikaniſchen Tendenzen immer kühner hervortraten, wie hier und da ſogar Beſchlüſſe auf Abſchaffung des Königthums gefaßt wurden; faßt man ferner die Betheiligung des Ruſſen Bakunin und der polniſchen, kurz zuvor aus Paris herbeigekommenen Emigranten Heltmann und Kryſanowsky — Männer, denen ein Intereſſe am Zuſtandekommen der deutſchen Reichsverfaſſung wohl kaum zugetraut werden möchte — die Anweſenheit eines magyariſchen Agenten und des bekannten d'Eſter in Dresden, die

Reiſe Röckel's nach Prag und die von ihm dort entwickelte Thätigkeit in's Auge; überblickt man endlich die demnächſtigen ähnlichen Unternehmungen in der Rheinpfalz und in Baden: — fürwahr dann möchte man ſich geneigt fühlen, den ganzen Aufſtand als eine republikaniſche Schilderhebung, als ein ſchon längere Zeit zuvor vorbereitetes Unternehmen — beſtimmt, von hier aus ſich weiter zu verbreiten — anzuſehen.

Man kann indeſſen gegenwärtig, wo es ſich nur darum handelt, genügende Unterlagen für die rechtliche Beurtheilung des fraglichen Aufſtandes zu gewinnen, füglich dahin geſtellt ſein laſſen, ob der Kampf, der hier entbrannt, wirklich nur der Anerkennung der Reichsverfaſſung gegolten, oder ob man dadurch die jetzige Staatsform habe gänzlich umſtürzen wollen, denn in dem einen, wie in dem andern Falle würde, nach Anſicht des Appellationsgerichtes, durch jenen Kampf das Verbrechen des Hochverraths begangen worden ſein.

Man iſt nämlich der Meinung, daß es von der freien Entſchließung des Staatsoberhauptes abhing, die deutſche Reichsverfaſſung anzuerkennen oder nicht, und daß das Staatsoberhaupt, indem es die Anerkennung derſelben ablehnte, lediglich von einem ihm verfaſſungsmäßig zuſtehenden Regierungsrechte Gebrauch machte. Auch iſt man ferner der Anſicht, daß unter den, im Art. 81 sub 1) des Criminalgeſetzbuchs gebrauchten Worten: „das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes" nicht blos das Recht zu regieren oder das geſammte Regierungsrecht, ſondern auch jede einzelne Handlung, zu deren Vornahme das Staatsoberhaupt als ſolches verfaſſungsmäßig befugt iſt, zu verſtehen ſei.

Iſt dieſe Anſicht richtig, dann wird es auch einem begründeten Zweifel nicht unterliegen können, daß diejenigen, welche jenen Kampf in der Abſicht unternommen, um das Staatsoberhaupt zu Anerkennung der Reichsverfaſſung zu zwingen, als Hochverräther betrachtet und geſtraft werden müſſen; denn ſie haben einen gewaltſamen Angriff gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes unternommen.

Geſetzt aber auch, man könnte der oben gegebenen Erklärung der in Art. 81 sub 1) des Criminalgeſetzbuchs enthaltenen Worte: „das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts" nicht beipflichten, dann würde gegenwärtig doch immer noch die in dem oben angezogenen Artikel sub 3 gegebene Beſtimmung, wornach derjenige, welcher gegen die Staatsverfaſſung in der Abſicht, dieſelbe ganz oder theilweiſe umzuſtürzen, einen gewaltſamen Angriff unternimmt, ebenfalls als Hochverräther ange-

ſehen werden ſoll, — zur Anwendung gebracht werden müſſen.

Nach der Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831 §. 4. iſt nämlich der König das ſouveräne Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den durch die Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Daß aber dieſe Stelle der Verfaſſungsurkunde einen weſentlichen Beſtandtheil derſelben bilde, dieß, glaubt man, wird nicht in Abrede geſtellt werden können.

Nun enthält aber die deutſche Reichsverfaſſung vom 28. März 1849 (vgl. das Reichsgeſetzblatt Stück 16. S. 101 fg.) ſo viele Beſtimmungen, welche die in den verſchiedenen Landesverfaſſungen ſowohl, als auch in der früheren Bundesverfaſſung anerkannten und zeither ausgeübten Souveränetätsrechte der einzelnen deutſchen Fürſten und alſo auch des Staatsoberhaupts im Königreiche Sachſen aufheben oder doch mindeſtens beſchränken (vgl. namentlich den Abſchnitt II. über die Reichsgewalt, den Abſchnitt III. über das Reichsoberhaupt) daß in der angegebenen Beziehung durch Einführung der deutſchen Reichsverfaſſung eine weſentliche Abänderung der zeitherigen Staatsverfaſſung unleugbar eingetreten ſein würde.

Hieraus folgt aber, daß die zu Einführung der deutſchen Reichsverfaſſung unternommenen gewaltſamen Angriffe factiſch mit darauf berechnet geweſen ſind, die zeitherige Staatsverfaſſung in der angedeuteten Richtung umzuſtürzen.

Ein Recht zur Revolution kann (mindeſtens vom juriſtiſchen Standpunkte aus, auf den lediglich man ſich hier zu ſtellen hat,) nicht anerkannt werden. Darauf aber, ob das Staatsoberhaupt die deutſche Reichsverfaſſung hätte anerkennen ſollen, kommt gegenwärtig, wo es ſich nicht darum handelt, politiſche Anſichten und Meinungen gegeneinander abzuwägen, ſondern wo nur das Recht in Frage ſteht, etwas nicht an.

Dieß vorausgeſchickt, wendet man ſich nunmehr zu den in vorſtehendem Erkenntniſſe*) genannten Inculpaten ſelbſt:

I.,

Otto Leonhard Heubner wurde im Jahre 1812 zu Plauen geboren. Nach zurückgelegten Schuljahren widmete er ſich in der Zeit von Michaelis 1829 bis dahin 1832 auf der Univer-

*) Dieſes Erkenntniß bezieht ſich noch auf andre Theilnehmer am Aufſtande. Dieſelben waren in gegenwärtiger Mittheilung zu übergehen.

sität zu Leipzig dem Studium der Rechtswissenschaft und erlangte zu Ende des Jahres 1843, nachdem er vorher sich auf der Expedition seines Vaters zur juristischen Praxis vorbereitet und erst als Aktuar auf dessen Gerichtsbestallung fungirt, dann letztere als Justitiar verwaltet hatte, eine Anstellung im Königl. Sächsischen Staatsdienste und zwar als Kreisamtmann in Freiberg.

Im Jahre 1848 wurde er als Nationalvertreter für die Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. erwählt und in dieser Eigenschaft wirkte er vom 17. Mai 1848 bis Anfang v. J., der Fraction der Linken im deutschen Hofe angehörend.

Er kehrte von Frankfurt zurück, weil er als Deputirter der ersten Kammer für den sächsischen Landtag gewählt worden war. Dieser Ständeversammlung gehörte er seit dem 10. Januar bis zu der am 30. April v. J. erfolgten Auflösung derselben an.

Er hatte sich hier der sogenannten gemäßigten Linken angeschlossen.

Sein zeitheriger Lebenswandel ist unbescholten und, wie bekannt, erfreute er sich der allgemeinen Liebe und Achtung seiner Mitbürger.

Seine bedauernswerthe Verwickelung in die vorliegenden unglückseligen Ereignisse anlangend, so ergiebt sich hierüber, nach den von ihm Bl. 17^{b}. 33. 87^{b}. 88. flg. Act. sub. lit. H. Nr. 16. Vol. I. abgelegten, resp. mit den sonstigen Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung übereinstimmenden Geständnissen, in der Hauptsache Folgendes aus den Acten:

Nach Auflösung der Kammern hatte Heubner am 2. Mai sich wieder nach Freiberg zurückbegeben und auch alsbald seinen Dienst als Kreisbeamter wieder angetreten.

Am 3. Mai Abends gegen 7 Uhr gelangte die erste Kunde von dem in Dresden wegen verweigerter Anerkennung der Reichsverfassung ausgebrochenen Aufstande nach Freiberg.

Diese Nachricht scheint elektrisch gewirkt zu haben; denn sofort nach Empfang derselben versammelte sich eine Anzahl Männer — unter diesen Heubner — in der Garküche zu einer Besprechung, welche dann in dem Vogel'schen Saale fortgesetzt wurde und in deren Verfolg man sich zu den Beschlüssen vereinigte:

1) Die Communalgarde solle sofort Generalmarsch schlagen lassen, damit sie vollständig nach Dresden ausrücken und dort die Sache des Volks unterstützen könne,
2) der Stadtrath solle angegangen werden, auf die Dörfer

zu ſchicken, damit das Landvolk herzukomme und mit nach Dresden ziehe,

3) es ſolle Sturm geläutet werden,

4) Heubner und Benſeler (ebenfalls früher Landtagsabgeordneter) ſollten nach Dresden gehen, um dort die Sache des Volks zu berathen und

5) es ſolle ein Ausſchuß mit unbeſchränkter Gewalt für Freiberg gebildet werden.

Dieſe Beſchlüſſe wurden ſofort von dem Lagerhalter Thoſt, welcher damals an der Spitze der Bewegung in Freiberg ſtand, dem außen harrenden Volke verkündet und erlangten die geforderte Genehmigung, worauf Heubner und auch Benſeler, welche beide die ihnen ertheilte Miſſion annahmen, zu der verſammelten Menge ſprachen und namentlich erſterer die Anweſenden aufforderte, für die Reichsverfaſſung mit Gut und Blut einzuſtehen und alles zu deren Aufrechthaltung aufzubieten.

In Gemäßheit des sub 4) gefaßten Beſchluſſes reiſten nunmehr Heubner und Benſeler (Nachts in der 11. Stunde) nach Dresden ab, woſelbſt ſie am 4. Mai früh um 3 Uhr eintrafen.

Nachdem er bis um 6 Uhr im Gaſthofe verweilt, ſich dann in der Stadt umgeſehen und ſeinem noch in Dresden weilenden Schwager, dem Bürgermeiſter Finke aus Crimmitzſchau, einen Beſuch abgeſtattet, verfügte ſich Heubner zwiſchen 7 und 8 Uhr auf das Rathhaus, um daſelbſt Erkundigung einzuziehen. Hier erfuhr er, daß der Commandant der Communalgarde, Lenz, abgedankt, daß man an deſſen Stelle den Oberſtleutnant Heinze gewählt habe, daß ein Sicherheitsausſchuß gebildet worden ſei, daß man den Kampf gegen die Regierung fortzuſtellen beabſichtige, und deshalb auswärtige Zuzüge erwarte. Er ſelbſt gab eine kurze Darſtellung der Vorgänge in Freiberg und ging, als man die Ankunft der Freiberger Communalgarde am Feldſchlößchen meldete und man ſein Erbieten, dieſelbe in die Stadt zu führen, annahm, nach dem Feldſchlößchen, woſelbſt er gegen 80 Freiberger Communalgardiſten antraf, welche er dann, nach einer an ſie gehaltenen Anſprache, in die Stadt an das Rathhaus geleitete und dem Commandanten Heinze anmeldete.

Hierauf begab er ſich auf die Neuſtädter Bahnhöfe, um dort Erkundigung über die von auswärts eingegangenen Nachrichten und namentlich darüber einzuziehen, ob Zuzüge von Leipzig und anderen Orten eingetroffen wären und erwartet würden.

Er erfuhr indeſſen nur ſoviel, daß keine Zuzüge, wohl aber Schützen aus Leipzig angekommen ſeien.

Auf das Rathhaus zurückgeeilt, machte er den daſelbſt in größerer Anzahl verſammelten Männern Mittheilung von dem, was er gehört. Zu dieſer Zeit will er Todt'n und Tzſchirner'n zum erſten Male ſeit ſeiner Rückkunft nach Dresden geſehen haben.

Noch ehe er, von den Bahnhöfen kommend, auf dem Rathhauſe anlangte, ſah er die bekannte Proclamation, in welcher die ehemaligen Landtagsdeputirten aufgefordert wurden, ſich auf dem Rathhauſe einzufinden.

Er ſagt Bl. 92 a b: ich las dieſelbe und dachte noch bei mir: „es iſt gut, daß du da biſt.“ Ich freute mich nämlich, daß ich mich auf dieſe Aufforderung nunmehr mit einſtellen konnte.

Nun iſt aber unter der gedachten Proclamation der Name Heubner's mit erſichtlich, ſo daß es den Anſchein gewinnt, als ob er ſchon vorher von deren Exiſtenz und Inhalte Kenntniß gehabt haben müſſe.

Es iſt ihm dieſer Umſtand Bl. 92 b auch vorgehalten worden; worauf er ſich dahin ausgelaſſen:

ich erinnere mich des Actes der Beſprechung und Unterzeichnung dieſes Documentes nicht; es kann aber ſein, daß man mir nach meiner Zurückkunft von dem Feldſchlößchen mit den Freibergern, dieſen Aufruf zur Unterſchrift vorgelegt und ich dieſe Schrift, ohne den Inhalt weiter zu beachten, unterzeichnet habe. Ich vertrete jedenfalls meine darunter erſichtliche Namensunterſchrift.

Er verneint jedoch, zu wiſſen, daß man ſchon bei Abfaſſung jener Proclamation die Abſicht gehabt habe, die Zügel der Regierung in die Hände zu nehmen. Von der beabſichtigten Bildung einer proviſoriſchen Regierung will er erſt nach ſeiner Rückkehr von den Bahnhöfen haben ſprechen hören; denn

er beſinne ſich — ſagt er Bl. 93 — daß Tzſchirner ihn gefragt: Sie ſind doch auch für eine proviſoriſche Regierung?

Als er dieß bejaht habe, ſei von Tzſchirner'n mit den Worten: „nun kommt heraus, das wollen wir hier machen“, an die Anweſenden die Einladung erfolgt, in das neben dem Saale des Raths gelegene kleine Zimmer zu treten.

Damals habe er erſt, wie er glaube, erfahren, daß der König Dresden verlaſſen und eine Deputation auch die Miniſter nicht mehr angetroffen habe.

Er führt ferner an:

Der Einladung Tzschirner's zufolge seien etwa einige zwanzig Männer in das kleine Zimmer eingetreten. Er, Tzschirner und Todt hätten zufällig nebeneinander gesessen, weil sie als die Ersten das Zimmer gemeinschaftlich betreten.

Tzschirner habe zuerst das Wort ergriffen und, nach Darlegung der Thatsache, daß der König Dresden verlassen habe und die Minister nicht mehr anzutreffen seien, die Nothwendigkeit geschildert, eine provisorische Regierung zu bilden. Dieser Vorschlag habe allseitige Genehmigung gefunden, indem sich Niemand in der Discussion dagegen opponirt. Auf die Frage Tzschirner's: ob eine provisorische Regierung niederzusetzen sei? habe Niemand widersprochen; es könne auch sein, daß die Anwesenden durch ein mündliches: „Ja" acclamirt hätten.

Hiernächst sei über die Mitgliederzahl der provisorischen Regierung discutirt worden. Einige hätten 5 Mitglieder gewünscht; Tzschirner aber habe auf der Zahl von nur 3 Mitgliedern bestanden und sei mit dieser Ansicht durchgedrungen.

Es ist hier einzuschalten, daß man allerdings die Ansicht gehabt hat, noch den Stadtrath Pfotenhauer und den General-Major von Schulz in die provisorische Regierung zu wählen, daß jedoch, da Pfotenhauer ausdrücklich abgelehnt und auf des General-Major von Schulz Beitritt nicht zu rechnen war, dieser Plan wieder fallen gelassen wurde.

Heubner giebt weiter an:

Nun sei die Frage entstanden, ob mittelst Zettel oder durch Acclamation die Mitglieder der provisorischen Regierung gewählt werden sollten.

Auch hier sei Tzschirner mit seiner Meinung, daß mittelst Acclamation gewählt werden solle, durchgedrungen. Ein Anwesender — vermuthlich Köchly — habe nun geäußert, man möge doch gleich die drei Nebeneinandersitzenden, nämlich ihn, Heubner'n, Tzschirner'n und Todt'n als provisorische Regierung wählen.

Nach Angabe Voigt's Bl. 79. soll Tzschirner, nachdem Voigt und Dörfling gegen diesen Act Einsprache erhoben und darauf hingewiesen hätten, daß es nicht angemessen sei, wenn der Name des Königs ganz hintenangesetzt würde und daß man das, was man thue, doch im Namen des Königs thun müsse, entgegnet haben:

„König hin, König her, außerordentliche Ereignisse rechtfertigen außerordentliche Maaßregeln; es bleibt bei der Wahl",

worauf Köchly das Wort genommen und gesagt:
„wozu bedarf es hier einer Wahl, meine Herren; die, welche die Zügel der Regierung in die Hand nehmen werden, sitzen hier am Tische — wobei er auf Todt, Heubner und Tzschirner gezeigt — das Volk wird sich diese Octroyirung gefallen lassen."

Der Vorschlag Köchly's — fährt Heubner fort — habe sofortigen Beifall gefunden und die Anwesenden hätten ohne Widerspruch mittelst Acclamation ihn, Todt'n und Tzschirner'n als Mitglieder der provisorischen Regierung gewählt: die Wahl sei von ihnen angenommen worden.

Nach Aussagen Meyer's Bl. 138 soll anfänglich Todt die Wahl abgelehnt, jedoch auf die Aeußerung eines Anwesenden: „Wir spielen auch Va banque", die Wahl ruhig „über sich haben ergehen" lassen.

Sie wären darauf auf den Balkon getreten, woselbst Köchly dem unten versammelten Volke die Wahl der provisorischen Regierung mitgetheilt und demselben jeden Namen einzeln zur Genehmigung vorgehalten habe.

Das Volk habe acclamirt; nur bei Todt's Namen habe ein einziger, unbekannter Mann aus der Menge „Nein" geschrieen, dieser Widerspruch sei jedoch nicht beachtet worden.

Eine geheime Vorbereitung zu dieser Wahl in seiner, Todt's und Tzschirner's Person habe nicht stattgefunden; wenigstens sei ihm davon etwas nicht bekannt worden. Zur damaligen Zeit, wo man die Sympathien des ganzen Landes für die Durchführung der Reichsverfassung gebraucht, habe man, in Abwesenheit Joseph's, Schaffrath's und Hensel's II., kaum jemanden anders, als ihn, Todt'n und Tzschirner'n, die sie die Linke, das Centrum und die äußerste Linke repräsentirt, wählen können. Diese Wahl habe, ohne unbescheiden für seine Person erscheinen zu wollen, im Interesse der Sache zu nahe gelegen. Er gebe jedoch zu, daß, seiner Vermuthung nach (vgl. Bl. 153[b]), auch bei Anwesenheit des Königs und der Minister gleiche Maßregeln getroffen worden wären, nur werde man alsdann die durch die Wahl an die Spitze gestellten Männer nicht „provisorische Regierung", sondern vielleicht „Direction des Aufstandes", was eigentlich der bezeichnendste Name für ihren Wirkungskreis gewesen wäre, genannt haben.

Daß übrigens die Wahl der provisorischen Regierung schon vorher im Geheimen berathen und abgemacht gewesen, dieß läßt sich aus den Acten nicht nachweisen, wiewohl hierher bezügliche Andeutungen vorliegen (vgl. namentlich die Aussagen

Voigt's Bl. 75[b] f. und Meyer's Bl. 137 f. Act. dict.). Grund der Einsetzung der provisorischen Regierung sei die Nichtanerkennung der Reichsverfassung gewesen, Zweck: die Direction des Aufstandes, Leitung der Bewegung zu gewaltsamer Durchführung dieser Verfassung.

Zur Rechtfertigung hat er Bl. 97[b] f. angeführt:

Kraft der der Nationalversammlung zustehenden Souveränetät sei die Reichsverfassung endgiltig für ganz Deutschland als Reichsgesetz publicirt und Eigenthum des Volkes worden. Das Volk sei, vom Standpuncte der Nothwehr aus betrachtet, berechtiget gewesen, dieses Eigenthum zu vertheidigen.

Nach der fest in ihm wurzelnden Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit einer derartigen Volksnothwehr habe er sich, unter Aufgebung seiner persönlichen Existenz und des gesicherten Glücks seiner selbst und der Seinigen, gedrungen gefühlt, sich an dem Kampfe zu Aufrechthaltung der Reichsverfassung zu betheiligen, umsomehr, als das Volk von denjenigen, die es früher als Abgeordnete gewählt, ein entschiedenes Auftreten in dieser oder jener Richtung erwarten dürfen.

In dieser Tendenz habe er sich auf dem Rathhause eingefunden.

Er sagt ferner Bl. 18[b]. 19. I.: Er und alle, die an diesen Vorgängen Theil genommen, hätten sich vom ersten Augenblicke an unter den Schutz der Centralgewalt gestellt und würden sich fürder unter denselben stellen.

Sein ganzes Verhalten schließe sich unbedingt an die Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt an.

Die Reichsverfassung sei als Reichsgesetz verkündet gewesen; beide Kammern Sachsens hätten fast mit Stimmeneinhelligkeit ihre Rechtsgiltigkeit ausgesprochen; im äußersten Falle sei also hier eine Collision zweier Pflichten eingetreten und er habe sich für die höhere und heiligere, die das Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes im Auge gehabt, entschlossen.

Daß die provisorische Regierung und namentlich er andere Zwecke verfolgt habe, als die Anerkennung der Reichsverfassung mit Gewalt durchzusetzen, stellt er beharrlichst in Abrede und man kann ihm hierunter um so eher Glauben schenken, als er in der ganzen Untersuchung offenkundig mit großer Wahrhaftigkeit zu Werke gegangen ist.

Ueberhaupt mag man nicht verkennen, daß die Beweggründe seiner Handlungsweise, allem Anscheine nach, keineswegs unedler und verwerflicher Art gewesen — denn wer möchte über die Begeisterung für deutsche Einheit, über den glühenden

Wunsch, diese Einheit verwirklicht zu sehen, den Stab brechen! — und daß lediglich ein unglückseliger politischer Fanatismus ihn zu der That hingerissen hat, wegen deren er jetzt büßen muß.

Was endlich die Wirksamkeit der provisorischen Regierung anlangt, so ist ein allgemeiner Umriß davon schon oben gegeben worden.

Im Speciellen ergibt sich hierüber aus den Geständnissen Heubner's Bl. 100. 103. 106b. 109. 116. 119 f. A. d. Folgendes:

1) Die provisorische Regierung hat in Folge gemeinsamen Beschlusses die bewaffneten Insurgenten auf dem Markte versammelt und auf die Reichsverfassung und deren Durchführung vereidet. Heubner selbst hat sich an dieser Eidesleistung betheiligt.

2) Sie hat Proclamationen erlassen, in denen sie die Staats- und Communalbeamten unter der Drohung, daß renitente Beamte abgesetzt werden würden, auffordert, sie anzuerkennen;

3) sie hat die Soldaten zum Abfall von der Regierung und zum Anschluß an die Insurrection zu verleiten gesucht;

4) sie hat die Communalgarde unter Androhung von Gewaltmaßregeln auf den Kampfplatz gerufen;

5) sie hat den Beginn des Kampfes gegen die Truppen am 5. Mai angeordnet, dessen Fortsetzung durch Requisition bewaffneter Zuzüge, Beschaffung von Munition und Lebensmitteln unterhalten, so wie die Kämpfenden zur Ausdauer ermuntert; der Kampf selbst ist von ihr in der Bl. 116b f. zu lesenden Maße organisirt gewesen;

6) es ist von ihr am 7. Mai eine Ordre erlassen worden (vgl. Bl. 100b. 101), in welcher den Barrikadencommandanten anheim gestellt worden, im Nothfalle Gebäude in Brand zu stecken. (Ob indessen in Folge dieser Ordre Brandstiftungen wirklich verübt oder versucht worden sind? läßt sich aus den Acten nicht ersehen.)

7) Sie hat eine große Anzahl Menschen gefangen setzen lassen. (Nach der Darstellung Heubner's scheint indessen diese Maßregel mehr das Interesse der Gefangenen selbst, als das der prov. Regierung bezweckt zu haben, vgl. Bl. 115b.)

8) Nach Gefangennehmung des Oberstleutnants Heinze haben Heubner und Tzschirner — Todt war damals schon entwichen — den Schriftsetzer Born zum Obercommandanten der Insurgenten ernannt;

9) sie haben vor ihrer Flucht aus Dresden in Gemeinschaft mit Bakunin und Born beschlossen, sich in Freiberg festzusetzen;

10) Heubner ſelbſt beabſichtigte, den Kampf von Stadt zu Stadt und von Ort zu Ort, ſo lange als möglich, fortzuſetzen;

11) er zog ſich in dieſer Abſicht mit den flüchtigen Haufen nach Freiberg zurück, nachdem er unterwegs die Inſurgenten wiederholt angeredet und zur ferneren Ausdauer aufgemuntert;

12) in Freiberg hat er den Sitz der proviſoriſchen Regierung auf dem Kaufhauſe aufgeſchlagen und, trotz der Bitten des Stadtraths, von ſeinem Vorhaben abzulaſſen, den Kampf fortzuſetzen beabſichtigt, zu dem Ende einen Barrikadenmeiſter ernannt, die Stadt mit Hülfe der Bergleute durch Erdarbeiten zu befeſtigen beſchloſſen, die Entnahme der im Militärhauſe befindlichen Effecten und Equipageſtücken durch Bewaffnete angeordnet, ſo wie Ordres zu Beſchlagnahme öffentlicher Caſſen ausgeſtellt, weil ihm der Stadtrath Quartier und Verpflegung der Mannſchaften verweigert. (Dieſe Beſchlagnahme iſt indeſſen unterblieben, da mittlerweile die Mannſchaften verſorgt worden waren.)

13) Da er jedoch die Hoffnung, ſich in Freiberg halten zu können, aufgab, ſo beſchloß er, ſich nach Chemnitz zu begeben, hier ſich feſtzuſetzen und Abgeordnete des Landes zuſammenzuberufen, um dort die Sache des Volks weiter zu berathen.

In dieſer Abſicht begab er ſich auch wirklich nach Chemnitz. Die Bitte der daſigen ſtädtiſchen Behörden, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen, blieb erfolglos und ſo kam es, daß er von einigen Männern feſtgenommen und als Gefangener über Altenburg und Leipzig hierher gebracht wurde.

Dieſe ſämmtlichen Geſtändniſſe hat übrigens Heubner im Schlußverhöre Bl. 153 f. I. wiederholt.

Die Formalien der Unterſuchung ſind in Ordnung und was die gegen das Verfahren nach *altem* Rechte erhobenen Einwendungen anlangt, ſo genügt es, auf die in dieſer Beziehung bereits früher ertheilten Entſcheidungen zu verweiſen.

In der Vertheidigungsinſtanz iſt etwas Neues nicht vorgebracht, vielmehr lediglich das wiederholt und weiter ausgeführt worden, was Heubner, nach Obigem, bereits früher zu ſeiner Rechtfertigung angeführt hatte.

Von welchen Grundſätzen hingegen das Appellationsgericht bei der rechtlichen Beurtheilung des vorliegenden Falles ausgeht, iſt ſchon oben ausführlicher auseinander geſetzt, und bei ſo bewandten Umſtänden mußte man Heubner'n, da er als Mitglied der proviſoriſchen Regierung die ganze Bewegung, den zu gewaltſamer Durchführung der Reichsverfaſſung ausgebrochenen Kampf mit leiten half, alſo recht eigentlich mit die

Seele, der intellectuelle Urheber des ganzen hochverrätherischen Unternehmens war, des Hochverraths für schuldig erachten und ihn, in Gemäßheit des Art. 81 des Criminalgesetzbuchs zur Todesstrafe verurtheilen.

B.*)

Anlangend die bei Beurtheilung der Sache zur Anwendung zu bringenden rechtlichen Ansichten, so haben

I.

beide Vertheidiger, so wie auch Heubner selbst, in seiner neusten Eingabe vom 25. Februar 1850 wiederum Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des eingeschlagenen Untersuchungsverfahrens erhoben, indem sie der Ansicht sind, daß diese Untersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. November 1848 hätte behandelt werden sollen. Man hätte sich — wie die Verfasser des vorigen Urthels — allenfalls damit begnügen können, hierunter auf die, wegen Heubners erlassenen Verordnungen lediglich zu verweisen; da indessen auch Bakunins Vertheidiger dem Einwande sich angeschlossen, und der Heubners neue Momente vorgebracht hat, so soll hier noch Folgendes zu Rechtfertigung des in Anwendung gekommenen Untersuchungverfahrens bemerkt werden.

Das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergl. betr. vom 18. November 1848 unterstellt dem neuen Verfahren nach §. 1 zunächst nur Vergehen, welche durch Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen, ingleichen durch Preßerzeugnisse verübt werden, wegen solcher Verbrechen, welche nach den Artikeln 81 bis mit 94, 96 bis mit 106, 108 bis mit 116, 118 und 169 des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen, und nicht schon nach der Art und Weise ihrer Ausführung, zufolge §. 1 des Gesetzes, dem neuen Verfahren zugewiesen sind, ist dagegen im §. 67 desselben dem königl. Justizministerio bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt, das neue Verfahren in einzelnen Fällen in Anwendung bringen zu lassen. Als, nach Unterdrückung des Maiaufstandes, diese Ermächtigung wegen der diesfalls einzuleitenden zahlreichen Untersuchungen in Frage kam, hat nun das königl. Justizministerium durch Verordnung vom 19. Mai 1849 im Allgemeinen sich dahin ausgesprochen, daß es nicht seine Absicht sei, das durch das Gesetz vom

*) Der Eingang der Entscheidungsgründe des O.-A.-Gerichtl. Erkenntnisses ist von keinem allgemeinen Interesse.

18. Nov. 1848 angeordnete Verfahren, ſoweit ſolches nicht nach §. 1 dieſes Geſetzes einzutreten habe, bei dieſen Unterſuchungen in Anwendung bringen zu laſſen. Dieſe Verordnung des königl. Juſtizminiſterii, ſo wie eine zweite, unterm 27. Aug. 1849 zu Entſcheidung eines Zweifels in §. 42 der Ausführungsverordnung zum Geſetze vom 18. Nov. 1848 betr., in Gemäßheit §. 68 dieſes Geſetzes erlaſſene und in das Geſetz- und Verordnungsblatt von 1849 S. 181 f. aufgenommen, ſind die allein maßgebenden Anhaltpuncte zu Entſcheidung der angeregten Frage, deren Beantwortung zu Gunſten des älteren, wirklich zur Anwendung gekommenenen, Proceßverfahrens keinem erheblichen Zweifel unterliegen kann. Man macht dagegen zunächſt

a.

§. 46 der in Sachſen durch Verordnung vom 2. März 1849 publicirten Grundrechte des deutſchen Volkes geltend, wonach in Strafſachen der Anklageproceß gelten und ein Schwurgericht jedenfalls in ſchwerern Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen ſoll. Allein im Art. 7 des Einführungsgeſetzes dazu iſt die Beſtimmung enthalten, daß in den Fällen, in welchen, nach dem Vorſtehenden, neue Geſetze erforderlich, oder in Ausſicht geſtellt ſeien, bis zu deren Erlaſſung, für die betreffenden Verhältniſſe die bisherigen Geſetze in Kraft bleiben ſollen, und im Art. 3 unter 8 wird zu dieſen Fällen inſonderheit auch der der Aenderung im Gerichtsweſen, gemäß §. 46 der Grundrechte, gezählt. In Sachſen bedurfte es nun, wenn das, was nach dem Geſetze vom 18. Nov. 1848 von der Ermächtigung des königl. Juſtizminiſterii für einzelne Fälle abhing, für alle einſchlagenden Fälle unbedingt geltend werden ſollte, neuer geſetzlicher Beſtimmungen, und da dieſe noch nicht vorhanden ſind, ſo bleibt gar nichts andres übrig, als den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften über das Verfahren in dergleichen Unterſuchungsſachen nachzugehen. Zwar wird hiergegen eingewendet, daß in Sachſen das, das neue Verfahren proviſoriſch regelnde Geſetz vom 18. Novbr. 1848 bereits vorhanden geweſen, es alſo nur darauf angekommen ſei, ſolches anzuwenden, und nicht ein neues Geſetz zu geben; allein, ſo wie dieſem Grunde eines Theils die Beſchränkung im §. 1 und §. 67 jenes Geſetzes entgegentreten, ſo kann es andern Theils doch auch, ohne anderer Verhältniſſe, inſonderheit, daß man erſt mit dem Geſetze Erfahrungen zu ſammeln gedachte, hier ſpecieller zu gedenken, in der That nicht lediglich darauf ankommen, daß ein Geſetz über die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens für gewiſſe Fälle in Sachſen überhaupt exiſtirte,

ſondern es mußte die Verhandlung der betreffenden Sachen nach dieſem Geſetze, auch den ſonſt noch beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen zufolge, ohne zu großen, mit der Sache in keinem Verhältniſſe ſtehenden Koſtenaufwand, ausführbar ſein. Nun gilt aber dasjenige, was bei Berathung des königl. Decrets vom 20. Sept. 1848 ſowohl Seiten der Regierung, als Seiten der Stände über die Unmöglichkeit, den Appellationsgerichten neben ihrem jetzigen Geſchäftskreiſe, und ohne eine namhafte Vermehrung der Arbeitskräfte für einen blos proviſoriſchen Zweck, noch die Verhandlung ſämmtlicher politiſchen Verbrechen aufzubürden, geſagt wurde (vgl. die Landtags-Mittheilungen von 1848, S. 1454 ff. und S. 1800 f.) in noch viel höherem Maße hier, wo eines Theils nicht blos von allen politiſchen, ſondern auch von allen andern ſchwerern Verbrechen — für deren Beſtimmung es übrigens jetzt auch noch an einem Anhalte fehlt — die Rede, und wo, andern Theils, eine, durch einen einzigen Aufſtand provocirte Maſſe von Unterſuchungen in Frage iſt, die in ruhigern Zeiten der Verlauf von Jahren nicht zu Wege bringt. Es bedurfte daher, um §. 46 der deutſchen Grundrechte in Sachſen zur Ausführung zu bringen, allerdings nicht nur einer vollſtändigen Strafproceßordnung, ſondern namentlich auch einer ganz veränderten Behörden-Organiſation, und namentlich letzteren Geſichtspunct verkennen diejenigen ganz, welche auf Grund des Beſtehens des Geſetzes vom 18. Nov. 1848 die Ausführung jener Vorſchrift der Grundrechte behaupten.

Hiernächſt

b.

findet der Vertheidiger Bakunin's das königl. Juſtizminiſterium zwar dem Wortlaute des Geſetzes nach in ſeinem Rechte, wenn es die Verhandlung der Unterſuchungen wider die Maiangeklagten nach dem Geſetze vom 18. Nov. 1848 abgelehnt, nicht aber nach deſſen Geiſte, zu welchem Zwecke er zu deduciren ſich bemüht, daß man bei den ſtändiſchen Verhandlungen über beregtes Geſetz vorausgeſetzt habe, es werde ſolches in der Regel auf vorkommende politiſche Verbrechen Anwendung erhalten. Dieſe Anſicht findet nun zunächſt, wenn man den Inhalt der ſtändiſchen Verhandlungen prüft (vgl. Landtags-Mittheilungen von 1848, S. 1454 f. und S. 1800 ff.), keine hinreichende Begründung, wie denn auch ſchon die Worte des Geſetzes: „in einzelnen Fällen", eine ſolche Annahme nicht unterſtützen. Geſetzt indeſſen auch, es würde Seiten des königl. Juſtizminiſterii von der ihm im §. 67 des Geſetzes vom 18. Nov.

1848 ertheilten Ermächtigung nicht der Gebrauch gemacht, den die Stände erwartet haben mochten, als sie dem Ministerio dieses Vertrauensvotum — wie der damalige Staatsminister der Justiz die fragliche Ermächtigung bezeichnete — gewährten, so würde daraus noch nichts folgen, was die Justizbehörden des Landes veranlassen könnte, das bisherige Strafverfahren für die Fälle des Maiaufstandes für unanwendbar zu erklären. Das Gesetz vom 18. Nov. 1848 ist, mindestens im §. 67 ein völlig klares; es räumt dem königl. Justizministerio eine Ermächtigung ein, von welcher nicht Gebrauch machen zu wollen, dasselbe für die Fälle der vorliegenden Art bestimmt ausgesprochen hat. Nur hieran haben sich die Justizbehörden zu halten; hätte das königl. Justizministerium die ihm ertheilte Ermächtigung wirklich nicht im Sinne der Stände ausgeübt, so könnten allenfalls die Stände über dieses Verhalten Aufklärung erfordern, evident ist es aber, daß nicht jede einzelne Untersuchungsbehörde, oder auch eine obere Justizbehörde, ihre eigne Ansicht hierunter als maaßgebend betrachten und dem Gesetze unter dem Vorwande, daß, wenn schon das königl. Justizministerium von der lediglich ihm ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, dasselbe doch davon hätte Gebrauch machen sollen, die Anerkennung versagen, und nunmehr die Wahl des Verfahrens sich anmaßen dürfe. Noch viel weniger hat der Angeschuldigte ein Recht, zu verlangen, daß das königl. Justizministerium von jener Ermächtigung Gebrauch mache; ihm ist, wie der Deputationsbericht der zweiten Kammer (Landtags-Mittheil. von 1848, S. 1803) ausdrücklich besagt, „blos die Füglichkeit gewährt, auf Cognition und Entscheidung des königl. Justizministerii rücksichtlich der strafproceßrechtlichen Behandlung des concreten Untersuchungsfalles antragen zu können. Wird dieser Antrag zurückgewiesen, so tritt eben das gesetzliche Inquisitionsverfahren ein, welches für alle Verbrechen zur Zeit die Regel bildet, durch deren Beobachtung sich also Niemand in seinem Rechte verletzt erachten kann." Hätte man die Entscheidung hierunter nicht lediglich in das Ermessen des königl. Justizministerii stellen wollen, so hätte man eine Bestimmung, wie die im §. 67 des Gesetzes vom 18. Nov. 1848 nicht treffen müssen.

c.

Da in der Reihe der verbrecherischen Handlungen Heubner's auch solche sich befinden, welche, an und für sich betrachtet, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 18. Nov. 1848 nach §. 1 desselben, vermittelt haben würden, so sind dessen Vertheidiger und

Inquisit selbst darauf verfallen, gegen die Anwendbarkeit des ältern Strafverfahrens auf §. 1 des Gesetzes und §. 42 der Ausführungsverordnung vom 23. Nov. 1848 sich zu berufen. Diese Bezugnahme entbehrt aber allen Grundes. Zuvörderst würde, wollte man von der Verordnung vom 27. August 1849 noch ganz absehn, hieraus nur folgen, daß Heubner wegen einzelner seiner verbrecherischen Handlungen vor ein Geschwornengericht gestellt werden müßte, keinesgwegs aber, wie der Vertheidiger hofft, wegen aller; er würde zwei neben einander laufende Untersuchungen, nach dem ältern und neuen Verfahren, zu passiren gehabt haben, und das Resultat der erstern würde, den dermalen ergangenen Acten zufolge, kein anderes, als das jetzige, haben sein können. Demnächst ist es aber auch in die Augen fallend, daß man bei §. 42 der Ausführungsverordnung vom 23. Nov. 1848 den Fall nicht gehörig berücksichtiget hat, wenn mehre verbrecherische Handlungen vorliegen, die zwar, an und für sich betrachtet, verschiedene Vergehen bilden würden, welche jedoch durch die Einheit des Zwecks, auf den sie gerichtet sind, zu Bestandtheilen eines und desselben Verbrechens werden, — ein Fall, der hinsichtlich Heubner's, ganz eigentlich vorhanden ist. Durch die Mangelhaftigkeit der Disposition im §. 42 der gedachten Ausführungsverordnung mußte sich daher das königl. Justizministerium dringend veranlaßt finden, von dem ihm im §. 68 des Gesetzes vom 18. Nov. 1848 ertheilten Rechte der Entscheidung entstehender Zweifel Gebrauch zu machen, und es that solches durch Erlassung der Verordnung vom 27. Aug. 1849. Diese Verordnung ist nun aber ganz in der Competenz des gedachten Ministerii begründet, und wenn Heubner und sein Vertheidiger gegen solche aussstellen, daß dadurch die bestimmte Festsetzung im §. 1 des Gesetzes vom 18. Nov. 1848 alterirt werde, so ist hierauf zu entgegnen, daß in Fällen der hier vorliegenden Art, wenn nicht über ein Verbrechen eines und desselben Individui zwei verschiedene Untersuchungen geführt und zwei Erkenntnisse gesprochen werden sollen, von denen jedes zugleich auf das Material der andern Untersuchung mit Rücksicht zu nehmen gehabt haben würde, allemal entweder dem neuen Verfahren Fälle des alten, oder dem alten Verfahren Fälle des neuen mit zugewiesen werden mußten, was das königl. Justizministerium durch die Verordnung vom 27. August 1849 und zwar keineswegs nur zu Gunsten des alten Verfahrens ausgesprochen hat. Daß nun gerade Heubner's Betheiligung bei dem Maiaufstande eine solche ist, die, der Verordnung vom

27. Aug. 1849 zufolge, der alleinigen Unterſuchung nach dem ältern Strafverfahren anheimfällt, iſt eines Theils res facti und andern Theils, nach dem Inhalte der gedachten Verordnung, nicht zu bezweifeln, auch muß Heubner'n, hinſichtlich des Vorbringens in ſeiner Eingabe vom 25. Febr. 1850 noch bemerklich gemacht werden, daß ſeine Anſicht über die Subſumtion einzelner ſeiner verbrecheriſchen Handlungen unter §. 1 des Geſetzes vom 18. Nov. 1848 eine ganz irrige iſt, da eine an ein zufällig verſammeltes Publicum, oder an Freiſchaarenzüge öffentlich gehaltene Anſprache nicht nur nicht für eine in öffentlichen Verſammlungen, im Sinne des Geſetzes, gehaltene Rede gelten kann, die Auslegung der Worte im §. 1 des Geſetzes vom 18. Nov. 1848 „in öffentlichen Verſammlungen" vielmehr (vgl. die Motiven in den Landtagsacten von 1848, Abth. I, S. 325 f.) mit Hinſicht auf das Geſetz vom 14. Nov. 1848 erfolgen muß.

Aus dieſen Gründen kann von Deferirung des vorgebrachten Geſuchs um Kaſſation des gegen die Inquiſiten bisher eingeleiteten Verfahrens gar nicht die Rede ſein, vielmehr erſcheint ſolches in jeder Beziehung zu Recht beſtändig.

II.

Nachdem die, in erſter Inſtanz erkennende Behörde ihre Anſicht dahin ausgeſprochen hat, daß es von der freien Entſchließung des Staatsoberhaupts abgehangen, die deutſche Reichsverfaſſung anzuerkennen, oder nicht, und daß das Staatsoberhaupt, indem es die Anerkennung derſelben ablehnte, lediglich von einem, ihm verfaſſungsmäßig zuſtehenden Regierungsrechte Gebrauch gemacht, ſind Heubner's Vertheidiger ſowohl, als Heubner ſelbſt in ſeiner Eingabe vom 25. Febr. 1850 auf die von ihnen ſchon früher verfochtene Meinung zurückgekommen, daß die ſächſiſche Staatsregierung die Anerkennung der von der Nationalverſammlung zu Frankfurt a/M. in zweiter Leſung beſchloſſenen Reichsverfaſſung nicht verweigern dürfen, daß ſie, wenn ſie dieſes dennoch gethan, ein verfaſſungsmäßiges Recht des Volkes verletzt, und daß letzteres, ohne einer Revolution im eigentlichen Sinne ſich ſchuldig zu machen, nur in gerechter Nothwehr ſich dieſem Eingriffe in ſein Recht widerſetzt habe.

Der Anſicht des königl. Oberappellationgerichts zu Folge, kann jedes Eingehen auf die zuletzt berührte Frage wegen Nothwehr füglich auf ſich beruhen bleiben, da man kein Bedenken gefunden hat, der Meinung der vorigen Urtheilsverfaſſer beizu-

pflichten, daß es völlig von der freien Entschließung Sr. Maj. des Königs abgehangen, die Reichsverfassung anzuerkennen, oder nicht, die erfolgte Nichtanerkennung derselben also, ohne Jemandes Rechte zu verletzen, nur die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts des Staatsoberhauptes war.

Für das Zustandekommen und den Wirkungskreis der deutschen Nationalversammlung vermag das königl. Oberappellationsgericht keine andere rechtliche Basis aufzufinden und anzuerkennen, als die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 (vgl. die Protokolle der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a/M., von 1848, S. 317. 353) und die Anordnungen der Einzelstaaten über die Wahl ihrer Vertreter, für das Königreich Sachsen also die Verordnung, die Wahl deutscher Nationalvertreter betreffend vom 10. April 1848 (Gesetzsammlung S. 25 f.). In beiden ist die Aufgabe der zu wählenden Nationalvertreter gleichmäßig mit den Worten bezeichnet: „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen."

Diese Worte können schon an und für sich nicht wohl eine andere Bedeutung haben als, daß die Nationalvertreter — wenn sie nicht etwa den von den sogenannten Vertrauensmännern bereits gefertigten Entwurf zu dem ihrigen machen wollten — eine Verfassung entwerfen, und im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen deren Realisirung ermöglichen sollten. Man kann dem Vertheidiger Heubner's zugeben, daß in den Worten „zu Stande bringen" mehr, als die bloße Fertigung eines Entwurfs, liege, auch versteht das königl. Oberappellationsgericht darunter, außer dem Entwerfen der Reichsverfassung, auch noch alle die Maasnehmungen, die diesen Entwurf dem Ziele der Vereinbarung zuführen mußten. Allein kein Unbefangener wird aus obigen Worten den Satz zu entnehmen wagen, daß die Nationalversammlung über den Regierungen stehen und ihnen ihren Willen als unabänderliches Gesetz vorschreiben sollen. Wenn der gedachte Vertheidiger meint, dafern aus den Worten „zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen" erst noch die Nothwendigkeit einer Genehmigung des Entwurfs zu folgern sei, so hätte das Volk ein gleiches Recht, wie die Regierungen, in Anspruch zu nehmen gehabt, so genügt es, ihn darauf zu verweisen, daß die Verfasser des Entwurfs aus der freien Wahl des Volks allein hervorgegangen, dessen Interessen also schon bei der Entstehung des Entwurfs zur vollen Genüge vertreten waren.

Eine andere, als die oben ausgesprochene Auslegung der

betreffenden Worte hat auch gar nicht im Sinne der Bundesbeschlüsse gelegen. Es ist zuvörderst überhaupt gar nicht denkbar, daß die Bundesversammlung mit jenen Beschlüssen eine Versammlung schaffen wollen, die, lediglich aus den Reihen des Volkes und zwar zu einer Zeit der höchsten, den Regierungen feindlichen politischen Erregung hervorgegangen, den Regierungen ihren Willen als Gesetz dictiren solle; die Regierungen hätten mit einer solchen Versammlung ihre ganze Existenz auf das Spiel gesetzt. Demnächst geht aber auch die Richtigkeit jener Auslegung ganz klar aus dem Vortrage des sächs. Bundestagsgesandten in der Sitzung vom 30. März 1848, auf welchen Vortrag der oben angezogene Beschluß gefaßt wurde, hervor. Es kam nämlich damals nichts weiter in Frage, als, ob die neue Verfassung aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen, und von diesen gemeinschaftlich, durch Bundesbeschluß, octroyirt, oder ob sie im Wege des Vertrags und der freien Zustimmung der Regierungen auf der einen, und des Volks auf der andern Seite, zur Gültigkeit gebracht werden solle. Der Gesandte, und nachher die Bundesversammlung selbst, sprachen sich für den letztern Weg, als denjenigen aus, der allein eine Gewähr für den Bestand der Verfassung gebe (vgl. die Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1848, S. 313); daraus erhellt aber doch auch klar, daß die Regierungen ihr Recht der freien Zustimmung wahren, und, wenn sie nicht dem Volke eine Verfassung octroyiren, ebensowenig sich selbst eine Verfassung vom Volke octroyiren lassen, und zu diesem Zwecke die Wahl von Volksvertretern noch autorisiren wollten.

Nun kann zwar, als eine der Geschichte jener Zeit angehörige Thatsache, zugegeben werden, daß die Nationalversammlung ihre Stellung anders auffaßte, und daß sie, das Princip der Volkssouveränität befolgend, eine Stellung über den Regierungen der deutschen Einzelstaaten einzunehmen suchte, sich auch zu Beschlüssen der Art vereinigte, wie am 27. Mai 1848

„daß alle Bestimmungen einzelner deutschen Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maasgabe des letztern als gültig zu betrachten",

und am 11. April 1849

„die verfassunggebende Reichsversammlung erkläre hierdurch feierlich vor der deutschen Nation, an der, in zweiter Lesung beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, und an dem,

in zweiter Leſung beſchloſſenen Wahlgeſetze, unwandelbar feſtzuhalten",

(vgl. die ſtenograph. Berichte über die Verhandlungen der deutſchen conſtit. Nationalverſammlung Bd. I. S. 155 und Bd. VIII. S. 6142 f.). Allein es iſt klar, daß die Nationalverſammlung durch ihre bloße eigne Anſicht über die Beſchaffenheit ihrer Stellung kein Recht dazu begründen, und ſich nur innerhalb des ihr übertragenen Wirkungskreiſes gültigerweiſe bewegen konnte; daher kommt auf alle die Ueberſchreitungen der Grenzen ihres Auftrags, in rechtlicher Beziehung, nicht das Mindeſte an, ſolange und ſoweit ſolchen nicht durch ein unzweifelhaftes Anerkenntniß Seiten der einzelnen Regierungen wiederum eine rechtliche Stütze verliehen wurde. Einleuchtend iſt es inſonderheit, daß die vom Vertheidiger behauptete innere Nothwendigkeit, daß die Nationalverſammlung, wenn überhaupt eine Verfaſſung zu Stande kommen ſollen, ſich den Beruf, ſolche endgültig feſtzuſtellen, vindiciren müſſen, deren Verhalten rechtlich zu begründen nicht vermöge, da einerſeits, wenn die Nationalverſammlung dem, ihr Seiten der Regierungen in dieſer Zeit mehrfach gebotenen Beiſpiele der Mäßiggung und Nachgiebigkeit gefolgt wäre, eine Vereinbarung über das zu errichtende Verfaſſungswerk wohl zu erreichen geweſen ſein würde, und andrerſeits das allerdings höchſt wünſchenswerthe Zuſtandekommen einer Verfaſſung des deutſchen Reichs doch nicht eben um jeden Preis, ſelbſt auf Koſten der Verletzung unzweifelhafter Rechte, erreicht werden mußte.

Eine Anerkennung der von der Nationalverſammlung bezüglich des Zuſtandebringens der deutſchen Reichsverfaſſung ſich eigenmächtig beigelegten Befugniſſe und der, auf deren Grund hin, gefaßten Beſchlüſſe im Allgemeinen, hat nun aber, inſonderheit von Seiten der ſächſ. Staatsregierung, nie ſtattgefunden, vielmehr iſt dieſe, indem ſie einzelne Beſchlüſſe, z. B. den wegen Errichtung einer proviſoriſchen Centralgewalt, und wegen der Grundrechte des deutſchen Volkes, anerkannt, diesfalls und ſonſt überhaupt ſtets bei dem Principe der Vereinbarung ſtehen geblieben, und hat dieſes auch ganz offen und beharrlich ausgeſprochen (vgl. z. B. die ſtenograph. Berichte ꝛc. Bd. IV. S. 3076 und Bd. VII. S. 5433), was zwar, im Schooße der Nationalverſammlung, einen Antrag des Abg. Biedermann und Genoſſen auf Aufforderung der ſächſ. Regierung zu Zurücknahme ihres Decrets vom 28. Aug. 1848, als mit dem Grundſatze, daß die Nationalverſammlung einzig

und allein die deutsche Verfassung zu begründen habe, unvereinbar, hervorrief, — ein Antrag, der auch einem Ausschusse zu Begutachtung überwiesen (vgl. die stenogr. Berichte ꝛc. Bd. IV. S. 3076. 3113), worauf jedoch von dem erwählten Ausschusse, auf eine inzwischen erfolgte Interpellation durch eines seiner Mitglieder am 15. Febr. 1849 erklärt wurde, er habe nicht geglaubt, den Bericht einbringen und dadurch eine unfruchtbare Verhandlung über Principienstreitigkeiten herbeiführen zu sollen, sei vielmehr der Meinung, die beste Antwort auf die in neuerer Zeit von mancher Seite her auftauchenden Versuche, die Versammlung auf das Vereinbarungsprincip zurückzudrängen, werde die unbeirrte und unverzögerte Fortsetzung der Berathung des Verfassungsentwurfs und die unverzügliche zweite Lesung der Verfassung sein (vgl. die stenograph. Berichte ꝛc. Bd. VII. S. 5204).

Ist nun hierauf die Nationalversammlung *ihrerseits* auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortgeschritten, so hat dagegen auch die sächs. Regierung *ihre*, in den Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April 1848 begründete Ansicht *niemals* aufgegeben, auch hat sie endlich, nach dem Vorgange der preuß. Regierung, die Abgeordneten ihrer Nation aus der Versammlung abgerufen (vgl. die stenograph. Berichte ꝛc. Bd. IX. S. 6616 f. 6696). Von einer, in der Vertheidigung behaupteten *stillschweigenden Anerkennung* der Beschlüsse der Nationalversammlung über ihre Stellung, namentlich hinsichtlich der Verfassungsfrage, Seiten der *sächsischen* Regierung, kann somit — noch ganz abgesehen von der Mißlichkeit einer *stillschweigenden* Anerkennung in *dergleichen* Angelegenheiten überhaupt — ebenfalls gar nicht die Rede sein, insonderheit kann etwas aus der, der Nationalversammlung hin und wieder beigelegten Bezeichnung als „*constituirende, verfassunggebende*“ nicht gefolgert werden. Denn diese drückt nicht mehr und nicht weniger, als die der Versammlung durch die erwähnten Bundesbeschlüsse gestellte Aufgabe im *Allgemeinen* aus, und daß nicht *mehr* darunter verstanden wurde, erhellet theils aus dem, von Heubner'n selbst angezogenen, in der Sitzung des Bundestags vom 4. Mai 1848 vorgebrachten Promemoria des großh. hess. Bundestagsgesandten, der auf den möglichen *Mißbrauch* des Prädicats „constituirende“, welches fortwährend zu *gefährlichen* Consequenzen *ausgebeutet* werden werde, im Voraus hindeutete und Befürchtungen über die unrichtige Stellung, die die Nationalversammlung sich beizulegen versuchen möchte, aussprach (vgl. die

Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1848, S. 546*), theils daraus, daß neben den zu Aufrechthaltung der Rechte der Regierungen geschehenen Erklärungen, die Nationalversammlung als eine „verfassunggebende" bezeichnet worden, woraus doch deutlich folgt, daß man in dieser Bezeichnung nur den Auftrag „eine Verfassung zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen", nicht aber die gänzliche Submission unter die bevorstehenden Aussprüche der Versammlung finden konnte. Unerheblich ist auch Heubner's Einwendung, daß die sächs. Regierung bei der Vereinbarungsfrage sich vornämlich auf den Standpunct von §. 2 der sächs. Verfass. Urkunde vom 4. Sept. 1831 gestellt, woraus er folgern will, daß, nachdem die sächs. Kammern die Reichsverfassung nicht zurückgewiesen, auch die Regierung solche nicht mehr zurückweisen dürfen. Natürlich mußte die sächs. Regierung, namentlich bei den Erklärungen nach außen hin (vgl. die stenogr. Berichte ꝛc. Bd. VII. S. 5453), die Rechte der Stände des Landes wahren; allein daraus folgt doch nimmermehr, daß sie für sich die eignen verfassungsmäßigen Rechte nicht beanspruchen und im Voraus in Alles willigen wollen, was festzusetzen der Nationalversammlung und anzunehmen den sächs. Kammern je etwa belieben möchte.

Das königl. Oberappellationsgericht vermag hiernach das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der von der Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. beschlossenen Reichsverfassung die Anerkennung zu verweigern, nicht einmal als besonders zweifelhaft zu betrachten; die Ausübung dieses Rechtes konnte somit auch kein Eingriff in die Rechte des Volkes sein, und der Aufstand im Mai 1849 hatte daher — wenn man selbst, ungeachtet der erheblichen, diesfalls sich darbietenden und besonders berührten Zweifel, nur die Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung als seinen Zweck ansehen will — nicht die Vertheidigung eines dem Volke gewährten Rechts, sondern die Nöthigung Sr. Maj. des Königs zu Aufgabe eines Ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechts zum Ziele. Unter diesen Umständen ist, — wie schon oben bemerkt — auf Heubner's Deductionen über das Recht des Volkes zur Vertheidigung gegen einen, Seiten der Staatsregierung unternommenen widerrechtlichen Angriff auf seine Rechte, und über die Collision mehrerer Gewalten unter sich, nicht weiter einzugehen gewesen.

III.

Auch in dem Falle aber, wenn man diese Ansicht der in

erſter Inſtanz und nunmehr auch der in zweiter Inſtanz erkennenden Behörde für richtig annimmt, ſoll, nach den Deductionen Heubner's ſelbſt und ſeines Vertheidigers, ſo wie des Bakunin'ſchen Vertheidigers in den Ereigniſſen des Monats Mai 1849 objectiv noch kein Hochverrath zu finden ſein, wobei inſonderheit die Anſicht der vorigen Urthelsverfaſſer beſtritten wird, daß die Abſchnitte unter 1 und 3 des Art. 81 des Criminalgeſetzbuchs darauf Anwendung erleiden.

Das königl. Oberappellationsgericht theilt indeſſen über die Anwendbarkeit dieſer Geſetzesvorſchrift vollkommen die Anſicht der vorigen Inſtanz, und bemerkt, zu deren Begründung, ſo wie zu Widerlegung des dagegen Vorgebrachten, Folgendes:

Nach Art. 81 des Criminalgeſetzbuchs macht ſich unter andern derjenige des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig, welcher einen gewaltſamen Angriff gegen

a. die perſönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder
b. die Staatsverfaſſung, in der Abſicht, ſolche ganz oder theilweiſe umzuſtürzen,

unternimmt. Will man nun ſelbſt

zu a.

noch davon abſehn, daß durch den Maiaufſtand auch des Staatsoberhauptes perſönliche Sicherheit gefährdet worden, zu deren Schutze daſſelbe, unter den dringendſten Verhältniſſen, in die Landesfeſtung ſich zurückziehen mußte, ſo richtete ſich doch der gewaltſame Angriff — an deſſen Vorhandenſein Niemand zweifelt — jedenfalls auch gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes.

Unter dem, im Art. 81 unter 1 des Criminalgeſetzbuchs gebrauchten Worte „Regierungsrecht“ hat man nämlich das Recht des Staatsoberhauptes, alle ihm als Regenten zuſtehenden Rechte, innerhalb der von der Landesverfaſſung vorgezeichneten Grenzen, jederzeit frei und ungehindert auszuüben, zu verſtehen, und eines Angriffs auf das Regierungsrecht deſſelben macht ſich daher keineswegs nur der ſchuldig, deſſen Abſicht dahin geht, das Staatsoberhaupt für immer von der Regierung auszuſchließen und zu verdrängen, ſondern auch derjenige, welcher das Recht deſſelben auf die verfaſſungsmäßige freie Ausübung der Regierung in einem einzelnen Falle ſuspendiren und das Staatsoberhaupt zwingen will, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlaſſen, deren Vornahme oder Unterlaſſung von ſeiner freien Entſchließung abhängt. Heubner's Erklärung „er ſei überzeugt, daß, nach Erreichung des

Ziels der Erhebung, nämlich der Anerkennung der Reichsverfassung, die provisorische Regierung sofort ihren Abtritt genommen haben würde, er könne dieses wenigstens für seine Person versichern" ändert mithin in der Sache nicht das Geringste. Zu Unterstützung der gegentheiligen Ansicht beruft man sich namentlich auf eine Aeußerung des ständischen Referenten bei den Berathungen über Art. 79 des Entwurfs (Art. 81 des Criminalgesetzbuchs) in der 2. Kammer, welcher sich (vgl. die Landtagsmittheilungen von 1837. S. 3665) auf die Anfrage eines Abgeordneten dahin aussprach, unter den Angriffen auf das Regierungsrecht seien Angriffe zu verstehen, welche, zum Beispiele, gerichtet seien auf Entfernung oder Ausschließung des Staatsoberhauptes von der Regierung, Verdrängung der regierenden Familie, oder Veränderung der gesetzlichen Thronfolge. Diese Bezugnahme entbehrt jedoch allen rechtlichen Gewichtes. Zuvörderst fragt es sich, ob mit den Worten „Entfernung oder Ausschließung von der Regierung" nur eine Entfernung oder Ausschließung für immer, oder ob nicht auch eine blos temporäre damit bezeichnet werden sollen; wäre aber auch ersteres anzunehmen, so würde immer noch in Betracht kommen, daß jene Anführungen als bloße Beispiele, den Umfang der in der fraglichen Beziehung möglichen strafbaren Handlungen nur erläutern, keineswegs aber erschöpfen sollten, wie denn überhaupt, nach den Entwickelungen bei Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, Beitrag I. S. 220 und Mohl, über die Benutzung der ständ. Verhandlungen zu Auslegung von Gesetzen, im Archive des Criminalrechts, N. F. Jahrg. 1842, S. 352 f., die, während der ständischen Debatte erfolgte, Anführung von Beispielen, sogar wenn sie — wie hier nicht einmal der Fall — von einem Regierungs-Commissar ausgeht, für die Feststellung des wahren Gesetzessinnes von sehr geringem Werthe ist. Demnächst hat aber auch derselbe Referent, wenn man sich einmal an seine Erklärung halten will, gleich darauf „das Regierungsrecht" bezeichnet als „alle diejenigen Thronrechte, die dem Staatsoberhaupte als Regenten, seiner Familie, oder dem Volke gegenüber, zustehn" (vgl. die Landtagsmittheil. von 1837, S. 3665), und hierdurch deutlich genug zu erkennen gegeben, daß gewaltsame Angriffe darauf auch in anderer Weise, als zum Zwecke gänzlicher Entfernung oder Ausschließung des Staatsoberhauptes von der Regierung, nach seiner Ansicht möglich seien. Der bei dem Zustandekommen des sächsischen Criminalgesetzbuchs bekanntlich vielfach benutzte

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg,

enthält im Art. 130, welcher vom Hochverrathe handelt, die Worte: „oder demselben (dem Regenten) auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen" und diese Fassung ist auch in den Art. 140 des Gesetzbuchs selbst übergegangen. In Bezug hierauf bemerkt nun Hepp in dem Commentar über das neue württemb. Strafgesetzbuch Bd. II. Abth. I. S. 74: das sächsische Gesetzbuch drücke dasselbe, nur kürzer, mit dem Worte „Regierungsrecht" aus, womit die Regierungsfreiheit oder Regierungsfähigkeit gemeint sei. Derselbe Rechtslehrer spricht sich am angeführten Orte, S. 87 wörtlich dahin aus:

„wenn auch die Absicht der Aufrührer nur dahin ging, von dem Regenten selbst die Aufhebung einer mißfälligen Verfügung, oder eine neue Verfügung zu ertrotzen, so ist die Handlung immerhin gegen die Regierungsfreiheit desselben gerichtet, und so wie unter der Gefangenhaltung des Königs nicht blos die dauernde, sondern auch die vorübergehende, wenn auch noch so kurze Beraubung seiner persönlichen Freiheit zu verstehen ist, so fällt in gleicher Weise ein solcher Aufruhr unter die vorübergehende Beraubung seiner Regierungsfreiheit. Denn es wird hierdurch dem Regenten, oder es soll ihm, nach der Absicht der Aufrührer, in diesem einzelnen Falle die Ausübung, d. h. die freie Ausübung seiner Regierungsgewalt unmöglich gemacht werden."

Andere neuere Gesetzbücher, wie das großherzogl. badische und großherzogl. hessische, haben bei den Bestimmungen über Hochverrath gegen das Staatsoberhaupt eine gleiche Ausdrucksweise, wie das württembergsche, das herzogl. braunschweigsche aber hat die Ausdrucksweise des sächsischen Gesetzbuchs befolgt; alle jedoch verbinden damit den gleichen Sinn, der im badischen durch die Worte „um denselben (den Großherzog) von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen" sich ganz besonders deutlich ausspricht. Hierdurch widerlegt sich nun auch die Ansicht des Heubner'schen Vertheidigers, der unter dem, auch bei Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Bd. 2. S. 4 f., gebrauchten Ausdrucke „oder ihm auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen" nur ein gänzliches Entfernen von der Regierung verstanden wissen will, was indessen eben so wenig der Fall ist, als sich von den bei Marezoll, das gemeine deutsche Cri-

minalrecht, §. 59. S. 188, vorkommenden Worten, „es gehöre zum Hochverrathe in einem monarchiſchen Staate jedes Unternehmen gegen die Perſon des verfaſſungsmäßigen Regenten, wodurch dieſer entweder phyſiſch vernichtet, oder als Staatsoberhaupt unthätig gemacht werden ſoll" behaupten läßt, daß nur ein Unthätigmachen für immer, d. h. durch gänzliche Vertreibung des Regenten aus dem Lande, gemeint ſei. Mit Recht ſagt daher auch Feuerbach, philoſoph.-juridiſche Unterſuchung über das Verbrechen des Hochverraths, S. 52 f. folgendes: „Hochverrath liegt auch in dem Falle vor, wenn nur einzelne Rechte der Souveränität dem Oberherrn rechtswidrig genommen werden ſollen; daſſelbe gilt von dem Falle, wenn die Ausübung der Oberherrſchaft nur auf beſtimmte Zeit ſuspendirt wird"; und Zirkler über Majeſtätsverbrechen und Hochverrath, S. 238, erklärt es für gleichgültig, ob der Verbrecher den Staat, als Ganzes, nur necken, oder vernichten, ob er die Regierung ſtürzen, oder ſolche nur zu gewiſſen Conceſſionen beſtimmen wollen. Wenn der Vertheidiger Heubner's in den Worten bei Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts, Ausg. 14, §. 163 und §. 167, einen Widerſpruch findet, ſo überſieht derſelbe, daß Unzufriedenheit mit einer Regierungshandlung, ſelbſt wenn ſie bis zum Aufruhr ſich ſteigert, noch immer ganz verſchieden von einem Angriffe auf das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes iſt, welcher im gegenwärtigen Falle vorliegt, wo man ſo weit ſich vergaß, der geſetzlichen Regierung Sr. Maj. des Königs eine revolutionäre, ſogenannte proviſoriſche Regierung entgegenzuſtellen, welche die Behörden des Landes zum Gehorſam gegen ihre Anordnungen, das Volk zu Erzwingung dieſes Gehorſams, das Militär zum Treubruche aufforderte und alle waffenfähige Mannſchaft wider die geſetzliche Staatsregierung unter die Waffen rufte, in der That alſo das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes ſo lange ſuspendirte, bis der König, wie Heubner ſagt, dem Zwange nachgegeben und die Reichsverfaſſung anerkannt haben würde.

Wollte man der von den Vertheidigern und Heubner'n ſelbſt vorgebrachten Anſicht, daß unter einem Angriffe auf das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes nur ein ſolcher zu verſtehen ſei, wodurch das Regierungsrecht gänzlich und für immer beſeitigt werde, beipflichten, ſo würde durch dieſe Auslegung des Art. 81 des Criminalgeſetzbuchs alle Ordnung im Staate gefährdet ſein. Es würde dann nämlich, vorausgeſetzt nur, daß es nicht einer gänzlichen Vertreibung des Staatsoberhauptes für alle Zeiten gälte, jeder Parthei im Lande, die ſich dazu ſtark

genug fühlte, ohne in die Strafe des Hochverraths zu verfallen, freiſtehn, Se. Maj. den König zu jeder ihr beliebigen, obwohl von ſeiner freien Entſchließung abhängigen, Handlung oder Unterlaſſung, durch Ausſchließung von der Regierung auf die Zeit ſeines Widerſtehens, zu nöthigen, — ein Zuſtand, bei welchem von einem Regierungsrechte des Staatsoberhauptes überhaupt nicht füglich mehr die Rede ſein könnte.

Nicht ſowohl, weil es deſſen zu Auslegung von Art. 81 des Criminalgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen bedürfte, als um der Behauptung des Heubner'ſchen Vertheidigers entgegenzutreten, welcher die in erſter Inſtanz angenommene und von dem königl. Oberappellationsgerichte inſofern, als ein Angriff auf die Ausübung des Regierungsrechts des Staatsoberhauptes im einzelnen Falle immer ein Angriff auf das Regierungsrecht überhaupt bleibt, gebilligte Anſicht für eine ganz abnorme, den Begriff des Hochverraths zur Ungebühr ausdehnende erklärt, möge, mit wenigen Worten, noch auf die Beſtimmungen des römiſchen und gemeindeutſchen Criminalrechts über Hochverrath hingewieſen werden. Hiernach iſt das charakteriſtiſche Merkmal, durch welches ſich der Hochverrath von andern, ähnlichen Verbrechen unterſcheidet, der animus hostilis adversus rem publicam vel principem (fr. 11. D. ad leg. Jul: majest. [48. 4.]) und es fallen ſelbſt Handlungen, welche ſonſt nicht unter den Begriff des Hochverraths zu ſtellen ſein würden, animo hostili adversus principem vel rem publicam verübt, in dieſe Kategorie (vgl. Feuerbach, philoſ.-juridiſche Unterſuchung ꝛc. S. 6 f. 21 f. Henke, Handb. des Criminalrechts. Bd. III. S. 409 f. Hepp, die Beſtimmungen des röm. Rechts über Hochverrath, im Archiv des Criminalrechts, N. F. Jahrg. 1837. S. 364 f.). Iſt nun auch unter dem animus hostilis in der Regel eine Abſicht zu verſtehen, welche in exitium rei publicae s. principis gerichtet iſt (Feuerbach, a. a. O. S. 22), ſo iſt doch dieſes nicht eben wörtlich zu nehmen, vielmehr genügt es, wie Zirkler, über Majeſtätsverbrechen und Hochverrath, S. 156, ausgeführt hat, daß der perduellis gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt einen ſolchen Kriegszuſtand bezweckt habe, der, wenn der Staat oder deſſen Oberhaupt nicht nachgeben können, oder wollen, die Exiſtenz von beiden auf das Spiel ſetzt, oder, wie Hepp, am zuletzt angef. Orte S. 363, ſagt, daß der Hochverräther gleichſam mit dem beſtehenden Staate, oder deſſen Verfaſſung Krieg zu führen beabſichtige.

Bringt man nun mit dieſen Sätzen dasjenige in Verbin-

dung, weſſen Heubner und Bakunin eingeſtändlich ſich ſchuldig gemacht haben, ſo wird Niemand bezweifeln können, daß ſie auch nach römiſchen und gemeindeutſchen Rechtsbegriffen des Hochverraths zu zeihen ſeien, und daß daher die obige Auslegung des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuchs, mit der die Beſtimmungen in den neueren Strafgeſetzbüchern im Weſentlichen übereintreffen, nichts weniger als eine abnorme ſei. Allein auch

zu b.

mit Hinſicht auf die Beſtimmung im Art. 81 unter 3 des Criminalgeſetzbuchs liegt in dem, auf Anerkennung und Durchführung der Reichsverfaſſung gerichteten Maiaufſtande ein hochverrätheriſches Unternehmen vor. Man kann zugeben, daß, bei Anwendung der gedachten Geſetzesvorſchrift ein gewaltſamer Angriff gegen das Weſen und gegen die hauptſächlichſten Beſtandtheile der Staatsverfaſſung gerichtet ſein müſſe (vgl. Groß, Anmerkungen zum Criminalgeſetzbuche, Abth. I. S. 131. Weiß, das Criminalgeſetzbuch, Ausg. 2. Lief. 1. S. 335). Es unterliegt jedoch auch keinem Zweifel, daß die Beſtimmung im §. 4 der Verfaſſungsurkunde für das Königreich Sachſen (womit noch Bülau, Verfaſſung und Verfaſſungsrecht des Königreich Sachſen §. 17. Weiske's Rechtslexikon, s. v. Hoheitsrechte, Bd. V. S. 321 f. zu vergleichen ſind) einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung bilde, und man kann der Anſicht der vorigen Urthelsverfaſſer vollkommen beipflichten, daß durch Einführung der deutſchen Reichsverfaſſung jene Beſtimmung eine weſentliche Abänderung erlitten haben würde. Was Heubner und ſein Vertheidiger hiergegen vorbringen, vermag das königl. Oberappellationsgericht zu keiner andern Anſicht von der Sache zu beſtimmen; aus der Bemerkung des Vertheidigers, „das Königreich Sachſen ſei ein conſtitutionell monarchiſcher Staat, und würde dieſes auch nach Einführung der Reichsverfaſſung geblieben ſein," ergibt ſich zur Gnüge der Standpunct, auf welchen er ſich ſtellt, und daß er eine weſentliche Abänderung der Beſtimmung im §. 4 der Verfaſſungsurkunde jedenfalls nicht anders ſtatuiren würde, bis entweder die Einführung der Republik oder der abſoluten Monarchie in Frage wäre. Nun iſt aber die Regierungsform der conſtitutionellen Monarchie mehrfacher, ſehr weſentlicher Modificationen fähig, ohne dadurch geradezu ganz aufzuhören, eine conſtitutionelle Monarchie zu ſein, und ſolche weſentliche Modificationen ſind es, welche durch die Aufnöthigung der Reichsverfaſſung Sr. Maj. dem Könige aufgedrungen werden ſollten. Der fernern Anſicht des Heubner'ſchen Vertheidigers, „daß ſich behaupten laſſe, durch

die Reichsverfassung seien nur die Bestimmungen, welche bereits das Gesetz über die provisorische Centralgewalt in allgemeinen Umrissen enthalte, weiter ausgeführt und definitiv festgestellt, und es sei mithin auch eine mehre Beschränkung der Einzelstaaten dadurch nicht herbeigeführt worden," genügt es, von andern, das Materielle seiner Behauptung betreffenden, Einwendungen noch abgesehen, entgegenzustellen, daß sie ihre Widerlegung schon in sich selbst trägt, indem eben in der weitern Ausführung und definitiven Feststellung jener Bestimmungen bereits eine wesentliche Veränderung der sächsischen Particularverfassung liegen würde. Eben so wenig ist Heubner's Berufung auf §. 1 des in Sachsen durch Verordnung vom 17. Nov. 1848 publicirten Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, als beweisend für seine Ansichten anzuerkennen, da aus den daselbst gebrauchten Worten „bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland" sich unmöglich, mit Inquisitem, folgern läßt, es habe der König von Sachsen hierdurch im Voraus auf alle Souveränitätsrechte verzichtet, die ihm eine, von der Nationalversammlung einseitig festgestellte Verfassung künftig etwa entziehen möchte. Will man aus jenen Worten überhaupt einen Verzicht für die Zukunft folgern, so müßte man sich doch wenigstens auf den Standpunct stellen, den die sächsische Regierung damals, wie auch später einnahm, nämlich den der Vereinbarung wegen Begründung einer Reichsverfassung, wobei sie es in der Hand hatte, nur das zum Zustandekommen des Ganzen Nöthige aufzugeben. Ohne Erheblichkeit sind auch die Anführungen des Bakunin'schen Vertheidigers. Derselbe stellt zunächst einen Unterschied zwischen Anerkennung und Einführung der Reichsverfassung auf und behauptet, die in den Entscheidungsgründen des vorigen Urthels enthaltene Annahme, daß zu Einführung der Reichsverfassung gewaltsame Angriffe unternommen worden, sei durch nichts bescheiniget. Nun läuft aber Beides im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, indem die Einführung der Reichsverfassung eine bloße weitere Folge der Anerkennung derselben gewesen sein würde, auch ist namentlich von Heubner'n, daß es der Durchführung der Reichsverfassung gegolten, zugestanden, von Bakunin aber bekannt worden, daß er Heubner'n alle seine Kräfte für Durchführung seines Unternehmens zugesagt. Den aufgestellten Unterschied zwischen der Anerkennung und Einführung der Reichsverfassung benutzt demnächst derselbe Vertheidiger zu dem weiteren Satze, die bloße Anerkennung der Reichsverfassung

um die es ſich doch nur gehandelt, ſei kein, weder für den König, noch für die Landesverfaſſung präjudicirlicher Schritt geweſen, ſie habe nichts mehr bedeutet, als, dem Volke ſeinen Willen thun, habe aber, nach der Erklärung der Krone Preußen, nichts weiter effectuiren können. Wäre die Sachlage wirklich eine ſolche geweſen, ſo würde man billig fragen, weshalb denn die Parthei, welche den Aufſtand verurſachte — denn, wie Zöpfl, Grundſätze des Staatsrechts, S. 202, §. 114, Not. 1, ganz richtig bemerkt:

„nie macht das ganze Volk eine Revolution; immer iſt es eine übermächtige, oft der Zahl nach geringere, aber thätige Parthei, welche ſich den Namen des Volks beilegt" —

auf dieſe wirkungsloſe Anerkennung ein ſo großes Gewicht gelegt, weshalb ſie die ſchwerſten Verbrechen nicht geſcheut, um nur dieſe Anerkennung zu erzwingen, die, wenn ſie erlangt wurde, nach Heubner's Verſicherung dem Aufſtande gleich ein Ende gemacht hätte. Es verwechſelt aber der Bakunin'ſche Vertheidiger das Ergebniß der Verweigerung der Anerkennung der deutſchen Reichsverfaſſung mit den Motiven dazu; erſt dadurch, daß mehre Regierungen Deutſchlands, unter dieſen die ſächſiſche, die ihnen einſeitig aufgedrungene Reichsverfaſſung nicht anerkannten und dieſe rechtsbegründete Weigerung auch durchzuſetzen wußten, wurde die Reichsverfaſſung ein bedeutungsloſes Werk; ſolange aber, — wie im Mai 1849 — noch die Hoffnung vorhanden war, die betreffenden Regierungen wider ihren Willen zu Anerkennung der Reichsverfaſſung zwingen zu können, konnte von keiner Seite dieſe Anerkennung für eine wirkungsloſe angeſehen werden. Hätte Se. Maj. der König von Sachſen die Reichsverfaſſung anerkannt, ſo hätte derſelbe ſein Recht aus den Händen gegeben; die Stellung der andern Regenten, welche die Anerkennung verweigerten, wäre eine immer ſchwierigere geworden, und es hätte lediglich noch von deren Widerſtandsfähigkeit abgehangen, ob die Reichsverfaſſung auch für Sachſen in volle Gültigkeit getreten wäre.

IV.

In ſubjectiver Beziehung ſtellen Bakunin's Vertheidiger und Heubner ſelbſt, namentlich in ſeiner Eingabe vom 25. Febr. 1850 die Möglichkeit einer Subſumtion ihrer und reſp. ihres Defendenden Handlungsweiſe unter den Begriff des Hochverraths um deswillen in Abrede, weil ihnen die ſpecielle Abſicht eines ſolchen Verbrechens, inſonderheit die im Art. 81 unter 3 des Criminalgeſetzbuchs erforderte Abſicht, die Staats-

verfaſſung ganz oder theilweiſe umzuſtürzen, nicht beigewohnt habe. Der Vertheidiger Bakunin's macht in dieſer Beziehung für letztern geltend, daß es demſelben, als Ausländer, ganz gleichgültig ſein können, ob die Reichsverfaſſung in Sachſen zur Anerkennung gelange, oder nicht. Dieſes Argument iſt ein ſehr bedenkliches, denn es giebt, nebſt dem Inhalte der ſonſt wider Bakunin ergangenen Acten, einen hauptſächlichen Beweis dafür ab, daß es Bakunin'n eben noch um mehr, als die Einführung der Reichsverfaſſung, und daß es ihm namentlich um Einführung der Republik — die, ſeinem Willen zufolge, natürlich nicht auf Sachſen beſchränkt bleiben, ſondern eine europäiſche werden ſollte, zu thun geweſen. Hat man ihn nun auch hierunter nicht ſo geradehin für überführt anſehen können, und liegt wegen Heubner's eine ſolche Abſicht noch weit weniger als erwieſen vor, ſo wußte Bakunin doch, was Heubner's und ſeiner Genoſſen nächſter, oder auch, nach Befinden, alleiniger Zweck war, nämlich die Erzwingung der Anerkennung und Durchführung der Reichsverfaſſung mit Gewalt, und dazu lieh er alle ſeine Kräfte her. Bei dem Bewußtſein dieſes Zweckes, und im Angeſichte deſſen, was zu ſeiner Erreichung geſchah, konnte aber weder Heubner'n noch Bakunin'n eine hochverrätheriſche, gegen das Staatsoberhaupt und die Landesverfaſſung von Sachſen gerichtete Abſicht fern bleiben, denn ſolche lag in dem ganzen Unternehmen, deſſen Leiter ſie waren, ſelbſt, und es konnte ihnen, als Männern von Intelligenz, nicht entgehen, daß ſie durch ihre Handlungsweiſe den Rechten des Staatsoberhauptes und der Verfaſſung des Landes mit gewaltſamen Angriffe entgegentraten. Wenn Heubner bemerkt, das königl. Appellationsgericht zu Dresden habe, hinſichtlich ſeiner, die Ueberzeugung ſelbſt ausgeſprochen, daß „die Begeiſterung für die deutſche Einheit, und der glühende Wunſch, dieſe Einheit verwirklicht zu ſehen," ſeine Schritte geleitet, und hierauf hinzufügt, hierin alſo nur habe ſein beſtimmter Wille gelegen, nicht in einer Abänderung der Particularverhältniſſe Sachſens, ſo muß ihm eingehalten werden, daß er doch unmöglich umhin konnte, einzuſehen, daß, ohne Abänderung der Particularverfaſſung Sachſens, die von ihm, und gewiß von jedem Deutſchen, gewünſchte Einheit Deutſchlands nicht erreicht werden konnte, und daß der von ihm und ſeinen Genoſſen eingeſchlagene gewaltſame Weg, um hierzu zu gelangen, der geſetzliche nicht war. Offenbar verwechſelt Heubner, und ebenſo der Vertheidiger Bakunin's, mit der Abſicht die Beweggründe des Handelns; in Bezug hierauf ſagt aber mit vollem

Rechte Roßhirt über Hochverrath ꝛc. im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. IX. S. 166:

„wenn die Handelnden auch ſämmtlich keine individuellen Vortheile beabſichtigen, ſondern vielleicht nur Großes und Gutes wollen, ſo ſind ſie doch Verbrecher, indem ſie auf dem Wege der Gewalt ihre unreifen Ideen realiſiren, und dadurch alle Rechte des Staats und der Einzelnen gefährden wollen",

nicht minder Henke, Handbuch des Criminalrechts Bd. III. S. 412:

„aus welchen Quellen die feindſelige Geſinnung gegen den Staat entſprungen iſt, ob Gewinnſucht, Ehrgeiz oder politiſcher Fanatismus den Verbrecher zur That getrieben, ändert an der Beſchaffenheit des Verbrechens nichts,"

endlich auch Hepp, im Archiv für Criminalrecht, Neue Folge Jahrg. 1837, S. 360:

„mag daher auch der Thäter bemüht geweſen ſein, durch ſeine hochverrätheriſche Handlung einen vermeintlich guten Zweck zu fördern, oder, aus Anhänglichkeit an eine, von ihm als die allein wahre erkannte, Theorie, eine beßre Verfaſſung auf rechtswidrigem Wege einzuführen ꝛc. — ſo wird dadurch der animus hostilis nicht aufgehoben."

Auch das königl. Oberappellationsgericht findet daher auf der Inquiſiten Handlungsweiſe den Begriff des Hochverraths, ſowohl in objectiver, als in ſubjectiver Hinſicht, anwendbar. Es wird nun aber

V.

zu Abwendung der Strafe dieſes Verbrechens von beiden Vertheidigern gemeinſchaftlich, ſo wie von Heubner'n ſelbſt, noch auf Art. 68 des Criminalgeſetzbuchs Beziehung genommen, welcher hier Platz ergreifen, und eine Beſtrafung ausſchließen ſoll. Der gedachte Artikel handelt vom Irrthume; ſeinen Worten nach nur von dem factiſchen, indeſſen hat das königl. Oberappellationsgericht auch den Rechtsirrthum dadurch nicht für völlig ausgeſchloſſen von der Berückſichtigung dann angeſehen, wenn es Jemandem, rückſichtlich einer an ſich nicht rechtsverletzenden, jedoch aus politiſchen Motiven verbotnen Handlung (z. B. Wucher) entweder unmöglich war, Rechtsbelehrung zu erhalten, oder die, bei einer vom Staate dazu autoriſirten Perſon geſuchte Rechtsbelehrung in unrichtiger Weiſe ertheilt wurde (vgl. die Neuen Jahrbücher für ſächſ. Strafr. Bd. III. S. 478 f.), oder auch, wenn die Annahme eines Verbrechens lediglich von der juriſtiſchen Beurtheilung verwickelter civilrechtlicher Verhältniſſe abhängig, und von dem Ange-

ſchuldigten nicht vorauszuſetzen war, daß er ſolche richtig aufgefaßt und aufzufaſſen vermocht habe (vgl. Weiß, das Criminalgeſetzbuch, Aufl. 2. Lief. 1. S. 294). Indem nun die Vertheidiger auf die Beſtimmung im Art. 68 des Criminalgeſetzbuchs ſich berufen, führen ſie an, daß, wenn man ſelbſt die von Heubner'n vorgetragne Anſicht über die Rechtsgültigkeit der Reichsverfaſſung und die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Anerkennung derſelben durch die ſächſiſche Regierung nicht theile, es doch immer ein Fall von zweifelhafter Beurtheilung, und die der in dem Erkenntniſſe der erſten Inſtanz angenommenen entgegenſtehende Anſicht eine von zahlreichen und zum Theile ſehr angeſehenen Perſonen vertretene ſei. Bei dieſer Sachlage ſoll es den beiden Inquiſiten als Verbrechen nicht, oder es ſoll ihnen doch mindeſtens als das ſchwerere Verbrechen des Hochverraths nicht angerechnet werden können, wenn ſie, einer unrichtigen, aber nicht ganz unbegründeten Anſicht folgend, gefehlt; es iſt auch, zu Unterſtützung ihrer Meinung, von beiden Vertheidigern auf die, Seiten des Oberappellationsgerichts in der Unterſuchungsſache wider die Profeſſoren Wigard und Roßmäsler unterm 21. Dec. 1849 erlaſſene, neuerdings in Hitzigs Annalen der deutſch. und ausländ. Criminalrechtspflege, N. F. Jahrg. 1850, Bd. XX. Heft 1. S. 99 f. zum Abdrucke gelangte Entſcheidung Beziehung genommen worden.

Man hat indeſſen auf einen Fall der vorliegenden Art die Beſtimmungen in den erſten beiden Abſchnitten des Art. 68 des Criminalgeſetzbuchs nicht für anwendbar zu erachten vermocht. Es erſcheint nämlich wohl ſo viel gewiß, daß von einem factiſchen Irrthume hier überhaupt nicht die Rede ſein könne. Der Bakunin'ſche Vertheidiger meint zwar zu der Annahme eines ſolchen dadurch gelangen zu können, daß er behauptet, die Motiven des Bundestagsbeſchluſſes vom 30. März 1848 ſeien erſt viel ſpäter und nicht einmal auf officiellem Wege bekannt geworden; allein von dem Bekanntwerden dieſer Motiven hing die Strafbarkeit der Handlungsweiſe der Inquiſiten nicht ab, auch kann man die Unkenntniß der Motiven eines Beſchluſſes, die nur deſſen Verſtändniß erleichtern ſollen, nicht füglich einen thatſächlichen Irrthum nennen, und endlich war es in jedem Falle kein unverſchuldeter, wie der Art. 68 des Criminalgeſetzbuchs erfordert, da, wenn irgendwo, ſo hier, die Betheiligten auf Erkundigungseinziehung hingewieſen, und die officiellen gedruckten Protocolle der Bundesverſammlung Jedem zugänglich waren. Sonach fragt ſich nur noch, ob man den Umſtand, daß die Inquiſiten der von der Nationalverſammlung zu Frankfurt,

Verhältniß einer Religion und Kirche zum Regierungsrecht überhaupt, erhalten sind gegen die Verordnungen der Regierungen über Religion und Kirche, und gegen die Verordnungen der Regierungen über die Religionsübungen, — also gegen die Religions-Edicte, Kirchen-Gesetze, Kirchen-Ordnungen und Kirchen-Verfassungen, — ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten andern Ländern unbestritten, und es kann auch lediglich darauf ein, daß man sie übergeht, weiter keine Rücksicht genommen werden. Es ist dieß eine Folge der Natur der Verhältnisse, und der Religion, — besonders, da auch Religion, Kirche und Religionsübungen, — wie bereits oben bemerkt worden, bei Gesetzgebungen nicht ausgeschlossen, — überhaupt die Gesetzgebung, — und die Regierung, — nicht ausgeschlossen sind. Vergl. z. B. unsere Schrift, Die Kirche, Bd. I. §. 2. 26. Was hat also derjenige Theil der Unterthanen, welcher sich durch solche Verordnungen beschwert, was hat die Gesellschaft, in welcher sich solche Unterthanen befinden, welche durch Regierungs-Acte einmal mit ihren Rechten in Verletzung gekommen sind, — was haben diese Unterthanen, was hat diese Gesellschaft zu thun? Sie haben nichts Anderes, welches ihnen in solch einem Falle übrig bleibt, als sich an die Regierung zu wenden, und sie um Abänderung und Zurücknahme solcher Verordnungen, — um Abänderung, und, wenn es nöthig ist, auch um Zurücknahme solcher Verordnungen, — zu bitten, — sich an die höhere Stelle gegen die niedere Stelle, — sich an die höhere Stelle gegen die niedere Stelle, — sich an die höhere Regierung gegen die niedere Regierung, — an die Regierung, — an die Regierung, — an die

feste Ansicht über das Wirken und die Stellung der Nationalversammlung gefaßt hatte, daher auch die, Seiten seines Vertheidigers für ihn erfolgte, Bezugnahme auf einen Irrthum schon an sich mehr als problematisch ist. Der von dem königl. Oberappellationsgerichte unterm 21. December 1849 entschiedene, oben angeführte Fall in der Untersuchungssache wider die Professoren Wigard und Roßmäßler war ein hiervon ganz verschiedener.

Die betheiligten Angeschuldigten hatten nicht mehr verbrochen, als nach Art. 4 des in Sachsen durch Verordnung vom 17. Nov. 1848 publicirten Reichsgesetzes vom 30. Sept. 1848 ohne Untersuchung und Bestrafung bleiben mußte, wenn diese Gesetzesstelle auf ihr Verhältniß, als Abgeordnete, noch Anwendung litt. Aus dem formell rechtlichen Gesichtspuncte glaubte das königl. Oberappellationsgericht diese Frage zu Gunsten der Angeschuldigten bejahen zu müssen, und wenn nun dasselbe damals eventuell zugleich mit auf Art. 68 des Criminalgesetzbuchs Beziehung nahm, und in dieser Hinsicht bemerkte, eine unrichtige Vorstellung in Ansehung derjenigen Eigenschaften von Personen, Sachen und Handlungen, wodurch der Thatbestand eines in Frage befangenen Verbrechens bedingt sei, schließe die Zurechnung zwar nicht unbedingt, aber doch dann aus, wenn für die Annahme, daß ein solcher, der gesetzwidrigen That zum Grunde liegender Irrthum nicht habe eingesehen werden können, überwiegende Gründe vorhanden wären, so ergiebt sich schon hieraus, daß Heubner und Bakunin auf diesen Fall sich nicht berufen können, da rücksichtlich ihrer nichts weniger als überwiegende Gründe dafür, daß sie einen, selbst nur in Hinsicht auf die Auslegung unzweifelhafter factischer Verhältnisse gefaßten, Irrthum einzusehen nicht vermocht, vorhanden sind.

Hat man nun in Vorstehendem die Anwendbarkeit des gesetzlichen Begriffs des Hochverraths auf die Handlungsweise der Inquisiten nachgewiesen, so mußte auch auf die, für das Verbrechen im Art. 81 des Criminalgesetzbuchs absolut angedrohte, Todesstrafe erkannt werden. Was Bakunin's Vertheidiger gegen diese Strafart vorbringt, muß hier dahin gestellt bleiben, indem die Justizbehörden des Landes jedenfalls nur nach den bestehenden Gesetzen zu erkennen vermögen, eine gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe aber, und die Substituirung anderer Strafen an deren Stelle, zur Zeit noch nicht erfolgt ist. Dessen durften übrigens die Inquisiten — als worauf Heubner's Vertheidiger hinweiset — mit Recht gewiß sein, daß

bei der Entscheidung ihres Schicksals nicht politische Rücksichten, sondern lediglich die einschlagenden rechtlichen Grundsätze den Ausschlag geben würden, und sie mögen daher auch das gesprochene bestätigende Erkenntniß aus diesem letztern Gesichtspuncte zu würdigen verstehen.

Nachtragsbemerkung:

Vorstehende Erkenntnisse sind mit Genehmigung des königl. Justizministerii in die Jahrbücher aufgenommen worden.

XIV.

Kritische Bemerkungen zu der Strafproceßordnung für die thüringischen Staaten,

von

F. B. Busch,

Vicepräsidenten beim gemeinschaftlichen Großherzogl. sächsischen und Fürstl. schwarzb. Appellationsgerichte zu Eisenach.*)

Die schon seit längerer Zeit beabsichtigte und von Vielen gewiß mit Recht ersehnte Vereinigung der Staaten Thüringens zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung ist noch zur Zeit nur theilweise realisirt worden. Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, wie sehr schon um der Ersparung der Kosten willen, insbesondere aber um eine zeitgemäße und in der That verbesserte Justizpflege hervorzurufen, den kleinern Staaten anzurathen ist, in eine Gemeinschaft jener Art zu treten; wohl aber verdient es besondere Anerkennung, daß die Großherzoglich sächsische Staatsregierung in dieser Hinsicht Alles gethan hat, was zur Erreichung jenes Zweckes geschehen konnte. Schon längere Zeit sind im Großherzogthume Geschwornengerichte im Gange und mit dem 1. Juli 1850 tritt die neue zwischen dem

*) Zu bemerken ist, daß diese Abhandlung bereits im Juni (1850) an die Redaction eingesendet worden ist.

Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und den beiden schwarzburgschen Fürstenthümern vereinbarte gemeinschaftliche Gerichtsverfassung in Civil- und Criminalsachen in Wirksamkeit. Es bestehen von da an ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Jena, ein Appellationsgericht in Eisenach, 6 Kreisgerichte und eine bei Weitem größere Zahl von Einzelrichtern, deren Competenz durch verschiedene Gesetze normirt ist. Unter den bis jetzt erschienenen Producten der gemeinschaftlichen Legislation verdienen besonders hervorgehoben zu werden „das neue Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten" und „die Strafproceßordnung."

Die letztere tritt erst mit dem 1. Juli in Kraft, während das neue Strafgesetzbuch bereits angewendet wird und als ein sehr verbesserter Codex repetitae praelectionis zu betrachten ist. Referent hat schon an einem andern Orte darauf hingewiesen, wie viel weiter wir in der Gesetzgebung sein würden, wenn man schon früher mit der Ausarbeitung und Einführung von Gesetzbüchern begonnen hätte. Freilich würde man Anfangs auch nichts Vollkommenes erhalten haben; aber es wäre dieses doch immer besser gewesen, als das offenbar Schlechtere, welches abzuschaffen man wirklich bisweilen eine heilige Scheu trug. So war denn auch das sächsische Criminalgesetzbuch nichts weniger als vollkommen; aber schon tritt es nach einer kurzen Zeit von ohngefähr 10 Jahren in den thüringischen Staaten in einer in der That sehr verbesserten Gestalt hervor, die sich im allgemeinen Theile durch Klarheit und Einfachheit, in dem besondern aber durch Abschneidung einer großen Anzahl von Controversen kund gibt. Auf das Criminalgesetzbuch näher einzugehen, liegt außer dem Plane des Referenten, wie schon die Rubrik dieses Aufsatzes zeigt, und er erwähnt nur noch rühmend, daß wir auch in nicht zu langer Zeit eine gemeinschaftliche bürgerliche Proceßordnung in den oben erwähnten Staaten zu erwarten haben. —

Demnächst wenden wir unsere Blicke auf die Strafproceßordnung zurück, deren Princip in Oeffentlichkeit und Mündlichkeit besteht. Das Verfahren ist eine Nachbildung des französischen und rheinpreußischen Criminalverfahrens, obschon es von beiden auch wieder in wesentlichen Puncten abweicht. Beim Entwerfen der Criminalproceß-Ordnung befand man sich natürlich nicht auf einem bekannten, durch eigene Erfahrung näher geprüften Boden, wie bei der Umarbeitung des schon mehrere Jahre in den Gerichten angewendeten Strafgesetzbuchs; man empfand und mußte ein gewisses Zagen vor der totalen Um-

wandlung unſeres bisherigen Criminalverfahrens empfinden, welches mehr durch einen gewaltſamen Andrang des Zeitgeiſtes, als auf dem Wege einer nach und nach ausgebildeten Ueberzeugung der Doctrin, bezüglich der Factoren der geſetzgebenden Gewalt erfolgte. Dieſes Zagen nun ſowohl, wie der Mangel einer längern eigenen Erfahrung auf dem neu betretenen Gebiete der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ſpiegelt ſich denn allerdings hier und da in der Proceßordnung ab, und es dürfte daher einerſeits nicht unintereſſant, andererſeits aber zu entſchuldigen ſein, ſchon im Voraus auf das hinzuweiſen und aufmerkſam zu machen, was wohl ſchwerlich lange Beſtand haben dürfte, wenn das neue Verfahren dem Volke nicht von vorn herein verleidet, oder durch übermäßigen Koſtenaufwand für die Staatskaſſen außerordentlich läſtig werden ſoll. Vor Allem wünſcht aber Referent durch ſeine Bemerkungen Veranlaſſung zu weiteren Erörterungen über dieſen wichtigen Gegenſtand und leicht möglicherweiſe zur Widerlegung ſeiner eigenen Anſichten zu geben, die er nichts weniger als für untrüglich hält.

Es ſcheint dem Referenten am Zweckmäßigſten, ſeine Bemerkungen in allgemeine und beſondere einzutheilen, und er beginnt daher mit den erſtern.

Allgemeine Bemerkungen.

1.

Die Criminalproceß-Ordnung verlangt eine vollſtändige Voruntersuchung, — Erſchöpfung aller dem Unterſuchungsrichter bekannt gewordenen Erkenntnißquellen, Art. 193, — alſo eine ſo umfaſſende ſchriftliche Unterſuchung, wie ſie bisher nach den Grundſätzen des Inquiſitionsproceſſes erforderlich war, *) und dazu kömmt nun noch die Hauptverhandlung (öffentliche und mündliche Verhandlung vor den Kreis- und Geſchwornen-Gerichten), ſo daß das, was früher blos einmal vorzunehmen war, jetzt doppelt vorgenommen werden muß, wodurch natürlich größerer Zeit- und Koſtenaufwand verurſacht wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Voruntersuchung nicht verbannt werden darf, indem ſie ja die unentbehrliche Baſis der Hauptverhandlung (ich behalte dieſen Ausdruck bei) bildet; aber jedenfalls wäre nöthig geweſen, ſie auf die richtigen Grenzen zu beſchränken, damit nicht die Hauptverhandlung, — wozu alle an das Inquiſitionsverfahren gewöhnte richterliche Beamte ohnehin

*) Blos die Beeidigung der Zeugen und der Damnificaten, ſo wie das hier und da erforderliche artikulirte Verhör fällt weg.

unwillkührlich incliniren dürften, — zu einem feierlichen Schlußverfahren, zu einer bloßen Reconſtruction der ſchriftlichen Verhandlungen herabſinke, was doch Niemand will und wollen kann. Wir verlangen von dem öffentlichen und mündlichen Verfahren vor Allem Abkürzung der ſonſt ungebührlich lang andauernden Unterſuchungsproceſſe; allein dieſes Ziel kann unmöglich erreicht werden, wenn das ganze vorherige Verfahren bleibt und in der Hauptverhandlung nur noch ein neuer Act hinzutritt, der ebenfalls Zeit erfordert; es müßte denn die Beamtenzahl in einer ſolchen Weiſe vermehrt werden, die, wäre dieſes früher geſchehen, ebenfalls dem langſamen Gange der Unterſuchungen geſteuert haben würde; jedoch mit einem ſolchen unverhältnißmäßigen Koſtenaufwande, der ſchwerlich dürfte gerechtfertiget werden können. Die Formalitäten in der Vorunterſuchung ſind gar zu weit getrieben. Dieß gilt namentlich in Bezug auf die vorgeſchriebene Beſetzung des Gerichts bei Vernehmungen von Zeugen, deren Ausſagen, da die Beeidigung derſelben in der Regel erſt bei der Hauptverhandlung erfolgt, nicht mehr beweiſen, wenn ſie vor zwei Gerichtsperſonen, als wenn ſie vor einer einzigen zu Protokoll gegeben ſind. Wohl aber können in derſelben Zeit mehr Zeugen vernommen werden, wenn beide, der Richter und Actuar, abgeſondert jenem Geſchäfte ſich unterziehen. Gerade ein ſchleuniges Verfahren iſt es, das oft zur Entdeckung des Thäters führt, während ein langſames, noch ſo förmliches, nicht ſelten das Ziel verfehlt. Die Frage:*)

Wie weit die Vorunterſuchung zu führen ſei, ehe die förmliche Anklage erhoben werden könne?

ſollte lediglich dem Ermeſſen des Unterſuchungsrichters und Staatsanwaltes überlaſſen bleiben; denn es dürfte ſchwer ſein, beſtimmte Regeln hierüber aufzuſtellen. Geht man von dem Geſichtspuncte aus, daß die Vorunterſuchung nur erſt den Weg zur Hauptverhandlung bahnen ſoll, und daß es ſich bei ihr vorzugsweiſe darum handelt, um Materialien für jene zu ſammeln, ſo kann man die Ausdehnung des Umfanges, der ihr in der Criminalproceß-Ordnung gegeben iſt, ſchwerlich billigen. Wozu, frage ich, bei einem geſtändigen auf der That ertappten Verbrecher erſt eine möglichſt genaue Erhebung des Thatbeſtandes in der Vorunterſuchung (vgl. Art. 130), mithin eine umſtändliche

*) Man vgl. in dieſem Bezuge vor Allem Mittermaier's treffliche Aufſätze im Archive für Crim.-Recht. Neue Folge. Jahrg. 1848. S. 599 f. Jahrg. 1849. S. 177 f.

Vernehmung des Damnificaten und der etwa erforderlichen Sachverständigen, also eine doppelte Bemühung und Zeitversäumniß dieser Leute und ein doppelter Kostenaufwand? Referent weiß nicht, ob er sich täuscht; aber er fürchtet, daß gerade durch diese mindestens zum Theil entbehrlichen Weitschweifigkeiten das neue Verfahren sehr an Beifall verlieren werde. Freilich setzt Referent billig voraus, daß in zweifelhaften Fällen und wo eine Verhaftung in Mitte liegt, in der Voruntersuchung nichts versäumt werde, was zur Entdeckung der Unschuld des Angeschuldigten gereichen könnte. Denn wäre z. B. in der Voruntersuchung beim Waldeck'schen Processe zu einer Vergleichung der Handschriften geschritten worden, so würde es schwerlich bis zu einem Verweisungserkenntnisse gekommen sein. Jedenfalls dürfte aber an der Criminalproceß-Ordnung zu tadeln sein, daß sie nicht einmal gestattet, in geeigneten Fällen die Voruntersuchung abzukürzen und nach Befinden auf das Nothwendigste zu beschränken.

Die Vorschriften der Criminalproceß-Ordnung über die Voruntersuchung sind zunächst dem badenschen und dieses ist offenbar dem französischen Verfahren nachgebildet, das erst neuerlich wieder durch Hepp im Archive des Crim.-Rechts, Jahrg. 1850, Stück II. S. 307 ff. heftig angegriffen worden ist. Er bemerkt gewiß nicht ohne Grund, daß sich die Voruntersuchung in England durch eine — im Verhältniß zum deutschen und französischen Recht — ungewöhnliche Kürze auszeichne, indem selten mehr als 8—10 Tage darauf verwendet würden, während früher schon drei Tage als genügend gegolten hätten. Hepp glaubt auch, daß durch jene Kürze von vorn herein allen inquisitorischen Tendenzen, d. h. dem Bestreben, ein Erkenntniß zu erwirken, vorgebeugt werde. Derselbe tadelt ferner beim französischen Verfahren die Heimlichkeit desselben, — die Abhörung der Zeugen hinter dem Rücken des Angeschuldigten und des Anklägers, — die Entziehung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung, — die Art der Vernehmung des Angeschuldigten, welche in ein förmliches Inquiriren über die einzelnen Verdachtsgründe ausarte, — die Ausschließung, beziehungsweise Erschwerung der Kautionsleistung — Bedenken, die sich, theilweise wenigstens, auch gegen die thüringische Criminalproceß-Ordnung aufstellen lassen.

2.

Möglichste Vermeidung verschiedenartiger Fristen ist gewiß bei einer neuen Gesetzgebung, deren Studium ohnehin viele Schwierigkeiten darbietet, zu empfehlen und es wäre daher zu

wünſchen geweſen, daß im Bezug auf die Friſten, innerhalb welcher Beſchwerden und Rechtsmittel einzulegen ſind, eine größere Gleichförmigkeit beobachtet worden wäre.

3.

Am Bedenklichſten ſteht es offenbar um die Beſtimmungen über Recuſation der Gerichtsperſonen aus, indem durch dieſelben der Chicane das weiteſte Feld eingeräumt worden iſt, welches ihr nur eingeräumt werden konnte; denn durch jene wird es dem Angeſchuldigten möglich gemacht, nicht nur die Hauptverhandlung wiederholt zu vereiteln, ſondern auch, dafern er unbemittelt iſt, der Staatscaſſe einen ſehr bedeutenden Koſtenaufwand an Reiſekoſten und Gebühren für Anwälte, Zeugen ꝛc. zuzufügen.

Die bezüglichen Beſtimmungen der Criminalproceß-Ordnung beſtehen in folgenden:

a) Recuſation findet ſtatt, ſobald Jemand Gründe anzugeben und zu beſcheinigen vermag, welche geeignet ſind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er in der betreffenden Unterſuchung parteiiſch, unglaubwürdig oder befangen ſei.

Der Beſcheinigung iſt der Recuſirende nur dann überhoben, wenn der Recuſirte auf ſeinen Dienſteid die Wahrheit des Ablehnungsgrundes beſtätiget (Art. 68).

b) Die Recuſation von Gerichtsperſonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Inſtanz der Rechtsmittel Theil nehmen ſollen, muß ſpäteſtens vor dem Beginne der Verhandlung angebracht werden (Art. 68), vgl. Art. 70.

c) Ueber die Zuläſſigkeit einer Ablehnung muß allemal entſchieden werden und zwar ſtets von dem zunächſt höhern Gericht, nicht von dem, welchem der Recuſirte angehört, ſollte es auch ein Collegium und außer dem Recuſirten noch mit 7 Mitgliedern beſetzt ſein (Art. 69).

Wir wollen dieſe Beſtimmungen zunächſt im Einzelnen betrachten und dann das Reſultat ins Auge faſſen, welches ſie zuſammengenommen gewähren.

Zu a.

Wo nicht nothwendig, ſo war es doch jedenfalls zweckmäßig, die Recuſationsgründe einzeln feſtzuſetzen, damit nicht ganz ungereimte, lediglich auf Verſchleifung der Hauptverhandlung berechnete vorgebracht werden; denn auch über ſolche offenbar unhaltbare Verwerfungsgründe muß, wie das Geſetz jetzt lautet, erkannt und zwar von einem höheren Gerichte erkannt,

mithin aber die Hauptverhandlung verschoben werden, was, da die Betheiligten sowohl, als die Zeugen wieder nach Hause geschickt werden müssen, Zeit und schweres Geld kostet.

Sodann ist es in der That schwer zu begreifen, warum man einer Gerichtsperson, welche den Ablehnungsgrund der Wahrheit gemäß zugeben muß, erst noch zumuthet, die Wahrheit desselben zu beschwören; denn eine Versicherung der Wahrheit einer Thatsache auf einen geleisteten Diensteid steht nach der Moral und dem Gesetze einem Eide gleich. Ein Staat kann doch unmöglich so geringes Vertrauen zu seinen richterlichen Beamten haben, daß er fürchten müßte, sie würden mit dem Ablehnenden im Einverständnisse handeln und sich von der Verhandlung einer Sache ohne Grund zurückziehen; denn es würden ihm ja dann selbst die größten Vorwürfe in Bezug auf die Anstellung solcher Subjecte gemacht werden können. Auch müßten diese obendrein die Mehrzahl bilden; denn wegen einzelner Ausnahmen trifft man keine gesetzliche Bestimmung jener Art. Es muß daher der letztern jedenfalls ein anderes Motiv zu Grunde liegen, welches eben nur dem Blicke des Referenten entgeht. — Selbst ihrem materiellen Inhalte nach dürfte jene diensteidliche Versicherung einem gewissenhaften Beamten nicht selten Gewissensscrupel verursachen, wenn es sich um Recusationsgründe, wie z. B. intime Freundschaft, Feindschaft u. s. w. handelt, und die fragliche gesetzliche Bestimmung wird daher weiter keinen Erfolg haben, als den, daß der Recusirte die eidliche Bestärkung der Wahrheit des Recusationsgrundes verweigert, wodurch dann freilich wieder dem Recusirenden Weitläufigkeiten hinsichtlich der Bescheinigung verursacht werden, die ihm der Billigkeit zufolge füglich zu ersparen wären. Referent ist der unerschütterlichen Ansicht, daß es der Würde und dem Ansehen des recusirten Beamten und folgeweise auch der des Gerichts weit gedeihlicher gewesen wäre, wenn das Gesetz jenem gestattet hätte, bei einer Recusation ohne Weiteres freiwillig zurückzutreten und zwar mit der Wirkung, daß nicht erst über die Recusation erkannt zu werden brauchte.

Zu b.

Wenn also unmittelbar vor der Hauptverhandlung eine Gerichtsperson recusirt wird, müssen alle Erschienenen nach Hause geschickt, es muß die Hauptverhandlung suspendirt und über die Recusation zunächst erkannt werden. Es ist schwer abzusehen, waram man die Recusation auf so auffallende Weise begünstiget, warum man ihr auch nicht einmal hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher sie anzubringen ist, Schranken gesetzt

hat. Der Art. 70 enthält, wie es ſcheint, einen derartigen Verſuch; denn nach jenem ſoll die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern bei der Hauptverhandlung aus dem Grunde, weil ſie am Verweiſungserkenntniſſe Theil genommen haben, ſpäteſtens am letzten Tage vor der Hauptverhandlung erfolgen. Indeß auch dieſes wird in gar manchen Fällen blos eine halbe Maasregel bleiben; denn da zu den Hauptverhandlungen vor den Kreis- und Geſchwornengerichten nicht ſelten Zeugen ꝛc. vorgeladen ſind, welche acht und mehr Stunden Weges zu machen haben, die alſo ſchon Tags vorher die Reiſe zu dem Sitze des Kreis- oder Geſchwornengerichtes antreten; ſo würde, erfolgt die Recuſation erſt Mittags am letzten Tage vor der Hauptverhandlung, ſelbſt die Abſendung reitender Boten eine Auffagung der Hauptverhandlung nicht mehr bewirken können. Wird aber die Recuſation erſt am Abende des letzten Tages vorgebracht, was das Geſetz ebenfalls zuläßt, ſo würde die zeitige Auffagung der Verhandlung geradezu unmöglich ſein. Dabei iſt es auffallend, daß ſogar die Beſtimmung vermißt wird, daß der Angeſchuldigte, wenn er ſo ſpät ſeine Recuſation vorbringt, daß die Aufhebung ſeines Termins den Betheiligten nicht noch zur rechten Zeit bekannt gemacht werden kann, die Koſten zu tragen habe. Von ſelbſt verſteht ſie ſich nicht; denn da der Recuſirende in ſeinem Rechte und da ihm keine kürzere Friſt vorgeſchrieben iſt, ſo muß in dem Falle des Art. 70 der Staat allemal die Koſten tragen. Aber ſelbſt wenn eine Beſtimmung jener Art vorhanden wäre, ſo würde ſie ſelten helfen; denn nach den Erfahrungen, die Referent wenigſtens gemacht, kann unter 20 Verbrechern erſt Einer Koſten bezahlen. Vielleicht wendet man noch ein, daß der Kreisrichter ſchon dafür Sorge tragen werde, daß andere Mitglieder als die, welche das Verweiſungserkenntniß unterzeichnet haben, zu Richtern für die Hauptverhandlung beſtellt würden und gewiß iſt auch der Geſetzgeber von dieſem Geſichtspuncte ausgegangen; denn nach Allem ſcheint es, als ſei das Minimum der Zahl der Mitglieder bei jedem Kreisgerichte auf ſieben angeſchlagen worden. Erwägt man nämlich, daß ein Mitglied, welches die Unterſuchung geführt hat, an der Berathung in derſelben Sache nicht weiter Theil nehmen darf, daß drei andere, welche an dem Verweiſungserkenntniſſe Theil genommen haben, in der Regel werden recuſirt werden, ſo ſind jedenfalls noch drei Mitglieder als Richter bei der Hauptverhandlung erforderlich. Allein die Sache iſt, wie es ſcheint, anders zur Ausführung gekommen, als ſie gedacht war; das Sondershäuſer Kreisgericht hat nur vier, das Arnſtädter nur drei

ſtimmführende Mitglieder, einſchließlich der Directoren. Das letztere iſt daher, da der Unterſuchungsrichter ausfällt, ſchon zur Ertheilung eines jeden Verweiſungserkenntniſſes unvollzählig, (Art. 13) und es wird das Inſtitut der Ergänzungsrichter, welches nur in einzelnen Fällen aushelfen ſoll (Art. 11), bei ihm von vornherein ein ſtändiges werden. Nicht viel beſſer geſtaltet ſich die Sache bei dem Sondershäuſer Kreisgerichte; denn da der Unterſuchungsrichter ausfällt, ſo bleiben blos drei Mitglieder zur Ertheilung des Verweiſungserkenntniſſes, und für die Hauptverhandlung iſt, wenn jene recuſirt werden, kein einziges Mitglied weiter übrig, ſo daß die Unterſuchung vor ein anderes Kreisgericht zur Hauptverhandlung verwieſen werden muß (Art. 71).

Wenn man aber glauben ſollte, es würden die Mitglieder, die an dem Verweiſungserkenntniſſe Theil genommen hätten, nur ſelten recuſirt werden, ſo iſt man in einem großen Irrthume befangen; denn wenn jene die in den Acten der vollſtändig vollendeten Voruntersuchung liegenden Verdachtsgründe für hinreichend halten, um den Angeſchuldigten in Anklageſtand zu verſetzen, ſo werden ſie denſelben auch ſicherlich bei der Hauptverhandlung unter der Vorausſetzung verurtheilen, daß die Zeugen ꝛc. bei ihren frühern Ausſagen verbleiben und nicht neue, den Inculpaten erculpirende Thatſachen zum Vorſcheine kommen, was doch immer eine Ausnahme bildet. Referent glaubt daher, daß es ſogar in der Pflicht eines jeden Vertheidigers liegt, den Angeſchuldigten in jenem Falle zur Recuſation zu rathen; er iſt aber auch darüber nicht in Zweifel, daß die meiſten Verbrecher ſo klug ſind, ſich dieſen Rath ſelbſt zu geben und ihre Ablehnung ſo ſpät anbringen werden, daß dadurch ſo viel als möglich Zeit bis zur nächſten Hauptverhandlung für ſie gewonnen wird.

Konnte und ſollte nicht jedes Kreisgericht mit ſieben Mitgliedern beſetzt werden, ſo mußte entweder, was freilich nicht wohl zu rechtfertigen geweſen wäre, der Recuſationsgrund wegen Theilnahme an dem Verweiſungsdecrete wegfallen; oder es durfte, — was ohnſtreitig das beſte Auskunftsmittel geweſen wäre, — das Kreisgericht, vor welchem die Unterſuchung geführt wurde, das Verweiſungserkenntniß nicht ſelbſt ertheilen, ſondern es mußte ſtatt deſſelben ein anderes Kreisgericht erkennen. Damit wäre der erwähnte Recuſationsgrund von ſelbſt weggefallen. Bei Ertheilung des Verweiſungserkenntniſſes bedarf man nur der Acten der Voruntersuchung und dieſe können leicht verſchickt werden; dagegen iſt die Verweiſung der Haupt-

verhandlung vor ein anderes Kreisgericht mit weit mehr Zeit- und Koſtenaufwand, ſo wie mit größeren Beſchwerden für die Zeugen und Sachverſtändigen, die nun in der Regel einen weitern Weg zu machen haben werden, verbunden.

Zu c.

Aus der Beſtimmung, daß über jede Recuſation und zwar von dem zunächſt höhern Gerichte erkannt werden muß, folgt natürlich, daß auch durch völlig ungegründete Recuſationen die bevorſtehende Hauptverhandlung vereitelt werden kann. Darauf, ob das Gericht außerdem noch vollzählig iſt, oder durch Beiziehung von Ergänzungsrichtern vollzählig gemacht werden kann, kömmt und kann nichts ankommen; denn freiwillig der Verhandlung ſich enthalten darf der Recuſirte nicht, während er andererſeits ein Recht hat, zu verlangen, daß er von der Theilnahme an der Verhandlung ohne vorgängiges Erkenntniß nicht ausgeſchloſſen werde; ja! ſelbſt wenn er die Wahrheit des Excuſationsgrundes auf ſeine Dienſtpflicht verſichert hätte, würde immer erſt von dem zunächſt höheren Gerichte zu erkennen ſein,*) dadurch aber ſtets die Hauptverhandlung unter bedeutendem Zeit- und Koſtenaufwande aufgehoben werden. Dabei ſieht man nicht ein, warum auch in dem Falle, wenn noch ſo viele nicht recuſirte Mitglieder des Gerichts vorhanden ſind, daß dieſelben eine formell gültige Entſcheidung über den Recuſationsgrund geben können, wie z. B. beim Appellationsgerichte, jene dennoch über die Statthaftigkeit der Recuſation nicht erkennen dürfen, obgleich ihnen die Entſcheidung über weit wichtigere Fragen überlaſſen iſt. Das Schlimmſte aber iſt, daß im Falle einer erſt ſpät eingehenden Recuſation nicht ein ſolcher Weg eröffnet worden iſt, daß die Hauptverhandlung dennoch vor ſich gehen kann, und daß, wenn das Recuſationsgeſuch für begründet erachtet worden iſt, bei der nächſten Hauptverhandlung vor andern Richtern des Recuſiren von Neuem beginnen kann, was dann einen nochmaligen Aufſchub der erſtern zur Folge haben

---

*) Erkannt muß immer werden, denn die Beſtätigung auf den Dienſteid hat keine weitere Wirkung, als Befreiung des Ablehnenden von der Beſcheinigung. Damit iſt aber noch nicht der Ablehnungsgrund für rechtlich begründet zu erachten, indem hierüber lediglich das höhere Gericht entſcheiden darf und muß (Art. 69). Ein Gleiches gilt ohne allen Zweifel, wenn der Abgelehnte widerſpricht; und nur dadurch würde der Fortgang der Hauptverhandlung zu ſichern ſein, wenn das vielleicht ſchon im Gerichtslocale anweſende recuſirte Mitglied noch plötzlich Urlaub nimmt; — aber was iſt das anders, als eine Umgehung der Vorſchrift, daß über jede Recuſation, — wie Art. 69 vorausſetzt, — erkannt werden ſoll?

muß. Ja! es dürfte nicht gerade zweifelhaft sein, daß der Angeschuldigte nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung auf den Grund des Art. 70 selbst successiv die einzelnen Mitglieder, die am Verweisungserkenntnisse Theil genommen haben, ablehnen kann, so daß aus einem und demselben Grunde ein wiederholter Aufschub der Hauptverhandlung möglich und nöthig wird. —

Referent glaubt, — und das ist das Resultat dieser Betrachtungen, — daß bei den Bestimmungen über Recusation, wie sie jetzt sind, eine mit großem Kostenaufwande verbundene Hemmung des Geschäftsganges, zumal bei den Kreisgerichten, eintreten werde, und daß durch jene der Chicane Thür und Angel geöffnet sind. Folgende Bestimmungen dürften den obigen Bedenken abhelfen:

1) Kreisgerichte, welche höchstens aus vier Mitgliedern bestehen, ertheilen nie ein Verweisungserkenntniß, sondern übersenden die Voruntersuchungsacten portofrei an ein anderes Kreisgericht, welches jenes Erkenntniß abzugeben hat.

2) In der Ladung zur Hauptverhandlung (Art. 216 vgl. mit Art. 33) sind dem Angeklagten seine künftigen Richter zu nennen, für den Fall etwaiger Recusationen aber noch einige Ergänzungsrichter namhaft zu machen, und er hat binnen einer fünftägigen Frist eine etwaige Ablehnung gegen die Genannten bei Verlust der Recusationsbefugniß bei dem betreffenden Gerichte anzubringen.

3) Werden, sei es bei dem Kreisgerichte, oder der Anklagekammer des Appellationsgerichtes, oder bei diesem selbst, oder bei dem Gerichtshofe des Geschwornengerichtes, oder bei dem Oberappellationsgerichte Mitglieder derselben abgelehnt, so steht es ihnen frei, sich der Theilnahme an der betreffenden Verhandlung freiwillig zu enthalten und der Vorsitzende des betreffenden Gerichts ergänzt alsdann, vorausgesetzt daß das Gericht ohne jene nicht mehr beschlußfähig ist, die Fehlenden durch die genannten Ergänzungsrichter. Wird der Vorsitzende einer der unter der vorigen Nummer genannten Behörden abgelehnt, und tritt er freiwillig zurück, so verfährt das nächste Mitglied nach ihm auf die in der vorigen Nummer angegebene Weise.

4) Tritt der Abgelehnte nicht freiwillig zurück, so muß über die Ablehnung entschieden und die betreffende Verhandlung verschoben werden.

Würden überdieß noch bestimmte Recusationsgründe gesetzlich festgestellt, dergestalt, daß auf andere die etwa vorgebracht

werden, gar keine Rücksicht zu nehmen wäre, so würde den obigen Bedenken wohl zur Genüge abgeholfen sein.

4.

Gegen die Endurtheile der Kreisgerichte ist Appellation zulässig, insbesondere auch wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße. Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist aber öffentlich und mündlich und von dem Inhalte der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufzunehmen (Art. 262). Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolls in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht (Art. 263) und insbesondere ist nicht vorgeschrieben, daß es dem Angeschuldigten, bezüglich dessen Vertheidiger vorgelesen werden soll; als Gerichtsschreiber oder Protokollführer sind aber selbst solche Personen zulässig, welche eine juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben (Art. 38).

Ueber die Unzulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel gegen Entscheidungen eines Gerichtshofes im Wege des öffentlichen und mündlichen Verfahrens ist schon so viel geschrieben worden, daß es dem Referenten nicht in den Sinn kommen kann, ausführlich zu entwickeln, daß es weder theoretisch zu rechtfertigen, noch praktisch ausführbar sei, ein Rechtsmittel mit der Wirkung zuzulassen, daß in der Appellationsinstanz nochmals über die sogenannte Thatfrage, d. h. darüber, ob der Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens für schuldig zu achten sei, oder nicht, entschieden werden soll.

Hat es doch der deutschen Gewissenhaftigkeit Ueberwindung gekostet, sich von dem Gedanken an eine Appellationsjury loszureißen, die sich nicht anders denken läßt, als daß hinter den Geschwornen und dem Gerichtshofe erster Instanz die Geschwornen und der Gerichtshof zweiter Instanz Platz nehmen, der ganzen Verhandlung beiwohnen und ruhig abwarten, ob ein Rechtsmittel eingewendet wird. Die neue Criminalproceß-Ordnung gibt nun zwar gegen die Entscheidung der sogenannten Thatfrage von dem Geschwornengerichte kein Rechtsmittel, aber so weit hat man, — obgleich hierin eine Inconsequenz liegen dürfte, — doch nicht gehen zu können geglaubt, daß man auch bei den Entscheidungen der Kreisgerichte die Appellation abgeschnitten und nur die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen hätte. Schwerlich hat man aber genau erwogen, welchen Haltpunct denn eigentlich die Richter des Appellhofes haben, wenn sie darüber in zweiter Inanz entscheiden sollesln:

ob der Angeklagte des Verbrechens für überführt habe geachtet werden können und dürfen.

Wer aufrichtig sein will, muß antworten: „Gar keinen; vielmehr tappen sie im Finstern.“ Denn der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten haben sie nicht beigewohnt, und, wenn dieselbe wirklich ab ovo vor dem Appellationsgerichte nochmals aufgeführt würde, — (was gar nicht vorgeschrieben ist, Artikel 325) — so würde es doch nicht die vorige, nicht die Verhandlung sein, auf deren eigenthümlichen Eindruck der erste Gerichtshof sein „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ ausgesprochen hat. Offenbar hat man übersehen, daß da, wo nicht gesetzliche Beweisregeln, sondern die freie aus der individuellen Verhandlung gewonnene Ueberzeugung über die Thatfrage entscheiden soll, andere und höhere Richter über jene nicht entscheiden können; denn sie würden ja nicht über etwas thatsächlich Gegebenes, sondern über die auf individuellen, ihnen unbekannten Grundlagen beruhende Ueberzeugung der Richter erster Instanz entscheiden, über welcher weder logisch, noch rechtlich ein höheres Forum gedacht werden kann. Es leuchtet ein: Nur da sind ordentliche Rechtsmittel denkbar, wo schriftliches Verfahren präponderiret und wo sonach wenigstens die thatsächlichen Gründe erkennbar sind, aus welchen der vorige Richter so und nicht anders entschieden hat. Wo aber mündliches Verfahren stattfindet, wo nur das Wesentliche der Verhandlungen von einem, der Rechte vielleicht gar nicht kundigen Gerichtsschreiber protokollirt wird, und wo das Protokoll gar nicht vorgelesen zu werden braucht, da fehlt dem Urtheile der Richter in der Appellationsinstanz über die Thatfrage jede nur einigermaßen sichere Grundlage ganz und gar. Eine solche Berufung hat keinen andern Erfolg, als daß die Untersuchung in die Länge gezogen, die Verbüßung der Strafen verzögert, dadurch aber das Ansehen der Gesetze und Gerichte geschwächt und endlich ein größerer Kostenaufwand herbeigeführt wird; ein gewissenhaftes Mitglied des Appellationsgerichts wird sich aber nur in äußerst seltenen Fällen dazu verstehen können, in Bezug auf die Thatfrage eine abweichende Entscheidung in zweiter Instanz abzugeben. Sollte aber einmal das ordentliche Rechtsmittel der Appellation stattfinden, so mußte man fest dabei stehen bleiben, daß die Beschwerden einzeln und speciell bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels aufzustellen seien; denn eine allgemeine Appellation, die leider für zulässig erklärt worden ist (s. d. Bem. zu Art. 320), beraubt das Appellationsgericht geradezu jedes Haltpunctes bei den Verhandlungen in der Rechtsmittelinstanz. Vielleicht legt

man darauf Gewicht, daß doch Fälle vorkommen könnten, wo durch neue Beweismittel eine andere und zwar gerechtere Entscheidung herbeigeführt werden könne. Referent muß aber hierauf antworten, daß dann schon im Art. 338 dafür gesorgt ist, daß wenigstens der Angeschuldigte eine Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen kann, und daß dieser Weg weit richtiger ist, weil hier der vorige Richter wieder erkennt, mithin eine Instanz nicht übersprungen wird. Daß dem Staatsanwalte jene Befugniß nicht auch eingeräumt ist, — wodurch das materielle Recht gefährdet und die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt wird, — das rechtfertiget nicht die Einführung ordentlicher Rechtsmittel, sondern kann nur zur Beseitigung jenes Uebelstandes im Wege der Gesetzgebung bestimmen.

Endlich muß hier noch auf etwas aufmerksam gemacht werden, was wenigstens der Referent für einen Uebelstand und eine Inconsequenz hält. Nämlich in der Appellationsinstanz müssen die neu vorgebrachten Zeugen vereidet werden (Art. 326); wenn aber der Vorsitzende des Kreisgerichts, was er nach Art. 246 zur Beförderung der Wahrheit soll, neue Zeugen einführen und abhören läßt, so dürfen diese, mögen ihre Aussagen noch so relevant sein, nicht beeidigt werden, ausgenommen, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte solches gemeinschaftlich beantragen. Geschieht das letztere nicht, so muß, wenn blos ein Theil die Zeugen beeidiget haben will, Appellation eingelegt und es müssen dieselben dann als neue Beweismittel mit angegeben werden, während, wären sie früher beeidiget worden, die Appellation vielleicht ganz unterblieben wäre.

Eine andere Frage wäre dagegen die, ob es nicht räthlich sei, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße Appellation zuzulassen. Dieses dürfte weniger bedenklich sein, da jene Momente der rechtlichen Reflexion des Richters unterliegen und da hinsichtlich derselben das Erkenntniß einen sichern Maaßstab der Beurtheilung abgibt.

5.

Ob das Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft den ihm obliegenden Geschäften gewachsen sein werde, ist eine Frage, über welche freilich erst die Erfahrung die sicherste Auskunft geben wird. In Bezug auf das erstere enthält die Criminalproceß-Ordnung nur Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder, welche die Beschlußfähigkeit eines Gerichtes bedingt. Im Uebrigen setzt sie voraus, daß die Gerichte so zu besetzen sind, daß sie ihre ressortmäßigen Geschäfte bewältigen können; auch ist Art. 41 darauf Bedacht genommen, daß den Staats-

anwälten ständige oder zeitige Gehülfen beigegeben werden können. Und das ist sehr gut; denn daß ein Staatsanwalt bei einem Kreisgerichte von 50,000 geschweige denn von 120,000 Seelen nicht ausreichen wird, das läßt sich mit ziemlicher Gewißheit vorhersehen. Ein gleiches Prognostikon ist den mit drei, resp. vier stimmführenden Mitgliedern besetzten Kreisgerichten zu stellen; indessen wird auch hier die Erfahrung das Weitere lehren.

6.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen der Criminalproceß-Ordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Gründe, welche zu derselben berechtigen.

Es lassen sich nicht weniger als 90 aufstellen. Referent will nur auf folgende Erörterungen sich beschränken:

a.

Sollten nicht manche Nichtigkeitsgründe haben wegfallen können? — Referent hält dafür, daß diese Frage wohl zu bejahen sein dürfte; denn wenn man nicht dem formellen Rechte ein zu großes Uebergewicht über das materielle Recht zugestehen will, so müssen die Nichtigkeitsgründe auf ein solches Maaß beschränkt werden, daß sie eben nur zum Schutze und zur Sicherung des materiellen Rechtes, nicht zur Schwächung desselben dienen.

So will es dem Referent scheinen, daß Nichtigkeit nicht hätte angedrohet zu werden brauchen bei Unterlassung der Vorlesung der Anklageschrift und ihrer Nachträge, Art. 234 (denn das Verweisungserkenntniß bildet hier die Hauptsache); ferner nicht bei einer Vereidung der Zeugen und Sachverständigen *nach* ihrer Abhörung, auch nicht bei einer gemeinschaftlichen Verwarnung und Vereidung derselben (Art. 237); beim Unterlassen des Aufrufs zur Sache durch den Gerichtsschreiber und in dem Art. 306 Nr. 7 aufgeführten Falle. Vor Allem aber muß aus einer Criminalproceß-Ordnung klar und bestimmt erhellen, wenn und wo Nichtigkeit eintritt. Dieß ist bei der vorliegenden auch nicht immer der Fall. So ist z. B. nicht ausdrücklich gesagt, daß Nichtigkeit eintrete, wenn bei einer nicht öffentlich verhandelten Untersuchung die Verkündigung des Endurtheils nicht öffentlich geschehe; es ist nicht recht klar, ob auch *die Verwarnung* an jeden Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit besonders gerichtet, mithin so vielmal, als Zeugen vorgeführt werden, vorgenommen werden müsse (Art. 237); ob ferner Nichtigkeit auch dann eintritt, wenn zwar ein Protokoll über die Hauptverhandlung aufgenommen, aber dasselbe nicht vorschrifts-

mäßig geführt ist (Art. 262, 304 und 331); es ist nicht deutlich genug gesagt, ob die Worte des Art. 277 „Alles bei Strafe der Nichtigkeit" sich blos auf die Vorschriften dieses Artikels beschränken oder bis auf Art. 275 zurückzubeziehen sind, welches letztere Referent annehmen zu müssen glaubt; es ist nicht minder zweifelhaft, ob die in Art. 237 u. 240 aufgeführten Nichtigkeiten auch bei der Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten Platz greifen sollen; denn in dem Art. 282 ist von einer Vernehmung der Zeugen ausdrücklich nicht die Rede und der Schlußsatz: „Alles nach den Art. 234—246" kann, streng genommen, nur auf das in den beiden vorherigen Sätzen Erwähnte bezogen werden. Es ist ebenfalls nicht ausgesprochen, ob Urtheile des Appellationsgerichtes nichtig sind, wenn dabei nur 4 Mitglieder concurriret haben (vgl. Art. 14. jct. Art. 306 Nr. 1) und über die Nichtigkeitsgründe beim Verfahren vor dem Einzelrichter schweigt die Criminalproceß-Ordnung gänzlich. Dieß ist aber eine offenbare Lücke, denn wenn auch in Art. 345 bestimmt ist, daß der Einzelrichter im Allgemeinen zu dem verpflichtet sei, was der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten habe; so erleidet doch das Verfahren vor dem Einzelrichter so eigenthümliche Abänderungen bezüglich Abkürzungen, daß man durchaus nicht beurtheilen kann, bei welchen Handlungen oder Unterlassungen desselben Nichtigkeit eintreten soll. Referent erinnert unter Anderm nur daran, daß es keineswegs zweifellos ist, ob der Einzelrichter die Zeugen auch nach ihrer Abhörung vereidigen darf, vgl. Art. 189 und 237, oder ob jenes nur in der Voruntersuchung zulässig und wie es nun in dem Verfahren vor dem Einzelrichter zu halten ist, wo Vor- und Hauptverhandlung nicht getrennt, sondern mit einander verbunden wird (Art. 345).

b.

Hinsichtlich der Heilbarkeit mancher Nichtigkeiten geht die Proceß-Ordnung theils zu weit, theils nicht weit genug. Zu weit geht sie, wenn sie die in Art. 205 gedachten Mängel des Verweisungserkenntnisses im Falle der Nichtanstellung der Nichtigkeitsquerel als durch Verzicht beseitiget und mithin für heilbar erklärt; denn wie kann auf ein völlig bedeutungsloses, seinem Inhalte nach leeres Verweisungserkenntniß eine rechtsbeständige Hauptverhandlung gebaut werden? — Und welchen Sinn und Zweck kann der Art. 234 haben, der bei der Hauptverhandlung die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses bei Strafe der Nichtigkeit anordnet, wenn ein solches Verweisungserkenntniß, in welchem die wesentlichsten Puncte fehlen, durch Verzicht

rechtsbeſtändig wird! Man ſieht ein, daß beide Beſtimmungen, nämlich Art. 205 jct. Art. 213 und 234 in jener Hinſicht ſich widerſprechen.

Ferner bleibt die Voruntersuchung rechtsbeſtändig, wenn eine Anklageſchrift gar nicht exiſtirt, gleichwohl aber ein Verweiſungserkenntniß ertheilt und gegen dieſes keine Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt iſt (Art. 194 jct. Art. 213). Wie iſt nun aber hiermit die Beſtimmung des Art. 234 vereinbar, daß die Anklageſchrift bei Strafe der Nichtigkeit in der Hauptverhandlung vorgeleſen werden ſoll, und was iſt zu thun, wenn eine ſolche nicht vorhanden iſt und in Folge der durch Verzicht geheilten Nichtigkeit nicht vorhanden zu ſein braucht?! Auf der andern Seite hätte man füglich bei dem Nichtigkeitsgrunde Art. 208 Nr. 2 und Art. 306 Nr. 2 eine Heilbarkeit wenigſtens in dem Falle nachlaſſen müſſen, wenn der Staatsanwalt die früheren durch einen Privatankläger veranlaßten Verhandlungen zu genehmigen bereit iſt, bezüglich genehmiget hat.

c.

Es iſt auffallend, daß die Nichtigkeitsbeſchwerde ſowohl gegen Verweiſungserkenntniſſe als gegen Entſcheidungen des Kreisgerichts in zweiter Inſtanz an das Oberappellationsgericht geht (Art. 207 und 348 in fine), während das Appellationsgericht über Nichtigkeiten, die gegen Endurtheile des Kreisgerichts geltend gemacht werden, erkennt (Art. 317). Daß dieſe Nichtigkeiten im Wege der Appellation geltend gemacht werden, dürfte jene abweichenden Beſtimmungen keineswegs rechtfertigen.

(Schluß folgt im nächſten Heft.)

XV.

Mittheilungen aus der Gesetzgebung anderer Länder.

1.

K. Preuß. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850.

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften, berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die in §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuer- oder Wassersnoth, jener Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung

hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, solange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8) findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungs-Orte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte lüderlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen wor-

den, oder die daſelbſt vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufſicht durch ein Straferkenntniß nicht ſtattgefunden hat, ſind Hausſuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Perſonen zuläſſig, welche vor dem Eintritte der Geſetzeskraft des Geſetzes, die Stellung unter Polizeiaufſicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebſtahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11, Nr. 2 §§. 13, 14, 15, 24 des Zollſtrafgeſetzes vom 23. Januar 1838 zu einer ſechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsſtrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt ſind.

Die Befugniß zu nächtlichen Hausſuchungen in den Wohnungen dieſer Perſonen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsſtrafe verbüßt worden iſt, mindeſtens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsſtrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsſtrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Perſonen, welche in den vorſtehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt ſind, kann von der Polizei-Behörde auch unterſagt werden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 2 bis 5 Rthlrn. oder Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizei-Behörde zu beſtimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlaſſen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden, ſoweit dieſelben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Perſonen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

2.

K. Bayer. Geſetz, die Verpflichtung des bei Aufläufen diesſeits des Rheins verurſachten Schadens, vom 12. März 1850.

Art. 1. Jede politiſche Gemeinde, in deren Bezirk von einer zuſammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derſelben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Perſonen oder das Eigenthum verübt worden ſind, iſt verbunden, den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen. Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beſchädig-

ten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3. Die Districtspolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Districte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1 und 2 bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5. Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten. Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden. Die Klage auf Schadenersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6. Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat. Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt. Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Acten zu gestatten. Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Acten vorgetragen. Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen. Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt. Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadensersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2) und über die Proceßkosten. Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, zu fällen.

Art. 7. Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig. Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet. Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung (Art. 6). Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben. Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9. Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten directen Steuern erhoben werden.

Art. 10. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeinde-

ausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung. Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11. Die nach Art. 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sich durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar. Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12. Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13. Auf Antrag der im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14. Die Gemeinde, so wie im Falle des Art. 2 der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern. Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatscassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen. Eine bei dem ersten Verfahren (Artikel 6) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 4—7 incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

3.

Herz. Anhalt-Bernburg. Gesetz, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 24. März 1850.

§. 13. Im Falle des Unvermögens der zunächst Verpflichteten haftet die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 14. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde tritt nicht

ein, wenn die Beschädigungen durch eine von Außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge stattgefunden haben.

§. 15. Im Falle des §. 14 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat.

§. 16. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der in §. 12 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten so weit als möglich zuzuziehen.

§. 17. Die gleiche Verbindlichkeit zum Schadensersatze trifft alle Behörden und Mannschaften, in sofern sie bei solchen Vorgängen eine Vernachlässigung, Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflicht sich zu Schulden kommen lassen.

4.

Herz. Nassauisches Gesetz über denselben Gegenstand, vom 15. Juli 1848.

In Erwägung, daß die Gesammtheit der Einwohner einer Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Gesetzes und der Ordnung in der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken verpflichtet ist, und die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht unter den dermaligen Zeitverhältnissen um so mehr in Anspruch genommen werden muß, als solche durch die hauptsächlich zu dem Zwecke der Sicherung eines freien und geordneten Rechtszustandes im Lande eingeführte allgemeine Volksbewaffnung wesentlich erleichtert wird;

daß es hiernach gerechtfertigt erscheint, bei vorkommenden Störungen der gesetzlichen Ordnung, welche durch kräftiges Zusammenwirken der Gemeindeeinwohner hätten verhütet oder unterdrückt werden können, die letzteren für die Vergütung der durch solche Excesse verursachten Beschädigungen haftbar zu erklären;

haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 3. Mai dieses Jahres wie folgt:

§. 1. Den bei Zusammenrottung Mehrerer, mit offener Gewalt gegen Personen oder Eigenthum verübten Schaden ist die Gesammtheit der Bürger oder staatsbürgerlichen Einwohner

derjenigen Gemeinde, in welcher das Verbrechen begangen worden iſt, dem Beſchädigten zu erſetzen verpflichtet, vorbehältlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen, auch von Seiten Einzelner wegen der bezahlten Entſchädigungsrate.

§. 2. Waren die Verbrecher nicht Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, und waren die Bürger und Einwohner dieſer Gemeinde außer Stand, die Beeinträchtigung des Eigenthums zu verhindern, ſo fällt die Verpflichtung der Letzteren zum Schadenerſatz weg.

§. 3. Die Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an dem in einer andern Gemeinde verübten Verbrechen kamen, ſind zum Schadenerſatz nur dann verpflichtet, wenn Letztere in einer ſolchen Zahl und auf eine ſolche Weiſe ſich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner derſelben bei gehöriger Aufmerkſamkeit erkennen konnten, daß die Entfernung in verbrecheriſcher Abſicht geſchehe, und wenn die Einwohner dieſer Gemeinde das verbrecheriſche Vorhaben zu verhindern im Stande waren.

§. 4. Ueber die Verbindlichkeit zum Schadenserſatz und über den Betrag deſſelben haben die Gerichte zu entſcheiden.

Der bei denſelben anzubringende Antrag iſt gegen die betreffende Gemeinde zu richten, welche auch den zuerkannten Schadenserſatz vorzulegen hat.

§. 5. Die gerichtlich feſtgeſetzte Entſchädigung wird, wenn die Geſammtheit der Entſchädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuercapitale zu machende Umlage gedeckt. Wieviel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geſchehen ſoll, wird von einem Geſchwornen-Gericht von 12 Bürgern entſchieden, welche nach den Beſtimmungen Unſeres Edicts vom 5. April d. J. von den Wahlmännern desjenigen Wahlbezirks, zu welchem nach §. 26 dieſes Edicts die betreffende Gemeinde gehört, zu wählen ſind.

Durch die der Gemeinde vorgeſetzte Verwaltungsbehörde findet auf den Antrag des Gemeinderaths, dermalen noch des Ortsvorſtandes, die Zuſammenberufung der Wahlmänner und der Geſchwornen ſtatt.

5.

Herz. Anhalt-Bernburg. Geſetz zum Schutze der Rechte aus §. 5. 6. 12 der Verfaſſung vom 10. März 1850.

§. 1. Die Freiheit der Perſon iſt unverletzlich.

§. 2. Die Verhaftung einer Person soll nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls geschehen. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl, jedoch nur dann erfolgen, wenn:

1) die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird,
2) sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 4. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 3) sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften, berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 3 Nr. 1. Wenn in dem Falle des §. 3 Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß jedoch sofort einem der oben bezeichneten Beamten Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 5. Jeder Verhaftete ist sofort demjenigen Richter vorzuführen, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Dieser hat ihn in der Regel sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden, so zu vernehmen, daß ihm die Möglichkeit, ein Mißverständniß aufzuklären, gegeben wird. War die Verhaftung auf Requisition eines andern Gerichts erfolgt, so muß der Verhaftete sofort nach seiner vorläufigen Vernehmung dem requirirenden Gerichte oder dem von dem requirirenden Gerichte bezeichneten Gerichte zugeführt werden. Ist der Verhaftete kein hiesiger Staatsbürger, so sind die Cartelverträge, welche mit fremden Staatsregierungen geschlossen sind, und anerkannt werden, maßgebend.

§. 6. Die Polizeibehörden sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen, oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe, diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. Der Richter darf gegen den Angeschuldigten, hinsichtlich dessen ein genügender Verdacht vorhanden ist, die Verhaftung aus folgenden Gründen erkennen:

1) wegen Gefahr der Flucht;
2) wegen gegründeter Besorgniß, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder andern Personen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens mißbrauchen werde. Diese Haft darf aber nie länger dauern, als der Zweck derselben in dem einzelnen Falle sie fordert;
3) bei schweren peinlichen Verbrechen.

§. 8. Jeder Angeschuldigte, gegen den nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens vorliegen, muß aus der Haft entlassen werden, sobald er eine genügende, von dem Gerichte zu bestimmende Caution bestellt, welche auch eine eidliche oder bürgschaftliche sein kann. Eine nach §. 7 sub. 2 erkannte Verhaftung kann jedoch durch Cautionsleistung nicht angewendet werden.

§. 9. Die für das Militär erforderlichen Modifikationen dieser Vorschriften bestimmt ein besonderes Gesetz.

Haussuchung.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 11. Wider den Willen des Hausherrn darf Jemand nur in Folge ihm gesetzlich beigelegter Befugniß eindringen.

§. 12. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß;
2) im Falle der Verfolgung eines Verbrechens auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen dieses Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

§. 13. Eine Haussuchung darf vom Richter aus folgenden Gründen angeordnet werden:

1) wenn nach der Art des Verbrechens durch die Haussuchung ein für die Untersuchung wichtiges Ergebniß zu erwarten ist;
2) wenn gegen die Person, auf welche sich die Untersuchung erstreckt, ein naher dringender Verdacht vorliegt;
3) wenn der zur Herausgabe gewisser zum Verbrecher Beziehung

habender Gegenstände rechtlich Verpflichtete die Auslieferung dieser Sachen beharrlich verweigert;

4) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 14. In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, insbesondere bei Zoll- und Steuerdefraudationen, bei Verletzung des Waldeigenthums und bei Felddiebstählen ist die Ortspolizeibehörde, ohne eines gerichtlichen Befehls zu bedürfen, berechtigt, auf den Antrag eines zur Anzeige derartiger Verbrechen verpflichteten Beamten, so wie einer dritten unbescholtenen Person, unter Zuziehung des Antragstellers, sofort eine Haussuchung zu veranlassen.

§. 15. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen erfolgen.

§. 16. Die vom Richter angeordnete Haussuchung muß unter Leitung eines zum Richteramte verpflichteten Beamten unter Zuziehung eines Protokollführers vorgenommen werden.

§. 17. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Briefgeheimniß.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

§. 19. Bei strafrechtlichen Untersuchungen finden in dieser Beziehung folgende Beschränkungen Statt:

1) Ist ein Angeklagter bereits verhaftet, so ist die Wegnahme der an ihn gerichteten oder von ihm abgesendeten Briefe nur aus dem Grunde gerechtfertigt, wenn ein Verbrechen vorliegt, das wahrscheinlich Verzweigungen hat und durch die Wegnahme der Briefe dem Gange der Untersuchung nachtheilige Collusionen verhindert werden können.

2) Ist ein Angeklagter, gegen den bereits so viel Verdachtsgründe vorhanden sind, daß er verhaftet werden darf, flüchtig oder abwesend, so tritt die nämliche Befugniß ein.

3) Der Richter darf die Briefe des bereits Verhafteten oder desjenigen, gegen welchen ein Verhaftsbefehl erlassen ist, und die an solche Inculpaten gerichteten Briefe im Beisein derselben oder eines ernannten Stellvertreters öffnen und lesen. Briefe, von deren Mittheilung kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, sind dem Ange-

klagten oder dem, an welchen sie gerichtet sind, auszuantworten.

4) Werden Briefe eines noch nicht verhafteten, sondern auf der Flucht befindlichen oder abwesenden Inculpaten (2.) weggenommen, so muß der Inquirent bei Eröffnung derselben eine dritte unbescholtene Person zuziehen.

§. 20. Die Beschränkungen des Briefgeheimnisses in Kriegsfällen bleiben der allgemeinen deutschen Gesetzgebung vorbehalten.

Beschlagnahme von Papieren.

§. 21. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem anwesenden Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 22. Die Anwendung dieses Mittels ist nur dann gerechtfertigt, wenn:

1) die Bedingungen vorhanden sind, welche zur Haussuchung nach §. 13 erfordert werden. Daher muß schon der Thatbestand wahrscheinlich und der Verdacht gegen denjenigen, dessen Papiere durchsucht werden sollen, so begründet sein, wie dies zur Haussuchung nothwendig ist;
2) die Untersuchung ein Verbrechen betrifft, für welches nach aller Wahrscheinlichkeit in den Papieren des Angeschuldigten zum Thatbestande des Verbrechens gehörige Urkunden oder sonst wichtige schriftliche Beweise gefunden werden können.
3) Ein solche Beschlagnahme kann nur von dem competenten Untersuchungsrichter angeordnet werden.
4) Dieselbe muß vom richterlichen Beamten im Beisein des Inculpaten oder seiner Hausgenossen, oder einer dritten unbescholtenen Person, mit möglichster Schonung und mit Sorgfalt vorgenommen werden, so daß alle dem Angeschuldigten nicht gehörige und alle unverdächtige Papiere sogleich abgesondert werden und kein Gegenstand der Beschlagnahme sind, und so, daß nur Papiere weggenommen werden, welche zu einem Beweise in der Sache dienen können.
5) Alle Vorschriften in Bezug auf die Vornahme der Haussuchung sind auch hier anzuwenden.
6) Die richterliche Thätigkeit muß überhaupt nur auf den Beschlag der ad 2 angeführten Papiere gerichtet sein.

Schlußbestimmungen.

Für eine jede Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, oder des Briefgeheimnisses außerhalb der in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle ist der Schuldige dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Für den Richter tritt nöthigenfalls der Staat ein. Ist der Gesichtspunkt ein strafrechtlicher, so findet das Strafgesetz Anwendung.

Präjudicien.

2

Ueber die Zusammenrechnung und Bestrafung früher verübter, aber nach bereits erfolgter Bestrafung anderer Eigenthumsverbrechen erst bekannt gewordener Eigenthumsverbrechen.

(Erkenntniß des K. Ober-Appellations-Gerichts.)

Die Frage: wie es zu halten, wenn nach beendigter Untersuchung, und nach bereits erkannter Strafe später solche Verbrechen gleicher Art zur Kenntniß des Richters und zur Untersuchung und Bestrafung gelangen, welche schon vor Abfassung des Straferkenntnisses verübt waren, mithin, wenn sie bei dem ersten Verspruche bereits bekannt gewesen wären, mit den übrigen, wegen welcher auf Strafe erkannt ist, hätten zusammengerechnet und sonach die Strafe nach dem Gesammtbetrage aller dieser gleichartigen Verbrechen hätte festgestellt werden müssen, ist durch das Gesetz nicht entschieden worden. Der Grundsatz, der diesfalls von dem erkennenden Richter erster Instanz angewendet worden ist, hat jedoch als dem Sinne des Gesetzes entsprechend anerkannt werden müssen. Die Bedenken, welche dawider von dem Defensor erhoben worden sind, haben zwar Manches für sich, allein so überwiegend sind sie nicht, daß Man Sich veranlaßt finden könnte, ihrenthalben einen Grundsatz aufzugeben, durch dessen Anwendung allein es möglich wird, die Lücke, welche das Gesetz darbietet, auf consequente Weise auszufüllen, und Ungleichheiten, die außerdem in dergleichen Fällen beim Verspruche unvermeidlich sein würden, zu verhüten. Bei Befolgung des Princips der Zusammenrechnung mag es zwar oft das Ansehen gewinnen, als werde härter, als zuvor geschehen, erkannt, da dasselbe Verbrechen nach Befinden dazu mit beitragen kann, auf eine höhere Strafe oder Strafart, als zuvor ausgesprochen war, zu erkennen, allein eines Theiles ist dieser Einwand nur scheinbar, andern Theiles kann jener Grundsatz eben so wohl zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeschuldigten gereichen. In beider Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

1) Ein Straferkenntniß ist stets nach den Umständen zu beurtheilen, unter welchen dasselbe abgefaßt wurde. Daher gilt der Satz, daß in Criminalsachen ein späteres Erkenntniß nicht härter ausfallen könne, als das frühere, nur von dem Falle, wenn die wesentlichen Umstände, unter welchen das Urthel gesprochen wurde, dieselben bleiben. Dagegen unterliegt es keinem

gegründeten Zweifel, daß z. B. dann, wenn nach vollständig beendigter Unterſuchung neue Thatſachen in Erfahrung gebracht werden, welche daſſelbe Verbrechen in einer ganz andern und ſtrafbareren Geſtalt erkennen laſſen, eine anderweite Unterſuchung, und demnach auch die Abfaſſung eines neuen Straferkenntniſſes zuläſſig iſt. Daſſelbe muß dann ſtattfinden, wenn durch die neuerlich bekannt gewordenen Thatſachen das frühere Verbrechen zwar nicht ſeiner Gattung nach, wohl aber hinſichtlich der Umſtände, von welchen die Beſtimmung des Strafmaaßes abhängt, alſo insbeſondere ſeinem Umfange nach, als ein Verbrechen erſcheint, welches wegen dieſer erſt neuerlich bekannt gewordenen Umſtände mit einer höheren Strafe zu ahnden iſt. In einem ſolchen Falle wird in der That nicht daſſelbe Verbrechen, welches bereits beſtraft worden, härter geahndet, ſondern das Verbrechen ſelbſt erſcheint in weſentlichen Puncten, d. h. in ſolchen, welche auf Feſtſtellung der Strafe von Einfluß ſind, ein anderes als zuvor.

2) Wollte man annehmen, daß eine Zuſammenrechnung der ſpäter in Erfahrung gebrachten gleichartigen Verbrechen mit den früher zur Unterſuchung gekommenen, und die Beſtimmung der Strafe nach dem Geſammtbetrag aller gleichartigen Verbrechen nur dann ſtattfinden könne, wenn ſie dem Angeſchuldigten zum Vortheil, nicht aber zum Nachtheil gereiche, wie der Vertheidiger behauptet, ſo würde für dieſe willkührliche Annahme ein Rechtsgrund gänzlich zu vermiſſen ſein. Wider den Angeſchuldigten wird in beiden Fällen nur die Vorſchrift des Geſetzes angewendet, daß die von ihm verwirkte Strafe nach dem Geſammtbetrage der von ihm verübten gleichartigen Verbrechen zu beſtimmen ſei. Der Einwand, daß wegen deſſelben Verbrechens nicht härter erkannt werden könne, als bereits geſchehen, iſt daher nur ſcheinbar, weil ein anderes Verbrechen, dem Umfange nach, vorliegt. Der blos zufällige Umſtand, ob die Verbrechen, welche zu der Zeit, wo die erſte Unterſuchung geführt wurde, bereits verübt waren, alle gleichzeitig zur Kenntniß des Richters gelangten, und Gegenſtand ſowohl der Unterſuchung, als des Straferkenntniſſes wurden, kann nicht die Norm der Entſcheidung geben.

3.

Ueber den Begriff der Majeſtätsbeleidigung.

Art. 99 des Crim.-G.-B.

(Erkenntniß des K. Ober-Kriegs-Gerichts.)

Nun iſt zwar nicht zu verkennen, daß die Auslegung dieſes Artikels, nach ſeiner Wortfaſſung und nach demjenigen, was darüber bei der ſtändiſchen Berathung im Jahre 1837 verhandelt worden iſt, ſ. Landtags-Mittheilungen S. 3688 f. dem Richter einige Schwierigkeiten darbietet; es behindern dieſelben jedoch nach der Anſicht des Ober-Kriegsgerichts, die Anwendbarkeit des Artikels auf den vorliegenden Fall nicht. Zuvörderſt nämlich iſt es auf den erſten Blick allerdings nicht ganz klar, weshalb im Geſetze zwiſchen ehrverletzenden Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt einer- und über deſſen Regierungshandlungen andrerſeits unterſchieden wird, da doch das Weſen der blos wörtlichen Majeſtätsbeleidigung an ſich nur nach den rechtlichen Grundſätzen über die Injurie beurtheilt werden kann, hiernach aber es für die Begriffsbeſtimmung völlig gleichgültig erſcheint, ob die fraglichen Aeußerungen, wenn ſie nur ehrverletzend ſind, ſich auf die Thätigkeit des Regenten oder auf die perſönlichen Eigenſchaften und das Privatleben des auf dem Thron ſitzenden Fürſten beziehen, zudem aber auch jede gegen die Regententhätigkeit gerichtete Schmähung, eben ſo wohl auch für eine perſönliche Beleidigung angeſehen werden muß, wie es z. B. unzweifelhaft

eine Injurie ist, wenn einem öffentlichen Beamten Pflichtverletzungen aus Partheilichkeit schuld gegeben werden.

Allein diese in der Wortfassung liegende Schwierigkeit ist nicht nur insofern unerheblich, als die gedachte Unterscheidung sich auf das Strafmaaß nicht mit erstreckt, sondern sie erledigt sich auch durch die nahe liegende Voraussetzung, daß man die Regierungshandlungen ausdrücklich mit zu erwähnen, nur um deswillen für gerathen angesehn haben mag, damit der irrigen Meinung im voraus begegnet werde, als könne, da für alle Regierungshandlungen in Sachsen verfassungsmäßig die Minister ausschließlich verantwortlich sind (Verfassungsurkunde §. 41. 43), das Staatsoberhaupt durch wörtliche Angriffe auf Regierungshandlungen überhaupt gar nicht betroffen, also auch nicht verletzt werden.

Dieser an sich denkbare Einwurf ist nun durch die Fassung des Artikels unzweifelhaft beseitigt und die Worte: „über Regierungshandlungen" können nach dem eben Gesagten zu keiner gegründeten Ausstellung gegen die Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, bei welchem es sich um rein privatrechtliche Gegenstände der Majestätsbeleidigung allerdings nicht handelt, Veranlassung bieten.

Aber eine fernere Schwierigkeit entsteht durch das beigefügte Wort: „dessen" d. h. des Staatsoberhaupts — Regierungshandlungen — insofern als, wie auch schon bei den ständischen Verhandlungen geltend gemacht worden, der Begriff der eigenen Regierungshandlungen des Staatsoberhaupts ein unbestimmter ist. Denn wollte man diesen Begriff auf diejenigen Regierungshandlungen beschränken, welche der Vertheidiger, ohne sie jedoch speciell aufzuführen, Kron-Rechte nennt und welche in neuern publicistischen Schriften auch wohl als Ausfluß der Königl. Prärogative bezeichnet werden, so stünde dem entgegen, daß keine Bestimmung der Verfassungsurkunde darüber Auskunft giebt: welche Regierungshandlungen dahin gerechnet werden sollen; wollte man aber ferner, etwas weiter gehend, als vorbehaltene Königl. Regierungsrechte nur diejenigen anerkennen, für welche die Verfassungsurkunde selbst die Allerhöchste Mitwirkung in Anspruch nimmt, so würde dies einerseits kein unterscheidendes Merkmal begründen, um deswillen, weil auch für die dahin einschlagenden Verfügungen die Verantwortlichkeit der Staatsminister nach §. 41. 43. 88 besteht; andrerseits aber würde auf diese Weise der Begriff der eignen Regierungshandlungen des Staatsoberhaupts viel zu sehr vermengt erscheinen, wenn man erwägt, daß Sr. Königl. Majestät Ihre Mitwirkung bei Ausübung der Regierungsrechte, wie bekannt, um vieles weiter ausgedehnt ist, und daß dem auch nach der Verfassungsurkunde irgend ein Hinderniß nicht entgegen steht, es vielmehr nach §. 4. 36. 43 und 140 dem eignen Allerhöchsten Ermessen anheim gestellt zu sein scheint, wieweit diese Mitwirkung — unter Berücksichtigung der im §. 57 enthaltenen Ausnahmebestimmung — bezüglich aller von den Ministerialbehörden ausgehenden Verfügungen sich erstrecken soll und in welchem Umfange Sr. Majestät außerdem noch das Ihnen zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben wollen.

Diese Erwägungen nun führen dahin, daß man eine Majestätsbeleidigung in allen ehrverletzenden Aeußerungen über solche Regierungshandlungen erblicken muß, von welchen entweder nothwendig vorauszusetzen oder doch von demjenigen, welcher sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, vorausgesetzt worden ist: daß sie unter ausdrücklicher Genehmigung des Staatsoberhaupts stattgefunden haben, und es wird hierbei einer ausführlichen Widerlegung des etwaigen Einwands: daß hiernach die Verantwortlichkeit der Staatsminister illusorisch gemacht werde, nicht bedürfen, da, wenn auch gewisse Verfügungen von der Königl. Zustimmung abhängig sein, sie dennoch immer zugleich der Ueberzeugung des betreffenden Ministers gemäß sein müssen

und dieſer, weil zur Uebernahme oder Fortverwaltung ſeiner Stelle nicht gezwungen, auch keinem Zwange zur Uebernahme der Verantwortlichkeit für eine ſeiner Ueberzeugung nicht entſprechende Handlung unterliegen kann.

4.

Ueber den dolus indeterminatus bei dem Verbrechen der Körperverletzung.

(Erkenntniß des K. Ober-Appellations-Gerichts.)

Im Allgemeinen werden durch Art. 132 des Crim.-Geſ.-Buchs die verbrecheriſchen Unternehmungen gegen die Geſundheit Anderer nach der Verſchiedenheit ihres wirklich eingetretenen Erfolgs mit ſtufenweiſe anſteigenden Strafen bedroht, und nur in den Eingangsworten des Artikels, ſo wie bei 2b und 5 zeigt ſich eine beſondere Berückſichtigung der ſubjectiven Seite des Verbrechens. Durch jene hervorgehobene Wirkſamkeit des Erfolgs wird nun keineswegs ausgeſchloſſen, daß der Verbrecher, wenn auch die durch ihn zugefügte Verletzung vollſtändig geheilt worden iſt, mit einer härteren, als der unter 2 ausgedrückten Strafe belegt werden könne. Denn die ſchwereren unter 3 und 4 bezeichneten Verletzungen können recht füglich Gegenſtände eines Verſuchs ſein, und wenn z. B. ein Verbrecher der ausdrücklichen Abſicht geſtändig oder überwieſen iſt, daß er ſeinen Gegner habe verſtümmeln oder der Sehkraft berauben wollen, ſo wird ihn im Falle des Nichtgelingens eine nach Nr. 5 des Art. in Verbindung mit Art. 26 abzumeſſende Strafe treffen. Etwas anders geſtaltet ſich aber die Sache, wenn nicht ausdrückliche Abſicht, ſondern ſogenannter dolus indeterminatus vorliegt. Die allgemeine Begriffsbeſtimmung des letzteren ergiebt ſich aus Art. 31; für das Verbrechen der Körperverletzung insbeſondere geben die Eingangsworte des Art. 132 Aufſchluß. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß Jemand, der einen Andern gröblich mißhandelt, unter der Idee, es möge daraus entſtehen, was immer wolle, jede Verletzung, die wirklich als Erfolg hervortritt, ſtrafrechtlich eben ſo zu vertreten haben würde, als er, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch für den tödtlichen Erfolg haften müſſe. Wenn aber, unter ganz gleicher ſubjectiver Vorausſetzung, die begangene That keinen andern, als einen blos vorübergehenden Erfolg gehabt hat, ſo iſt es äußerſt bedenklich, eine Strafe auszuſprechen, die über das durch den wirklich eingetretenen Erfolg bedingte geſetzliche Maaß hinausgeht. Dies gilt übrigens nicht blos von der Grenze zwiſchen dem vorübergehenden und bleibenden nachtheiligen Erfolge, ſondern auch, je nach der in den beſonderen Fällen nachgewieſenen verderblicheren Willensrichtung, von der Abgrenzung der ſchwereren, möglicherweiſe ſogar in das Gebiet eines anderen ſchwereren Verbrechens hinüber ſtreifenden Strafſällen und es läßt ſich gerade aus dieſen ein Argument für die Richtigkeit der entwickelten Anſicht entnehmen. Wenn z. B. eine, thatſächlich nachgewieſene, ſchwere Verſtümmelung von dem Urheber derſelben mit dem Zuſatze eingeräumt worden iſt, daß er dieſelbe ausdrücklich beabſichtigt habe, daß es ihm aber auch gleichgiltig geweſen ſein würde, wenn ſein Gegner den Tod davon getragen hätte, ſo wird dieſer letztere Punct zwar zu einer nahmhaften Berückſichtigung innerhalb des bei Nr. 5 des Art. beſtimmten Strafmaaßes führen, allein man wird Bedenken tragen, die Handlung deshalb unter den Begriff der verſuchten Tödtung (wo übrigens die Strafe nach Art. 26 in ihrem Maximum auch nicht füglich höher als nach Nr. 5 Art. 132 anſteigen könnte) zu ſubſumiren. Setzt man dies als richtig voraus, ſo kann offenbar eben ſo wenig die Annahme einer verſuchten Tödtung oder beiſpielsweiſe einer verſuchten Verſtümmelung, alsdann ſtattfinden, wenn die Verletzung

ohne bleibenden Nachtheil vorübergegangen iſt, der Thäter aber gleichwohl angiebt, er ſei bei ſeiner Handlung unbekümmert darum geweſen, ob ſein Gegner todt oder verſtümmelt oder nicht, davon komme. Je größer aber die Mannigfaltigkeit in den Abſtufungen des verbrecheriſchen Willens iſt, je ſeltener der Verbrecher über ſeinen Vorſatz ſich ſelbſt vollkommen klar ausſpricht, und je begründeter wiederum in einzelnen Fällen, beſonders bei Handlungen von äußerlich erkennbarer großer Gewaltthätigkeit, die Annahme eines beſtimmten dolus, der im Falle des Nichtgelingens zur wirklichen Strafe des Verſuchs führt, erſcheinen kann, um ſo gewiſſer iſt es die Aufgabe des Richters, das Thatſächliche jedes concreten Falles genau ins Auge zu faſſen und demnach die Frage, ob der Verſuch einer über den wirklichen Erfolg hinausliegenden Verletzung vorliege oder nicht, zu beantworten.

5.

Ueber die Anwendung des Art. 249, insbeſondere die Natur des daſelbſt bemerkten dolus und über Betrug in Vertragsverhältniſſen.

(Erkenntniß des K. Ober-App.-Gerichts.)

Die Entſcheidung der vorigen Inſtanz beruht auf der Annahme, daß M. dadurch, daß er ſeinem an den Conſul T. gerichteten Geſuche um ein Darlehn gefälſchte Zeugniſſe beigelegt hat, einen Verſuch des im zweiten Abſchnitte des 249. Art. des Crim.-Geſ.-Buchs erwähnten qualificirten Betrugs ſich ſchuldig gemacht habe, und es würde mit Hinſicht auf die Größe der erbetenen Summe von 50 Thlr. und vorausgeſetzt, daß M. die Erwerbung dieſer Summe, und nicht blos die Benutzung derſelben als Darlehn beabſichtigt hätte, die Strafe nach den Vorſchriften der Art. 249 verb. mit 26 durchaus nicht unangemeſſen erſcheinen, wenn Man die Prämiſſe, daß ein Verſuch des qualificirten Betrugs nach dem letzten Abſchnitte des 249. Art. vorliege, als richtig anzuerkennen vermöchte.

Allein das Ober-App.-Gericht kann die diesfallſige Anſicht des Richters voriger Inſtanz nicht theilen.

Die im erſten Abſchnitte des 249. Art. enthaltenen Worte „die unbefugte Ausſtellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Perſonen" ꝛc. ꝛc. „in rechtswidriger Abſicht" können bei Auslegung der Worte des zweiten Abſchnitts „Iſt der beabſichtigte Erfolg bereits erreicht" nicht außer Acht gelaſſen werden und führen zu der Annahme, daß der im zweiten Abſchnitte erwähnte beabſichtigte Erfolg identiſch ſei mit dem bei Ausſtellung der Urkunde verfolgten Zwecke.

Wäre eine andere Thätigkeit als die Fertigung der falſchen Urkunde, z. B. der Gebrauch des gefälſchten Documents vom Geſetzgeber als diejenige Handlung gedacht, bei welcher der erreichte Erfolg beabſichtigt worden, ſo hätte jedenfalls dies beſtimmt ausgeſprochen werden müſſen, da nach den Regeln der grammatiſchen Interpretation, unter der zu Eingang des zweiten Satzes erwähnten Abſicht zunächſt keine andere, als die unmittelbar vorher im erſten Satze hervorgehobene Abſicht bei Begehung der Fälſchung verſtanden werden kann.

So ſehr daher auch die beim vorigen Erkenntniſſe feſtgehaltene Anſicht, daß derjenige, der ſich einer in irgend einer andern Abſicht gefälſchten Urkunde zur Erreichung eines widerrechtlichen Zwecks bedient, eben ſo ſtrafbar ſei, als der, welcher den Betrug mit der zu dieſem Zwecke gefälſchten Urkunde begeht, das natürliche Rechtsgefühl anſpricht, und daher zu der Frage veranlaßt, ob nicht im Hinblick auf Art. 1 des Crim.-Geſ.-Buchs eine ausdehnende Erklärung des 249. Artikels in dieſem Sinne der Meinung des Geſetzgebers

entſpreche; ſo kann das Ober-App.-Gericht dennoch eine derartige extenſive Interpretation nicht als übereinſtimmend mit dem in ähnlichen Rechtsverhältniſſen von der Praxis und vom Geſetz ſelbſt befolgten Grundſätzen finden.

Denn wie die Praxis des Ober-App.-Gerichts und mehrerer Bezirks-App.-Gerichte z. B. bei den im 230. Art. ausgeführten qualificirten Diebſtählen zur Anwendung der Strafe erfordert, daß die den Diebſtahl vorbereitenden qualificirenden Handlungen mit Rückſicht auf den zu begehenden Diebſtahl vorgenommen worden, dagegen die Anwendbarkeit verneint, wo die Handlung, welche den Diebſtahl zum ausgezeichneten machen würde, zu einem andern Zwecke als der Begehung des nachmals verübten Diebſtahls vorgenommen worden, ſo hat auch das Geſetz für wiſſentliche Ausgabe falſchen Geldes im 272. und 273. Art. nur die Strafe des einfachen Betrugs, und unter gewiſſen Vorausſetzungen ſogar eine noch weit gelindere Ahndung angedroht, während es demjenigen, der ſolches Geld, welches er in der Abſicht der Veräusgabung ſtatt ächter Münzen nachgemacht, wirklich ausgegeben, mit einer Strafe belegt wiſſen will, deren Minimum nach dem im 53. Art. feſtgeſetzten Geltungsverhältniſſe der verſchiedenen Strafarten zwei Drittheilen des Maximums der Strafe des einfachen Betrugs gleich kömmt.

Es muß aber wie jede zum Nachtheil der zu ſtrafenden Verbrechen gereichende ausdehnende Auslegung von Strafvorſchriften, beſonders eine ſolche bedenklich fallen, welche den durch Beſtimmungen in analogen Fällen erkennbaren Grundſätzen des Geſetzgebers zuwiderläuft.

Nun hat, was das Thatſächliche der vorliegenden Unterſuchung betrifft, das Ober-App.-Gericht als überwiegend wahrſcheinlich annehmen müſſen, daß M. bei Fertigung des Bl. des Polizeiactenſtücks erſichtlichen Briefs, ſo wie des ebendaſelbſt anzutreffenden Contracts in der That nur die Abſicht gehabt habe, ſeine Angehörigen in Betreff ſeines künftigen Erwerbs zu täuſchen.

Es ſtehn aber dieſe Momente M'n in ſoweit zur Seite, daß das Ober-App.-Gericht die Ueberzeugung davon, daß der Angeſchuldigte die Urkunden zum Zweck des ſpäter gegen T. verſuchten Betrugs gefertigt habe, zu faſſen nicht vermochte, ihn alſo, ſoweit ein nach Art. 249 im zweiten Satze und Art. 26 zu beurtheilender Verſuch eines qualificirten Betrugs in Frage ſteht, im Mangel mehren Verdachts abſolviren mußte.

Hiernach bleibt der gegen T. verſuchte Betrug, der mit Hinſicht auf das bisher Geſagte nunmehr nicht weiter als qualificirt erſcheint, und die Fälſchung der Urkunden, jedes beſonders zu beurtheilen. Was zunächſt den Verſuch eines Betrugs anlangt, ſo kann dieſer natürlich nur unter denſelben Vorausſetzungen ſtrafbar ſein, unter welchen der vollendete Betrug einer Ahndung zu unterwerfen geweſen ſein würde. Nun wäre aber der von M. an T. verübte Betrug, ſeine Vollendung vorausgeſetzt, als Betrug in Vertragsverhältniſſen zu betrachten geweſen, weil M. den T. durch Täuſchung zu Eingehung eines im Sinne des 246. Art. einſeitigen Vertrags verleitet haben würde.

Denn wenn ſchon an ſich zum Weſen eines Vertrags die gegenſeitige Einwilligung verſchiedener Perſonen in ein und daſſelbe Rechtsgeſchäft gehört, ſo iſt doch aus dem Geſichtspuncte des Rechts zum Beſtehn eines Vertrags erforderlich, daß gewiſſe äußerliche Merkmale eines ſolchen gegenſeitigen Einverſtändniſſes vorhanden ſind, deren Vorhandenſein aber auch auf der andern Seite den Beweis des Nichtvorhandenſeins der Einwilligung des einen oder des andern Theils ſchlechterdings ausſchließt. Das Criminalrecht, insbeſondere auch das Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen, ſtellt aber für die Exiſtenz eines Vertrags keine anderen Merkmale auf, als das Civilrecht, und es muß daher, wo ein Rechtsgeſchäft zwiſchen verſchiedenen Perſonen vorliegt, das in ſeiner äußern Erſcheinung das gegenſeitige Einver-

ſtändniß der Contrahenten darbietet, auch für den Criminalrichter ein Vertrag als vorhanden gelten.

Zwar haben mehrere Commentatoren des ſächſ. Criminalgeſetzbuchs (Krug, Studien. Th. II. S. 136; Groſſ, d. Crim.-Geſ.-Buch. Th. II. S. 38; Weiß, Erl. zu Art. 246. Th. III. S. 244) die entgegengeſetzte Anſicht, daß ein Vertrag da als nicht vorhanden betrachtet werden müſſe, wo erweislich der Wille des einen Contrahenten, der in rechtlich genügender Form übernommenen Vertragsverbindlichkeit nachzukommen, bei formellem Abſchluß des Vertrags nicht vorhanden geweſen ſei, vertheidigt, und auch das Ober-App.-Gericht hat dieſe Meinung früher befolgt.

Allein, wie dieſelbe nach dem vorher Geſagten ſich ſchon a priori nicht rechtfertigen läßt, ſo führt ſie auch bei conſequenter Durchführung zu Reſultaten, welche den im Geſetz gemachten Unterſchied zwiſchen Betrug außer Vertragsverhältniſſen und Betrug bei Verträgen völlig paralyſirt.

Aus denſelben Gründen nämlich, aus denen derjenige, der ohne die Abſicht zu contrahiren, ſich auf formell genügende Weiſe verbindlich erklärt, als keinen Vertrag eingehend betrachtet werden ſoll, müßte derjenige, deſſen Wille ſich beim Abſchluß des formell bindenden Vertrags, ſei es quantitativ, auf die Erfüllung nur eines Theiles der übernommenen Verbindlichkeit erſtreckt, hinſichtlich des übrigen Theils der Verbindlichkeit, deren Erfüllung er gleich anfänglich nicht beabſichtigt, ebenfalls als nicht contrahirend angeſehen werden, und da dieſer, außerhalb des Willens zu contrahiren gelegene, Theil der Verbindlichkeit einen ſo unbedeutenden Punct betreffen kann, daß man Bedenken tragen würde, ihn als zu einem weſentlichen Theile des Contractes gehörig zu bezeichnen, ſo würde man dahin gelangen, die Nothwendigkeit einer Unterſuchung ex officio in Fällen zu ſtatuiren, in denen nach Vorſchrift des 246. Art. nicht einmal auf Antrag des durch Betrug verletzten Theiles eingeſchritten werden könnte, unbezweifelt aber faſt in allen den Fällen von Amtswegen einzuſchreiten haben, in denen der 246. Art. ein ſolches Verfahren direct reprobirt. Nur beiläufig ſei hier noch bemerkt, daß der Geſetzgeber bei dem ſehr analogen Falle des 257. Art. sub. 2 offenbar nicht von der Anſicht der genannten Commentatoren ausgegangen ſein kann. Allein auch abgeſehen hiervon ſo wie davon, daß es an einem Antrage auf Beſtrafung nach Art. 246 fehlt, würde M. wegen eines gegen T. verſuchten Betrugs mit Strafe nicht zu belegen geweſen ſein. Denn wenn ſchon die Wahrſcheinlichkeit, daß M. der bei Aufnahme eines Darlehns übernommenen Verpflichtung zur Rückgabe des Geliehenen ſich gewachſen geglaubt habe, eine ſehr geringe, folglich auch die Ueberzeugung davon, daß er, wie er behaupten will, dieſer Verbindlichkeit nachzukommen Willens geweſen, nicht ausreichend begründet ſein kann, ſo iſt doch, weil zwiſchen der Ueberzeugung vom Sein und der Ueberzeugung vom Nichtſein ein weites Feld innen liegt, durch den Mangel der Ueberzeugung von der Unſchuld für die Ueberzeugung von der Schuld, alſo davon, daß M. gleich beim formellen Eingehn des Vertrags die Nichterfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeit beabſichtigt habe, noch keineswegs eine ſichere Unterlage geboten, im Mangel dieſer Ueberzeugung aber auch ein Straferkenntniß nicht gerechtfertigt, beſonders wenn man erwägt, daß in ſtrafrechtlicher Beziehung ein großer Unterſchied zwiſchen der directen Abſicht, den Contract nicht zu erfüllen, und dem Bewußtſein der Ungewißheit der Contractserfüllung liegt, da der in dieſem Bewußtſein begründete dolus indeterminatus nur bei eingetretenem Erfolg, deſſen Exiſtenz in einem Falle der vorliegenden Art faſt nie nachgewieſen werden könnte, nach Anleitung des 31. Artikels geſtraft werden darf.

Kann nun aber hiernach auch der verſuchte Betrug zu keiner Beſtrafung

M's führen, ſo bleibt nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob die vorgenommene Fälſchung an ſich eine ſtrafbare Handlung ſei.

M. hat eingeſtanden, die Fälſchungen in der Abſicht begangen zu haben, um dadurch ſeine Angehörigen in die Meinung zu verſetzen, es ſei ihm gelungen, ein ausreichendes Unterkommen zu erlangen, und er beabſichtigte dadurch ihren ihm läſtigen Ermahnungen zu entgehen, unſtreitig aber auch von ſeiner Mutter den Aufenthalt bei ihr und Unterhalt länger gewährt zu erhalten. Der Zweck der Fälſchung läßt ſie daher als eine nach dem 250. Art. ſtrafbare erſcheinen. Allein es bedarf auch hier erſt der Erörterung, ob nicht der Anwendbarkeit dieſer Strafbeſtimmung ſo wie jeder Strafe überhaupt der Erläuterungsartikel zu Art. 245 vom 16. Juni 1840 entgegen trete, da die Fälſchung nach der im Vorſtehenden begründeten Anſicht des Ober-Appellations-Gerichts nur eine Täuſchung der Mutter und anderer jedenfalls innerhalb der im 23. Artikel angegebenen Grenzen liegenden Verwandten bezweckte, Fälſchungen aber nach dem gedachten Zuſatzartikel „inſoweit dadurch nur die im Art. 237 bezeichneten Perſonen betroffen werden" nur auf eine (hier ebenfalls nicht vorliegende) Anzeige der verletzten Perſon beſtraft werden können.

Nun werden zwar beim Verbrechen des Betrugs durch Fälſchung gleichzeitig die Rechte zweier Perſonen verletzt, die Perſon deſſen, deſſen Name bei der Fälſchung gemißbraucht, und die Perſon deſſen, der durch die Fälſchung getäuſcht wird. Strafloſigkeit kann mithin lediglich in dem Falle eintreten, wenn die Verletzung durch Mißbrauch des Namens — wie allerdings geſchehen kann — entweder in einer und derſelben Perſon oder in zwei der im 237. Artikel bezeichneten Perſonen zuſammen trifft, oder wenn die Fälſchung in einer ihrer beiden angegebenen Richtungen, einen Verwandten, in der andern dagegen überhaupt Niemand verletzt. Denn blos in dieſen Fällen läßt ſich ſagen, es ſeien durch die Fälſchung „nur die im Art. 237 bezeichneten Perſonen betroffen."

Im gegenwärtigen Falle iſt nur die Mutter des Inculpaten durch den Betrug verletzt, nicht aber auch durch die Fälſchung, und es könnte daher, wie auch Groſſ, zum letzten Zuſatzartikel des Geſ. v. 16. Juni 1840, Th. III. S. 20 und Weiß, Th. III. S. 237, beſtätigen, die geſetzliche Strafe des Betrugs durch Fälſchung, natürlich aber unter Berückſichtigung des Umſtandes, daß bei mangelndem Strafantrag für den erkennenden Richter die eine der im vollſtändigen Verbrechen enthaltnen beiden Rechtsverletzungen mangelt, innerhalb des Strafmaaßes wegen des in der Fälſchung liegenden Mißbrauchs eines fremden Namens eine Strafe ausgeſprochen werden.

Allein auch hier iſt kein Grund, eine Rechtsverletzung anzunehmen, denn die Perſon, deren Name zur Unterſchrift mißbraucht worden, iſt nur eine fingirte, und da M. die Nichteriſtenz der Perſon gekannt hat, ſo kann nicht einmal das Daſein eines Verſuchs im Sinne des 27. Art. angenommen und deshalb eine Strafe ausgeſprochen werden.

In Bezug auf den Verſuch eines Betrugs gegen T. wäre daher mit der Unterſuchung in Ermangelung eines Antrags nicht zu verfahren geweſen, wegen der Fälſchung dagegen in der zuletzt gedachten Beziehung liegt, ſoweit deshalb Unterſuchung ohne Antrag ſtatthaft erſchien, keine ſtrafrechtlich zu ahnende Handlung, mithin die Nothwendigkeit der Freiſprechung geſtalten Sachen nach vor.

6.

Ueber die unter Nr. 2 bemerkte Frage.

(Erkenntniß des K. Ober-App.-Gerichts.)

Es kann zwar, wenn dieſe ſpäter in Erfahrung gebrachten, aber früher vor den bereits beſtraften Eigenthumsvergehen verübten gleichartigen Verbrechen Behufs der Zuerkennung einer anderweit geeigneten Strafe nicht für ſich betrachtet, ſondern, ſobald die erkannte Strafe noch nicht das höchſte Strafmaaß erreicht hat, nach Maaßgabe der Beſtimmung Art. 50 des Cr.-G.-B. mit den vordem zur Unterſuchung gekommenen zuſammengerechnet werden, in einzelnen Fällen eine härtere Ahndung Platz greifen, als der Fall geweſen ſein würde, wenn alle dieſe Verbrechen auf einmal zur Cognition des erkennenden Richters gekommen und verſprochen worden wären; allein wollte Man deshalb annehmen, daß eine Zuſammenrechnung der ſpäter in Erfahrung gebrachten gleichartigen Verbrechen mit den früher zur Unterſuchung gekommenen, und die Beſtimmung der Strafe nach dem Geſammtbetrage aller nur dann ſtattfinden könne, wenn die Zuſammenrechnung dem Angeſchuldigten zum Vortheil, nicht aber wenn ſie ihm zum Nachtheil gereiche, ſo würde für dieſe willkührliche Annahme ein Rechtsgrund gänzlich zu vermiſſen ſein. Wider den Schuldigen wird in beiden Fällen nur die Vorſchrift des Geſetzes angewendet, welche, ohne Unterſchied zu machen, dahin geht, daß die verwirkte Strafe nach dem Geſammtbetrage der von dem Thäter verübten gleichartigen Eigenthumsvergehen beſtimmt werde. Der blos zufällige Umſtand, ob die Verbrechen, welche zu der Zeit, wo die erſte Unterſuchung geführt wurde bereits verübt waren, alle gleichzeitig zur Kenntniß des Richters gelangten, und Gegenſtand ſowohl der Unterſuchung als des Straferkenntniſſes wurden, oder nicht, vermag an der Regel nichts zu ändern. Nur darauf hat der Thäter Anſpruch, daß ihm an der neu ausgeworfenen Strafe das, was er bereits verbüßt hat, unter Berückſichtigung der Geltung, welche die verſchiedenen Strafarten unter einander haben, abgezogen werde.

7.

Brandſtiftung an der eignen und an der fremden Sache.

S. hatte das ſeiner Ehefrau gehörige Haus, in der Abſicht, um hierdurch ein den Eheleuten läſtiges Pachtverhältniß zu beendigen, durch den B. anzünden laſſen. Es kam in Frage, ob hier die Anſteckung des eignen oder fremden Hauſes vorliege. Beide Inſtanzen nahmen das Letztere an. Das Ober-App.-Gericht ertheilte folgende Gründe:

Beurtheilt man nun nach dieſer Sachlage die verübte Brandſtiftung in rechtlicher Beziehung, ſo unterliegt es zunächſt keinem Zweifel, daß S. nach Art. 33 und 36 des Cr.-G.-B. als gleicher Theilnehmer und intellectueller Urheber der Brandſtiftung, das in Folge deſſelben niedergebrannte Gebäude aber als ein bewohntes im Sinne der Art. 171, 172 und 173 des Crim.-Geſ.-B. zu betrachten ſei. Nun haben zwar beide Vertheidiger unter Beziehung auf das eheliche Verhältniß, in welchem S. zu der Eigenthümerin der Mühle ſteht, darzuſtellen ſich bemüht, daß die Strafe S's nur nach der Vorſchrift in Art. 172, nicht aber nach der in Art. 173 des Cr.-G.-B. abzumeſſen ſei; es konnte jedoch dieſer Anſicht nicht beigetreten werden. Denn die in Art. 172 angedrohte mildere Strafe tritt nur dann ein, wenn Jemand ein ihm eigenthümlich zugehöriges Wohngebäude ohne Gefahr für Perſonen oder fremde Gebäude in rechtswidriger Abſicht angezündet hat. Dieſe Vorausſetzung findet aber im vorliegenden Falle nicht ſtatt, denn das Mühlengrundſtück gehört nicht S'n ſelbſt, ſondern ſeiner Ehe-

frau eigenthümlich, vielmehr ſtand S'n daran nach bekannten Vorſchriften des deutſchen und ſächſiſchen Rechts nur das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs zu (Haubold, Lehrbuch des königl. ſächſ. Privatrechts 1. Ausg. §. 70), welches, wenn man es auch noch ſo weit ausdehnen will, dem Eigenthumsrechte, wie ein ſolches in Art. 172 des Cr.=Geſ.=Buchs vorausgeſetzt wird, nicht gleichzuſtellen iſt. Auch hat S. ſelbſt nicht zu behaupten vermocht, daß ſeine Ehefrau mit der Brandſtiftung einverſtanden geweſen ſei.

8.

Ausgezeichneter Diebſtahl.

Das Ober=App.=Gericht hat in einem Falle, in welchem ein mit Bindfaden verſchloſſener Deckelkorb durch Aufſchneidung des Bindfadens geöffnet und aus demſelben hierauf geſtohlen worden iſt, keinen ausgezeichneten Diebſtahl angenommen; aus folgenden Gründen:

Denn, wenn auch der Deckelkorb, welcher in dieſem Falle, Behufs der Ausführung des Diebſtahls, hat eröffnet werden müſſen, mit Bindfaden feſt zugeſchnürt und verſiegelt geweſen, ſo erſcheint doch eine derartige Verpackung, der Natur der Sache nach, mehr zu Verhütung einer etwaigen Veruntreuung als eines Diebſtahls, geeignet.

Als ein verſchloſſenes Behältniß im Sinne von Art. 230 des Crim.=Geſ.=Buchs iſt vielmehr, nach der von dem Ober=App.=Gerichte bereits ſeit längerer Zeit bei Entſcheidung derartiger Fälle feſtgehaltenen Anſicht, nur dasjenige anzuſehen, deſſen Verſchließung vorausſetzlich — wenn auch keineswegs ausſchließlich, zu dem Zwecke erfolgt war, den Inhalt gegen mögliche Entwendung zu ſichern. Vergl. Neue Jahrbb. für ſächſ. Strafrecht. Bd. 4. S. 492.

9.

Artikel 131.

Eine ſchwangere Frauensperſon war auf dem Wege nach Hauſe durch D. gekommen, war daſelbſt auf der Straße von den Geburtswehen überraſcht worden, hatte ſich bis zum Hauſe der daſigen Hebamme geſchleppt, von dieſer Aufnahme verlangt, war jedoch abgewieſen worden und hatte nun auf der offnen Straße geboren. Die Hebamme wurde zur Unterſuchung gezogen und auf ſie die Vorſchrift des Art. 131 angewendet, indem das Ober=Appellations=Gericht ſeiner Entſcheidung folgende Gründe beifügte:

Als einigermaaßen zweifelhaft hingegen konnte es erſcheinen, ob im vorliegenden Falle die in erſter Inſtanz angezogene Vorſchrift im 131. Art. des Crim.=Geſ.=Buchs zur Anwendung zu bringen geweſen? Man hat jedoch auch in dieſer Hinſicht die Anſicht der früheren Urtheilsverfaſſer zu billigen, ſich bewogen gefunden. Die in dem 131. Art. (nach Unterſchied der unter 1, 2 und 3 näher bezeichneten Fälle) beſtimmten Strafen ſollen die Aeltern der Verletzten (welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, ſich ſelbſt zu helfen, unvermögend ſind), oder andere Perſonen, in deren Obhut jene ſich befinden, treffen, wenn dieſe Perſonen die Verletzten (vorſätzlich, jedoch nicht in der Abſicht, ſie um das Leben zu bringen) ausſetzen, oder in einem hülfloſen Zuſtande verlaſſen. Erwägt Man nun, ſoviel gegenwärtigen Fall anlangt, daß, wie auch der Inculpatin keineswegs entgangen, nach §. 5 der Hebammen=Ordnung vom Jahre 1818 (vergl. §. 9 des Mandats, die Erlernung und

Ausübung der Geburtshilfe betr., vom 2. April 1818, und das Formular zu Vereidung einer Hebamme §. 26 der Gesetz-Sammlung vom J. 1818) die Hebamme zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein soll, den Schwangern, Kreissenden u. s. w., die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen, und verbindet Man hiermit dasjenige, was hinsichtlich des Begriffes des in dem gedachten Artikel des Cr.-Ges.-Buchs gebrauchten Ausdruckes: Obhut (vergl. Art. 1 des Cr.-Ges.-Buchs, und die S. 240 der Jahrbb. für sächs. Strafrecht von Watzdorf und Siebdrat vom Jahre 1840 angezogenen Landtagsprotokolle und Mittheilungen) in früheren Fällen (vergl. Groß, Bemerkungen ꝛc. zu Art. 131. S. 30 f. Weiß, S. 423. 2. Aufl. und die schon gedachten Jahrbücher S. 236 ff.) im Einverständnisse mit der Ansicht des Ober-App.-Gerichts, ausgesprochen worden, so hat die Subsumtion des von der S'bt. sich zu Schulden gebrachten Vergehens unter die Bestimmung im 131. Art. des Cr.-G.-B. einem erheblichen Zweifel nicht unterliegen können.

10.

Ueber die Denunciationspflicht.

In einer Zeitung hatte eine Mittheilung über ein von einer Spruchbehörde gefälltes, aber noch nicht publicirtes Erkenntniß gestanden, und es konnte diese Mittheilung nur von einem, bei dieser Behörde angestellten Beamten erfolgt sein. Dieser hatte sich hierdurch einer Pflichtverletzung schuldig gemacht. Die Dienstbehörde stellte den Antrag auf Bestrafung, und das Unters.-Gericht forderte die Redaction auf, ihm den Beamten, von welchem sie jene Mittheilung erhalten habe, zu nennen, um gegen ihn zu verfahren. Die Redaction weigerte sich, diesem Verlangen zu entsprechen, weil eine allgemeine Denunciationspflicht nicht bestehe. Allein das App.-Gericht zu Dresden und das Ober-App.-Gericht bestätigten die Resolution des Gerichts, da es sich nicht um die Anzeige eines, der Behörde noch nicht bekannten Vergehens handle, dasselbe vielmehr zur Genüge bescheinigt sei, und es nur in Frage komme, durch ein Zeugniß den Urheber desselben zu ermitteln.

11.

Ueber die Berücksichtigung des Ersatzes in zweiter Instanz.

Nach den Schlußworten des Art. 65 des Cr.-G.-B. kann der nach eröffneter Untersuchung geleistete Ersatz bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt werden.

Der Ersatz ist daher kein Grund, die an sich verwirkte Strafe zu ermäßigen und daher z. B. die Strafe von drei Monaten auf zwei Monate herabzusetzen. Der Ersatz ist kein Milderungs-, sondern nur ein Strafbestimmungs-Grund, und die obige Schlußbestimmung ist nur die Anwendung der Vorschrift des Art. 42 auf einen einzelnen Fall. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, wenn man den Ersatz und den Rückfall in ihrer Bedeutung für die Strafbestimmung gleichstellen und im einzelnen Falle die Rückfallsschärfung mit dem Ersatze gleichsam compensiren will, da der Rückfall einen Zusatz zu der zuvörderst ohne Rücksicht auf denselben festgestellten (ordentlichen) Strafe herbeiführt.

Aus dieser Natur des Ersatzes als eines Strafbestimmungsgrunds folgt nun, wie das K. Ober-App.-Gericht angenommen, daß das Spruchgericht zweiter Instanz völlig unbeschränkt ist, ob es den geleisteten Ersatz

berückſichtigen will oder nicht. War der Erſatz z. B. in erſter Inſtanz nicht berückſichtigt, ſo kann in zweiter Inſtanz auch dann die in erſter Inſtanz erkannte Strafe beſtätigt werden, wenn die zweite Inſtanz den Erſatz für beachtenswerth hält, zugleich aber der Meinung iſt, daß auch unter Berückſichtigung dieſes Erſatzes die erkannte Strafe als gerechtfertigt erſcheint. Ebenſo liegt in dem nach dem zweiten Erkenntniſſe geleiſteten Erſatze kein Grund, aus welchem der Inculpat ein erzwingbares Recht auf dritte Vertheidigung propter nova erlangt, und ebenſo kann aus der nach früher geleiſtetem theilweiſen Erſatze anderweit bewirkten Erſtattung der Sachen oder ihres Werths ein erzwingbarer Anſpruch auf Strafherabſetzung nicht abgeleitet werden.

12.

Zu Artikel 239.

(Aus einem Erkenntniß des K. Ober App.=Gerichts.)

Da hiernächſt die E. bei dem zweiten, 30 Thlr. betragenden Garndiebſtahle inſofern ſich betheiligt hat, als ſie nach Verübung deſſelben mit einem Tragekorbe ihrer Schweſter (welche den Diebſtahl verübt hatte), um derſelben das geſtohlne Garn herein nach Z. tragen zu helfen, bis G. entgegengegangen iſt, in G. ihrer Schweſter einige der Garnpackete abgenommen und weiter getragen hat, ſo kann das Ober=App.=Gericht der aufgeſtellten Anſicht, wornach die E. nur hinſichtlich derjenigen Packete, welche ſie ihrer Schweſter in G. abgenommen und ſelbſt nach Z. getragen hat, als Begünſtigerin betrachtet worden iſt, nicht beitreten. Denn die von Weiß zu Art. 239 gemachte, Bl. — angezogne Bemerkung bezieht ſich, ebenſo wie die daſelbſt citirte Erklärung der Regierungscommiſſarien in den Landtagsacten vom Jahre 1836/37 Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 137 lediglich auf den Fall, wo der Partierer von mehrern geſtohlnen Sachen nur die eine oder die andere vertreibt. Daß in einem ſolchen Falle die Strafe des Partierers nicht nach dem Betrage des ganzen Diebſtahls, ſondern nur nach dem Werthe der von ihm verpartierten einzelnen Sache abzumeſſen ſei, unterliegt keinem Zweifel. Allein ein ſolcher Fall liegt gegenwärtig nicht vor, wo die E. dem Diebe, in der Abſicht, ihm die Fortſchaffung des ganzen Diebſtahlsobjects in ſeinen Gewahrſam zu erleichtern, einen Theil deſſelben zum Weitertransport abgenommen und dadurch ſeinen, auf das Ganze gerichteten Zweck unterſtützt hat.

Literariſche Notizen.

Die Redaction erlaubt ſich diejenigen, welche für die Reform des Strafverfahrens ſich intereſſiren, auf den

„Gerichtsſaal", Zeitſchrift für volksthümliches Recht, insbeſondere für öffentlich=mündliches Verfahren in Criminal= und Civilſachen, und Geſchwornen=Verfaſſung. Herausg. vom Miniſterial=Rath Dr. v. Jagemann in Carlsruhe. Erlangen, Enke (erſcheint in monatlichen Heften); und auf die

„Sitzungsberichte der baier. Strafgerichte." Herausg. von der Redaction der Bl. für Rechtsanwendung. Erlangen, Palm u. Enke (erſcheint in zwangloſen Heften)

aufmerkſam zu machen und ſie ihrer Beachtung beſtens zu empfehlen. Die

Zeitschrift enthält außer Mittheilungen über die Gesetzgebung und Spruchpraxis der einzelnen Länder, sowohl in als außer Deutschland, treffliche Aufsätze über einzelne Theile des Strafprocesses und seine Reformen, während die Sitzungsberichte eine reiche und wohlgeordnete Fülle interessanter Straffälle und ihrer Entscheidungen darbieten.

Zur Vergleichung mit dem Erkenntnisse des O.-A.-G. in der Untersuchung gegen Heubner in Betreff der Frage über die Rechtsgiltigkeit der Frankfurter Reichsverfassung, dient eine interessante Brochüre des Dr. Schaffrath über diese Frage (Leipzig, Matthes. 1850). Von demselben Verf. und in demselben Verlage ist auch ein kleiner Commentar zu den Art. 81. 84. 94. 110. 115. 36 des Cr.-G.-B. (die politischen Rede- und Preßvergehen betr.), welcher eine weitere Ausführung der von dem Verf. als Vertheidiger in der Leipziger Schwurgerichtssitzung vom 18. März 1850 vorgetragenen Ansichten enthält, erschienen. Es ist diese Schrift, sowenig man auch mit ihren Ergebnissen allenthalben sich einverstanden erklären kann, mit einem anerkennungswerthen Scharfsinne geschrieben und gewährt für die Revision der einschlagenden Gesetzvorschriften beachtenswerthes Material.

Ein Nachtrag zu der Schrift des Dr. Schwarze: über die Reform des Strafverfahrens im K. Sachsen, wird mit Beziehung auf die kürzlich von Dr. Groß herausgegebne Schrift im nächsten Hefte erscheinen.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

XVI.

Kritiſche Bemerkungen zu der Strafproceßordnung für die thüringiſchen Staaten,

von

F. B. Buſch,

Vicepräſidenten beim gemeinſchaftlichen Großherzogl. ſächſiſchen und Fürſtl. ſchwarzb. Appellationsgerichte zu Eiſenach.

(Schluß.)

Referent fügt nun noch einige ſpecielle Bemerkungen zu einzelnen Artikeln bei.

Zu Art. 5 und 38.

In dieſem Artikel heißt es: „Das Verfahren iſt mündlich und mit Niederſchriften verbunden.“ Sollen die unterſtrichenen Worte eine Modification des Principes der Mündlichkeit begründen, ſo wäre jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen geweſen, daß das, was niedergeſchrieben werden ſoll und niedergeſchrieben wird, auch vollen Glauben beanſpruchen könne. Hierzu gehörte vor Allem Vorleſung der Protocolle in der Sitzung und Genehmigung derſelben von Seiten des anweſenden Gerichtsperſonals, des Staatsanwalts und insbeſondere des Angeſchuldigten und ſeines Vertheidigers. Auch dürfte es von dieſem Geſichtspuncte aus nicht zu billigen ſein, daß zu Gerichtsſchreibern oder Protocollführern Perſonen, die eine juriſtiſche Staatsprüfung gar nicht beſtanden haben, für tauglich erklärt

werden. Referent gibt zu bedenken, daß es oft für Juriſten gar nicht ſo leicht iſt, das Weſentliche der Ausſagen der Zeugen und Sachverſtändigen kürzlich niederzuſchreiben, und daß man für die Richtigkeit der Auffaſſung an ſich und folglich des Niedergeſchriebenen ſelbſt, da das Protocoll dem Angeſchuldigten nicht wieder vorgeleſen zu werden braucht, faſt gar keine Bürgſchaft hat, während doch das Protocoll ſowohl hinſichtlich begangener Richtigkeiten, als auch für die Entſcheidung des Appellationsgerichts über eine wegen Schuldig- oder Nichtſchuldigerklärung eingelegte Appellation, die hauptſächlichſte Erkenntnißquelle abgibt.

Zu Art. 82.

Wahrſcheinlich weil die Zeugen nach Art. 181 ohne Beiſein des Angeſchuldigten vernommen werden ſollen, iſt es der Rechtsgleichheit für angemeſſen erachtet worden, auch den Staatsanwälten nicht zu geſtatten, bei der Vernehmung der Zeugen vor dem Unterſuchungsrichter gegenwärtig zu ſein; ſie können indeſſen nach Art. 81 durch Einzelrichter und Polizeibeamte die wichtigſten Unterſuchungshandlungen vornehmen laſſen und Zeugenvernehmungen vor jenen beiwohnen; auch muß ihnen auf ihr Verlangen der Unterſuchungsrichter die Akten zu jeder Zeit vorlegen (Art. 45). Nicht genug alſo, daß für jenes Verbot der Beiwohnung der Zeugenvernehmung vor dem Unterſuchungsrichter kein dringender Grund ſprechen dürfte, ſo iſt doch auch zu erwägen, daß die Würde der Staatsanwaltſchaft durch daſſelbe leidet und daß es ein Mißtrauen gegen die Staatsanwälte verräth, welche ebenſowohl für die Ermittelung der Unſchuld eines Verdächtigen, als für die ſeiner Schuld zu ſorgen haben (Art. 48), während ein Angeklagter nur für ſich ſorgen wird. Daß in der Vorunterſuchung die erſte Vernehmung eines Zeugen ohne Beiſein des Angeſchuldigten erfolgt, läßt ſich vielleicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit rechtfertigen, obſchon für die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart des Angeſchuldigten andererſeits auch wieder wichtige Gründe ſprechen (Mittermaier im Archive für Crim.-Recht. Neue Folge. Jahrg. 1848. S. 619); daß aber die Staatsanwaltſchaft, der zur Pflicht

gemacht ist, darüber zu wachen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, mithin daß auch die Zeugenvernehmungen in gehöriger Weise erfolgen, indirect wenigstens auf dieselbe Stufe gestellt wird, wie der Verdächtige, das dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen.

Zu Art. 189.

In der Voruntersuchung können nach Art. 189 die Zeugen auch nach ihrer Abhörung vereidiget werden; hingegen bei der Hauptverhandlung ist die Beeidigung vor der Abhörung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Welche Gründe den Gesetzgeber zu der letztern Vorschrift bestimmt haben, vermag Referent nicht zu beurtheilen; aber das läßt sich wohl behaupten, daß, wenn einmal wichtige Gründe für die Beeidigung der Zeugen vor ihrer Abhörung bei der Hauptverhandlung sprechen, diese Gründe auch für dasselbe Verfahren in der Voruntersuchung sprechen mußten, insofern in dieser zu einer Beeidigung der Zeugen überhaupt zu schreiten ist. Das Zweckmäßigste dürfte aber wohl gewesen sein, dem Gerichte anheimzustellen, ob die Zeugen vor oder nach ihrer Abhörung zu vereidigen seien und die Androhung der Nichtigkeit für den letztern Fall ganz wegzulassen.

Zu Art. 237.

Die Vorschrift einer nochmaligen Vereidigung der schon in der Voruntersuchung vereideten Zeugen wäre, schon um den Schein zu vermeiden, als werde mit dem Eide ein Spiel getrieben, und auch aus andern Gründen besser weggeblieben. Was muß ein wegen hohen Alters bereits in der Voruntersuchung vereideter Zeuge denken, wenn er in der Hauptverhandlung nochmals erscheint und nun zum zweiten Male schwören soll, während man sich in den in Art. 244 erwähnten Fällen mit der Vorlesung unbeeidigter Zeugenaussagen begnügen zu können glaubt und diese für hinreichend erachtet, um bei der Urtheilsfällung in Berücksichtigung gezogen zu werden. Dagegen muß man

Zu Art. 246

mit Verwunderung fragen, warum in diesem Artikel die Beeidigung neuer Zeugen von der Einwilligung des Staatsanwaltes und des Angeklagten abhängig gemacht ist. Der Vorsitzende hat

nämlich zur Beförderung der Wahrheit das Recht, neue Beweismittel zu erheben; gleichwohl soll die Beweiserhebung nur zur Aufklärung dienen und eine Beeidigung blos ausnahmsweise, (in dem obenerwähnten Falle,) stattfinden. Während also im Art. 237 ein Eid für nicht genügend erachtet wird, glaubt man, daß eine Beeidigung der Zeugen zur Beförderung der Wahrheit nicht erforderlich sei und bestimmt, hiervon wieder abweichend, daß die Beweiserhebungen nur zur Aufklärung dienen sollen. Durch die Aussagen unbeeidigter Zeugen wird aber weder die Wahrheit befördert, noch Aufklärung herbeigeführt, sondern jene wird so lange zweifelhaft bleiben und diese so lange in ein Halbdunkel gehüllt sein, bis die neuen Zeugen beeidiget sind.

Wenn die Aussagen der letztern dem Angeschuldigten nachtheilig sind, wird dieser sicherlich in deren Vereidigung nicht einwilligen und das Kreisgericht so wie die Geschwornen (vgl. den letzten Satz des Art. 282) werden wegen ihres Urtheilsspruchs weit mehr in Ungewißheit sein, als wenn es sofort durch Beeidigung zu einer gründlichen Beförderung der Wahrheit, zu einer vollen Aufklärung gekommen wäre.

Nur auf großen Umwegen und mit einem rein vergeblichen Kostenaufwande läßt sich hoffentlich das zuletzt erwähnte Resultat, wenn auch nicht mehr in seinem vollen Umfange, erreichen; nämlich

a) bei einer Definitiventscheidung der Kreisgerichte durch Appellation und Angabe der neuen Zeugen ꝛc., die nach Art. 246 unbeeidiget geblieben sind und

b) bei einer Entscheidung der Geschwornengerichte durch Wiederaufnahme der Untersuchung, die aber freilich wegen neuer Beweismittel nur dem Angeschuldigten verstattet ist (Art. 338).

Referent hat oben gesagt „hoffentlich“; denn er fürchtet nicht, daß die künftigen Richter geneigt sind, die beiden Wege dem Betheiligten durch den Einwand abzuschneiden, daß es sich in jenen Fällen nicht um neue, sondern um schon benutzte Beweismittel handle, die zu den unter lit. a und b gedachten Zwecken

nicht mehr gebraucht werden könnten. Eine ſolche Interpretation würde dem Geſetzgeber die Abſicht unterſtellen, er habe nicht die Wahrheit, ſondern den Irrthum, nicht Aufklärung, ſondern ein magiſches Dunkel begünſtigen wollen. Hier ſchaltet nun Referent das ein, was

Zu Art. 215

zu bemerken iſt. In dieſem Artikel iſt nämlich beſtimmt, daß auch nach dem Verweiſungserkenntniſſe neu aufgefundene Beweismittel von den Betheiligten noch nachgebracht werden können; aber auch hier iſt die Bedingung geſtellt, daß dieſes ſo zeitig geſchehen müſſe, daß wenigſtens der Gegner noch davon benachrichtiget werden könne. Iſt dieſes nun nicht möglich, ſo bleiben ebenfalls nur die beiden unter a und b zur vorigen Nummer bemerkten Auswege, für den Staatsanwalt aber bei Urtheilen eines Geſchwornengerichts gar keiner, übrig, den höchſt ſeltenen Fall etwa ausgenommen, wo der Angeklagte oder ein Dritter mittelſt eines Verbrechens die Zeugen bis nach abgeurtheilter Sache entfernt gehalten hätte (Art. 326. Nr. 1).

Referent verkennt nicht den Grund der angefochtenen Beſtimmungen, der darin liegt, daß der Gegentheil Zeit und Gelegenheit haben ſoll, über die Glaubwürdigkeit der neuen Zeugen ꝛc. ſo wie darüber Erkundigungen einzuziehen, ob er gegen das, was ſie ausſagen, bezüglich bekunden, nicht ebenfalls neue Gegenbeweismittel beibringen kann; aber abgeſehen davon, daß dieſe Gründe nur in ſeltenen Fällen Platz greifen werden, ſo hätte doch jedenfalls und mindeſtens dem urtheilenden Gerichte allein anheimgeſtellt werden müſſen, darüber zu entſcheiden,

a) ob in den Fällen der Art. 215 und 246 die neuen Zeugen, Widerſpruchs ungeachtet, zuzulaſſen, bezüglich zu vereiden ſeien, oder ob nicht wenigſtens

b) analog dem Falle des Art. 222, die Hauptverhandlung zu vertagen ſei; denn dann würde doch jedenfalls der Uebelſtand vermieden, daß nicht ein, gewiß bisweilen vorausſichtlich falſches Endurtheil gefällt wird.

Zu Art. 262.

In dem Art. 262 iſt Aufnahme eines Protocolls über die

Hauptverhandlung bei Strafe der Nichtigkeit geboten und dann ist dasjenige bezeichnet, was es enthalten soll. Es entsteht daher die Frage:

1) Ob Nichtigkeit eintritt, wenn das Protocoll über einen oder einige der Puncte, die es enthalten soll, schweigt, wenn auch nachgewiesen werden kann, z. B. daß die fraglichen Personen wirklich anwesend waren, bezüglich die betreffenden Handlungen wirklich auf legale Weise vorgenommen worden sind, und ob

2) die Nichtigkeit sich blos auf das Protocoll beschränkt, oder die ganze Hauptverhandlung afficiret.

Die zweite Frage ist jedenfalls dahin zu beantworten, daß die ganze Hauptverhandlung nichtig ist. Denn das Protocolliren gehört zur Hauptverhandlung und die Führung eines Protocolls ist bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Es liegt mithin der Nichtigkeitsgrund Nr. 3. Art. 306 vor, in einem solchen Falle muß aber, wie Art. 313 ausdrücklich gebietet, so wie zu 1, nämlich auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung erkannt werden; mithin betrachtet das Gesetz die ganze vorige Hauptverhandlung als nichtig.

Dagegen unterliegt die Beantwortung der ersten Frage allerdings manchem Zweifel; denn wenn z. B. aus Versehen die Anwesenheit des Staatsanwaltes, oder das Verlesen der Anklageschrift, oder ein ähnlicher Punct nicht bemerkt wurde, während die Existenz des Gegentheils hiervon den meisten Anwesenden bekannt ist, so spricht gewiß die Billigkeit und auch die Rechtsanalogie dafür, dem Gegner dessen, der die Nichtigkeitsquerel erhebt, den Beweis zu gestatten, daß es sich nur um einen Unterlassungsfehler des Protocollführers handle. Aber es können weit subtilere Fälle vorkommen, z. B. wenn das Protocoll hinsichtlich der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen dunkel oder widersprechend ist. Hier läßt sich nicht mehr nachhelfen und ebensowenig wenn es sonst zu allgemein oder confus sein sollte. Daß nun hier Nichtigkeit die Folge sein muß, das läßt sich, soll nicht der erste Satz des Art. 262 zur Illusion werden, nicht bestreiten. Dem richterlichen Ermessen ist sonach, da das

Geſetz keine Gränze zwiſchen Fällen der zuerſt und der zuletzt gedachten Art gezogen hat, ein ziemlich weiter Spielraum gegeben, der zu manchen Streitfragen Veranlaſſung geben dürfte.

Zu Art. 263.

Manches jener Bedenken würde dadurch beſeitiget worden ſein, wenn in dieſem Artikel eine Vorleſung des Protocolls *vor* dem Schluſſe der öffentlichen Sitzung angeordnet und zugleich vorgeſchrieben worden wäre, daß nach der Vorleſung der Angeſchuldigte ſowohl als der Staatsanwalt zu fragen ſei, ob und was ſie gegen das Protocoll zu erinnern hätten. Hierdurch wäre auch, wie ſchon oben bemerkt wurde, der der Mündlichkeit einmal beigefügten Modification des Verbundenſeins mit Niederſchrift billige Rechnung getragen worden und die Niederſchrift hätte dadurch erſt ihre rechte und eigentliche Bedeutung erhalten. Was aber kann, — fragt Referent, — die Vorleſung des Protocolls in Anweſenheit der Mitglieder des Gerichts *nach* dem Schluſſe der öffentlichen Sitzung helfen und was haben die Mitglieder des Gerichts zu thun, wenn ſie daſſelbe ſeinem Inhalte nach unrichtig finden, oder vielmehr gar in dieſer Hinſicht verſchiedener Meinung ſind? Kann und darf es *nach* dem Schluſſe der Sitzung noch abgeändert oder ergänzt werden, da es doch die hauptſächliche Grundlage für einzuwendende Rechtsmittel bildet? — Kann dieſes geſchehen, ohne daß die Gerichtsperſonen risquiren, ihren guten Ruf und die Würde des Amtes auf das Spiel zu ſetzen, vorausgeſetzt, daß ihnen jene Befugniß überhaupt zuſtände?! — Wie anders, wie viel vortheilhafter geſtaltete ſich die Sache, wenn das Protocoll *vor* dem Schluſſe der Sitzung vorgeleſen werden müßte, wo dann gewiß in den meiſten Fällen etwaige Mängel entdeckt würden und ſofort auf legale Weiſe berichtigt werden könnten, wodurch großem Zeit- und Koſtenaufwande vorgebeugt werden würde. Referent würde als Richter ſtets das Protocoll in Gegenwart aller Betheiligten vorleſen laſſen; denn verboten iſt dieſes nicht und es wirft immer auf den Gerichtshof, zumal in den Augen des Laien, kein gutes Licht, wenn Hauptverhandlungen für nichtig erklärt werden.

Zu Art. 287, 292 und 295.

Nach Art. 287 kann der Gerichtshof die Frage über die That an ſich und darüber, ob die That von der Eigenſchaft ſei, welche das Geſetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, trennen. Eine gleiche Befugniß der Trennung beider Fragen iſt den Geſchwornen im Art. 292 ertheilt, und zwar dergeſtalt, daß ſie, wenn ſie die Frage über die That bejahen, die Entſcheidung der andern Frage dem Gerichtshofe überlaſſen können. Durch Art. 295 iſt endlich der Gerichtshof autoriſirt worden, dann, wenn er einſtimmig der Meinung iſt, daß ſich die Geſchwornen rückſichtlich der That überhaupt geirrt haben, die Entſcheidung auszuſetzen und die Sache vor ein anderes Geſchwornengericht zu verweiſen.

Hier fragt ſich: Was haben die Worte „rückſichtlich der That überhaupt“ zu bedeuten?

Nach des Referenten Anſicht correſpondiren ſie mit den Worten der Art. 287 und 292 und bezeichnen die Befugniß des Gerichtshofs zur Ausſetzung der Entſcheidung nicht allein in dem Falle, wenn die Frage über die That bezüglich die Thäterſchaft, ſondern auch in dem Falle, wenn von den Geſchwornen auch blos die Frage: ob die That von der Eigenſchaft ſei, welche das Geſetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert, nach der einſtimmigen Meinung des Gerichtshofs zum Nachtheile des Angeklagten falſch entſchieden worden iſt; denn auch in dem letztern Falle darf der Gerichtshof nicht ſelbſt eine abändernde Entſcheidung abgeben.

Denken wir uns folgenden Fall: A iſt wegen Majeſtätsbeleidigung angeklagt; es iſt aber zweifelhaft, ob in ſeiner Aeußerung eine Beleidigung — liegt. Der Gerichtshof wird nun hier gewiß die Fragen trennen: Iſt der Angeklagte jener Aeußerung für ſchuldig zu achten und zweitens: Iſt dieſelbe von der Art, daß ſie die Ehre des Landesherrn kränkt oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denſelben ausdrückt?

Wenn nun die Geſchwornen beide Fragen bejahen, der Gerichtshof auch mit der Beantwortung der erſten einverſtanden, dagegen der einſtimmigen Meinung iſt, daß, was die zweite

Frage anlangt, keine Beleidigung vorliege, und daß ſonach ein Majeſtätsverbrechen nicht begangen worden ſei, ſo muß auch in dieſem Falle die Sache vor ein anderes Geſchwornengericht gewieſen werden.

Gegen dieſe Befugniß des Gerichtshofes dürften um ſo weniger Bedenken obwalten, da die Beantwortung der Frage: ob eine That von der Eigenſchaft ſei, welche das Geſetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, jedenfalls mehr in die Sphäre des Richteramtes fällt, als in die der Geſchworenen; dagegen ſcheint es dem Referenten zu weit gegangen, und dem Hauptprincipe, welches dem Inſtitut der Jury zu Grunde liegt, widerſprechend zu ſein, daß man dem Gerichtshofe auch in Bezug auf die reine Thatfrage das Recht eingeräumt hat, den auf „ſchuldig" lautenden Spruch der Geſchwornen zu caſſiren. Gewiß ſind die Motive, welche dieſer Beſtimmung zu Grunde liegen, anerkennungswerth; aber wenn man einmal Geſchwornengerichte will, ſo muß man ſie auch wollen und einführen ohne Verletzung der Grundlagen, welche eben als Bürgſchaft für eine richtigere Entſcheidung der Thatfrage zu betrachten ſind. Unter Verweiſung auf die Art. 252 und 289 glaubt Referent nicht zu irren, wenn er behauptet, daß der Maaßſtab, nach welchem die Richter und die Geſchwornen über die Bejahung oder Verneinung der Thatfrage urtheilen werden, ein keineswegs übereinſtimmender iſt, m. a. W. daß die richterliche Ueberzeugung auf andern Erkenntnißquellen und andern Gründen beruhen wird und muß, als die rein menſchliche der Geſchwornen. Dieſe Anſicht wird ſelbſt durch den Art. 252 außer Zweifel geſetzt; denn er macht dem Gerichte Prüfung der einzelnen Beweismittel in Anſehung ihrer Glaubwürdigkeit zur Pflicht, die unwillkührlich gewiß oft nach juriſtiſchen Regeln erfolgen wird. Bei den Geſchwornen iſt dieſes nicht der Fall und es iſt daher ſehr zu fürchten, daß die bisherige Beweistheorie, welche in succum et sanguinem der meiſten Richter übergegangen iſt, ſich noch häufig bei Entſcheidung der Thatfrage geltend machen werde.

Zu Art. 290.

Es iſt höchſt bedenklich und wird wohl bisweilen zu großem

Mißtrauen Anlaß geben, daß dem Präſidenten geſtattet iſt, für ſeine Perſon allein im verſchloſſenen Zimmer den Geſchwornen Aufklärung über den Sinn und die Bedeutung der ihnen geſtellten Fragen zu geben; es können aber dadurch dem Präſidenten ſelbſt große Unannehmlichkeiten erwachſen, wenn er mißverſtanden oder von dem einen oder andern Geſchwornen ſpäter behauptet werden ſollte, die Aufklärung des Präſidenten habe anders gelautet, als ſie nach ſeiner ſpätern Erkundigung hätte lauten ſollen. Ja! es läßt ſich nicht verkennen, daß es im Gebiete der Möglichkeit liegt, daß der Präſident auch einmal irren und dadurch wieder die Geſchwornen zu einem unrichtigen Ausſpruche verleiten kann. Die Aufklärung über den Sinn der Frage iſt ſo wichtig, wie die Frageſtellung ſelbſt, ja jene, wenn und wo es ſich um ſie handelt, iſt gewiſſermaßen ein integrirender Theil der letztern, und was von dieſer gilt, muß conſequenterweiſe auch von jener gelten. Gegen die aufgeſtellten Fragen, welche bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich vorzuleſen ſind (Art. 286), kann aber ſowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte Einwendungen machen, über welche der Gerichtshof entſcheidet, und folgeweiſe müßte wenigſtens dieſes Verfahren auch bei einer Aufklärung über den Sinn und die Bedeutung der Fragen, — welche ja nach ihrer Richtigkeit und größern oder mindern Genauigkeit die wichtigſten Folgen haben kann, — beobachtet werden. Wenn man einmal Oeffentlichkeit für nothwendig hält, ſo ſollte dieſelbe auch bei jenem ſo wichtigen Akte ſtattfinden. Eine Menge Gründe ſprechen nach Obigem dafür und kein einziger dagegen; auch iſt nicht einmal verordnet, daß die Aufklärungen, welche der Präſident den Geſchwornen gegeben hat, niedergeſchrieben werden und ſomit fehlt es an jeder Garantie gegen die Einſchleichung eines Irrthums oder Mißverſtändniſſes. Es wäre daher ſehr zu wünſchen geweſen, daß die Geſetzgebungen für Baden und Sigmaringen Nachahmung gefunden hätten, die auch bei der von dem Präſidenten zu gebenden Aufklärung Oeffentlichkeit einzuführen für zweckdienlich erachtet haben.

Zu Art. 306. Nr. 6 und 7.

In einer unrichtigen Geſetzesauslegung wird, wenn ſie einer

Entſcheidung zu Grunde liegt, zwar immer eine unrichtige Anwendung des Geſetzes liegen, aber einer unrichtigen Anwendung eines Geſetzes liegt nicht immer eine unrichtige Geſetzesauslegung zu Grunde. Wenn die Kreis- oder Geſchwornengerichte das Geſetz richtig verſtanden und nur irrthümlicherweiſe die thatſächlichen Vorausſetzungen ſeiner Anwendbarkeit für vorhanden geachtet haben, ſo tritt, wenn jene auch nicht vorhanden ſind, und folglich das Geſetz in einem weitern Sinne unrichtig angewendet worden iſt, dennoch keine Nichtigkeit ein; wenn ſie dagegen ein Geſetz angewendet haben, in der Ueberzeugung, es ſeien zu ſeiner Anwendung gewiſſe thatſächliche Vorausſetzungen nicht erforderlich, während ſie es doch ſind; oder es ſeien jene zu ſeiner Anwendung erforderlich, während ſie es nicht ſind, ſo liegt der gedachte Nichtigkeitsgrund vor, der zuletzt immer einen Irrthum im Gebiete des Rechts unterſtellt. Aehnlich verhält es ſich mit dem Nichtigkeitsgrunde Art. 7, nämlich wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgeſetz beſtimmt, oder auf ein Strafmaaß unter oder über dem geſetzlichen Maaß erkannt iſt. Dieſer Beſtimmung muß man indeß jedenfalls die ſich von ſelbſt ergebende Beſchränkung unterlegen: ausgenommen, wenn ein ſolcher Fall vorliegt, wo der Richter zu einer Abweichung jener Art berechtiget iſt (vgl. Art. 41 des Cr.-Geſ.-Buchs).

Hierbei können nun aber auch wieder verſchiedene Fälle vorkommen. Nämlich entweder unterſtellt der Richter ſeiner Entſcheidung einen geſetzlich anerkannten Grund, der ihn über oder unter das Strafmaaß zu gehen berechtiget und nimmt denſelben als bewieſen an; oder er hält irrigerweiſe einen Grund für einen ſolchen geſetzlichen, der es nicht iſt. In dieſem Falle allein tritt Nichtigkeit ein, nicht in jenem, wenn auch der geſetzliche Berechtigungsgrund nicht erwieſen wäre, und ſich mithin der Richter in der Entſcheidung der Thatfrage geirrt hätte.

Zu Art. 319.

Dem Referenten würde es billiger geſchienen haben, auch für den Fall, wenn der Privatbetheiligte keine Nebenappellation einlegt, demſelben die Betretung des Civilwegs ohne desfall-

ſigen ausdrücklichen Vorbehalt zu geſtatten, weil letzterer, im Grunde genommen, doch nur eine Formalität iſt und der Betheiligte durch Vernachläſſigung derſelben, ohne dringende hierfür ſprechende Gründe, um ſein gutes Recht kommen kann.

Zu Art. 320.

Die Beſtimmung, daß die Nichtigkeitsgründe bei der Appellation gegen eine kreisgerichtliche Entſcheidung einzeln beſtimmt angegeben werden ſollen, muß jedenfalls, ſoll ſie nicht illuſoriſch werden, die Folge haben, nicht nur, daß eine allgemein eingewendete Nichtigkeitsbeſchwerde zu verwerfen iſt, ſondern daß auch, wenn wegen eines beſtimmten, aber falſchen Nichtigkeitsgrundes querulirt wird, auf Nichtigkeit nicht erkannt werden darf, ſelbſt wenn das Appellationsgericht einen nicht geltend gemachten wahren Nichtigkeitsgrund entdeckte.

Die weitere Beſtimmung, daß auch andere beſchwerende Puncte bei der Appellation deutlich bezeichnet werden ſollen, iſt höchſtens als ein guter Rath zu betrachten, indem es ſofort weiter heißt: „jedoch ſoll eine allgemein eingewendete Appellation ſo angeſehen werden, als ſei ſie gegen alle einzelne Theile des Urtheils, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.“ Jener Rath dürfte aber für den Verurtheilten nicht einmal ein guter Rath ſein; denn der erſtere geht jedenfalls ſicherer, wenn er im Allgemeinen Appellation einwendet, als wenn er ſpecielle Beſchwerdepuncte aufſtellt, weil in jenem Falle alle einzelne ihm nachtheilige Puncte des Urtheils als angefochten gelten und mithin der oberrichterlichen Prüfung unterſtellt werden müſſen. Noch ſchlimmer iſt aber bei der Zuläſſigkeit einer ſolchen allgemeinen Appellation das Appellationsgericht daran; denn da es nicht weiß, auf welche ſpecielle Puncte es die Hauptverhandlung zu richten hat, ſo muß es dieſelbe, will es recht gewiſſenhaft ſein, vom Anfang bis zum Ende wiederholen.

Dabei geht dem Referenten noch folgendes Bedenken bei. Vorliegende Nichtigkeiten gehören in den Bereich der Appellation; denn dieſe kann auch wegen jener eingewendet werden, Art. 317, und die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Endurtheile der Kreisgerichte wird nicht als beſonderes Rechtsmittel behandelt.

Abgesehen nun davon, daß dieses eine mit den andern Vorschriften der Proc.-Ordnung über die Geltendmachung der Nichtigkeiten nicht harmonirende Bestimmung ist, so dürfte überdies auch noch die Frage nicht außer allem Zweifel sein: ob bei einer allgemein eingelegten Appellation das Appellationsgericht nicht auch Nichtigkeiten, welche nicht einzeln und bestimmt angegeben sind, wenn es solche bemerkt, berücksichtigen und auf Nichtigkeit erkennen müsse. Referent hat zwar diese Frage oben verneinen zu müssen geglaubt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Vorschrift, daß Nichtigkeitsgründe einzeln bestimmt angegeben werden sollen, außerdem alle Bedeutung verliert; allein da die Appellation auch wegen Nichtigkeiten eingewendet werken kann und die Nichtigkeitsbeschwerde nur im Wege der erstern geltend gemacht werden kann, mithin also Nichtigkeitsgründe die Eigenschaften von Appellationsbeschwerden haben, die offenbar nicht speciell herausgesetzt zu werden brauchen, so wäre eine deutlichere Sprache des Gesetzgebers sehr zu wünschen gewesen.

Zu Art. 336.

Hier fragt sich, warum man nicht auch dem Staatsanwalte das Recht zugestanden habe, wegen neuer Beweismittel die Wiederaufnahme der Untersuchung zu beantragen, sondern nur dem Angeschuldigten? (s. A. 338. Nr. 2.) Ein Grund dafür ist nicht aufzufinden und es scheint die Humanität zu weit getrieben, auf Unkosten des Rechts und der Gleichheit vor dem Gesetze jene Befugniß dem Staatsanwalte zu verweigern.

Zu Art. 361.

In diesem Artikel heißt es: „Die Kosten sind bei lossprechenden Erkenntnissen vom Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen,*) welche blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft, und nicht für diesen vom Staatsanwalt, sondern von dem Betheiligten selbst als Privatankläger verfolgt werden, hat dieser letztere die Kosten zu übertragen."

*) Daß hier das Wort „Verbrechen" im weitesten Sinne genommen ist, in welchem es auch Vergehen und Uebertretungen umfaßt, das braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. (Vgl. Art. 4 u. 47, wo es in demselben Umfange gebraucht wird.)

Diese Bestimmung muß eine harte genannt werden; denn da bei allen Uebertretungen, welche nur auf Antrag des Betheiligten zu untersuchen sind, die Mitwirkung des Staatsanwaltes gänzlich ausgeschlossen ist (Art. 343, 2. Alinea), und mithin der Betheiligte stets selbst als Ankläger auftreten muß, wenn anders eine Untersuchung eingeleitet werden soll, so spricht die obige Bestimmung nicht mehr und nicht weniger aus, als daß bei allen, nur auf Antrag zu untersuchenden Uebertretungen den Ankläger die Kosten treffen, wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Diese Bestimmung wird gewiß nicht dazu beitragen, um die neue Cr.-Proc.-Ordnung in Credit zu bringen; denn früher waren, wenigstens im Fürstenthume Schwarzb.-Sondershausen, die Denuncianten besser daran, indem sie, wenn auch der Angeschuldigte freigesprochen wurde, nie Kosten zu bezahlen hatten. Auch gewinnt es den Schein, als wolle der Staat die Verletzten in den Fällen, wo es ihres Antrags zur Untersuchung und Bestrafung bedarf, indirect abhalten, auf Untersuchung anzutragen, während er doch selbst ebenfalls verletzt ist (Art. 45), und ein großes Interesse dabei hat, daß die Verfolgung von Verbrechen weder direct noch indirect erschwert werde. Endlich kann es nicht gebilliget werden, daß der eigentliche und kurze Sinn der excerpirten Stelle nicht rund herausgegeben und ausgedrückt worden ist; denn, wie jene Stelle lautet, so kann der Laie wenigstens zu der Meinung verleitet werden, daß den Ankläger nur in solchen Fällen die Kosten träfen, wo der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung verweigert hat (Art. 49). In diesem, aber auch nur in diesem Falle, erscheint die obige Bestimmung über die Pflicht zur Kostenbezahlung gerechtfertiget.

Zu Art. 365.

Die Bestimmung, daß, wenn der Angeklagte auf sein Rechtsmittel blos eine Herabsetzung der Strafe erlange, er dennoch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein solle, läßt sich dann nicht rechtfertigen, wenn er allein und ausschließlich wegen der Größe der Strafe appellirt hat. Das kann nämlich bei Entscheidungen der Einzelrichter und Kreisgerichte ge-

ſchehen. Wenn nun der Appellant mit ſeiner blos auf jenen Punct gerichteten Beſchwerde obſiegt, ſo muß dem Rechte nach der Staat die Koſten der Rechtsmittelinſtanz allein tragen; denn es würde keine Appellation eingelegt, es würden die Koſten in der Rechtsmittelinſtanz gar nicht entſtanden ſein, wenn ſchon der erſte Richter ſo erkannt hätte, wie — nach dem für formell wahr zu haltenden Ausſpruche des zweiten Richters, — den Geſetzen zufolge erkannt werden mußte. Die fragliche Beſtimmung würde ſich ſonach höchſtens dann rechtfertigen laſſen, wenn der Appellant wegen nicht erfolgter gänzlicher Freiſprechung appellirt, und nur eine Strafherabſetzung erlangt hätte, obſchon er auch hier wenigſtens mit einem verhältnißmäßigen Theile der Unterſuchungskoſten zu verſchonen geweſen ſein dürfte.

Zu Art. 368.

In dieſem Artikel heißt es: „Vertheidigungsgebühren überträgt der Staat (wenn der koſtenpflichtige Angeklagte arm iſt,) nur unter den Art. 361 und 365 geordneten Einſchränkungen.“ Die in dem Art. 365 geordnete Einſchränkung iſt nun die: daß der Staat die Koſten der Vertheidigung in der Inſtanz der Rechtsmittel nur dann zu erſtatten hat, wenn der Angeklagte völlig freigeſprochen worden oder mit der Nichtigkeitsbeſchwerde durchgedrungen iſt, daß der letztere aber dann, wenn er blos eine Herabſetzung der Strafe erlangt, auch die Koſten des Rechtsmittels, mithin auch die der Vertheidigung zu tragen habe. Man ſollte daher annehmen, daß der excerpirte Paſſus des Art. 368 die Sache völlig erſchöpfe; gleichwohl folgt nun nach den Worten: „geordneten Einſchränkungen“ noch der Satz: „und in der Inſtanz eines Rechtsmittels nur dann, wenn darauf eine abändernde Entſcheidung erfolgt iſt.“

Dieſer Schlußſatz iſt entweder rein überflüſſig oder er widerſpricht der vorherigen Beſtimmung und hebt dieſe wieder auf; denn die im Art. 365 geordneten Beſchränkungen entſcheiden ja ſchon die Frage, wann die Koſten der Vertheidigung in der Inſtanz der Rechtsmittel vom Staate zu erſtatten ſeien, und ſprechen denſelben von der Pflicht der Koſtenerſtattung dann frei, wenn der Angeklagte blos eine Herabſetzung der Strafe

durch das Rechtsmittel erlangt hat. Dagegen gibt eine solche Herabsetzung dem zweiten Erkenntnisse immer das Kriterium einer abändernden Entscheidung, in Folge deren, in offenbarem Widerspruche mit dem Schlußsatze des Art. 365, dem Staate die Erstattung der Vertheidigungsgebühren in der Appellationsinstanz auferlegt wird. Es ist dieses eine auf dem Wege der Interpretation schwerlich mit Sicherheit zu lösende Dunkelheit; man müßte denn die Worte: „abändernde Entscheidung" blos auf eine völlig freisprechende (Art. 365 erster Satz) beziehen, wo aber dann der Satz: „und in der Instanz der Rechtsmittel" ꝛc. immer überflüssig erschiene.

Zu Art. 370—377.

Ueber das Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Referent verkennt nicht, daß man über das vorherrschende Princip des Verfahrens, in welchem Ehrenkränkungen zu verhandeln sind, von jeher hin- und hergeschwankt hat und daß deshalb schon früher ein gemischtes Verfahren, ein sogenannter Rüge- oder Denunciationsproceß stattfand, weil man weder den reinen Untersuchungs- noch den reinen Civilproceß bei Ehrverletzungen für geeignet hielt. Das Naturgemäßeste wäre jedenfalls gewesen und würde es noch sein, wenn man kein besonderes Verfahren für dieselben einführte, sondern sie im gewöhnlichen Untersuchungsprocesse verhandelte und hinsichtlich der Civilansprüche Adhäsion eintreten ließe; denn wie die Sachen jetzt stehen, wo es weder eine ästimatorische Klage im Sinne der Römer, noch eine in Abbitte und Ehrenerklärung oder Widerruf bestehende Privatgenugthuung mehr gibt, sondern wo die letztere mit einem Blatt Papier, auf welchem sich eine Abschrift des Straferkenntnisses befindet, abgemacht wird, läßt sich nicht verkennen, daß die criminelle Seite bei Ehrenkränkungen die vorherrschende ist, und daß folgeweise auch das Criminalverfahren eintreten muß, da in dessen Producte allein — der Abschrift des Straferkenntnisses, — das dürftige Surrogat einer Privatgenugthuung besteht. Der Civilpunct tritt also der Natur der Sache nach ganz in den Hintergrund. Aber, anstatt unter Festsetzung

bestimmter Gränzen die geringern Injurien den Einzelrichtern, die schwerern den Kreisgerichten zu überweisen, und sonach die Sache zu vereinfachen, ist in der Cr.-Proc.-Ordnung ein ganz neues Verfahren eingeführt worden, das ein rein civilprocessualisches genannt werden muß, gleichwohl aber vor dem Untersuchungsrichter, was freilich wegen der auszusprechenden Strafe nicht anders sein kann, zu verhandeln ist. In dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen wird dadurch leider ein Uebel, die Häufung der Injurienprocesse, welches großentheils beseitiget war, wieder von Neuem hervorgerufen und auch in den beiden andern Staaten werden die Injurienprocesse eine wahre Geißel der Gerichte werden, während sich dieselben, wegen der Unzulässigkeit der Eidesdelation, des Erfüllungs- und Reinigungseides bei uns sehr vermindert hatten. Zwar könnte man einwenden, daß mancher Beleidigte, der keine Zeugen anführen kann, rechtlos bliebe, aber darauf ist zu erwidern, daß die Nachtheile im Großen, welche aus Injurienprocessen entstehen, insbesondere die durch häufige Eidesleistungen gefährdet werdende Achtung vor dem Eide, so wie der Aufwand an Zeit und Kosten schwerer in die Wagschale fallen, als die ohnehin nicht immer sichere Hoffnung, daß durch den Eid die Wahrheit an den Tag kommen werde.

Hätte man doch nur den doppelten Aufwand an Zeit und Kosten in Erwägung gezogen, der entsteht, wenn, wie es so oft der Fall ist, der Beleidiger sich neben der Beleidigung auch Körperverletzungen der Art. 131. Nr. 5 gedachten Art schuldig gemacht hat. In Fällen solcher Art muß jetzt ein doppeltes Verfahren eingeleitet werden, nämlich wegen der Ehrenkränkung das in den Art. 370 fg. vorgeschriebene, wegen der Körperverletzungen aber das Untersuchungsverfahren, welches die Einzelrichter einzuhalten haben (Art. 343). Ein Gleiches gilt, wenn neben einem Hausfriedensbruche der gelindern Art (Art. 117) Injurien begangen worden sind. Welcher Zeit- und Kostenaufwand hieraus entspringt, das wird bald die Erfahrung lehren. In dem Verfahren bei Ehrenkränkungen ist wieder die Vorverhandlung und die Hauptverhandlung getrennt, während die

erstere in andern, vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen mit der Hauptuntersuchung verbunden wird (Art. 345); indessen ist dieser Unterschied nur ein scheinbarer, da in Injuriensachen die Hauptverhandlung unterbleiben und der Einzelrichter in den vor ihn gehörigen Untersuchungen anderer Art auch eine Hauptverhandlung vornehmen kann (Art. 345 und Art. 374 zweiter Satz).

Endlich ist nicht abzusehen, warum der erste Termin, wo Einlassung und Vorbringen der Exceptionen, Repliken und Dupliken, so wie die Angabe der Beweismittel, Erklärung auf deferirte Eide ꝛc. erfolgt, Vorverhandlung, der zweite dagegen, wo die Beweisaufnahme stattfindet, Hauptverhandlung genannt wird, da doch der zweite Termin nur die Fortsetzung des ersten, in seiner Grundlage durchaus unentbehrlichen ist, und da sogar im ersten Termine definitiv erkannt werden kann, bezüglich muß.

Das Verfahren ist folgendes: Auf erfolgte Anklage, — bei welcher die Vertretung durch die Staatsanwaltschaft gänzlich wegfällt, — wird von dem Einzelrichter ein Termin zur Vorverhandlung anberaumt und die Ladung muß wenigstens am 8. Tage vor dem anberaumten Termine den Betheiligten behändigt werden. Der Ankläger wird bei Verlust seiner Anklage, der Angeklagte bei Strafe des Geständnisses zur Einlassung auf die Klage, so wie zur Vorbringung seiner Einreden nebst Beweismitteln bei deren Verlust, ingleichen zur Erklärung über den etwa deferirten Eid bei Verlust der Befugniß zur Relation geladen. Beide Theile können durch Bevollmächtigte erscheinen. Im Termine muß der Einzelrichter den Angeklagten und sodann den Ankläger auffordern, den Obliegenheiten, zu deren Verrichtung sie vorgeladen worden sind, bezüglich, welche sie nach gesetzlicher Vorschrift vorzunehmen haben, — wohin Einlassung auf die Einreden, Replik und Duplik, so wie Erklärung über den etwa gebrauchten Schiedseid ꝛc. gehört, — nachzukommen. Alle Erklärungen der Partheien sind zu Protocoll zu nehmen, diese können jedoch auch unter gewissen Voraussetzungen Vertagung des

Termins beantragen. Das Protocoll hat der Aufforderungen an die Partheien zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen zu gedenken, ist vorzulesen und von den Partheien zu unterzeichnen. Die Vernachlässigung fast einer jeden dieser Vorschriften ist mit Nichtigkeit bedrohet. Erscheint in der Vorverhandlung die Sache spruchreif, so ist, wenn die Entscheidung auch von Eidesleistungen abhängen sollte, sofort zu erkennen, jedoch vom Einzelrichter nur dann, wenn nach seinem Dafürhalten die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigt. Ist dagegen die Sache im ersten Termine wegen noch zu erhebender weiterer Beweise nicht spruchreif, so wird ein Gerichtstag zur Hauptverhandlung angesetzt. Dazu wird wieder der Ankläger bei Verlust seiner Anklage, der Angeklagte aber unter der Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, ingleichen werden auch die etwa angegebenen Zeugen vorgeladen. Erscheint der Ankläger nicht, so wird auf den angedroheten Rechtsnachtheil gesprochen; erscheint er, so wird zur Beweiserhebung geschritten. Darauf folgen die Ausführungen der Partheien und die richterliche Entscheidung. Bleibt der Angeklagte aus, so geht die Verhandlung gleichwohl vor sich; es trifft ihn aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, bezüglich von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden. Das aufzunehmende Protocoll soll auch hier die obenangegebenen Erfordernisse haben; auch muß der Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kürzlich darin angegeben sein; und es ist den Anwesenden vorzulesen. Im Allgemeinen gelten auch hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern aufgestellten Regeln, namentlich auch über die Rechtsmittel. Es kann auch auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt werden. Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Ableistung desselben unter der Verwarnung anzusetzen, daß jene beim Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelte.

Erſcheint der Gegner deſſelben im Schwörungstermine nicht, ſo trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Geſtändniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungsſachen vollſtändigen Beweis der dabei in Frage ſtehenden Thatſachen nach den Regeln des Civilproceſſes und nach denſelben wird auch über die Koſten in erſter ſowohl, als in der Rechtsmittelinſtanz entſchieden. Wenn der Einzelrichter nach dem Schluſſe der Vorunterſuchung der Anſicht iſt, daß es ſich um eine höhere als ſechswöchentliche Gefängnißſtrafe ꝛc. handele, ſo ſendet er die Akten an das Kreisgericht ein, das, wenn es ſeine Competenz begründet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung und zwar mit öffentlicher Sitzung, anberaumt und ſo verfährt, wie es das Geſetz bei Ehrenkränkungen dem Einzelrichter vorſchreibt.

Dieß iſt der kürzlich gegebene Inhalt der Proc.-Ordnung über das Verfahren bei Ehrenkränkungen, und der Referent fügt nun blos noch einige Bemerkungen bei:

a.

Das erwähnte Verfahren findet nur bei Verleumdungen und Beleidigungen (Art. 185, 186, 189 u. 190 des Cr.-Geſ.-Buchs) ſtatt, und leidet auch überdieß keine Anwendung

aa) ſofern jene Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet ſind, oder

bb) bei in öffentlichem Dienſt angeſtellten Perſonen, durch deren amtliche Vorgeſetzte verfolgt werden, oder

cc) eine Beſtrafung nach dem Schlußſatze des Art. 185 des Strafgeſetzbuchs eintritt. Dieß iſt der Fall

α) bei Verleumdungen, wenn der Vorwurf ein geſetzlich mindeſtens mit Arbeitshausſtrafe bedrohetes Verbrechen betrifft und

β) bei ſolchen Verleumdungen, wo eine oder mehrere der in Art. 192 erwähnten erſchwerenden Rückſichten eintreten.

Nun ſtellt aber dieſer Artikel nicht etwa blos Erſchwerungsgründe auf, ſondern enthält lediglich Strafzumeſſungsgründe, die ebenſogut eine Herabſetzung als Erhöhung der Strafe innerhalb des geſetzlichen Strafmaaßes bewirken können. Eine

ſolche Herabſetzung der Strafe wird z. E. zu Art. 192 1) eintreten, wenn der Verleumdete eine niedrige Stellung in bürgerlichen Verhältniſſen hatte, zu 2) wenn für ihn ein Nachtheil nicht entſtanden iſt, ja vielleicht nicht entſtehen konnte und zu b) wenn der Verleumdete zu der Verleumdung ſelbſt Veranlaſſung gegeben hat. Dabei fehlt überdieß jede Beſtimmung darüber, welcher von den vorliegenden Strafzumeſſungsgründen als eigentlicher Erſchwerungsgrund zu betrachten und wo für den Richter die Gränze zwiſchen beiden zu finden ſei. Wo beginnt z. E. zu Art. 192 1) die Stellung des Verletzten in bürgerlichen Verhältniſſen, die einen Straferhöhungsgrund bedingt? Welcher Art müſſen zu 2) die Folgen ſein, die entſtehen konnten, um ſie als Erſchwerungsgrund betrachten zu können? Welche Orte ſind zu 5) ſolche, die bei dem Verbrechen der Verleumdung einen Erſchwerungsgrund herbeiführen? — Welche Bedeutung iſt der Zeit beizulegen, und wonach ſoll der Einzelrichter beſtimmen, ob die Verleumdung in eine ſolche Zeit falle, die in Bezug auf das Verbrechen erſchwerend wirke? Bei Beantwortung dieſer Fragen hat der Einzelrichter nicht den geringſten Haltpunct, und dennoch entſcheidet jener über das einzuleitende Verfahren, mithin über die Richtigkeit oder Rechtsbeſtändigkeit deſſelben. Bei dieſen wichtigen Folgen war jedenfalls erforderlich, die ſchärfſten Gränzen zu ziehen, und man durfte ſich nicht mit ſolchen begnügen, die eigentlich gar keine Gränzen ſind.

b.

Dadurch, daß Bevollmächtigte für die Betheiligten zugelaſſen werden, wovon Advocaten nicht ausgenommen ſind, und durch die Beſtimmung, daß über Koſten und deren Erſtattung nach den Regeln des Civilproceſſes entſchieden werden ſoll, ſo daß auch bei den außergerichtlichen Koſten die Pflicht zur Erſtattung eintritt, ſteigt die Koſtſpieligkeit der Injurienproceſſe bedeutend, und durch Zulaſſung des Schiedes- und der richterlichen Notheide wird ihre Zunahme weſentlich vergrößert. Das vorgeſchriebene Verfahren, deſſen Objecte eine Wichtigkeit beigelegt worden iſt, die wenigſtens auf andere Weiſe hätte aner-

kannt werden ſollen, als durch eine nichts weniger als empfehlungswerth zu nennende Vermiſchung criminal- und civilproceſſualiſcher Elemente, wird in keiner Weiſe zur Wohlfahrt der Staatsbürger gereichen. Schließlich bemerkt Referent, daß kein Grund vorhanden iſt, dem in dem erſten Termine erſchienenen, aber bei der Hauptverhandlung ausbleibenden Angeklagten den Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die von ihm dem Ankläger zugeſchobene oder zurückgeſchobene Eide für geleiſtet geachtet werden ſollen (Art. 374. 5. Alinea). Denn es iſt nicht nur eine anerkannte Rechtsregel, daß das Ausbleiben des Gegners des Schwurpflichtigen jenem nicht nachtheilig iſt, ſondern dieſelbe iſt auch in dem Art. 376 (3. Alinea) ausdrücklich anerkannt. Hier heißt es nämlich: Erſcheint der Gegner des Schwurpflichtigen in dem Schwörungstermine nicht, ſo trifft ihn kein Rechtsnachtheil. Wenn alſo den Angeklagten, der im zweiten Termine (ſogen. Hauptverhandlung) nichts weiter zu thun hat, als der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen und einen Beſcheid anzuhören, im Falle ſeines Ausbleibens der Nachtheil trifft, daß die ſeinem Gegner de- und referirte Eide für geleiſtet geachtet werden, ſo iſt es völlig inconſequent, daß ihn kein Nachtheil trifft, wenn er im Schwörungstermine ausbleibt.

Hiermit ſchließt Referent ſeine Bemerkungen über die neue Cr.-Proc.-Ordnung, die, wie ſich von ſelbſt verſteht, ein großer Fortſchritt im Bereiche der Crim.-Rechtspflege genannt werden muß. Auch verkennt er die mannichfachen Verbeſſerungen nicht, die ſie vor andern neuen legislativen Erſcheinungen auf demſelben Gebiete auszeichnen, und iſt feſt überzeugt, daß das Wenige, was einer Abänderung bedarf, mit leichter Mühe verbeſſert werden kann und wird, ſobald ſich die Nothwendigkeit dazu auch auf dem Wege der Erfahrung herausgeſtellt hat. Um deswillen wäre aber ſehr zu wünſchen, daß die richterlichen Beamten, die mit der Anwendung der Proceßordnung zu thun haben, ſeien ſie nun bei einem Einzelgerichte oder bei höheren Gerichten thätig,

die Mängel, die sich ihnen dabei offenbaren, entweder der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, oder sich doch genau anmerken; denn auch das Letztere würde zumal dann von dem größten Nutzen sein, wenn erst die Idee allgemeinen Anklang findet, daß wohlwollende Staatsregierungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch nichts mehr unterstützt werden können, als durch die, welche es mit der Anwendung des Rechts, sei es als Richter, Staatsanwälte oder Advocaten, täglich zu thun haben. Ref. überläßt sich daher der Hoffnung, daß die meisten richterlichen Beamten der erwähnten drei thüringischen Staaten gewiß das Bedürfniß fühlen und sich veranlaßt sehen werden, zu einer geeigneten Zeit einmal im Jahre sich zu einer Versammlung zusammenzufinden, theils um sich ihre im Gebiete der vaterländischen Gesetzgebung gemachten Erfahrungen gegenseitig mitzutheilen und über die weitere Benutzung derselben zu berathen, theils um die collegialischen Bande, die sie vom 1. Juli d. J. an umschlingen werden, durch persönliche Bekanntschaft noch näher zu knüpfen.

XVII.

Zur Erläuterung des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren betr. vom 30. März 1838. §. VIII.

Vom

Herrn Geh. Justizrathe Dr. Krug.

Die in der Ueberschrift genannte gesetzliche Bestimmung hat den Bearbeitern unseres neueren Criminalrechtes bereits zu mehrfachen Erörterungen Veranlassung gegeben, durch welche die hauptsächlichsten Zweifel, welche dabei erhoben werden können, gelöst worden sind.

Zwei Fragen dürften jedoch noch immer als zweifelhaft zu betrachten sein,

1) ob bei Verbrechen, welche im minimo mit einer höheren Strafe, als drei Monat Gefängniß bedroht sind, der Untersuchungsrichter das Erkenntniß selbst abfassen dürfe, wenn er der Ansicht ist, daß wegen vorhandener gesetzlicher Milderungsgründe auf Gefängnißstrafe von geringerer Dauer, als drei Monat Gefängniß, oder auf Geldstrafe zu erkennen sei,

2) was zu thun sei, wenn, auch abgesehn von dem Falle unter 1, der Untersuchungsrichter auf drei Monat Gefängniß oder eine geringere Strafe erkannt hat, weil er diese Strafe unter den vorliegenden besonderen Umständen für angemessen hielt, das Appellationsgericht aber der Ansicht ist, daß in dem vorliegenden Falle eine höhere Strafe, als drei Monat Gefängniß, begründet sei.

In Betreff der ersten dieser Fragen sind die beiden Schriftsteller, welche unsere Gesetzstelle ex professo behandelt haben, verschiedener Meinung. v. Watzdorf (Jahrb. f. sächs. Strafrecht, 1839. S. 382 in der Anmerkung) verneint, Roßtäuscher (Neue Jahrb. f. sächs. Strafr. Bd. II. S. 68 ff.) bejaht sie. Von den Commentatoren des C.-G.-B. hat sich Groß (Crim.-Gesetzb. 2. Abth. S. 49) bestimmt für die verneinende Meinung erklärt, welcher auch Weiß nach der in der ersten Ausgabe seines Commentars Th. III. S. 43 zu Art. 223 sub d gemachten, in der zweiten Ausgabe jedoch nicht wiederholten Bemerkung beipflichten mußte; dagegen scheint v. Hartitzsch (Crim.-Ges.-B. S. 449, 4, a.) für die bejahende Meinung zu sein.

Ueber die zweite Frage, die wir zunächst näher in Betracht ziehen wollen, hat sich nur v. Watzdorf a. a. O. S. 384 ff. bestimmt ausgesprochen. Er unterscheidet, ob die Differenz zwischen der Ansicht des Untersuchungsrichters und des Appellationsgerichtes sich auf die Subsumtion des Falles unter einen bestimmten Artikel des C.-G.-Buchs, oder nur auf die Strafabmessung innerhalb des gesetzlichen maximum und minimum beziehe. Erstere, die Subsumtion unter ein bestimmtes Gesetz, sei

ihrer Natur nach nur formell, gehöre in das Gebiet der Proceßleitung, und werde von dem Richter nur in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter vorgenommen. Als solcher habe er den Anordnungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nachzugehn. Daher könne, wenn es sich davon handle, ob ein Diebstahl von geringem Werthsbetrage als ausgezeichnet unter Art. 230 des C.-G.-B., oder als einfach unter Art. 223 sub 1 zu subsumiren sei, die Justizaufsichtsbehörde bestimmen, daß das erstere der Fall sei, und hierdurch den Untersuchungsrichter zwingen, daß er sich der eignen Entscheidung enthalte. In der Anmerkung S. 384 wird sogar ein Fall angeführt, wo, nachdem der Unterrichter das Verbrechen (unzüchtige Angriffe gegen ein Frauenzimmer) nur als Realinjurie angesehn, und deshalb auf eine kurze Gefängnißstrafe bereits erkannt hatte, dieser Bescheid von dem Appellationsgerichte, weil es in den Handlungen des Inculpaten ein Attentat der Nothzucht fand, kassirt, und auf Zuchthausstrafe erkannt, dieses Erkenntniß auch von dem Oberappellationsgericht bestätigt wurde. Auch dies wird von dem genannten Schriftsteller aus dem sehr richtigen Grunde gebilligt, weil sonst jede Beschränkung der Strafgewalt des Unterrichters rein illusorisch sein würde. Sei es dagegen gewiß, daß das Verbrechen unter einen Artikel zu subsumiren sei, welcher kein minimum, oder ein minimum von nicht höherem Betrage, als drei Monat Gefängniß, festsetze, so sei nach dem fraglichen §. VIII. die Cognition dem Untersuchungsrichter gestattet. Diese Cognition nehme er als erkennender Richter vor; als solcher sei er völlig unabhängig und brauche sich der Ansicht eines anderen, wenn gleich höher gestellten Richters nicht zu accommodiren. Habe demnach z. B. der Unterrichter die Ansicht, daß eine nach Art. 170 zu beurtheilende Drohung mit dreimonatiger (warum nicht mit 6tägiger?) Gefängnißstrafe zu ahnden sei, die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (d. i. das Appellationsgericht, von welchem es sich aber fragt, ob es nicht für dergleichen Fälle zugleich die competente Spruchbehörde sei) finde aber, daß eine dreimonatige Arbeitshausstrafe (warum nicht eine vierjährige) angemessen sei, so werde dennoch der Unterrichter

auf drei Monat (nach Befinden 6 Tage) Gefängniß erkennen dürfen, und, weil er es dürfe, auch erkennen müſſen, auf dieſe Weiſe aber die Möglichkeit, daß das Appellationsgericht eine härtere Strafe erkenne, ausſchließen.

Einen ausdrücklichen Widerſpruch gegen dieſe Anſicht habe ich nirgends gefunden. Roßtäuſcher a. a. O. S. 78 pflichtet ihr vielmehr bei.

Allein abgeſehn davon, daß die Unterſcheidung, worauf dieſe Anſicht beruht, keine durchgreifende iſt, indem z. B. der Fall unentſchieden bleibt, wie es zu halten ſei, wenn das Verbrechen an ſich (in thesi) mit Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten bedroht iſt, das A.-G. aber die Anſicht hat, daß wegen Rückfälligkeit auf eine härtere Strafe erkannt werden müſſe, ſo ſcheint auch die Argumentation, welche ihr zum Grunde liegt, manche Angriffspunkte darzubieten. Man kann nicht ſagen, daß die Subſumtion unter ein beſtimmtes Strafgeſetz nur eine formelle Cognition ſei, die der Unterſuchungsrichter als ſolcher vornehme. Nur von der vorläufigen Subſumtion läßt ſich dies behaupten, die er vornimmt, um über die Beſetzung der Gerichtsbank, die Beſtellung eines Vertheidigers, die Einſendung der Acten zu reſolviren. Hat er ſich aber einmal dafür entſchieden, ſelbſt zu erkennen, ſo gehört die definitive Subſumtion unter ein beſtimmtes Strafgeſetz zu den weſentlichen Beſtandtheilen des Erkenntniſſes, und er nimmt ſie daher, wenn er überhaupt dazu competent iſt, eben ſo gut, wie das Appellationsgericht, wenn dieſem der Verſpruch obliegt, als erkennender Richter vor. Eben ſo wenig kann man mit Roßtäuſcher a. a. O. S. 78 ſagen, daß der Unterſuchungsrichter, indem er z. B. einen Diebſtahl, den das App.-Gericht für einen ausgezeichneten hält, als einen einfachen betrachtet, unbedingt contra jus in thesi urtheile, und ſein Erkenntniß daher aus dieſem Grunde der Kaſſation unterliege. Abgeſehen nämlich von den allgemeinen Bedenken gegen die Kaſſation von Criminalerkenntniſſen wegen ihres materiellen Inhaltes (weil contra jus in thesi erkannt ſei), wovon wenigſtens die ältere ſächſiſche Praxis nichts wußte, ſo kann doch eine ſolche Kaſſation, unſeres Erachtens, nur dann

ſtattfinden, wenn gegen klare Geſetze verſtoßen worden iſt, wenn alſo ein offenbares Verſehn des erkennenden Richters vorliegt. *) Die Kaſſation wegen einer abweichenden materiellen Rechtsanſicht iſt ein Nothbehelf der franzöſiſchen Jurisprudenz, um den Mangel der Inſtanzen zu erſetzen, welchen man aber auf unſeren Unterſuchungsproceß zu übertragen ſich hüten ſollte. Hat der Unterrichter die Umſtände, welche das Appellationsgericht beſtimmen, den Diebſtahl in dem vorliegenden Falle für einen ausgezeichneten zu halten, nicht überſehn, ſondern dieſelben, vielleicht unter ausführlicher Deduction ſeiner Gründe, für einflußlos erklärt, ſo hat, ſeine Competenz vorausgeſetzt, dieſe Entſcheidung eben ſo viel Autorität, wie die des Appellationsgerichts. Man kann nicht ſagen, daß ſie falſch (contra jus in thesi) ſei, blos weil das Appellationsgericht eine andere Anſicht hat. Nicht Kaſſation iſt daher am Orte, ſondern nur, wo und ſoweit das Inſtanzverhältniß dies geſtattet, eine reformatoria, von welcher dann aber gilt, was Ulpian ſagt: non utique melius pronunciat, qui novissimus sententiam laturus est.

Man hat daher keinen Grund, zwiſchen den Fällen, wo die Meinungsverſchiedenheit ſich auf die Subſumtion, und ſolchen, wo ſie ſich auf die Strafabmeſſung oder die Anerkennung und Anwendung von Schärfungsgründen bezieht, zu unterſcheiden. In beiden Fällen urtheilt der Unterſuchungsrichter, wenn er das Erkenntniß ſelbſt macht, als Spruchrichter, daß das fragliche Verbrechen unter den vorliegenden beſonderen Umſtänden mit einer Strafe, die nicht über 3 Monat Gefängniß beträgt, zu belegen ſei, und es beruht daher Alles auf Beantwortung der Frage, ob ihn §. VIII. des Geſ. v. 30. März 1838 hierzu unbedingt autoriſirt, ob er dazu allenthalben competent iſt.

Wenn ich dies bezweifle, ſo führen mich darauf zunächſt ebenfalls die Conſequenzen, zu denen dieſe Competenz führen würde, und die bei der unbeſchränkten Beurtheilung der Strafabmeſſungsgründe nicht minder bedenklich ſind, als bei der unbeſchränkten Subſumtion.

---

*) Krug, Grundſätze der Geſetzauslegung S. 78.

Zunächst würde der Unterrichter dadurch in Stand gesetzt, über den Versuch und die ungleiche Theilnahme an den schwersten, und selbst an Kapitalverbrechen zu erkennen. Dieser Fall ist nicht dem sub 1 gedachten gleich. Denn Versuch und ungleiche Theilnahme sind nicht Milderungsgründe, sondern selbstständige Formen des Verbrechens, die mit einer besondern Strafe bedroht sind, nur daß das Maximum dieser Strafe in der Regel (nämlich abgesehn von Kapitalfällen) nicht direct, sondern indirect, durch den Bruchtheil einer anderweit angedrohten Strafe, der des vollendeten Verbrechens, der gleichen Theilnahme, bezeichnet ist. Ein minimum ist aber im Art. 26 und 45 nicht festgesetzt. Der Untersuchungsrichter könnte daher, und zwar im Wege der bloßen Strafabmessung, den Versuch eines Mordes mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestrafen, ohne daß sich gegen dieses Erkenntniß, wenn es auch noch so unangemessen erschiene, etwas thun ließe. Ja es würde sogar, nach der Watzdorfschen Ansicht, kaum eine Abhülfe geben, wenn der Unterrichter eine vollendete Tödtung mit drei Monaten Gefängniß bestraft hätte, indem er das Vorhandensein des Causalnexus zwischen der Handlung und dem erfolgten Tode verneinte, und die Versuchsstrafe anwendete. Denn es handelt sich hier weder um eine bloße Subsumtion, noch um eine absolutoria. Wenigstens wird die Praxis in solchen Fällen nicht leicht neben der Strafe des Versuchs noch eine Freisprechung wegen der vollendeten Tödtung (worauf auch unsere gesetzlichen Freisprechungsformeln nicht passen) erkennen. Daß aber dies der Absicht des Gesetzgebers, — dem vereinigten Willen der Regierung und der Stände — entspreche, wird Niemand behaupten wollen.

Eine andere auffällige Consequenz tritt bei denjenigen Verbrechen hervor, welche das C.-G.-B. im minimo grade mit drei Monaten Gefängniß bedroht. Diese Art der Strafdrohung kommt vor in dem (jetzt aufgehobenen) Art. 93, unerlaubte Verbindungen, wo Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren angedroht war; im Art. 219, Verehelichung einer unverheiratheten mit einer bereits verheiratheten Person, wo Gefängniß von 3 bis 6 Monaten

angedroht ist; im Art. 303, Incest zwischen Geschwistern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, und den Stieseltern mit Stiefkindern, wo ebenfalls 3—6 Monat Gefängniß eintretreten soll; im Art. 304, Misbrauch zur Unzucht, wo Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren gedroht ist; im Art. 306, Kuppelei, wo die angedrohte drei- bis sechswöchentliche Gefängnißstrafe unter gewissen Voraussetzungen auf 3—6monatiges Gefängniß ansteigen kann. Der Unterrichter kann hier das erste Erkenntniß machen, wenn er grade auf das Minimum, 3 Monat Gefängniß erkennt, und das Appellationsgericht kann dagegen, nach den obigen Theorien unsrer Gegner, nichts thun, wenn es auch der wohlbegründeten Meinung wäre, daß nach den vorliegenden besonderen Umständen eher auf das maximum zu erkennen gewesen wäre. Hier sprechen sogar positive historische Beweise dafür, daß dies der Absicht des Gesetzgebers zuwider sei. Alle die allegirten Artikel enthielten nämlich schon im Entwurfe des C.-G.-B. das maximum von 3 Monaten Gefängniß. Danach waren sie aber der Cognition des Unterrichters entzogen. Denn der Entwurf des gleichzeitig vorgelegten Gesetzes, einige Abänderungen ꝛc. betr. v. 30. März 1838 enthielt bekanntlich die Bestimmung im §. VIII. dieses Gesetzes noch nicht; es ging also nach dem Gesetze über die höheren Justizbehörden ꝛc. vom 28. Januar 1835 §. 38, 4, wonach schon jede die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe die ausschließliche Competenz der Appellationsgerichte begründete. Sollte nun die Regierung, sollten selbst die Stände diese Absicht geändert haben, indem sie die Grenze für die Spruchcompetenz des Unterrichters von 8 Wochen bis auf 3 Monate erhöhten? Bewußt sind sie sich dieser Absicht gewiß nicht gewesen, wenigstens ist dies, was sonst doch wohl geschehn wäre, bei den Verhandlungen über das C.-G.-B. und das Gesetz vom 30. März 1838 nirgends zur Sprache gekommen.

Weniger auffallend treten zwar die Consequenzen hervor, wo der Spielraum, den das Gesetz dem Richter gelassen hat, etwas größer ist. Allein eine große Inconvenienz liegt gewiß

doch auch darin, wenn der Unterrichter Betrügereien mit einem unschätzbaren Objecte (Art. 245) oder gröbliche Beschädigungen fremden Eigenthums (Art. 288) wegen deren vielleicht den vorliegenden besonderen Umständen nach mehrjährige Arbeitshausstrafe angemessen wäre, der Cognition des Appellationsgerichts dadurch entziehn kann, daß er auf Gefängniß bis zu 8 Wochen, beziehendlich bis zu 3 Monaten erkennt. Man wird zwar einwenden, daß ein pflichtgetreuer Richter dies nicht thun werde. Allein die subjectiven Ansichten des Einzelnen über die Strafabmessung sind oft wunderbar und werden leicht durch äußerliche Rücksichten, ohne daß er sich dessen bewußt ist, bestimmt. Der Unterrichter, als ein einzelnes Individuum, dessen Person wechselt, und bei dem sich, weil die Fälle der vorliegenden Art zu selten vorkommen, eine bestimmte Praxis in der Behandlung derselben nicht bilden kann, ist hier in einer ungünstigeren Lage, als das Appellationsgericht, dem die collegiale Berathung und die reiche Erfahrung einer langen Reihe von Jahren zur Seite steht. Der Unterrichter könnte sich sogar — zumal wenn er sich an das Watzdorffsche: „er darf, also er muß erkennen", hält, — verpflichtet glauben, seinem subjectiven Dafürhalten vor der ihm vielleicht bekannten abweichenden Ansicht des App.-Gerichtes Geltung zu verschaffen, und gegen solche mögliche Ungehörigkeiten und Misgriffe muß es doch, sollte man glauben, eine Abhülfe geben.

Diese aus der vermuthlichen Absicht des Gesetzgebers und aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit hergeleiteten Bedenken können nun freilich die Sache nicht entscheiden;*) sie können nur einen Zweifel begründen und sind auch zunächst nur in diesem Sinne von uns geltend gemacht worden. Allein näher schon treten wir der Entscheidung, wenn wir neben jenen Zweifelsgründen auch den Wortverstand des Gesetzes für uns geltend machen können.

Das Gesetz sagt, daß wegen Verbrechen, welche unter den vorliegenden besondern Umständen Todes- Zuchthaus -Arbeits-

*) Krug, Gesetzauslegung S. 31. 71. 76. 100. 224.

haus- oder eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehn können, das Bezirksappellationsgericht das erste Urthel abzufassen habe. Es stellt also zunächst die Competenz des Appellationsgerichts, und zwar dahin fest, daß es in allen Fällen das erste Erkenntniß zu sprechen habe, wo nach den vorliegenden besonderen Umständen eine höhere Strafe, als 3 Monat Gefängniß, eintreten kann. Faßt man diese Worte für sich, ohne noch auf den Zusammenhang der fraglichen Bestimmung mit anderen, neben denselben bestehenden einzugehn, ins Auge, so sollte man meinen, daß das App.-Gericht in allen Fällen competent sein müsse, wo nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere, als dreimonatige Gefängnißstrafe möglich ist, also schon außer den Fällen, wo eine solche Strafe, weil schon das gesetzliche minimum drei Monat Gefängniß übersteigt, nothwendig eintreten muß, auch diejenigen, wo das Gesetz dem richterlichen arbitrium zwischen einer geringeren und einer höheren Strafe zu wählen gestattet. Die Spruchcompetenz des Untersuchungsrichters würde hiernach nur eintreten, wo es zu einer höheren, als dreimonatigen Gefängnißstrafe nicht kommen kann, und zwar selbst unter den vorliegenden besonderen Umständen nicht kommen kann, so daß sie daher nicht blos dann ausgeschlossen wäre, wenn das in einem speciellen Strafgesetze angedrohte Strafmaximum das Maaß von drei Monat Gefängniß überschreitet, sondern auch dann, wenn bei Verbrechen, die im maximo mit 2—3 Monat Gefängniß bedroht sind, ein Schärfungsgrund (z. B. Rückfall) eintritt, der ein Hinaufgehn über jene Grenze gestattet.

Dies wäre das Resultat der reinen Worterklärung. Allein die Geschichte des §. VIII. so wie der Zusammenhang, in welchem er mit §. I. II. und VII. desselben Gesetzes steht, lehrt allerdings, daß dieses Resultat einer Berichtigung bedürfe.

Im Entwurfe des Gesetzes fehlte, wie bemerkt, §. VIII. desselben gänzlich, und §. I. II. und VII. waren darin etwas anders gefaßt. §. I. (II. des Entwurfs) machte die Competenz des forum commorationis davon abhängig, daß dem Angeschul-

digten eine drei Monat Gefängniß nicht übersteigende Strafe *) bevorstehe; §. II. (§. I. des Entw.) schrieb die Besetzung der Gerichtsbank vor, wenn gegen den Angeschuldigten wenigstens auf eine drei Monat Gefängniß übersteigende Strafe zu erkennen sei; §. VII. (§. VIII. des Entw.) erklärte die Vertheidigung für nothwendig, wenn dem Angeschuldigten eine drei Monat Gefängniß übersteigende Strafe bevorstehe. Die Voraussetzungen waren also bei allen drei Artikeln dieselben, denn die Worte: „wenn — bevorsteht" und „wenn — zu erkennen ist" mußten für gleichbedeutend geachtet werden. Beide wiesen auf die Strafe in hypothesi hin, und es sollte daher nach dem Entwurfe sowohl die Competenz zur Untersuchungsführung, als die Besetzung der Gerichtsbank und die Nothwendigkeit der Vertheidigung von der Strafe in hypothesi abhängig sein. Um dies noch deutlicher hervorzuheben, wurde von der Deputation der 1. Kammer die Hinzufügung der Worte „unter den vorliegenden besondern (speciellen) Umständen" bei allen drei Artikeln beantragt. Die Discussion in den Kammern bewegte sich zunächst um §. I. und II. indem in der ersten Kammer der Vorschlag der Deputation und der Regierung lebhaft bestritten, und dagegen von mehreren Seiten empfohlen wurde, sowohl die Besetzung der Gerichtsbank, als die Competenz des Untersuchungsgerichts von der Strafe in thesi abhängig zu machen. Wirklich behielt diese Ansicht in der ersten Kammer die Oberhand, allein schließlich vereinigte man sich dahin, nur die Competenz von der Strafe in thesi abhängig zu machen, bei §. II. (I. des Entw.) aber der Fassung der Regierung unter Hinzufügung der Worte „unter den obwaltenden besondern Umständen," die dann auch im §. VII. eingeschaltet wurden, beizutreten. Dabei wurde zur

*) Ich bediene mich dieser Ausdrucksweise, welche die Sache für den Kundigen kurz und einfach bezeichnet, ohne zu besorgen, daß daraus für den Unterrichter das Befugniß abgeleitet werde, z. B. nach Art. 63. 65 des C.-G.-B. auf 1 Monat Arbeitshaus zu erkennen, oder daß man deshalb die weiter gehende Competenz des Untersuchungsrichters in der Zuerkennung von Geldstrafen übersehen werde.

Empfehlung der Regierungsansicht bei §. II. bemerkt, *) daß im C.-G.-B. sehr viele Vergehungen vorkämen, welche im höchsten Strafmaaße mit höherer Strafe, als 3 Monat Gefängniß, im niedrigsten aber mit so geringer Gefängnißstrafe bedroht wären, daß es unzweckmäßig sein würde, auch bei den geringsten Fällen die Gerichtsbank besetzen zu lassen, und in Beziehung auf §. I. (II. des Entw.) wurde erklärt, **) daß, wenn derselbe nach der Regierungsvorlage und den Deputationsvorschlägen gefaßt werde, nicht nur bei Vergehen, wie muthwillige Beschädigung fremden Eigenthums (Art. 288 des C.-G.-B.) und culpose Vergehen, sondern auch bei einfachen Diebstählen im Betrage von 5—10 Thlr. Zweifel entstehen könne, ob das forum delicti commissi, oder das forum commorationis competent sei. Man sieht hieraus, daß bei den „vorliegenden besonderen Umständen" allerdings nicht blos an solche Umstände gedacht worden ist, durch welche die angedrohte Strafe (die Strafe in thesi) erhöht werden kann (Rückfall, Concurrenz ꝛc.), sondern auch an solche, welche nur auf die Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Maximum und Minimum Einfluß haben. Und kann man nun nicht annehmen, daß diese nehmlichen Worte im §. VIII. in einem anderen Sinne gebraucht worden seien, so ergibt sich daraus, daß auch bei Verbrechen, wo die gesetzlich angedrohte Strafe sich von einer geringeren Gefängnißstrafe bis auf eine drei Monat Gefängniß übersteigende Strafe erhebt, der Selbstverspruch des Untersuchungsrichters nicht ganz ausgeschlossen ist. Auch ist es klar, daß dieselben Gründe, welche dafür sprechen, in geringen Fällen dieser Art die Gerichtsbank nicht besetzen zu lassen, es wünschenswerth machen, daß in solchen Fällen auch das Erkenntniß nicht vom Appellationsgerichte, sondern vom Untersuchungsrichter gesprochen werde.

Scheint nun hierdurch der Untersuchungsrichter bei allen Verbrechen, wo die angedrohte Strafe mit einem Minimum von nicht mehr als 3 Monat Gefängniß beginnt, zum Selbstverspruch

*) Mitth. S. 5897.

**) Mitth. S. 4149.

competent geworden zu sein, dafern er sich getraut, eine dieses Maaß nicht übersteigende Strafe auszusprechen, so scheint daraus freilich, da der Untersuchungsrichter in der Regel in der Lage ist, seine Ansicht eher geltend zu machen, als das Appellationsgericht, das Schicksal solcher Untersuchungen lediglich von der Beurtheilung des Untersuchungsrichters abhängig zu sein und das App.-Gericht, wenn es nachher findet, daß eine höhere Strafe, als drei Monat Gefängniß zu erkennen gewesen wäre, seine ihm desfalls durch den fraglichen §. VIII. zugewiesene Competenz nicht geltend machen zu können, weil dies nicht anders, als durch Kassation eines von dem competenten Richter gesprochenen, dem jus in thesi keineswegs zuwiderlaufenden Erkenntnisses geschehn könnte.

Sehen wir uns nun aber nach Obigem genöthigt, auf den Grund historischer Auslegung und der theils präsumtiven, theils ausgesprochenen Absichten der Gesetzgebungsfactoren der Competenz des Untersuchungsrichters einen größeren Umfang beizulegen, als ihm nach dem bloßen Wortlaute des Gesetzes eingeräumt werden würde, so sind wir gewiß auch verpflichtet, bei Bestimmung der Grenzen dieser weiteren Competenz auf die präsumtiven und ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebers Rücksicht zu nehmen. Jene, die präsumtiven Absichten, sind aus den bereits oben angestellten Erwägungen herzuleiten, die ausgesprochenen gehn dahin, daß in geringen Fällen die besetzte Gerichtsbank, und mithin auch die Einsendung der Acten an das Appellationsgericht erspart werde. Keineswegs kann es aber als die Absicht des Gesetzgebers betrachtet werden, daß der Unterrichter Fälle vor seinen Spruchrichterstuhl ziehe, in denen das App.-Gericht vielleicht Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt hätte.

Und diese Absicht ist denn auch in der fraglichen Gesetzesstelle, wenn wir nur ihre Fassung genau und von allen Seiten betrachten, hinreichend angedeutet.

Wäre nämlich die Competenz des Untersuchungsrichters zur Cognition über die Strafzumessungsgründe ganz unbeschränkt; richtete sie sich lediglich danach, welche bestimmte Strafe er unter

den vorliegenden besonderen Umständen für die angemessene hält, so würden die Worte des Gesetzes, „welche — nach sich ziehn können“ aller Bedeutung entbehren. Diese Worte sind keineswegs zufällig und ohne Absicht gewählt. Im §. VII, der mit dem §. VIII. im engsten Zusammenhange steht, da die Bestellung eines Vertheidigers nothwendig (abgesehn von dem Falle einer voraussichtlichen völligen Freisprechung) von denselben Bedingungen abhängen muß, wie die Einsendung zum Verspruch an das App.-Gericht, wurde die ursprüngliche Fassung, welche die Vertheidigung (in Conformität mit §. I. und II. des Entwurfs) davon abhängig machte, daß dem Angeschuldigten eine höhere Strafe, als 3 Monat Gefängniß bevorstehe, dahin geändert, daß gesagt wurde, „bei Verbrechen, welche — unter den vorliegenden besonderen Umständen — eine höhere — Strafe nach sich ziehn können,“ also genau dieselbe Fassung, welche dann auch dem §. VIII. gegeben wurde, während man im §. II, auch nach Einschaltung der Worte „unter den vorliegenden besonderen Umständen“ im Uebrigen die ursprüngliche Fassung, „in welchen — auf eine höhere — Strafe zu erkennen ist,“ beibehielt.

Man hat grade hieraus, nämlich aus der Fassung des §. II, ein Argument hergeleitet, daß auf das „können“ im §. VII. und VIII. kein besondres Gewicht zu legen sei, weil ja auch die Bedingungen der besetzten Gerichtsbank dieselben sein müßten, wie die der Vertheidigung ex officio und der Acteneinsendung zum App.-Gericht. Allein abgesehn davon, ob dies ganz richtig sei, worauf wir noch einmal zurückkommen werden, bleibt immer die Frage, ob sich die Interpretation des Art. VII. und VIII. — der veränderten Fassung — nach §. II. — der beibehaltenen, oder nicht vielmehr die des §. II. nach §. VII. und VIII. richten müsse.

Man hat ferner behauptet, daß das „können“ im §. VII. und VIII. mit den Worten „unter den vorliegenden besonderen Umständen,“ wenn diese den Sinn haben sollen, der ihnen nach der obigen historischen Erörterung beigelegt werden müßte, im Widerspruch stehe, da nach Berücksichtigung aller Umstände,

auch derer, die nur auf die Strafabmeſſung Einfluß haben, immer nur eine Strafe eintreten könne, die nämlich, auf welche wirklich zu erkennen iſt, daß alſo auch aus dieſem Grunde die im §. VII. und VIII. gebrauchte Redeform nicht anders verſtanden werden könne, als das „zu erkennen iſt" im §. II. Allein hierbei faßt man denn doch die Sache etwas zu abſtrakt und ideell auf. Im wirklichen Leben bleibt auch bei Berückſichtigung aller im konkreten Falle vorliegenden Umſtände dem richterlichen arbitrium noch immer ein Spielraum. Liegt z. B. Beſchädigung fremden Eigenthums vor, ſo wird der Richter zwar bald mit ſich einig ſein, ob auf Arbeitshaus, oder auf Gefängniß zu erkennen ſei. Entſcheidet er ſich für das letztere, ſo wird er vielleicht auch darüber bald im Klaren ſein, daß Gefängniß von einem Jahre, und ſelbſt von einem halben Jahre zu viel, Gefängniß von einigen Wochen dagegen zu wenig ſein würde. Allein ob nun auf 2 Monate, auf 3 Monate, oder auf 4 Monate Gefängniß zu erkennen ſei, dafür werden ihm auch die ſpeciellſten vorliegenden Umſtände ein beſonderes Anhalten nicht bieten. Er wird zuletzt ſein richtiges Gefühl, den erworbenen Takt und die Analogie anderer vorgekommener Fälle zu Hülfe nehmen müſſen, um endlich zu einer beſtimmten Strafe zu gelangen. Iſt er nun endlich zu dieſem Ziele gelangt, ſo wird er zwar, wenn er nur ſein Urtheil, ſein Gefühl und ſeine Erfahrung berückſichtigt, ſagen können, daß die Strafe, die er gewählt hat, die einzige ſei, welche hier eintreten könne. Allein er wird ſich dabei immer geſtehn müſſen, daß ein Andrer leicht anders geurtheilt haben könnte; und dieſes mögliche Urtheil Anderer, und namentlich des Appellationsgerichtes iſt es, worauf ihn §. VIII. durch die Worte, „welche unter den vorliegenden beſonderen Umſtänden — nach ſich ziehn können," verweiſt.

Man vergegenwärtige ſich nochmals, daß §. VIII. die Competenz des App.-Gerichtes und nur indirect zugleich dadurch die des Unterſuchungsrichters beſtimmt. Wäre nun das Appellationsgericht ſelbſt die Behörde, welche die Acten, wenn ſie zum Spruch reif ſind, in Händen hat, ſo würde die Beſtimmung ohne

Zweifel so getroffen worden sein: das App.-Gericht hat das erste Erkenntniß zu machen, wenn unter den vorliegenden besonderen Umständen auf eine höhere Strafe, als 3 Monat Gefängniß zu erkennen ist. Allein da die Acten sich zunächst in den Händen des Untersuchungsrichters befinden, so müßte man diesen anweisen, sich auf den Standpunkt des Appellationsgerichts zu stellen, und bei sich zu arbitriren, was wohl das Appellationsgericht in dem vorliegenden Falle für angemessen halten werde. Findet er den Fall so beschaffen, daß auch das Appellationsgericht auf keinen Fall mehr als 3 Monat Gefängniß erkennen werde, — daß unter den vorliegenden besonderen Umständen auf mehr als 3 Monat Gefängniß nicht erkannt werden könne — so darf er das Erkenntniß selbst machen. Er findet dann, daß in dem vorliegenden Falle nicht das App.-Gericht, sondern er selbst zum Verspruch competent sei, weil auch nach den vorliegenden Umständen es nicht denkbar sei, daß das App.-Gericht eine höhere Strafe als 3 Monat Gefängniß erkennen — weil das fragliche Verbrechen unter den vorliegenden Umständen eine höhere Strafe nicht nach sich ziehn könne. Ist nun dieses sein Urtheil richtig, so hat das App.-Gericht sein Erkenntniß, als ein innerhalb seiner Competenz gefälltes, zu respectiren, und kann nicht etwa aus dem Grunde, weil es statt der erkannten achttägigen eine achtwöchige Strafe für angemessner erachten würde, den Verspruch selbst übernehmen. Allein ob das obige Urtheil richtig sei, darüber gebührt dem App.-Gericht die entscheidende Stimme. Denn es handelt sich dabei um seine Competenz. Das Appellationsgericht — hat zu erkennen, wenn das Verbrechen unter den vorliegenden besonderen Umständen eine höhere Strafe als 3 Monat Gefängniß nach sich ziehn kann. Jede Behörde hat aber über ihre Competenz selbst zu entscheiden. Am wenigsten kann das Urtheil der Unterbehörde hierin dem der Oberbehörde präjudiciren, blos darum, weil jene zufällig in der Lage ist, ihr Urtheil zuerst auszusprechen. Prävention findet nur zwischen zwei gleich competenten Behörden statt. Das Urtheil des Unterrichters ist zunächst nur ein vorläufiges. Dem Appellationsgerichte steht die

definitive Entscheidung zu. Das Erkenntniß des Unterrichters ist daher nur in sofern unumstößlich (rechtskräftig in diesem Sinne), als das Appellationsgericht in der Ansicht, daß nicht über 3 Monat Gefängniß zu erkennen sei, ihm beistimmt. Es kann dann im gewöhnlichen Instanzenwege reformirt, nicht aber kassirt werden, denn es ist dann von dem competenten Richter, und nicht contra jus in thesi gesprochen. Ist aber das App.-Gericht der Ansicht, daß in dem vorliegenden Falle auf eine höhere Strafe, als 3 Monat Gefängniß zu erkennen sei, so ergibt sich daraus, daß der Unterrichter falsch geurtheilt hat. Es ist hier ein anderer Fall, als wo sich blos Ansicht und Ansicht gleichberechtigter Behörden entgegenstehen. Denn es handelt sich um die Competenz des Appellationsgerichts, und die Erwägung des Unterrichters ging dahin, was das Appellationsgericht erkennen würde. Hat daher das App.-Gericht eine andere Ansicht, so hat er sich factisch in seinem vorläufigen Urtheile über die Ansicht des Appellationsgerichtes geirrt. Sein Urtheil wird dann kassirt, nicht weil es contra jus in thesi gesprochen ist, sondern weil es von einem Richter gesprochen ist, der sich irrthümlich für competent hielt, und dessen Incompetenz sich durch die spätere Entscheidung des App.-Gerichtes herausgestellt hat.*)

---

*) Mir scheint hieraus die Kassation genügend gerechtfertigt. Man kann sich aber auch die Sache so denken, daß zunächst die Resolution des Unterrichters, in der Sache selbst zu erkennen, kassirt wird, womit dann das darauf gegründete Erkenntniß von selbst hinwegfällt. Man könnte übrigens noch weiter gehn, und sagen, die Kassation sei schon dann begründet, wenn das App.-Gericht der Meinung sei, daß unter den vorliegenden besonderen Umständen auf mehr als 3 Monat Gefängniß habe erkannt werden können, gesetzt auch, daß es selbst nur auf 8 Wochen Gefängniß erkennen würde. Allein dies würde m. E. zu weit gehn. Die Redeform „welche nach sich ziehn können" ist mit Rücksicht auf die Lage des Unterrichters gewählt, der über die Ansicht eines Andern zu arbitriren hat, und sich daher nur nach dem, was dieser für recht halten könnte, richten kann. Das App.-Ger. aber weiß, was es für recht hält, es hat daher nur dann Veranlassung zur Kassation, wenn es findet, daß wirklich auf mehr als 3 Monat Gefängniß zu erkennen sei. Auch darf man erwarten, daß es nicht um jeder geringen Differenz wil-

Dieſe Interpretation der fraglichen Geſetzſtelle entſpricht vollkommen der präſumtiven und den ausgeſprochnen Abſichten des Geſetzgebers. Der Unterſuchungsrichter behält dadurch freie Hand, in denjenigen Fällen ſelbſt zu erkennen, in denen man ſolches für zweckmäßig erachten muß und für zweckmäßig erachtet hat, nämlich in geringen Fällen; er wird dagegen gehindert, dem Appellationsgerichte den Verſpruch zu entziehen in Fällen, wo man ihm denſelben, vermöge der größeren Garantien, die eine collegiale Behörde darbietet, gewiß nicht blos im Intereſſe des Angeſchuldigten, ſondern auch im Intereſſe der Geſellſchaft, zuweiſen wollte. Sie entſpricht aber auch den Worten des Geſetzes vollkommen, indem ſie jedem derſelben ſeine Bedeutung, und zwar eine der Abſicht des Geſetzgebers entſprechende Bedeutung beilegt, ja man kann behaupten, daß dieſe Abſicht, kurz und bündig, kaum anders ausgedrückt werden könnte, als durch die Worte „welche unter den vorliegenden beſondern Umſtänden — nach ſich ziehn können.“ Sie ſteht endlich mit der anderweiten Vorſchrift in Uebereinſtimmung, daß der Unterrichter, wenn er über die Höhe der zu erkennenden Strafe zweifelhaft iſt, die Acten an das Appellationsgericht einſenden, und dieſes das Erkenntniß ſprechen ſolle. Sie entſpricht daher allen Anforderungen, welche man an eine richtige Auslegung zu machen hat. Das Appellationsgericht hat zu erkennen, und kann darin nicht durch das vorläufige Urtheil des Unterſuchungsrichters gehindert werden.

Wie verhält es ſich nun aber mit der beſetzten Gerichtsbank, und worauf beruht die abweichende Faſſung des §. II.?

Allerdings wird in der Regel in allen Fällen, wo die Acten zum Spruch an das Appellationsgericht eingeſendet werden,

---

len, ſondern nur dann, wenn ihm die Strafe, die der Unterrichter gewählt hat, als unverhältnißmäßig erſcheint, zur Kaſſation ſchreiten werde. Dagegen würde ſich nichts dagegen ſagen laſſen, wenn das Appellationsgericht in Fällen, wo es vor dem Verſpruch Einſicht von den Acten erlangt, den Richter anwieſe, dieſelben zum Verſpruch einzuſenden, weil hier auf mehr als 3 Monat Gefängniß erkannt werden könne, und ſodann das Erkenntniß ſelbſt machte, wenn auch die wirklich concludirte Strafe nur 3 Monat Gefängniß oder ein Mindres betrüge.

der Unterſuchungsrichter auch für die Beſetzung der Gerichtsbank zu ſorgen haben, allein ausnahmelos iſt dies denn doch nicht der Fall. Liegt nämlich gegen den Angeſchuldigten ein Verbrechen vor, das nothwendig Todes- oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, ſo wird der Unterſuchungsrichter bei der Unterſuchung concurrirender geringerer Verbrechen nach Befinden die Beſetzung der Gerichtsbank erſparen können, mögen ſie auch von ſolcher Beſchaffenheit ſein, daß an ſich eine höhere Strafe, als drei Monat Gefängniß deshalb erkannt werden könnte, ja ſelbſt erkannt werden müßte. Es kommt daher bei der Beſetzung der Gerichtsbank in der That darauf an, ob wirklich auf eine höhere Strafe — zu erkennen iſt, und es konnte daher wohl bedenklich erſcheinen, die bei §. VII. beſchloſſene Aenderung auch bei §. II. eintreten zu laſſen. Außerdem erklärt ſich aber die Verſchiedenheit der Faſſung aus der Verſchiedenheit des Ideenganges. Im §. II. wird eine abſtracte Regel aufgeſtellt; es wird die Frage beantwortet, in welchen Fällen die Beſetzung der Gerichtsbank nothwendig ſei. Dieſe Frage konnte nur nach der beſtimmten Strafe in hypothesi beantwortet werden, denn auf dieſe kommt es ſchließlich allemal an. §. VII. dagegen — deſſen Faſſung dann, wegen der Verwandtſchaft der Gegenſtände auch auf §. VIII. übergegangen iſt, iſt in der Form einer Anweiſung für den Unterſuchungsrichter gefaßt. Der Unterſuchungsrichter aber hat die Möglichkeit zu berückſichtigen, daß das App.-Gericht anderer Anſicht ſei als er, und ſo war denn hier der Ausdruck „nach ſich ziehn können" am Orte. Dieſelbe Möglichkeit hat nun allerdings der Unterſuchungsrichter (die Vorſchrift im §. II. iſt ihrer Faſſung nach auch an den erkennenden Richter gerichtet) auch bei der Beſetzung der Gerichtsbank zu berückſichtigen, und inſofern iſt allerdings die Faſſung des Art. II. aus der des Art. VII. und VIII. zu erklären und zu ergänzen.

Kehren wir nun endlich zu der erſten der oben aufgeworfenen Fragen zurück, ſo iſt für deren Beantwortung in dem Bisherigen bereits eine Grundlage gewonnen.

Hat ſich nämlich der Unterrichter bei Beantwortung der

Frage, ob unter den vorliegenden besonderen Umständen eine Strafe von 3 Monat Gefängniß oder weniger eintreten könne, auf den Standpunkt des App.-Gerichtes zu stellen, so wird er bei Milderungsgründen, welche nur ein Herabgehn unter diese Strafe gestatten, sich schon nach den Worten des §. VIII. nicht leicht zum Selbstverspruch für competent halten können.

Von den allgemeinen Milderungsgründen kommt nur der der Jugend (Art. 62) hier in Betracht, da bei Art. 63 und 65 (unschuldig erlittene Haft und Ersatz) die Strafart unverändert bleiben soll. Bei der Jugend aber wird der Unterrichter noch zu bedenken haben, ob sich nicht das App.-Gericht zur Anwendung des Satzes: malitia supplet aetatem, welchen Art. 62 sanctionirt, bewogen finden könnte. Eben so bedenklich würde es sein, wenn der Unterrichter sich über die im Art. 85 und 116 zu Ende erwähnten Milderungsgründe eine Cognition anmaßen wollte. Ferner gehörte hierher die Bestimmung im Art. 151, wo die Strafe grade nur äußersten Falles bis auf 3 Monat Gefängniß herabgesetzt werden kann.

Es ergibt sich auch aus der Geschichte des §. VIII. daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, dem Unterrichter die Berücksichtigung solcher Milderungsgründe zu gestatten. Das Gesetz vom 28. Jan. 1835 §. 38. 1, an dessen Stelle §. VIII. getreten ist, bestimmte, daß das App.-Gericht zu erkennen habe, wegen Verbrechen, bei welchen die ordentliche Strafe, wenn sie stattfände, die Todes- Zuchthaus- oder eine die Dauer von 8 Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde. Hiernach war die Cognition des Unterrichters ausgeschlossen, nicht nur wenn die ordentliche Strafe wegen mangelnder Ueberführung oder mangelnden Thatbestandes nicht eintrat, sondern auch wenn sie durch einen Milderungsgrund ausgeschlossen wurde. Die Aenderung aber beabsichtigte nach den Motiven der Deputation, von welcher sie beantragt wurde, nur

1) zu bestimmen, welche Strafe bei den im C.-G.-B. adoptirten relativen Strafdrohungen als die ordentliche zu betrachten sei,

2) das Maximum der Competenz des Unterſuchungsrichters in Conformität mit §. I. II. und VII. zu erhöhen,

3) der Arbeitshausſtrafe dabei zu gedenken;

in allen übrigen Beziehungen iſt die Competenz des Unterrichters dieſelbe geblieben.

Anders aber verhält es ſich bei ſolchen Milderungsgründen, wegen deren eine Herabſetzung der Strafe präceptiv angeordnet iſt, wie in Art. 136 (Art. 134 kommt nach den mittels Verordnung vom 21. Mai 1838 G.- u. V.-Bl. S. 381 bekannt gemachten Berichtigung hier nicht in Betracht) und Art. 222 (Art. 213 kommt nicht in Betracht, weil ſchon Art. 212 das Maximum von 3 Monat nicht überſteigt). Hier hat ſich die Strafe in thesi geändert, und die Fälle ſind daher ganz denen analog zu behandeln, wo gleich von vorn herein ein Minimum von geringerem Betrage, als 3 Monat Gefängniß angedroht iſt. Ganz unbedenklich wird der Unterſuchungsrichter den im Art. 188 aufgeführten Milderungsgrund beim leichtſinnigen Eide berückſichtigen können, da er ſchon ohne denſelben in geringeren Fällen nach Art. 187 zum Selbſtverſpruch competent ſein würde, das Vorhandenſein des fraglichen Milderungsgrundes aber den Fall unzweifelhaft zu einem dieſer geringeren macht.

XVIII.

Zu Art. 238 des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuchs.

Vom

Herrn Geh. Juſtiz-Rathe ꝛc. Dr. Groſſ.

In den neuen Jahrbüchern für ſächſiſches Strafrecht, Bd. VI, Heft 2, S. 215 iſt als Präjudiz zu dieſem Artikel der Fall einer Unterſuchung gegen mehrere Bauerburſche angeführt, welche zwei-

mal eine verſchloſſene Reſtauration erbrochen und beidemale verſchiedene darin gefundene Victualien ſofort verzehrt, das zweitemal auch eine Partie Cigarren mitgenommen hatten. Obgleich ein Antrag des Beſtohlnen auf Unterſuchung nicht vorlag, hatte doch das Appellationsgericht zu Dresden jeden der Inculpaten zwar nicht wegen der ſelbſt genoſſenen Victualien, allein als Theilnehmer eines nach Art. 230 zu beurtheilenden Diebſtahls, inſoweit die Victualien von ſeinen Mitſchuldigen verzehrt worden waren, beſtraft. Auf eingewendete Vertheidigung ſprach ſich das Oberappellationsgericht dahin aus: „das Appellationsgericht habe angenommen, daß der Art. 238 ſich nur auf die zur Befriedigung der eignen Lüſternheit verübten Entwendungen beziehe, und dabei der Begriff der gleichen Theilnahme am Verbrechen eines Andern ausgeſchloſſen ſei. Man könne aber die Beſtimmungen, Art. 33, 34, hier nicht analog zur Anwendung bringen, und die Rückſicht, welche der Geſetzgeber genommen, werde dadurch, daß Mehrere gleichzeitig ihre Lüſternheit befriedigen, nicht ausgeſchloſſen, um ſo mehr im vorliegenden Falle, wo ein gemeinſames, den Vortheil Aller gleichmäßig berührendes Intereſſe bei der Vereinigung ſelbſt nicht vorgewaltet. Man habe daher nur die Entwendung der Cigarren beſtrafen können, da, abgeſehen davon, ob hier überhaupt Art. 238 anzuwenden, dieſer ſchon deshalb ausgeſchloſſen ſei, weil die Cigarren nicht am Orte der That geraucht, ſondern von den Inculpaten mit nach Hauſe genommen worden.“ Unbedingt muß man hier der Anſicht des Oberappellationsgerichts beiſtimmen, wenn es die ſonderbare Auffaſſung des Appellationsgerichts nicht gebilligt hat, wonach in einem ſolchen Falle der Dieb nicht wegen desjenigen, was er ſelbſt geſtohlen, wegen Ermangelung der hier nothwendigen Rüge des Beſtohlenen, ſondern nur wegen ſeiner Gegenwart bei den aus gleichem Grunde ebenfalls nicht ſtrafbaren Entwendungen der Andern beſtraft werden ſoll. Zweifelhafter möchte es aber ſein, ob nicht auch auf die Entwendung der bei dem zweiten Einbruche mitgenommenen Cigarren die Vorſchrift des Art. 238 hätte in Anwendung gebracht werden ſollen. Das Oberappellationsgericht verwirft dieſe Anwendung aus zwei

Gründen, einmal weil überhaupt auf diesen Gegenstand der erwähnte Artikel nicht zu beziehen, was jedoch nach der vorangegebenen Fassung der Entscheidungsgründe nicht als ganz zweifellos hingestellt wird, sodann weil die Cigarren nicht am Orte der That geraucht, sondern von den Inculpaten mit nach Hause genommen worden sind. Es ist sonach

I.

die Frage in Erwägung zu ziehen, ob Cigarren im Sinne des Artikels den darin benannten Eß- und Trinkwaaren gleichzuachten sind. Nun sind allerdings Cigarren eben so wenig wie überhaupt Tabak im eigentlichen Sinne den Eß- oder Trinkwaaren beizuzählen, allein als Gegenstände der Lüsternheit mehr noch als des physischen Bedürfnisses sind sie unstreitig anzusehen, und stehen den Eß- und Trinkwaaren insofern gleich, als sie durch den ihrer Natur nach davon zu machenden Gebrauch aufgezehrt werden, und sonach den Consumtibilien angehören. Es dürfte wohl angemessen sein, eine solche Entwendung nicht härter als die von eigentlichen Victualien zu behandeln, und hierbei die Grundsätze des Art. 238 in analoge Anwendung zu bringen, was wohl noch unzweifelhafter dann der Fall sein würde, wenn der Tabak zum Kauen gebraucht wird, wie es häufig in Amerika und von Matrosen zu geschehen pflegt.

Schwieriger noch ist die Beantwortung der Frage unter

II.

nämlich, ob dem in dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts ausgesprochenen Grundsatze unbedingt beizupflichten sei, daß die Anwendung des Art. 238 das sofortige Verzehren der entwendeten Victualien an Ort und Stelle voraussetze, und durch das Mitnehmen derselben von dem Orte des Diebstahls ausgeschlossen werde, wie denn noch überdieß zufolge mehrerer Präjudicien das Oberappellationsgericht die Anwendung des Artikels bei allen Victualien für unzulässig erklärt, deren Genuß irgend eine Art von Zubereitung erfordert.

Schon die sonst so strenge peinliche Gerichtsordnung hält die Entwendung von Victualien, insbesondre von Früchten aller Art für weniger strafbar, indem Art. 167 lautet: „Item wer bei

nächtlicher weil jemandt ſein Frücht oder auf dem Feld ſein nutzung, wie das alles namen hat, heymlicher und geverlicher weiß nimpt, und die hinweg tregt oder füret, das iſt auch eyn diebſtall, und wie ander diebſtall vorgemeltermaß zu ſtraffen, deßgleichen wo eyner bei tag jemandts anberürten ſeinen Früchten, die er heymlich nem und hinweg trüg, groſſen mercklichen und geverlichen ſchaden thett, iſt auch wie obſteht für eyn diebſtall zu ſtraffen. Wo aber jemandt bei tag eſſendt Frücht nem, unnd damit durch wegtragen derſelben nit groſſen geverlichen ſchaden thett, der iſt nach gelegenheyt der perſonen und der ſach, bürgerlich zu ſtrafen, wie an demſelben ende da der Schad geſchicht, durch gewohnheyt, oder geſetz herkommen." Daß bei dieſer letztern Beſtimmung auch nicht von einer durch wirklich dringendes Bedürfniß veranlaßten, ſondern mehr aus Lüſternheit verübten Entwendung die Rede iſt, ergibt ſich aus dem vorhergehenden Art. 166, welcher ſich auf das Stehlen in rechter Hungersnoth bezieht, und dem Ermeſſen des Richters die Strafloſigkeit des Diebes nach den ermittelten Umſtänden anheimſtellt. Auch die ſächſiſche ältere Criminalpraxis befolgte rückſichtlich der Entwendung eſſender Früchte nach der Bezeichnung der Carolina eine mildre Anſicht zufolge Carpzovs Zeugniß, welcher Pa. IV, const. XXXVII, def. 7 ſagt: nulla plectendi sunt poena, qui fructus modicos decerpunt, ut statim in vinea vel agro, aut in ipsa via eos comedant, non vero alio lucri causa asportent; quodsi vero fructus ejusmodi furti et lucri faciendi causa secum abstulerint, quidni furti tenerentur? quamvis poena saltem extraordinaria plectantur. Eine gleiche Berückſichtigung hat die Entwendung von Victualien in mehrern deutſchen neuern, ſeit dem Jahre 1830 erſchienenen Geſetzbüchern und Entwürfen dazu gefunden. So enthält der Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahre 1831, Art. 310 unter 7 die Beſtimmung, daß Entwendungen vom Geſinde an Eß- und Trinkwaaren aus Lüſternheit nur auf Anzeige in Unterſuchung gezogen und, wenn Zucht- oder Arbeitshaus eintreten würde, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, außerdem mit Gefängniß in verhältnißmäßig gemindertem

Maaße bestraft werden sollen; wonach aber diese gelindere Beurtheilung nur dem Hausgesinde zu statten kommt. Weniger beschränkt sind die Vorschriften des württembergischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1839, indem nach Art. 340 Entwendungen an Betrag über 5 Gulden, (denn nur auf solche bezieht sich das Strafgesetzbuch) welche an Eß- oder Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuß begangen werden, nur auf Klage des Beschädigten untersucht und in diesem Falle mit Gefängniß, und zwar, wenn sonst Zucht- oder Arbeitshausstrafe eintreten würde, nicht unter 3 Monaten geahndet werden, so wie nach Art. 60 des in demselben Jahre erlassenen Strafpolizeigesetzes bei dergleichen Entwendungen, welche nicht mehr als 5 Gulden an Werth betragen, die Untersuchung ebenfalls nur auf Klage des Betheiligten zu eröffnen ist, und dem Richter frei gestellt ist, nur auf Geldbuße bis zu 10 Gulden zu erkennen. Das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch vom Jahre 1841 verordnet deshalb im Art. 359: „Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden;" und es ist für die Auslegung des Artikels nicht ohne Bedeutung, daß in dem zur ständischen Berathung vorgelegten Entwurfe gesagt war, zum eignen unmittelbaren Genusse, auf den Antrag beider ständischer Kammern aber das Wort „eignen" in Wegfall gebracht wurde, da hieraus gefolgert werden muß, daß unter unmittelbarem Genuß nicht gerade der Genuß an Ort und Stelle der That selbst zu verstehen ist. Fast die gleiche Vorschrift enthält das badische Strafgesetzbuch, dessen Art. 397 lautet: „Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken im geringen Betrage und zum unmittelbaren Genuß, insofern sie nicht zur Classe der gefährlichen (§. 381) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im Art. 385 unter Nr. 7 bis 17 bezeichneten Art verübt sind, werden nicht als Diebstahl sondern als Polizeifrevel bestraft;" wobei freilich die Hinweisung auf einen geringen Betrag eine sehr große Relativität zuläßt. In dem im Jahre 1847 erschienenen

Entwurfe eines Strafgeſetzbuchs für das Königreich Preußen iſt im §. 279 in Uebereinſtimmung mit der ſchon im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 1122, 1123 enthaltenen Vorſchrift folgende Beſtimmung befindlich: „wenn bei der Entwendung oder Unterſchlagung von geringfügigen Gegenſtänden, z. B. von Eßwaaren, Getränken, Gartenfrüchten oder Feldfrüchten, aus den Umſtänden erhellt, daß die Handlung nicht in der Abſicht eines unredlichen Gewinnes geſchehen iſt, ſo ſoll dieſelbe nicht mit der Strafe des Diebſtahls oder der Unterſchlagung, ſondern nur mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, ohne Verluſt der Ehrenrechte, geahndet werden. Die Beſtrafung ſoll in dieſen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70.) erfolgen“,*) und in den beigefügten Motiven iſt dazu bemerkt, „es iſt nicht nöthig, der Entwendung und Unterſchlagung von Eßwaaren ꝛc. zum Genuß oder Verbrauch auf der Stelle eine beſondre Beſtimmung zu widmen,“ (wie im Entwurfe vom Jahre 1843 geſchehen) „ſie fallen eben unter das Princip des §. 279. Die hier in Rede ſtehenden geringfügigen Beſchädigungen unterſcheiden ſich von denen, welche in dem §§. 269, 275 vorausgeſetzt ſind (wo blos der geringe Werth des entwendeten oder unterſchlagenen Gegenſtandes berückſichtigt iſt), „dadurch, daß ſie nicht einen eigentlich diebiſchen Charakter an ſich tragen. Wenn ſie demnach auch nicht zu den eigentlichen Polizeivergehen gerechnet werden können, ſo iſt doch hier die feſtgeſetzte geringere Strafe ohne Verluſt der Ehrenrechte angemeſſen.“ Die im Geſetz gebrauchten Worte „Abſicht eines unredlichen Gewinnes“ können ſchwerlich einen andern Sinn haben, als, Abſicht, die geſtohlenen Gegenſtände weiter zu verkaufen, denn im ſtrengen Sinne genommen iſt die Entwendung von eßbaren Gegenſtänden um die Seini-

*) Wie der neueſte preußiſche Entwurf, welcher am 2. Januar 1851 den ſtändiſchen Kammern vorgelegt worden iſt, über dieſen Gegenſtand ſich ausſpricht, iſt mir zur Zeit noch unbekannt. Er muß gegen den vom Jahre 1847 beträchtlich abgekürzt ſein, da er öffentlichen Nachrichten zufolge, mit Inbegriff des Polizeiſtrafgeſetzbuchs nur 321 Paragraphen enthält, wogegen die Paragraphenzahl des letztern auf 478 anſteigt.

gen oder auch ſich ſelbſt damit zu ſättigen, immer ein unrechtmäßiger Gewinn, inſofern der eigne Aufwand dadurch erſpart wird; übrigens wird unſtreitig nach den Worten des Geſetzes und der Erläuterung der Motiven die Anwendung der mildern Beſtimmung weder durch das Verzehren der entwendeten Früchte an Ort und Stelle bedingt, noch durch eine erforderliche Zubereitung derſelben ausgeſchloſſen. Der Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für die thüringiſchen Staaten vom Jahre 1849, welcher in einigen derſelben bereits Geſetzeskraft erlangt hat, hat die mildere Beurtheilung rückſichtlich eines Diebſtahls an Eß- oder Trinkwaaren, verbunden mit deren unmittelbarem Genuß, ausgeſprochen, unter Wegfall der in den ſächſiſchen Geſetzbüchern befindlichen Worten, zu bloßer Befriedigung der Lüſternheit, wozu wohl die Bemerkung von Buſch in ſeiner Ausgabe der genannten Strafgeſetzbücher Veranlaſſung gegeben haben dürfte.

Geht man nun auf die Geſchichte des Art. 238 des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuchs zurück, um dieſelbe nach den von Wächter in der Abhandlung über die Auslegung der in den conſtitutionellen Staaten mit Zuſtimmung der Stände gegebenen Geſetze (Abhandlungen aus dem Strafrechte, S. 242) aufgeſtellten Grundſätzen der Interpretation des Artikels zu benutzen, ſo ergibt ſich Folgendes. Der ihm correſpondirende Artikel 227 des den Ständen vorgelegten Entwurfs lautete: „Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüſternheit begangen worden, ſind auch in den Art. 214 unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen“ (bei einem Betrage über 10 und über 50 Thaler) „nur mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu beſtrafen. Treten die im Art. 219 erwähnten Verhältniſſe“ (Eröffnung mit Diebsinſtrumenten oder gewaltſames Erbrechen) „ein, ſo kann die Strafe bis zu Einem Jahre Arbeitshaus geſteigert werden.“ In den dem Geſetzentwurfe beigegebenen Motiven iſt zwar über dieſe Beſtimmung nichts geſagt, allein es iſt hierbei wohl nicht an ein Verzehren der entwendeten Victualien an Ort und Stelle des Diebſtahls gedacht worden, denn es wird auch bei einem längere Zeit fortgeſetzten Diebſtahle

ſchwerlich eine Quantität ſelbſt theurer Victualien, am Werthe über 50 Thaler, von Einem Diebe oder auch von mehrern ſofort an Ort und Stelle conſumirt werden können. Die Deputation der I. Kammer ſchlug in dem hierüber erſtatteten Bericht unter Zuſtimmung der Regierungscommiſſarien außer einigen andern hier nicht einſchlagenden Zuſätzen vor, nach dem Worte „Lüſternheit“ einzuſchalten „zum unmittelbaren Genuß,“ unter Hinzufügung der Motive: „wodurch der Fall ausgeſchloſſen wird, wenn Jemand dergleichen Eßwaaren entwendet, um ſie aufzubewahren und dann zu genießen, ein Fall, in welchem nicht nur der Betrag größer ſein kann, ſondern auch mehr Gefliſſenheit vorliegt,“ und die I. Kammer trat dieſem Gutachten einſtimmig bei. In dem der II. Kammer vorgelegten Deputationsbericht war gegen die Faſſung des Artikels erinnert, daß bei den erwähnten Entwendungen Befriedigung der Lüſternheit nicht der einzig mögliche Zweck ſei, ſondern dieſer auch Stillung des Hungers oder Durſtes ſein könne, weshalb folgende Faſſung vorgeſchlagen wurde: „Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren zum unmittelbaren, augenblicklichen Genuß begangen werden, ſind nur auf Klage des Beſtohlnen“ (was auch die I. Kammer beantragt hatte) „nach den im vorigen Artikel enthaltenen Beſtimmungen zu beſtrafen.“ Allein nachdem inmittelſt der Beſchluß der I. Kammer gefaßt worden war, vereinigte ſich die Deputation in dem nachträglich erſtatteten Berichte mit der dort angegebenen Begriffsbeſtimmung und ließ mithin die Bezeichnung „zum augenblicklichen Genuß“ wiederum fallen. Bei der Berathung über dieſen Artikel in der II. Kammer entſpann ſich eine längere Discuſſion, wobei ein Abgeordneter gegen die Beſchränkung der Unterſuchung auf erfolgte Anzeige geltend machte, daß die in Frage ſtehenden Vergehungen am öfterſten bei Geſindediebſtählen und bei Felddiebſtählen vorkommen würden, wo eine Unterſuchung auch von Amtswegen ganz am Platze zu ſein ſcheine, und es wurden dieſem Antrage wohl andre Gründe, keineswegs aber der entgegengehalten, daß der Artikel auf Entwendung roher Feldfrüchte nicht anzuwenden ſei. Ein andrer Abgeordneter ſtellte ein Amendement, in welchem er auf die Bezeichnung

dieſer Entwendungen als ſolcher von Eß- und Trinkwaaren, welche zum unmittelbaren augenblicklichen Genuß begangen werden, zurückkam, wogegen ein Mitglied der Deputation anführte, daß der von der Deputation befolgte Grundſatz aus dem norwegiſchen Geſetzbuche entlehnt ſei, welches die vom Wanderer im Augenblick des Bedürfniſſes unternommene Entfremdung einer Feldfrucht ſtraflos erkläre, es ſei derſelbe nicht nur auf dieſes Geſetzbuch, ſondern auf die unwandelbaren Regungen der Natur berechnet, wie denn auch das preußiſche Landrecht dieſe Vergehungen nicht als criminell behandle, ſondern ſie blos unter Polizeiſtrafe ſtelle, und bei der Abſtimmung wurden die Vorſchläge der Deputation angenommen, wodurch das erwähnte Amendement ſeine Erledigung fand. Nach völliger Vereinigung beider Kammern wurde in der ſtändiſchen das Criminalgeſetzbuch betreffenden Schrift der Antrag geſtellt, hinter dem Worte „Lüſternheit" einzuſchalten „zum unmittelbaren Genuſſe," „um den Fall auszuſchließen, wenn Jemand zwar wirklich Eßwaaren ſtiehlt, aber um ſie aufzubewahren und dann zu genießen," welcher Zuſatz auch von der Staatsregierung in das Geſetz aufgenommen wurde. In Hinſicht auf dieſe der Erlaſſung des Geſetzes vorausgehenden ſtändiſchen Verhandlungen wird die Frage aufgeworfen werden können, ob in Gemäßheit der von Wächter am angeführten Orte unter 2 aufgeſtellten Regel die nach den erwähnten Präjudicien von dem Oberappellationsgericht angenommene Auslegung des Geſetzes dem von den Ständen der ihrerſeits beantragten und von der Staatsregierung genehmigten Abänderung des Entwurfs beigelegten Sinne angemeſſen ſei. Wie bereits bemerkt, erkennt das Oberappellationsgericht

a) als Princip an, daß die Anwendung der mildern Strafbeſtimmung durch das Verzehren der entwendeten Victualien an Ort und Stelle bedingt, und durch jedes Mitnehmen derſelben vom Orte der That ausgeſchloſſen werde. Schon Buſch bemerkt in ſeiner Ausgabe der ſächſiſchen Criminalgeſetzbücher, S. 278: „es iſt ſehr zweifelhaft, wie der Fall zu beurtheilen iſt, wenn Jemand von allen auf einem Laden liegenden Eßwaaren, z. E. Würſten, das kleinſte Stück entwendet, und dieſes gleich-

wohl nicht aufessen kann. Ist der Fall dann wegen des Restes, den er übrig behält und aufbewahrt, auch nach dem Art. 238 zu beurtheilen oder nicht? Oder ist die Anwendung dieses Artikels schon um deswillen ausgeschlossen, weil er augenscheinlich mehr nahm, als er in einem Zuge verzehren konnte?" Auch Busch scheint hiernach wenigstens nicht das Verzehren an Ort und Stelle zu verlangen, sondern zu Anwendung des Artikels auch das Verzehren unterwegs zuzulassen (was auch nach dem in den neuen Jahrbüchern, Bd. III, S. 361 angeführten frühern Präjudiz das Oberappellationsgericht angenommen hat) und nur das Aufbewahren des Rests auszuschließen, wonach consequenter Weise die gewöhnliche Strafe des Diebstahls wegen dieses Ueberrests dann nicht eintreten würde, wenn der Dieb denselben nicht mit nach Hause genommen, sondern unterwegs von sich geworfen hätte. Es ist aber wohl auch kein genügender Grund vorhanden, um anzunehmen, daß die Stände durch die Fassung des fraglichen Artikels das Verzehren der entwendeten Victualien an Ort und Stelle als Bedingung der Anwendung vorausgesetzt hätten. Dagegen spricht die vorangeführte Motive in dem Bericht der Deputation der I. Kammer, um den Fall auszuschließen, wenn Jemand dergleichen Eßwaaren entwendet, um sie aufzubewahren und dann zu genießen, die bei der Berathung in der II. Kammer ohne Widerspruch erfolgte Beziehung des Artikels auf die Entwendung von Feldfrüchten, wo in den wenigsten Fällen an ein Verzehren an Ort und Stelle gedacht werden kann, und die Verwerfung des beantragten Amendements, „zum augenblicklichen Genusse." Auch würde das unbedingte Festhalten dieses Grundsatzes die Anwendung des Gesetzes in manchen Fällen, namentlich in Beziehung auf den Gesindediebstahl ausschließen, welche man bei dessen Berathung unstreitig mit vor Augen gehabt hat, z. B. wenn ein Bedienter mit seinem Dienstherrn in den Keller geht, um einige Flaschen Wein zu holen, und diese Gelegenheit benutzt, eine Flasche zu sich zu stecken, um sie sofort in seinem Zimmer auszutrinken. Es dürfte die Auslegung der Worte „zum unmittelbaren Genuß" darauf zu beschränken sein, daß bei der Entwendung

ſolcher Victualien die Abſicht weder auf deren Verkauf, noch nach der Quantität derſelben auf die Aufbewahrung zum Genuß für eine ſpätere Zeit gerichtet ſein darf, ſondern ſie zu dem ſofortigen Gebrauch beſtimmt ſind. Die Auffindung der Grenze, bis zu welcher der Genuß als ein ſofortiger anzuſehen iſt, wird freilich in vielen Fällen einige Schwierigkeit darbieten, und es wird hierüber das richterliche Ermeſſen eintreten müſſen; allein es ſcheint immer angemeſſener, dieſem einen etwas weiten Spielraum zu geben, als durch eine nicht im Sinne des Geſetzes liegende Auslegung eine Beſchränkung eintreten zu laſſen, welche der Geſetzgeber nicht beabſichtigt hat.

Ebenſo iſt wohl dem Sinne des Geſetzes zufolge

b) die Richtigkeit des zweiten Princips in Zweifel zu ziehen, daß die Anwendung des Geſetzes in jedem Falle auszuſchließen ſei, wo die entwendeten Victualien erſt noch einer Zubereitung zum Genuß bedürfen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob bei Anerkennung dieſes Grundſatzes nicht unbedingt die Anwendung des Geſetzes auf die Entwendung von Cigarren und Tabak in Wegfall komme, da es hier zum Genuß nothwendig iſt, die Cigarren wenigſtens in Brand zu ſetzen, bei dem Tabak aber noch andre Vorrichtungen hinzutreten. Abgeſehen aber auch von dieſer Frage läßt ſich im Allgemeinen gegen den bemerkten Grundſatz anführen, daß nach dem bei der ſtändiſchen Berathung den Worten des Geſetzes beigelegten Sinn auch eine eigentliche Zubereitung der entwendeten Victualien die Anwendung des Geſetzes wohl nicht gänzlich hat ausſchließen ſollen; es iſt dabei ausdrücklich der Entwendung von Feldfrüchten gedacht, welche doch in den wenigſten Fällen ohne eigentliche Zubereitung genoſſen werden können, und in Beziehung auf den ebenfalls erwähnten Geſindediebſtahl hat man es ſchwerlich unter das Geſetz ſubſumiren wollen, wenn eine Dienſtmagd der Dienſtherrſchaft ein Loth gebrannten Coffee entwendet, um ſich dieſes durch Mahlen und Kochen zu einer beſondern Ergötzlichkeit zuzubereiten. Auch haben die württembergiſchen Gerichte zufolge des Zeugniſſes von Hufnagel in dem Commentar zu dem württembergiſchen Strafgeſetzbuch, Thl. III, S. 450 fg., obwohl im Art. 340

ebenfalls die Worte „zum unmittelbaren Genuß“ enthalten ſind, doch die Anwendung des Geſetzes in Fällen zugelaſſen, wo der Dieb Mehl oder Feldfrüchte nach Hauſe getragen und erſt dort zubereitet und verzehrt hatte. Auch dürfte wohl das Oberappellationsgericht ſelbſt den Art. 238 anwenden, wenn die Entwendung ſolcher Victualien entdeckt würde, bevor noch die Zubereitung erfolgt wäre. Es tritt freilich auch hier die ſchon unter a) gemachte Bemerkung ein, daß rückſichtlich der Vorausſetzungen, unter welchen auch die Entwendung roher und erſt nachher zubereiteter Victualien nach dem gedachten Artikel zu beurtheilen ſei, dem richterlichen Ermeſſen ein großer Umfang eingeräumt werden muß. Sehr oft werden die Verhältniſſe, unter welchen die Zubereitung erfolgt, den Diebſtahl nicht als einen nach Art. 238 zu beurtheilenden erſcheinen laſſen, allein die aufgeſtellten Bedenken ſind auch nur inſoweit gegen das angegebene Princip gerichtet, als dadurch unbedingt und unter allen Umſtänden die Anwendung des Geſetzes ausgeſchloſſen werden ſoll.

Demungeachtet iſt eine Abänderung des benannten Artikels zu wünſchen und bei der bevorſtehenden neuen Criminalgeſetzgebung wohl auch zu erwarten. Auch Buſch hat am angeführten Orte, S. 277, dagegen bemerkt, daß ſich gegen das Princip, von welchem er ausgehe, manches erinnern laſſe, indem bloße Lüſternheit, mit Ausnahme des Falls, wo ſie als krankhafter Affect erſcheint, nicht die Berückſichtigung verdiene, wie Hunger, der aus Mangel entſpringt, wenn er auch nicht den im Art. 72 allein für ſtraflos erklärten höchſten Nothſtand erreicht, und es einem Hungernden gewiß ſchwerer werde, ſeinen Hunger zu unterdrücken, als einem Lüſternen, ſeine Begierden zu bekämpfen, und der erſtere daher weit beſſer thue, eine Paſtete als ein Groſchenbrod zu entwenden. Nun dürfte zwar nach den vorangegebenen Erörterungen im Sinne des Artikels auch eine Entwendung von Victualien aus wirklichem Bedürfniß, wenn auch nicht unter ſolchen Umſtänden, welche alle Strafbarkeit aufheben, die Anwendung des Artikels nicht ausſchließen, da unter dem Ausdrucke „Lüſternheit“ nicht lediglich eine kindiſche Naſchhaftigkeit zu verſtehen ſein wird; allein es iſt nicht zu verkennen, daß das

Wort „Lüsternheit“ eben so wie die Bezeichnung „zum unmittelbaren Genusse“ zu Zweifeln und sehr verschiedenartigen Auslegungen Veranlassung geben könne. Soll in das zu erwartende Criminalgesetzbuch eine ähnliche Bestimmung wieder aufgenommen werden, welche jedoch in mehrern neuern deutschen Strafgesetzbüchern, z. B. in denen von Luzern, Hannover, Braunschweig, Nassau gänzlich ermangelt, so dürfte es wohl am zweckmäßigsten sein, sich mehr dem erwähnten preußischen Gesetzentwurfe anzuschließen und dem bisherigen Art. 238 folgende Fassung zu geben: „Entwendungen von Victualien zum sofortigen Gebrauch und ohne die Absicht solche zu verkaufen oder zu künftigem Gebrauch aufzubewahren, sind lediglich auf Anzeige des Bestohlnen und „nach Verhältniß des Werthes“ nur mit Gefängniß bis zu 8 Wochen oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu bestrafen.“

XIX.

Ueber Culpa und Dolus — culpose und dolose Tödtung.

So weit das Strafgesetzbuch die aus Fahrlässigkeit herbeigeführten Rechtsverletzungen Andrer mit Strafe bedroht, kann die Frage über die Consummation des Vergehens nicht anders, als bei den dolosen Rechtsverletzungen beantwortet werden. Die Rechtsverletzung in ihrer objectiven Erscheinung ist bei dem dolosen wie bei dem culposen Vergehen dieselbe. Daher kann z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung in Betreff der culposen Tödtung kein andrer Thatbestand in objectiver Hinsicht aufgestellt werden, als in Betreff der dolosen, und die Vorschrift des Art. 120 „Thatbestand des Verbrechens der Tödtung“ muß auf beide Arten dieses Verbrechens bezogen werden. Dieses er-

gibt ſich auch bei Betrachtung der Stellung, welche dem Art. 120 angewieſen wird, indem derſelbe das Capitel IV. „Von den Verbrechen wider das Leben" eröffnet und hierauf erſt die Specialbeſtimmungen über Mord, Todtſchlag, Kindesmord, Tödtung aus Fahrläſſigkeit ꝛc. folgen, ohne bei dieſen Specialbeſtimmungen Vorſchriften über den (objectiven) Thatbeſtand der Tödtung ſelbſt zu ertheilen. Für dieſe Anſicht ſpricht auch die Allgemeinheit der Faſſung.

Andrerſeits kann jedoch nicht geleugnet werden, daß bei der Frage über die Zurechnung der Fahrläſſigkeit und des durch ſie verurſachten Erfolgs das objective Moment wieder bedeutende Geltung ſich verſchafft. Die Fahrläſſigkeit ſetzt immer voraus, daß der Thäter bei der Ueberlegung, welche die Verhältniſſe des Falls von einem verſtändigen Menſchen erforderten, ſich ſagen konnte, daß ſeine Handlung von dem ſpäter eingetretnen Erfolge begleitet ſein *konnte*. Je geringer dieſe Wahrſcheinlichkeit, deſto geringer der Grad der Fahrläſſigkeit. Konnte der Erfolg aber nur als möglich gedacht werden, wenn gleichzeitig noch andre, ſehr entfernte und unwahrſcheinliche Möglichkeiten hinzutreten würden, ſo tritt die Fahrläſſigkeit aus dem Kreiſe der *criminalrechtlich zu ahndenden* heraus und die criminelle Zurechnung fällt hinweg.

Dieſes objective Moment macht ſich in der gedachten Richtung insbeſondre auch bei der Tödtung geltend. Wenn **A** den **B** in der Abſicht ſchlägt, daß **B** in Folge des Schlages ſterbe, und **B** in Folge deſſelben wirklich ſtirbt, ſo kann daraus, daß — nach dem Ausſpruche der Aerzte — der Schlag an ſich nicht tödtlich geweſen und der Tod nur erfolgt ſei, weil z. B. der **B** eine auffallend dünne Hirnſchale oder im Augenblicke des Schlages eine andre Stellung eingenommen habe, kein Grund abgeleitet werden, um den Thatbeſtand abſichtlicher Tödtung auszuſchließen. Abſicht — Handlung — Erfolg ſtehen in genauer und unmittelbarer Wechſelwirkung, wenn gleich der Erfolg ein ſolcher iſt, der — abſolut betrachtet in ſeinem Verhältniſſe zur Handlung — ein unerwarteter und nicht vorherzuſehender genannt werden kann. Bei dem Dolus kann, da der Cauſalnexus

zwiſchen der Handlung und dem Eintritte des beabſichtigten Erfolges die Imputation des letzteren von ſelbſt mit ſich bringt, die abſolute Wahrſcheinlichkeit oder Unwahrſcheinlichkeit ebenſo wenig wie die concrete entſcheiden, ſondern nur der Cauſalnexus.

Anders bei der fahrläſſigen Tödtung. Die Entſcheidung darüber, ob eine Fahrläſſigkeit criminalrechtlich imputabel ſei, hängt zunächſt davon ab, ob der Erfolg nach allgemeinen Erfahrungsſätzen zu erwarten war. Iſt dieſe Frage zu verneinen, ſo kann auch von einer Zurechnung nicht die Rede ſein. Wenn A dem B eine Ohrfeige gibt, nur in der Abſicht einer Züchtigung ꝛc., hierdurch jedoch eine Verletzung entſteht, welche den Tod des B zur Folge hat, ſo kann der Tod dem A zur criminalrechtlichen Schuld nicht beigemeſſen werden, weil der Erfolg außer aller Wahrſcheinlichkeit lag.

Zu berückſichtigen iſt dabei noch, daß die Handlung an ſich inſofern einen culpoſen Charakter an ſich tragen kann, als ſie, nach bekannten Erfahrungen, als eine allgemein gefährliche bezeichnet werden muß und ihre Vornahme beſondre Vorſicht erfordert. Unbefugte oder voreilige Vornahme derſelben begründet ſodann einen um ſo ſtärkeren Vorwurf, als der Urheber ſich ſolchenfalls nicht einmal darauf beziehen kann, daß die Handlung an ſich eine völlig harmloſe und für ihn gewöhnliche geweſen.

Von dieſen Gründen iſt das Oberappellationsgericht bei der Entſcheidung mehrerer Rechtsfälle ausgegangen, von denen hier zwei aus der neueſten Zeit mitgetheilt werden ſollen.

A.

Das Oberappellationsgericht hat bereits in einem, dem vorliegenden ganz ähnlichen, bei den Gerichten zu Mittelſohland vorgekommenen Unterſuchungsfalle durch Erkenntniß vom 22. März 1851 eine Freiſprechung der in erſter Inſtanz wegen culpoſer Tödtung eines ſechsjährigen Knaben durch Verabreichung von Branntwein mit zweimonatiger Gefängnißſtrafe belegten Inculpaten eintreten laſſen, und zwar aus dem Grunde, weil

der eingetretene tödtliche Erfolg ein ſo außergewöhnlicher und ſeltener, durch beſondere Verhältniſſe bedingter, war, daß dem Angeſchuldigten, ſolchen nicht als wohl möglich vorausgeſehen zu haben, für eine ſtrafbare Verſchuldung keineswegs angerechnet werden konnte, nun aber, wo die Möglichkeit der Vorausſicht des ſpäter eingetretenen Erfolgs entweder überhaupt nicht, oder doch, nach ſpeciellen ſubjectiven oder objectiven Bedingungen, im einzelnen Falle nicht vorhanden, oder, wo die Möglichkeit eine ſo entfernte iſt, daß ein ganz beſonderer Grad von Ueberlegung, oder beſondere Kenntniſſe ihr Erkennen bedingen, die ſtrafrechtliche Zurechnung der That ausgeſchloſſen erſcheint. Ein Gleiches gilt nun, wie bereits oben angedeutet, von dem gegenwärtig vorliegenden Falle.

Der Zimmergeſelle P. hat eingeſtändlich drei, im achten Altersjahre ſtehenden, Knaben „um ſich mit den Jungen eine Freude zu machen" von dem, von ihm ſelbſt genoſſenen, aus 1/5 Rum und 4/5 gewöhnlichem Schnaps zuſammengeſetzten Getränke zu trinken gegeben. Während dieſes Getränk auf den Knaben F. gar keine, auf den Knaben H. aber nur die nachtheilige Folge äußerte, daß derſelbe ſich erbrechen mußte, iſt der dritte, Ernſt J., der älteſte der Knaben, der, nur wenig mehr als F. getrunken hatte, und der, wie nachgewieſen, durch ſeine Mutter an das Trinken von Schnaps ſchon gewöhnt war, daran geſtorben, und zwar, wie die Gerichtsärzte angeben, an capillarer Gehirnapoplexie. Es verſichern aber zugleich dieſelben Aerzte, daß die tödtliche Wirkung des Branntweins bei J. durch beſondere Verhältniſſe herbeigeführt worden; einmal nämlich durch die Steigerung, welche die irritirende Kraft des Branntweins in Folge des Umſtandes erfahren, daß P. nachher dem, ſolches verlangenden, J. — der auch des Tabakrauchens nicht ganz ungewohnt war, — einen glimmenden Cigarrenſtumpel zum Rauchen in den Mund geſteckt und der Knabe ſolchen wirklich geraucht hatte, zum andern durch die rhachitiſche Körperbeſchaffenheit J.'s, die zu Erzeugung des entzündlichen Gehirnleidens weſentlich beitrug. Es wird auch von den Gerichtsärzten für nicht unwahrſcheinlich erklärt, daß, aller dieſer un-

günſtigen Umſtände ungeachtet, J. würde haben am Leben erhalten werden können, wenn zeitig genug ärztliche Hülfe angerufen worden wäre. Muß nun auch das Oberappellationsgericht der Anſicht der vorigen Urthelsverfaſſer darin beipflichten, daß P. im Allgemeinen nicht unbekannt ſein können, daß Branntweintrinken und Tabakrauchen Kindern ſchädlich ſei, ſo gehört es doch gewiß, wenn beides nicht eben im äußerſten Uebermaaße getrieben wird, ſelbſt bei Kindern zu den ſeltenſten Fällen, daß der Tod eine Folge davon iſt, und es läßt ſich daher wohl behaupten, daß Inculpat einen ſolchen Ausgang ſeiner gutgemeinten, aber immerhin höchſt unverſtändigen Handlungsweiſe um ſo weniger vermuthen können, als er von der gefährlichen Steigerung der Wirkung des Branntweins durch das Rauchen des Cigarrenſtumpels, zumal bei einem des Branntweintrinkens und Tabakrauchens nicht ungewohnten Knaben, und von der beſondern krankhaften Beſchaffenheit des Körpers dieſes Knaben durchaus keine Kenntniß hatte. In letzterer Hinſicht verweiſen zwar die vorigen Entſcheidungsgründe auf die Feſtſetzung im Art. 120 des Cr.-G.-B., allein, wenn man auch deren Anwendung auf Fälle der culpoſen Tödtung im Allgemeinen nicht bezweifeln will, ſo iſt es doch einleuchtend, daß ein Verhältniß dieſer Art bei Beurtheilung der Frage, ob eine Verſchuldung an dem nachher eingetretenen Tode des Knaben überhaupt vorliege, nicht unbeachtet bleiben, und letztere nicht immer nach dem eingetretenen, und darum als möglich anzuerkennenden, Erfolge allein beurtheilt werden kann. Im vorliegenden Falle aber geſtaltete ſich die Sache ſo, daß einem Manne von P.'s Stande nicht füglich der Vorwurf der Tödtung aus Unvorſichtigkeit gemacht werden konnte, wenn er ſich einer möglichen tödtlichen Wirkung ſeiner Handlungsweiſe nicht bewußt war, wie er denn auch den drei Knaben nicht gerade ganz maßlos Branntwein verabreicht hat, was ſich daraus ergibt, daß, als er nachher an andere Orte ſich begeben und dort für ſeine Perſon wieder Schnaps getrunken hatte, er den Knaben, die ihm ſämmtlich dahin gefolgt waren, nichts mehr davon zukommen ließ. Man hat ſich hiernach veranlaßt finden müſſen, Inculpa-

ten mit der wider ihn erkannten Strafe zu verſchonen und ihn geſtalten Sachen nach freizuſprechen; von der Verbindlichkeit zur Koſtenabſtattung konnte er dagegen nicht befreit werden, da ſeine Handlungsweiſe, wenn er auch den Zuſammenhang mit dem eingetretenen Erfolge im Voraus zu erkennen nicht vermochte, doch immer eine ſolche war, welche, der Sittlichkeit zuwiderlaufend und von möglichen Nachtheilen andrer Art für jene Kinder begleitet, als eine unrechtmäßige ſich darſtellt.

B.

Wenn auch das in Rede ſtehende Gewehr, wie aus dem ſachverſtändigen Gutachten hervorgeht, mit einem ſogenannten Steinſchloſſe verſehen iſt, und vermöge des Mechanismus eines ſolchen Schloſſes das Losgehen des Gewehrs in dem vorliegenden Falle allerdings nicht zu erwarten geweſen ſein mag, ſo kann dennoch der Angeſchuldigte von dem Vorwurfe einer Unvorſichtigkeit, deren rechtsverletzende Folgen er ſtrafrechtlich zu vertreten hat, nicht freigeſprochen werden.

Die Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs einer Handlung gibt keineswegs allein den Maßſtab für deren ſtrafrechtliche Beurtheilung; häufig iſt es vielmehr ſchon die Beſchaffenheit der Handlung an ſich, wodurch der Handelnde zu beſonderer Aufmerkſamkeit, zu Anwendung größter Vorſicht ſich ſo dringend aufgefordert fühlen muß, daß ihm die Vernachläſſigung dieſer Pflicht in dem Falle einer dadurch entſtandenen Rechtsverletzung als ſtrafbare Verſchuldung anzurechnen iſt. Handlungen dieſer Art werden als an ſich gefährliche bezeichnet, und jemehr nun das Bewußtſein von der Gefährlichkeit einer Handlung auf der Erfahrung des gemeinen Lebens beruht, um ſo weniger kann die Strafbarkeit einer durch Unterlaſſung der nöthigen Vorſicht bei Vornahme einer derartigen Handlung entſtandenen Rechtsverletzung einem gegründeten Bedenken unterliegen. Unzweifelhaft aber gehört zu den mit beſonderer Vorſicht zu unternehmenden Handlungen auch die Handhabung von Schießgewehren und es bedarf, um bei derſelben eine ſolche Vorſicht als dringend geboten zu bezeichnen, keineswegs nur der Hinweiſung

auf den gegenwärtig durch Unterlaſſung dieſer Vorſicht eingetretenen Erfolg, vielmehr ſind auf gleiche Weiſe gleich ſchwere Folgen ſo oft herbeigeführt worden, daß das Bewußtſein von der Gefährlichkeit eines unvorſichtigen Gebahrens mit einem Schießgewehre bei jedem Vernünftigen vorausgeſetzt werden muß.

Wenn nun aber der Angeſchuldigte, ungeachtet dieſes auch bei ihm vorauszuſetzenden Bewußtſeins, geſtändlich das in Rede ſtehende Gewehr, ohne nähere Kenntniß von deſſen — ſogar ſchadhaftem — Zuſtand, inſonderheit auch, ob daſſelbe geladen, oder nicht, nicht nur in eine Richtung gebracht, vermöge deren, bei deſſen etwaiger Entladung, der — wie er wahrgenommen — nur wenige Schritte von ihm entfernt ſtehende Zſch. verletzt werden mußte, ſondern auch daſſelbe, wie zu Folge des ſachverſtändigen Gutachtens, in Verbindung mit des Angeſchuldigten eigner Auslaſſung mit Grund anzunehmen, hierbei den Hahn des Gewehrs berührt, ſo hat in dieſer Handlungsweiſe eine Unvorſichtigkeit, für deren Folgen Inculpat verantwortlich zu machen war, nicht verkannt werden können.

XX.

Erläuternde Bemerkungen zu Art. 195 und 198 des ſächſiſchen Criminalgeſetzbuches vom 30. März 1838. Erörterung der Frage: „Iſt, nach ſächſiſchem Strafrecht, der **animus injuriandi** ein weſentliches Erforderniß einer ſtrafbaren Injurie, oder kennt daſſelbe auch culpoſe Ehrenkränkungen?“

Vom

Herrn Actuar **Alb. Wengler** zu Leipzig.

„Darum iſt es nicht Anmaaßung, ſondern recht und gut, wenn Jeder, der ein Herz hat für ſeinen Beruf und eine klare Anſchauung von demſelben, dieſe Anſchauung öffentlich mittheilt, und die Rechtsgelehrten dürfen am wenigſten darin zurückbleiben.“

Savigny: vom Berufe unſerer Zeit zur Geſetzgebung.

Im ganzen weiten Gebiete der Strafrechtswiſſenſchaft findet man ſelten wohl eine Lehre, welche von ſo hoher Bedeutung und Wichtigkeit wäre, als das Kapitel von den Injurien oder Ehrenverletzungen.*) Die Wahrheit dieſer Behauptung lehrt ſchon

---

*) Der Verfaſſer wird, um dieß hier gleich zu bemerken, nur den engern Begriff der Injurie feſthalten, wonach unter Injurie nur die Verletzung des Rechts auf Ehre verſtanden wird. Dieſen engern Begriff halten auch faſt ſämmtliche neuen Legislationen feſt, indem ſie den allgemeinern Geſichtspunct, wonach jede doloſe Verletzung der in der Perſönlichkeit beruhenden Rechte, ſofern ſie nicht in ein anderes ſpecielleres, ſchwereres Verbrechen übergeht, ſubſidiariſch als Injurie beſtraft werden ſoll, außer Berückſichtigung laſſen. Vgl. Marezoll: das gem. deutſche Crim.-Recht. Leipzig 1847. Ed. II. p. 445. — Bekannt iſt die engere und weitere Bedeutung des Wortes injuria im römiſchen Recht. pr. J. IV. 4. (de injur). fr. 1. pr. D. 47. 10. (de injur). Bei den Römern konnte die Injurie nicht nur gegen die ſtaatsbürgerliche Perſönlichkeit im Ganzen, ſondern auch gegen die einzelnen mit darin enthaltenen, ſogar davon nur mittelbar abhängigen Rechte gerichtet werden; dahin gehört das Eindringen in fremde Wohnungen fr. 23. D. 43. 8. fr. 21.

ein flüchtiger Blick in die Annalen und Geschäftsbücher unserer Criminalgerichte, welche deutliches Zeugniß abzulegen vermögen von der großen Anzahl anhängiger Injurien- und Denunciationsprozesse, und es bewährt sich als wahr, was bereits Matthäi in seinem Kommentare zu den sogenannten libris terribilibus, in folgenden Worten angemerkt: — — „Nihilominus tamen hominis ingenium maxime pronum est ad inferendas injurias, nullaque fere dies abit, qua non aliqui injuriarum postulentur.“ — Nimmt man demnächst noch den Umstand hinzu, daß, bei den bevorstehenden Reformen des materiellen sowohl als auch des formellen Strafrechtes, dieser Gegenstand, als ein schon an sich wichtiger, besonders in der gegenwärtigen Zeit das allgemeine Interesse wieder erregen und beleben dürfte, so wird den Verfasser gewiß kein Vorwurf treffen, wenn er mit seinen schwachen Kräften zur Lösung der in der Ueberschrift bezeichneten Frage mitzuwirken versucht hat. Bevor er jedoch auf den eigentlichen Gegenstand dieser jetzigen Abhandlung zu sprechen kommt, hält der Verfasser es nicht für unangemessen, einige wenige einleitende Bemerkungen über den Begriff und das Wesen des animus injuriandi überhaupt vorangehen zu lassen.*)

Unter diesem animus injuriandi, oder, wie derselbe auch an andern Stellen der römischen Gesetzesbücher heißt, animus infamandi, convitiandi (wenn gleich der letztere Ausdruck zunächst nur in Bezug auf das convicium, eine besonders straffällige Gattung der Injurie vorkommt), ist nun aber zu verstehen der Wille, die Absicht und der Entschluß zu einer rechtswidrigen, dolosen Handlung (Unterlassung) oder Aeußerung, deren Unrechtmäßigkeit man sich zwar bewußt ist,

---

§. 7. D. 47. 2. Hinderung oder Störung der Ausübung von Privat- oder öffentlichen Rechten fr. 25. D. 19. 1. fr. 19. §. 7. fr. 24. D. 47. 10. Vgl. Heffter: Lehrbuch des gem. deutsch. Crim.-Rechts. Halle 1833. Ed. III. 1846. §. 299. und im Archiv f. Cr.-R. 1839. IX. p. 291. Die einzelnen Fälle finden sich ziemlich genau bei Kleinschrot im alten Archive, Band I. 4. Stück §. 4. S. 7. Abweichender Meinung ist Weber: Ueber Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Rostock 1799. Ed. II. 1820, p. 43 ff., indem er auch heutzutage noch thätliche Störungen der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums zu den Injurien rechnet; allein ihn tadelt deshalb schon Kleinschrot, a. a. O. gewiß nicht ohne Grund. Denn offenbar sind dieß in der That andere Gattungen von Missethaten, sie seien nun Plagium, Gewaltthätigkeit, Diebstahl u. d. m.

*) Zu vergleichen hierüber sind: Weber, a. a. O. S. 44 flg. Kleinschrot, l. c. und Hoffmann (II aus Darmstadt) im neuen Archiv. 1842. XIII.

die man aber trotzdem und mit der bestimmten Absicht vornimmt, das Recht eines Andern auf Ehre und guten Namen widerrechtlich zu kränken. Der animus injuriandi ist daher, wie aus der angegebenen Begriffsbestimmung zu ersehen, im Grunde weiter Nichts, als eine Art des dolus. Denn gerade darin zeigt sich das eigentliche Wesen des Letztern, daß der Handelnde, welcher die Rechtswidrigkeit seiner Handlung erkannte, diese nichts desto weniger und mit dem Vorsatz, ein gewisses, bestimmtes Verbrechen zu vollbringen, vornahm; die Injurie würde sich demzufolge darstellen als ein bewußtes wissentliches Unrecht, als eine Handlung, welche, wie Puchta*) sich ausdrückt, principaliter geschehen ist, um dem Andern damit ein Unrecht oder einen „Tort" anzuthun; es muß Etwas „injuriae faciendae causa" geschehen sein, und die darauf gerichtete Absicht nennt man eben den animus injuriandi.

Mit dieser Ansicht stimmt denn namentlich auch überein Mittermaier,**) welcher über den animus injuriandi in folgender Weise sich ausspricht:

„Die sogenannte Absicht zu beleidigen, ist eigentlich nur der dolus, der bei der Injurie (wie überhaupt bei den einzelnen Verbrechen) eine besondere Richtung hat und darin besteht, daß der Injuriant, während er weiß, daß seine Handlung oder Aeußerung eine solche ist, welche die Ehre des Andern kränken und ihn als verächtlich darstellen kann, diese Handlung oder Aeußerung doch vornimmt. Dadurch spricht er schon deutlich und hinreichend aus, daß er seine Meinung von der Verächtlichkeit des Andern an den Tag legen, oder in der Meinung der Mitbürger den Andern als verächtlich darstellen will. Es genügt danach (fährt der angezogene Schriftsteller fort) zur Injurie, wenn der Injuriant zwar bei der Vornahme der Injurie einen anderen Hauptzweck, aber das Bewußtsein hatte, daß seine Handlung oder Aeußerung ehrenkränkend ist und dieselbe als Mittel zur Erreichung seines Zweckes benutzt (s. g. dolus indirectus, oder eventualis)."

Etwas abweichender Meinung ist Winckler,***) welcher

---

*) Puchta: Vorlesungen über das heut. R.-R. Band II. §. 387. S. 231.

**) Mittermaier: in Weiske's Rechtslexicon; sub voce „Injurien" S. 844 folg.

***) Winckler: Anleitung zur Führung des Injurienprozesses nach sächsischem Rechte. Leipzig 1801. Winckler glaubt ein Beispiel einer culposen Injurie zu finden in einem von J. F. Meister in dessen „practischen Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrechte" referirten Rechtsfall, wonach Jemand einem nackenden Frauenzimmer ein Tuch, womit dieselbe ihr Gesicht zu verbergen suchte, in Gegenwart mehrerer Anwesenden wegzog und auf diese Weise das Frauenzimmer der allgemeinen Anschauung Preis gab. Allein in diesem Falle kann von einer culposen Injurie keineswegs die Rede sein, indem jene Handlung — wie bereits von Tittmann in seinem Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 336. bemerkt worden, nur einen großen Muthwillen enthielt.

den Begriff des animus injuriandi nicht als vorgefaßte Absicht oder als eigentlichen Willen und Vorsatz bestimmt, sondern überhaupt für das Bewußtsein annimmt, mit welchem wir eine Handlung begehen, eine Rede ausstoßen, oder Etwas verweigern, wodurch der moralische Werth einer Person herabgesetzt wird, indem er als Grund für diese Definition jenes animus anführt, daß, wenn man diesen letztern Begriff unterstelle, er unstreitig auf alle Injurien passe, während hingegen, wenn man nur einzig und allein den dolus oder animus praemeditatus damit verbinden wollte, dieß wohl auf die meisten, nicht aber auf alle Ehrenverletzungen anwendbar sein dürfte.

Nicht uninteressant möchte es vielleicht sein, auch die Meinungen einiger älteren Schriftsteller über diesen Punct zu vernehmen. So sagt schon der Criminalist Paalzov in seinem Compend. Jur. Crim. §. 372. hierüber Folgendes:

„Animus injuriandi est volitio, qua volumus alterius existimationem per actionem quandam nostram laedi, de quo notandum, animum adesse quidem debere, ut injuria pro laesione dolosa haberi possit, ast ad omnem injuriam non requiri, quum etiam dantur culposae injuriae.“

Ein anderer, ebenfalls der ältern Zeit angehöriger Rechtslehrer

Madihn: Syst. Jur. Crim. §§. 127—329.

legt seine dießfallsige Ansicht in folgenden Bemerkungen nieder:

„Factum, quod agenti moraliter imputari potest, quo existimatio bona alicujus violatur, dicitur injuria in genere: jam vero existimatio bona summi numinis, vel hominis cujusdam violatur. Priori casu est blasphemia,*) posteriori vero injuria in specie: quae aut dolosa aut culposa esse potest.“

Allein bald darauf fügt der citirte Schriftsteller noch folgende Modification hinzu:

„Quamvis injuria tam culpa, quam dolo committi potest, tamen prioris in jure criminali nulla ratio habetur.“ —

Prüft man nun hiernächst die Ansichten anderer Lehrer des gemeinen deutschen Strafrechts, so findet man, daß bei weitem die meisten Rechtslehrer eine culpose Injurie nicht statuiren; es gilt

*) Madihn bringt also, wie viele andere Criminalisten mit ihm, die Blasphemie mit unter den Begriff der Injurie. Vgl. die neueste Bearbeitung dieses Gegenstandes vom Freiherrn von Preuschen im N. Archiv 1841. S. 292. 1842. S. 188. — Jedenfalls bildet, nach unsern heutigen Begriffen, die Blasphemie ein von der Injurie wesentlich verschiedenes Delict.

dieß von Weber,*) v. Quistorp,**) v. Grolmann,***) Dorn,****) Stelzer,†) Meister,††) Matthaei,†††) v. Feuerbach,††††) Heffter,*†) Mittermaier,**†) Marezoll.***†)

Mit den Ansichten dieser Rechtslehrer stimmt denn nun auch vollkommen überein das römische Recht, welches, trotz der s. g. Codification im Strafrecht auch heut zu Tage noch die Grundlage bildet und dessen genaue Kenntniß für jeden Rechtsverständigen nach wie vor unerläßlich ist.

Vgl. Schwarze: Das s. g. gemeine deutsche Strafrecht in seinem Verhältniß zu den neueren Strafgesetzgebungen. Neue Jahrb. für sächs. Strafrecht Bd. III. S. 197—217.

Marezoll: Das gem. deutsche Strafrecht ꝛc. in der Vorrede.

Busch: Die neuen Criminalgesetzbücher des Königreichs Sachsen. Leipzig 1848 in der Vorrede S. XII.

Denn die römischen Gesetzbücher verlangen mit klaren und bestimmten Worten den animus injuriandi zum Wesen und Begriff der Injurie, wie sich dieß aus vielen Stellen des Corpus Juris zur Evidenz nachweisen läßt.****†) Diese Rechtsan-

---

*) Weber: Ueber Injurien und Schmähschriften. Rost. u. Schwerin 1799. Ed. II. v. J. 1820. I. Abtheilg. S. 16.

**) v. Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Ed. VI. 1796. §. 306.

***) v. Grolmann: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Ed. III. 1818. Gießen. §. 205.

****) Dorn: Practischer Commentar. Band I. §. 120. S. 346.

†) Stelzer: Grundsätze des peinlichen Rechts. Erfurt 1790. §. 405.

††) Meister: Principia Juris Criminalis. §. 179.

†††) Matthaei: Comment. ad libb. 47. et 48. Dig. Ed. V. Antwerp. 1761. pag. 111.

††††) v. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechtes. Ed. X. 1828. Gießen mit Zusatznoten von Mittermaier.

*†) Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Halle 1833.

**†) Mittermaier: in den Zusatznoten zu Feuerbach l. c. und in Weiske's Rechtslexicon a. a. O.

***†) Marezoll: Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neuern deutschen Strafgesetzgebungen. Ed. II. 1847. Leipzig.

Die übrigen größeren Systeme und Lehrbücher über Criminalrecht, namentlich die von Bauer, Henke, Roßhirt, Wächter u. Häberlin waren leider dem Verfasser eben so wenig zugänglich, als die beiden neuesten Monographien über diesen Gegenstand von v. Kettenacker und Schüßler.

****†) fr. 3. §. 1. 2. D. 47. 10. (de injuriis) spricht nicht blos, wie Tittmann (l. c. §. 336. in den Noten) will, von der Zurechnungsfähigkeit des handelnden Subjects, da die Ausdrücke scire und scientia nach einem bekannten Sprachgebrauche für gleichbedeutend mit velle, voluntas, propositum gebraucht werden. fr. 1. §. 38. D. 16. 3. (depos.) u. fr. 41. pr. D. 9. 2.

ſchauung der römiſchen Juriſten läßt ſich aber aus criminalpolitiſchen Rückſichten gewiß rechtfertigen. Denn in der That fehlt eine paſſende ratio legis, um auch culpoſe Injurien mit einer Criminalſtrafe zu belegen, indem bekanntlich nur bei ſolchen Verbrechen oder Vergehen auch eine Bedrohung der bloßen culpa als räthlich erſcheint, deren Gemeingefährlichkeit hauptſächlich in einem gewiſſen ſchlimmen Erfolge und in einem mit unglücklichen Folgen verknüpften Ausgange beruht, der ebenſo leicht auch durch bloße culpa herbeigeführt werden kann.*) Daß dieß aber nicht auf die Injurie paßt, liegt gewiſſermaaßen ſchon in dem Weſen und in der Natur dieſes Delictes, denn bei der Injurie kommt es nicht darauf an, daß eine gewiſſe Handlung oder Aeußerung auf unſere Ehre oder unſern guten Namen bereits wirklich nachtheiligen Einfluß gehabt habe; ſondern es heißt hier vielmehr: „In injuriis maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit.“ — Dazu kommen endlich noch praktiſche Rückſichten. Schon Weber, welchen Hübner**) ſeiner Zeit gewiß nicht mit Unrecht den „Kant der Rechtsgelehrten“ nannte, hat in ſeiner gediegenen Monographie über „Injurien und Schmähſchriften,“ wie der Verf. glaubt, vollkommen Recht, wenn er auf die Nachtheile hinweiſt, welche aus einer Bedrohung und Beſtrafung culpoſer Injurien für den geſellſchaftlichen Verkehr nothwendiger Weiſe reſultiren müßten.***)

Anlangend nun die Beſtimmungen des ſächſiſchen und zwar zunächſt des älteren ſächſiſchen Rechts, ſo ſchärft

Dec. El. 85. v. J. 1661 (C. A. S. 332)

(ad Leg. Aquil) fr. 21. §. 7. D. 47. 2. (de furtis) beziehen ſich zwar zunächſt auf die Injurienklagen, zeigen aber eben dadurch deutlich, wie die Römer den animus injuriandi zum Weſen und Begriff der Injurie verlangen, da ſie die actio injuriarum, womit der Injuriirte ſich eine Privatgenugthuung für das erlittene Unrecht verſchaffen konnte, nur unter der Vorausſetzung gewähren, daß jener animus wirklich vorhanden iſt; fehlte er, ſo geſtatteten ſie nicht die Injurienklage, ſondern etwa nur eine actio in factum. Vgl. auch Kleinſchrot a. a. O. S. 16. C. 5. Cod. V. 39. (de injuriis) ſpricht zwar zunächſt nur vom convicium, der Verläumdung. Allein die Verläumdung iſt nur eine beſonders ſtraffällige Art der Injurie, wie dieß ſchon der Prätor anerkannte, indem er das convicium beſonders hervorhob.

*) Vgl. Marezoll: l. c. §. 31. Von derartigen Handlungen ſpricht das ſächſ. C.-G.-B. in Art. 171—182.

**) Hübner: Ueber Ehre und Ehrloſigkeit, Injurien und Ehrenſtrafe. Leipzig 1800.

***) Weber: a. a. O. S. 47 ff. Siehe dagegen Kleinſchrot l. c. S. 18, welcher jedoch die von Weber angeregten Bedenken nicht gänzlich zu beſeitigen vermocht hat.

die ſchon in der neuen Polizeiordnung v. J. 1661 enthaltene Beſtimmung über Injurien in folgender Weiſe wieder ein:

„In Unſerer Conſtitution und neuen Polizeiordnung iſt mit Mehrerem verſehen, wie diejenigen, ſo den Andern freventlich und muthwillig ſchmähen, ernſtlich zu beſtrafen, welchem Allen Wir auch nochmals unverbrüchlich nachgelebt wiſſen wollen.“

Als Injuriant ſoll alſo nur derjenige betrachtet werden, der freventlich und muthwillig, d. h. eben abſichtlich, animo injuriandi den Andern ſchmähet.

Zu erwähnen iſt hierbei noch eine Stelle des Mandats wider die Selbſtrache, Injurien und Duelle vom 2. Juni 1712 (C. A. I. S. 1785), welches in §. 7. folgendes feſtſetzt:

„Begäbe es ſich, daß einer zu dem andern in's Haus käme und denſelben entweder ſofort, oder auf eine, von ihm ſelbſt, nicht aber von dem Beleidigten dazu gegebene Veranlaſſung, vorſätzlich mit ehrenrührigen Worten und Verbalinjurien beleidigte, der ſoll, alles Einwendens ungeachtet, zur öffentlichen knieenden Abbitte und Widerruf angehalten, und ein halb Jahr mit Gefängniß angeſehen; wenn aber die Injurien gar zu hart, die Atrocität mit einjährigem Gefängniß, über die Abbitte und Widerruf, auch da es zu einer Bedrohung, wie vorſteht, geriethe, mit 2 Jahr Gefängniß, nebſt knieender Abbitte (wie ſolche in §. 8. beſchrieben), beſtraft werden.“ *)

Die angegebenen Beſtimmungen der Polizeiordnung und des Duellmandates galten bis zu dem Jahre 1838, wo ſie durch das neue Criminalgeſetzbuch aufgehoben und beſeitigt wurden. Bevor jedoch der Verfaſſer auf das jetzt geltende Recht übergeht, gedenkt er vorher noch in Kürze eines der, dem C.-G.-B. vorangegangenen Entwürfe, und zwar des Erhard'ſchen, in welchem ſich über unſern Gegenſtand folgende Grundſätze finden:

Art. 1245.

„Eine Injurie wird begangen durch jede unerlaubte Handlung oder Unterlaſſung, wodurch Jemand die Ehrenrechte eines Andern abſichtlich beeinträchtigt.“

Art. 1246.

„Eine Injurie wird alſo nicht begangen:

a) ohne wörtliche Aeußerung, Handlung oder Unterlaſſung, welche die Ehrenrechte eines Andern verletzt;

---

*) Das Duellmandat a. a. O. erhöht alſo die eigentliche Strafe der Injurie (nach §. 2. des cit. Geſetzes 2—4monatl. Gefängniß) um die Hälfte in dem Falle, wenn bei der Injurie zugleich der Hausfriede verletzt worden war; denn derjenige, welcher den Andern in ſeinem Hauſe aufſucht, um ihn zu beleidigen, muß vorher den animus injuriandi gehabt haben und verdient folglich wegen eines vorſätzlichen Vergehens eine härtere Züchtigung, als der zufällige Verbrecher. W. F. Winckler: a. a. O. S. 13, welcher zugleich (S. 7) ein Deciſum des Biſchofs Johann von Meißen referirt, in welchem dieſer die Injurien zweier Bürger zu Wurzen durch einen Machtſpruch deshalb niederſchlug, weil ſie nicht animo injuriandi geſchehen waren.

b) ohne die Absicht, die Ehre eines Andern zu benachtheiligen (animus injuriandi).*)

Auf ähnliche Weise lautete der jetzige Art. 198 des C.-G.-B. v. 30. März 1838, wie er auf dem Landtage v. J. $\frac{1836}{1837}$ (damals Art. 187) zur Sprache kam:

(Beleidigung:)

„Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder Ehrenbezeugungen, worauf derselbe ein Recht hat, mit Absicht einer Beleidigung unterläßt, ist ꝛc. ꝛc.“**)

In Folge verschiedener von den ständischen Deputationen ausgegangener Anträge und in Gemäßheit der ständischen Berathungen wurde dem angezogenen Art. 187 eine etwas abgeänderte Fassung gegeben, und derselbe lautet nunmehr, als Art. 198 des C.-G.-B. v. 30. März 1838 folgendermaaßen:

„Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet,“ ist so und so zu bestrafen.

Die Fassung dieses Artikels ist nun freilich keineswegs so strict und prägnant, daß sie alle und jede Controverse über dessen Auslegung abschnitte; indessen dürfte sich wohl, bei einer etwas näheren Betrachtung der zuletzt angeführten Gesetzesstelle und vermöge einer juristischen Interpretation nachweisen lassen, daß der Gesetzgeber selbst culpose Injurien darin habe ausgeschlossen wissen wollen. Für diese Ansicht sprechen folgende Puncte:

1) In dem beregten Art. 198 spricht der Gesetzgeber von Handlungen oder Aeußerungen, wenn auch ganz im Allgemeinen und ohne weiteren erläuternden Zusatz. Nun versteht man aber bekanntlich unter einer Handlung Nichts Anderes, als das Resultat freier Willensbestimmung, als die Kraftäußerung eines sittlich-vernünftigen Wesens, welches für einen gewissen bestimmten Zweck mit Bewußtsein und Willensfreiheit thätig wird, d. h. eben handelt. Eine Handlung setzt also immer eine auf einen gewissen Zweck gerichtete Willensrichtung voraus; wo aber diese ist, da ist wohl auch am Vorhandensein einer Absicht, eines Vorsatzes nicht zu zweifeln.

2) Hiernächst dürften folgende Betrachtungen nicht ganz von Unwichtigkeit sein. Der erste Abschnitt des Art. 198 cit.

---

*) Dr. Chr. F. Erhard: Entwurf eines Gesetzbuches über Strafe und Verbrechen für die zum Königreich Sachsen gehörigen Staaten. Leipzig 1816.

**) Man sehe die Landt.-Mittheilgg. v. J. $\frac{1836}{1837}$ S. 757. 3839. 4395. 5542.

rechnet zu den Beleidigungen die Vornahme solcher Handlungen (Unterlassungen) oder Aeußerungen, welche an sich, oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, und erst am Ende des mehrerwähnten Artikels wird, bei einer besonders namhaft gemachten Art und Weise der Beleidigung, nämlich bei dem Verbreiten falscher Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse, die Absichtlichkeit des Handelnden mit in den Begriff der Injurie aufgenommen.

Nun liegt es aber gewissermaaßen schon in der Natur der Sache, daß die zuerst gedachten Handlungen oder Aeußerungen von Haus aus und gleich von vornherein solche sind, bei welchen eben nur dolus denkbar ist. Dahin gehören z. B. Thätlichkeiten aller Art, indem, nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer,

M. s. unter Andern: Weiß: Criminalgesetzbuch für das K.-R. Sachsen mit erläuternden Bemerkungen ꝛc. Leipzig und Dresden 1841. Bd. II. S. 394.

Held und Siebdrat: Criminalgesetzbuch für das K.-R. Sachsen. Leipzig 1848. S. 279.

bei ihnen der animus injuriandi sich schon von selbst versteht, dafern er nicht durch gewisse besondere Verhältnisse ausgeschlossen wird. Ferner sind unter diese Kategorie zu zählen gewisse ehrenrührige Reden, welche schon ihrer äußeren Form nach das Gepräge einer absichtlichen Ehrenkränkung an sich tragen.

Im 2. Abschnitt des Art. 198 cit. hingegen setzt der Gesetzgeber auf das Verbreiten falscher Nachrichten über eines Andern persönliche (Familien- und Vermögens-) Verhältnisse nur dann und unter der Voraussetzung die Strafe der Beleidigung, wenn Jemand absichtlich solche falsche Nachrichten verbreitet. Das Verbreiten derselben an sich, und ohne die Absicht zu beleidigen, wird also nicht als Beleidigung und Injurie angesehen und bestraft, sondern nur denjenigen trifft die auf die Beleidigung gesetzte Strafe, welcher dabei den animus injuriandi hatte. Als Hauptcriterium der Injurie stellt sich daher wohl auch nach des Gesetzgebers eigener Ansicht und Rechtsanschauung der animus injuriandi heraus, und wo dieser fehlt, kann man auch nicht von einer Injurie oder Beleidigung sprechen.

Dieser Punct ist aber noch zugleich in einer andern Beziehung von Wichtigkeit, insofern es sich nämlich um die probatio doli handelt. Bei den, Eingangs des Art. 198 erwähnten Handlungen oder Aeußerungen ist eben darum, weil in ihrer Vornahme selbst der animus injuriandi liegt, ein

besonderer Nachweis desselben unnöthig, während bei der, am Ende gedachten Art der Beleidigung um deßwillen, weil, ohne besondere Gründe, der animus injuriandi, schon nach allgemeinen Prinzipien, ebenso wenig präsumirt werden darf, als der dolus überhaupt vermuthet wird, der Injuriirte den Beweis des auf Seiten des Injurianten vorhanden gewesenen dolus, d. h. der Absicht zu beleidigen zu übernehmen hat. Hiermit stimmen denn auch sowohl die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze,

M. vgl. fr. 2. fr. 21. D. XXII. 3 (de Prob. et Praes.)

als die Ansichten der Rechtslehrer überein

M. s. Struyck: Us. mod. Pand. Libr. 47. Tit. X. §. 6.
Lauterbach: Colleg. thes. prob. Libr. 47. Tit. X. §. 19.
Tittmann a. a. O. §. 327. not. t S. 211.
Marezoll: l. c. §. 124. S. 432.
Weiß: a. a. O.

3) Zuletzt kommen noch folgende Merkmale in Betracht. Daß der Gesetzgeber an culpose Injurien nicht gedacht, erhellt nämlich vollends aus den Bestimmungen des Art. 199, welcher festsetzt: „Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung (welches nur eine besondere Art der Injurie ist) soll straflos sein, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt."

Dieser Artikel bestimmt also, da die Vorhaltung von (criminell oder polizeilich) strafbaren Handlungen einerseits gewiß kränken und herabsetzen muß, andererseits aber auch oft durch die Verhältnisse gerechtfertigt und von der Absicht zu beleidigen weit entfernt ist,*) die Umstände genauer, welche den Richter bei Beurtheilung, ob ein beleidigender Vorwurf oder ein zu rechtfertigender Vorhalt anzunehmen sei, beachten soll. Einmal soll dabei auf die Stellung zu dem Beschuldigten Etwas ankommen, sodann ist die Form der Vorhaltung auch hier hauptsächlich in Betracht zu ziehen, so wie endlich eine Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse dem Richter anheimgestellt wird, sobald nach denselben der animus injuriandi nicht anzunehmen ist. Der Gesetzgeber hat sich sonach durchdrungen von einer gewiß nur sehr weisen und dankenswerthen ratio

*) Held und Siebdrat: S. 281.

legis, deutlich dahin ausgesprochen, wie zum Begriff der Injurie allemal der animus injuriandi erfordert werde, und wie ohne dessen Vorhandensein die Strafe der Injurie nicht eintreten soll. Damit stimmen denn auch überein die Ansichten der angesehensten vaterländischen Rechtslehrer:

v. Hartitzsch: Crim.-Ges.-Buch für das Königreich Sachsen. Leipzig 1841. ad Art. 198.

M. s. Weiß: Commentar ꝛc. S. 396.

Held und Siebdrat: Commentar ꝛc. S. 80. ad Art. 31. u. S. 274. ad Art. 198.*)

wenn gleich die zuletzt angezogenen Schriftsteller den Fall des Art. 195, von welchem sogleich mit Mehrerm gesprochen werden soll, ausgenommen und in demselben eine culpose Injurie ausgesprochen wissen wollen.

4) Dem bisher Gesagten steht nun keineswegs entgegen der kurz vorher erwähnte

Art. 195 des Cr.-G.-B.

in welchem sich folgende gesetzliche Bestimmungen finden:

„Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchtes, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu 3 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden. Es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar."

Allein dieser Art. 195 dürfte, nach des Vf. Ansicht, die Annahme einer culposen Injurie an und für sich noch nicht rechtfertigen. Die von ihm festgehaltene Ansicht stützt sich auf folgende Gründe.

Bei einer dolosen widerrechtlichen Handlung kommt es sowohl nach allgemeinen criminalrechtlichen Prinzipien, als auch insonderheit nach den ausdrücklichen Bestimmungen unseres sächsischen C.-G.-B. keineswegs darauf an, ob der Verbrecher zu der Ausübung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder das tauglich gewählte Mittel in unzureichender und unzweckmäßiger Art angewendet, oder endlich an dem Gegenstande, gegen welchen die rechtswidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begehen konnte,

M. s. Art. 26 sub 3 und 4.
Art. 27 des sächs. C.-G.-B.

sondern die Handlung soll, ganz abgesehen von dem Erfolge derselben und selbst bei dessen gänzlicher Ermangelung doch immer noch bestraft werden. Hingegen bei den aus Mangel

*) Die übrigen Commentatoren lassen diesen Punct unerörtert. M. s. noch Busch: Die Criminalgesetzbücher ꝛc. S. 232, welcher culpose Injurien ebenfalls verwirft.

rechtswidrigen Vorsatzes und aus bloßer Fahrlässigkeit entstandenen Rechtsverletzungen soll nach

Art. 32.

nur dann von einer Strafe solcher culposen Handlungen die Rede sein, wenn das Gesetz selbst ausdrücklich es bestimmt.

Unter die hierher gehörigen Fälle rechnet nun aber schon

v. Hartitzsch: a. a. O. S. 69.

folgende Verbrechen und Vergehen:

Art. 127: Tödtung aus Fahrlässigkeit.
Art. 130: Verheimlichung der Niederkunft, ohne die Absicht, das Kind zu tödten, insofern durch erstere das Ableben des Kindes verursacht worden.
Art. 138 fl. Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.
Art. 182: Gewisse aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.
Art. 187: Leichtsinnigen Eid, —

während dagegen

Günther: C.-G.-Buch für das Königreich Sachsen. Art. 32

zu den Verbrechen der letztern Art noch folgende Fälle rechnet:

Art. 155: Widerrechtliches Gefangenhalten eines Menschen.
Art. 159: Unbeabsichtigte Tödtung oder Beschädigung einer Genothzüchtigten.
Art. 191: Störung gottesdienstlicher Handlungen.
Art. 222: Den Fall der Bigamie, wo das Ableben des Abwesenden aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusehen war, so wie endlich
Art. 323: die Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Außer den bisher angeführten Fällen finden sich nun noch bei

Weiß: a. a. O. S. 162.
Art. 39: Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens.
Art. 71: Exceß der Nothwehr.
Art. 86: Verpflichtung zur Anzeige hochverrätherischer Unternehmungen.
Art. 195: Verbreitung eines der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchtes, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit.
Art. 256: Leichtsinniger Bankerott.

so wie endlich bei

Held und Siebdrat: a. a. O. S. 79

außer einigen von Weiß angeführten Fällen noch speciell

Art. 311: Vernachlässigung der Amtspflicht.
Art. 321: Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens

als hierher gehörig aufgezählt.

Prüft man nun die einzelnen Fälle etwas näher, so erweist sich die von

Krug: Studien zur Vorbereitung einer gründl. Auslegg. des C.-G.-B. S. 60.
v. Hartitzsch: a. a. O. S. 70.

aufgeſtellte Behauptung, daß nur die zuerſt angezogenen namhaft gemachten, unter Art. 32 des C.-G.-B. gehörigen Fälle (nämlich Art. 127. 130. 138. 182. 187.) im Geſetzbuche namentlich aufgeführt ſeien, als vollkommen begründet, und als ebenſo richtig erſcheint die von dem zuletzt gedachten Rechtslehrer aus dieſem Umſtande gezogene Schlußfolgerung, daß, weil die Dispoſition des 32. Artikels auf das Beſtimmteſte eine weitere Ausdehnung der Strafe auf rein culpoſe Verbrechen als unzuläſſig erſcheinen laſſe, es bedenklich fallen müſſe, annoch bei andern eine Fahrläſſigkeit enthaltenden Fällen die im Criminalgeſetzbuche auf das doloſe Verbrechen geſetzte Strafe analog anzuwenden. Dieß ſtimmt denn auch mit den allgemeinen über dolus und culpa geltenden Grundſätzen überein. Denn wenn auch in der früheren Zeit

M. vgl. Carpzov: Pract. nov. qu. 142. no. 30 sq.

manche Criminaliſten von der Anſicht ausgingen, daß bei allen Verbrechen auch ſchon an ſich die bloße culpoſe Begehung ſtrafbar ſei, hat man in der neuern und neueſten Zeit das entgegengeſetzte Prinzip befolgt und demgemäß angenommen, daß, wenn ein culpoſes Verbrechen als ein culpoſes beſtraft werden ſoll, dieß allemal ein Strafgeſetz vorausſetze, welches auch unvorſätzliche Rechtsverletzungen mit Strafe belegt.

M. ſ. v. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland geltenden peinlichen Rechtes. Ed. X. Gießen 1828. §. 55. S. 42. bei not. a.
Mittermaier: In den Zuſatznoten zu Feuerbach: §§. 55—58. S. 42 a.

Wendet man das bisher Geſagte nun aber auf den mehrfach erwähnten Art. 195 an, ſo findet man darin keineswegs auch auf culpoſe Ehrenkränkungen mit beſtimmten Worten eine Criminalſtrafe geſetzt. Da dieſes nun nicht der Fall iſt, ſo erſcheint es, wie geſagt, keineswegs als räthlich, eine culpoſe Injurie in jener Beſtimmung des Art. 195 cit. zu finden und demgemäß zu beſtrafen. Bei einer genaueren Prüfung dieſes Artikels und bei einem Zurückgehen auf allgemeine Prinzipien hat übrigens ſogar der Verfaſſer zu der Ueberzeugung gelangen zu dürfen geglaubt, daß nach des Geſetzgebers eigener Anſicht die im Art. 195 angegebene Art der Beleidigung, wie überhaupt alle Injurien, nur abſichtlich und dolos begangen werden könne.

Die beregte 195. Paragraphe des C.-G.-B. bedroht ſchon die Verbreitung eines der Ehre des Andern nachtheiligen Gerüchtes mit Strafe; ſie bezieht ſich zugleich nicht blos auf den Fall, wenn Jemand das Gerücht (welches als

ſchon exiſtent bezeichnet wird) als eigene Behauptung weiter erzählt, ſondern es iſt darin auch keineswegs der Fall ausgeſchloſſen, wo Jemand das Gerücht als Gerücht allein verbreitet.*) Eine ſolche Verbreitung kann nun aber entweder unter ſolchen Umſtänden geſchehen, daß ſie, nach Art. 194 in die Kategorie der Verläumdung fällt, oder ſie fällt unter die Beſtimmungen von Art. 195, oder endlich ſie iſt ganz ſtraflos, was dann der Fall ſein ſoll, wenn die Abſicht zu beleidigen dabei gar nicht anzunehmen iſt. Daß Letzteres in der That der Fall iſt, ergiebt ſich aus den am Schluſſe des citirten Artikels zu leſenden Worten:

„Es iſt jedoch die Mittheilung eines ſolchen Gerüchtes an dabei betheiligte Perſonen in deren Intereſſe nicht ſtrafbar.“

Denn mit Recht weiſt ſchon

Weiß: a. a. O. S. 388

darauf hin, daß in einem derartigen Fall, wenn die Mittheilung eines der Ehre des Andern nachtheiligen, ungegründeten Gerüchtes gegen Perſonen geſchah, welche hierbei betheiligt ſind, und wenn dieſelbe in Beziehung auf das Intereſſe dieſer Perſonen erfolgte, der animus injuriandi nicht angenommen werden könne und die Mittheilung deshalb ſtraflos ſein müſſe.

Dagegen iſt auf der andern Seite dem gedachten Rechtslehrer wohl nicht ſo unbedingt beizupflichten, wenn derſelbe die Behauptung aufſtellt, es beruhe hier das Vergehen mehr in einer bloßen Verſchuldung, d. h. in einem unvorſichtigen Benehmen, welchem die Abſicht zu beleidigen vollſtändig abgehe. Allein, nach des Verfaſſers unmaßgeblicher Anſicht, wird in derartigen Fällen die Handlung des Verbreitens meiſtens eine ſolche ſein, daß ſie als eine grobe Fahrläſſigkeit, culpa lata ſich herausſtellt und als ſolche, zu Folge der allgemeinen Rechtsregel: „culpa lata dolo aequiparatur,“ unter den Begriff des rechtswidrigen Vorſatzes, des dolus mit zu ſubſumiren ſein dürfte. Denn in den meiſten Fällen wird es, bei der Verbreitung eines ſolchen Gerüchtes nur auf eine der einfachſten Operationen des menſchlichen Denkvermögens ankommen, indem z. B. Jemand, welcher von einem Dritten C. hört, daß die Ehefrau des A. mit ihm, C'n, ſelbſt, oder einem Andern außerehelichen Beiſchlaf vollzogen und ſich ſo des Ehebruches

*) Vgl. Held und Siebdrat: a. a. O. S. 275. Weiß: S. 388—391. Daß übrigens der Verbreitung eines ſolchen Gerüchts auch deſſen Ausſprengung, Hervorrufung gleichgeachtet werden müſſe, bemerkt mit Recht Buſch: Criminalgeſetzbücher S. 229.

ſchuldig gemacht habe und nun dieſe Mittheilung, ohne ſich um deren Wahrheit oder Unwahrheit zu bekümmern, weiter verbreitet, ſich gewiß mehr als einer bloßen leichten Fahrläſſigkeit ſchuldig macht, da ihm doch ſchon ein gewiſſes moraliſches und wohl auch rechtliches Gemeingefühl ſagen mußte, daß eine derartige Mittheilung eines ſolchen Gerüchtes jener Ehefrau kränkend und verletzend erſcheinen würde. Man kann daher wohl mit Recht, wie dieß auch bereits

Buſch: a. a. O. S. 226:

gethan, in ſolchen Fällen die Beſtimmungen des Art. 31 unſeres vaterländiſchen Strafgeſetzbuches über den ſ. g. dolus indeterminatus zur Anwendung bringen. Dort aber heißt es folgendermaaßen:

„Bei einer mit Vorſatz verübten geſetzwidrigen Handlung iſt der eingetretene Erfolg auch da als von dem Thäter beabſichtigt anzunehmen — wenn die Handlung von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg vorausſehen mußte.“

Hierbei iſt jedoch zugleich noch darauf hinzuweiſen, wie in dergleichen Fällen die Strafloſigkeit oder Strafbarkeit einer ſolchen Handlung ſehr von den jedesmal vorliegenden beſonderen, concreten Umſtänden abhängig zu machen und, aus dieſen Rückſichten es gewiß am gerathenſten ſein dürfte, dem richterlichen Ermeſſen, welches in dergleichen Fällen die Grenzlinie des Erlaubten und Unerlaubten ſehr genau in's Auge zu faſſen hat,

M. vgl. Groß: Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen ꝛc. Dresden 1838. I. Abthlg. ad Art. 195. 196. 199. S. 151.

einen etwas freieren Spielraum einzuräumen und ihm lediglich die Beurtheilung der in concreto vorliegenden Umſtände anheimzugeben. Dieß dürfte denn nun wohl auch der Grund geweſen ſein, welcher den ſächſiſchen Geſetzgeber bewogen haben möchte, auf die im Art. 195 erwähnte Art der Ehrenkränkung nur eine, verhältnißmäßig ſehr geringe Strafe, 3wöchentliches Gefängniß zu ſetzen, während hingegen dieſelbe, nach Art. 198 auf 3monatliches Gefängniß bei wörtlichen Beleidigungen, und bei ſich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten ſogar bis zu 2jährigem Gefängniß anſteigen ſoll.*)

*) Eine ähnliche Erklärung des Art. 195 cit. gibt auch Marezoll: Lehrbuch. §. 124. S. 431 in der 2. Note, indem ſich dieſer Rechtslehrer, welcher übrigens der Anſicht iſt, daß ein leichtſinniges Handeln, wodurch Jemand, ohne es zu wollen und zu beabſichtigen, wirklich die Ehre eines Andern gefährde (z. B. durch Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte und Thatſachen, welche nicht wahr ſind, die aber der Verbreiter, ohne ſie erſt zu prüfen, für wahr hielt), keine Injurie begründe, zur Erklärung des beregten Ar-

Nachdem die bisherige Erörterung lediglich den Zweck hatte, zu zeigen, wie das sächsische Recht in der That aus Fahrläſſigkeit begangene Injurien nicht kenne, ſondern als Hauptcriterium einer ſtrafbaren Ehrenkränkung allemal den animus injuriandi erfordere, ſo bleibt dem Verfaſſer nur noch die Unterſuchung der, im gemeinen deutſchen Criminalrecht keineswegs unbeſtrittenen Frage über den ſ. g. dolus indirectus in dem Nächſtfolgenden übrig.

Nach der Anſicht vieler älterer ſowohl, als auch neuerer Rechtslehrer

Vgl. J. H. Boehmer: Introd. in jus Dig. Tit. de injuriis §. 13.
Weber: Ueber Injurien und Schmähſchriften. S. 52.
Marezoll: Lehrbuch. S. 430.
Weiß: Commentar. ad Art. 198 des ſächſ. C.-G.-B. S. 398.

reicht es zum Begriff einer ſtrafbaren Injurie vollkommen hin, wenn die Abſicht, dem Andern eine gewiſſe Verachtung zu beweiſen, mit anderen unerlaubten Motiven concurrirt, oder — mit andern Worten —, wenn Jemand bei einer unerlaubten Handlung zwar einen andern Hauptzweck hatte, gleichwohl aber, um dieſen zu erreichen, vorſätzlich ein Mittel wählte, wovon ihm nicht unbekannt ſein konnte, daß es zur Verachtung oder Kränkung der Ehre eines Andern gereiche. Es begründet ſonach auch eine ſolche Handlungsweiſe eine Injurie, und zwar eine doloſe Beleidigung, welche von der Beſchaffenheit iſt, daß der Urheber derſelben vorausſetzen mußte, daß der Andere dadurch in ſeiner Ehre ſich verletzt ſehen und gekränkt fühlen werde. Dieß erkennt denn ſchon der vorher erwähnte Böhmer in folgenden Worten an:

„Animus injuriandi adest per indirectum, quando quis illicite quid facit, quod ad alicujus contemtum tendit, licet in hunc finem ab altero factum non fuerit, v. g. attendendo pudicitiam, virginem semper sequendo contra bonos mores.“ *)

---

tikels auf allgemeine, criminalpolitiſche Rückſichten bezieht und in ihnen den Grund findet, der einen Geſetzgeber veranlaſſen könne, auch dergleichen leichtſinnige Handlungen bei Strafe zu verbieten, ohne daß an eine wirkliche Injurie dabei gedacht werden könne. — Und in der That ſoll auch der Geſetzgeber darauf abzwecken, die Ehre der Bürger gegen falſche Beleidigungen und Beſchimpfungen, ſelbſt gegen Klatſcherei zu ſchützen, welche die Familienverhältniſſe und die innerſten Geheimniſſe des Privatlebens unbarmherzig dem Publicum Preis gibt, und entweder aus böſer Abſicht handelt, oder aus Muthwillen und Plauderhaftigkeit durch Verbreitung gewiſſer Thatſachen großen Nachtheil für den Geſchmäheten herbeiführen, die zarteſten Familienbande und das ganze Lebensglück einer Perſon zerſtören kann.

*) Zu vergleichen hierüber iſt noch die neueſte Bearbeitung dieſes Gegenſtandes von Hoffmann II. (in Darmſtadt) im Neuen Archiv 1839. S. 510.

Ganz deſſelben Inhalts iſt denn auch unſer neueſtes vaterländiſches Geſetzbuch, indem es in ſeinem allgemeinen Theile,

Art. 31

über den ſ. g. dolus indirectus folgendes feſtſetzt:

„Bei einer mit Vorſatz verübten geſetzwidrigen Handlung iſt der eingetretene Erfolg auch damals von dem Thäter beabſichtigt anzunehmen, wenn er dieſen Erfolg nicht ausſchließlich, ſondern denſelben, oder eine andere Rechtsverletzung, die ebenſo wohl daraus entſtehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg vorausſehen mußte."

worüber zu vergleichen ſind die gediegenen Bemerkungen zu dem citirten Artikel bei

Krug: Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung des C.-G.-B. S. 95 flgde.

Hermann: Zur Beurtheilung des Entwurfs eines Cr.-G.-B. für das Kr. Sachſen. Leipzig 1836. S. 81 ff.

Nach ſächſiſchem Recht wird alſo — um einige bereits von den Lehrern des gemeinen deutſchen Strafrechts angeführte Beiſpiele zu erwähnen, — derjenige, welcher ein anſtändiges und unbeſcholtenes Frauenzimmer widerrechtlich, wider ihren Willen betaſtet und küßt, als Injuriant anzuſehen und zu beſtrafen ſein. Denn wenn derſelbe dabei auch zunächſt und vielleicht einzig und allein den Zweck verfolgte, ſeine ſinnlichen Begierden an einer fremden Perſon, wider deren Willen, auf eine rechtswidrige Art und Weiſe zu befriedigen — (was gewiß ein an ſich unerlaubter Erfolg iſt) —, ſo konnte er doch leicht vorausſehen, daß zugleich neben dem zunächſt und direct beabſichtigten ſtrafbaren Erfolge auch noch ein anderer ſtrafbarer, der freilich nicht ausſchließlich in ſeiner Abſicht gelegen, nämlich die Beleidigung jenes Frauenzimmers eintreten konnte. Ja manche Rechtslehrer, wie z. B. Weber a. a. O. S. 93 (I. Abthlg.) gehen ſogar ſoweit, ein derartiges Benehmen einem anſtändigen Frauenzimmer gegenüber, als Realinjurie und Thätlichkeit betrachten zu wollen, woraus denn, dem oben Geſagten zu Folge, ſchon von ſelbſt reſultiren würde, daß nur dolus dabei denkbar wäre, weil ja eben bei ſolchen Thätlichkeiten, die auf Begehung der Injurie gerichtete Abſicht, klar am Tage liegt und die Handlung ſelbſt den animus injuriandi ausmacht. (vgl. Weber: S. 95 in den Noten.) — Ebenſo wird ſich derjenige, welcher, um einen Dritten durchzuprügeln in mein Haus eindringt, einer doppelten Injurie, einmal nämlich gegen mich, als Eigenthümer oder Beſitzer des Hauſes, und ſodann gegen

den Geprügelten selbst schuldig machen.*) Ein derartiger Fall kann übrigens auch bei einer an sich erlaubten, und nicht blos bei einer gesetzwidrigen Handlung, wie Art. 31 will, vorkommen, z. B. es ist gewiß etwas an sich vollkommen Erlaubtes, wenn eine Partei einen Richter perhorrescirt, oder die vom Gegner producirten Zeugen als minder beweisfähig oder gänzlich untüchtig darzustellen sucht; wollte nun aber die Partei dem Richter oder den Zeugen allerhand schimpfliche Vorhalte machen, so ist sie gewiß auch als Injuriantin zu strafen; denn sie wendete, zur Erreichung eines an sich von den Gesetzen ausdrücklich gestatteten Zweckes ein solches Mittel an, von dem sie leicht voraussehen mußte, daß dessen Gebrauch eine Ehrenkränkung des Richters oder der Zeugen involviren würde.

Da es vielleicht nicht uninteressant sein dürfte, auch einige andere neuere Legislationen, außer der sächsischen, durchzugehen und deren dießfallsige Bestimmungen über unsern Gegenstand zu prüfen, so will der Verf. schließlich auch einigen auswärtigen Criminalgesetzbüchern wenige Zeilen widmen.

Das Gesetzbuch für die preußischen Staaten (III. Band. II. Theil. 20. Titel. 10. Abschnitt. §§. 538—540) geht von ff. Grundsätzen aus:

Art. 538. „Wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen Jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie."

Art. 539. „Wer keine Absicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig."

Art. 540. „Dagegen ist eine Injurie vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist, wenn gleich die Handlung oder Aeußerung an sich und unter andern Umständen betrachtet nicht beschimpfend wäre." **)

Das bairische Strafgesetzbuch v. J. 1813 bestimmt folgendes:

Art. 315. „Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch Handlungen oder Unterlassungen, durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen widerrechtlich angreift" ꝛc. ꝛc.

---

*) Hoffmann II. a. a. O. S. 512.

**) Während des Abdruckes dieser Abhandlung ist seit dem 1. Juli 1851 bekanntlich das neue preußische Strafgesetzbuch im ganzen Umfange der „preußischen" Monarchie in Wirksamkeit getreten und sind dadurch insbesondere die in dem zwanzigsten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt worden. Culpose Injurien kennt auch das neue Gesetzbuch nicht; vgl. §§. 152—163. Tit. XIII.

In dem Criminalcoder für das Großherzogthum Heſſen*) heißt es folgendermaaßen:

„Wer, außer dem Falle einer falſchen Anzeige oder Verläumdung, durch mündliche oder ſchriftliche Aeußerungen, bildliche Darſtellungen, Geberden, oder ſonſtige, jedoch mit keinem Angriffe auf die Perſon verbundene Handlungen, einen Andern der Achtung ſeiner Mitbürger zu berauben oder ihn abſichtlich auf eine herabwürdigende höhnende oder Verachtung ausdrückende Weiſe behandelt, oder ihn verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen bezüchtigt" ꝛc. ꝛc.

Aehnlich ſind die Satzungen des Geſetzbuches für das Großherzogthum Baden:**)

„Wer einem Andern wiſſentlich falſch unſittliche Eigenſchaften beilegt, oder unſittliche Handlungen nachſagt, die denſelben in der allgemeinen Achtung herabzuſetzen geeignet ſind, oder ſich Reden oder Handlungen gegen Andere erlaubt, welche, nach der Volks- oder Standesmeinung Verachtung enthalten, ſoll ſo und ſo beſtraft werden."

Das würtembergiſche Strafgeſetzbuch befolgt folgende Grundſätze:

Art. 266. Ehrenkränkung.

„Wer einem Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darſtellungen oder durch Thätlichkeiten Verachtung beweiſt, denſelben dem öffentlichen Spotte ausſetzt, oder ihn verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen bezüchtigt, der macht ſich der Ehrenkränkung ſchuldig."

Die Motiven dieſes Geſetzbuches geben ausdrücklich zu erkennen, daß der animus injuriandi in den Begriff der Injurie nicht mit aufgenommen worden ſei; um Ehrenkränkungen zu conſtatiren, genüge es, wenn die Handlung mit dem Bewußtſein begangen ſei, daß ſie die Ehre eines Andern zwar nicht nach ſeiner individuellen Vorſtellung, aber nach der allgemeinen Vorſtellungsart des Volkes oder Standes des Beleidigten, d. h. in der öffentlichen Meinung kränke. Der Begriff dieſes Vergehens bleibe daher unverändert, wenn auch Ehrenkränkung nicht der Haupt- oder Endzweck des Handelnden, ſondern etwa nur als Mittel zu einem andern Zwecke geweſen (dolus indirectus).

Das norwegiſche Criminalgeſetzbuch (Kap. XVII. §. 16.) beſtimmt endlich noch Folgendes:

„Wer Jemand beleidigt durch ungebührende Worte oder verhöhnende Aeußerungen, durch Mienen oder Geberden, oder durch irgend eine andere Handlung, welche Geringſchätzung zu erkennen gibt oder die Ehrbarkeit verletzt, wird mit der und der Strafe belegt."

---

*) Erſter Entwurf v. J. 1837; der Coder ſelbſt gilt ſeit den 1. April 1842.

**) Erſter Entwurf nebſt Motiven v. J. 1835. Das Geſetzbuch ſelbſt hat Gültigkeit erlangt durch das Einführungsdecret vom 6. März 1845.

XXI.

Erörterung von Fragen aus dem Strafproceſſe.

Von Schwarze.

1.

Ueber die Beſtimmung der Geldbuße und ihres Verhältniſſes zur Gefängnißſtrafe im Erkenntniſſe.

A. war in einer wider ihn anhängigen Unterſuchung von dem Unterſuchungsgerichte zu einer Geldbuße ſtatt einer beſtimmten Gefängnißſtrafe verurtheilt worden. (Art. 20 des C.-G.-B.) Die zweite Inſtanz beſtätigte das Erkenntniß, es wurde ihm jedoch im Gnadenwege die dritte Vertheidigung geſtattet, über welche das O.-A.-G. zu entſcheiden hatte.

Bei dieſer Vertheidigung ſtellte nun A. zugleich den Antrag, daß der in dem Erkenntniſſe erſter Inſtanz angenommene Maßſtab, nach welchem die Gefängnißſtrafe in Geldbuße verwandelt worden, zu ſeinen Gunſten herabgeſetzt werde, und fügte zur Unterſtützung ſeines Antrags einige Zeugniſſe bei.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob das O.-A.-G. der Cognition über dieſen Antrag ſich unterziehen konnte.

Geht man davon aus, daß die Frage über den Maßſtab, welcher bei einer Strafverwandelung oder Strafſchärfung in Rückſicht auf die urſprünglich erkannte Strafe anzuwenden ſei, lediglich die Strafvollſtreckung betrifft und daher zur Competenz des O.-A.-G. nicht geſtellt werden kann, ſo ſcheint die Folgerung nothwendig zu ſein, daß auch die Entſchließung über den Antrag des A. in dem oben mitgetheilten Falle nicht zu der Competenz des O.-A.-G. gehörte.

Allein es handelte ſich hier nicht um eine Strafverwandelung in dem Sinne, den man mit dieſer Bezeichnung zu verbinden pflegt. Wir ſprechen von einer Strafverwandelung, wenn eine bereits erkannte Strafe nachträglich in eine andre Strafart verwandelt wird. In dieſem Sinne iſt das Wort insbeſondre in dem Schlußſatze des Art. 20, ſo wie in den Art. 21. 22. des C.-G.-B. gebraucht worden. Es wird in

dieſen geſetzlichen Beſtimmungen davon gehandelt, daß für eine bereits „gewählte“ oder zuerkannte Strafe „auf Vorſtellung des Verurtheilten“ oder wegen Unvermögens des Verurtheilten eine andere Strafart gewählt oder die Strafe in körperliche Züchtigung verwandelt wird.

Abgeſehen von dem letzten Falle wird ſtets eine bereits erkannte und ſonach beſtimmt feſtſtehende Strafe vorausgeſetzt. In allen Fällen wird eine andre Strafart (Gefängniß-Handarbeits-Strafe, körperliche Züchtigung) ſubſtituirt, — dieſe Subſtitution iſt die Verwandelung.

In dem vorliegenden Falle handelte es ſich aber nicht um die Subſtitution einer andern Strafart, ſondern um das Geltungsverhältniß zwiſchen zwei, in dem Erkenntniſſe ausgeſprochnen Strafen.

Die Beſtimmung der Höhe der Geldſtrafe iſt ein Theil der Strafbeſtimmung ſelbſt. Erſt durch dieſe wird das Erkenntniß eine sententia certa und eine feſte Strafe erlangt. Iſt das Erkenntniß auf Geldſtrafe gerichtet, ſo gehört die Frage über ihre Höhe zu der Erwägung über die Abmeſſung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen. Dieſe Erwägung iſt Sache des Spruchrichters, nicht des vollziehenden Richters.

Die Verſchiedenheit dieſes Falles von dem Falle, auf welchen die erſte Beſtimmung im zweiten Abſchnitte des Art. 21 ſich bezieht, liegt klar vor, und wird durch die Schlußbeſtimmung des angez. Art. beſtätigt.

Das O.-A.-G. hat jedoch in der eingangsgedachten Sache die Entſcheidung über den geſtellten Antrag als zu ſeiner Competenz gehörig nicht angeſehen.

2.

Verordnung v. 31. Juli 1839 betr.

In der Verordnung vom 31. Juli 1839, die Erledigung einiger Zweifel ꝛc. betr., iſt vorgeſchrieben:

III. d. Wird eine dergleichen (III. c.) Ruheſtörung mit den dabei erfolgten Beleidigungen und Thätlichkeiten zugleich oder allein von dem Verletzten zur Beſtrafung angezeigt, ſo iſt die Denunciation als Juſtizſache zu betrachten.

Man kann die hier gegebne Vorausſetzung, daß Beleidigungen oder Thätlichkeiten mit der Ruheſtörung verbunden geweſen, nicht als eine ausſchließliche anſehen.

Der leitende Grundsatz für die Competenz-Bestimmung ist in Art. III. a. sehr richtig aufgestellt worden. Es heißt daselbst:

Die Polizeibehörden haben bei Ruhestörungen nur im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und um weitere Verbrechen zu verhüten, nöthigen Falls ohne vorherige Anzeige oder Denunciation, zu verfahren. Die Criminaljustiz hat es dagegen mit der Ahndung gestörter Rechtssicherheit zu thun.

Eben deshalb ist die Competenz der Polizeibehörde überall da ausgeschlossen, wo der Strafantrag eines Betheiligten vorliegt (vgl. die Bestimmungen unter b. d.), und zwar selbst dann, wenn es sich nur um Störung des Rechts auf häusliche Ruhe handelt, sonach ein eigentliches Justiz-Vergehen nicht vorliegt, und die Strafe in Betreff ihrer Höhe die Competenz der Polizeibehörde nicht überschreiten würde.

Das Polizei-Vergehen vermag sonach das Justiz-Vergehen nicht nach sich zu ziehen, sondern das Justiz-Vergehen zieht das erstere nach sich.

In einem Falle hatte A. nächtlichen Straßenlärm verübt und dabei mehrfache Bedrohungen gegen den B. ausgestoßen, welcher sie zur Bestrafung anzeigte.

Das A.-G. zu Zwickau und das O.-A.-G. stimmten darin überein, daß die Vorschrift unter III. d. hier gleichfalls anzuwenden und daher die Competenz der Justizbehörde auch in Betreff des verhangenen Straßenexcesses begründet sei.

3.

Die Wirkung der Publication eines Erkenntnisses betr.

Die Wirkung eines Erkenntnisses wird von den Rechtslehrern hauptsächlich nur insoweit besprochen, als dasselbe ein lossprechendes ist und in Frage gestellt wird, ob und inwieweit der Losgesprochene anderweit wegen derselben That zur Verantwortung gezogen werden könne.

In Bezug auf die verurtheilenden Erkenntnisse hat man sich meist nur mit der Frage beschäftigt, ob der Verurtheilte die im Gnadenwege erfolgte, aber nicht erbetne Herabsetzung oder bezüglich den Erlaß der Strafe ablehnen und Vollstreckung der erkannten Strafe verlangen könne. Man hat diese Frage ver-

neint, weil der Staat, nicht aber der Verurtheilte ein Recht auf Vollziehung der Strafe habe.*)

Allein dieſe Frage iſt zwar zu verneinen, nicht aber dem dafür angeführten Grunde beizuſtimmen.

Das Begnadigungsrecht des Regenten bildet den Schlußſtein der Juſtizpflege. Daſſelbe ſoll die Strafe, wenn das Geſetz eine ſo hohe Strafe zufügt, daß ſie mit der ſittlichen Verſchuldung des Thäters in Widerſpruch ſteht, mit der letzteren in Einklang bringen und die Vermittelung beider in den Fällen übernehmen, in welchen ſie der durch das Geſetz gebundne Richter völlig zu verwirklichen nicht vermochte. Wird die Strafe im Gnadenwege herabgeſetzt, ſo iſt die herabgeſetzte Strafe erſt als diejenige zu betrachten, welche der ſittlichen Verſchuldung des Thäters und den Verhältniſſen des Falls durchgängig entſpricht, und daher als die gerechte zu betrachten. Die Gnade ſoll nicht Sache der Willkür, ſondern der Ausfluß der Gerechtigkeit in der höchſten und erhabenſten Bedeutung des Worts ſein. Gleiche Erwägungen treten in Betreff des Erlaſſes erkannter Strafen ein.

Der Verurtheilte hat ſich dem Ausſpruche des Regenten ebenſo wie dem Spruche der beſtellten Gerichte zu fügen. Er kann den erſteren ebenſowenig zurückweiſen, als er ſich einer willkürlich von ihm ſelbſt gewählten Strafe nicht unterwerfen kann.

Jene Rechtslehrer ſcheinen demnächſt auch nicht zu bezweifeln, daß der Inculpat, inſoweit nicht Begnadigung erfolgt, zu verlangen berechtigt ſei, daß die in dem ihm publicirten Erkenntniſſe auferlegte Strafe an ihm alsbald vollzogen werde. Durch die Publication wird ihm die Aburtheilung ſeiner Schuld durch das Gericht eröffnet, und dieſe Aburtheilung iſt inſoweit eine endgiltige, daß, dafern nicht in Betreff derſelben That ſpäter neue, einen ſchwereren rechtlichen Charakter begründende Thatſachen ſich ergeben und daher eine anderweite Aburtheilung derſelben That erheiſchen, eine nochmalige Aburtheilung mit dem Erfolge einer Straferhöhung oder Strafſchärfung ausgeſchloſſen iſt. Der Staat hat von ſeinem Rechte und ſeiner Pflicht gegen den Verbrecher Gebrauch gemacht und ihm die Buße für ſeine Schuld auferlegt. Der Verurtheilte kann verlangen, zur Löſung dieſer Buße gelaſſen zu werden, die ihm auferlegte Sühnung zu bewirken. Man würde außerdem ſelbſt ſoweit gehen können,

*) Heffter, Lehrb. d. Strafrechts §. 184. not. 7. §. 674. Abegg, Crim.-Proceß §. 192. Müller, Lehrb. d. Crim.-Proceſſes §. 207.

daß der Staat bis zum Ablauf der Verjährungszeit mit dem Strafvollzuge Anstand nehmen und jedes Verlangen des Verurtheilten, die erkannte Strafe zu erstehen und dadurch seine Schuld zu tilgen, bis zu dieser Zeit zurückweisen könnte.

Diese Grundsätze kamen in mehreren Fällen bei dem Ober-Apell.-Gerichte zur Anwendung, von denen einer hier mitgetheilt wird:

A. war wegen mehrfacher Diebstähle zur Untersuchung gezogen worden. Als die Akten dem A.-G. zum Verspruche vorlagen, gelangte zur Anzeige, daß A. noch andrer Diebstähle sich schuldig gemacht habe und daher anderweit zur Untersuchung zu ziehen sei. Der Fall war von der Art, daß der Betrag der bereits untersuchten Diebstähle künftig mit dem Betrage der neuerdings angezeigten Diebstähle zusammenzurechnen und eine Gesammtstrafe, bezüglich unter Abrechnung der bereits etwa verbüßten Strafe, zu erkennen war. Das A.-G. hatte jedoch, weil bei den erstangezeigten Diebstählen noch andre Theilnehmer concurrirten und der Verspruch der Sache in Betreff ihrer keinem Bedenken unterlag, dem Spruche der Sache in Bezug auf A. und sämmtliche Complicen sich unterzogen und wegen der bereits untersuchten Diebstähle gegen A. und seine Complicen auf Arbeitshaus-Strafe erkannt. Dabei verordnete das A.-G. an das Untersuchungsgericht, daß das Erkenntniß zwar dem A. und seinen Complicen bekannt zu machen, der Strafvollzug in Betreff des A. aber bis nach erfolgtem Verspruche der anderweiten Untersuchung zu beanstanden sei.

Das Untersuchungsgericht verfügte in dessen Gemäßheit das Nöthige, A. aber appellirte gegen die Aussetzung des Strafvollzugs, verlangte vielmehr, zur Verbüßung der Strafe abgeführt zu werden.

Das O.-A.-G. ertheilte hierauf folgende Entscheidung:

Im Allgemeinen kann das Befugniß eines Inculpaten, zu verlangen, daß die ihm in einem Erkenntnisse auferlegte Strafe, dafern ihm dasselbe publicirt worden ist, vollstreckt werde, nicht bezweifelt werden, ohne daß hierbei darauf etwas ankommt, ob er annoch wegen einer anderen Handlung zur Untersuchung gezogen worden ist und möglicherweise künftig in dieser Untersuchung auf eine Strafe erkannt wird, welche mit der früher zuerkannten Strafe zu verbinden oder bezüglich der Strafart zu verwandeln sein würde. Der Inculpat hat durch die Publikation des Erkenntnisses das Befugniß erlangt, daß dasselbe auf sein Verlangen vollstreckt werde, insoweit nicht besondre Interessen der Justizpflege in einzelnen Fällen

eine Ausnahme von dieser Regel bedingen. Hierher kann an und für sich noch nicht der Fall gerechnet werden, wo künftig wegen einer andern Untersuchung und der etwa in derselben zu erkennenden Strafe eine Aufziehung oder Verwandlung der früher erkannten Strafe in Frage kommen kann, da eine Ab- und Zurechnung derselben auch nach ihrer Verbüßung nicht ausgeschlossen ist. Insoweit erscheint daher die Berufung des Inculpaten begründet. Allein andrerseits gelangt in Betracht, daß, wenn mit der Vollstreckung der Strafe eine Abführung des Inculpaten in eine, nicht am Orte des Untersuchungsgerichts befindliche Strafanstalt verbunden ist, die Einleitung oder Fortstellung der zweiten Untersuchung, bei welcher die Vernehmung des Inculpaten erforderlich wird, wesentlich erschwert und behindert sein würde, wenn der Inculpat auch in diesem Falle das obgedachte Befugniß, mit welchem sodann das Interesse der Rechtspflege collidiren würde, beanspruchen dürfte. Inwieweit diese Erwägung im vorliegenden Falle Platz ergreifen müsse und dem Anverlangen des Inculpaten entgegenstehe, geht aus dem Berichte des Gerichts nicht hervor, und es ist überhaupt diese Frage noch nicht Gegenstand der Cognition des in der anderweiten Untersuchung zuständigen Gerichts gewesen ꝛc.

4.

Die Cognition des Spruchgerichts über die Erheblichkeit gebrauchter Beweismittel betr.

Das Spruchgericht ist bei der Frage, wieweit der Belastungs- oder der Entlastungsbeweis erbracht sei, lediglich auf seine aus den Akten erlangte Ueberzeugung verwiesen und an positive Beweisregeln über Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner Beweismittel nicht gebunden. Es ist daher insbesondre bei der Frage, inwieweit die Aussage eines Zeugen in Rücksicht auf seine persönliche Glaubwürdigkeit für erheblich zu betrachten sei, das Spruchgericht in seiner Erwägung der einschlagenden Verhältnisse durch bestimmte Vorschriften des Gesetzes nicht beschränkt. Der Beweis ist, seinem ganzen Umfange nach, der freien Beurtheilung des Spruchgerichts anheimgestellt worden und dasselbe hat über das Resultat des Beweises ebensowohl als über die Relevanz einzelner Beweismittel frei zu entscheiden. Eben deshalb kann die höhere Instanz dem Spruchgerichte in diesen Beziehungen keine Vorschrift ertheilen und die freie Erwägung desselben nicht durch Entscheidungen über die Relevanz

von Beweismitteln, insbesondre die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, beschränken, wogegen andrerseits die höhere Instanz, wenn sie in Folge einer gegen das Erkenntniß erster Instanz eingewendeten Appellation oder anderweit geführten Vertheidigung als Spruchgericht zur Cognition berufen wird, gleichfalls in der Beurtheilung des Beweises und seiner einzelnen Theile und Beweismittel unbeschränkt und insbesondre durch die Rechtsansichten der ersten Instanz, soweit sie von dem Appellanten angegriffen worden sind, nicht gebunden ist.

Hieraus folgt, daß das Spruchgericht erster Instanz, bei der Abfassung des Erkenntnisses, unbeschränkt zu erwägen hat, inwieweit es z. B. die vorherige Vereidung eines bereits abgehörten Zeugen annoch für erforderlich hält, ehe es seinen Ausspruch ertheilt. Es gehört diese Frage zur Beurtheilung des Beweismaterials, und das Spruchgericht verlangt die Beeidigung, weil es sie zur Vervollständigung dieses Materials für nöthig hält und sein Erkenntniß auf die vereidigte Aussage des Zeugen, welcher es ohne eidliche Bestärkung weniger Glauben beimißt, mit zu stützen beabsichtigt. Die höhere Instanz kann sich hier keine Cognition bereits anmaßen und in die Erwägung des Spruchgerichts eingreifen.

Dergleichen interlocutorische Entscheidungen können daher einem Rechtsmittel nicht unterworfen werden.

Ein andrer Fall ist es, wenn dieses Interlocut mit der Hauptentscheidung verbunden und letztre gleichzeitig von der Vollziehung des ersteren abhängig gemacht, z. B. erkannt worden ist: „Würde der Zeuge A. seine Aussage annoch eidlich bestärken, so ist der Angeschuldigte B. für überführt zu erachten und mit — Strafe zu belegen.“ Ist solchenfalls von dem Bezüchtigten gegen das Erkenntniß remedirt und in dessen Folge von dem Gerichte die Vereidung des Zeugen ausgesetzt worden, so hat das Obergericht gleichzeitig zu erwägen, inwieweit die Vereidigung des Zeugen den vorhandenen Verdacht bis zur Ueberführung des Bezüchtigten zu verstärken im Stande sein werde, und verneinenden Falls die angeordnete Vereidigung aufzuheben, auch den Bezüchtigten loszusprechen.*) Hier ist das O.-G. als Spruchgericht zur Cognition über das Erkenntniß des Gerichts

*) Würde andrerseits das O.-A.-G. der Meinung sein, daß der Bezüchtigte, auch ohne daß es einer Vereidung der Zeugenaussage bedürfe, zu verurtheilen und daher von der Vereidung abzusehen gewesen sei, so würde Es dennoch die diesfallsige Anordnung in Wegfall zu bringen und eine unbedingte Verurtheilung auszusprechen nicht befugt sein, da hierin eine reformatio in durius liegen würde.

erſter Inſtanz berufen und die Entſcheidung, ob der Zeuge zu vereidigen ſei, noch eine offene.

Keineswegs folgt jedoch hieraus die Verpflichtung des Spruchgerichts erſter Inſtanz, in ſolchen Fällen das Interlocut mit der Endentſcheidung zu verbinden, zumal eine ſolche Verbindung nur ausnahmsweiſe geſchehen ſoll und meiſt eine bedenkliche Maßregel iſt, wenn man erwägt, daß der Zeuge leicht ſeine Ausſage ändern kann, ehe er zu ihrer eidlichen Beſtätigung vorſchreitet und hierdurch die ganze (eventuelle) Baſis des Erkenntniſſes aufgehoben wird.

In der Unterſuchung gegen die verehel. Pf. hatte das A.-G., an welches die Akten zum Verſpruch eingeſendet worden waren, die vorherige Vereidigung einer bereits abgehörten Zeugin angeordnet. In der diesfallſigen Verordnung war gleichzeitig die Pf. auf einen geſtellten Antrag abfällig beſchieden worden und erlangte daher bei der Publikation derſelben auch von dem Interlocute Kenntniß. Sie appellirte gegen daſſelbe, weil die Zeugin eine ſehr unglaubwürdige Perſon und ihre Ausſage ſich ſelbſt widerſprechend ſei.

Das O.-A.-G. verwarf die Berufung als unzuläſſig und zwar aus Gründen, die mit der obigen Ausführung übereinſtimmen.

5.

Den Schlußſatz des Art. 53 betr.

Mehrere zuſammentreffende zeitliche Freiheitsſtrafen verſchiedner Art ſollen nach dem im Art. 53 angegebnen Maßſtabe verwandelt, dabei aber die in die höhere Strafart zu verwandelnden geringeren Strafen nur nach monatlichen Friſten berechnet und etwa verbleibende kürzere Zeitfriſten in Wegfall gebracht werden.

In einem Falle dieſer Art müſſen die in Wegfall gebrachten kürzeren Zeiträume als unter der erkannten Strafe mit begriffen und mit der Verbüßung der letzteren als mitverbüßt angeſehen werden.

Das Erkenntniß des Spruchgerichts gewährt dem Verurtheilten ein vollgiltiges Anrecht darauf, daß man die Verbüßung dieſer Straftheile nicht als aufgeſchoben betrachte, vielmehr in der Verbüßung der erkannten Strafe die Verbüßung ihrer mitgefunden werde. Es liegt nicht ſowohl ein Erlaß der Strafe, als eine zu Gunſten des Inculpaten eingeführte Fiction des Ge-

ſetzes vor, nach welcher dieſe Straftheile mit der erkannten Strafe zuſammenfallen.

Dieſe Erwägung iſt von Wichtigkeit in dem Falle, wenn nach Verbüßung einer Strafe, unter welcher eine geringere mitverbüßt wird, der Inculpat wegen ſolcher Verbrechen zur Unterſuchung gezogen wird, bei denen eine Zuſammenrechnung mit den früher beſtraften Verbrechen und daher auch eine Wiederaufnahme der erkannt geweſenen und verbüßten Strafe nöthig wird, um — unter Abzug der letzteren — die Geſammtſtrafe für dieſe ſämmtlichen Verbrechen zu beſtimmen.

Hierbei kann man nun die „mitverbüßten" Straftheile nicht wieder mit in Aufrechnung als unverbüßt bringen und daher auch ſie nicht dazu benutzen, um mit ihnen eine ſolche Strafe zu erlangen, welche ſodann in eine höhere Strafart aufgezogen werden kann.

So hat das O.-A.-G. früher mehrmals entſchieden.

6.

Ueber den zu Einleitung einer Unterſuchung nöthigen Verdacht gegen den Bezüchtigten.

A. brachte gegen den Förſter S. an:

Er (A.) ſei mit ſeinem Bruder B. in den Wald gegangen, um Holz zu ſtehlen, und auf dem Rückwege von dem Förſter betroffen worden, welcher ganz unnöthiger Weiſe ſein Gewehr in der Richtung auf ſie abgefeuert und dadurch den B. ſo erſchreckt habe, daß dieſer erkrankt und geſtorben ſei.

Schon bei der Diebſtahls-Unterſuchung gegen A. und den damals noch lebenden B. hatte ſich herausgeſtellt, daß B. über den Schuß nicht in dieſer Maße erſchrocken ſei, indem B. ein Jahr nach dem Vorfalle ſeine Strafe verbüßt hatte und erſt ſpäter krank geworden und geſtorben war.

Ebenſo ſtellte ſich bereits bei dieſer Unterſuchung heraus, daß der Förſter zur Abfeuerung ſeines Gewehrs unter den vorgelegnen Umſtänden an ſich wohl befugt geweſen.

Die ſämmtlichen Inſtanzen ſtimmten darin überein, daß es an ausreichendem Grunde zu einem unterſuchungsmäßigen Verfahren gegen S. ermangle, und wieſen den hierauf gerichteten Antrag des A. zurück. Derſelbe behauptete, daß den S. eine ſtrafbare Abſicht bei jenem Schuſſe geleitet habe, ſonach, ſelbſt wenn die Krankheit und der Tod des B. mit dem Schuſſe nicht in Verbindung ſtehe, dem S. mindeſtens der Verſuch einer

dolosen Körperverletzung zur Last falle. Das O.-A.-G. bemerkte:

„Die Handlung des Försters S. ist jedenfalls eine solche, welche, an sich betrachtet, nicht den Charakter einer strafbaren trägt. Sie könnte nur durch die bösliche Absicht, mit welcher sie unternommen worden ist, den strafbaren Charakter erlangen.

In Fällen dieser Art, wo mithin die Handlung an sich nicht zu den strafbaren gerechnet werden kann, muß aber, um eine criminalrechtliche Untersuchung gegen den Urheber derselben einleiten zu können, bereits einiger Anhalt für die Vermuthung, daß der Thäter die Handlung in einer strafbaren Absicht vorgenommen habe, vorhanden sein. Die bloße Behauptung des Denuncianten oder die bloße Möglichkeit, daß eine strafbare Absicht den Thäter geleitet habe, ist nicht ausreichend.

An solchem Anhalte fehlt es nun in den Akten völlig ꝛc.

Eben deshalb war auch das Verfahren des Justizamts zu billigen, daß es von untersuchungsmäßigem Verfahren gegen den Förster S. abgesehen hat und es konnte daher weder die Befragung der Bl. — erwähnten Personen noch eine Gegenüberstellung derselben mit dem Förster S. verfügt werden."

XXII.

Mittheilungen aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis anderer Länder.

6.

K. Bayer. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf-G.-B. betr., v. 29. Aug. 1848.

Art. 3. Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähig-

keit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Art. 4. Wenn in dem Falle des Artikels 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art. 5. Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Art. 6. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

7.

Aus der Bayerischen Spruchpraxis.

Die Bestimmung des Art. 5 des vorstehenden Gesetzes soll die Controversen über die nicht beabsichtigte Tödtung in Folge einer dolosen Körperverletzung beseitigen.

Das O.-A.-G. zu München sprach sich hierüber in einem Falle folgendermaßen aus:

Diese Grundsätze, auf den Abs. 2 des angeführten Art. 5 angewendet, ergeben hiernach, daß in ihm nicht eine außerordentliche Strafe eines andern Verbrechens festgesetzt, sondern, daß im Art. 5 überhaupt ein neues — dem früheren Strafgesetze fremdes Verbrechen und im Abs. 2 ein selbstständiger eigner Grad desselben aufgestellt ward. Denn daß dieser Artikel überhaupt nicht eine außerordentliche Strafe des Todtschlags in zwei Abstufungen festsetze, ist von selbst klar, da Todtschlag zu seinem Begriffe absolut den Vorsatz der Tödtung voraussetzt, der

Art. 5 zu ſeinem Begriffe aber eben ſo abſolut den Mangel eines ſolchen Vorſatzes fordert. In dieſem Artikel erſcheint daher ein neues Verbrechen, nämlich jenes der Körperverletzung mit erfolgter, nicht beabſichtigter Tödtung aufgeſtellt. Aus dem gleichen Grunde muß aber auch angenommen werden, daß in ihm zwei ſelbſtſtändige Grade des erwähnten Verbrechens feſtgeſetzt wurden, da in ihm gleichfalls zwei ſich direct widerſprechende Vorausſetzungen für die angedrohten zwei verſchiedenen Strafen feſtgeſtellt wurden. Bei der angedrohten Zuchthausſtrafe iſt ausdrücklich vorausgeſetzt, daß der eingetretene Tod als wahrſcheinlich habe vorausgeſehen werden können, während bei der angedrohten Arbeitshausſtrafe gerade die gegentheilige Vorausſetzung angenommen wird. In einer, ohne die Abſicht, zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entſchluſſe einem andern zugefügten Mißhandlung, welche den nicht als wahrſcheinlich vorauszuſehenden Tod des Mißhandelten veranlaßte, muß daher der ſelbſtſtändige niedere Grad des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung gefunden, und in Folge hiervon die hierfür angedrohte Arbeitshausſtrafe als die ordentliche Strafe erkannt werden. Dieß iſt auch ausdrücklich in den Motiven zu dieſem Art. 5, gegen welche hier von keiner Seite irgend ein Anſtand erhoben ward, ausgeſprochen, indem es heißt:

„zu dieſem Zwecke ward der Art. entworfen, welcher die Körperverletzung mit erfolgter Tödtung als ein beſonderes Verbrechen bezeichnet, und die Strafbarkeit mit Rückſicht darauf, ob der Tod als wahrſcheinlich vorausgeſehen werden konnte, im 2 Grade theilt."

Ausſchußverhandl. der Reichsräthe. Beil. Bd. I. S. 17.

8.

K. Bayer. Geſetz v. 24. December 1849, den Schutz der Telegraphenanſtalten betr.

Art. 1. Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanſtalt unmittelbar oder mittelbar, insbeſondere durch Wegnahme oder Beſchädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenſtände mit der Drahtleitung oder durch Fälſchung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen ſtört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Beſtimmungen beſtraft.

Art. 2. Geſchah die That (Art. 1) in eigennütziger oder betrügeriſcher Abſicht oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, ſo wird der Thäter in den Landestheilen dieſſeits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2- bis 8jähriger Einſperrung (Reclusion) beſtraft.

Art. 3. Die Strafe beſteht in Gefängniß von 6 Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1) zwar mit rechtswidrigem Vorſatze, aber ohne die im Art. 2 bezeichnete Abſicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer ſolchen That ein Menſch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerſtört oder beſchädigt wurde, ſo kann auf Arbeitshaus, beziehungsweiſe Einſperrung, von 2 bis 8 Jahren erkannt werden.

Art. 4. War die Abſicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanſtalt bewirkt wurde, auf ein beſonderes im Strafgeſetzbuche vorgeſehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, ſo kommen die Beſtimmungen über Zuſammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108—110. Th. I. des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813, Art. 365 des pfälziſchen Geſetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Art. 5. Eine Beſchädigung der Telegraphenanſtalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, iſt mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu beſtrafen.

Art. 6. Wenn die Beſchädigung der Telegraphenanſtalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrläſſigerweiſe verurſacht wird, ſo tritt eine Gefängnißſtrafe von drei Tagen bis zu ſechs Monaten ein.

Wird in Folge ſolcher Fahrläſſigkeit ein Menſch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerſtört oder beſchädigt, ſo kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7. Wird ein Bediensteter der Telegraphenanſtalt nach gegenwärtigem Geſetze zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt, ſo iſt zu gleicher Zeit auf Dienſtesentlaſſung zu erkennen. Auch kann derſelbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienſte erklärt werden.

Art. 8. Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2 bis 4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entſtehen können, vorgebeugt wurde, ſo bleibt die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Geſetzes ausgeſchloſſen, und eine Beſtrafung findet nur in ſo weit ſtatt, als ein anderes Strafgeſetz übertreten wurde.

9.

K. Bayer. Geſetz, d. Beſtrafung der Jagdfrevel betr. v. 25. Juli 1850.

Art. 1. Des Jagdfrevels macht ſich ſchuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weiſe ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Beſitz genommen iſt, ſich zueignet oder außer dem Falle der perſönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen ſtellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Neſter der Auer-, Birk-, Haſel- oder Feldhühner, der Wildenten, Faſanen oder des in den Möſern brütenden Federwildes aushebt oder zerſtört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hauſe, Hofraum, oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht ſich gleichfalls ſchuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landſtraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, inſoferne nicht beſtimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabſichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeſchoſſenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung beſtraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geſchieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen beſtraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des

Geſetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundſtücke; oder

b) mit einer Windbüchſe, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches ſo eingerichtet iſt, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den erſten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Perſon, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdſchutz angeſtellten oder verpflichteten Perſon in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieſelbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Geſellſchaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren verſehenen Perſonen verübt wird;

2) mit Gefängniß von ſechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildſchießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Geſetzes irgend eine Strafe verhängt worden iſt; oder

c) der Jagdfrevler ſich vermummt oder auf andere Weiſe unkenntlich zu machen geſucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Perſon, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, ſo iſt derſelbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu ſechs Monaten (als Vergehensſtrafe), wenn er einer ſolchen Perſon eine weder als Verbrechen noch als Vergehen ſtrafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensſtrafe), wenn er eine ſolche Perſon auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieſelbe geſchoſſen hat, ſelbſt wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben ſollte.

Dieſe Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches eine höhere Strafe verwirkt iſt.

Art. 6. In Anſehung der als Verbrechen oder Vergehen

ſtrafbaren Jagdfrevel richtet ſich die Beſtrafung des Verſuches, der Hilfeleiſtung und der Begünſtigung nach den einſchlägigen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen ſtrafbaren Jagdfreveln ſind die Hilfeleiſtung und die Begünſtigung mit einer Gefängnißſtrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden zu beſtrafen.

Art. 7. In allen Fällen iſt neben der geſetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenerſatze die Konfiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszuſprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuſchaffen iſt, ſo wird der Jagdfrevler außer der Hauptſtrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgeſetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißſtrafe aufgeſtellten Vorausſetzungen in die entſprechende Freiheitsſtrafe zu verwandeln iſt.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derſelben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Geſetzes und des Geſetzes über Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, ſo ſind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, inſoweit ſie ihrer Natur nach nebeneinander beſtehen können, gleichzeitig gegen denſelben auszuſprechen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen ſtrafbaren Jagdfreveln kommen hinſichtlich der Unterſuchung und Aburtheilung die Vorſchriften der allgemeinen Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Unterſuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeiſtraffachen beſtehenden Vorſchriften durch die Civilgerichte erſter Inſtanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Ausſprüche derſelben iſt eine Berufung an das nächſt höhere Gericht innerhalb vierzehn Tage vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zuläſſig.

Auch die Verhaftung der auf friſcher That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieſelben richtet ſich nur nach den allgemeinen Vorſchriften über das Verhalten gegen Geſetzesübertreter, welche auf friſcher That betroffen werden.

10.

Zur Statistik der Strafrechtspflege im K. Bayern.

Vergleicht man die Resultate unserer nun schon im dritten Jahre bestehenden öffentlichen Strafrechtspflege mit den Ergebnissen, welche in der österreichischen Strafrechtspraxis, seit auch dort in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres die Gerichtsthüren geöffnet wurden, zu Tage gekommen sind, so zeigt sich ein höchst auffallender Unterschied in dem Strafmaaße, welches hier und dort angewendet wird. Schreiber dieser Zeilen hat die im ersten Quartale der diesjährigen österreichischen Gerichtszeitung aus allen zum deutschen Bunde gehörigen Bestandtheilen des Kaiserreichs mitgetheilten Strafsachen mit den in unserer Strafgesetzanwendung üblichen Strafzumessungen zusammengehalten und das Facit der Berechnung war: in Oesterreich wird im Durchschnitt nicht einmal die Hälfte der in Bayern üblichen Strafgrößen zuerkannt. Verglichen mit der österreichischen erscheint die bayerische Strafpraxis als eine übermäßig harte.*) Ein Zusammentreffen der Resultate findet nur Statt bei Verurtheilungen wegen Mordes (hier und dort in der Regel Todesstrafe) und bei einem Theile der Fälle wegen Verbrechens der Körperverletzung mit tödtlicher Folge; bei allen übrigen Kategorien: Mordversuch, Kindsmord, Todtschlag, Körperverletzung, Nothzucht, Brandlegung, Raub, Diebstahl, Betrug, insbesondere Fälschung öffentlicher Creditpapiere, Widersetzung u. s. w. stellt sich das bezeichnete Mißverhältniß dar. Nach der in einigen Fällen erkannten Todesstrafe war das höchste Strafmaaß, auf welches in den a. a. O. aus neun Kronländern mitgetheilten Schwurgerichtsfällen erkannt wurde, schwerer Kerker von 12 Jahren; nämlich wegen Raubes solchen Grades, welcher in Bayern Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach sich gezogen hätte; während mehrere Fälle, in welchen nach unserem Gesetze auf Kettenstrafe erkannt worden wäre, nur zu Erkenntnissen auf schweren Kerker von 8 Jahren und darunter führten. Nur fünfmal wurde auf schweren Kerker über 8 Jahre, nur siebenmal auf achtjährigen erkannt.

Die auffallende Differenz erklärt sich aus dem Umstande, daß die österreichische Gesetzgebung (schon die vormärzliche) einen

*) Auch die Vergleichung mit den Bestrafungen in den andern deutschen Staaten läßt die bayerische Strafpraxis im Durchschnitt als die härtere erscheinen. Anders verhält es sich z. B. mit der Bestrafung des vierten Diebstahls (auch des einfachen von unbedeutendem Betrage) nach preuß. Recht (lebenslängliches Zuchthaus).

in der Doktrin längst anerkannten Fehler der bayerischen vermieden hat, nämlich die allzuenge Begränzung des richterlichen Ermessens. Die Befugniß, wegen vorhandener Milderungsumstände (ohne Beschränkung auf einen oder andern) auch absolute Strafenbestimmungen in der Anwendung zu ermäßigen und bei relativen unter das Minimum der gedrohten Strafe herabzugehen, auch die Strafart in eine mildere zu verwandeln, war in Oesterreich schon längst vor den Märztagen in gewissen Abstufungen ein Attribut des Richteramtes, so daß diesem die Beurtheilung jedes Falles nach seinen individuellen Merkmalen gebührendermaßen eingeräumt und die Wirksamkeit des Begnadigungsrechtes nicht durch Alltäglichkeit profanirt, sondern der richtigen Auffassung entsprechend, in Wahrheit als eine außerordentliche, seltene gestellt war. Bei Einführung des mündlichen Verfahrens sah man wohl ein, daß es nun noch weniger als früher zulässig sei, dem auf die Voruntersuchungsakten, die kärglichen Aufzeichnungen des Protokolles der öffentlichen Sitzung und den Bericht des Staatsanwalts beschränkten Justizministerium resp. dem Kabinet die Aufgabe einer täglich eingreifenden Revisionsinstanz zu setzen, und so die definitive Regulirung des Strafmaaßes in einem großen Theile der abgeurtheilten Fälle einer Art mangelhaft informirter Kabinetsjustiz anheimzustellen. Da sich zumal die Ausstattung des Richteramtes mit der oben bezeichneten Strafermäßigungsbefugniß schon durch die früheren Erfahrungen als unbedenklich und zweckmäßig bewährt hatte, so wurde im §. 346 der Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850 bestimmt: Dem Schwurgerichtshofe*) wird das Recht eingeräumt, ... in allen Fällen, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, dieselbe wegen vorhandener Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch auch in dieser nicht unter drei Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern als auch in der Dauer, jedoch nie unter Ein Jahr herabsetzen.

Abkürzung der Freiheitsstrafen in Verbindung mit thatkräftiger Betreibung des Besserungszweckes ist ein Postulat der Wissenschaft und Humanität. Den österreichischen Strafrichtern ist von einer weisen Gesetzgebung vergönnt, durch gerechte Be-

*) Die Kompetenzgränzen der österreichischen Schwurgerichtshöfe sind viel weiter gesteckt, als zur Zeit die der bayerischen diesseits des Rheines.

rücksichtigung vorhandener Milderungsgründe zugleich im Sinne dieses Postulats zu walten. Aber nicht blos die österreichischen Gerichtshöfe, auch die dortigen Staatsanwälte bethätigen auf rühmliche Weise, daß sie von dem Geiste der positiv gewordenen Rechtsfortbildung erfüllt sind. Es ist eine häufige Erscheinung, daß die Staatsanwälte nach ausgesprochenem Schuldig die obwaltenden Milderungsgründe mit Wärme hervorheben, und ihren Strafantrag unter Berücksichtigung des §. 346 in solcher Weise ermäßigen, welche dem Vertheidiger nur die Erklärung seiner Zustimmung übrig läßt.

Die umgestaltete österreichische Strafrechtspflege scheint noch in einer andern Beziehung einer Nachbarin den Vorsprung abgewonnen zu haben, nämlich in dem kürzeren Zeitverlaufe zwischen dem Beginne der Untersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

XXIII.

Betrug — Fälschung — Beschädigung aus Bosheit?

Ein interessanter Rechtsfall.

I.

(Erkenntniß des K. A.-G. zu Dresden.)

Am 27. December 1850 hatte in P. die Versteigerung von Militairpferden begonnen und es sollte damit am darauf folgenden Tage fortgefahren werden. Da fand man am Abende des 27sten, daß in die Hufe von vier Pferden, einem Schimmel, einem Rappen und zwei Füchsen, Nägel eingeschlagen waren. Die Nägel saßen mit abgebrochenen Köpfen in dem weichen Theile des Hufes zwischen dem Strahle und dem Hufeisen.

Der Verdacht, diese That verübt zu haben, lenkte sich sofort auf den Viehhändler und Gasthofspachter aus T., V. E., und es hat sich auch derselbe dazu unumwunden bekannt.

Als Beweggründe seiner Handlungsweise giebt er Folgendes an:

„H. aus Teplitz habe den Schimmel durchaus erstehen wollen. Er, E., habe ihn auch haben wollen, weil er zu einem anderen Schimmel, den er schon erstanden gehabt, gepaßt. Er, E., habe gewollt, daß der H. ihn nicht kriegen gesollt, er, E., aber würde bis 50 Thlr. — darauf geboten haben.

Den Rappen und die zwei Füchse habe er vernagelt, weil er gedacht, er würde sie dann billiger kriegen; sie würden nicht so hoch hinaufgetrieben werden."

Bei einer späteren Vernehmung läßt er sich noch weitläuftiger über die Motiven seiner That aus, indem er hier Nachstehendes, zum Theil im Widerspruche mit den eben gedachten Geständnissen zu vernehmen giebt:

„Er bleibe dabei stehen, daß er den Schimmel aus Bosheit und Rache gegen den Juden H. verletzt habe, denn er sowohl als H. hätten die Absicht gehabt, den Schimmel zu erstehen und darüber mit einander gesprochen. H. habe aber entgegnet, er werde ihn nicht weglassen, er möge kosten, was er wolle. Und nun habe er den Schimmel vernagelt, damit er lahm gehen solle. Demungeachtet habe er selbst die Absicht, auf den Schimmel mit zu bieten, und ihn zu kaufen, nicht aufgegeben. Nicht, daß er selbst den Schimmel hätte billiger erstehen wollen, habe er denselben vernagelt, sondern, daß der H. davon abgehen solle, ihn zu erstehen.

Er habe nicht geglaubt, daß der Schimmel schon am andern Tage lahm gehen werde; er würde ihn nicht weggelassen und dann die Nägel sogleich wieder herausgenommen haben."

Auf den ihm gemachten Einhalt, daß hieraus die Bosheit gegen H. um so deutlicher hervorgehe, als solchenfalls dieser den Schaden erst nach dem Ankaufe entdeckt haben würde, — bemerkt E.:

„er würde ihn — den Schimmel — nicht weggelassen haben.

Auch die drei anderen Pferde habe er erstehen wollen."

Er verneint nun aber hier die Frage, ob er durch die Beschädigung dieser drei Pferde die Absicht gehabt, sie lahm und deshalb bei der Auction billiger zu machen? und behauptet,

„er würde sie auch erstanden und gut bezahlt haben.

Er wisse selbst nicht, was er gedacht — fährt er fort —, er sei nicht recht bei Sinnen gewesen. Er habe sich über die Juden geärgert, von denen er Einen bei der Auction hinaufgetrieben gehabt, weshalb sie ihm Nachmittags Vorwürfe

gemacht. Dazu sei gekommen, daß er ein paar Seidel Wein getrunken gehabt; kurz er habe nicht gewußt, was er gethan. Wenn er sich ärgere, wisse er nicht, was er thue."

Man hat nun zuvörderst in Hinblick auf die abgelegten Geständnisse, deren theilweiser Widerruf unmotivirt geblieben und daher keine Beachtung verdient, darüber nicht zweifelhaft sein können, daß eine doppelte Triebfeder jene That veranlaßt hat. Theils die Bosheit, theils die Gewinnsucht haben E. dazu getrieben. Wäre ihm sein Plan geglückt und wären ihm in Folge dessen die Pferde für eine billigere Summe zugeschlagen worden, als er sonst dafür hätte bezahlen müssen, so würde offenbar ein vollendeter Betrug seinerseits vorliegen. Allein eine andere Frage ist die, ob in dem, was E. gethan, schon ein Versuch des Betrugs zu erblicken, oder ob nicht vielmehr hier nur eine Vorbereitungshandlung anzunehmen sei. Man hat sich für die letztere Annahme entschieden und sich hierzu durch die über das Verbrechen der Fälschung geltenden Bestimmungen bewegen lassen. Das Criminalgesetzbuch bestraft das Verbrechen der Fälschung an sich, wenngleich mit der verfälschten Urkunde ein Betrug ausgeführt werden soll, noch nicht als versuchten Betrug durch Fälschung. Dies folgt aus der Höhe der im Artikel 247 und in dem ersten Abschnitte des Artikels 249 dafür angedrohten Strafen. Diese erreicht nicht die der im Art. 26 angedrohten Versuchs-Strafen, bleibt vielmehr hinter den zwei Dritttheilen der ordentlichen Strafen (Art. 248 und zweiter Abschnitt des Art. 249) bei Weitem zurück. Es verhält sich sonach die bloße Fälschung zu dem vollendeten Betruge durch Fälschung nicht wie eine Versuchshandlung dazu. Sie steht unter dieser und gilt daher im Criminalgesetzbuche nur als eine — jedoch an sich selbst strafbare (Art. 29 am Ende) — Vorbereitungshandlung.

(vgl. Krugs Studien zum Crim.-Ges.-Buche. 2. Abth. S. 143 und 144.)

E. hat durch seine Manipulation die Pferde lahm gemacht, um den Werth derselben zu vermindern. Seine Handlungsweise ist gleich der desjenigen, welcher aus gewinnsüchtiger Absicht den Werth von Urkunden durch Heraus-Radiren von Zahlen oder sonst verringert. Der Unterschied besteht nur darin, daß hier Urkunden, und dort Pferde, so zu sagen, gefälscht worden. Wird nun die Fälschung von Urkunden an und für sich dem dadurch beabsichtigten Betruge gegenüber blos als eine, diesen Betrug vorbereitende Thätigkeit angesehen, so kann auch das Gebahren, dessen sich E. schuldig gemacht, nicht für etwas

Mehreres gelten. Es muß ſogar, inſofern es einen Betrug vorbereitet hat, nach Art. 29 unbeſtraft bleiben, indem lediglich bei Fälſchungen von Urkunden die Fälſchung an ſich — d. h. die in betrüglicher Abſicht mit einem Gegenſtande vorgenommene Veränderung deſſelben, — nach Artikel 247 und dem erſten Abſchnitte des Art. 249 beſtraft werden ſoll.

Dahingegen führt das andere Motiv, aus dem jene Handlung E.'s hervorgegangen iſt, das Motiv der Bosheit nämlich, zu einer Beſtrafung ſothaner Handlung. Sie fällt in Folge dieſes Motivs unter die Vorſchriften des Art. 288. Denn zum Begriffe des in beſagtem Artikel aufgeſtellten Verbrechens genügt das Vorhandenſein eines der beiden darin namhaft gemachten Beweggründe, und es wird hierzu nicht erfordert, daß die Bosheit oder der Muthwille gerade gegen den Eigenthümer gerichtet geweſen iſt. Wenn ſich nun einerſeits zwar aus der That ſelbſt ein nicht geringer Grad von Bosheit kundgegeben, andererſeits jedoch, abgeſehen davon, daß E. die von ihm beſchädigten Pferde gegen deren Tarwerth in unverſehrtem Zuſtande, übernommen, jede erhebliche Beſchädigung der Thiere, durch die ſofortige Entdeckung der That, vermieden worden iſt, ſo mußte es mit Rückſicht hierauf angemeſſen erſcheinen, die Strafe auf drei Monate Gefängniß feſtzuſetzen.

Der Koſtenpunkt bedarf keiner beſondern Rechtfertigung.

II.

(Erkenntniß des K. O.-A.-G.)

Daſſelbe fiel confirmatoriſch aus, jedoch trat es den Gründen der vorigen Inſtanz nicht bei:

Nach ſpecieller Angabe der einzelnen Geſtändniſſe V. E.'s in den vorigen Entſcheidungsgründen hat man in erſter Inſtanz angenommen, theils Bosheit theils Gewinnſucht habe den Inculpaten veranlaßt, am Abende des 27. December 1850 in die Hüfe von vier Pferden, einem Schimmel, einem Rappen und zwei Füchſen, Nägel einzuſchlagen. Für die Annahme, daß Bosheit mit die Triebfeder der Handlung des Inculpaten geweſen ſei, ſprechen nun allerdings die Ausſagen deſſelben, indem er ſelbſt angiebt, daß er den Schimmel aus Bosheit und Rache gegen den Juden H. verletzt habe. Allein als Grund ſeiner Bosheit und Rache giebt E. gleichzeitig an, daß H. den Schimmel gleichfalls habe erſtehen wollen, und ihm geſagt habe, er werde den Schimmel nicht weglaſſen, er möge koſten, was er

wolle. Er, der Inculpat, habe nun demungeachtet die Absicht nicht aufgegeben, in der Auction auf den Schimmel mit zu bieten, und ihn zu kaufen, auch nicht denselben billiger erstehen wollen, wohl aber denselben vernagelt, damit H. davon abgehen sollte, ihn zu erstehen.

Aus diesen Angaben ergiebt sich, daß E. durch das Vernageln dieses Schimmels H. hat in die Meinung versetzen wollen, derselbe sei minder preiswürdig, und letzteren hierdurch hat bewegen wollen, nicht auf den Schimmel zu bieten, damit er, E., denselben für sich erkaufen könne. Bosheit oder Rache gegen die Person H.'s ist daher nicht die Triebfeder der Handlung E.'s gewesen, sondern der Wunsch, einen Concurrenten bei der Verauctionirung des Schimmels zu entfernen, und hierdurch den leichteren und wohlfeileren Erkauf jenes Schimmels zu ermöglichen. Voraussichtlich würde Inculpat dieselbe Manipulation vorgenommen haben, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß nicht H., sondern eine andere ihm völlig fremde Person den Schimmel für den höchsten Preis zu kaufen beabsichtige. Man ersieht hieraus, daß die Angabe E.'s, Bosheit und Rache gegen H. hätten ihn bewogen, den Schimmel zu verletzen, nur auf einem falschen Begriffe in Bezug auf die Worte „Bosheit und Rachsucht" beruht.

Hiernächst kann auch auf die Aussage E.'s, er habe nicht geglaubt, daß der Schimmel schon am andern Tage lahm gehen werde, ein rechtliches Gewicht nicht gelegt werden. Es liegt in der Natur der Sache, und konnte auch E., als einem Pferdehändler, durchaus nicht unbekannt sein, daß ein Pferd, dem in den weichen Theil des Hufs zwischen dem Strahle und dem Eisen, ein Nagel eingeschlagen wird, lahm gehen muß. Hierzu kommt, daß wenn der Schimmel am andern Tage nicht lahm gegangen wäre, H. so wie Andere nicht gehindert worden wären, auf denselben zu bieten, und mithin E. seine Absicht, dieß zu verhindern, und den Schimmel für sich zu kaufen, auch nicht erreicht haben würde.

Hauptsächlich ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß E. nicht blos jenen Schimmel, sondern auch noch drei andere Pferde vernagelt hat. In Bezug auf diese letzteren drei Pferde hat Inculpat nicht einmal zu behaupten vermocht, daß ihn bei dem Vernageln derselben Bosheit oder Rachsucht gegen irgend eine andere Person geleitet habe, vielmehr hat er zugegeben, daß er geglaubt habe, „er würde diese drei Pferde billiger kriegen, sie würden nicht so hoch hinaufgetrieben werden." Es liegt aber in den Akten kein genügender Grund vor, woraus man folgern

könnte, daß E.'n beim Vernageln des Schimmels ein anderes Motiv bestimmt habe, als bei dem dieser drei Pferde. Wie sehr übrigens Inculpat bemüht gewesen ist, die Beweggründe seiner That zu verstecken, und zu beschönigen, geht aus dem von ihm bei seiner Befragung beobachteten Benehmen hervor. Er läßt sich hier ganz schwankend aus, will selbst nicht wissen, was er gedacht und gethan hat, und spielt darauf an, daß er trunken gewesen sei. Man versucht hieraus, daß E. die wahre Triebfeder seiner Handlung, die Gewinnsucht, recht gut gekannt, aber solche um deswillen zu verleugnen gesucht hat, weil er der Meinung gewesen ist, daß er, wenn er solche einräume, härter bestraft werden werde.

Der in erster Instanz befolgten Ansicht, daß nicht nur Gewinnsucht, sondern gleichzeitig auch Bosheit die Triebfeder der Handlung Inculpatens gewesen sei, hat man daher aus vorstehenden Gründen nicht beitreten können.

Das Vergehen des Inculpaten war daher auch nicht nach den in Art. 288 des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen, und zu bestrafen.

In erster Instanz hat man, was die gewinnsüchtige Absicht des Inculpaten anlangt, aus den entwickelten Gründen angenommen, daß kein versuchter Betrug hier vorliege, sondern daß das Beginnen des Inculpaten nur als eine vorbereitende, mit einer Strafe nicht bedrohte Handlung anzusehen sei. Allein es fragt sich: ob jene Ansicht der ersten Instanz gegründet sei, oder ob nicht vielmehr wirklich ein versuchter Betrug hier vorliege?

Im Allgemeinen ist es allerdings in vielen Fällen sehr schwierig, die Grenze zwischen einem vorbereiteten, und schon begonnenen Verbrechen zu finden. Beide Begriffe laufen öfters so in einander, daß der Unterschied zwischen beiden schwer zu erkennen ist. Hauptsächlich ist hierbei ins Auge zu fassen: ob vom Inculpaten schon solche Handlungen vorgenommen worden sind, die unmittelbar zur Ausführung des Verbrechens gehören, wenn sie auch nicht für sich allein schon ausreichend sind, das Verbrechen selbst zu ermöglichen, sondern noch andere Handlungen hinzukommen müssen.

In diesen Fällen ist das Verbrechen schon begonnen, und es liegt mithin ein Versuch vor. Liegen dagegen nur solche Handlungen vor, wodurch der Verbrecher sich nur die Mittel verschafft hat, später ein Verbrechen ausführen zu können, so ist das Verbrechen noch nicht begonnen, sondern nur vorbereitet worden. Letzteres ist bei Fälschung von Urkunden aller-

dings der Fall, indem hier erſt das Mittel durch die Fälſchung vorbereitet wird, um ſpäter durch Benutzung dieſer Urkunden ſich einen Vortheil, oder einer dritten Perſon einen Nachtheil zu verſchaffen. Die bloße und alleinige Fälſchung von Urkunden würde daher allerdings, wenn nicht die in Art. 247 und 249 des C.-G.-B. enthaltenen Strafvorſchriften vorhanden wären, nach Art. 29 des C.-G.-B. als vorbereitende Handlungen keiner Strafe unterliegen.

Wird aber die gefälſchte Urkunde bei irgend einer Handlung benutzt, die mit der unmittelbaren Ausführung des Verbrechens ſelbſt zuſammenhängt, ſo liegt dann ein verſuchter ausgezeichneter Betrug vor. In dieſem Falle iſt das durch Fälſchung vorbereitete Verbrechen nunmehro auch thatſächlich begonnen worden.

Die thatſächliche Benutzung einer gefälſchten Urkunde kann nun von dem Fälſcher theils direct theils indirect bewirkt werden. Direct wird er dieſelbe z. B. benutzen, wenn er dieſelbe, inſofern ſie ſich in ſeinem Beſitze befindet, producirt, um ſich hierdurch einen Vortheil zu verſchaffen, oder einen Andern in Nachtheil zu bringen.

Indirect würde der Fälſcher die von ihm gefälſchte Urkunde gebrauchen, wenn er dieſelbe auf irgend eine Weiſe in die Hände einer dritten Perſon bringt oder in deren Händen läßt, und dabei beſtimmt weiß, oder doch mit Grund vermuthen kann, daß dieſe Perſon die Urkunde zu einer gewiſſen Zeit produciren, und ihm hierdurch ein Vortheil erwachſen oder einem Anderen ein Nachtheil entſtehen werde.

Hier liegt das Beginnen des Verbrechens in dem Gebrauche, den er mit der gefälſchten Urkunde, dem Mittel zum Betruge, ſchon gemacht hat, in der Ueberlaſſung derſelben an einen Dritten, in der beſtimmten Vorausſicht, einen Nutzen dadurch zu erlangen, oder eine dritte Perſon in Schaden zu bringen. Es liegt mithin hier nicht der bloße Fall der in Art. 247 und im erſten Abſchnitt des 249. Art. des C.-G.-B. erwähnten Fälſchung vor, ſondern der verſuchte Betrug, die Benutzung der gefälſchten Urkunde.

Wollte und könnte man nun auch der in erſter Inſtanz mit Scharfſinn entwickelten Anſicht beitreten, daß E. durch Vernagelung der fraglichen Pferde ſich eines ähnlichen Vergehens ſchuldig gemacht habe, als derjenige, der in gewinnſüchtiger Abſicht Urkunden fälſcht, ſo würde dennoch unter den hier vorliegenden Umſtänden immer noch keine bloße Fälſchung, ſondern ein verſuchter Betrug vorliegen.

Die Absicht des Inculpaten war beim Vernageln der Pferde eine doppelte, erstens durch die hervorgerufene Lähme der Pferde, die bei der Auction am darauf folgenden Tage als Käufer erscheinenden Personen zu bewegen, entweder gar nicht, oder doch mindestens weniger auf die Pferde zu bieten, und zweitens, diese Pferde für sich um einen geringern Kaufpreis zu erstehen.

In ersterer Beziehung liegt in dem Beginnen des Inculpaten die Absicht, die anwesenden Käufer rücksichtlich des Werthes der Pferde in einen Irrthum zu versetzen, damit sie von dem jeden bei der Auction Anwesenden zustehenden Kaufrechte keinen, oder doch mindestens einen minder umfänglichen Gebrauch machen sollten, wodurch diesen jedenfalls ein, wenn auch nicht bestimmt schätzbarer, Nachtheil zugefügt würde. Bei der Vernagelung der Pferde, und bei der hierdurch jedenfalls bewirkten Preisverminderung derselben wußte er, daß dieselben den Tag darauf zum Verkaufe producirt, und an den Meistbietenden veräußert werden sollten, und würden.

Er hatte mithin auch alles dasjenige gethan, was von seiner Seite zur Ausführung des Betrugs den Erstehungslustigen gegenüber erforderlich war. Blieb ihm aber in dieser Beziehung etwas Weiteres zu thun gar nicht mehr übrig, so kann auch von einer bloßen vorbereitenden Handlung nicht mehr die Rede sein. Nur der Umstand hat die Ausführung des Betrugs verhindert, daß das betrügerische Beginnen Inculpatens noch rechtzeitig entdeckt worden ist. Den Erstehungslustigen gegenüber, mit denen E. in durchaus keinen Vertragsverhältnissen stand, oder in solche zu kommen beabsichtigte, lag auch kein nach Art. 246 des C.-G.-B. zu beurtheilender Betrug vor.

Es war mithin auch in der zuerst angegebenen Beziehung der versuchte Betrug auch ohne Antrag schon richterlichen Amts halber zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen.

Insoweit hiernächst zweitens das betrügerische Beginnen des Inculpaten darauf zugleich mit gerichtet ist, sich durch wohlfeileren Erkauf der Pferde einen Vortheil zu verschaffen, und hierdurch mittelbar den Staatsfiscus in Nachtheil zu bringen, so ist auch hier der Umstand nicht außer Betracht zu lassen, daß die vom Inculpaten verletzten Pferde sich im Besitz des letztern befanden, im Besitz desselben verblieben, und Inculpat mit Grund erwarten konnte und mußte, daß diese jedenfalls von ihm durch betrügerische Handlungen im Werthe verringerten Pferde sofort den Tag darauf in der Auction den Kauflustigen zum Erstehen producirt werden würden. Es hat mithin Inculpat nicht nur die Pferde verletzt, sondern auch zugleich den letztern ihm

bekannt gewesenen Umstand zu seinem Vortheile benutzt. Wenn man daher auch die Verletzung der Pferde mit einer Fälschung von Urkunden vergleichen wollte, so würde hier nicht blos letztere vorliegen, sondern zugleich die Benutzung eines Umstandes, der noch außerhalb der Fälschung liegt, und der unmittelbar mit der Ausführung des Verbrechens in Verbindung steht. Er beabsichtigte nämlich und konnte auch mit Grund erwarten, daß die von ihm verletzten (gefälschten) Pferde zum Verkaufe würden producirt werden. Wäre dies geschehen, so würde jedenfalls das Vergehen des Betrugs begonnen haben, und Inculpat hatte seinerseits Alles gethan, was in dieser Beziehung hierzu erforderlich war. Daß dies nicht geschehen, liegt außerhalb des Wirkungskreises des Inculpaten, und hat seinen Grund ebenfalls nur darin, daß die Verletzung der Pferde noch rechtzeitig entdeckt worden ist. Es liegt mithin auch hier nicht blos eine vorbereitende Handlung, sondern ein wirklicher verbrecherischer Versuch vor. Man kann dagegen mit Grund nicht einwenden, daß der Inculpat, um den von ihm selbst beabsichtigten Erfolg zu erreichen, noch bei der Auction auf die Pferde habe bieten müssen, und daß der Betrug erst dann als völlig consummirt anzusehen gewesen wäre, wenn er auch solche wirklich erstanden hätte. Zur Ausführung des Verbrechens gehörten nämlich nicht blos die letztern Handlungen des Inculpaten, sondern auch, daß er die sicher zu erwartende Production der von ihm verletzten Pferde zum Verkaufe an den Meistbietenden benutzte.

Allein es erscheint überhaupt bedenklich, die hier in Frage begriffene Verletzung von Pferden mit der Fälschung von Urkunden zu vergleichen. Urkunden haben an sich, und insofern sie nicht auf jeden Inhaber lauten, keinen wirklichen Werth. Sie sind in der Regel nur Beweismittel, wodurch ein rechtlicher Anspruch dargethan werden soll. Durch Fälschung einer Urkunde wird daher der Anspruch selbst, die Höhe und die sonstige Beschaffenheit desselben, nicht geändert, sondern nur die Beweismittel für oder gegen denselben sollen durch die Fälschung entweder ganz oder theilweise beseitigt werden. Der Betrug selbst beginnt erst dann, wenn von der gefälschten Urkunde auf irgend eine Weise Gebrauch gemacht wird, damit die bei Fälschung der Urkunde vorhanden gewesene rechtswidrige Absicht erreicht werde. Erst durch den Gebrauch des gefälschten Beweismittels soll ein Irrthum, oder eine falsche Meinung hervorgerufen werden.

Etwas ganz Anderes ist es, wenn schon ein an sich werthvoller und eine Schätzung zulassender Gegenstand durch die

Handlung einer dritten Person entweder für immer oder auf eine gewisse Zeit im Werth verringert wird.

Hier ist nicht das bloße Beweismittel, sondern das im Eigenthume eines Andern befindliche Object selbst in Frage.

Wird ein schätzbares in dem Besitz des Eigenthümers befindliches Object in der Absicht von einem Dritten beschädigt, um solches später wohlfeiler acquiriren zu können, so liegt in dieser Handlung schon der Versuch, den Besitzer dieses Gegenstandes in den irrigen Glauben zu versetzen, derselbe habe weniger Werth, als in der Wirklichkeit der Fall ist. Bei dem Besitzer eines absichtlich, wenn auch nur vorübergehend gelähmten Pferdes soll die Meinung hervorgerufen werden, es habe einen geringen Werth, und er könne solches wohlfeiler verkaufen. In der That selbst liegt mithin gleichzeitig die falsche thatsächliche Vorspiegelung. Dies ist bei der gefälschten Urkunde nicht der Fall, indem hier falsche Vorspiegelung, und zur Hervorrufung des Irrthums noch die Production oder die sonstige Benutzung der Urkunde erforderlich ist. Es ist sonach hier außer der Fälschung noch eine dritte Handlung des Inculpaten, oder eine Benutzung einer sonst zur Ausführung seiner Absicht schon vorhandenen Thatsache erforderlich.

Wendet man diese Ansicht auf den vorliegenden Fall an, so hat Inculpat den von ihm beabsichtigten Betrug auch schon dadurch begonnen, daß er die in dem Besitz der mit dem Verkaufe derselben vom Staatsfiscus beauftragten Personen befindlichen Pferde verletzte, und ihren Werth, wenn auch nur vorübergehend, verminderte. Schon hierdurch konnten letztere Personen über den wahren Werth dieser Pferde getäuscht werden, und es sollte auch in Bezug auf diejenigen Personen, die den andern Tag diese Pferde erstehen wollten, ein Irrthum über deren Werth hervorgerufen werden.

Wie nun hier nach dem vorstehend Angeführten ein versuchter Betrug zur Bestrafung vorliegt; so läßt solcher auch dem Staatsfiscus gegenüber, eben so, wie schon oben erwähnt, den Erstehungslustigen gegenüber, eine bestimmte Schätzung nicht zu. Man weiß, da die fraglichen vier verletzten Pferde gar nicht zur Auction gekommen sind, und überhaupt rücksichtlich derselben ein Verkauf an den Meistbietenden gar nicht stattgefunden hat, nicht, wie viel für die Pferde im früheren Zustande oder im späteren beschädigten in der Auction erlangt worden sein würde.

Nur einigen Anhalt gewährt rücksichtlich der durch die Beschädigung hervorgerufenen Preisminderung derjenige Aufwand,

der durch deren Wiederherstellung und durch die Verpflegung der Pferde während der Kurzeit entstanden ist.

Allein einen ganz sicheren Maaßstab giebt dies nicht an die Hand, wohl aber war bei Abmessung der Strafe hierauf in etwas mit Rücksicht zu nehmen.

Unter den hier vorliegenden Umständen würde das Königliche Oberappellationsgericht nach den in Art. 225, 26 und 42 des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, hätte es in erster Instanz zu erkennen gehabt, nach seiner Ansicht auch wegen des eine bestimmte Schätzung nicht zulassenden betrügerischen Beginnens des Inculpaten auf eine härtere Strafe, als geschehen, auf eine längere Arbeitshausstrafe erkannt haben. Es erschien daher unbedenklich, die erkannte Strafe, wenn auch aus andern Gründen, zu bestätigen. Hierbei erwähnt man nur noch, daß, wenn man das Beginnen E.'s dem Staatsfiscus gegenüber als versuchten Betrug in Vertragsverhältnissen ansehen wollte, auch der deshalb nöthige Antrag gestellt worden ist.

Endlich könnte noch die Meinung aufgestellt werden, daß, weil in den Entscheidungsgründen erster Instanz die Ansicht entwickelt worden ist, es lägen in Bezug auf die betrügerische Absicht des Inculpaten nur vorbereitende Handlungen vor, in dieser Beziehung schon zu Gunsten des Inculpaten entschieden worden sei, und daher das Königliche Oberappellationsgericht in zweiter Instanz den Inculpaten nunmehro nicht mehr wegen versuchten Betrugs in Strafe nehmen könne. Allein dagegen ist zu erwähnen, daß E. wegen seines betrügerischen Beginnens im Erkenntnisse nicht ausdrücklich freigesprochen worden ist, und daher eine förmliche Entscheidung zu seinen Gunsten in dieser Beziehung nicht stattgefunden hat. In den Entscheidungsgründen ist nur die Rechtsansicht der ersten Instanz entwickelt worden, deren Richtigkeit zu prüfen, der zweiten Instanz freisteht. Nur darf, wenn auch die zweite Instanz diese Rechtsansicht nicht theilt, nicht härter erkannt, wohl aber die erkannte Strafe durch andere Gründe, selbst wenn sie der Ansicht der Verfasser des ersten Erkenntnisses geradezu entgegenstünden, gerechtfertiget werden. Rücksichtlich der Strafe, worauf es hier allein ankommt, ist aber das vorstehende Erkenntniß nicht härter, als das in voriger Instanz gesprochene.

Was den Kostenpunkt anlangt, so bedarf nach Lage der Sache das Erkenntniß keiner besondern Rechtfertigung.

Präjudizien.

13.

Ueber den Begriff des Landfriedensbruchs.

(Erkenntniß des K. O.-A.-Gerichts.)

Zum Weſen des Landfriedensbruches, wie daſſelbe im 118. Art. des Cr.-G.-Bs. aufgefaßt worden iſt, gehört nächſt der Abſicht der Ausübung widerrechtlicher Gewalt an Perſonen oder Sachen die Zuſammenrottung einer Mehrheit von Perſonen zur Erreichung dieſer Abſicht, und Oeffentlichkeit bei Verübung der Gewalt.

Soviel die Tendenz des Verbrechens, die Verübung widerrechtlicher Gewalt anlangt, ſo iſt dieſelbe keine dem Verbrechen des Landfriedensbruchs ausſchließend angehörige, es liegt vielmehr im Landfriedensbruche jederzeit eine ſchon an ſich ſtrafbare Handlung, wenn dieſelbe auch nach Befinden, an und für ſich betrachtet, nur auf der Stufe des Verſuchs ſtehen geblieben ſein ſollte, und jedes durch Gewalt an Perſonen oder Sachen verübte Verbrechen von der thätlichen Beleidigung bis zum Mord, von der muthwilligen Beſchädigung fremden Eigenthums bis zur Brandſtiftung, von widerrechtlicher Benutzung fremden Eigenthums bis zum Raube kann unter der Form des Landfriedensbruchs auftreten, oder, was das Nämliche hier bedeutet, in ideelle Concurrenz mit demſelben treten, und daher nach Befinden, wie auch im 118. Art. unter 2 ausdrücklich ausgeſprochen worden, den wichtigern ſtrafrechtlichen Geſichtspunkt darbieten.

Das Mittel zur Ausführung der beabſichtigten Gewalt, das dem Landfriedensbruche zwar nicht ausſchließlich, aber doch nothwendig angehört, iſt die Zuſammenrottung einer Mehrzahl von Verbrechern. Die Bezeichnung als Zuſammenrottung giebt zu erkennen, daß das zum Begriffe des Verbrechens erforderliche gemeinſchaftliche Handeln nicht auf ausdrücklich ausgeſprochenem Einverſtändniſſe der Theilnehmer beruhen muß, ſondern daß das thatſächliche Zuſammenwirken einer Mehrheit zu gleichem verbrecheriſchen Zweck genügt. Gleichheit des Zwecks iſt aber nicht blos dann vorhanden, wenn die Theilnehmer am Verbrechen dieſelbe ſpecielle rechtswidrige Gewaltthat beabſichtigen, ſondern vermöge der Eigenſchaft des Landfriedensbruchs, als Form faſt jeder widerrechtlichen Gewalt auftreten zu können, genügt zur Annahme des gleichen Zwecks ſchon die gleichartige Richtung der verbrecheriſchen Thätigkeit gegen das nämliche Rechtsſubject, oder gegen denſelben Compler von Rechtsſubjecten.

Das letzte und charakteriſtiſche Merkmal des Landfriedensbruchs iſt das Oeffentliche der Zuſammenrottung und beziehentlich der Gewaltthat.

Ueber den eigentlichen Sinn dieſes Erforderniſſes beſtehn verſchiedne Meinungen.

Die ältere, vormals vom Oberappellationsgerichte befolgte Anſicht

vgl. Jahrbücher für ſächſiſches Strafrecht S. 129.
Weiß zu Art. 118. 2. Ausg. S. 397 fl.

nach welcher die widerrechtliche Gewalt eine unmittelbare Beziehung auf öffentliche Verhältniſſe haben ſoll, geht von der geſchichtlichen Bedeutung des Landfriedensbruchs aus, entſpricht jedoch den Bedurfniſſen des heutigen Strafrechts inſofern nicht, als die öffentlichen Verhältniſſe, welche für Deutſchland Strafbeſtimmungen über Landfriedensbruch nöthig machten,

vgl. Wilda, in Weiske's Rechtslexikon Th. 6. S. 248 f.

längſt nicht mehr vorhanden ſind, ja kaum noch Analogien in den gegenwärtigen öffentlichen Verhältniſſen finden, und als die meiſten Verbrechen, welche das Verbrechen des Landfriedensbruchs bei dieſer engern Auffaſſung des Begriffs enthalten würde, durch andre Strafbeſtimmungen härter getroffen werden würden, als durch die im 118. Art. enthaltenen.

Endlich aber wird auch durch den Gang der Landtagsverhandlungen über den 118. Artikel

vgl. neue Jahrbücher für ſächſ. Strafrecht Th. 5. S. 111 f.

eine ſo beſchränkte Auslegung des Begriffs „öffentlich" nicht gerechtfertigt.

Ebenſowenig aber iſt dem Begriffe der Oeffentlichkeit diejenige Ausdehnung zu geben, welche derſelbe an der nur angezogenen Stelle der neuen Jahrbücher erfahren hat. Wenn auch, wie bereits gedacht, beim Verbrechen des Landfriedensbruchs als Grundlage des gemeinſamen Handelns eine Zuſammenrottung genügt, welche vorgängige Verabredung über den Zweck der gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Thätigkeit nicht vorausſetzt, ſo wird doch durch eine ſolche Verabredung der Begriff der Zuſammenrottung in dem Sinne, wie der 118. Artikel ihn anwendet, nicht ausgeſchloſſen. Hierdurch iſt ſchon die Möglichkeit gegeben, daß eine Zuſammenrottung auf andere Weiſe entſtehe, als öffentlich, und die Annahme, daß die Oeffentlichkeit ein nothwendiges Attribut der Zuſammenrottung ſei, iſt deshalb unrichtig, abgeſehen davon, daß es der Erwähnung des Oeffentlichen im 118. Art. nicht bedurft haben würde, wenn im Begriff der Zuſammenrottung ſchon von ſelbſt die Eigenſchaft der Oeffentlichkeit enthalten wäre. Sollte aber durch das „öffentlich" nur der Gegenſatz zum Heimlichen ausgedrückt worden ſein, ſo würde nothwendig die Frage aufgeworfen werden müſſen, weshalb ein in dieſem allgemeinen Sinne öffentlich begangenes Verbrechen um ſo viel ſtrafbarer, als ein im Geheimen verübtes, betrachtet worden ſei, daß es ſeinetwegen beſondere Strafbeſtimmungen bedurft hätte, während die nämlichen Handlungen, heimlich vollbracht, mit andern, zum Theil ungleich gelindern Strafen bedroht blieben; denn weder in den Grundſätzen des philoſophiſchen Strafrechts, und der Moral, noch in den Rückſichten der Geſetzgebungspolitik ſind Gründe aufzufinden, aus denen ſich die verhältnißmäßig größere Strafbarkeit der nicht heimlich ausgeführten Verbrechen ableiten ließe.

Richtiger, als beide bisher gedachten Auffaſſungen, erſcheint diejenige Anſicht, welche das Oberappellationsgericht in der neueren Zeit befolgt hat,

vgl. Held und Siebdrat Commentar S. 179

welche das Oeffentliche beim Landfriedensbruche vornämlich darin findet, daß die Zuſammenrottung zum Zwecke der widerrechtlichen Gewalt erfolgt, obwohl das Einſchreiten der obrigkeitlichen Gewalt zur Erhaltung der öffentlichen Rechtsſicherheit als bevorſtehend gedacht wird, alſo, ähnlich der Grund-

idee bei dem Landfriedensbruche der älteſten Zeit, den Charakter des Landfriedensbruchs in dem Trotz-Bieten gegen die öffentliche Macht findet, durch welches der Rechtszuſtand im Allgemeinen in Frage geſtellt wird. Es ſtehen die bereits gedachten ſtändiſchen Verhandlungen der Richtigkeit dieſer Anſicht nicht entgegen, und für dieſelbe ſpricht auch ſchon der Inhalt des Artikels inſofern, als derſelbe bei den ſtrafbarſten Stadien aus der gegenſeitigen Stellung der Verbrecher und der Obrigkeit die Kriterien der verſchiednen Strafbarkeit entnimmt, zunächſt aus der Paralyſirung der obrigkeitlichen Thätigkeit durch den moraliſchen Effect der Zuſammenrottung, dann aus der wirklichen Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit.

Namentlich aber beſtätigt die letzte Beſtimmung des Artikels, die ſich nur dadurch rechtfertigt, daß die im Verlaufe des Landfriedensbruchs gegen die Obrigkeit ausgeübte Gewalt als eventuell beabſichtigt betrachtet, mithin der Landfriedensbruch in dieſem letzten Stadium zum Verbrechen des Aufruhrs in das Verhältniß des dolus eventualis gebracht wird, die Annahme, daß den Theilnehmern an der Zuſammenrottung das bevorſtehende Einſchreiten der Obrigkeit als wahrſcheinlich vorſchweben mußte, wenn ihr Verbrechen als das des Landfriedensbruchs bezeichnet werden ſoll.

Da, wie bereits erwähnt worden, die vereinigte verbrecheriſche Thätigkeit beim Landfriedensbruche keine ausdrückliche Verabredung erfordert, ſondern als *Zuſammenrottung* nur in dem gemeinſamen verbrecheriſchen Handeln nach derſelben Willensrichtung beſteht, ſo ſind bei jedem ſpeciell in Frage ſtehenden Falle als gleiche Theilnehmer alle diejenigen zu betrachten, welche innerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen die von der verſammelten Maſſe verübten verbrecheriſchen Angriffe in einer der Tendenz des Geſammtverbrechens entſprechenden Weiſe wider rechtliche Gewalt verübt haben, und über ihre Strafbarkeit entſcheidet — unter Berückſichtigung der in den Artikeln 44 und beziehentlich 42 enthaltenen allgemeinern Vorſchriften — die Strafbarkeit des Verbrechens in ſeiner Totalität.

Bei Anwendung der Strafe des Landfriedensbruchs bedarf dies keines beſondern Beweiſes, denn die Art. 118 feſtgeſetzten Strafen können eben nur den *einzelnen* Theilnehmern des durch Gemeinſchaftlichkeit der verbrecheriſchen Thätigkeit allein möglich gemachten Bruches des Landfriedens auferlegt werden.

Allein auch in Bezug auf die unter der Form des Landfriedensbruchs — oder in ideeller Concurrenz mit demſelben — verübten Verbrechen iſt die Nothwendigkeit dieſer Art der Strafbemeſſung theils in der Beſtimmung des 33. Art. anerkannt, theils beruht ſie in der Natur der Sache. Die beiden hauptſächlichſten Gründe für Strafzumeſſung ſind der Umfang des rechtswidrigen Willens, und der Umfang der Rechtsverletzung. Entſprechen ſich nun auch dieſe beiden Factoren des Verbrechens nicht jederzeit in der Weiſe, daß der Umfang der am entſchiedenſten erkennbaren Rechtsverletzung nothwendig auch den Beweis für den Umfang des verbrecheriſchen Willens in ſich enthält, da der Erfolg der Handlung ſowohl die Abſicht übertreffen, als auch hinter derſelben zurückbleiben kann, ſo muß doch da, wo der Erfolg der rechtswidrigen Thätigkeit mit Wahrſcheinlichkeit vorausgeſehen werden konnte, geſchloſſen werden, daß er vorausgeſetzt worden ſei, und alſo auch im Sinne deſſen gelegen habe, welcher die Thätigkeit entwickelt hat.

Jeder, der an einem Verbrechen Theil nimmt, bei welchem es auf ein größeres Geſammtreſultat abgeſehn, das alſo zum Beiſpiel auf Zerſtörung eines Eigenthumscompleres gerichtet iſt, und ſich dieſer ſeiner Richtung nach deutlich zu erkennen giebt, muß wiſſen, daß die Wirkung ſeiner Thätigkeit nur ein Theil des erzielten Geſammtreſultates iſt, er muß aber eben ſo wiſſen, daß dies Geſammtreſultat nur durch verbrecheriſche Einzelthätigkeiten erreicht

werden kann, und er kann daher ſein Verbrechen auch nicht als iſolirt daſtehende Rechtsverletzung betrachten, ſondern nur als Theil des Geſammtverbrechens, deſſen Begehung mithin auch als in ſeiner Abſicht liegend gedacht werden muß.

In der durch die Natur des Verbrechens des Landfriedensbruchs bedingten Nothwendigkeit, den Complex der einzelnen verbrecheriſchen Handlungen als ein einziges Ganzes anzuſehn, liegt zugleich der Grund dafür, daß für alle einzelnen Theilnehmer ohne Rückſicht auf ihre individuelle Thätigkeit gleichzeitig die verſchiedenen im 118. Artikel beſonders hervorgehobenen Stadien der Strafbarkeit eintreten, ſo daß derjenige, der an dem Landfriedensbruche Theil nimmt, während oder nach bereits verübter Gewalt an Perſonen oder Sachen nach der Beſtimmung Art. 118 unter 2 zu beurtheilen iſt, ohne Rückſicht darauf, ob er ſelbſt eine Gewalthandlung verübt hat, oder nicht; daß derjenige, welcher während oder nach geleiſtetem Widerſtande gegen die einſchreitende Obrigkeit der Zuſammenrottung ſich angeſchloſſen, nach der Schlußbeſtimmung des Artikels als Aufrührer beſtraft werden muß, auch wenn er ſelbſt jeder Thätigkeit ſich enthalten hätte, welche der Wirkſamkeit des obrigkeitlichen Einſchreitens ein Hemmniß in den Weg zu legen beſtimmt geweſen wäre.

Vorauszuſehen iſt jedoch hierbei, daß der zu Strafende vom Eintritt des ſtrafbarern Stadiums Kenntniß gehabt habe, weil ohne eine ſolche Kenntniß weder die Anweſenheit des nach der Verſchiedenheit des Stadiums des Verbrechens verſchiedenen Grades der verbrecheriſchen Abſicht vorausgeſetzt werden könnte, noch ein Einverſtändniß mit der Handlungsweiſe der übrigen Verbrecher, ohne welches die Anweſenheit beim Verbrechen allein die im Schlußſatze des 33. Art. beſonders hervorgehobene Art der gleichen Theilnahme nicht begründen würde.

14.

Iſt die Entwendung von wilden Kaninchen ein Wilddiebſtahl?

(Erkenntniß des O.-A.-Gerichts).

Man hat demnach die Frage zu beantworten gehabt, ob wilde Kaninchen zu denjenigen Thieren gerechnet werden müſſen, zu deren Einfangung oder Fällung allein der Jagdberechtigte befugt iſt.

In der ſächſ. Geſetzgebung iſt eine allgemeine Beſtimmung darüber, was unter Wild zu verſtehen ſei, nirgends gegeben, und daher in den meiſten ſtreitigen Fällen das Mandat vom 8. Novbr. 1717 „worinnen enthalten, was vor Wildpret eigentlich zur Hohen-Mittel- und Nieder-Jagd gerechnet wird" zur Richtſchnur genommen worden.

Allein in dieſem Mandat geſchieht der Kaninchen keine Erwähnung, und ebenſowenig bezeichnet ein ſpäteres in die Jagdgeſetzgebung einſchlagendes Geſetz die Kaninchen als Wildpret. Es läßt ſich ſogar aus den unterm 25. Juli 1782 an das Kammer-Collegium zu Merſeburg ergangenen, in die Sammlung der ſächſ. Geſetze Cod. Aug. II. Fortſetz. Theil II. S. 305 aufgenommenen Reſcripte „die Verminderung der wilden Enten, und die Vertilgung der wilden Kaninchen betr." die Folgerung ableiten, daß die Kaninchen zu den jagdbaren Thieren nicht gezählt worden ſeien, weil darin den Forſtbedienten außer einem Schußgelde für jedes Kaninchen auch deſſen Balg zugeſichert wird, ohne daß dabei zugleich der Einlieferung des Fleiſches an die Wildpret-Kammer Erwähnung geſchieht, die in dem nämlichen Mandate hinſichtlich der wilden Enten ausdrücklich anbefohlen wird.

Allein, was das zuerſt gedachte Mandat anlangt, ſo iſt nicht nur von demſelben im Allgemeinen abzuſehn, wo es ſich um Beantwortung der Frage handelt, ob ein Thier Gegenſtand des Jagdregals ſei, oder nicht, ſondern auch für die hier vorliegende Frage kann daſſelbe aus beſondern Gründen keinen Anhalt bieten.

In der erſten Beziehung iſt zu bemerken, daß das Mandat, wie ſeine Ueberſchrift zeigt, nicht den Zweck verfolgt, ein Verzeichniß aller jagdbaren Thiere zu liefern, ſondern nur den, die Grenzen der hohen, mitteln und niedern Jagd gegen einander feſtzuſtellen. Es bedurfte dabei alſo allerdings der genauen Bezeichnung derjenigen Gattungen des Wildes, welche ausſchließlich von den zu einer der höhern Jagdgattungen berechtigten Perſonen erlegt werden durften, nicht aber zugleich der ſpeciellen Gegenſtände der Niederjagd, weil die zu deren Ausübung berechtigten Perſonen ohne Zweifel zu Fällung jeden wilden Thieres berechtiget waren, welches nicht durch die Beſtimmungen über hohe und mittle Jagd ausgenommen war, entweder vermöge ihrer Berechtigung zur Niederjagd, oder in Folge des von ihnen mit allen übrigen Staatsbürgern getheilten Rechtes, wilde Thiere, welche von dem Jagdregal nicht betroffen ſind, zu erlegen, oder zu fangen. Hiernächſt hat der Begriff des Wildes in verſchiedenen Zeiten, vornämlich mit Rückſicht auf die durch die fortſchreitende Cultivirung des Grundes und Bodens und vorzugsweiſe durch die Vervollkommnung der Schußwaffen bedingten Veränderungen der Arten der Jagd und des Fanges mannigfache Abänderungen zu erleiden gehabt, wie es denn vornämlich durch den Wegfall der in frühern Zeiten der Emanirung des Mandats von 1717 üblichen Falkenbeize ſich erklären läßt, daß unter den im Mandate erwähnten Thieren mehrere Arten ſich befinden, die in der neuern Zeit als Gegenſtände der Jagd nicht beanſprucht werden.

In der andern Beziehung aber iſt zu gedenken, daß wie aus dem in den Jahren 1719 bis 1724, alſo faſt gleichzeitig mit dem Mandate von 1717 erſchienenen „vollkommenen teutſchen Jäger" von Hemming's im zweiten Theile Cap. 28. §. 1. S. 115 ſich ergiebt, wilde Kaninchen zwar wohl in England, Frankreich und den Niederlanden, nicht aber auch in Deutſchland zu jener Zeit anzutreffen waren, daher aber im Jahre 1717 in das Verzeichniß der jagdbaren Thiere ebenſowenig aufgenommen werden konnten, als das erſt im Mandate vom 21. Juli 1733 (C. A. I. S. 1490) erwähnte Auerwild, oder ein anderes ausländiſches Thier.

Man hat deshalb, wo es ſich um Beantwortung der Frage handelt, ob eine gewiſſe Thiergattung als Wild anzuſehen ſei, das Wort Wild, Wildpret, in dem Sinne aufzufaſſen, welchen der gewöhnliche Sprachgebrauch damit verbindet und mithin alle diejenigen im Zuſtande der natürlichen Freiheit lebenden Thiere, welche nur des Nutzens willen, den ſie durch ihr Fleiſch, oder ihre äußere Bedeckung gewähren, auf jagdgerechte Weiſe erlegt, oder gefangen zu werden pflegen, dem Begriffe des Wildes unterzuſtellen. Daß unter dieſe Thiergattungen auch die wilden Kaninchen gehören, läßt ſich nicht bezweifeln und findet ſich unter Andern in dem durch das Mandat vom 23. März 1822 veröffentlichten Grenzaccistarif (Geſ.-S. 1822. S. 259) anerkannt, in welchem unter dem kleinen Wildpret auch „Kaninchen" genannt ſind.

15.

Art. 106. 113.

Inc. war bei einem Baue als Tagelöhner von der ſtädtiſchen Baudeputation zu — angeſtellt und beſchäftigt, ſpäter aber aus dieſer Arbeit ent-

laſſen worden. Aus Rache wegen dieſer Entlaſſung verging ſich Inc. an einem Mitgliede der Baudeputation. Das A.=G. zu Dresden wandte Art. 106 an, das O.=A.=G. reformirte und ſtrafte wegen Realinjurie. Das O.=A.=G. fügte ſeiner Entſcheidung folgende Gründe bei: Wenn man die Strafbeſtimmung des 113. Artikels mit denen des 106ten vergleicht, ſo ergiebt ſich, daß diejenigen Handlungen der Gewalt, welche gegen eine Obrigkeit gerichtet, durch die Verübung von einer zuſammengerotteten Mehrzahl von Perſonen den Begriff des Aufruhrs bilden, für den Fall ihrer Begehung von einzelnen Perſonen gegen öffentliche Behörden durch die Strafbeſtimmung des 106. Art. haben getroffen werden ſollen,

vergl. Krug Studien Th. II. Abh. XVI.

und die Weglaſſung der Rache unter den im Art. 106 ſpeciell aufgeführten Motiven kann daher nur als zufällig betrachtet werden, und nicht als Hinderniß für Anwendung der Beſtimmung des Artikels erſcheinen in den Fällen, in welchen ſich ergiebt, daß die Gewalt gegen die Obrigkeit nicht ſowohl auf Erreichung einer amtlichen Verfügung, oder der Unterlaſſung einer amtlichen Thätigkeit gerichtet geweſen iſt, als vielmehr auf Aeußerung einer feindlichen Geſinnung im Allgemeinen, oder auf Befriedigung der Rachſucht bezüglich einer ſpeciellen Thätigkeit. Das Oberappellationsgericht würde daher in dem Umſtande allein, daß Inculpat die im vorigen Erkenntniſſe dem 106. Art. untergeſtellten Handlungen, ohne die Abſicht, einen Zwang der im Artikel angedeuteten Art auszuüben, unternommen hat, keinen ausreichenden Grund gefunden haben, die Richtigkeit der in voriger Inſtanz bewirkten Subſumtion in Zweifel zu ziehen.

Wohl aber fand man einen ſolchen Grund in der Stellung, welche der ſtädtiſchen Baudeputation gegenüber der Angeſchuldigte einnahm.

Zwar iſt an ſich nicht zu bezweifeln, daß eine auf den Grund der Städteordnung vom 2. Febr. 1832 §. 213 ff. organiſirte Deputation als eine öffentliche Behörde betrachtet werden dürfe, wohl aber wird es jederzeit, um Art. 106 zur Anwendung bringen zu können, ſchon mit Rückſicht auf die zwiſchen dieſem, und dem 113. Art. ſtattfindende Analogie, erforderlich ſcheinen, daß zwiſchen der Perſon, welche der Art. 106 bezeichneten Thätigkeit gegen die Behörde ſich ſchuldig macht, und der angegriffenen Behörde das Verhältniß einer Unterordnung wenigſtens inſoweit ſtattfinde, daß die Behörde im Bezug auf die ihr gegenüber gedachte Perſon Beſchlüſſe faſſen könne, die auf dieſe letztere ohne ihre ſpecielle Einwilligung bindenden Einfluß äußern. Ein ſolches Verhältniß beſtand aber nicht zwiſchen der Baudeputation und Inculputen, vielmehr war die von beiden Theilen gegen einander angenommene Stellung nur die zweier Contrahenten, inſofern Inculpat, von der Deputation als Tagelöhner in Dienſt genommen, nur zu Ausführung contractmäßig übernommener Arbeiten verbunden, zur Löſung des contractlichen Verhältniſſes aber in gleicher Weiſe, wie die Baudeputation ſelbſt, befugt war.

Noch unzweifelhafter aber tritt die Unanwendbarkeit des 106. Art. von dem Moment an hervor, wo die Baudeputation durch die ausgeſprochene Entlaſſung Inculpatens ſelbſt der ihr contractlich im gewiſſen Umfange zuſtehenden Verfügung über Inculpats Thätigkeit entſagt hatte, und alſo innerhalb ihres Wirkungskreiſes Anordnungen, welche für Inculpaten maßgebend geweſen wären, zu geben außer Stand war.

Nun fallen aber die von Inculpat — wie mit den Gründen der vorigen Entſcheidung unbedenklich angenommen werden kann, — theils verſuchten, theils vollbrachten thatſächlichen Angriffe gegen den Baudeputirten ſämmtlich in den Zeitpunkt nach Inc.'s ausgeſprochener Entlaſſung, demzufolge aber, da für die Unterſtellung unter einen beſtimmten Abſchnitt des 132. Art. verb.

mit Art. 26 die nöthigen Unterlagen nicht zu beſchaffen geweſen, unter den Begriff thätlicher Beleidigungen, deren Strafbarkeit im vorliegenden Falle theils wegen der Art der Ausführung, und mit Hinſicht auf Inc.'s Perſönlichkeit, theils in Anbetracht der Stellung des Beleidigten, als Mitglieds einer ſtädtiſchen Deputation, erheblich genug erſchien, um die Auferlegung viermonatiger Gefängnißſtrafe zu rechtfertigen.

16.

Ueber das Verbrechen der Kindesabtreibung.

(Erkenntniß des O.-A.-G.)

... denn wenn auch das römiſche Recht den Embryo nicht als ein ſelbſtſtändiges Weſen, ſondern als einen Theil der Mutter anſieht,

cfr.: l. 1. §. 1. D. de inspic. ventre. l. 9. §. 1. D. ad leg. Falcid.
l. 2. D. de mortuo infer.:

die Abtreibung der Leibesfrucht daher nur dann bei den Römern einer, und zwar außerordentlichen, Strafe unterlag, wenn und inſofern ſie das Mittel zur Begehung eines andern Verbrechens war

l. 8. D. ad leg. Cornel. de sicariis.
l. 4. D. de extraord. criminibus.
l. 39. D. de poenis.

ſo iſt doch ſchon das canoniſche Recht weiter gegangen und hat die Abtreibung als eine Art der Tödtung betrachtet. Allerdings hat daſſelbe hierbei zwiſchen einer bereits beſeelten und einer noch unbeſeelten Leibesfrucht unterſchieden, eine Unterſcheidung, die nun auch von den Gloſſatoren des römiſchen Rechts angenommen und dahin näher beſtimmt wurde, daß die Beſeelung der Frucht nicht vor dem vierzigſten Tage nach der Empfängniß erfolge. Dieſe Anſicht liegt ebenfalls dem 133. Artikel d. peinl. Ger.-Ordn. zum Grunde, nach welchem die doloſe Abtreibung eines „lebendigen" Kindes an einem Manne mit dem Schwert, an einem Weibe, ſei es die Mutter ſelbſt, oder eine Dritte, mit der Strafe des Ertränkens, die Abtreibung eines „noch nicht lebendigen" Kindes hingegen mit einer arbiträren Strafe belegt werden ſoll.

Die Praxis, welche das Irrthümliche der Unterſcheidung zwiſchen einer beſeelten oder noch nicht beſeelten Frucht gar bald erkannte, ſetzte an die Stelle derſelben eine andere, nämlich die, ob das Kind durch Bewegungen im Mutterleibe bereits Zeichen des Lebens gegeben habe, oder nicht, mithin, da die Bewegungen des Kindes in der Regel erſt um die Mitte der Schwangerſchaft fühlbar werden, ob die Abtreibung in der erſten, oder zweiten Hälfte der Schwangerſchaft geſchehen iſt. Auf die erſte Vorausſetzung ward die im Geſetz beſtimmte Todesſtrafe, auf die zweite die arbiträre Strafe bezogen, ſ. auch Mandat vom 14. Octbr. 1744 (C. A. C. I. S. 339 fg.). Die neueren Strafgeſetzgebungen ſtimmen zwar darin überein, daß ſie nicht die Todesſtrafe, ſondern nur eine längere, oder kürzere Freiheitsſtrafe für jede Abtreibung beſtimmen, weichen aber darin von einander ab, daß einige auf die Zeit der Abtreibung Rückſicht nehmen und je nachdem ſie in der erſten oder zweiten Hälfte der Schwangerſchaft, oder vor oder nach dem ſiebenten Monate derſelben geſchehen, eine längere oder kürzere Dauer der Freiheitsſtrafe feſtſetzen, andere hingegen, wie das Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen Art. 128, das Strafmaaß nicht von dieſem Unterſchiede abhängig machen. In Beziehung auf die letzteren ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen kann wohl die Frage aufgeworfen werden: ob nicht wirklich bei der Zumeſſung der Strafe der Umſtand in Betrachtung gezogen zu werden verdiene, daß die Abtreibung bald in einer

mehr, bald in einer minder vorgerückten Periode der Schwangerſchaft geſchehen? Dieſe Frage iſt mit Recht bejaht worden, weil, ſolange keine unverkennbare Spuren des Lebens der Frucht ſich äußern, es immer noch zweifelhaft iſt, ob auch ohne äußere Einwirkungen ſie nicht vor ihrer vollſtändigen Ausbildung werde aus dem Schooße der Mutter ausgeſtoßen werden, hier alſo nicht derſelbe Grad der Stärke des widerrechtlichen Willens vorausgeſetzt werden kann, wie in dem Falle, wo ein beinahe völlig ausgetragenes Kind im Mutterleibe getödtet worden iſt.

ſ. Chriſt. Ernſt Weiß, erläuternde Bemerk. zu dem Cr.=G.=B. Bd. 2. S. 169.

17.

Art. 209. 210. Zweikampf.

(Erkenntniß des O.=A.=G.)

Nach der Faſſung des zweiten Satzes in Art. 210 der Cr.=G.=B. könnte es nun allerdings das Anſehen gewinnen, als ob hier diejenigen Requiſiten vorhanden wären, die bei Zuerkennung der daſelbſt feſtgeſetzten Strafe erforderlich ſind. Allein bei Auslegung dieſes Artikels iſt der ganze Inhalt deſſelben nebſt der Ueberſchrift ins Auge zu faſſen, und derſelbe mit dem vorhergehenden Artikel in Verbindung zu bringen.

Der 209. Artikel des Cr.=G.=B. handelt von denjenigen Perſonen, die entweder Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, oder die eine ſchon ergangene Herausforderung annehmen. Dieſer Artikel bezieht ſich mithin auf die bei dem beabſichtigten Duell ſelbſt betheiligten Perſonen.

Dagegen giebt die Ueberſchrift und der ganze Inhalt des 210. Artikels des Cr.=G.=B. an die Hand, daß hier nur von ſolchen Perſonen die Rede iſt, die bei dem Zweikampfe ſelbſt nicht unmittelbar betheiligt ſind. Der erſte Satz in dieſem Artikel bezieht ſich auf Solche, die dritte Perſonen zum Zweikampfe, oder zur Fortſetzung eines ſchon begonnenen verleiten. Der zweite Satz dagegen auf Diejenigen, die einem Betheiligten Verachtung bezeigen, wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, oder wegen Unterlaſſung oder Anzeige einer Herausforderung. Aus dem im zweiten Satze gebrauchten Worte „Betheiligten," in Verbindung mit der Ueberſchrift, und zuſammengehalten mit dem Inhalte des 209. Artikels ergiebt ſich, daß die Strafvorſchriften in Art. 210 des Cr.=G.=B. ſich auf diejenigen Perſonen nicht anwenden laſſen, die ſelbſt bei der Herausforderung oder beim Zweikampfe betheiligt und entweder als Beleidiger oder als Beleidigter auftreten und die entweder ſelbſt herausgefordert, oder eine Herausforderung abgelehnt haben.

Zeigt der Herausforderer wegen Ablehnung des Zweikampfes dem Herausgeforderten Verachtung, ſo kann dieß aus doppelten Gründen geſchehen. Entweder will er durch die Verachtung und Beleidigung, die er dem Herausgeforderten bezeigt, letzteren noch beſtimmen, die ſchon ergangene Herausforderung nachträglich anzunehmen, oder er beabſichtigt nur, Letzteren zu beleidigen. Im erſteren Falle würde es eine Fortſetzung des in Art. 209 erwähnten Vergehens und hierauf bei der Strafabmeſſung Rückſicht zu nehmen ſein. Im letzteren Falle fällt es lediglich in die Kategorie der perſönlichen Beleidigungen, die nur auf Antrag des Betheiligten zu unterſuchen ſind.

18.

Die Fälſchung ſetzt nicht unbedingt eine gewinnſüchtige Abſicht voraus.

Wenn ſchon die beiden Arten Fälſchungen, auf welche die Artikel 247 und 249 des C.=G.=B. ſich beziehen, in der Regel als Fälle eines ausgezeichneten Betrugs zu betrachten ſind, weil ihnen meiſtens, wie andern Eigenthumsvergehen, eine gewinnſüchtige Abſicht zu Grunde liegt, ſo würde es doch weder den Worten, noch dem Sinne der angezogenen Geſetze entſprechen, wenn man dieſe Geſetze nur da für anwendbar erachten wollte, wo durch die Fälſchung ein nach Art. 245 des C.=G.=B. zu beurtheilender Betrug hat ausgeführt werden ſollen; denn nach den für beide Verbrechen aufgeſtellten geſetzlichen Merkmalen unterſcheidet ſich die Fälſchung in mehr als einer Hinſicht von dem Betruge.

Sobald die Abſicht des Urkundenfälſchers nicht darauf gerichtet geweſen iſt, einen Anderen in Schaden zu bringen — wo der ausgezeichnete Betrug — die Fälſchung — dem einfachen Betruge gleichſteht — ſondern darauf, ſich oder andern einen Vortheil zu verſchaffen, ſo iſt wenigſtens dann, wenn eine dem Art. 247 unterzuſtellende Fälſchung vorliegt, nicht gerade erforderlich, daß der Thäter, wie Art. 245 vorausſetzt, einen unerlaubten Vortheil im Auge gehabt habe, ſondern es iſt auch, wenn der Zweck ein erlaubter geweſen, das Geſetz anzuwenden, weil ſchon das gebrauchte Mittel an ſich ſtrafbar iſt, ſobald damit ein Vortheil hat erreicht werden ſollen.

ſ. Landtagsverh. 2. Abth. Bd. I. S. 387 u. Mitth. S. 910.

Aus dieſem Grunde, nämlich, weil dergleichen Fälſchungen keineswegs nothwendig einen widerrechtlichen Vortheil und eine Bereicherung zum Zwecke haben müſſen, iſt die Wahl der Gefängnißſtrafe hier nicht auf acht Wochen, wie bei andern in gewinnſüchtiger Abſicht verübten Betrügereien beſchränkt, ſondern bis zu ſechs Monaten nachgelaſſen.

Ebenſo wenig hat durch die in Art. 249 des C.=G.=B. gebrauchten Worte „in rechtswidriger Abſicht" eine gewinnſüchtige Abſicht bezeichnet werden ſollen. Die Abſicht, dem Andern einen Nachtheil zuzuziehen, iſt gleichfalls hierher zu rechnen, wenn ſchon der Verbrecher für ſeine Perſon davon keinen pecuniären Vortheil hatte.

ſ. Landtagsverh. Beil. zur 3. Abth. Samml. 1. Samml. 136.

Dieß iſt ſchon bei dem einfachen Betruge der Fall, bei welchem ebenſowohl Beſchädigung fremden Eigenthums, oder irgend ein anderer Nachtheil, welcher dem Andern zugefügt werden ſoll, als die Erlangung eines widerrechtlichen Gewinnes beabſichtigt werden kann. Aus dieſem Grunde wurde auch der im Entwurfe im zweiten Abſchn. des Art. gebrauchte Ausdruck: „der beabſichtigte Vortheil" dahin abgeändert: „der beabſichtigte Erfolg," derſelbe beſtehe in einem unerlaubten Vortheile des Betrügers oder blos in einer Benachtheiligung des Getäuſchten. Ob aber, wenn mit der Fälſchung von Privaturkunden ein Betrug im Sinne Art. 245 des C.=G.=B. nicht verbunden war, eine ſolche Fälſchung an ſich ſchon, wie, wegen des einſchlagenden öffentlichen Intereſſes bei der Fälſchung einer öffentlichen Urkunde der Fall iſt, ſtrafbar ſei, das iſt allerdings eine Frage, deren Beantwortung zunächſt davon abhängt, wie man die Worte des Geſetzes: „in rechtswidriger Abſicht" erklärt.

19.

Ueber den Fall, wenn in erster Instanz unzulässiger Weise auf eine das gesetzliche Strafminimum nicht erreichende Strafe erkannt worden ist.

Nach Art. 183 des C.-G.-B. ist eine Arbeitshausstrafe von sechs Monaten die geringste auf welche, wegen vollbrachten Meineides, erkannt werden kann, insofern nicht etwa, was hier nicht der Fall ist, die Bestimmungen anderer Artikel z. B. des Art. 62 oder des Art. 188 d. Cr.-G.-B. zugleich mit einschlagen. In dem Bl. — gesprochenen Urthel ist aber auf eine Arbeitshausstrafe von nur drei Monaten erkannt worden. Das Urthel war also wieder aufzuheben. Nach der dem Oberappellationsgericht Seiten des Appellationsgerichts zu — auf Mittheilung der Sache, geschehenen Eröffnung, beruht die Strafe der drei Monate Arbeitshaus lediglich auf einem Schreibefehler; dies ändert aber in obigen Sätzen nichts und nur bezüglich der Form der Aufhebung des früheren Erkenntnisses hätte in Frage kommen können, ob letztere etwa Seiten des gedachten Appellationsgerichts selbst, mittels einer Correctur, zu erfolgen habe. Wenn jedoch durch einen Schreibefehler nicht eine bloße Unrichtigkeit, sondern eine Nichtigkeit verhangen worden, so stellt sich der eingeschlagene Weg der Cassation um so mehr als der richtigere dar, als er für verhangene Nichtigkeiten der normale und außerdem zu befürchten ist, daß die Sache, ganz ohne Noth, in den Bereich der bekannten Streitfrage, ob und inwiefern die durch Schreibfehler in einem Criminalurthel vorkommenden Strafbestimmungen in Rechtskraft übergehen,

vgl. Mittermaiers Abhandl. im neuen Archiv des Crim.-Rechts. Bd. IX. S. 258 fg.

gebracht werde, obgleich diese Frage auf einen Fall der vorliegenden Art, wo die ausgesprochene Strafe nicht eine an sich ebenfalls zulässige, und nur der Absicht der Urthelsverfasser nicht entsprechende, sondern eine nichtige, auf welche schlechterdings nicht erkannt werden konnte, war, im Grunde keineswegs Anwendung leidet.

20.

Leidet die Vorschrift des Art. 95 auf d. Verleitung zur Desertion nichtsächs. Soldaten Anwendung?

Im Allgemeinen ist in Bezug hierauf zu bemerken, daß an sich Handlungen wodurch die öffentlichen Rechte eines fremden Staates verletzt werden, nur dann bestraft werden können, wenn sie gesetzlich mit einer Strafe bedrohet sind. Durch die Desertion, durch die Verleitung hierzu, so wie durch deren Begünstigung werden nun aber nur die öffentlichen Rechte desjenigen Staates verletzt, in dessen Militairdiensten der Deserteur sich befunden hat. Es ist daher zu untersuchen: ob eine derartige Handlung in Bezug auf eine zu dem sächsischen Militair nicht gehörige Person in den vaterländischen Gesetzen mit Strafe bedroht sei.

Das Hauptverbrechen der Desertion ist, als Militairverbrechen lediglich in dem zweiten Theile im zweiten Capitel des Militairstrafgesetz-Buchs vom J. 1838 verhandelt. Es sind hier die Strafen vorgeschrieben worden, die den Deserteur in den verschiedenen Fällen, so wie den Verleiter oder Begünstiger dieses Verbrechens, insofern letztere zu den Militairpersonen gehören, treffen sollen. Der Artikel 95 des C.-G.-B. handelt ebenfalls von der Verleitung

zur Deſertion und von der Begünſtigung derſelben. Es liegt auf der Hand, daß die zuletzt angezogenen geſetzlichen Beſtimmungen nur auf ſolche Perſonen angewendet werden können, die den Militairperſonen nicht beizuzählen ſind, indem letztere nach den angezogenen Vorſchriften des Militairſtrafgeſetzbuchs zu beſtrafen ſind.

Der Begriff des Vorbringens der Deſertion und was darunter zu verſtehen ſei, mithin das Hauptverbrechen ſelbſt iſt in dem C.=G.=B. nicht weiter erwähnt. Von einer ſtrafbaren Verleitung oder Begünſtigung kann nun aber nur dann die Rede ſein, wenn diejenigen Handlungen, zu denen hat verleitet werden ſollen, oder verleitet worden iſt, oder die begünſtiget werden ſind, mit Strafe geſetzlich bedrohet ſind. Iſt die Haupthandlung nicht ſtrafbar, ſo kann auch die Verleitung hierzu, oder die Begünſtigung derſelben, nicht beſtraft werden. Dies konnte auch nicht geſchehen, weil die Deſertion als Militairverbrechen lediglich in das Militairſtrafgeſetzbuch aufzunehmen war. Dagegen waren wiederum die in Art. 95 enthaltenen Strafbeſtimmungen in das C.=G.=B. aufzunehmen, weil außerdem die Verleitung zur Deſertion oder die Begünſtigung derſelben von Seiten einer Civilperſon völlig ſtraflos geweſen ſein würde, indem die Vorſchriften des Milit.=Str.=G.=B. auf Civilperſonen nicht angewendet werden können.

Wendet man dieſe allgemeinen Sätze auf die Beſtimmungen des 95. Art. d. C.=G.=B. an, ſo können die in dieſem Artikel enthaltenen Strafvorſchriften nur dann gegen Civilperſonen angewendet werden, wenn eine Deſertion vorliegt, die nach den vaterländiſchen Geſetzen mit Strafe bedrohet iſt. Vom Hauptverbrechen der Deſertion handelt, wie ſchon erwähnt, lediglich das Militairſtrafgeſetzbuch, und es fragt ſich, was nach dieſem Geſetze hierunter zu verſtehen ſey?

Nach den im erſten Theile Capitel 1. des Militairſtrafgeſetzb. enthaltenen Vorſchriften leidet daſſelbe nur auf ſächſiſche Militairperſonen, oder die denſelben nach §. 3. gleich zu achtenden Civilperſonen Anwendung. Hieraus ſowie aus der in §. 2. enthaltenen Definition rückſichtlich des Thatbeſtandes der Deſertion folgt, daß dieſes Verbrechen nur von einer ſächſ. Militairperſon dadurch verübt werden kann, daß ſie ſich abſichtlich dem ſächſ. Militairdienſte entzieht. Es können mithin die im Militairſtrafgeſetzbuche rückſichtlich der Deſertion enthaltenen Strafbeſtimmungen auf alle diejenigen nicht angewendet werden, die den ſächſ. Militairperſonen nicht beizuzählen ſind.

Dieſe können kein Militairverbrechen begehen, und können daher auch nicht nach dem Militairſtrafgeſetzbuche mit Strafe belegt werden. Nach den vaterländiſchen Geſetzen konnten daher diejenigen neun Huſaren, die aus den kaiſerl königl. öſterreichiſchen Militairdienſten deſertirt und nach Freiberg gekommen waren, wegen eines Militairverbrechens eben ſowenig in eine Criminalſtrafe verurtheilt werden, als dieſes der Fall geweſen ſein würde, wenn ein ſächſiſcher, in fremden Militairdienſten ſtehender Staatsangehöriger deſertirt und ſich nach Sachſen begeben hätte. Aus dem oben angeführten allgemeinen criminalrechtlichen Grunde folgt daher auch, daß Inculpat, der die Deſertion jener neun öſterreichiſchen Huſaren begünſtiget hat, eben ſo wenig in Strafe genommen werden kann.

Hiernächſt ſpricht ferner für die Anſicht, daß Art. 95. des Cr.=G.=B. nur auf Deſertion in Bezug auf das ſächſ. Militair anzuwenden ſei, auch der Umſtand, daß dieſer Artikel im erſten Capitel unter denjenigen ſich aufgeführt befindet, die ſich nach der Ueberſchrift in Art. 89 auf ſtaatsgefährliche Handlungen beziehen.

Als eine ſtaatsgefährliche Handlung kann man aber nur diejenige anſehen, wodurch der ſächſiſche Staat gefährdet wird. Dies geht insbeſondere auch aus den dem Art. 95 vorhergehenden Artikeln, ſowie aus Art. 96 hervor.

Für eine ſtaatsgefährliche Handlung in dieſem Sinne kann man es nun ohne Hinzutritt ganz beſonderer Umſtände nicht halten, wenn eine im Dienſte eines fremden Staates ſtehende Militairperſon zur Deſertion verleitet, oder eine derartige ſchon begangene Deſertion begünſtiget wird.

Niemand würde es für ſtaatsgefährlich halten, wenn ein in fremden Kriegsdienſten ſtehender ſächſ. Staatsangehöriger deſertirt und — ſich zurück in ſeine Heimath begiebt. Hier liegt kein Grund vor, mit der Unterſuchung wider ihn zu verfahren, und ihn wegen einer ſtaatsgefährlichen Handlung in Strafe zu nehmen. Hat aber der Staat kein Intereſſe, gegen ſeinen eignen Staatsangehörigen wegen einer derartigen Handlung mit der Unterſuchung zu verfahren, ſo liegt noch weit weniger Grund rückſichtlich eines Ausländers hierzu vor.

Es fragt ſich nun aber, ob nicht vielleicht Staatsverträge vorliegen, wornach die ſächſ. Regierung verpflichtet iſt, die Verleitung zur Deſertion, oder die Begünſtigung derſelben rückſichtlich öſterreichiſcher Militairperſonen zu beſtrafen.

Für Bejahung dieſer Frage könnte das Mandat wegen Publication der allgemeinen Cartellconvention der deutſchen Bundesſtaaten vom 19. März 1831 angezogen werden. Dieſes beſtimmt im Art. 12: Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs, oder Militairpflichtigen eines andern Bundesſtaates, oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird nach den Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft, als wenn die deſertirenden, oder austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt. Dieſer Artikel weicht von den allgemeinen criminalrechtlichen Grundſätzen, wornach eine derartige, gegen die Rechte eines fremden Staates unternommene Handlung an ſich nicht ſtrafbar ſein würde, ab und ſetzt feſt, daß und nach welchen geſetzlichen Vorſchriften die Begünſtigung eines fremden, jedoch zu einem Bundesſtaate gehörigen, Deſerteurs beſtraft werden ſoll.

Es enthält ſonach dieſer Artikel eine neue, früher noch nicht vorhanden geweſene criminalrechtliche Strafbeſtimmung, die, da die gedachte Cartellconvention in der Geſetzſammlung bekannt gemacht worden iſt, auch von den rechtſprechenden Behörden zu befolgen ſein würde.

Die Verordnung jedoch, die Publication des Criminalgeſetzbuchs betreffend vom 30. März 1838 hat nach den unter I. enthaltenen Vorſchriften alle bis dahin beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung von Verbrechen und Vergehen ausdrücklich aufgehoben, inſoweit ſolche nicht unter II. hiervon ausgenommen worden ſind.

Unter II. der gedachten Publicationsverordnung iſt aber die Cartellconvention, inſoweit ſolche criminalrechtliche Strafbeſtimmungen enthält, für aufgehoben zu betrachten. Es fehlt mithin im Königreiche Sachſen an einer ſtrafrechtlichen Beſtimmung, wonach die Verleitung eines Deſerteurs aus fremden Kriegsdienſten, oder der Begünſtiger einer derartigen Deſertion beſtraft werden könnte. Iſt dies aber der Fall, ſo hat auch Inculpat ſich einer ſtrafrechtlich zu ahndenden Handlung durch Begünſtigung der Deſertion jener neun öſterreichiſchen Huſaren nicht ſchuldig gemacht. Es war daher wider ernannten Inc. criminalrechtlich etwas nicht zu erkennen und dem gemäß das Erkenntniß erſter Inſtanz abzuändern. Eine nothwendige Folge hiervon war es, daß Inc. auch mit Abforderung von Unkoſten zu verſchonen, und ſolche als eine Laſt der Gerichtsbarkeit Gerichtswegen zu übertragen waren.

21.

Der Gebrauch einer verfälſchten Urkunde, wenn der beabſichtigte Erfolg nicht erreicht worden iſt, iſt in dem Art. 247 f. Art. 249 nicht beſonders hervorgehoben worden. Die Fälle in Art. 247. 249. Abſatz 1. begreifen an ſich nur Vorbereitungshandlungen, welche mit beſonderer Strafe bedroht worden ſind, während die Fälle in den Art. 248. Art. 249. Abſatz 2 das vollendete Verbrechen begreifen. Der Eingangs gedachte Fall iſt daher als Verſuch dieſes Verbrechens zu betrachten und die Strafe nach der Strafe des letzteren, unter Berückſichtigung des Art. 26, mithin nach Art. 248. 26. und nach Art. 249. Abſatz 2. Art. 26 zu beſtimmen. So hat das O.-A.-G. im Febr. 1851 entſchieden.

22.

Außergerichtlicher Erſatz.

Geſtändniß aus eignem freien Antriebe (Art. 65) iſt vom O.-A.-G. nicht angenommen worden, als der Dieb von ſeinem Vater über den Diebſtahl befragt und von dieſem bedroht worden war, ihn beim Läugnen der Polizeibehörde zu übergeben. Denn wenn auch in einem früheren Falle das Geſtändniß des Inculpaten auf gütliches Zureden ſeiner Mutter als ein Geſtändniß dieſer Art angeſehen worden war, ſo trug man Bedenken, in dem Falle, wenn Drohungen den Verbrecher zum Geſtändniſſe beſtimmten, die ohnedem nicht analog auszudehnende Vorſchrift des Art. 65 des Cr.-G.-B. anzuwenden.

23.

Funddiebſtahl.

In einem Gaſthauſe hatte ein Gaſt ſich auf das Apartement begeben, hatte daſelbſt ſeine Geldkatze hingelegt und war von dort weggegangen, indem er die Geldkatze mitzunehmen vergeſſen. Ein Dritter war hierauf an denſelben Ort gegangen, hatte daſelbſt die Geldkatze gefunden und ſie mitgenommen. Man nahm einen Diebſtahl an, und wies die Behauptung des Defenſors, daß ein Funddiebſtahl vorliege, zurück.

24.

Funddiebſtahl. Irrthum.

A. hatte einen Geldbeutel gefunden und geglaubt, daß er dem B. gehöre. Er unterſchlug denſelben. Später ergab ſich, daß der Beutel nicht dem B., ſondern dem C. gehöre. Das Gericht erſter Inſtanz wandte den erſten Abſchnitt des Art. 241 an. Auch kann nicht verkannt werden, daß nicht nur in ſubjectiver Beziehung der gedachte Irrthum keinen Einfluß äuſſern konnte, ſondern auch in objectiver Beziehung immer dieſelbe Verletzung blieb, gleichviel wer der Verletzte war, während der Art. 27 eigentlich nur die Fälle betrifft, in denen die Möglichkeit der gewollten Verletzung objective und abſolut

ausgeſchloſſen iſt und nur der verbrecheriſche Wille noch in Frage kommen kann, — Zweck und Mittel in ſubjectiver, aber nicht in objectiver Einheit ſtehen. — Mit Bezug auf Art. 1 nahm jedoch das O.-A.-G. den erſten Abſchnitt des Art. 241 in Verb. mit Art. 27 an.

25.

Depositum irregulare — Veruntrauung.

(Erkenntniß des O.-A.-G.)

Inculpat hat zugeſtanden, von derjenigen Summe an 112 Thlr., welche Friedrich R. ihm zum Aufheben übergeben hat, den Betrag von 88 Thalern in ſeinen Nutzen verwendet zu haben. Die vorige Inſtanz hat auf Grund dieſes Geſtändniſſes eine Veruntrauung angenommen, ohne auf die, jetzt von dem Defenſor aufgeworfene Frage, inwieweit die Grundſätze von dem irregulären Depoſitum im vorliegenden Falle die Annahme einer Veruntrauung ausſchließen, weiter einzugehen.

Dieſe Frage iſt jedoch zu verneinen geweſen.

Allerdings geht bei dem deposito irregulari durch die Verwendung des Geldes Seiten des Depoſitars, ſoweit ſolche erfolgt iſt, das Geſchäft — wenigſtens in einigen Beziehungen — in ein Darlehn über, und es kann ſodann die Verwendung nicht ohne Weitres als Veruntrauung bezeichnet werden. Allein, wenngleich es den Anſchein gewinnt, als ob das Geld unverſiegelt und unverſchloſſen dem Inculpaten übergeben worden, mithin dieſes Erforderniß der erwähnten Art des depositi hier vorhanden ſei, ſo fehlt es doch im Uebrigen an den geſetzlichen Erforderniſſen eines ſolchen depositi. Durch die bloße Uebergabe des unverſchloßnen Geldes wird das Depositum nicht ſogleich in ein Darlehn verwandelt, ſondern es muß wenigſtens neben der mindeſtens wahrſcheinlichen Zuſtimmung des Deponenten zu dem Gebrauche des Geldes Seiten des Depoſitars nicht nur die Verwendung durch den letztern, ſondern auch die wohlbegründete Abſicht deſſelben hinzutreten, zu der contractlich beſtimmten Zeit der Rückgabe oder in Ermangelung ſolcher Beſtimmung zu jeder Zeit auf Verlangen des Deponenten dem Letzteren die verwendete Summe wieder zu erſtatten.

Vgl. Vangerow, Leitf. f. Pand. Vorleſ. §. 630. Anm. II.

Inculpat hat nun, wie er nicht abredig geweſen iſt, gar nicht geglaubt, daß R. mit einer Verwendung des Geldes in ſeinen (Inculpatens) Nutzen im Voraus einverſtanden geweſen ſei, vielmehr anfänglich behauptet, daß er R. um die Verwendung des Geldes zu ſeinem Nutzen gebeten und dieſer ihm ſolche geſtattet habe, ſpäter jedoch zugeſtanden, daß R. ihm das Geld nicht geliehen habe.

Sonach kann Inculpat bei der Verwendung des Geldes gar nicht von der Anſicht ausgegangen ſein, daß R., als er ihm das Geld zur Aufbewahrung übergeben, hierdurch ſtillſchweigend ihm auch den Gebrauch deſſelben geſtattet habe, und es fehlte mithin auf Seite Inculpatens die erforderliche Willensrichtung, durch welche der Gebrauch des Geldes ein geſetzlich erlaubter geworden ſein würde.

Hierzu kommt, daß Inculpat zur Deckung dringender Forderungen das anvertraute Geld verwendet hat und er nach Inhalt der Acten nicht im Stande geweſen iſt, ſeinem Gläubiger ſofortigen Erſatz zu leiſten. Daß er durch einen unvorhergeſehenen Zufall an der Erſatzleiſtung gehindert worden ſei und zur Zeit der Verwendung die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe,

M.'n zu jeder Zeit die verwendete Summe wieder erſtatten zu können, das hat Inculpat weder behauptet, noch könnte es nach Inhalt der Acten als wahrſcheinlich angeſehen werden.

Nun würde zwar derjenige, welcher ein Darlehn aufnimmt, obſchon er überzeugt iſt, daß er zur beſtimmten Zeit die Summe nicht reſtituiren könne, nicht ohne Weitres und namentlich dann, wenn er den Andern über ſeine Vermögensverhältniſſe nicht getäuſcht hat, mit einer Strafe belegt werden können.

Allein dieſer Fall, auf welchen ſich auch

Heyne, in d. N. Jahrb. f. ſächſ. Strafrecht Bd. II. S. 158.

bezieht, paßt hierher deshalb nicht, weil bei dem Darlehen das Eigenthum der geliehenen Summe ſofort auf den Darlehnsempfänger übergeht, während bei dem irregulären Depoſitum das Eigenthum erſt durch den Gebrauch auf den Depoſitar übertragen wird.

Vgl. Thibaut, Pand. Syſt. §. 551. Aufl. VIII.

Ebenſowenig kann auch in dem zweiten, wider Inculpaten zur Anzeige gebrachten Falle von einem ſogen. irregulären Depoſitum die Rede ſein. Wie hier ſchon der eingeräumte Umſtand, daß das Geld in einem zugeſchnürten und verſiegelten Paquete ſich befunden, und dieſes erſt ſpäter geöffnet worden iſt, der Annahme eines ſolchen Depoſiti entgegentritt, ſo hat Inculpat ſelbſt ſich hier auf eine ſpätere ausdrückliche Erlaubniß des Deponenten M. berufen und daher auch hier nicht geglaubt, daß der Deponent ihm eine Verwendung des Geldes zu ſeinen Gunſten ſchon durch die Depoſition geſtatten wollen. Vielmehr kommt es hier nur darauf an, ob dem Anführen des Inculpaten, daß ihm M. ſpäterhin das Geld darlehnsweiſe überlaſſen habe, Glauben beizumeſſen iſt oder nicht.

26.

Parthiererei. — Beſitz der entwendeten Sache.

(Erkenntniß des O.-A.-G.)

Die Annahme einer bloßen Parthiererei, welche der Vertheidiger als diejenige bezeichnet, zu welcher ſelbſt bei der ungünſtigſten Beurtheilung der Unterſuchungsergebniſſe zu gelangen, würde um ſo weniger gerechtfertigt erſcheinen, als der Beſitz einer geſtohlnen Sache anerkanntermaßen ſo lange ein ſehr nahes Anzeichen dafür, daß der dermalige Beſitzer ſie ſelbſt entwendet habe, bildet, als derſelbe nicht nachzuweiſen vermag, auf welche andere Weiſe er die Sache erworben habe.

Stübel, üb. d. Thatbeſtand der Verbrechen. §. 248. S. 307 fl.

Müller, Lehrb. d. Crim.-Proceſſes. §. 127. S. 270 fl.

27.

Art. 226.

(Erkenntniß des O.-A.-G.)

Der Einwand des Vertheidigers, daß Kartoffeln, welche in Feimen untergebracht werden, als Gegenſtände, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müſſen, nicht angeſehen werden könnten, iſt nicht erheblich, da die betreffenden Worte des Art. 226 auf eine unbedingte Noth-

wendigkeit nicht zu beſchränken ſind, ſondern bei ihrer Anwendung auf das allgemeine Bedürfniß zur Erleichterung eines Geſchäfts oder Gewerbsbetriebs, und auf eine dadurch entſtandene allgemeine Sitte und Gewohnheit zu ſehen iſt,

vgl. Held und Siebdrat, Commentar. S. 309.

im vorliegenden Falle aber anzunehmen iſt, daß die Unterbringung der Kartoffeln in Feimen durch den Mangel andrer zur Verwahrung der Kartoffeln geeigneter Behältniſſe geboten war.

28.

Art. 96.

Ein Dienſtmädchen hatte aus Muthwillen ihrer Herrſchaft erzählt, daß ſie häufig Anfechtungen innerhalb des Hauſes und Gehöftes zu erleiden habe, indem ſie z. B. bei Verrichtung ihrer Dienſtgeſchäfte im Dunkeln von unbekannter Hand mit großen Steinen geworfen, auch das Fenſter der Wohnſtube von außen her, und zwar ebenfalls von unbekannter Hand, durch einen Steinwurf zerbrochen worden ſei. Die erſte Inſtanz hatte Art. 96. angewendet, das O.=A.=G. ſprach das Mädchen geſtalten Sachen nach los. Der Art. 96 ſei nicht anwendbar, weil durch denſelben, wie theils aus ſeiner Einreihung unter das 1. Capitel des 2. Theiles des Cr.=G.=B., theils aus den Worten des Artikels ſelbſt hervorgeht, nur die abſichtliche Verbreitung derartiger falſcher Nachrichten betroffen werden ſollen, welche entweder dem Staate in ſeiner Geſammtheit nachtheilig oder doch geeignet ſind, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit fürchten zu laſſen. Eine derartige Wirkung zu äuſſern, waren nun aber die lügenhaften Erzählungen der F. über die Gefahren, denen angeblich theils nur ſie, theils das Eigenthum ihrer Dienſtherrſchaft, und zwar lediglich innerhalb der geſchloſſenen Grundſtücksräume der Letzteren ausgeſetzt geweſen, nach der Anſicht gegenwärtiger Inſtanz ſo wenig geeignet, daß man die F. in dieſer Beziehung geſtalten Sachen nach loszuſprechen hatte.

29.

(Das Geſetz v. 4. December 1837. §. 2.)

Einige Perſonen hatten ein Lotterie=Unternehmen eingerichtet, auf welches das Geſetz v. 4. Decbr. 1837 Anwendung litt. Sie hatten jedoch die beſtimmte Ziehung noch nicht vorgenommen und überhaupt zur Zeit noch nichts weiter in der Sache gethan, als einige Looſe ausgegeben und dafür die Einlagegelder erhoben. Da es ſich hier nicht um eine bereits beſtehende, ſondern erſt einzurichtende Lotterie handelte und die Unternehmer derſelben nur bis zur Ausgabe der Looſe vorgeſchritten waren, ſo ſah das O.=A.=G. in dieſen Handlungen nur einen Verſuch des in dem Geſetze verpönten Vergehens. Insbeſondre kann das Wort „Unternehmung" in §. 2 des Geſetzes nicht in dem ſtreng criminal. Sinne als gleichbedeutend mit „Verſuch" verſtanden werden, ſondern iſt in dem Sinne des gemeinen Lebens zu erklären.

30.

Art. 282. Fiſchdiebſtahl.

A. entfernt einen an einem Schützen angebrachten Stein, um dadurch den Ablauf des Waſſers aus dem durch den Schützen geſchloſſnen Abzugscanale eines Teiches zu bewirken, und entwendet die mit dem Waſſer herausſchwimmenden Fiſche, indem er ſich auſſerhalb des Teiches aufſtellt und jene Fiſche an ſich nimmt. Beide Inſtanzen ſahen den Diebſtahl als ausgezeichnet an, da es gleichgültig ſei, ob Inculpat die Fiſche unmittelbar aus dem Teiche ſelbſt oder erſt, nachdem ſie aus demſelben herausgeſchwommen ſind, entwendet habe und ſeine Handlung, durch welche dieſes Herausſchwimmen veranlaßt worden, unter den Begriff der „Ablaſſung" um ſo mehr falle, als auch hier der Verſchluß des Teiches entfernt worden. —

31.

Art. 230.

Ein Dieb hatte das Vorlegeſchloß an einer Kammer dadurch geöffnet, daß er daran mit Gewalt gezogen und gewuchtet, bis es aufgegangen. Eine Verletzung des Schloſſes hatte nicht ſtattgefunden. Da weder eine Verletzung der Subſtanz des verſchloſſenen Gegenſtands oder Verſchlußmittels, noch eine Aufhebung des mechaniſchen Zuſammenhangs deſſelben vorlag, ſo ſah das O.-A.-G. den Diebſtahl nur als einen einfachen an (Febr. 1851).

32.

Auſſergerichtlicher Erſatz.

(Erkenntniß des O.-A.-G.)

Bei dem Betruge kann von einem, die Strafe ausſchließenden, auſſergerichtlichen Erſatze nicht die Rede ſein, weil, wenn auch die Entſchädigung des Verletzten vor dem Einſchreiten der Behörde erfolgt iſt, doch aus dem Anführen der Inculpatin ſich ergiebt, daß ſie nicht aus eigenem freien Antriebe die widerrechtlich erlangten Sachen dem Betrogenen zurückgegeben, ſondern nur deshalb dies in dem vorliegenden einzelnen Falle gethan hat, weil ſie nicht anders ſich zu helfen wußte.

Nun iſt zwar richtig, daß wenn bei der Frage:

ob der erſte Abſchnitt des Art. 65 anzuwenden ſei, oder nicht?

darüber, aus welchen Motiven der Erſatz geleiſtet ſei, ob aus wahrer Reue, oder mehr aus Beſorgniß der Entdeckung, Zweifel ſich ergeben, die eigentliche Bewandtniß des vor dem Einſchreiten der Behörde erfolgten Erſatzes nicht weiter in Frage geſtellt werden darf, ſondern in dieſem Falle zu Gunſten des Angeſchuldigten der Beſtimmung des Geſetzes, ohne nach den Motiven weiter zu forſchen, nachgegangen werden muß; allein dieſe Regel leidet da keine Anwendung, wo der Mangel des Erforderniſſes, des aus eigenem freien Antriebe geleiſteten Erſatzes, mit voller Sicherheit aus den Acten ſich ergiebt weil nach den Worten und dem Sinne des Geſetzes nur einer, ſoweit es ſich von gänzlicher Strafloſigkeit handelt, wirklich thätigen Reue eine ſolche Wirkung zugeſchrieben werden kann.

33.

Art. 131.

(Vgl. oben Präjudiz 9 S. 349.)

In der oben S. 349 unter 9 referirten Untersuchung wurde der Hebamme S. annoch im Wege der Gnade die dritte Vertheidigung gestattet. Das Plenum des O.-A.-Gerichts entschied, daß Art. 131 nicht anzuwenden sei, und sprach die Inculpatin, gestalten Sachen nach, frei, aus folgenden Gründen:

So wie es schon als einigermaßen zweifelhaft in voriger Instanz betrachtet wurde, ob auf der Angeschuldigten Handlungsweise die nur angezogene Vorschrift des Crim.-Ges.-Buchs anzuwenden sei, so ist, bei nochmaliger Erwägung der Sache, in der vollen Versammlung des Oberappellationsgerichts, die Ansicht gewonnen worden, daß jene Strafbestimmung auf einen Fall der hier vorliegenden Art nicht Anwendung leide. Zwar ist es allerdings, nach §. 5 der allgemeinen Hebammen-Ordnung v. J. 1818, den Hebammen zur Pflicht gemacht, zu allen Stunden des Tages und der Nachtzeit bereit zu sein, um den Schwangern, Kreisenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen, und es kann, nach dem Inhalte der vorliegenden Untersuchungsacten, gar nicht geleugnet werden, daß die Hebamme S. diese Pflicht der ihre Hülfe anrufenden Dienstmagd Sch. gegenüber gröblich verletzt und überhaupt auf eine Art und Weise gegen die Sch. sich benommen hat, welche allem menschlichen Gefühle widerstreitet. Daraus folgt indessen, — indem weder der Sch. noch dem von ihr gebornen Kinde ein Nachtheil dadurch zugefügt wurde — zunächst nur, daß die S. einer Verletzung ihrer Pflichten als Hebamme sich schuldig gemacht hat, wegen deren sie denn auch von der Medicinal-Polizeibehörde mit einem Verweise belegt worden ist; zu weit würde man dagegen gehen, wollte man aus dem Aufsichhaben dieser Pflichten Seiten der S. auf das Vorhandensein desjenigen Verhältnisses der letztern zu der ihre Hülfe als Hebamme anrufenden Dienstmagd Sch. einen Schluß machen, welches in dem Art. 131 des Cr.-Ges.-B. mit dem Worte „Obhut" bezeichnet wird. Der Begriff der „Obhut" setzt nach diesem Artikel immer die Verbindlichkeit zur Verpflegung voraus,

vergl. Landtags-Mittheilungen v. J. 1837 S. 525.
„ Weiß, das Cr.-Ges.-Buch, Ausg. 2. Lief. 2. S. 423.

Diese Verbindlichkeit fehlte aber bei der S. im vorliegenden Falle durchaus. Sie war durch keine andere als eine dringende moralische Pflicht gehalten, die Sch. bei sich in ihrer Wohnung aufzunehmen, und daselbst ihre Niederkunft abwarten zu lassen; derselben die Hülfe ihrer Kunst angedeihen zu lassen, daher zunächst sich zu ihr auf die Straße zu begeben und sie entweder, zu Vermittelung eines Unterkommens, zum Vorstande der Ortsbehörde, oder sofort nach einem Gasthofe zu begleiten, dahin erstreckte sich, nach den oben angeführten Worten der Hebammenordnung, ihre Verbindlichkeit allerdings, allein hierin ist noch keine eigne Verbindlichkeit zur Verpflegung zu befinden. Die S. hatte der Sch., wie der Arzt dem ihn darum angehenden Kranken, die Hülfe der Kunst zu gewähren; so wenig man aber von einem Arzte, der diesem Gebote der Pflicht nicht folgt, behaupten wird, er habe eine in seiner Obhut befindliche Person hülflos verlassen, so wenig kann man auch sagen, daß die Sch., durch Anrufung der Dienste der Inculpatin in deren Obhut, im Sinne des Art. 131 des Crim.-Ges. Buchs gelangt sei.

Anders gestaltete sich die Sache noch immer in dem, in den

Jahrbüchern für sächs. Strafrecht Bd. I. Hft. 2. S. 236 ff.

und bei

Groſſ, Bemerkungen zum Cr.-Geſ.-Buche S. 30 ff.

gedachten Falle, da die Verordnung vom 16. Mai 1832 den Gemeinden die Unterbringung und Verpflegung armer und erkrankter Perſonen auferlegt, eine ſolche Perſon daher von dem Augenblicke an, wo ſie die Hülfe des Vorſtands der Gemeinde im Gemeindebezirke in dieſer Hinſicht in Anſpruch nahm, allerdings in deſſen und der Gemeinde Obhut eintritt.

34.

Ungleiche Theilnahme.

(Erkenntniß des O.-A.-G.)

Eine ungleiche Theilnahme iſt nur dann vorhanden, wenn Jemand die Verwirklichung eines Verbrechens mit befördern half, wohl gar eine Hilfe leiſtete, ohne welche den andern Theilnehmern die Vollbringung der That unmöglich geweſen wäre, allein die Realiſirung des Verbrechens nicht aus derſelben Abſicht wollte, wie die anderen Theilnehmer, oder die That mit befördern half, ohne die Zwecke zu kennen, welche die Haupturheber des Verbrechens verfolgten.

Literariſche Notizen.

Die Entſcheidungsgründe des K. Sächſ. Ober-App.-Gerichts in der Unterſuchung gegen O. L. Heubner ſind von Dr. Schaffrath in einer beſondern Schrift (Leipzig, Reclam) einer „Kritik“ unterworfen worden, welche dieſen Entſcheidungsgründen ſowohl in Bezug auf die allgemein geſchichtlichen, ihnen unterliegenden Thatſachen als auch in Bezug auf die ſtaatsrechtlichen und criminaliſtiſchen Ausführungen entgegentritt und ſie zu widerlegen unternimmt.

Nicht minder macht die Redaction die Leſer auf die „Quellenſammlung zum deutſchen öffentlichen Rechte ſeit 1848. Herausgegeben von Paul Roth, a. o. Prof. in Marburg und Heinrich Merck, Stadt-G.-Acc. in München. Erſter Band. Erlangen, J. J. Palm und Ernſt Enke. 1851 aufmerkſam. Die ſtaatsrechtlichen Fragen über die Verfaſſung ꝛc. Deutſchlands haben im Jahre 1848 und ſpäter eine ſolche Bedeutung erlangt, daß eine nähere Kenntniß aller, hierher einſchlagenden Aktenſtücke zur Beurtheilung jener Fragen dringend nöthig iſt. Die älteren Urkunden ſind von Klüber bekanntlich geſammelt, während die neueren in Brochüren und Zeitſchriften überall zerſtreut ſind. Die vorliegende Sammlung enthält in chronolog. Ordnung außer dem Entwurfe der Bundesverfaſſung vom Frh. v. Stein und den Denkſchriften Radowitzs über die vom deutſchen Bunde zu ergreifenden Maßregeln (20. Novbr. 1847) und über die Bildung eines oberſten Bundesgerichts (v. 20. Novbr. 1847) die wichtigſten Aktenſtücke über die Verfaſſungsangelegenheit Deutſchlands. Im erſten Bande ſind 155 Aktenſtücke aus der Zeit bis zum Eintritte der proviſoriſchen Centralgewalt im Jahre 1848 abgedruckt. Unter den erſteren befinden ſich auch einige Erlaſſe ꝛc. einzelner deutſcher Regierungen und die Verhandlungen des Bundestags vom März bis 12. Juni 1848 werden hier zuerſt in authentiſcher Form und vollſtändiger Zuſammenſtellung dem Publicum mitgetheilt.

— Die Wichtigkeit und Verdienſtlichkeit des Unternehmens bedarf keiner beſondern Darlegung.

Der um die Ausbildung des Rechts in ſeinem Vaterlande hochverdiente Dr. v. Arnold, K. Bayer. Staats- und Reichsrath, Präſident des proteſt. Oberconſiſtorii zu München, hat in einer Brochüre „über Beſchränkung der Defloration- und Alimentations- dann der Injurienklagen. Erlangen 1851. J. J. Palm und Enke" ſich lebhaft gegen die jetzige Geſetzgebung in Bezug auf dieſe Klagrechte ausgeſprochen. Er findet in der unbeſchränkten Zulaſſung der Defloration- und Alimentationsklagen nur einen Grund zur Vermehrung der Sittenloſigkeit – wobei er ſich auf die Erfahrungen andrer Länder mitbezieht — und räth, die Klagen nur ausnahmsweiſe (z. B. bei Eheverſprechen, Nothzucht, gerichtl. Anerkennung der Vaterſchaft ꝛc.) zuzulaſſen. Die von dem Verf. in Bezug auf die Injurienklagen (namentlich wegen der Privatgeldbuße, Abbitte ꝛc.) hervorgehobenen Uebelſtände ſind durch die K. Sächſ. Geſetzgebung längſt abgeſtellt worden.

Von demſelben Verfaſſer und in demſ. Verlage iſt ferner eine intereſſante Brochüre „die chriſtl. Eidesformel" erſchienen. Nach dem bayer. Strafproceßgeſetze lautet die Formel: „Ich ſchwöre, ſo wahr mir Gott helfe." Ein Unterſchied zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten iſt nicht gemacht. Der Eid wird mit emporgehobener Rechte geleiſtet. Der Verf. zeigt, daß der chriſtliche Eid nur in der Anrufung Gottes beſtehe und die Zuſätze „ſein Evangelium", ſowie das Emporſtrecken der Hand oder Finger unweſentliche Zuthaten ſind. Er erklärt ſich daher auch mit obiger Vorſchrift einverſtanden.

Bereits S. 351 dieſes Jahrg. iſt auf die trefflichen „Sitzungsberichte der bayeriſchen Strafgerichte" verwieſen worden. Gegenwärtig ſind das erſte und zweite Heft des dritten Bandes erſchienen. Auch dieſe Hefte enthalten eine große Zahl intereſſanter Entſcheidungen des Caſſationshofs zu München und intereſſanter Verhandlungen vor den Strafgerichten. Die Darſtellung zeichnet ſich durchgängig durch Klarheit und Verſtändlichkeit aus und die Wahl ſelbſt iſt eine gelungene zu nennen. Uebrigens iſt bereits in dieſen Heften bei jedem Erkenntniſſe auf die einſchlägigen Artikel der übrigen neueren deutſchen Strafprozeßgeſetze, ſofern dieſelben durch das Erkenntniß eine Erläuterung erhalten, verwieſen worden, wodurch die Brauchbarkeit dieſer Sammlung auſſerhalb Bayerns nur noch erhöht wird.

Ueber die bekannte, nach dem Auburnſchen Syſteme eingerichtete „Pönitentiar-Anſtalt St. Jacob bei St. Gallen" iſt ein intereſſanter Bericht des daſigen Directors W. F. Mooſer erſchienen (bei Scheitlein und Zollikofer in St. Gallen), in welchem unter Beifügung von acht lithogr. Tafeln, ſehr genaue Mittheilungen über die innere Einrichtung der Anſtalt, die beſtehenden Geſetze und Disciplinar-Regulative für dieſelbe, und die erlangten Ergebniſſe der Einrichtung, ſowie über den damit in Verbindung ſtehenden „Schutzaufſichts-Verein für entlaſſene Sträflinge" gegeben werden. Insbeſondere iſt auf die glänzenden Reſultate in gewerblicher Beziehung aufmerkſam zu machen. Der Verf. iſt jedoch mit dem Syſteme der Anſtalt nicht zufrieden, und empfiehlt ein combinirtes Syſtem, indem er das Auburnſche Syſtem für die langzeitigen, das pennſylvaniſche für die kurzzeitigen Freiheitsſtrafen angewendet und daneben für unverbeſſerliche Sträflinge und Vagabunden eine Corrections-Anſtalt eingerichtet wiſſen will. Der Verf. ſucht ſeine Anſicht näher zu begründen und ſeine Ausführung, obſchon man ſchwerlich mit ihr durchgängig ſich einverſtanden erklären kann, verdient ebenſo wie der Bericht über die Pönitent.-Anſtalt St. Jacob die beſondre Be-

achtung aller derer, welche für die Reform unſrer Freiheitsſtrafen ſich intereſſiren.

Die S. 352 angekündigte Erwiderung auf die Schrift des Geh. J.-R. Dr. Groß über die Reform des Strafverfahrens in Sachſen konnte von dem Dr. Schwarze wegen überhäufter Amtsarbeiten bis jetzt nicht geliefert werden.

Zur Thüringiſchen Rechtskunde.

Alle Freunde einer lebendigen, theoretiſchen wie praktiſchen Fortbildung unſerer Rechtsinſtitutionen werden in dem von Reinhold Schmid, Großherzogl. Sächſ. Kreisgerichtsaſſeſſor in Weimar herausgegebenen, von der Hoffmannſchen Hofbuchhandlung verlegten „Wochenblatt für Strafrechtspflege in Thüringen“ den Beginn eines längſt mit Verlangen erwarteten Unternehmens mit Freuden und theilnehmend begrüßen. „Soll ein Recht, ſagt der Herausgeber im Vorwort zur erſten Nummer, nicht verſumpfen, ſoll ſich eine geſunde Praxis bilden, ſoll die Rechtspflege nicht weit hinter den Anforderungen der Zeit, der Partikularſtaat nicht hinter ſeiner Aufgabe und hinter anderen Staaten zurückbleiben, ſo bedarf die Geſetzgebung der Pflege der Wiſſenſchaft, ſie bedarf des regſten Austauſches der Anſichten der einheimiſchen Praktiker, ſie bedarf des ſteten Augenmerks auf den Rechtszuſtand und die Einrichtungen anderer Staaten und ſie bedarf eines wiſſenſchaftlichen Organs als eines Marktes, auf welchem der geiſtige Verkehr nach allen dieſen Richtungen hin ſich bewegt.

Einen ſolchen Markt, ſoviel dies nach den geringen Mitteln, welche ihm zur Zeit noch zu Gebote ſtehen, möglich iſt, zu eröffnen, iſt der Zweck des „Wochenblatts für Strafrechtspflege in Thüringen“. Es ſoll dieſes Organ auf der einen Seite durch wiſſenſchaftliche Behandlung und Ausbildung des poſitiven Rechtes dem legislativen Gang der Regierungen nachfolgen, auf der anderen Seite durch Bloslegung der Mängel und Lücken, welche bei einer ganz neuen Geſetzgebung nicht fehlen und zumeiſt erſt bei der Anwendung ſich herausſtellen, der geſetzgeberiſchen Thätigkeit der Regierungen vorarbeiten und gewiſſermaßen vorangehen. Den Praktiker ſoll es durch Doktrin, den Theoretiker durch die Praxis unterſtützen und ſo der Gefahr, daß bei der Neuheit ſo vieler Inſtitutionen die Praxis oberflächlich und unſicher werde, die Wiſſenſchaft aber ſich vom Leben entferne, entgegenarbeiten.

Nach dem Plane des Blattes, welches vorläufig und bis es wöchentlich erſcheinen kann, nur alle vierzehn Tage herauskommt, wird daſſelbe liefern 1) wiſſenſchaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des einheimiſchen Strafrechtes und Strafprozeßrechtes, ſowie Aufſätze allgemeinen ſtrafrechtlichen Inhalts; 2) Erkenntniſſe und Präjudicien der Gerichtshöfe in Thüringen, namentlich alſo des Oberappellationsgerichtes, der Appellationsgerichte, der Schwurgerichte und der Kreisgerichte derjenigen Staaten, in welchen die Thüringiſche Strafgeſetzgebung Geltung hat, Berichte über intereſſante Gerichtsverhandlungen, ſowie Mittheilungen aus der Praxis der Einzelngerichte; 3) Kritiken über fühlbar gewordene Mängel und Lücken der Legislation, Vorſchläge legislativen Inhalts und dergleichen; 4) die neueren Erſcheinungen auf dem Gebiete der Legislation der Thüringiſchen Staaten, ſowie Recenſionen und Berichte über beſonders bemerkenswerthe literariſche Produkte; 5) ſtatiſtiſche Nachrichten; 6) Perſonalnachrichten.

Obgleich nach dem urſprünglichen Plan das Wochenblatt auch auf die Civilrechtspflege ausgedehnt werden ſollte, ſo hat der Herausgeber damit

doch noch Anſtand nehmen zu müſſen geglaubt, da in den vereinigten Weimar-Schwarzburgiſchen Ländern die Umgeſtaltung der Civilproceßgeſetzgebung in Ausſicht ſteht und die Publikation einer neuen Civilproceßordnung oder wenigſtens die Veröffentlichung der Regierungsentwürfe und Vorlagen als paſſender Zeitabſchnitt für jene Ausdehnung abzuwarten ſein dürfte.

Druckfehler.

Seite	376	Zeile	3	lies maximo ſtatt minimo.
„	378	„	4	„ erkenne ſt. erkennen.
„	379	„	4	„ Nothbehelf ſt. Nothbefehl.
„	379	„	17	„ melius ſt. malius.
„	381	„	2	„ der ſt. den.
„	„	„	18	„ minimum ſt. maximum.
„	382	„	16	„ dem ſt. denn.
„	383	„	10	„ derſelben ſt. denſelben.
„	„	„	14	„ zu Anfange iſt das Wort „ſchon" zu ſtreichen.
„	387	„	8	v. u. l. der ſt. den.
„	389	„	5	„ mußte ſt. müßte.
„	391	„	15	„ konnte ſt. könnte.
„	392	„	2	v. u. l. gewonnen ſt. genommen.
„	393	„	16	„ gehört ſt. gehörte.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Register

über

die „Criminaliſtiſchen Jahrbücher für das Königreich Sachſen“, die „Jahrbücher für ſächſiſches Strafrecht“ und die „Neuen Jahrbücher für ſächſiſches Strafrecht“, Band I—VI.

☞ Die für den Buchtitel gebrauchten Abkürzungen bedürfen keiner Erklärung. Wo kein Buchtitel angegeben iſt, ſind die Neuen Jahrbücher gemeint. Die römiſchen Zahlen bedeuten den Band, die deutſchen die Seitenzahl. Nur bei dem erſten Bande der „Neuen Jahrbücher“ hat hiervon eine Ausnahme gemacht werden müſſen, weil dort mit jedem der einzeln ausgegebenen Hefte die Seitenzahlen erneuert worden ſind. Daher bedeutet für dieſen Band die erſte deutſche Zahl das Heft, die zweite aber die jedesmalige Seite.

Leipzig,

Arnoldiſche Buchhandlung.

1851.

Digitized by Google

I.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Abſtehen, freiwilliges, vom Verſuche eines Verbrechens, N. Jahrb. III. 93 f.
Abtreibung der Frucht, Crim. Jahrb. II. 320. N. Jahrb. VI. 467.
Acten, deren Einrichtung, Crim. Jahrb. II. 205.
Acteneinſicht, Recht derſelben, N. Jahrb. III. 115 f. IV. 216 f. Actenvorlegung an den Defenſor, N. Jahrb. V. 194 f.
Adhäſionsproceß, Jahrb. 354.
Aerzte, Verpflichtung derſelben, dem zuſtändigen Strafger. Auskunft über ärztliche Wahrnehmungen zu ertheilen, N. Jahrb. IV. 217. f. noch Sachverſtändige.
Altenburg, Mittheilung aus der Spruchpraxis des Herzogthums Altenburg, N. Jahrb. III. 32 f.
Altenburgiſches Criminalgeſetzbuch, deſſen Abweichungen von dem weimariſchen Strafgeſetzbuche, N. Jahrb. I. 2. 67.
Amtsgewalt, Mißbrauch derſelben, ſ. Mißbrauch.
Amtsverbrechen, über die Natur derſelben, N. Jahrb. IV. 425 f.
Anklageprincip, über die Stellung der Anklage und das Verhältniß des Inquiſitionsprincips zu dem Accuſationsprincipe im Strafverfahren, N. Jahrb. VI. 158.
Antrag auf Unterſuchung. Rücknahme deſſelben, N. Jahrb. IV. 213. Bedingte Rücknahme deſſelben, deren Wirkung, N. Jahrb. IV. 459. Wer iſt bei bevormundeten Perſonen zur Stellung und Rücknahme des Antrags berechtigt? N. Jahrb. VI. 236 f.
Anzeige, wo ſie nöthig, N. Jahrb. II. 357.
Appellation der Erben, ſ. Erben.
Arreſt während der Unterſuchung, Crim. Jahrb. I. 313.
Aſſiſenſitzung, Protocoll über dieſelbe, N. Jahrb. III. 366 f.
Atheiſt. Kann der eines Meineids Angeſchuldigte mit Erfolg ſich darauf berufen, daß er ein Atheiſt ſei? N. Jahrb. IV. 33 f.
Auflauf und Tumult (K. Preuß. G.), N. Jahrb. V. 239. ſ. noch Tumult.

Aufruhr. Aufruhracte: Formel derſelben, N. Jahrb. V. 239. Erſatzpflicht in Betreff des bei Aufruhr verurſachten Schadens, VI. 330 f. 333. 334.
Ausheben der Thüre (Art. 230), Jahrb. 391.
Ausland, Geſetzgebung, N. Jahrb. II. 242. 357. 463. f. Art. Geſetzgebung.
Ausländiſche Verbrechen, Crim. Jahrb. I. 259. Anwendung der inländiſchen Geſetze auf dieſelben, N. Jahrb. V. 240 f.
Ausſage, das Vergehen der wahrheitswidrigen Ausſage (Art. 325), N. Jahrb. III. 129 f.
Ausſetzung hilfloſer Perſonen, Jahrb. 236. — Gehört hierher die Nichtaufnahme einer Schwangeren Seiten der dazu aufgeforderten Hebamme? N. Jahrb. VI. 349. 478.

B.

Bedrohung, das Verbrechen der, N. Jahrb. III. 369 f. Bedrohung des Jagdber. (Art. 276), IV. 495. B. bei Widerſetzung gegen die öffentl. Autor. kann auch nach Art. 170 beſtraft werden. V. 416 f.
Befreiung von Gefangenen, Art. 109, N. Jahrb. IV. 415 f.
Begnadigung, über den Einfluß derſelben auf die ſogenannte Privatgenugthuung in Injurienſachen, N. Jahrb. III. 55 f.
Begünſtigung der Verbrechen, insbeſondere nach Art. 239, N. Jahrb. IV. 138 f.
Beihilfe zu einem vermeintlichen Verbrechen, N. Jahrb. III. 112. B. bei den durch die perſönlichen Verhältniſſe des Verletzten zu dem Verbrecher ausgezeichneten Verbrechen, N. Jahrb. I. 1. 128. III. 465.
Beleidigung, in Concurrenz mit Widerſetzlichkeit, N. Jahrb. II. 357. Privatgenugthuung, — über den Einfluß der Begnadigung auf dieſelbe, N. Jahrb. III. 55 f. Iſt der animus injuriandi ein weſentliches Erforderniß, oder kennt das ſächſ. Recht auch culpoſe Injurien? N. Jahrb. VI. 413.
Benutzung, widerrechtliche, Jahrb. 396.
Berichte in Criminalſachen, Crim. Jahrb. II. 205.
Beſchädigung fremden Eigenthums aus Bosheit, N. Jahrb. VI. 450.
Beſtechung, Conſummation der paſſiven, N. Jahrb. II. 365.
Beſtraft, Bedeutung des Worts, Crim. Jahrb. I. 210. 368. N. Jahrb. I. 1. 123.
Betrug, Erforderniſſe zum Begriff deſſ., N. Jahrb. I. 2. 135. Unterſchied von der Selbſthülfe, N. Jahrb. I. 3. 40. Wann iſt die Verſchweigung der Wahrheit ſtrafbar? N. Jahrb. II. 1. IV. 219. V. 252. B. beim Betteln, N. Jahrb. II. 248. B. in Vertragsverhältniſſen, ausländ. Recht, N. Jahrb. II. 463. Iſt der unbefugte Nachdruck des rechtmäßigen Verlegers, welcher in der Ueberſchreitung der vertragsmäßigen

Anzahl der Exemplare liegt, ein Betrug? N. Jahrb. IV. 117 f. Begeht der angebliche Schuldner durch Fortſchaffung und Verheimlichung ſeiner Habe einen B.? III. 476. Banquerott — Betrug. Iſt letzterer jedes Mal in den Fällen vorhanden, in welchen von dem verletzten Gläubiger ein Geſchäft ſeines Schuldners mit der Paull. Klage angefochten werden kann? N. Jahrb. IV. 201. Ueber den Einfluß von Vindicationsanſprüchen auf d. Unterſ. wegen Banquerotts, IV. 373. Ueber den Thatbeſtand des Verbrechens des betrügeriſchen Banquerotts, N. Jahrb. V. 479. vgl. noch N. Jahrb. I. 2. 136. IV. 201 f. 373. Ueber das Forum beim Banquerott, N. Jahrb. II. 145. Gleiche Theilnahme bei dem Betruge, VI. 95. Werthsermittelung bei betrügeriſchem Creditnehmen, IV. 369. Kellerwechſel, V. 178. 473. Theſes des O.-A.-Gerichts über den Betrug, V. 125. Ueber den Begriff der Wahrheitsunterdrückung, V. 252. Ueber den Begriff Thatſache, V. 480. Betrug — Fälſchung — Beſchädigung aus Bosheit. Rechtsfall, VI. 450. Iſt es Betrug, wenn Jemand wiſſentlich ein bereits mit einem Gewinn herausgekommenes Lotterieloos von dem damit unbekannten Collecteur kauft? N. Jahrb. VI. 27 f. Ueber Betrug in und außer Vertragsverhältniſſen, N. Jahrb. VI. 30 f.

Betteln, N. Jahrb. II. 248. ſ. Betrug.

Beweis, in Civilſachen, deſſen Einfluß auf den Beweis in Criminalſachen, N. Jahrb. I. 3. 99.

Beweistheorie im Criminalproceſſe, Crim. Jahrb. I. 50. 119. N. Jahrb. I. 1. 55. I. 3. 1. Beweis durch Mitſchuldige, Baier. Recht, N. Jahrb. II. 467. Beweis durch Perſonen, die bei dem Gegenſtand der Ausſage nicht unbetheiligt erſcheinen, insbeſondere von dem Zeugniſſe über eigne Handlungen und von dem Zeugniſſe der Mitſchuldigen, N. Jahrb. III. 177 f. Ueber die Verbindung der einzelnen Indicien zum Schuldbeweiſe, N. Jahrb. V. 475.

Beweismittel. Ueber die Cognition des Spruchrichters in Betreff der Erheblichkeit der Beweismittel, N. Jahrb. VI. 437.

Bigamie, Verjährung derſ., N. Jahrb. III. 120. Rechts-Irrthum über das Beſtehen der andern Ehe, VI. 55.

Blödſinn (Verſtandesſchwäche), N. Jahrb. III. 155.

Brandſtiftung, Crim. Jahrb. I. 85. 153. Jahrb. 145.; das Verbrechen der wiederholten, N. Jahrb. III. 249 f.; an der eignen und an der fremden Sache, VI. 348.

Bruchſal, das Männerzuchth. daſ., N. Jahrb. III. 244 f.

Burſchenſchaft, die Erkenntniſſe gegen mehrere Mitglieder derſ., Crim. Jahrb. II. 123 f.

C.

Charakteriſtiken über verurtheilte Verbrecher (Hannöv. G.), N. Jahrb. IV. 213.

Civilanſprüche, wie weit ihnen durch Criminalurtheile präjudicirt wird, Oeſterreich. Recht, N. Jahrb. II. 250.

Commiſſionsgeſchäft, in ſ. Beziehung zur Veruntrauung, N. Jahrb. II. 165.

Competenz (ſ. übr. Gerichtsſtand, Entſcheidung, Gerichtsbank, Geldſtrafe) der Juſtizbehörden in Forſtpolizeiſachen, N. Jahrb. I. 3. 52.

Concurrenz der Verbrechen, N. Jahrb. I. 1. 122. 123. I. 3. 103. von Forſt- und andern Diebſtählen, N. Jahrb. II. 350. von beſtraften und unbeſtraften Verbrechen, N. Jahrb. II. 384.

Concurs, bevorſtehender, was darunter zu verſtehen, N. Jahrb. I. 2. 136. 138.

Conventionalſtrafe — Wucher, N. Jahrb. V. 120 f.

Criminalgeſetzbuch, Materialien zu deſſen Beurtheilung im Allgemeinen, Jahrb. 1. im Herzogthume Sachſen-Altenburg, N. Jahrb. I. 2. 66. im Herzogthum Sachſen-Meiningen, N. Jahrb. III. 1 f.

Criminaljurisprudenz, die vergleichende; deren Werth in Betreff der neuen Geſetzgebungen, N. Jahrb. III. 214 f.

Culpa und Dolus, — culpoſe und doloſe Tödtung, N. Jahrb. VI. 406 f. — Unterſchied von dolus indirectus, N. Jahrb. VI. 58 f. — Gibt es culpoſe Injurien? — N. Jahrb. VI. 413. ſ. noch Fahrläſſigkeit.

D.

Denkſchrift über das Syſtem des Straf-Geſetz-Entwurfs, N. Jahrb. VI. 1 f.

Denunciant, Verurtheilung deſſelben in die Koſten des Unterſuchungs-Proceſſes, N. Jahrb. III. 413 f. IV. 459. Zeugengebühren deſſ., N. Jahrb. V. 306 f.

Denunciationspflicht, Auslegung des Art. 39, N. Jahrb. VI. 350.

Denunciationsproceß, Crim. Jahrb. II. 115. N. Jahrb. II. 253.

Depositum, in ſ. Beziehung zur Veruntrauung, N. Jahrb. II. 155. VI. 474.

Deſertion. Art. 95 leidet auf die Verleitung zur Deſertion nichtſächſ. Soldaten nicht Anwendung? N. Jahrb. VI. 470.

Diebſtahl, einer Civilperſon an Kameraden, Jahrb. 388. D. von Gegenſtänden aus Gebäuden, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind, ebendaſ. Erört. des obj. Thatbeſt. 369. Unterſchied von der Selbſthülfe, N. Jahrb. I. 3. 34. V. 488. Einfluß des Werthsbetrags auf die Strafe, N. Jahrb. II. 141. V. 259. D. von Pfandſcheinen, N. Jahrb. II. 317. Rückfall beim Parthierer, ebend. 367. Victualiend., ſ. dieſen. Widerſetzung des auf der That betroffnen Diebes, N. Jahrb. III. 224 f.

D. an Gegenſtänden, die der öffentlichen Sicherheit anvertraut ſind, III. 115. VI. 475. Unterſchied vom Raube, III. 351 f. im Complotte, III. 468. Verwendung der entwendeten Sache in den Nutzen des Beſtohlenen, IV. 208. 480. Irrthum des Diebes über den Werth der Sache, IV. 496. Ausantwortung der geſtohlenen Sache an den Damnificaten, V. 189. Diebſtahl an von der Fluth fortgetriebenen Holzſtücken, V. 244 f. Ueber die Thätigkeit des Richters nach erhaltener Kunde von einem begangenen D., N. Jahrb. V. 308 f. Ueber Auslegung des Art. 223 in Bezug auf die daſelbſt aufgeſtellte Straffcala, N. Jahrb. VI. 150. Fiſchdiebſtahl, VI. 477. Beſitz der entwendeten Sache, Indicium für den Diebſtahl, VI. 475. vgl. noch Victualiend., Verwandtend., Marktd., Wildd.

Ausgezeichneter Diebſtahl: Präjudicien, Jahrb. 389. Sätze des O.-A.-G., N. Jahrb. IV. 494. Ueber Diebsinſtrument (der eigne Finger), N. Jahrb. III. 234 f.

Erbrechen, Jahrb. 390 f. N. Jahrb. III. 118. 466. 475. IV. 224 f. 367. (Zerdrücken von Fenſterſcheiben — Irrthum über den Verſchluß), V. 240. 268 f. 483. (Zugeſchnürter Packkorb), VI. 349. (Zugebundner Korb), VI. 477. (Aufwuchten einer Thüre).

Falſche Schlüſſel, N. Jahrb. III. 466 f.

Diebsinſtrumente, Jahrb. 389. 390. N. Jahrb. III. 234. 466.

Einſteigen, Jahrb. 392. N. Jahrb. II. 254. III. 468. V. 262 f. (Einkriechen, V. 267.)

Nächtlicher Diebſtahl, N. Jahrb. IV. 208 f. ſ. noch Nachtzeit.

Bewaffneter D., N. Jahrb. II. 311. III. 351. IV. 209.

Dienſtverbrechen, ſ. Amtsverbrechen.

Dienſtvernachläſſigung von Eiſenbahnwärtern, N. Jahrb. I. 3. 107.

Dolus (dir. u. indir.), Unterſchied von der culpa, N. Jahrb. VI. 58 f. Dolus indetermin. bei Körperverletzungen, N. Jahrb. VI. 343. 442. Doloſe und culpoſe Tödtung, N. Jahrb. VI. 406 f.

Domestici als Zeugen, N. Jahrb. III. 126.

E.

Ehebruch. Großh. Meklenb. Geſetz, N. Jahrb. IV. 477.

Ehrenfolgen von Strafen, N. Jahrb. V. 233 f.

Ehrenrechte bei gewiſſen Formeln der Freiſprechung, N. Jahrb. II. 48.

Eigenthum, literariſches, über die Anwendbarkeit des Geſetzes vom 22. Febr. 1844 auf Verletzungen der eingegangenen Contractsverbindlichkeiten rückſichtlich der Zahl der abzudruckenden Exemplare einer Schrift oder eines Kunſtwerks, N. Jahrb. IV. 1 f. Iſt der unbefugte Nachdruck des rechtmäßigen Verlegers, welcher in der Ueberſchreitung der vertragsmäßigen Anzahl der Exemplare liegt, ein Betrug? N. Jahrb. IV. 117.

Digitized by Google

Eigenthumsverbrechen, älteres Recht, Crim. Jahrb. I. 37. 356. Erörterung des objectiven Thatbeſtandes, Jahrb. 369. Zuſammenrechnung früher beſtrafter mit ſpäter entdeckten E., N. Jahrb. VI. 340. 348.
Einſchleichen, Jahrb. 121. 393, ausländ. Praxis, N. Jahrb. II. 242. 363.
Einſteigen, Jahrb. 392. N. Jahrb. II. 254. III. 468. V. 262 f.
Eiſenbahnen. Die deutſchen Geſetzgebungen zum Schutze der Eiſenbahnen. N. Jahrb. IV. 362 f. 469 f.
Eiſenbahnwärter als öffentliche Beamte im Sinne des Art. 311, N. Jahrb. I. 3. 107.
Entlaſſung eines Civilſtaatsdieners, Crim. Jahrb. II. 15.
Entſcheidung, eigene, der Unterſuchungsrichter, Jahrb. 379.
Epilepſie, Zurechnungsfähigkeit, N. Jahrb. V. 493.
Erben eines Verurtheilten. Appellations-Recht derſelben, N. Jahrb. IV. 218 f. vgl. noch N. Jahrb. II. 253.
Erbrechung des Verſchluſſes, Jahrb. 390 f., N. Jahrb. III. 118. 466. 475, N. Jahrb. IV. 224 f. 367. V. 240. 483. VI. 349.
Erpreſſung, deren Unterſchied von der Nöthigung, Jahrb. 223. N. Jahrb. III. 112 f. von der Selbſthülfe, N. Jahrb. I. 3. 39. Erläuterung der Artikel 166. 167, N. Jahrb. III. 392 f.
Erſatz, N. Jahrb. II. 257. V. 371. Außerger. Erſatz (Baier.) N. Jahrb. IV. 206 f., über und unter der Hälfte IV. 226. Iſt derſelbe unbedingt in zweiter Inſtanz zu beachten? VI. 350 f. Ueber die Motive des Erſatzes; kommen ſie bei dem außerg. E. in Betracht? VI. 473. 477.

F.

Fahrläſſigkeit, N. Jahrb. III. 112. Unterſchied derſelben vom dolus dir. und indir. VI. 58 f. Bewußte und unbewußte Culpa, VI. 59. Culpoſe Tödtung oder verſuchter Mord? Ein Rechtsfall, VI. 217. f. noch Culpa.
Falſche Denunciation, N. Jahrb. II. 16. 208.
Fälſchung öffentlicher Urkunden, N. Jahrb. II. 419. III. 113 f. von Waarenſtempeln, N. Jahrb III. 379. 383 f., die Fälſchung ſetzt nicht unbedingt eine gewinnſüchtige Abſicht voraus VI. 469. Gebrauch einer verfälſchten Urkunde. VI. 473.
Fiſchdiebſtahl, N. Jahrb. VI. 477.
Floßholzdeuben, N. Jahrb. I. 3. 63.
Forſtpolizeiſachen, Competenz der Juſtizbehörden in denſelben, N. Jahrb. I. 3. 52.
Forſtpolizeivergehen, N. Jahrb. I. 3. 72, III. 358 f.
Forſtſtrafgeſetz, Auslegung deſſelben und Anwendung auf beſondere Fälle,

N. Jahrb. I. 3. 59. I. 4. 94. §. 2, N. Jahrb. III. 120 f. §. 21. III. 358 f. Großh. Bad. Forststrafgesetz, N. Jahrb. IV. 473.

Fortgesetztes Verbrechen, N. Jahrb. I. 1. 122. 123.

Freisprechung, deren Formen, Crim. Jahrb. I. 29. 111. Einfluß auf Ehrenrechte, N. Jahrb. II. 48.

Funddiebstahl, N. Jahrb. II. 1. IV. 461. V. 486 f. Forum beim Funddiebstahl, N. Jahrb. I. 2. 64. IV. 461 f. Ueber den Irrthum in der Person des Verlierenden. Art. 241, N. Jahrb. VI. 473.

G.

Gefangne. Besuch derselben durch Geistliche, N. Jahrb. III. 463 f.

Gefängnißstrafe. Schärfung derselben durch Entziehung der warmen Kost. Großh. Oldenb. G., N. Jahrb. IV. 477 f.

Geldstrafe, Jahrb. 207. Competenz der Untersuchungsrichter dabei, N. Jahrb. I. 3. 91. Ueber die Bestimmung der Geldbuße und ihres Verhältnisses zur Gefängnißstrafe im Erkenntnisse, N. Jahrb. VI. 432.

Gemeinden. Die Verpflichtung derselben zum Ersatze des durch Aufruhr verursachten Schadens. Auswärt. Gesetzg., N. Jahrb. VI. 330 f. 333. 334.

Gemeines teutsches Strafrecht, in seinem Verhältnisse zu den neuen Strafgesetzbüchern, N. Jahrb. III. 197 f.

Gemeinschaftlichkeit, s. Vereinigung.

Gerichtsärztliche Gutachten, in wie weit sie der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen, Jahrb. 106. 112, N. Jahrb. II. 256. 361.

Gerichtsbank, Nothwend. ihrer Besetzung, Jahrb. 379, N. Jahrb. II. 61.

Gerichtsstand in Untersuchungssachen, Crim. Jahrb. II. 87, N. Jahrb. I. 2. 40. I. 2. 139. wird in Oesterreich durch Erlassung von Steckbriefen begründet, N. Jahrb. II. 250. Gerichtsstand bei der Concurrenz von Forstverbrechen, N. Jahrb. II. 252. Sondershaus. Gesetz, N. Jahrb. III. 468 f. Ueber das forum connexitatis und die betreffenden Vorschriften des G. von Schwarzb.-Sondersh., N. Jahrb. IV. 42 f.

Gesetzgebung des Auslandes. Mittheilungen aus derselben, N. Jahrb. II. 242. 357. 463. III. 32 f. 111 f., III. 144. 354 f. 463 f. IV. 206 f. 288 f. 355 f. 362 f. V. 233 f. 454. VI. 327. 441.

Geständniß eines Verbrechens, dessen Existenz der Richter für unwahrscheinlich hält, kann dennoch voraussetzungsweise ein Straferkenntniß begründen, N. Jahrb. II. 420. Geständniß vor incompetenter Behörde, N. Jahrb. II. 358. Widerruf, N. Jahrb. IV. 243. 254. 274 f. Außergerichtl., dessen Beweiskraft. V. 480. Die Bedeutung des Geständnisses in den verschiedenen Formen des strafrechtlichen Verfahrens, verglichen mit der des Geständnisses im bürgerlichen Proc. VI. 97.

Gewalt, beim Raube, Jahrb. 65, N. Jahrb. I. 4. 108, bei der Nöthigung, Jahrb. 225, bei der Erbrechung, Jahrb. 390, bei der Widerſetzung, Jahrb. 122, N. Jahrb. I. 1. 126. II. 471, beim Landfriedensbruche, Jahrb. 129, N. Jahrb. I. 3. 104.

Gewerbmäßigkeit, Jahrb. 393, bei Vereinigung von zwei Perſonen zu Betreibung des Diebſtahls, N. Jahrb. I. 3. 107. V. 371, Anrechnung der Beträge, N. Jahrb. II. 55, Begriff, N. Jahrb. II. 253, Unzucht als Gewerbe, N. Jahrb. II. 416.

Giftmord, Crim. Jahrb. I. 108, Jahrb. 94, N. Jahrb. I. 1. 80.

H.

Haft, unverſchuldete, ſ. Strafmilderung.

Handarbeitsſtrafe, beſonders in Forſtſtraſſachen, N. Jahrb. I. 3. 60.

Handgelöbnißbruch, ob die Abſicht erforderlich, ſich der Unterſuchung zu entziehen, N. Jahrb. I. 2. 140, allgemeinere praktiſche Bemerkungen, N. Jahrb. II. 346. IV. 227.

Hausſuchung. Geſetzgeb. auswärt. Staaten, N. Jahrb. VI. 328 f. 337.

Heubner. Die gegen Heubner wegen Hochverraths geſprochnen Erkenntniſſe, N. Jahrb. VI. 265 f.

Hexenproceß. Mittheilung eines ſächſ. Hexenproceſſes aus dem ſiebzehnten Jahrhundert, N. Jahrb. IV. 15 f.

Hochverrath. Auslegung des Art. 81, N. Jahrb. VI. 297.

Holzdiebſtahl, Widerſetzlichkeit dabei, N. Jahrb. I. 1. 126. Concurrenz mit anderen Diebſtählen, N. Jahrb. II. 350. Werthsermittelung ebendaſelbſt 353, ſ. noch Art. Werth.

J.

Jagdfrevel. Königl. Bayer. Geſetz, die Beſtrafung der Jagdfrevel betreffend, N. Jahrb. VI. 445.

Jagdgerechtigkeit. Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit, N. Jahrb. IV. 419 f., Tödten der auf dem Jagdrevier betroffenen Hunde, N. Jahrb. IV. 223. Bedrohung des Jagdberechtigten IV. 496. Ueber die Grenzen der erlaubten Abwehr des Wildes von den Fluren. V. 243.

Indicienbeweis, Crim. Jahrb. I. 55. Jahrb. 23. Werth deſſelben, N. Jahrb. I. 2. 140. I. 3. 1. Rechtsfälle N. Jahrb. I. 1. 3. I. 4. 1. II. 196. Oeſterreich. Patent vom 6. Juli 1833, N. Jahrb. II. 480.

Inhaber der entwendeten Sache, ob er oder der Eigenthümer derſelben als Beſtohlner anzuſehen, N. Jahrb. II. 478.

Digitized by Google

Irrthum. Rechtsirrthum. Schützt vorherige Befragung eines Rechtsgelehrten? N. Jahrb. III. 478 f. Irrthum bei Injurien in Bezug auf die Person des Beleidigten. IV. 211. Irrthum des Diebes über den Werth der Sache IV. 496. Ueber factischen und Rechts-Irrthum. Die Berufung auf letztern als Strafausschließungsgrund ist nicht unbedingt unzulässig. VI. 47. Vgl. noch VI. 308.

Justizbehörden, deren Competenz in Forstpolizeisachen, N. Jahrb. I. 3. 52.

K.

Kellerwechsel. Ist die Verfertigung und Ausgebung eines Kellerwechsels criminalrechtlich strafbar? N. Jahrb. V. 178 f. 473.

Kindesabtreibung. Crim. Jahrb. II. 320, N. Jahrb. VI. 467.

Kindesmord, Thatbestand, Crim. Jahrb. I. 98, N. Jahrb. III. 430 f. Tödtung des im Ehebruche erzeugten Kindes, N. Jahrb. III. 111.

Kirchendiebstahl, die Untersuchung desselben ist stets vor dem for. del. commissi zu führen, N. Jahrb. I. 2. 51, nach Baier. Rechte, N. Jahrb. II. 249.

Körperverletzung, Jahrb. 265. 268. Dolose, in Conc. mit aus dol. event. versuchter Tödtung, N. Jahrb. VI. 61. 442. Ueber den dolus indeterm. bei d. Verbr. der Körperverletzung, N. Jahrb. VI. 343.

Kostenrestitution bei zweifelhafter Competenz, N. Jahrb. I. 2. 52 f.

L.

Landfriedensbruch, Begriff, Jahrb. 128, N. Jahrb. IV. 368. V. 141 f. Beispiel, N. Jahrb. I. 3. 104. N. J. VI. 461. (Erk. d. O.-A.-G.)

Leumundserforschungen, N. Jahrb. III. 354.

Liquidiren der Vertheidigungskosten, N. Jahrb. II. 470.

Literarische Notizen, N. Jahrb. IV. 236. 496. VI. 351. 479.

Lotterie, ausländische, Erklärung von §. 2 des Gesetzes vom 4. December 1837, N. Jahrb. VI. 476.

Lugauer Einbruch, N. Jahrb. III. 257 f.

Lügen vor Gericht. Deren Bestrafung, insbes. nach Württemb. Polizei-Straf-Gesetzb., N. Jahrb. III. 143 f.

Lustseuche, die Ansteckung Anderer mit der Lustseuche kann nach Befinden als Körperverletzung bestraft werden, N. Jahrb. II. 418.

M.

Majestätsbeleidigung, N. Jahrb. VI. 341.

Marktdiebstahl, Begriff, Jahrb. 393, N. Jahrb. V. 371. 481.

Meineid, Crim. Jahrb. I. 220. 290. Die Unterſuchung wegen falſcher Eidesleiſtung iſt ſtets von demjenigen Gericht zu führen, vor welchem der Eid abgeleiſtet worden iſt, N. Jahrb. I. 2. 44. Verſuch des Meineids, N. Jahrb. I. 3. 105. Rechtsfall, N. Jahrb. I. 4. 1. Meineid zugleich als Mißbrauch der Religion, N. Jahrb. II. 40. 342. Würderungseid als Meineid, N. Jahrb. II. 373. Meineid von Eidesunmündigen, N. Jahrb. II. 397. Kann der eines Meineids Angeſchuldigte ſich darauf berufen, daß er ein Atheiſt ſei? N. Jahrb. IV. 33 f. Widerruf des Meineids III. 119 „wiſſentlich" 359 f. Thatbeſtand 356 f. Großh. Oldenb. Geſetz IV. 474 f. Meineid und leichtſinniger Eid VI. 58. Der Zweifel erſetzt den dolus. VI. 64. Beitrag z. L. v. Meineide, insbeſondere über Mentalreſervation VI. 209.

Meiningen. Einführung des Königl. Sächſ. Crim.-Geſetzb. daſelbſt. N. Jahrb. III. 1 f.

Mißbrauch der Religion, N. Jahrb. II. 40. 342. Mißbrauch zur Unzucht, N. Jahrb. II. 229. Der Amtsgewalt, N. Jahrb. I. 1. 42. IV. 425. V. 305.

Mitſchuldige, deren Zeugniß, N. Jahrb. I. 2. 140. III. 177 f., durch Geſtändniß der eignen Schuld oder durch unmittelbare Bezüchtigung III. 184 f. 188 f. Auswärtige Geſetze. III. 191 f.

Mord, Crim. Jahrb. II. 223. 259. Verſuch, N. Jahrb. I. 4. 107. Raubmord ſ. dieſen. Der Mörder Sebaſtian, ein Rechtsfall, N. Jahrb. V. 272 f. Die Unterſuchung gegen P. wegen verſuchter Ermordung ſeiner Ehefrau V. 377.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, N. Jahrb. I. 1. 74. I. 3. 1. Abriß des Verfahrens, N. Jahrb. V. 481.

Münzfuß, Jahrb. 388.

N.

Nachdruck, vgl. den Art. Betrug. — Ueber die ſtrafrechtliche Seite des Urheberrechts, N. Jahrb. V. 97 f. 199 f.

Nachtzeit, Begriff, Jahrb. 121. 393. ausländiſche Praxis, N. Jahrb. II. 242. 363. IV. 208 f.

Nöthigung, deren Unterſchied von der Erpreſſung, Jahrb. 223.

Nothzucht, für deren Unterſuchung iſt der Gerichtsſtand des Wohnortes oder der Ergreifung als competent anzuſehen, N. Jahrb. I. 2. 139. (vergl. jedoch Verordnung vom 24. October 1844. Geſetz- und Verordnungs-Blatt für 1844. S. 288.) An Kindern unter zwölf Jahren. Jahrb. I. 243. 246. V. 490 f., ſ. noch Unzucht mit Kindern.

Digitized by Google

O.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, N. Jahrb. I. 1. 74. I. 3. 1. Ueber die Gerichtsöffentlichkeit, N. Jahrb. III. 337 f. 446 f. IV. 55 f. Ueber den Einfluß derſelben auf die Moralität. IV. 168 f. Das öffentliche Schlußverfahren in Württemberg, N. Jahrb. III. 242 f. IV. 229. Ueber das öffentlich-mündliche Strafverfahren in Preußen und Baden. IV. 288. Abriß des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens IV. 481 f. Ueber die Einführung des mündlichen Strafverfahrens, insbeſondere die Einrichtung der zweiten Inſtanz und die Motivirung d. Erk. in Betreff der Thatfrage V. 1 f.

Obrigkeit. Als ſolche iſt der Patrimonial-Gerichts-Herr anzuſehen, N. Jahrb. V. 304 f.

P.

Parthiererei, N. Jahrb. I. 2. 133. IV. 138. V. 371, Rückfall, N. Jahrb. II. 367, bei dem Funddiebſtahle, N. Jahrb. IV. 461 f. Ueber das Verhältniß des Art. 239 zu Art. 38, N. Jahrb. IV. 138. V. 249 f. Ueber die Abmeſſung der Strafe des P. nach der Strafe des Diebes. V. 471. VI. 351. Beſitz der entwendeten Sache iſt indicium für den Diebſtahl ſelbſt. VI. 475.

Pennſylvan., das Straffyſtem, N. Jahrb. III. 244 f.

Pfandſcheine, deren Entwendung, N. Jahrb. II. 317.

Pfändung, Jahrb. 346.

Polizei und Polizeiſtrafrecht, N. Jahrb. V. 430 f.

Polizeibehörden, von denen ein Verbrecher zur Haft gebracht und ſodann an das competente Unterſuchungsgericht abgegeben worden iſt, haben keinen Anſpruch auf Koſtenerſtattung, N. Jahrb. I. 2. 55. Deren Thätigkeit nach eingeleiteter gerichtlicher Unterſuchung, N. Jahrb. IV. 244. 255. 272.

Praxis des Auslands, N. Jahrb. II. 242. 357. 463. III. 110. 351. IV. 206. 370 (Unterſuchung vor einem franzöſiſchen Gerichtshofe).

Preſſe. Sind die nach der Verordnung, die Angelegenheiten der Preſſe betreffend, vom 5. Febr. 1844 auszuſprechenden Strafen gegen die Firma der zuwiderhandelnden Druckerei ꝛc. oder gegen deren Inhaber als Individualſtrafen zu erkennen? N. Jahrb. III. 162 f. Vgl. noch Nachdruck.

Privatgenugthuung bei Injurienſachen. Ueber den Einfluß der Begnadigung auf dieſelbe, N. Jahrb. III. 55 f.

Proxeneticum, unter welcher Vorausſetzung geht deſſen Ausbedingung in eine wucherliche Handlung über? N. Jahrb. I. 1. 133.

Publication des Erkenntniſſes. In Folge derſelben kann der Verurtheilte die Strafvollſtreckung verlangen, N. Jahrb. VI. 434.

R.

Raub, Jahrb. 51. 217, N. Jahrb. I. 4. 84. I. 4. 108. Unterſchied von Diebſtahl, N. Jahrb. III. 351.
Raubmord, N. Jahrb. I. 1. 3. I. 4. 27, Rechtsfall IV. 237 f.
Raufhandel, Verfahren gegen alle Theilnehmer ex officio, wenn Tödtung oder ſchwere Körperverletzung vorgekommen, N. Jahrb. II. 467.
Rede des O.-A.-G.-Präſidenten bei der Einführung des Prinzen Albert in die Sitzung des O.-A.-G., N. Jahrb. IV. 497.
Repertorien in Criminalacten, Crim. Jahrb. II. 215.
Rückfall, Jahrb. 126. 196., insbeſondere deſſen Verjährung, N. Jahrb. II. 80, Rückfall beim Diebſtahle, N. Jahrb. II. 100. 360. 367. 359. Erläuterung des Art. 59. 277. 278. 279. 280. 282, N. Jahrb. III. 219 f., Fiſch- und Wilddiebſtähle ſtehen in Betreff der Rückfälligkeit anderen Diebſtählen gleich. III. 224. Vervierfachung der Strafe, N. Jahrb. II. 100. 359. III. 126 f. V. 257, Rückfall beim Diebſtahl IV. 222.
Rückverwandeln, ſ. Vervierfachen.
Rückwirkende Kraft der Strafgeſetze, N. Jahrb. I. 1. 31.

S.

Sachverſtändige, deren Verhältniß zum Richter, Jahrb. I. 112, N. Jahrb. II. 256. 371. III. 443 f. V. 292 f. (insbeſondere über die Frage, inwieweit der Richter an das ärztliche Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Inc. gebunden ſei?). Ueber ärztliche Gutachten in Unterſuchungsſachen und über die künftige Stellung der Gerichtsärzte dem Gerichte gegenüber, VI. 195.
Sacrilegium, älteres Recht, Crim. Jahrb. I. 307.
Schmerzengeld, N. Jahrb. II. 115. 171. preuß. Recht, N. Jahrb. II. 363.
Schreibefehler im Erkenntniſſe, N. Jahrb. VI. 470.
Schwarzb. Sondersh. Geſetzgebung daſelbſt, N. Jahrb. III. 468. V. 456 f. Abänderungen des Königl. Sächſ. Crim.-Geſetzb. — daſelbſt.
Schwächung, deren Strafe nach dem altenburgiſchen Crim.-Geſetzbuche, N. Jahrb. I. 2. 93.
Schwurgerichte, Crim. Jahrb. I. 1. 52, Jahrb. 24, N. Jahrb. I. 1. 78. I. 3. 3. II. 142. V. 481. ſ. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.
Selbſthülfe, N. Jahrb. I. 2. 100. I. 3. 31. Unterſchied von Diebſtahl, N. Jahrb. I. 3. 34. V. 488.

Spruchpraxis des Herzogthums Altenburg. Mittheilung aus derſelben, N. Jahrb. III. 32 f.

Staatsarzneikunde, N. Jahrb. II. 483.

Staatsbürgerrecht. Verluſt deſſelben als Folge entehrender Strafen, N. Jahrb. V. 233 f.

Staatsgefährliche Verbindungen, Crim. Jahrb. II. 123, Jahrb. 273.

Statiſtiſche Notizen, N. Jahrb. I. 4. 117. III. 247, über die Geſchäfte der höheren Juſtizbehörden in Sachſen, N. Jahrb. IV. 232 f. Ueber die Crim. Juſtizpflege in der baier. Rheinpfalz, N. Jahrb. V. 254, in Württemberg 255, in Baiern VI. 448.

Steuern. Ueber Auslegung der §§. 77—79 des Geſetzes vom 27. Decbr. 1833, das Verfahren gegen Uebertreter der geſetzlichen Vorſchriften in S. der indirecten Abgaben betreffend, N. Jahrb. V. 476 f.

Störung des Hausfriedens, Jahrb. 129, N. Jahrb. II. 246. 469.

Strafen, Straf- und Beſſerungsanſtalten. Gedanken über Strafen, N. Jahrb. V. 327 f. Ueber das pennſylvaniſche Syſtem, N. Jahrb. III. 244 f. Lebenslängliche Zuchthausſtrafe III. 365. Ueber Todes- und lebenslängliche Zuchthausſtrafe V. 401.

Strafmilderung wegen unverſchuldeter Haft, N. Jahrb. II. 410. V. 371.

Strafproceß. Erörterung von Fragen aus demſelben, N. Jahrb. VI. 432.

Strafproceßordnung für die thüringiſchen Staaten. Kritiſche Bemerkungen zu derſelben, N. Jahrb. VI. 310 f. 353 f.

Strafſchärfung. Kann die Schärfung der Gefängniß- und Arbeitshausſtrafe durch hartes Lager und kalte Koſt die im Erkenntniß ausgeſprochene Strafdauer verlängern? N. Jahrb. VI. 67.

Strafverbüßung in Terminen, N. Jahrb. IV. 337.

Syſtem des Strafgeſetz-Entwurfs. Denkſchrift über daſſelbe, N. Jahrb. VI. 1 f.

T.

Telegraphenanſtalten. Baier. Geſetzgebung zum Schutze derſelben, N. Jahrb. VI. 443.

Thatbeſtand, bei Eigenthumsverbrechen, Jahrb. 369. beim Kindesmord, Crim. Jahrb. I. 98. N. Jahrb. III. 430 f.

Theilnahme, gleiche, Begriff derſ., N. Jahrb. V. 482.

Theilnahme, ungleiche, ſ. ungleiche Theilnehmer.

Todesſtrafe, Gutachten über deren Vollſtreckung in beſonderen Fällen, Crim. Jahrb. I. 75. II. 257. Betrachtungen über dieſ., N. Jahrb. V. 401 f.

Todtſchlag, Verſtändniß der Geſetzesworte: auf der Stelle, Jahrb. 263. Verſuchter Todtſchlag, Rechtsfall, N. Jahrb. V. 78.

Tödtung, culpoſe, Crim. Jahrb. I. 283. T. auf Verlangen, Rechtsfall, N. Jahrb. II. 426. Culpoſe Tödtung oder verſuchter Mord? VI. 217. Ueber den Cauſalnexus zwiſchen dem Tode des Verletzten und der Verletzung, N. Jahrb. VI. 252. Culpoſe Tödtung, — über die Natur der culpa, N. Jahrb. VI. 406. Ueber die unbeabſichtigte Tödtung bei beabſichtigter ſchwerer Körperverletzung, K. Bayer. Geſ., N. Jahrb. VI. 442.

Trödelvertrag, ſ. Commiſſionsgeſchäft.

Trunkenheit, deren Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit, N. Jahrb. II. 244. VI. 442. Trunkenheit und Schlafzuſtand, N. Jahrb. III. 149.

Tumult. Erſatz des dadurch entſtandenen Schadens. Wer iſt dazu verpflichtet? Auswärtige Geſetzg., N. Jahrb. VI. 330 f. 333. 334.

U.

Ueberverdienſt der Sträflinge, Ausl. Recht, N. Jahrb. IV. 478.

Ueberzeugung, richterliche, die Grundlage jedes Strafurtheils, Crim. Jahrb. I. 28. 51. deren Zuverläſſigkeit, Jahrb. 17. N. Jahrb. I. 1. 59. I. 3. 2.

Ungleiche Theilnehmer, über deren Beſtrafung, wenn der Haupthäter mit dem Verletzten in einem der in Art. 237 bezeichneten verwandtſchaftlichen Verhältniſſe ſteht, N. Jahrb. I. 1. 128. III. 465. Begriff VI. 479.

Unterſchlagung, ſ. Veruntrauung.

Unterſuchung, Einleitung derſelben, — über den hierzu nöthigen Verdacht gegen den Bezüchtigten, N. Jahrb. VI. 440.

Unterſuchungsarreſt, ſ. Arreſt.

Unterſuchungskoſten, N. Jahrb. II. 361. ſ. übr. Koſtenreſtitution, Denunciant, Antrag. Unterſuchungskoſten, in wiefern ſie den Erben eines Inculpaten zuzuerkennen ſind, N. Jahrb. II. 253. IV. 218 f.

Unterſuchungsrichter, Competenz deſſelben zur Aburtheilung der geringeren Vergehen, nach Maßgabe des §. VIII. des Geſetzes vom 30. März 1838, N. Jahrb. VI. 375 f.

Unterſuchungsverfahren, deſſen Schluß, Crim. Jahrb. I. 202. II. 92. deſſen Zweck, N. Jahrb. I. 3. 5.

Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren, Jahrb. 90. 92. 246. Mit Frauensperſonen über 12 und unter 14 Jahren, N. Jahrb. I. 1. 125. Mißbrauch zur Unzucht, N. Jahrb. II. 229. Gewalt, — Nothzucht, N. Jahrb. V. 490.

Unzucht, widernatürliche, N. Jahrb. III. 123. V. 485.

Urheberrecht. Ueber die ſtrafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechts, N. Jahrb. IV. 97 f. 199 f.

Schuhwichs-Fabrik, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser- ja ohne Bürsten, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- ja ohne Bürsten, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- ja ohne Bürsten, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- ja ohne Bürsten, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, H. Zahn, Fft. 1111.

Schuhwichse, Wasser- ja ohne Bürsten, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Schuhwichse, Wasser- und Bürsten-, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Schuhwichsfabrikanten, Inhaber der Fabrikate bei Schuhwichsen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

S.

Siebdrehung (verschiedene Siebdrehen), H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen (Siebe) ja alle in das Gebiet der Siebdrehungen gehörenden Artikel, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen (Siebe) ja alle in das Gebiet der Siebdrehungen gehörenden Artikel, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen (Siebe) ja alle in das Gebiet der Siebdrehungen gehörenden Artikel, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111.

Siebdrehungen, H. Zahn, Fft. 1111. Siehe Empfehl. der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

Siebdrehungen, Siehe Empfehlung der Fabrikate bei Siebdrehungen, Inhaber der Fabrikate bei Siebdrehungen Anzeig. in den Abtheilg. ganz Deutschland, Fft. Zahn Nr. 1111.

züglich der Vertheidigungskosten, V. 167 f. Ueber die Ausdehnung der Rechte des Vertheidigers, V. 251.

Vertheidigungskosten müssen bei Verlust zu den Acten liquidirt werden, wennschon eine besondere Bekanntmachung der Acteninrotulation zum Verspruche oder zur Berichtserstattung nicht stattgefunden hat, N. Jahrb. II. 470.

Vertheidigungsschrift für die des Lugauer Einbruchs Beschuldigten, N. Jahrb. III. 257 f.

Veruntrauung, wiefern sie sich von widerrechtl. Benutzung unterscheidet, Jahrb. 396. von Pfandgegenständen, 397. Unterschied von der Selbsthülfe, N. Jahrb. I. 3. 39. bei Commissionsgeschäften, Fall einer Lossprechung, N. Jahrb. I. 4. 114. Depositum irregulare, N. Jahrb. II. 155. VI. 474. Thatbestand ders., IV. 214. Gleiche Theilnahme an der V., N. Jahrb. VI. 95.

Vervierfachen der Strafe bei wiederholtem Rückfalle in das Verbrechen des Diebstahls, N. Jahrb. II. 100. 359. III. 126 f. V. 257.

Verwandtendiebstähle. Antrag auf Bestrafung und dessen Rücknahme, baierisches Recht, N. Jahrb. II. 359. Kritik des Art. 237, N. Jahrb. II. 387. Rechtsfall, IV. 451.

Verwandtschaft, des einen Theilnehmers am Verbrechen mit dem Verletzten, kommt sie auch dem andern Theilnehmer zu Statten? N. Jahrb. I. 1. 128. III. 465. f. übrigens Verwandtendiebstähle.

Verwundung, lebensgefährliche, deren Begriff, Jahrb. 117.

Victualiendiebstahl, N. Jahrb. III. 361. 465. Durch die Betheiligung Mehrerer bei einem V. wird die mildere Best. des Art. 238 nicht ausgeschlossen, N. Jahrb. VI. 215. 394. Ist das Verzehren an Ort und Stelle Bedingung der Anwendung des Art. 238? ebend.

Vormundschaft. Wer ist bei bevormundeten Personen zur Stellung und Rücknahme von Strafanträgen befugt? N. Jahrb. VI. 236 f.

W.

Waarenstempel. Nachmachen ders., N. Jahrb. III. 379. Ausländ. Gesetzgebungen, III. 390 f.

Wahrheitswidrige Aussage, wann sie von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen, N. Jahrb. II. 252. Thatbestand d. V. ders., N. Jahrb. III. 129 f.

Wahrscheinlichkeitsrechnung im Criminalprocesse, N. Jahrb. II. 442. III. 74 f.

Wechsel, Kellerwechsel, — Falsche Wechsel, N. Jahrb. V. 178 f. 473.

Wehrgeld, s. Schmerzensgeld.

Digitized by Google

Weimarisches Strafgesetzbuch, dessen Abweichungen von dem altenburgischen Criminalgesetzbuche, N. Jahrb. I. 2. 67.

Werth, gemeiner, was darunter zu verstehen, Jahrb. 387. Werthsbetrag, dessen Einfluß bei Abmessung der Diebstahlsstrafen, N. Jahrb. II. 141. V. 259. Ermittelung desselben, V. 371. bei Forstverbrechen, N. Jahrb. II. 353. bei betrügerischem Creditnehmen, IV. 369. Irrthum des Diebes über dens., IV. 496.

Widerruf des Meineids, N. Jahrb. III. 119.

Widersetzung, Jahrb. 122. Verleitung dazu, 271. nach §. 7. des Forststrafgesetzes, N. Jahrb. I. 1. 126. II. 137. in Concurrenz mit Beleidigung, N. Jahrb. II. 357. bei einem Forstpolizei-Vergehen, N. Jahrb. III. 358 f. Strafen geringerer Widersetzl., V. 236 f. bei Wilddiebstählen (Art. 276. Art 233.), V. 343 f. Die Strafe der Bedrohung, wenn sie höher ist, als die Strafe der Widersetzung, nach Art. 105. 106, ist zulässig, V. 416 f. Widersetzung nach Art. 106 (Mitgl. städt. Baudeputation), VI. 465.

Widersprüche, anscheinende, in Criminalentscheidungen, Crim. Jahrb. I. 27.

Wiederaufnahme der Untersuchung wegen neuentdeckter Verbrechen des verurtheilten Inculpaten, N. Jahrb. III. 464. bei verloren gegangenen Acten, V. 194 f.

Wilddiebstahl, württemberg. Praxis, N. Jahrb. II. 362. f. noch Art. Jagdgerechtigkeit. Die Entwendung von wilden Kaninchen ist Wilddiebstahl, Erkenntniß des O.-A.-Gerichts, N. Jahrb. VI. 464.

Wohngebäude, Jahrb. 272. 393.

Wucher, N. Jahrb. IV. 412 f. V. 120 f. (Conv.-Strafe), 356 f. (Darlehn in Eisenbahnactien.)

Würderungseid, gegen bessere Ueberzeugung geschworen, würde in Sachsen als Meineid zu bestrafen sein, obwohl auswärtige Gesetzgebungen hier die Untersuchung nicht stattfinden lassen, N. Jahrb. II. 373.

Württemberg, Richterpersonale das., N. Jahrb. II. 360. Literatur ebend. 362.

Z.

Zeugen: Domestici, N. Jahrb. III. 126. Zeugeneid in gerichtlichen Strafsachen, N. Jahrb. IV. 478 f. Zeugengebühren an Damnificaten, V. 306 f. Taubstumme Zeugen, V. 474.

Zuchthausstrafe, lebenslängliche, N. Jahrb. III. 365. V. 401.

Züchtigung, körperliche, N. Jahrb. IV. 222 f.

Zurechnungsfähigkeit, Medicinalgutachten, Crim. Jahrb. I. 331. insbes. bei Verstandesschwäche, II. 1. verschieden von Zurechnung, II. 255. Einfluß der Trunkenheit auf die Z., N. Jahrb. II. 244. Gutachten

über den Einfluß der Trunkenheit, VI. 84 f. bei Epilepſie, V. 493. Rechtsfall, N. Jahrb. III. 32 f. Ueber Art. 64, N. Jahrb. III. 145 f.

Zuſammenrechnung und Beſtrafung früher verübter, aber erſt nach bereits erfolgter Beſtrafung anderer Eigenthumsverbrechen bekannt gewordener Eigenthumsverbrechen, N. Jahrb. VI. 340. 348.

Zuſammentreffen mehrerer Freiheitsſtrafen, Beleuchtung einiger bei Art. 53 und Art. 49 entſtehenden Fragen, N. Jahrb. II. 379. VI. 439.

Zweikampf. Art. 210 leidet auf den nicht Anwendung, der ſelbſt den Anderen zum Duell ausgefordert und ihm wegen Ablehnung des Duell Verachtung bezeigt, N. Jahrb. VI. 468. Beſtrafung des Zw. (Heſſ. Geſetz), N. Jahrb. IV. 220.

II.

Präjudicien,

nach den Artikeln des Crim.-Geſ.-Buchs ꝛc. geordnet.

Art. 26 (28) . . . Jahrb. 116. N. J. I. 4. 107.
- 30 . . . . . N. J. II. 324.
- 31 . . . . . N. J. VI. 343.
- 36 . . . . . N. J. II. 324. III. 361.
- 39 . . . . . N. J. VI. 350.
- 48. 49 . . . . N. J. I. 1. 122.
- 49. 50 . . . . N. J. I. 1. 123.
- 51 . . . . . Jahrb. 387. 388.
- 53 . . . . . N. J. IV. 227.
- 59 . . . . . N. J. II. 357. III. 224.
- 63 . . . . . N. J. V. 371.
- 65 . . . . . N. J. II. 480. IV. 226. VI. 473. 477.
- 68 . . . . . N. J. III. 477.
- 81 . . . . . N. J. VI. 297.
- 95 . . . . . N. J. VI. 470.
- 96 . . . . . N. J. VI. 476.
- 99 . . . . . N. J. VI. 341.
- 105 (198) . . . N. J. I. 3. 103. V. 416.

Digitized by Google

Art. 106 (113) . . . N. J. VI. 465.
- 108 . . . . . Jahrb. 271.
- 109 . . . . . N. J. IV. 415.
- 118 . . . . . Jahrb. 128. N. J. I. 3. 104. IV. 368. V. 141. VI. 461.
- 119 . . . . . N. J. II. 469.
- 123 . . . . . Jahrb. 263.
- 128 . . . . . N. J. VI. 466.
- 131 . . . . . N. J. VI. 349.
- 132 . . . . . Jahrb. 265. 268.
- 157 . . . . . N. J. V. 490.
- 161 . . . . . N. J. I. 1. 125.
- 163 . . . . . Jahrb. 82. 117.
- 163 (223) . . . N. J. I. 4. 108.
- 166 (167) . . . N. J. III. 405.
- 170 . . . . . N. J. V. 416.
- 172 . . . . . N. J. VI. 348.
- 172 (174) . . . Jahrb. 272.
- 183 . . . . . N. J. II. 363.
- 183 (26) . . . . N. J. I. 3. 105.
- 188 . . . . . N. J. III. 119. 359.
- 194 . . . . . N. J. III. 122.
- 204 . . . . . N. J. V. 488.
- 209. 210 . . . N. J. VI. 468.
- 218 (76) . . . . N. J. III. 120.
- 223 . . . . . N. J. II. 478.
- 226 . . . . . N. J. VI. 475.
- 227 . . . . . Jahrb. 388.
- 230 . . . . . Jahrb. 389. N. J. IV. 494.
- 230 (Erbrechen) . N. J. III. 118. 475. IV. 224. 367. V. 485. VI. 349. 477.
- 230 (Einſteigen) . N. J. II. 254.
- 230 (Nächtlich) . Jahrb. 121.
- 231 . . . . . Jahrb. 393. N. J. V. 371.
- 232 . . . . . N. J. I. 3. 107. II. 253. V. 371.
- 233. 234 . . . N. J. II. 139.
- 233 (§. 7 des Forſt-Straf-Geſetzes) Jahrb. 122.
- 237 . . . . . N. J. I. 1. 128. IV. 455.
- 238 . . . . . N. J. III. 361. VI. 215.
- 239 . . . . . N. J. I. 2. 133. V. 249. 371. 471. VI. 475.
- 240 . . . . . Jahrb. 126.
- 241 . . . . . N. J. IV. 460. V. 244. VI. 473.

Art. 242 . . . . . Jahrb. 396. 397. I. 4. 114. VI. 474.
(depos. irreg.)
- 245 . . . . . N. J. I. 2. 134. III. 476. V. 125. 252. 480.
- 247. 249 . . . N. J. VI. 469. 473.
- 249 . . . . . N. J. VI. 344.
- 252 . . . . . N. J. III. 379.
- 258 . . . . . N. J. I. 2. 136. 137. V. 479.
- 276 . . . . . N. J. IV. 495. V. 343.
- 277 . . . . . N. J. VI. 464.
- 282 . . . . . N. J. VI. 477.
- 293 . . . . . N. J. I. 1. 133. IV. 412.
- 308 . . . . . N. J. III. 123. V. 485.
- 311 (326) . . . N. J. I. 3. 107.
- 313 . . . . . N. J. II. 365.
- 320 . . . . . N. J. IV. 445. V. 305.
- 325 . . . . . N. J. II. 252.

Forststrafgesetz.

§. 2 . . . . . N. J. III. 120.
§. 7 . . . . . Jahrb. 122. N. J. I. 1. 126. II. 139. 471.
§. 21 . . . . . N. J. III. 358.

Gesetz vom 30. März 1838.

§. I. . . . . N. J. I. 2. 139.
§. VI. . . . . N. J. I. 2. 140. II. 346. IV. 227.
§. VII. . . . . N. J. II. 251.
§. X. . . . . N. J. I. 2. 140.

Gesetz vom 27. December 1833.

§. 77 f. (das Verfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften wegen der indirecten Abgaben betr.) . . N. J. V. 476.

Gesetz vom 4. December 1837.

§. 2 . . . . . N. J. VI. 476.

Digitized by Google

III.

Abhandlungen und Rechtsfälle,

nach den Art. des Crim.-Ges.-Buchs ꝛc. geordnet.

Art. 2. 3 . . . . . Crim. J. I. 259.
- 19 . . . . . N. J. IV. 337.
- 20 . . . . . N. J. VI. 432.
- 26 . . . . . Jahrb. 230.
- 28 . . . . . N. J. III. 93.
- 31 . . . . . N. J. IV. 382. VI. 62.
- 36 . . . . . N. J. II. 28.
- 50 . . . . . Crim. J. I. 356.
- 53 . . . . . N. J. II. 379. VI. 439.
- 58 . . . . . Jahrb. 196.
- 58. 76 . . . . N. J. II. 80.
- 59 . . . . . N. J. III. 219.
- 63 . . . . . N. J. II. 410.
- 64 . . . . . N. J. III. 145.
- 65 . . . . . N. J. II. 48. 257. III. 93.
- 68 . . . . . N. J. VI. 45.
- 80 . . . . . N. J. II. 405.
- 105 . . . . . N. J. V. 416.
- 109 . . . . . N. J. IV. 415.
- 120 . . . . . N. J. VI. 407.
- 125 . . . . . N. J. II. 426.
- 127 . . . . . Crim. J. I. 283. N. J. VI. 407.
- 161 . . . . . Jahrb. 90. 246.
- 163 . . . . . Jahrb. 51. 217.
- 165 . . . . . Jahrb. 51. 217.
- 166. 167 . . . N. J. III. 392.
- 168 . . . . . Jahrb. 51.
- 170 . . . . . N. J. III. 369. V. 416.
- 172 . . . . . N. J. III. 249.
- 183 . . . . . Crim. J. I. 220. N. J. II. 40. 342. 363.
- 183 (62) . . . N. J. II. 397.
- 195 (198) . . . N. J. VI. 413.
- 197 . . . . . N. J. II. 16. 298.
- 204. 205 . . . N. J. I. 2. 100. 3. 31.
- 223 . . . . . N. J. VI. 150.
- 227 . . . . . Crim. J. I. 307.
- 230 (Instrument) . N. J. III. 234 f.

Art. 232 . . . . . N. J. II. 55.
- 233 . . . . . N. J. III. 224.
- 234 . . . . . N. J. II. 311.
- 237 . . . . . N. J. II. 387.
- 238 . . . . . N. J. VI. 394.
- 239 . . . . . N. J. IV. 138.
- 240 . . . . . N. J. II. 100.
- 241 . . . . . N. J. I. 2. 1.
- 242 . . . . . N. J. II. 155.
- 245 . . . . . N. J. II. 1.
- 245. 246 . . . N. J. VI. 27.
- 247 . . . . . N. J. II. 419.
- 252 . . . . . N. J. III. 379.
- 253 . . . . . N. J. II. 40. 342.
- 275 . . . . . N. J. IV. 419.
- 277—282 . . . N. J. III. 219.
- 288 . . . . . N. J. VI. 450.
- 293 . . . . . N. J. IV. 412. V. 120.
- 305 . . . . . N. J. II. 416.
- 307 . . . . . N. J. II. 354.
- 320 . . . . . N. J. I. 1. 42. IV. 425.
- 325 . . . . . N. J. III. 93.

Forststrafgesetz.

§. 1. 6. 7. 17. 18. 21. 22. 28. 32 . . . . N. J. I. 3. 59.
§. 1. (Art. 50) . . . . . N. J. II. 350.
§. 27 . . . . . N. J. II. 353.

Gesetz vom 30. März 1838.

§. II. VI. VII. VIII . . . N. J. II. 61.
§. VI . . . . . N. J. II. 346.
§. VIII . . . . . Jahrb. 382. — N. J. II. 68. VI. 375.

Verordnung vom 7. Febr. 1820 (über den Gerichtsstand).

N. J. I. 2. 40. II. 252. IV. 42.

Verordnung vom 31. März 1838.

N. J. I. 1. 31.

Verordnung vom 31. Juli 1839. III. d.

N. J. VI. 433.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

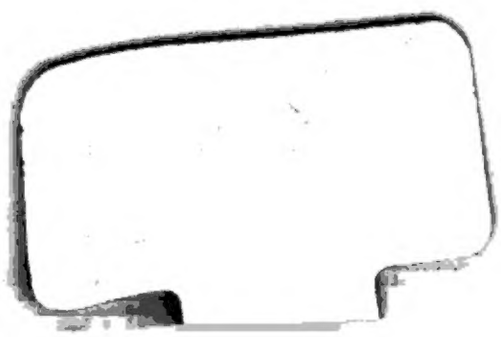

Digitized by Google